This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 10N5 7

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 23 1912

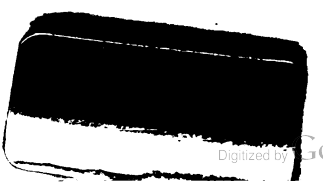

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzungsberichte

der

bayerischen Strafgerichte

herausgegeben

von

der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung.

Zweiter Band.

Erlangen,
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
1856.

Digitized by Google

APR 23 1912

Druck von J. J. Barfus in Erlangen.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Aus den Sitzungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes (Kassationshofes) . 1, 129, 263, 407

Kurzer Rückblick auf die Sitzungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes im J. 1850 491

Präjudizien aus den Entscheidungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes im Jahre 1850 gezogen und nach den einschlägigen Artikeln geordnet, mit Angabe der betreffenden Seite des zweites Bandes dieser Berichte . . . 494

Aus den Sitzungen der Appellationsgerichte.

Aus den Sitzungen des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg 70, 532

Sitzung des k. Appellationsgerichtes zu Freysing . 548

Aus den Sitzungen der Kreis- und Stadtgerichte 221

Aus den Sitzungen der Schwurgerichte.

Erste außerordentliche Schwurgerichtssitzung für Oberbayern im Jahre 1850 . . . . . 89, 262

Digitized by Google

Seite

Erste Schwurgerichtssitzung für Oberbayern . . . 120

Bericht über die erste Schwurgerichtssitzung von Mittelfranken zu Ansbach im Jahre 1850 . . . 202

Zweite ordentliche Sitzung des Schwurgerichtes von Niederbayern für das Jahr 1850 . . . . 238, 515

Die erste Schwurgerichtssitzung von Oberfranken vom Jahre 1850 255

Die zweite Schwurgerichtssitzung zu Würzburg im Jahre 1850 . . . . . 359, 504

Digitized by Google

Aus den Sitzungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes (Kassationshofes).

I.

Der ständige Kriminalsenat am obersten Gerichtshofe hielt im Jahre 1850 seine erste öffentliche Sitzung am 10. Januar und gleich die erste Sitzung bot einen der Mittheilung werthen Fall.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 5. Dez. 1849 waren Joseph Wagmüller, lediger Tischlergeselle aus München, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles im Betrage von mehr als 400 fl. zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren, und Anna Mittelholzer, ledige Metzgerstochter von München, wegen des Verbrechens der Hülfeleistung II. Grades zu dem erwähnten ausgezeichneten Diebstahle zu einer Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Anna Mittelholzer hatte sich bei dem Erkenntnisse beruhigt, Wagmüller dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, und in der eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgeführt:

1) Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei Fällung des Urtheiles gemäß Art. 230 Ziff. II des Ges. v. 10. Nov. 1848, weil in diesem Urtheile vom 5. Dez. 1849 gesagt sei: „Heute kam die Sache zur öffentlichen Verhandlung", während diese Verhandlung schon Tags vorher begonnen, und während des 4. und 5. Dezembers stattgefunden habe;

Digitized by Google

2) Verletzung des Art. 156 des angeführten Gesetzes, weil der Beschwerdeführer nicht vor der Vernehmung der Zeugen über die gegen ihn gerichtete Anklage gehört worden sei;

3) Formverletzung im Sinne des Art. 231 Nr. 6 l. c., weil der Zeuge Xaver Sedelmayer unbeeidigt vernommen worden sei, und

4) Verletzung des Art. 166 beziehungsweise Art. 167 l. c. weil die Aussage des Zeugen Anton Steyrer, deren Verlesung von dem Beschwerdeführer beantragt worden, nicht bekannt gegeben, vielmehr der betreffende Antrag von dem Schwurgerichtshofe verworfen worden sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch nach dem Antrage des k. Staatsanwalts die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

ad 1) Aus der in dem Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes enthaltenen Stelle: „In Folge des Verweisungsbeschlusses des Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 22. Okt. 1849 kam die Sache heute zur öffentlichen Verhandlung" kann nicht gefolgert werden, daß die Verhandlung, die schon Tags zuvor stattgefunden hat, und die mit der Verhandlung vom 5. Dezember ein ungetrenntes Ganzes bildet, nicht ebenfalls dem Erkenntnisse zur Grundlage gedient habe. Es ist jene beschränkte Zeiterwähnung nur ein das Materielle der Sache nicht berührender Redaktionsverstoß, welcher weder nach dem Wortlaute noch nach dem Geiste des Gesetzes die Nichtigkeit bedingt.

ad 2) Das Thatsächliche des zweiten Kassationsmittels stimmt mit dem Inhalte des Sitzungsprotokolles nicht überein, worin konstatirt ist, daß, nachdem sämmtliche Zeugen, der von dem Gerichtsvorstande ertheilten Weisung gemäß, sich aus dem Sitzungssaale begeben hatten, zuerst die Angeklagte Anna Mittelholzer und dann der Angeklagte Jos. Wagmüller über den Inhalt der Anklage umständlich vernommen, und dann erst zur Vernehmung der Zeugen in der beiderseits festgesetzten Ordnung geschritten worden sei. Uebrigens erklärt der Angeklagte selbst, daß er nicht sowohl in der Vertheidigung an sich, d. h. in der Befugniß, alle zu seinem Vor-

Digitized by Google

theile sprechenden Umstände geltend zu machen, und die wider ihn erhobene Belastung nach Möglichkeit zu entkräften, als vielmehr rücksichtlich der Zeitfolge der Interrogatorien, insoferne er seine Vertheidigungsmittel nicht schon vor dem eigentlichen Beweisverfahren genau und speziell habe darlegen können, beschränkt worden sei. — Aus der Art und Weise aber, wie der Gerichtsvorstand von der ihm durch die allgemeine Bestimmung des Art. 141 a. a. O. eingeräumten Befugniß, — das ganze Verfahren zu leiten, und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen — haben, Gebrauch macht, kann ein Nichtigkeitsgrund nicht hergeleitet werden. Das Wesentliche des Verfahrens beruht in dieser Beziehung darin, daß keinem, der betheiligt und zu sprechen berufen ist, das Wort versagt werde, und wenn es daher auch richtig wäre, daß der Präsident des Schwurgerichtshofes bei Vernehmung der Angeklagten und Zeugen nicht genau die durch den Art. 156 vorgezeichnete Ordnung eingehalten hätte, so könnte dieß der Gültigkeit des Verfahrens gleichwohl keinen Eintrag thun, und zwar umsoweniger, als der Angeklagte gemäß der Vorschrift des Art. 159, die inhaltlich das Sitzungsprotokolles beobachtet wurde, nach jeder einzelnen Zeugenaussage auf die an ihn gestellte Frage, Gelegenheit hatte, alle zu seiner Vertheidigung dienlichen Bemerkungen zu machen.

ad 3) Der Zeuge Xaver Sedelmayer ist auf den Grund des Art. 46 Nr. 4 des Ges. v. 10. Nov. 1848 unbeeidigt vernommen worden, ohne daß, ausweislich des Sitzungsprotokolles, wegen dieser Art der Vernehmung von irgend einer Seite wäre Einsprache erhoben worden. Wenn es nun selbst wahr wäre (wie behauptet worden), daß dessen Vernehmung in der Voruntersuchung eidlich gepflogen worden, so stünde dieser Umstand gleichwohl der Annahme, daß derselbe sich der in Frage stehenden That oder der Theilnahme daran verdächtig gemacht habe, nicht entgegen. Jedenfalls kommt es dem obersten Gerichtshofe, der nur die richtige Anwendung des Gesetzes auf gegebene Thatsachen zu überwachen, nicht aber selbst diese Thatsachen festzustellen hat, nicht zu, jene faktische Voraussetzung, wonach die Beeidigung in der Sitzung

Digitized by Google

unterblieb, einer Beanstandung und Kritik zu unterziehen. Die in Art. 231 Nr. 6 vorgesehene Formverletzung ist demnach ebenfalls nicht gegeben.

ad 4) Der Art. 166 des angeführten Gesetzes verfügt, daß, wenn Zeugen, die im Laufe der Voruntersuchung vernommen wurden, mit Tod abgegangen sind, oder wenn das persönliche Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen ist, ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden sollen, soferne es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt, oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird. Die Ablesung der früheren Aussage des Zeugen Anton Steyrer ist nun zwar von dem Angeklagten Wagmüller verlangt worden, allein in dem auf diesen Antrag erlassenen Erkenntnisse, welches in thatsächlicher Beziehung maaßgebend für die Beurtheilung des obersten Gerichtshofes erscheint, ist angenommen, daß die Entfernung des Steyrer aus dem Lande und eine durch diesen Grund bedingte Unmöglichkeit, dessen persönliches Erscheinen zu bewirken, nicht dargethan sei; es ist somit die thatsächliche Voraussetzung, unter welcher die Ablesung stattfinden soll, geradezu negirt und der Art. 166 somit nicht verletzt, sondern richtig angewendet worden *).

*) Anton Steyrer befand sich unter der Zahl derjenigen Zeugen, deren Vernehmung der k. Staatsanwalt zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtete; er wurde daher in das nach Art. 128 gefertigte und den Angeklagten zugestellte Verzeichniß der Zeugen gebracht; es wurde seine Vorladung auch wirklich angeordnet, diese konnte aber nicht vollzogen werden, vielmehr hatte der Gerichtsdienersgehülfe angezeigt, daß Steyrer laut Wanderbuch-Manual am 2. Sept. 1849 unter Nr. 717 nach Passau habe visiren lassen, um seiner Angabe zufolge nach Wien zu reisen, und daß derselbe seit jener Zeit von seiner Heimath abwesend sei. Dieß wurde nach Ausweis des Sitzungs-Protokolles bei dem Aufrufe dieses Zeugen dem Angeklagten kund gegeben, welcher, wenn er besonderes Gewicht auf die Vernehmung des Zeugen Steyrer legen zu müssen glaubte, nach Maaßgabe der Vorschrift des Art. 137 und 154 einen Antrag auf Vertagung der Sache hätte stellen können. Wagmüller that dieß nicht, sondern beantragte im Laufe der Verhandlung, die von dem Zeugen Steyrer in der Vor-

Digitized by Google

Aber auch die Bestimmung des Art. 167 ist durch diesen abweisenden Bescheid nicht verletzt, denn dieser Artikel spricht

---

untersuchung gemachten Aussagen zu verlesen. Allein der Schwurgerichtshof verwarf diesen Antrag in der Erwägung, daß nach Art. 166 nur die Aussagen von Landesabwesenden ohne Zustimmung verlesen werden dürften, bezüglich des Anton Steyrer aber dieser Umstand nicht hergestellt sei. —

Der Art. 166 enthält eine Ausnahme von dem in Folge des angenommenen Prinzips der Mündlichkeit an die Spitze gestellten Hauptgrundsatze, daß Zeugenaussagen persönlich abgelegt, und nicht die in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen abgelesen werden sollen. Das Letztere wurde, sowohl im Interesse der Anklage als der Vertheidigung, nur dann gestattet, wenn das persönliche Erscheinen des Zeugen durchaus nicht bewerkstelligt werden kann, und dabei wird sich, eben weil es eine Ausnahme von der Regel ist, streng an die in Art. 166 speziell bezeichneten Fälle, daß der Zeuge mit Tod abgegangen oder sein persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen ist, — zu halten sein. Denn wollte man auf die gewöhnlichen Anzeigen der Gerichtsdienersgehülfen: „War nicht zu finden oder ist von seiner Heimath abwesend, unwissend wo", wie man sie so häufig finden kann, hin, dem Verlangen auf Verlesung der früheren Aussage aus den Untersuchungsakten stattgeben, so würde das Prinzip der Mündlichkeit geradezu über den Haufen geworfen werden. Anderer Seits wird man aber auch nicht verlangen können, daß positiv nachgewiesen sein müsse, daß der Zeuge aus dem Lande sich entfernt habe; denn nicht auf diesen Worten ruht der Hauptnachdruck, sondern darauf, daß das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht zu bewerkstelligen wär. Dieß ist aber auch dann der Fall, wenn ein Zeuge seine Heimath verlassen hat, und sich im Lande herumtreibt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt ermittelt werden kann; auch hier wird eine Verlesung der früheren Aussagen des Zeugen unter den sonstigen Voraussetzungen des Art. 166 zu geschehen haben. — Im vorliegenden Falle war überdieß nach den gemachten Erhebungen anzunehmen, daß sich der Zeuge Steyrer bereits wirklich im Auslande befand, und wenn der Schwurgerichtshof die Verlesung seiner Aussage aus der Voruntersuchung dennoch verweigerte, so möchte diese Entscheidung nicht im Geiste des Gesetzes gelegen sein; allein auf eine Prüfung darüber, ob der Schwurgerichtshof die faktischen Voraussetzungen des Art. 166 mit Recht oder Unrecht als nicht gegeben annahm, konnte der oberste Gerichtshof nicht eingehen. Sind aber diese Voraussetzungen vorhanden, so müssen auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten oder wenn es der Präsident für nothwendig erachtet, die betreffenden Aussagen verlesen werden,

Digitized by Google

nur von ausgebliebenen d. h. von solchen Zeugen, die außer den in Art. 133 und 166 bezeichneten Fällen der an sie ergangenen Ladung keine Folge geleistet haben, was auf den Zeugen Anton Steyrer, an den gar keine Ladung erging, und der also auch nicht auf diese Ladung hin ausbleiben könnte, keine Anwendung findet. Außerdem ist die Ablesung der Aussagen solcher Zeugen durch die Einwilligung des Angeklagten bedingt, welche Einwilligung hier nur von Wagmüller, nicht aber auch von der mitangeklagten Mittelholzer, erklärt wurde.

Demzufolge stellen sich die Beschwerdepunkte des Jos. Wagmüller als nicht gerechtfertigt dar" *).

II.

In der Sitzung am folgenden Tage, den 11. Januar, kam die Nichtigkeitsbeschwerde des Aloys Knauer von Unternberg und des Anton Zitzelsberger von Achaueröd, welche durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 6. Dezember 1849 wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles unter einem besonders erschwerenden Umstande und zwar Ersterer zu achtjähriger Arbeitshausstrafe, Letzterer aber zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden waren, zur Verhandlung und Entscheidung.

Beide Verurtheilte hatten die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, ohne jedoch die Gründe, welche dieselbe rechtfertigen sollten, näher zu bezeichnen, oder eine Denkschrift einreichen zu lassen.

Der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe fand jedoch

1) die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit darin, daß in der an die Geschworenen gerichteten Frage bei der rechtlichen Qualifikation der That diese nicht auch als ein Ver-

---

da das Wort: „können" in Art. 40 des Entwurfes in „sollen" im Art. 166 des Gesetzes verwandelt wurde.

*) Hiemit ist ausgesprochen, daß im Falle des Art. 167 alle Complizen in die Verlesung der Aussage willigen müssen; denn abgesehen davon, daß es im Interesse eines Jeden liegt, daß die Entscheidung, so weit möglich, nur auf die mündlichen Aussagen der Zeugen gebaut werde, darf keiner den anderen in seinem Rechte, die Vorlesung einer Aussage zu verweigern, beschränken.

Digitized by Google

brechen der Summe nach bezeichnet, sondern nur in dem faktischen Theile der Frage der die Summe von 25 fl. übersteigende Betrag des Entwendeten bemerkt worden war, und derselbe führte in dieser Beziehung aus, daß die an die Geschworenen zu stellende Frage nach Art. 173 des Prozeßgesetzes nicht blos die wesentlichen thatsächlichen Momente, sondern auch die gesetzliche Qualifikation der Handlung in ihrem ganzen Umfange enthalten müsse, indem nur hierdurch Gewißheit gegeben sei, daß die Geschworenen in ihrer Antwort die Bedeutung der Anklage richtig erfaßt und dieser gemäß ihren Ausspruch gegeben haben.

Der k. Staatsanwalt glaubte aber bei der nur im Interesse der Angeklagten gegebenen Offizialprüfung wegen dieser Formverletzung eine Vernichtung des ganzen Verfahrens um deßwillen nicht beantragen zu sollen, weil nach Lage der Thatsachen und der gegen die Angeklagten gesammelten Beweise ein günstigeres Resultat für dieselben nicht zu erwarten stehe.

2) Als weitere Formverletzung und zwar des Art. 266 bezeichnete der k. Staatsanwalt, daß in den Gründen zu dem angefochtenen Erkenntnisse nicht ein Wort darüber enthalten war, warum von den beiden Angeschuldigten, welche nach vorausgegangener Verabredung die That gemeinschaftlich ausgeführt hatten, und beide der Begehung derselben Handlung für schuldig erklärt waren, der eine zur achtjähriger Zuchthaus- und der andere zu achtjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt worden war. Hiebei hob der k. Staatsanwalt insbesondere hervor, daß nur dann, wenn die Gerichte gezwungen würden, ihre Entscheidungen gehörig zu begründen, der oberste Gerichtshof in die Möglichkeit versetzt sei, die ihm durch Art. 12 des Ges. v. 4 Juni 1848 gegebene Bestimmung, durch Vernichtung der Erkenntnisse, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche zu vermitteln, — zu erfüllen.

3) Endlich fand der k. Staatsanwalt eine unrichtige Anwendung des Strafgesetzes darin, daß auf eine Zuchthausstrafe erkannt wurde, obgleich durch den Wahrspruch der Ge-

Digitized by Google

schworenen und durch den Tenor des Erkenntnisses das Vorliegen eines Verbrechens auch der Summe des Entwendeten nach nicht konstatirt sei, daher gerade das Moment fehle, durch dessen Hinzutreten die Anwendung des Art. IX Nr. 1 der V. O. v. 25. März 1816 über den Diebstahl allein gerechtfertigt werden konnte.

Der k. Staatsanwalt beantragte hienach, das angefochtene Erkenntniß zu vernichten, und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches in die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern zu verweisen, auch die Eintragung des kassirenden Erkenntnisses in das Urtheilsbuch dieses Gerichtshofes zu verordnen. —

Der oberste Gerichtshof entsprach diesem Antrage nicht, verwarf vielmehr die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen:

Bei der ganz generellen Beschwerdeführung von Seite der Angeklagten war in Gemäßheit des Art. 245, Abs. 2 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet, und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei.

Was nun das Verfahren betrifft, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, sowie die Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe und die Schöpfung des Wahrspruches, so hat diese Prüfung ergeben, daß die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Beziehungen befolgt worden sind.

Zwar hat der k. Staatsanwalt die Richtigkeit der an die Geschworenen auf den Grund der Anklage gestellten Frage beanstandet, weil die Qualifikation der Handlung als ein Verbrechen auch aus dem Gesichtspunkte, daß der Werth der entwendeten Gegenstände die Summe von 25 fl. übersteige, nicht besonders in der Frage hervorgehoben wurde, und glaubte in der Unterlassung dieser Qualifikation selbst die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit zu erblicken, die nur um deßwillen nicht die Vernichtung des ganzen Verfahrens zur Folge habe, weil nach Lage der Thatsachen und der gegen die An-

Digitized by Google

geklagten gesammelten Beweise ein günstigeres Resultat für dieselben nicht zu erwarten stehe.

Allein abgesehen von der Frage, ob der oberste Gerichtshof sich durch das materielle Ergebniß der Voruntersuchung und der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe bestimmen lassen dürfe, von der Vernichtung des Verfahrens wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit Umgang zu nehmen, so zeigt sich die Ansicht, daß eine solche Verletzung bei Stellung der Frage und Schöpfung des Wahrspruches untergelaufen sei, nicht begründet.

Der Art. 173 a. a. O. gebietet, daß die Hauptfrage an die Geschworenen dahin gerichtet werde, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe, wobei alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift vorhanden sind, oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufgenommen werden sollen.

Die Aufgabe der Geschworenen besteht vorzugsweise darin, zu prüfen und durch ihren Ausspruch zu bewahrheiten, ob die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Begriff der in Frage stehenden strafbaren That bilden, vorhanden seien oder nicht; die Beurtheilung der Anklage in dieser Beziehung steht ihnen ausschließlich zu, während ihre Stellung in Betreff der Würdigung der Rechtspunkte, der Merkmale, welche das Gesetz zum Wesen einer strafbaren Uebertretung im Allgemeinen erfordert, eine andere, durch die Mitwirkung und das Eingreifen der rechtskundigen Richterkollegien wesentlich beschränkte ist.

Nur damit die Geschworenen die Beziehung der Handlung, worüber sie gefragt werden, zu dem betreffenden Rechtsverbote kennen, und das Bewußtsein haben, daß die That, die den Gegenstand der Anklage bildet, auch den Charakter einer Verschuldung habe, soll die Qualität der Handlung, wie sie das Strafgesetz im Allgemeinen vorsieht, mit in die Frage aufgenommen werden, und den Geschworenen noch insbesondere der Inbegriff der Merkmale, die zum Thatbestande der fraglichen Uebertretung gehören, angegeben und erläutert werden.

Digitized by Google

Wenn es nun auch im gegebenen Falle völlig sachgemäß und der angeführten gesetzlichen Vorschrift in höherem Grade entsprechend gewesen wäre, bei der Bezeichnung der Handlung als ein Verbrechen des Diebstahles neben der Auszeichnung, welche den Begriff des Verbrechens begründet, dieses Begriffes noch besonders, als auch nach dem Betrage des Entwendeten vorhanden, zu erwähnen, um auf diese Weise das rechtlich Allgemeine, worauf es ankam, dem faktisch Besonderen, welches darunter zu subsumiren war, erschöpfend voranzustellen, so tritt doch das erwähnte einzelne Moment bei den übrigen Fragbestimmungen als so unbedeutend und wenig selbstständig in den Hintergrund, daß aus der unterlassenen speziellen Angabe die Ungültigkeit der Frage beziehungsweise des darauf gefällten Wahrspruches nicht gefolgert werden kann. Denn die Bezeichnung der Handlung als ein Verbrechen und zwar als ein Verbrechen des Diebstahles unter einer Auszeichnung und mit einem besonders erschwerenden Umstande ist in der Frage enthalten; es ist darin nicht gesagt, daß nur die Auszeichnung den Begriff des Verbrechens begründe, und muß dieser Begriff daher, so wie er gesetzlich bestimmt ist, d. h. in der Ausdehnung genommen werden, daß die in der Frage angegebenen thatsächlichen Momente, insbesondere der die Summe von 25 fl. übersteigende Werth des Entwendeten, sich darunter subsumiren. Nur der größeren Deutlichkeit wegen bei dem coincidirenden Momente der Auszeichnung, nicht aber zur Begriffsvollständigkeit selbst, hätte daher das „auch dem Betrage nach" beigefügt werden sollen, sowie es auch zweckmäßig gewesen wäre, wegen eines jeden der Angeklagten eine besondere Frage zu stellen, und darin nur allgemein der vorausgegangenen Verbindung mit einer anderen Person und deren Mitwirkung bei Ausführung der That zu erwähnen —*).

*) Bei dem einfachen Diebstahle ist der Betrag des Entwendeten ein sehr wichtiges Moment, da hievon nach Art. I der V. O. v. 25. März 1816 die gesetzliche Qualifikation der Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung abhängt. Anders ist es beim ausgezeichneten Diebstahle, welcher nach Art. VI l. c. ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten immer ein Verbrechen ist; hier kömmt der Werth des Entwendeten nur bei der Ausmessung

Digitized by Google

Der k. Staatsanwalt hat sodann bezüglich des Verfahrens nach erfolgtem Wahrspruche theils die Formgültigkeit des von dem Schwurgerichtshofe erlassenen Urtheiles, theils die Richtigkeit der darin enthaltenen Strafanwendung beanstandet. Der Art. 206 des angeführten Gesetzes, worauf in ersterer Beziehung hingewiesen wird, schreibt vor, daß das auf den Wahrspruch der Geschworenen gebaute Erkenntniß mit Entscheidungsgründen über die Rechtsfrage niederzuschreiben und von dem Gerichtsvorstande unter wörtlicher Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen zu verkünden sei. Dieser Bestimmung soll der Schwurgerichtshof dadurch zuwidergehandelt haben, daß er unterließ, die ungleiche Strafzumessung für

---

der Strafe in Betracht. Diese ist aber dem rechtskundigen Richter überlassen, und für ihn wird es daher genügen, wenn der Werth des Entwendeten durch den Wahrspruch thatsächlich festgestellt ist. Hier hat allein der Richter zu entscheiden, ob dieser thatsächlich festgestellte Werth des Entwendeten die Summe von 25 fl. übersteigt, mit anderen Worten, ob auch dem Betrage nach ein Verbrechen vorliegt, so gut er prüfen muß, ob jener Werth nicht die Summe von 400 fl. erreicht oder übersteigt. Hienach möchte es nicht nöthig sein, bei einem ausgezeichneten Diebstahle in die an die Geschworenen zu stellende Frage auch die Qualifikation der Handlung als ein Verbrechen der Summe nach aufzunehmen, es wird genügen, wenn sie den Werth des Entwendeten als thatsächliches Moment enthält. Man wird nicht einwenden können, daß der Art. IX d. a. V., welcher nach der Ueberschrift vom Zusammenflusse bei Diebstählen handelt, unter Nr. 1 auch den Fall aufführt, wenn ein ausgezeichneter Diebstahl zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen und überdies durch einen oder den anderen Umstand besonders erschwert ist; denn es ist wohl von selbst klar, daß es sich hier nicht um einen Zusammenfluß von Verbrechen im Sinne des Art. 110 Abs. 2 Th. I d. StGB. handelt, da in der einen Handlung nicht zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen, sondern nur das eine Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles begangen wird, welches aber darum im höheren Grade strafbar ist, weil der Werth des Entwendeten 25 fl. übersteigt, und daher, abgesehen von der Auszeichnung, schon der Summe nach ein Verbrechen vorliegen würde. — Dagegen haben bezüglich eines besonders erschwerenden Umstandes die Geschworenen zu entscheiden, ob sich die deßfallsige Thatsache unter einen der in Art. II d. a. V. aufgeführten Fälle subsumiren lasse. Die Qualifikation dieser Thatsache als erschwerender Umstand muß daher in die Frage mit aufgenommen werden.

Digitized by Google

Zitzelsberger zu achtjährigem Zuchthause und für Knauer zu achtjährigem Arbeitshause, zu motiviren.

Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß die Entscheidungsgründe in der gedachten Beziehung wegen ihrer zu allgemeinen Fassung sich als höchst mangelhaft darstellen, indem sie unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetzesstellen die vorausgegangene Entscheidung, also auch die Bestimmung des Strafmaaßes nur im Ganzen als diesen Gesetzesstellen entsprechend bezeichnen, so ist doch der Vorschrift des Gesetzes, welche nur Nichtmotivirung der Erkenntnisse prohibirt, und im Art. 231 Nr. 13 nicht Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe, sondern die Nichtbezeichnung oder Nichtverlesung der zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen als eine der wesentlichen Formverletzungen hervorhebt, in dem Grade Genüge geschehen, daß das Erkenntniß formell aufrecht erhalten werden kann, um so mehr als weder die Angeklagten noch deren Vertheidiger gegen den Strafantrag des k. Staatsanwaltes, welcher gegen beide auf achtjähriges Zuchthaus lautete, irgend eine Erinnerung vorgebracht haben, und nicht daran zu zweifeln ist, daß alle Umstände, welche auf die Zumessung der Strafe gegen jeden der Angeklagten von Einfluß waren, bei der Verhandlung gehörig erörtert, und von dem Gerichtshofe gewürdigt worden sind.

Anlangend die Anwendung des Strafgesetzes, so ist schon oben erwähnt, daß es zur Gültigkeit der Fragestellung und des Wahrspruches der Geschworenen nicht absolut erforderlich war, den Umstand, daß die Entwendung auch mit Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen sei, noch besonders in der Frage hervorzuheben. Die Geschworenen haben nun beide Voraussetzungen, unter welchen der Diebstahl ein Verbrechen bildet, nämlich sowohl die Auszeichnung als auch die Größe des Werthes des Entwendeten als vorhanden angenommen, und indem der Gerichtshof auf diese Erklärung hin, und auf die durchgängige Bejahung der Frage die Art. 209, Th. I d. StGB. Art. I, II Nr. 9, VI Nr. 3, VII u. IX Nr. 1 der V. O. v. 25. März 1816 seiner Entscheidung zu Grunde legte, und eine Arbeitshaus- und beziehungsweise Zuchthausstrafe

Digitized by Google

von 8 Jahren verhängte, hat er die strafrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt, sondern ganz richtig angewendet *).

III.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 6. Juni 1849 waren Math. Truckenbrod, verheiratheter Rechenmacher von Rauschenberg, David Kaltenbacher, verheiratheter Zimmergeselle von Göttelhof, Georg Sprengler und Andr. Sprengler, Bauernsöhne von Gerhardshofen, wegen Verbrechens der Hilfeleistung I. Grades zu dem Verbrechen des Raubes III. Grades zur Strafe des Zuchthauses, und zwar Truckenbrod auf 18 Jahre, Kaltenbacher auf 20 Jahre, Georg Sprengler und Andr. Sprengler auf je 18 Jahre verurtheilt worden. Dieselben beruhigten sich bei dem Urtheile, und traten ihre Strafe an. Unterm 29. Nov. und 4. Dez. 1849 gaben jedoch Georg Sprengler und Math. Truckenbrod bei der Inspektion der Strafanstalt die Erklärung

*) Nach Art. VII d. a. V. ist die gewöhnliche Strafe des ausgezeichneten Diebstahles vier- bis achtjähriges Arbeitshaus, und nach Art. IX Nr. 1 l. c. kann, wenn ein ausgezeichneter Diebstahl, wie hier, zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen und überdies durch einen oder den anderen Umstand besonders erschwert ist, nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden. Schon hienach hätte der Schwurgerichtshof sich veranlaßt sehen sollen, die Erwägungen kurz anzuführen, welche ihn bestimmten, gegen Zitzelsberger eine achtjährige Zuchthausstrafe auszusprechen, während gegen Knauer nur eine achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt wurde; dieß war aber um so mehr angezeigt, als der k. Staatsanwalt eine gleichmäßige Strafe von 8 Jahren Zuchthaus für beide Angeschuldigte beantragt hatte. — Es kann zugegeben werden, daß bei einer bis zum späten Abend oder bis in die Nacht dauernden Sitzung oft wenig Zeit für die Redaktion des sogleich zu verkündenden Urtheiles bleibt; allein es bedarf ja keiner weiten Ausführungen, ein bei der Strafausmessung zur Sprache gekommener Umstand läßt sich mit ein Paar Worten andeuten, z. B. der getrübte Leumund des einen Angeschuldigten, oder die von ihm ausgegangene Verführung zur That u. s. w. Eine bloße Hinweisung auf den einschlägigen Artikel des Gesetzes möchte aber da um so weniger genügen, wo dem Richter nach Erwägung aller Umstände gestattet ist, auf eine höhere Strafgattung zu erkennen.

Digitized by Google

zu Protokoll, daß sie um Wiederaufnahme der Untersuchung behufs der Ausmittelung des wahren Thäters und Rettung ihrer Unschuld nachsuchen.

Diese Erklärungen, worin zum Nachweise der Unrichtigkeit des der Verurtheilung zu Grund liegenden Schuldausspruches auf verschiedene Thatsachen Bezug genommen wird, waren gemäß Art. 267 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nebst der Erinnerung des betreffenden Staatsanwaltes dem obersten Gerichtshofe vorgelegt worden, und derselbe hat in seiner Sitzung von 19. Januar 1850 die beiden Gesuche als unzulässig verworfen aus folgenden Gründen:

Die Gesuchsteller haben in ihren bei der k. Strafhaus-Inspektion zu Protokoll gegebenen Erklärungen eine Reihe von Thatumständen angeführt, woraus hervorgehen soll, daß dem von den Geschworenen gegen sie gefällten Schuldausspruche ein thatsächlicher Irrthum zu Grunde liege, und daß sie demgemäß mit Unrecht zur Zuchthausstrafe verurtheilt wurden.

Allein die von ihnen hervorgehobenen Gründe bilden weder im Einzelnen nach in ihrer Gesammtheit eine derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach der Bestimmung des Art. 264 des neuen Strafprozeßgesetzes allein eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens von einem Verurtheilten soll verlangt werden können. Jene Voraussetzungen sind sowohl nach der Fassung der erwähnten Gesetzesbestimmung als nach der ihr zu Grund liegenden, aus den legislativen Verhandlungen klar hervorgehenden Absicht des Gesetzgebers Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß verurtheilende Erkenntnisse, welche in dem auf Mündlichkeit und Anklageform gebauten Strafverfahren erlassen worden sind, und die Rechtskraft erschritten haben, nicht mit der Behauptung eines erlittenen materiellen Unrechtes und des Vorhandenseins bezüglicher Beweise angefochten werden können. Eine Ausdehnung der gedachten Bestimmung auf andere, nicht speziell bezeichnete Fälle, worin die Beschwerde wegen irrthümlich ausgesprochener Verurtheilung auf einer minder festen Grundlage und nicht so leicht erweisbaren, dem Schuldausspruche geradezu widerstreitenden Thatsachen beruht; muß sich somit als unstatthaft darstellen. Da nun, wie bemerkt, in den Wiederaufnahmsgesuchen der

Digitized by Google

Verurtheilten keiner der im Gesetze enthaltenen drei Ausnahmsfälle gegeben ist, so waren dieselben abweisend zu bescheiden.

IV.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg vom 17. Sept. 1849 wurde der Schneidermeister Alois Hofmann wegen Vergehens der Unterschlagung am Schauspieler Gitt in Würzburg, concurrirend mit dem polizeilich strafbaren Diebstahle einer Wachskerze in der Domkirche daselbst zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des genannten Gerichtes verwiesen. Ungeachtet gehöriger Vorladung erschien jedoch in der am 6. November abgehaltenen öffentlichen Sitzung weder der Beschuldigte noch ein Vertheidiger für ihn, weßhalb das Gericht beschloß, daß in Abwesenheit des Beschuldigten zu verfahren sei, und nach gepflogener Verhandlung erkannte dasselbe, daß Alois Hofmann des Vergehens der Unterschlagung, verübt zum Nachtheile des Schauspielers Leonhard Gitt in Concurrenz mit der polizeilich strafbaren Entwendung einer Wachskerze aus der Domkirche zu Würzburg schuldig sei, und deßhalb zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werde.

Am anderen Tage wurde das Erkenntniß dem Beschuldigten mitgetheilt, und dieser erschien noch an demselben Tage auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes mit der Erklärung, daß er gegen das wider ihn erlassene Urtheile das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

An der auf den 17. Dezember 1849 angeordneten öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes zu Aschaffenburg erschien Alois Hofmann, obgleich vorgeladen, gleichfalls nicht, sondern der von ihm gewählte Vertheidiger Advokat Wirth in Aschaffenburg.

Der k. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte bestritt die formelle Statthaftigkeit der Berufung, weil nach Art. 358 gegen ein solches in Abwesenheit des Angeklagten erlassenes Urtheil diesem nur das Recht des Einspruches, nicht aber das Rechtsmittel der Berufung, zustehe. Der Vertheidiger suchte die Zulässigkeit der letzteren darzuthun, das Appellationsgericht sprach jedoch aus, daß die von A. Hofmann gegen das

Digitized by Google

Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg am 6. Nov. 1849 eingelegte Berufung als unstatthaft verworfen werde. Durch Eingabe von 19. Dez. 1849 meldete Adv. Wirth hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde an, und stellte in der später eingereichten Denkschrift als Beschwerdegrund unrichtige Anwendung des Gesetzes auf, weil A. Hofmann in der durch den Art. 358 des Ges. v. 10. Nov. 1848 vorgesteckten Frist gegen das stadtgerichtliche Urtheil Beschwerde geführt habe, wodurch, da Hofmann sich blos in der Bezeichnung des Rechtsmittels geirrt, und dasselbe statt „Einspruch" „Berufung" genannt habe, die Sache gar nicht an das k. Appellationsgericht, sondern an das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg devolvirt worden sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in der Sitzung von 19. Januar 1850 diese von dem k. Adv. Wirth eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig, und die Entscheidungsgründe besagen hierüber:

Nach der Bestimmung des Art. 362 mit Art. 235 des Ges. v. 1848 steht das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nur dem Verurtheilten persönlich, nicht aber dem Vertheidiger zu, kraft des ihm im Allgemeinen zur Vertheidigung ertheilten Auftrages, woraus folgt, daß es für den Vertheidiger besondere Ermächtigung von Seite des Verurtheilten bedarf, um einer von dem ersteren eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde rechtliche Wirksamkeit zu verleihen.

Im vorliegenden Falle nun wurde die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich von dem Vertheidiger des A. Hofmann, dem k. Adv. Wirth, eingewendet, ohne daß aus den Akten irgend zu entnehmen wäre, daß Adv. Wirth von Hofmann einen Auftrag zur Einwendung des Rechtsmittels erhalten hatte, und es stellt sich daher die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig dar!

Ganz dieselben Grundsätze wurden auch in zwei weiteren am 24. und 25. Januar 1850 in Sachen des Joh. Appel von Kronach wegen Majestätsbeleidigung und dann des Michael Meulinger und der Barbara Deuk von Geißlohe wegen Meineides erlassenen Erkenntnissen ausgesprochen, und ist hiebei nur noch zu bemerken, daß im ersteren Falle der Ver-

Digitized by Google

theidiger in der eingereichten Denkschrift angeführt hatte, die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde sei im ausdrücklichen Auftrage geschehen, und in den Entscheidungsgründen zu dem oberstrichterlichen Erkenntnisse bemerkt ist, daß diesem unbescheinigten Asserte umsoweniger ein Gewicht beigelegt werden könne, als der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte weder innerhalb der gesetzlichen Frist diesen Schritt seines Vertheidigers genehmigt, noch sonst eine Erklärung abgegeben habe, aus welcher auf eine besondere Ermächtigung seines Vertheidigers zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde geschlossen werden könnte. Auch in dem letzteren Falle des Mich. Neulinger und der Barb. Denk hatten die beiden Vertheidiger in den Denkschriften angeführt, daß die Nichtigkeitsbeschwerden im Auftrage der Angeklagten eingelegt worden seien. Allein der oberste Gerichtshof sprach hier gleichfalls aus, daß jene Anführungen, abgesehen davon, daß daraus nicht ersichtlich ist, wie und wann der Auftrag ertheilt worden sein solle, aus dem Grunde keine Berücksichtigung finden können, weil das Gesetz keinen Anhaltspunkt gebe, solche Erklärungen als hinsichtlich des Auftrages zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde formell beweisend und für die Verurtheilten bindend zu betrachten *).

*) Im Jahre 1849 war nur in einem Falle (Vgl. S. 129 Bd. I d. B.) die von dem Vertheidiger angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig verworfen, in allen übrigen derartigen Fällen (vgl. Bd. I. S. 114, 136, 183 u. s. w.) aber die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen worden, indem man hiebei auf die Stellung, welche der Vertheidiger dem Angeklagten gegenüber einnimmt, Rücksicht nahm, und seiner Angabe, daß die Anmeldung im Namen oder im Auftrage seines Klienten geschehe oder geschehen sei, Glauben schenkte. Der Grundsatz aber, daß die Befugniß zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nach dem Gesetze nur dem Angeklagten persönlich zustehe, wurde auch dort stets an die Spitze gestellt, und wenn dieser Grundsatz früher nicht in seiner ganzen Strenge festgehalten wurde, so geschah dieß wohl nur mit Rücksicht darauf, daß dergleichen formelle Unregelmäßigkeiten durch die Neuheit des Verfahrens sich einigermaßen entschuldigen ließen, und dieselben nach wiederholten Belehrungen verschwinden würden. Diese Erwartung scheint jedoch, wie die neuerlichen drei Fälle beweisen, nicht in Erfüllung gehen zu wollen, und wenn nunmehr der oberste

Digitized by Google

V.

Am 21. Sept. 1848 starb der Schlossermeister Joseph Pitt zu Burglengenfeld eines plötzlichen Todes unter den Symptomen der Vergiftung, begleitet von anderen auffallenden Umständen, welche alsbald gegen dessen Ehefrau Elisabeth Pitt den Verdacht rege machten, daß sie in der Nacht vom 20. auf den 21. September 1848 ihrem Ehemanne in rechtswidriger Absicht Gift (concentrirte Schwefelsäure) beigebracht und dadurch den Tod desselben herbeigeführt habe. Wegen dieser That wurde die Ehefrau Pitt in Anklagestand versetzt, und nach gepflogener Verhandlung vor dem Schwurgerichte der Oberpfalz und von Regensburg durch Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 13. Dez. 1849 auf den Grund des Schuldausspruches der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 142, 146, 147 Ziff. II und VII, 148, dann Art. 5 u. 6 Th. I d. StGB. Art. 4 und 1 des Ges. v. 18. Nov. 1849, Art. 204 und 205 des Ges. v. 10. Nov. 1848 und Art. 409 Th. II des StGB., dann der V. O. v. 20. Febr. 1814 zur Strafe des Todes mittelst Enthauptung und in die Kosten ihrer Verpflegung während des Untersuchungsarrestes, sowie in jene des Strafvollzuges verurtheilt unter Ueberweisung sämmtlicher übrigen Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse.

Gerichtshof streng an dem Gesetze festhält, so ist dieß umsoweniger zu tadeln, als er außerdem in den Fall kommen könnte, sein eigenes Erkenntniß zurücknehmen zu müssen, wenn ein Angeklagter nachwiese, daß der Vertheidiger ohne seinen Auftrag gehandelt habe. Auch nach dem früheren Verfahren waren die Gerichte verpflichtet, die von dem Vertheidiger eingereichte Revision von dem Angeschuldigten genehmigen zu lassen, und mußten deßhalb häufig Ersetzungen angeordnet werden. Würden die Gerichte in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit thun, und bei einer solchen Anmeldung durch den Vertheidiger sogleich und noch innerhalb der gesetzlichen Frist den verhafteten Angeklagten darüber vernehmen, anderer Seits die Vertheidiger den auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten anweisen, daß er die deßfallsige Anmeldung persönlich bei Gericht machen müsse, so würden dergleichen Anstände bald verschwinden. Auch könnte bei der nach Art. 207 zu machenden Belehrung eine spezielle Bemerkung in dieser Beziehung beigefügt werden.

Digitized by Google

Gegen dieses Erkenntniß hatte Elis. Pitt die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und in der eingereichten Denkschrift waren als Beschwerdegründe aufgestellt:

1) die Verurtheilte sei in dem Vertheidigungsrechte beschränkt worden, indem man sie zwar zur Abgabe von Erinnerungen gegen die Zeugenaussagen aufgefordert, hiemit aber nicht gehört, und ihr sogar dabei mit Strafe gedroht habe; und

2) die Geschworenen hätten, während der Berathung des Schwurgerichtshofes über die Stellung einer weiteren Frage, nicht blos unter sich, sondern auch mit Zeugen aus dem Publikum verkehrt und Einflüsterungen des Letzteren Gehör gegeben.

In einer späteren Protokollar-Erklärung hatte Elis. Pitt noch allgemeine Beschwerden über die Führung der Untersuchung und vermuthungsweise die Behauptung vorgebracht, daß der Protokollführer die Namen der drei von ihr bezeichneten Vertheidigungszeugen nicht aufgeschrieben habe.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe bekämpfte die von Elis. Pitt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet, fand aber die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten darin:

1) daß auf den Antrag des Vertheidigers der Angeklagten die schriftliche Angabe ihrer Tochter Maria Pitt, welche dieselbe bei ihrer Vernehmung als Auskunftsperson gemacht hatte, bei der Verhandlung verlesen worden war, obwohl Maria Pitt sowohl in der Voruntersuchung als auch bei der Vorladung in die öffentliche Sitzung von dem Rechte, sich der Zeugschaft zu entschlagen, Gebrauch gemacht hatte, und deßwegen in der Sitzung nicht erschienen war; dann

2) daß in dem Sitzungsprotokolle die Erwähnung fehlte, daß die zwei zugezogenen Ergänzungsgeschworenen bei dem Wahrspruche nicht mitgewirkt haben.

Wegen dieser Verletzungen wesentlicher Förmlichkeiten stellte der Staatsanwalt den Antrag, das angefochtene Erkenntniß zu vernichten, und die Sache zu nochmaliger Verhandlung und Aburtheilung in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes zu verweisen; eventuell aber, nämlich für den Fall, daß der Gerichtshof eine Förmlichkeitsverletzung nicht annehmen sollte, beantragte derselbe, auszusprechen, daß

Digitized by Google

in dem gegen E. Pitt durchgeführten Strafverfahren und in dem gegen sie ausgesprochenen Strafurtheile kein Nichtigkeitsgrund vorliege.

Der oberste Gerichtshof entsprach dem letzteren Antrage, und die Gründe des am 24. Januar 1850 erlassenen Erkenntnisses lauten dahin:

Die an sich vage und haltlose Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter kann hier schon aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil nach Art. 230 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unregelmäßigkeiten in der Voruntersuchung nicht Platz greift; während das Vorbringen der Verurtheilten hinsichtlich der von ihr angegebenen Vertheidigungszeugen seine Widerlegung in dem Protokolle vom 17. Nov. 1848 findet, wonach dieselbe 4 Vertheidigungszeugen zur weiteren Vorladung bezeichnet hat.

Auch die in der Denkschrift aufgeführten Beschwerdegründe sind unhaltbar.

Inhaltlich des Sitzungs-Protokolles wurde nämlich die Angeklagte, der Bestimmung des Art. 159 l. c. entsprechend, jederzeit aufgefordert, ihre Einwendungen gegen die Zeugen vorzubringen, und wenn der Präsident, wie im Sitzungs-Protokolle weiter constatirt ist, die Angeklagte ermahnt hat, bei der Sache zu bleiben, und ungehörige Einstreuungen zu vermeiden, so handelte derselbe ganz in den Gränzen der ihm durch das Gesetz — Art. 141, 142, 139 und 168 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 — vorgezeichneten Befugnisse und Pflichten, ohne irgend das Vertheidigungsrecht der Angeklagten ungebührlich zu beschränken. Der Verkehr aber, in welchen die Geschworenen mit dem Publikum während der Verhandlungen getreten sein sollen, findet sich auf keine Weise durch das Sitzungsprotokoll bewahrheitet, welches in Bezug auf die Vorgänge bei der Verhandlung allein maaßgebend ist, weshalb es gänzlich an einem Haltpunkte für die Annahme fehlt, daß die Geschworenen fremdartigen Einflüsterungen Gehör gegeben haben könnten.

Die Nichtigkeitsgründe des k. Staatsanwaltes stellen sich ebensowenig als gerechtfertigt dar, denn

ad 1) die Ablesung der Aussage der Maria Pitt erscheint

Digitized by Google

allerdings im Hinblicke auf die Bestimmungen der Art. 134 und 167 des Ges. v. 10. Nov. 1848 als eine Unregelmäßigkeit, indem der Art. 167 sich blos auf die Aussagen ausgebliebener Zeugen bezieht, Maria Pitt aber gar nicht als Zeuge zu betrachten war, da sie von der Befugniß der Entschlagung Gebrauch gemacht, und das Erscheinen in der Sitzung abgelehnt hatte.

Allein es läßt sich hieraus die Nichtigkeit des Verfahrens nicht folgern, weil keine der im Art. 231 l. c. vorgesehenen Formverletzungen in Frage steht, und die gerügte Maaßregel auch nicht unbedingt der Verfügung des Art. 167 l. c. zuwiderläuft, wobei namentlich in Betracht kömmt, daß die Ablesung auf das ausdrückliche Begehren des Vertheidigers der Elisabetha Pitt erfolgte *).

*) In einem früheren Erkenntnisse hat der oberste Gerichtshof angenommen, daß diejenigen Personen, welche von der gesetzlichen Befugniß der Zeugschaftsentschlagung Gebrauch gemacht, den ausgebliebenen Zeugen gleich zu achten seien (vgl. Bd. 1 S. 157); hier dagegen ist ausgesprochen, daß dieselben weder als ausgebliebene noch überhaupt als Zeugen zu betrachten seien. Im vorliegenden Falle hatte Maria Pitt schon in der Voruntersuchung und wiederholt bei ihrer Ladung in die öffentliche Sitzung erklärt, daß sie nicht Zeugin in der Sache sein wolle, und wenn man ihre Aussage als Auskunftsperson, wo sie, selbst als verdächtig angesprochen, Rede stehen mußte, dennoch später als Zeugniß benutzte, so läßt sich dieß durch den Buchstaben des Gesetzes schwer rechtfertigen. Von der Verbindlichkeit, auf Erfordern als Zeugen vor Gericht zu erscheinen, sind nach dem Gesetze nur die Mitglieder des Königlichen Hauses und diejenigen Personen befreit, welche sich des Zeugnisses in Strafsachen entschlagen können; bezüglich der ersteren ist im Art. 133 ausdrücklich verordnet, daß im Falle ihres Nichterscheinens die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden sollen, bezüglich der letzteren ist aber in dem gleich darauf folgenden Art. 134 eine solche Bestimmung nicht getroffen, und ein Uebersehen läßt sich hier um so weniger annehmen, als in dem Art. 134 des Falles, daß sich die fraglichen Personen in der Voruntersuchung hatten vernehmen lassen, ausdrücklich gedacht und auch im Art. 167 nur auf Art. 133, nicht aber auf Art. 134, Bezug genommen ist, während es gerade bezüglich dieser Personen, welche nicht blos das Erscheinen in öffentlicher Sitzung ablehnen, sondern sich des Zeugnisses selbst entschlagen können, einer ausdrücklichen gesetz-

Digitized by Google

ad 2) In dem Sitzungsprotokolle ist nicht angeführt, daß für einen der Hauptgeschworenen während der Dauer der Verhandlung oder bei Fällung des Wahrspruches eine Verhinderung eingetreten sei, und es muß daher angenommen werden, daß bei dem Wahrspruche nur die gesetzlich dazu berufenen 12 Hauptgeschworenen mitwirkten, dieß um so mehr, da von Seite der Angeklagten in diesem Punkte das Verfahren nicht beanstandet worden ist, und auch hinsichtlich der Mitglieder der Schwurgerichtssitzung sich keine besondere Erwähnung im Sitzungsprotokolle findet, während die vorliegenden Urtheile zeigen, daß bei deren Fällung das zum Ersatze zugezogene Gerichtsmitglied nicht mitwirkte.

Eine wesentliche Förmlichkeit wurde ferner weder bei dem gegen die Verurtheilte gepflogenen Verfahren, noch bei Fällung des Urtheils verletzt, und der Schwurgerichtshof hat das Gesetz richtig auf die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellte Thatsache angewendet.

VI.

In derselben Sitzung von 24. Januar 1850 wurde ein Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vernichtet.

Maria Plöchl, 27 Jahre alt, Wittwe des gleichfalls angeklagten, aber am 30. Nov. 1849 gestorbenen Wirths und Krämers Math. Plöchl zu Bayrisch-Eisenstein, war durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 11. Dez. 1849 wegen Verbrechens der Brandstiftung ersten Grades, begangen am Sonntage den 23. Juli 1848 Nachts gegen 10½ Uhr an ihren eigenen Wirthschafts- und Oekonomie-Gebäuden, wodurch nicht allein diese, sondern auch das Austragshaus der vorigen Wirthin Walb. Brandl in Asche gelegt, und noch zwei andere Gebäude in die größte Gefahr gebracht worden waren — auf dem Grunde der Art 50, 247 und 248

---

lichen Bestimmung bedurft hätte, wenn man die Benützung ihrer in der Voruntersuchung gemachten Aussagen hätte gestatten wollen. Wünschenswerth wäre es jedenfalls, daß bezüglich dieser auch in Frankreich vielfach bestrittenen Frage bei Revision des Gesetzes eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen würde.

Digitized by Google

Nr. II und III Th. I d. StGB. zum Tode verurtheilt worden. Maria Plöchl hatte gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und in der Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe angeführt worden:

1) daß die Verurtheilte mit einem im Laufe der öffentlichen Verhandlung gestellten Antrage um Vernehmung weiterer Zeugen nicht gehört worden sei, und

2) daß die öffentliche Verhandlung am 10. Dezember nicht zu Ende geführt, sondern ungeachtet der vollends geschlossenen Zeugenvernehmungen auf den 11. Dezember verlegt worden sei.

Der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe beantragte, die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten als ungegründet zu verwerfen, das angefochtene Urtheil aber wegen Verletzung des Art. 102 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zu vernichten, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes zu verweisen.

Diesem Antrage wurde auch vom obersten Gerichtshofe entsprochen und zwar aus folgenden Gründen:

Anlangend die von der Beschwerdeführerin aufgestellten zwei Nichtigkeitsgründe, so gebricht es dem ersteren an der thatsächlichen Begründung. Das über die öffentliche Verhandlung vom 10. und 11. Dezember 1849 aufgenommene Protokoll gibt nicht zu entnehmen, daß von der Angeklagten je ein Antrag auf Vernehmung weiterer Entlastungszeugen im Laufe der Verhandlungen gestellt worden und sohin zu einem abweisenden Bescheide von Seite des Schwurgerichts-Präsidenten oder des Schwurgerichtshofes nur Veranlassung gegeben gewesen sei.

Der zweite Grund wegen Verlegung des Schlusses der Verhandlung auf den 11. Dezember hat keinen gesetzlichen Halt. Wenn der Art. 208 bestimmt, daß die einmal begonnene öffentliche Verhandlung einer Straffache ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgesetzt werden soll, so begreift sich doch wohl von selbst, daß das Gesetz hiebei nur das möglich Erreichbare im Auge gehabt habe, und es ist ebendeßhalb im Abs. 2 jenes Artikels dem Präsidenten des

Digitized by Google

Schwurgerichtes anheimgegeben, den Lauf der Verhandlung für die Zeit, welche zur Erholung für die dabei beschäftigten Personen erforderlich ist, auszusetzen. Dem Präsidenten kann im gegebenen Falle gewiß keine unzeitige Unterbrechung vorgerückt werden, wenn er die am 10. Dezember Morgens 8 Uhr begonnene und mit einer kurzen Unterbrechung zur Mittagszeit bis Abends 7 Uhr fortgesetzte Verhandlung auf den folgenden Tag aussetzte. Daß die Geschworenen die Zwischenzeit dazu benützt haben, sich anderswo Rath oder Belehrung zu erholen, oder daß Dritte diese Zeit über einen Einfluß auf die Geschworenen zu üben versucht hätten, konnte nicht behauptet werden.

Den von der Verurtheilten geltend gemachten Nichtigkeitsgründen konnte daher eine rechtliche Folge nicht gegeben werden.

Da indessen im vorliegenden Falle nach Art. 233 des Ges. v. 10. Nov. 1848 noch von Amtswegen geprüft werden muß, ob sonst kein Nichtigkeitsgrund vorliege, so ist zunächst der von dem k. Staatsanwalte angeregte in Betracht zu ziehen. Die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit oder unrichtige Anwendung des Gesetzes zieht die Nichtigkeit des gefällten Urtheiles nach sich. Ob aber alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet wurden, kann und muß der oberste Gerichtshof nur aus dem über die öffentliche Sitzung aufgenommenen Protokolle ersehen, daher denn auch der Art. 209 verordnet, daß dieses Protokoll alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf ergangenen Entschließungen zu beurkunden habe.

Was demnach darüber im Protokolle nicht enthalten ist, muß als nicht geschehen, und was darin sich vorgetragen findet, als in der beurkundeten Weise geschehen angenommen werden. Betrachtet man nun von diesem thatsächlichen Standpunkte aus das über die öffentliche Sitzung vom 10. und 11. Dezember 1849 aufgenommene Protokoll, so findet man darin die Bildung des Schwurgerichtes als in einer gesetzwidrigen Weise geschehen beurkundet.

Denn während nach Art. 102 das Schwurgericht aus 12 Geschworenen gebildet werden soll, heißt es im Protokolle,

Digitized by Google

daß die Namen von dreizehn Geschworenen aus der Urne gezogen wurden, und daß diese 13 Geschworene der Angeklagten gegenüber ihre Plätze einnahmen. Nirgends ist erwähnt, daß Einer derselben nur als Ergänzungsgeschworener nach Art. 103 beigezogen worden sei.

Betreffend die Fällung des Wahrspruches, so sagt das Protokoll, daß die Geschworenen zur Berathung sich in das für sie bereitete Zimmer begeben haben. Da aber im Eingange des Protokolles von 13 Geschworenen die Rede ist, so mangelt es offenbar an der nothwendigen Gewißheit darüber, daß nur 12 Geschworene an der Berathung und Fällung des Wahrspruches Theil genommen haben. Das Protokoll leidet sonach in letzterer Beziehung an einer Unvollständigkeit, die es dem obersten Gerichtshofe unmöglich macht, die juristische Ueberzeugung von der gesetzmäßigen Bildung des Schwurgerichtes zu gewinnen, und der auf anderem Wege dermalen nicht mehr abgeholfen werden kann.

In Folge dessen, und in der Erwägung, daß der Art. 231, Nr. 9 es als Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit erkennt, wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworene Theil genommen haben, hier aber keine Gewißheit für den obersten Gerichtshof besteht, daß nur 12 Geschworene bei Fällung des Wahrspruches mitgewirkt haben, sohin der Art. 102 nicht verletzt worden sei, mußte das Urtheil des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 11. Dezember 1849 vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung gemäß Art. 248 Nr. I vor die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes verwiesen, auch nach Art. 262 die Eintragung dieses kassatorischen Erkenntnisses in das Urtheilsbuch des besagten Schwurgerichtshofes angeordnet werden *).

*) Wahrscheinlichkeit lag allerdings dafür vor, daß bei dem Wahrspruche nur 12 Geschworene mitgewirkt haben, aber keine Gewißheit; der oberste Gerichtshof muß Gewißheit haben, daß die gesetzlichen Förmlichkeiten eingehalten wurden, und diese formelle Gewißheit kann er nur aus dem Sitzungsprotokolle erlangen, welches eine genaue Aufzeichnung aller Vorgänge bei der öffentlichen Verhandlung enthalten muß. Dieses Protokoll ist daher mit dem größten

Digitized by Google

VII.

Durch Beschluß des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 30. Nov. 1849 war Georg Zollner, lediger Bauernsohn von Untergrainau, k. Landgerichtes Werdenfels, auf den Grund des Art. 6 Nr. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848, die Abänderung der Verordnung über den Wilddiebstahl betr., wegen Verbrechen des Jagdfrevels in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts München verwiesen worden. In thatsächlicher Beziehung stützte sich diese Verweisung auf die Annahme, daß erhebliche Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorliegen, wonach derselbe am 6. Mai 1849 Morgens 4½ Uhr auf dem sogenannten Hagenraine in der Nähe des Grainauer Steges, nachdem er nebst einem Begleiter von dem k. Forstwart Joseph Neuhäusler von Obergrainau wegen Betretens mit Jagdgewehren im k. Jagdreviere zu Rede gestellt worden, die Flucht ergriffen, fast gleichzeitig auf Jos. Neuhäusler geschossen, und denselben mit einem sogenannten Laufkügelchen in der Wadengegend des linken Unterschenkels verwundet habe, daß der Verletzte bis zum 21. Mai zu allen Verrichtungen seines Berufes untüchtig und von da an bis zum 3. Juni 1849 in den Verrichtungen seines Berufes beschränkt war. Unterm 21. Dezember 1849 wurde der erwähnte Beschluß dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt, und er dabei aufmerksam gemacht, daß ihm das Rechtsmittel der „Berufung" zustehe, welche er binnen einer Frist von 3 Tagen anzumelden habe. Diese Anmeldung erfolgte auch am 24. Dezember, und nachdem dem Beschuldigten in Gemäßheit einer Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichtes München am 8. Januar 1850 eröffnet worden war, daß bei Zustellung des Verweisungserkenntnisses das hier zulässige Rechtsmittel irrthümlich „Berufung" statt „Nichtigkeitsbeschwerde" genannt

---

Fleiße und mit der größten Genauigkeit zu führen und von dem Präsidenten vor der Unterschrift sorgfältig zu controliren; Correkturen und Einschaltungen sind darin möglichst zu vermeiden. Was nicht in dem Protokolle steht, ist als nicht geschehen zu betrachten, und der oberste Gerichtshof kann eine nachträgliche Ergänzung oder Erläuterung nicht anordnen.

Digitized by Google

worden sei, und daß, weil er, dieser Bezeichnung entsprechend, die Berufung eingewendet habe, er sich innerhalb einer weiteren Frist von drei Tagen über die ihm zustehende Nichtigkeitsbeschwerde erklären möge, — hatte derselbe diese Erklärung sofort dahin abgegeben, daß er durch seinen bereits erwählten Vertheidiger, den k. Adv. Riebel, die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen wolle. Der genannte Defensor hatte auch eine Denkschrift eingereicht, worin er darzuthun suchte, daß der Beschluß des k. Appellationsgerichtes auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruhe, indem weder angenommen werden könne, daß Georg Zollner in fremdem Bezirke jagend betroffen worden sei, noch daß er auf Neuhäusler geschossen habe, und daß, wenn auch ein Jagdfrevel indizirt erscheine, derselbe unter den gegebenen Umständen doch nur eine Polizeiübertretung bilde, welche sich zur Aburtheilung durch das Landgericht Werdenfels als Polizeibehörde eigne.

Der k. Staatsanwalt bestritt vor Allem die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, da der Angeklagte diese innerhalb der gesetzlichen Frist nicht, sondern das ganz verschiedene, übrigens unzulässige Rechtsmittel der Berufung angemeldet habe, und das Kreis- und Stadtgericht München zur Vorsetzung einer neuen Frist nicht befugt gewesen sei. Eventuell, falls die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für zulässig erachtet werden sollte, beantragte der k. Staatsanwalt, gleichmäßig wie der Angeschuldigte, die Vernichtung des appellationsgerichtlichen Beschlusses vom 30. Nov. 1849, allein aus dem Grunde, weil die Verschuldung, wie sie nach diesem Verweisungserkenntnisse thatsächlich indizirt erscheine, nicht ihrem ganzen Umfange nach auch rechtlich qualifizirt und in jeder Richtung unter die betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen subsumirt worden sei, indem die Person, auf welche der im fremden Jagdbezirke betretene Jagdfrevler geschossen habe, der im Dienste befindliche Forstwart gewesen, daher das Verbrechen der Widersetzung indizirt sei. — Da jedoch der k. Staatsanwalt die Voruntersuchung für noch nicht erschöpfend durchgeführt erachtete, stellte er den weiteren Antrag, eine Ergänzung der Voruntersuchung durch das k. Kreis- und Stadtge-

Digitized by Google

richt München zu verordnen, sowie zu verfügen, daß sodann die Akten wieder dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern in Vorlage gebracht werden, damit von demselben weiter erkannt werde, was Rechtens.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Urtheil vom 25. Januar 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

Was zunächst die Frage betrifft, ob der Beschuldigte von der ihm durch das Gesetz eingeräumten Befugniß der Beschwerdeführung gegen das wider ihn erlassene Verweisungserkenntniß rechtzeitig und in gehöriger Weise Gebrauch gemacht habe, so kann nicht bezweifelt werden, daß die am 24. Dez. 1849, also innerhalb der Frist von 3 Tagen von Zustellung dieses Erkenntnisses an, zu Protokoll gegebene Erklärung dessen bestimmte Willensoffenbarung enthalte, sich bei jener durch das k. Appellationsgericht beschlossenen Verweisung, wonach seine Sache unter der Anschuldigung des Verbrechens des Jagdfrevels bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München zur Verhandlung kommen soll, nicht beruhigen, vielmehr dieselbe bei der obersten Gerichtsstelle anfechten zu wollen. Da nun das Gesetz bei derartigen Beschlüssen keine Berufung in dem Sinne kennt, daß die Entscheidung von einer höheren Instanz materiell gewürdigt, und je nach dem Ergebnisse dieser Würdigung auch abgeändert werden könne, sondern nur eine Nichtigkeitsbeschwerde, oder das allein zulässige Rechtsmittel als Nichtigkeitsbeschwerde, so muß ungeachtet des von dem Beschuldigten gebrauchten, übrigens durch den Erlaß des k. Kreis- und Stadtgerichtes München veranlaßten unrichtigen Ausdruckes Berufung die Beschwerde als Nichtigkeitsbeschwerde betrachtet und demzufolge zugelassen werden.

Ein ernstliches Bedenken könnte in dieser Beziehung nur dann entstehen, wenn das Gesetz gegen ein Erkenntniß, wie das in Frage stehende, mehrere Rechtsmittel gestatten oder gebieten würde, die Beschwerde mit einem bestimmten im Gesetze enthaltenen Namen zu bezeichnen; allein weder das Eine noch das Andere ist der Fall; das Wesentliche muß also darin gefunden werden, daß der Beschuldigte sich durch den

Digitized by Google

Beschluß wirklich für beschwert hielt, und seine Einsprache in gesetzlicher Frist vorbrachte.

Demnach konnte dem primären Antrage des k. Staatsanwaltes umsoweniger stattgegeben werden, als der Beschuldigte sich noch überdies auf die deßfalls an ihn ergangene Aufforderung mit Bestimmtheit dahin erklärte, daß er wirklich gemeint sei, von demjenigen Rechtsmittel, welches das Gesetz unter dem Namen „Nichtigkeitsbeschwerde" an die Hand gibt, Gebrauch zu machen.

Die in der Denkschrift geltend gemachten Nichtigkeitsgründe stellen sich übrigens ihrem Gehalte nach als unerheblich dar; denn der Beschuldigte bezweckt durch dieselben nicht sowohl die Subsumtion der Thatsachen, von welchen das k. Appellationsgericht annahm, daß sie sich mit Wahrscheinlichkeit aus der Voruntersuchung ergeben, unter die betreffende gesetzliche Bestimmung als eine unrichtige nachzuweisen, als vielmehr die Annahme, daß zureichender Verdacht in Betreff jener Thatsachen vorliege, zu bekämpfen; er sucht insbesondere darzuthun, daß, wenn er auch in fremdem Jagdbezirke mit einem Schießgewehre betreten worden sei, er doch nicht die Jagd daselbst ausgeübt, und ebensowenig auf den Forstwart Neuhäusler geschossen habe, daß folglich aus diesem Grunde das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderung der V. O. über den Wilddiebstahl betreffend, nicht zur Anwendung kommen könne; allein, nachdem das k. Appellationsgericht in dem bezüglichen Beschlusse angenommen hat, daß die geführte Untersuchung hinreichend belastende Indizien dafür enthalte, daß der Beschuldigte wirklich in fremdem Jagdbezirke gejagt, und auf den genannten Forstwart geschossen habe, so kann die Beanstandung jener rein thatsächlichen Voraussetzung, unter welcher das angeführte Strafgesetz unzweifelhaft anwendbar erscheint, bei dem obersten Gerichtshofe, dem als Kassationsinstanz die materielle Prüfung der Untersuchungsergebnisse entzogen ist, keinen Eingang finden. — Die erhobene Beschwerde war daher als ungegründet zu verwerfen, und es konnte auch auf die vom k. Staatsanwalte geltend gemachte Betrachtung, daß die Verschuldung, wie sie nach dem Verweisungserkenntnisse thatsächlich indizirt erscheine, nicht ihrem

Digitized by Google

ganzen Umfange noch auch rechtlich qualifizirt und in jeder Richtung unter die betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen subsumirt worden sei, keine Rücksicht genommen werden, da in dem Verweisungserkenntnisse nicht genügend solche Momente als indizirt angenommen sind, welche eine höhere Qualifikation der That begründen würden, und da dem in der Sache selbst erkennenden Gerichte ohnehin unbenommen ist, nach Maaßgabe der mündlichen Verhandlung eine solche Qualifikation eintreten zu lassen *).

VIII.

Am 4. Aug. 1848 war der Brauer und Gastwirth J. N. Brand von Greding bei dem k. Landgerichte Beilngries, um in der Gantsache der Baumann'schen Eheleute von da den Kaufschilling für die öffentlich versteigerten Realitäten derselben zu erlegen. Der Kommissär in der Sache, Landgerichts-Assessor Grau, verweigerte hiebei über bereits in Sechsern erlegten 50 fl. die Annahme von weiteren 50 fl. in dieser Münzsorte, weil die Bezahlung des Kaufschillings in groben Münzsorten ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden sei. Brand, hierüber aufgebracht, benahm sich so exzessiv, daß er durch Collegial-Beschluß des k. Landgerichts zu einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden verurtheilt wurde. Während des Arrestes verweigerte Brand, ein Mann von sehr mäßiger Bildung, aber sehr reizbarem Temperamente, überdies durch manche widrige Umstände in Vermögensverfall gerathen, die Annahme von Nahrungsmitteln, ließ sich aber wenige Stunden vor seiner Entlassung eine Bouteille Steinwein holen, welche er sofort austrank. In diesem aufgeregten Zustande erschien

*) Insbesondere war in dem Verweisungserkenntnisse die Thatsache nicht festgestellt, daß Zollner den Forstwart bei seinem Zusammentreffen mit ihm kannte. In obiger Entscheidung ist aber jedenfalls der Grundsatz ausgesprochen, daß wenn in Folge einer von dem Angeschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der oberste Gerichtshof eine unrichtige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That in der zu geringen Qualifikation derselben finden sollte, jener bezüglich nach Art. 69 die Verweisung der That nach ihrer höheren Qualifikation verfügen kann.

Digitized by Google

Brand nach überstandener Strafe bei dem k. Landgerichte Weilngries, verlangte von dem k. Assessor Grau die Eröffnung eines Protokolles, und diktirte dann selbst nach mitgebrachten, im Arreste gemachten Aufzeichnungen ein Verhorreszenzgesuch, in welchem nebst vielen, besonders jetzt geläufigen allgemeinen Phrasen und Schlagwörtern die beleidigendsten Ausfälle gegen den k. Assessor Grau enthalten waren. Das Verhorreszenzgesuch wurde von dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken abgewiesen, und Brand, wegen jener Ausfälle in strafrechtliche Untersuchung gezogen, läugnete nicht, diese selbst zu Protokoll diktirt zu haben, entschuldigte aber die gebrauchten Ausdrücke mit der Nothwendigkeit der Kolorirung seines Verhorreszenzgesuches und mit der Aufgeregtheit, in welche er durch den unverschuldet erlittenen Arrest und den kurz vorher genossenen Wein versetzt gewesen sei. —

Auf den Grund der gepflogenen öffentlichen Verhandlung der Sache sprach das k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg durch Erkenntniß vom 22. Aug. 1849 den J. N. Brand von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung frei; auf die hiegegen von dem k. Staatsanwalte erhobene Berufung erkannte jedoch das k. Appellationsgericht von Mittelfranken am 22. Dezember 1849 den Angeklagten des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung, verübt am 5. Aug. 1848 im Gerichtslokale des k. Landgerichts Weilngries an dem k. Landgerichts-Assessor Grau bei gemindeter Zurechnungsfähigkeit schuldig, und verurtheilte denselben zu einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen, sowie in die Prozeßkosten erster Instanz.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Verurtheilte rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, ohne die Beschwerdepunkte näher zu bezeichnen oder eine Denkschrift einreichen zu lassen. In der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 1850 war er jedoch persönlich mit dem k. Adv. Riedl von hier erschienen *).

*) Der Angeklagte, welcher nicht verhaftet ist, kann nach Art. 241 an der Verhandlung bei dem obersten Gerichtshofe Theil nehmen, im Falle der Verhaftung aber kann er lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen. Hiernach ist eine Theilnahme des Angeklagten oder seines Ver-

Digitized by Google

Letzterer erklärte vor Allem, daß die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Art. 232, Nr. I mit 361 wegen irriger Anwendung des Gesetzes eingelegt worden sei, weil die II. Instanz die Handlung mit Unrecht unter Art. 405, Th. I des StGB. subsumirt habe. Um dieses darzuthun, machte derselbe geltend:

1) Landgerichts-Assessor Grau sei nicht befugt gewesen, ein gegen ihn gerichtetes Verhorreszenz-Gesuch selbst aufzunehmen; er hätte den Brand hiemit an einen anderen Beamten oder sonst einen Rechtsverständigen verweisen sollen; dieß habe Ass. Grau nicht gethan, er habe vielmehr das Protokoll selbst aufgenommen, und zwar offenbar nur, um demselben eine Bemerkung anzuhängen, welche der Sache habe ein anderes Ansehen geben sollen; es könne daher nicht angenommen werden, daß sich Ass. Grau damals in Ausübung seiner Amtsfunktion befunden habe.

2) Anderer Seits fehle es an der Absicht des Angeklagten, zu beleidigen, vielmehr sei dessen Absicht nur die gewesen, einen anderen Richter zu bekommen, da er, seit vielen Jahren von dem Landgericht Greding und nun von dem Landgerichte Beilngries auf die auffallendste Weise herumgezogen, habe befürchten müssen, auf diese Art um sein ganzes Vermögen zu

---

theidigers hiebei zulässig, aber keineswegs nothwendig, und ebendeßhalb hat auch die Kundgabe der Verhandlungstagsfahrt an den Vertheidiger nur dann zu geschehen, wenn er am Sitze des obersten Gerichtshofes speziell aufgestellt ist. Früher war es bei diesem Gerichtshofe Uebung in allen bei dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern oder dem Kreis- und Stadtgerichte München verhandelten Sachen (selbst wenn in zweiter Instanz ein anderer Vertheidiger aufgestellt worden war), den dort aufgetretenen Vertheidigern, weil sie sich eben in München befanden, von der Verhandlungstagsfahrt Nachricht zu geben, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen die Angeklagten ihre Vertretung bei dem obersten Gerichtshofe speziell übertragen hatten. In neuerer Zeit ist man von dieser Uebung, welche ihren Grund nur in einem gewissen Billigkeitsgefühle haben konnte, abgegangen, und wird nunmehr dem Vertheidiger von der Verhandlungstagsfahrt nur dann Nachricht gegeben, wenn ihn der Angeklagte speziell zu seiner Vertretung beim obersten Gerichtshofe aufgestellt hat.

Digitized by Google

kommen, schon das gewählte Mittel einer Verhorreszenzbeschwerde schließe die Absicht zu beleidigen aus.

3) Die Verhorreszenzbeschwerde sei ihrem Inhalte nach offenbar nur das Produkt einer Uebereilung, ohne allen Zusammenhang, und die unbedachte Sprachweise könne nie als eine vorsätzliche Beleidigung betrachtet werden.

Hienach stellte der Vertheidiger den Antrag, das angefochtene Urtheil ohne weitere Verweisung nach Art. 249 zu vernichten.

Der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe bekämpfte die Aufstellungen des Vertheidigers, hob besonders hervor, daß der Kassationshof auf eine Prüfung der vom Appellationsgerichte festgestellten Thatsachen, daß der k. Assessor Grau *damals in* Amtsfunktion gewesen sei, daß in dem Verhorreszenzgesuche nach den erhobenen Umständen eine Beleidigung desselben liege, und daß der Angeschuldigte in der Absicht zu beleidigen gehandelt habe, — nicht eingehen könne, und beantragte hienach die Abweisung der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde. Der oberste Gerichtshof entsprach dem letzteren Antrage und zwar aus folgenden Gründen:

Bei Prüfung der Sache war sich nach Art. 245 Nr. II auf die Frage zu beschränken, ob das Strafgesetz richtige Anwendung gefunden hat.

In dem angefochtenen zweitrichterlichen Erkenntnisse ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeschuldigte in seinem Verhorreszenzgesuche gegen den k. Assessor Grau beleidigende Aeußerungen, welche die Würde des Staatsamtes herabsetzen, gebrauchte, und daß dieß in beleidigender Absicht geschah. Ob sich diese thatsächlichen Annahmen nach den vorliegenden Umständen rechtfertigen, kann der oberste Gerichtshof, welcher immer nur Kassationshof ist, nicht näher untersuchen. Mit Recht aber hat die zweite Instanz angenommen, daß der k. Assessor Grau zur Zeit, als die Beleidigung desselben verübt wurde, in Ausübung seiner Amtsfunktion sich befand, weil die von ihm verlangte Aufnahme des Verhorreszenzgesuches ein ihm als Kommissär in der Sache an sich zustehendes Amtsgeschäft war, und darauf nichts ankömmt, ob er diese

Digitized by Google

Aufnahme nach den vorausgegangenen Vorfällen hätte ablehnen sollen.

Auf die in dem angefochtenen Erkenntnisse festgestellten Thatsachen wurden daher mit Recht die Art. 405 und 407, Th. I d. StGB. und Art. 1 und 3 d. Ges. v. 29. Aug. 1848, dann bezüglich des Kostenpunktes die Art. 120, 204 und 303 des Ges. v. 10. Nov. angewendet.

IX.

Durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg war der Büttnermeister Friedrich Blanck von Marktbreit von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung des Vergehens der Körperverletzung freigesprochen, aber der polizeilich strafbaren Mißhandlung des Karl Stiegler von Marktbreit schuldig erklärt, und deßhalb zu einer achttägigen Arreststrafe verurtheilt worden.

Blanck hatte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und in der Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgestellt worden:

1) daß das k. Appellationsgericht nicht kompetent gewesen sei, ihn einer Polizeiübertretung für schuldig zu erklären, und in eine Polizeistrafe zu verurtheilen, dann

2) daß es an einem Antrage des Vulneraten auf Bestrafung fehle, und polizeiliche Mißhandlungen gemäß der V. O. v. 22. Februar 1814 nur auf Antrag des beleidigten Theiles untersucht und bestraft werden dürften.

Der k. Staatsanwalt bekämpfte diese beiden Nichtigkeitsgründe, stellte aber den Antrag, das Erkenntniß, soweit es die Anwendung des Strafgesetzes betrifft, zu vernichten, und die Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes an einen anderen Senat des Appellationsgerichtes zu verweisen. Dieser Antrag war darauf gestützt, daß die in dem Erkenntnisse angeführten Gesetzesstellen, nämlich der Art. 367 Th. I des StGB. und der Art. I Nr. 5 der V. O. v. 22. Febr. 1814 nicht in Anwendung gebracht werden konnten, und auch wirklich nicht in Anwendung gebracht worden seien, wie die verhängte Strafe zeige, daß das wirklich in Anwendung gebrachte Strafgesetz nicht bezeichnet worden, und eben so wenig

Digitized by Google

in dem Sitzungsprotokolle Erwähnung davon gemacht worden, daß das angewendete Strafgesetz von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sei, und daß, da das Maximum der nach Art. III der V. O. v. 22. Februar 1814 vorgesehenen Strafe verhängt worden, ohne daß aus den Entscheidungsgründen ersichtlich, daß dasselbe habe angewendet werden wollen, daher der Art. 206 des Ges. v. 10. Nov. 1848, und zwar möglicher Weise zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt erscheine. Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Erkenntniß vom 8. Febr. 1850 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar aus folgenden Gründen:

ad 1) Der Art 329 des Ges. v. 10. Nov. 1848 verordnet ausdrücklich, daß, wenn sich das Gericht überzeugt, daß die im Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sei, dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegenstehe. Das Motiv ist nach den Verhandlungen des ständigen Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil. XII S. 73), daß ein Senat, welcher berufen ist, über die schwereren Uebertretungen zu urtheilen, auch über die geringeren aburtheilen kann. Durch diese gesetzlichen Bestimmungen wurden die früheren Kompetenzverhältnisse in der Art geändert, daß die Kreis- und Stadtgerichte und die Appellationsgerichte über die in ihre öffentlichen Sitzungen verwiesenen Uebertretungen auch dann abzuurtheilen haben, wenn sich bei der Verhandlung herausstellt, daß sie nur Polizeiübertretungen sind, und wenn sie auch mit anderen Verbrechen oder Vergehen nicht konkurriren.

Die Einwendungen des Fr. Blanck gegen die Kompetenz des k. Appellationsgerichtes sind daher unbegründet.

ad 2) Eben so unbegründet ist seine weitere Behauptung, daß das appellationsgerichtliche Erkenntniß auch deßhalb nichtig sei, weil es an einem Antrage des Vulneraten auf Bestrafung fehle und polizeiliche Mißhandlungen nach der Verordnung vom 22. Febr. 1814 nur auf Antrag des beleidigten Theiles bestraft werden dürfen.

Nach dem Art. II dieser V. O. sollen geringere einseitige Thätlichkeiten allerdings nur auf Beschwerde des Beleidigten

Digitized by Google

von den Polizeibehörden untersucht und bestraft werden; im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht um einseitige, sondern um gegenseitige Thätlichkeiten, und also nicht um den Art. II, sondern um den Art. III jener Verordnung, welcher die Untersuchung und Bestrafung bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verursacht haben, den Polizeibehörden zuweist, und zwar ohne Unterschied, ob der Beleidigte Beschwerde geführt hat oder nicht.

Auch wurde die Sache durch den Staatsanwalt an die Gerichte gebracht, welcher nach der neuen Gerichtsverfassung zur Anklage berufen ist, und die Gerichte mußten auf seinen Antrag urtheilen, da die Anklage auf ein Vergehen gerichtet war.

Aber auch der Antrag des k. Staatsanwaltes auf Vernichtung des appellationsgerichtlichen Urtheiles ist nicht begründet.

Was die in dem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse angeführten Gesetzesstellen, nämlich den Art. 367 Th. I des StGB. und den Art. I Nr. 5 des Ges. v. 22. Febr. 1814 betrifft, so muß angenommen werden, daß diese Gesetzesstellen bei der Verkündung des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses wirklich vorgelesen worden sind, und daß in dem am Schlusse des Erkenntnisses beigefügten Satze: „Sämmtliche in Anwendung gekommene Gesetzesstellen" nur der Nachsatz: „wurden wörtlich vorgelesen" aus einem Schreibverstoße ausgelassen wurde, weil sonst dieser Satz gar keinen Sinn hätte.

Die in dem Erkenntnisse angeführten Gesetzesstellen sind zwar auf die von dem k. Appellationsgerichte angenommene nur polizeilich strafbare Verschuldung unpassend angewendet, da jedoch die von dem Gesetze vom 22. Febr. 1814 Art. III vorgesehene und verhängte Strafe eine geringere ist, als die in den allegirten Gesetzen bestimmte, so kann gemäß Art. 232 Abs. 2 eine Vernichtung des Strafausspruches nicht erfolgen.

Da übrigens die Nichtigkeitsbeschwerde des Fr. Blanck

Digitized by Google

als ungegründet verworfen wurde, und derselbe als vermögenslos erscheint, so mußte derselbe auch nach Art. 246 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt werden.

X.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni 1849 wurde an einem zu ebener Erde befindlichen Fenster der am Domplatze zu Bamberg gelegenen Behausung des Bronze-Arbeiters Schellein eine obere Scheibe eingedrückt, und ein Fensterflügel geöffnet, ferner von dem die eine Hälfte des Fensters deckenden Aushängkasten die hölzerne mit eisernen Spangen versehene Verwahrung weggenommen, an demselben von aussen ebenfalls eine Glastafel eingedrückt, und wurden hieraus Metallwaaren im Werthe von 71 fl. entwendet. Endlich fanden sich in dem Zimmer selbst ein unversperrter Glasschrank und eine unversperrte Schublade geöffnet, so daß der Dieb durch das Fenster in die Wohnung selbst eingestiegen sein mußte, doch war aus dieser nichts entwendet. Zugleich bewährte der gerichtliche Augenschein, daß die obere Fensterscheibe nicht leicht ohne selbst herbeigeschafftes Hülfsmittel erreicht und eingedrückt worden sein konnte. Der Begehung dieser That wurden der Tüncherlehrling Michael Müller aus Bamberg als Urheber, und die Maurersgesellenfrau Anna Bundele als Begünstigerin verdächtig, und das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg verwies nach durchgeführter Voruntersuchung die Sache an das k. Appellationsgericht von Oberfranken, annehmend, daß hier ein doppelt ausgezeichneter schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbarer Diebstahl vorliege, der nach Art. IX Nr. 2 der V. O. v. 25. März 1816 mit Zuchthaus zu bestrafen sei. Der Staatsanwalt am Appellationsgerichte stellte auch den Antrag, gegen die Beschuldigten wegen Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahles und dessen Begünstigung Anklage zu erkennen, und dieselben zur Aburtheilung an die nächste Sitzung des Schwurgerichtes zu verweisen.

Das Appellationsgericht von Oberfranken verwies jedoch durch Erkenntniß vom 14. Dezember 1849 die Sache in die

Digitized by Google

öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg, damit daselbst wegen Verbrechens des Diebstahles und des nächsten Versuches zum ausgezeichneten Diebstahle gegen Mich. Müller, dann wegen Begünstigung zum ersteren Diebstahle gegen Anna Bundele verfahren werde.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der am k. Appellationsgerichte funktionirende Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und in der eingereichten Denkschrift seinen Antrag auf Verweisung der Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung wiederholt.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe trug gleichfalls auf Vernichtung des appellationsgerichtlichen Ausspruches an, indem er ausführte, daß das Einbrechen der Fensterscheibe, sowie das dadurch allein möglich gewordene Wegnehmen der eisernen Spangen am Aushängkasten und das Oeffnen des Fensterflügels (Verletzungen äußerer Verwahrungsmittel) nur zum Zwecke der Entwendung geschehen seien, diese hiedurch auch allein möglich geworden, und der im Art. VI Nr. 3 d. V. O. v. 25. März 1816 gebrauchte Ausdruck „eingebrochen ist," nicht den Sinn haben könne, daß der Dieb in dem Hause selbst gestohlen haben müsse, somit nicht blos ein Versuch zum ausgezeichneten Diebstahle, sondern ein vollendeter mittelst Einbruches begangener ausgezeichneter Diebstahl vorliege. Hienach stellte derselbe den Antrag, den Beschuldigten, Mich. Müller, auf den Grund der Art. 209, 210 Th. I d. StGB. und Art. VI Nr. 3 der V. O. v. 25. März 1816 unter der Anschuldigung eines mittelst Einbruches begangenen ausgezeichneten Diebstahls, und die Beschuldigte, Anna Bundele, auf den Grund derselben Gesetzesstellen und der Art. 86 u. 78 Abs. 2 Nr. III unter der Anschuldigung der Begünstigung zweiten Grades bei einem mittelst Einbruches begangenen ausgezeichneten Diebstahle vor das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg zu verweisen. Der oberste Gerichtshof erkannte jedoch am 8. Febr. 1850, daß das Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 14. Dez. 1849 zu vernichten, und die Untersuchung wider Mich. Müller wegen Verbrechens des Diebstahles, verübt an dem Bronze-Arbeiter Schellein zu Bamberg, und wider Anna Bun-

Digitized by Google

dele wegen Begünstigung dieses Verbrechens zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg zu verweisen sei.

Die Gründe waren folgende:

Das k. Appellationsgericht hat bei Erlassung seines Verweisungs-Erkenntnisses in faktischer Beziehung als indizirt angenommen, daß der Dieb zuerst eine Fensterscheibe eingedrückt, hierauf den Fensterflügel geöffnet, sodann die Verwahrung des Aushängkastens losgeschraubt, nach Entfernung der Verwahrung an dem noch außerhalb des Hauses befindlichen Aushängkasten eine Glastafel eingedrückt, und auf solche Weise, noch ehe er in das Haus selbst gekommen, aus dem Auslagekasten die darin befindlich gewesenen Metallwaaren entwendet habe; es hat ferner angenommen, daß hierauf erst der Thäter in die Wohnung selbst eingestiegen sei, und den nicht versperrten Glasschrank und die unversperrte Schublade geöffnet, hieraus aber weiter nichts entwendet habe.

Die Annahme dieser Thatumstände als richtig vorausgesetzt, bezüglich welcher Voraussetzung dem obersten Gerichtshofe als Kassationshof kein Urtheil zusteht, stellt sich die Entwendung der Metallwaaren aus dem Auslagekasten als das Verbrechen des einfachen Diebstahles dar, da zum Begriffe eines ausgezeichneten Diebstahles gehört, daß der Dieb sich im Innern einer Wohnung befunden haben müsse — Art. I und VI Nr. 2 und 3 des Ges. v. 25. März 1816 —; dagegen kann nicht angenommen werden, daß der Dieb dadurch, daß er nachher noch in die Wohnung zum bereits geöffneten Fenster eingestiegen ist, und in der Wohnung, ohne Behältnisse zu erbrechen, nach weiteren Gegenständen gesucht, aber nichts entwendet hat, nebenbei einen Versuch zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles verübt habe, indem nach den angenommenen faktischen Verhältnissen das Erbrechen der Fensterscheibe nur zu dem Zwecke geschah, um die Gegenstände erlangen zu können, welche sich in dem außerhalb des Hauses angebrachten Aushängkasten befanden, und das zum Zwecke des bereits vollendeten Diebstahles erbrochene Fenster nur als benützt erscheint, um allenfalls noch weitere Gegenstände zu stehlen, was aber nicht geschehen ist.

Digitized by Google

Insoweit nun das k. Appellationsgericht von Oberfranken den beschuldigten Müller auch wegen Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg verwies, war dessen Urtheil zu kassiren, die Sache aber wegen Verbrechens des einfachen Diebstahles ohne Annahme der Konkurrenz eines Versuches, da die ganze Handlung nach Art. 110 Th. I des StGB. nur als eine That anzusehen ist, und hier das später erfolgte Einsteigen keine höhere Strafe nach sich ziehen könnte, als der bereits vollendete Diebstahl, in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg zu verweisen, wobei übrigens dieser Behörde nach Art. 321 des Ges. v. 10. Nov. 1848 immer noch frei steht, die Sache abermals an das k. Appellationsgericht zu verweisen, wenn bei der Verhandlung sich herausstellt, daß die That unter solchen Umständen verübt wurde, nach welchen der oder die Thäter zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden mußte *).

*) Hier standen sich vier verschiedene Ansichten der Gerichte und der Staatsbehörde gegenüber, indem die That von ihnen als doppelt ausgezeichneter Diebstahl, als einfach ausgezeichneter Diebstahl, als einfaches Diebstahls-Verbrechen mit dem nächsten Versuche zum ausgezeichneten Diebstahle, und als einfaches Diebstahlsverbrechen qualifizirt worden war. Möglicher Weise konnte jede dieser vier Ansichten ihre Vertreter unter den Mitgliedern des Kriminalsenates finden, wo dann für keine die erforderliche Stimmenzahl vorhanden gewesen wäre, und umsonst sehen wir uns in dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 nach einer Bestimmung darüber um, wie in einem solchen Falle die Stimmen zu zählen seien. Die im Art. 201 Abs. 3 für die Abstimmungen des Schwurgerichtshofes gegebene Vorschrift, daß die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beizuzählen sind, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergiebt, paßt nicht bei Verweisungs-Erkenntnissen. In Fällen, wie der vorliegende, möchte es daher wohl das Geeignetste sein, über die verschiedenen Qualifikationen, welche die That nach der einen oder anderen Auffassung zuläßt, einzeln abzustimmen, wobei die bei den früheren Fragen in der Minderheit gebliebenen Gerichtsmitglieder bei den späteren Fragen vensrando conclusum stimmen müßten. Nur auf diese Weise kann sich für die eine oder andere Ansicht eine entschiedene Mehrheit ergeben.

Digitized by Google

XI.

Den Schluß der Sitzung am 8. Febr. 1850 bildete eine der in neuester Zeit so häufig vorkommenden Betrugsgeschichten. Die ledige Taglöhnerin Auguste Lex von Miesbach hatte der ledigen Sanktjohanser, Ziehtochter der Bäuerin Anna Kaiser, vorgespiegelt, daß sie in Tölz einen Franziskaner kenne, welcher durch vieles Beten und sonstige Ceremonieen die Nummern vorausbestimmen könne, welche in der Lotterie herauskämen, und daß derselbe schon vielen Leuten geholfen habe. Sanktjohanser schenkte diesen Angaben Glauben, und gab zum Zwecke und in Anhoffung des zu machenden großen Lotteriegewinnstes der Lex nach und nach ihre ganze Baarschaft und sonstige Gegenstände; und nachdem von derselben nichts mehr zu erholen war, machte sich Lex an die Bäuerin Kaiser mit der Aufforderung, zum Glücke ihrer Tochter auch etwas beizutragen; dieselbe ging darauf ein, und Lex wußte auf diese Weise innerhalb zweier Jahre der Bäuerin Kaiser und ihrer Ziehtochter mehr als 300 fl. an Geld und Geldeswerth abzulocken, allein der versprochene Lotterie-Gewinn blieb aus. Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Okt. 1849 wurde Auguste Lex des fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Betruges I. Grades an Maria Sanktjohanser und des fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Betruges I. Grades an Anna Kaiser schuldig erklärt, und zu fünfjährigem Arbeitshause verurtheilt. Lex ergriff hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht von Oberbayern, und ihr Vertheidiger stellte daselbst den Antrag, die Angeschuldigte nur wegen Verbrechens des einfachen Betruges zu einjährigem, eventuell wegen Verbrechen des ausgezeichneten Betruges I. Grades nur zu zweijährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Das k. Appellationsgericht verwarf jedoch die Berufung und zwar unter Bezugnahme auf Art. 256 und 263 Ziff. VI dann Art. 109 Abs. 1 Th. I d. StGB. und des an die Stelle des aufgehobenen Art. 220 l. c. getretenen Art. III Ziff. 1 der V. O. v. 25. März 1816.

Auguste Lex hatte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein-

Digitized by Google

gewendet, ohne Gründe hiefür anzuführen. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe bemerkte, daß eine Formverletzung nirgends vorliege, nach seiner Ansicht aber mit Unrecht die Konkurrenz zweier Verbrechen des ausgezeichneten Betruges und die Anwendbarkeit der V. O. v. 25. März 1816 bei der Strafausmessung angenommen worden sei. In ersterer Beziehung machte der k. Staatsanwalt geltend, daß es nur auf einen Betrug an der Sanktjohanser abgesehen gewesen sei, und daß die Kaiser, aufgefordert, auch zu dem Glücke ihrer Ziehtochter etwas beizusteuern, dieser eigentlich das Geld zu obigem Zwecke gegeben habe, daher nur Ein Verbrechen des ausgezeichneten Betruges, fortgesetzt an zwei Personen, vorliege. Bezüglich der Nichtanwendbarkeit der V. O. v. 25. März 1816 auf das Verbrechen des Betruges führte derselbe im Wesentlichen an, daß im Strafgesetzbuche nur des Systemes wegen der Diebstahl und der Betrug auf eine Linie gestellt worden seien, die auf diesen bezüglichen Artikel im Strafgesetzbuche nicht aufgehoben seien, da man nur hinsichtlich des Diebstahles die Strafen für zu hart gehalten, und der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der V. O. v. 25. März 1816 nur für die Unterschlagung, nicht aber für die schon an sich schwerere Uebertretung des Betruges ausgesprochen habe. Hienach kam der k. Staatsanwalt zu dem Schlusse, daß bei der Strafausmessung der Art. 220 Th. I StGB. hätte in Anwendung gebracht werden sollen, daß aber, weil die dort vorgesehene Strafe eine höhere als die erkannte sei, eine Vernichtung des Urtheiles nicht stattfinden könne; er beantragte sonach die Abweisung der eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde, und der oberste Gerichtshof entsprach diesem Antrage durch Erkenntniß vom 8. Febr. 1850 aus folgenden Gründen:

Bei der in Gemäßheit der Art. 361—363 und 245 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 vorgenommenen Prüfung der in zweiter Instanz gepflogenen Verhandlungen und Anwendung des Strafgesetzes hat sich ergeben, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten hier durchaus beobachtet worden seien, sohin wegen Verletzung einer wesentlichen Prozeßförmlichkeit ein Nichtigkeitsgrund nicht vorliege.

Anlangend die Anwendung des Gesetzes, so ist zwar

Digitized by Google

dem Urtheile des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 9. Januar h. J. bei der Strafausmessung der Art. III Ziff. 1 der V. O. v. 25. März 1816 als an die Stelle des aufgehobenen Art. 220 Th. I d. StGB. v. J. 1813 getreten, zum Grunde gelegt worden, und hierin liegt wohl eine unrichtige Anwendung des Gesetzes, da weder die V. O. v. 25. März 1816 noch ein anderes späteres Gesetz von der Unwirksamkeit oder Aufhebung des Art. 263 Th. I d. StGB. v. J. 1813, welches auf das Verbrechen des ausgezeichneten Betruges I. Grades die im Art. 220 Th. I desselben Strafgesetzbuches verordnete Strafe setzt, etwas enthält.

Allein das hienach anzuwendende Gesetz enthält eine strengere Strafbestimmung, als die im angefochtenen Erkenntnisse ausgesprochene Strafe, und da die übrigen dem appellationsgerichtlichen Urtheile zum Grunde gelegten Gesetze, insbesondere bei den von diesem Gerichtshofe als gegeben erachteten, eine reale Konkurrenz begründenden Thatsachen auch der Art. 109 Abs. 1 Th. I d. StGB. richtig in Anwendung gebracht wurde, so stellt sich der von dem k. Staatsanwalte gestellte Antrag in Gemäßheit des Art. 245 Abs. 3 das Ges. v. 10. Nov. 1848 als vollkommen begründet dar.

XII.

Heinrich Hörnberger von Stopfenheim, durch den Wahrspruch der Geschworenen

1) des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahles an Pfarrer Kaus von Skt. Veit,
2) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles an dem Hirten Uebel von Reisach,
3) des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges,
4) zweier Vergehen des einfachen Diebstahles und
5) des Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht

schuldig erklärt, war durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 9. Januar 1850 zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verurtheilt worden.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, und in der vom Vertheidiger

Digitized by Google

eingereichten Denkschrift war ausdrücklich angeführt, daß Hörnberger die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes ergriffen habe, und zwar, wie nun weiter entwickelt wurde, weil der bei der Strafausmessung angewendete Art. IX Nr. 3 der Nov. v. 25. März 1816 die Konkurrenz von wenigstens drei ausgezeichneten Diebstählen voraussetze, während Hörnberger nur zweier solcher Diebstähle für schuldig erkannt worden sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, und die dem am 14. Febr. 1850 erlassenen Erkenntnisse beigesetzten Gründe lauten dahin:

„Bei der in der Denkschrift von dem Vertheidiger, als dem hiezu selbst gewählten Organe, abgegebenen Erklärung, daß Hörnberger die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes ergreifen wolle, hatte sich die diesseitige Prüfung nach Art. 245, Nr. II des Ges. v. 10. Nov. 1848 auf jenen Punkt zu beschränken. Der Art. IX Nr. 3, der VO. v. 25. März 1816 verordnet, daß, wenn mehrere ausgezeichnete Diebstähle konkurriren, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, aber durch Zusammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten wird, auf Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren zu erkennen ist. Daß die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung das Zusammentreffen von wenigstens drei ausgezeichneten Diebstählen voraussetze, kann mit Grund nicht behauptet werden, da durch den Ausdruck: „mehrere" nur die reale Konkurrenz von ausgezeichneten Diebstählen im Gegensatze von den in N. 1 u. 2 desselben Artikels aufgeführten Fällen, wo bei Einem Diebstahls-Verbrechen besonders erschwerende Umstände oder mehrere Auszeichnungen zusammentreffen, hervorgehoben wurde. Die Hauptbedingung für die Anwendbarkeit des Art. IX Nr. 3 liegt vielmehr darin, daß durch die Zusammenrechnung der für die einzelnen konkurrirenden ausgezeichneten Diebstähle verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten würde, was auch schon bei dem Zusammentreffen von nur zwei ausgezeichneten Diebstählen der Fall sein kann, da nach Art. VII der angeführten Verordnung, abgesehen von beson-

Digitized by Google

ders mildernden Umständen, die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles zwischen vier bis acht Jahren auszumessen ist. — Da nun in vorliegendem Falle nach der Ueberzeugung des Schwurgerichtshofes, wie dieß die Gründe seines Erkenntnisses ausdrücklich besagen, für jedes der zwei Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles, abgesehen von der Konkurrenz anderer Verbrechen und Vergehen, auf eine höhere Strafe, als vier Jahre Arbeitshaus zu erkennen gewesen wäre, so war auch die Vorbedingung der Anwendbarkeit des Art. IX, N. 3 l. c. gegeben, und indem der Schwurgerichtshof diese gesetzliche Bestimmung bei dem Strafausspruche zu Grunde legte, hat er das Gesetz nicht verletzt, vielmehr richtig angewendet.

Aus der Erkennung des Strafmaximums von zwölf Jahren Zuchthaus kann aber mit Rücksicht auf Art. 232, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848 ein Nichtigkeitsgrund nicht entnommen werden".

XIII.

Am 3. Juni 1849 hatte der Häusler Anton Schwarz von Weichs im Wirthshause zu Reichertshausen dreißig Gulden für verkauftes Vieh in Empfang genommen, als er jedoch gegen Mittag nach Hause zurückkehrte, wurde er unterwegs in dem Holze zwischen Paindorf und Obermarbach von einem Burschen angehalten, mit einem schweren Prügel niedergeschlagen und seines Geldes beraubt.

Wegen dieser That wurde der ledige Zimmergeselle Johann Esterhammer von Singenbach in Anklagestand versetzt, und von dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern unterm 14. Jan. 1850 auf den Grund der Art. 233, 234 u. 238, Th. I des StGB. wegen des Verbrechens des Raubes III. Grades zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt.

Hiegegen hatte Esterhammer die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und in der Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgestellt worden:

1) daß in der Voruntersuchung nicht alle zum Thatbestande des Verbrechens gehörenden Umstände aktenmäßig gemacht, und nicht alle indizirten Entlastungszeugen vernommen worden seien;

Digitized by Google

2) daß dem Angeklagten nicht rechtzeitig ein Vertheidiger bestellt worden sei;

3) daß der Hauptfrage über das Verbrechen des Raubes III. Grades eventuell nicht die weitere Frage, ob ein Raub I. Grades vorliege, beigefügt worden sei;

4) daß der Antrag des Vertheidigers, gemäß Art. 212 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848 die Urtheilsfällung auszusetzen, keine Berücksichtigung gefunden und der Schwurgerichtshof nicht einmal eine Entscheidung darauf erlassen habe.

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Urtheil vom 14. Febr. 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar aus folgenden Gründen:

ad 1) „Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil des Schwurgerichtshofes kann, wie sich klar aus der Bestimmung des Art. 230 des Ges. v. 10. Nov. 1848 ergibt, auf eine Mangelhaftigkeit der Voruntersuchung nicht gegründet werden, welche blos bezweckt, das Material für die Feststellung der Anklage und deren Durchführung bei der Hauptverhandlung vor dem Strafgerichte zu liefern.

Inwieweit die Handlungen des Untersuchungsrichters und die gerichtlichen Beschlüsse in der Voruntersuchung von Seite des Angeschuldigten Gegenstand einer Beschwerde oder eines Rechtsmittels sein können, geht aus den Art. 9, 60 und 66 l. c. hervor, während in den Bestimmungen über die Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung (Art. 116—137 l. c.) dem Angeklagten die Mittel geboten sind, seine Rechte in Bezug auf eine etwa erforderliche Ergänzung der Untersuchung und die Vervollständigung der Vertheidigung zu wahren.

Das dort vorgesehene Verfahren hat allein die Bestimmung des Art. 230, Zif. I l. c. im Eingange zum Gegenstande, keineswegs aber das Verfahren in der Voruntersuchung, dessen Schlußakt das Verweisungs-Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes — Art. 63 l. c. — bildet, im Falle von der durch den Art. 66 l. c. dagegen eingeräumten Beschwerde kein Gebrauch gemacht wird.

Der betreffende Gesetzentwurf wollte sogar die Nichtig-

Digitized by Google

tigkeitsbeschwerde wegen Formverletzungen bei dem die öffentliche Sitzung vorbereitenden Verfahren nicht gestatten, vielmehr blos wegen Formwidrigkeiten bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches, und die Ausdehnung des Art 230 cit. war nur eine Folge der in den Ausschüssen beschlossenen Bestimmung des Art. 231, R. 17 l. c.

(Vgl. Gesetzentwurf und Motive. — Verhandlung des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe Prot. 29. — Gemeinschaftliche Berathung der Ausschüsse Prot. 32. — Besondere Berathung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten Prot. 34. Gesammtbeschluß Beil. zu Prot. 34 cit.)

ad 2) „Der Art. 231, Ziff. 3 sieht blos den Fall vor, daß bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war, und paßt auf die etwa verspätete Beigebung eines Vertheidigers umsoweniger, als es nach den Vorschriften des Gesetzes der Verbeistandung des Angeklagten durch den Vertheidiger im vorbereitenden Verfahren nicht unbedingt bedarf, der Angeklagte vielmehr die erforderlichen Anträge selbst stellen kann, auch für den Fall, daß der Angeklagte irgendwie in seiner Vertheidigung sich gehemmt finden sollte, ein Vertagungsbegehren Platz greift, wodurch dessen Rechte hinreichend gesichert sind. Art. 137, 154 l. c.

In vorliegender Sache war zudem der Angeklagte während des Laufes der Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde (gegen das Verweisungs-Erkenntniß) mit einem Vertheidiger versehen, da Advokat N. die Vertheidigung erst am 4. Januar d. J. ablehnte. Die Vorladung des Xaver Esterhammer, Bruders des Angeklagten, konnte von diesem so gut wie von seinem Vertheidiger beantragt werden, und hinsichtlich der Vorladung des Math. Schmidt und des Dominikus Mayer wurde auch von dem Vertheidiger kein Antrag gestellt.

ad 3) Die Stellung eventueller Fragen, gemäß Art. 174 l. c., hängt von dem Ermessen des Schwurgerichts-Präsidenten ab, welcher in dieser Hinsicht die Verhältnisse der Sache nach dem Ergebnisse der Verhandlung zu beurtheilen hat, und dessen Ansicht in Folge von Erinnerungen gegen die

Digitized by Google

Frageſtellung — Art. 179 l. c. — der Prüfung und Entſcheidung des Schwurgerichtshofes unterſtellt werden kann. In keinem Falle läßt ſich aber aus der bezüglichen Beurtheilung der Thatſachen von dem Geſetze blos dem Präſidenten beziehungsweiſe dem Schwurgerichtshofe anheimgegeben, ein Nichtigkeitsgrund ableiten, und der hier geltend gemachte erſcheint um ſo unhaltbarer, weil gegen die Frageſtellung weder von dem Angeklagten noch dem Vertheidiger Einſprache erhoben wurde.

ad 4) Nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Art. 212 l. c. hat der Schwurgerichtshof von der ihm dort eingeräumten außerordentlichen Befugniß von Amtswegen Gebrauch zu machen, und es folgt hieraus, daß über die Ausübung dieſer Befugniß keine weitere Verhandlung in der Sitzung gepflogen werden kann, ſomit auch von keiner Seite ein Antrag deßhalb Platz greift. Wenn der Vertheidiger dennoch einen Antrag auf Ausübung der fraglichen Befugniß geſtellt hat, ſo lag dieſer außerhalb der Gränzen der Vertheidigung, und gab keine rechtliche Veranlaſſung zu einer beſonderen Entſcheidung des Schwurgerichtshofes. Abgeſehen davon, daß das gefällte Straferkenntniß zugleich die Verwerfung des betreffenden Antrages einſchließt, hat daher der Schwurgerichtshof, indem er den Antrag in dem Erkenntniſſe nicht eigens würdigte, der Verfügung des Art. 231, Zif. 8 l. c. nicht zuwidergehandelt. Die vorgebrachten Nichtigkeitsgründe ſtellen ſich demzufolge ſämmtlich als ungerechtfertigt dar, und auch im Uebrigen wurden alle weſentlichen Förmlichkeiten des Prozeſſes beobachtet, wie nicht minder das Strafgeſetz auf den Schuldausſpruch der Geſchworenen richtig angewendet worden iſt." —

XIV.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 5. Januar 1850 waren der ledige Taglöhner Martin Albert von Kipfenberg und der ledige Maurergeſelle Mich. Hartmann von da wegen des von ihnen unterm 11. Dezember 1848 an dem Köbler Erhard Rabl von Pfaundorf unter dem erſchwerenden Umſtande der verabrede-

Digitized by Google

ten Verbindung begangenen Verbrechens des Raubes III. Grades zur Kettenstrafe verurtheilt worden. Beide Verurtheilte hatten hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, ohne jedoch die Beschwerdepunkte näher zu bezeichnen, und auch ihr Vertheidiger hatte sich darauf beschränkt, in einer Eingabe an den obersten Gerichtshof zu bitten, derselbe wolle das für die beiden Verurtheilten gestellte Gnadengesuch bei des Königs Majestät unterstützen. Der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe bezeichnete als Unregelmäßigkeiten im Verfahren, daß den Angeklagten der Name des Schwurgerichts-Präsidenten nicht vorher kundgegeben, und in der öffentlichen Verhandlung Aussagen von Zeugen, die gar nicht geladen waren, aus der Voruntersuchung, und diejenigen Vernehmungen, welche erst am Tage vor der Verhandlung *eingelaufen* waren, auf Antrag der Angeklagten verlesen worden waren, fand hierin jedoch keine die Nichtigkeit des Verfahrens im vorliegenden Falle nach sich ziehende Formverletzung, und trug daher auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde an, welchem Antrage der oberste Gerichtshof auch in seinem Erkenntnisse vom 14 Febr. 1850 entsprach.

Die Motive waren folgende:

„Bei der nach Anleitung des Art. 245, Nr. I des Ges. v. 10. Nov. 1848 vorgenommenen Prüfung des gesammten Prozeßganges hat sich ergeben, daß weder bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtes vom 5. Januar 1850 vorbereitet wurde, noch bei dem Verfahren vor demselben, noch auch bei Schöpfung des Wahrspruches und ebensowenig bei Fällung des Urtheils eine wesentliche Förmlichkeit verletzt wurde. Denn wenn auch

1) in dem Falle, wo der Schwurgerichtspräsident, wie hier, nicht selbst das in Art. 118 l. c. vorgeschriebene Verhör mit dem Angeklagten abhält, diesem der Name desselben gleichmäßig kundzugeben ist, so kann doch in der Unterlassung dieser Kundgabe im vorliegenden Falle eine die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich ziehende Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit umsoweniger gefunden werden, als nach Ausweis der Akten die Person des Schwurgerichts-Präsidenten wenigstens dem Vertheidiger der Angeschuldigten

Digitized by Google

lange vor der öffentlichen Sitzung bekannt wurde, dieselben nirgends behauptet haben, daß sie gegen den Schwurgerichts-Präsidenten einen gesetzlichen Ablehnungsgrund gehabt hätten, auch aus den Akten ein solcher nicht entfernt sich entnehmen läßt, und nur in diesem Falle von einer ungebührlichen Beschränkung des Ablehnungsrechtes die Rede sein könnte. Abgesehen hievon hat das Gesetz selbst dadurch, daß es in Nr. 17 des Art. 231, wo Veranlassung gegeben war, das Recht der Ablehnung gegen die Mitglieder des Schwurgerichtes und des Schwurgerichtshofes in Absicht auf Nichtigkeit des Verfahrens zu erschöpfen, nur die nicht rechtzeitige Mittheilung der Geschworenenliste als Nichtigkeitsgrund bezeichnete, — zu erkennen gegeben, daß die unterlassene Kundgabe der Mitglieder des Schwurgerichtshofes an sich eine absolute Nichtigkeit des Verfahrens nicht involvire *).

2) Ebensowenig kann darin, daß der Schwurgerichts-Präsident auf Antrag des Vertheidigers mit Zustimmung der beiden Angeklagten und im Einverständnisse mit dem k. Staatsanwalte

a) die Aussagen des Soldaten Mich. Glas und des Müllerssohnes Jakob Pickl aus den Vorunterfuchungs-Akten, sowie

b) die erst am Tage vor der öffentlichen Sitzung eingelaufenen weiteren Zeugenvernehmungen

in derselben verlesen ließ, die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit gefunden werden. Denn wenn auch die Art. 166 und 167 die Verlesung von Zeugen-Aussagen nur für die Fälle anordnen und beziehungsweise gestatten, wenn das persönliche Erscheinen eines Zeugen nicht bewirkt werden kann,

*) Vergl. Bd. I. d. B. S. 198 ff. Nach Art. 118 ist dem Angeklagten ein Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen, zu diesen gehört offenbar auch der Schwurgerichts-Präsident, und es ist daher sein Name, wenn er das Verhör nicht selbst abhält, gleichfalls auf das Verzeichniß zu setzen. Geschieht dieß nicht, und der Angeklagte erfährt erst später, z. B. bei Zustellung der Zeugenliste, den Namen des Schwurgerichts-Präsidenten, so ist wohl von selbst klar, daß bezüglich des allenfalls gegen ihn geltend zu machenden Ablehnungsgrundes die dreitägige Frist erst von dem Tage an läuft, an welchem der Angeklagte Kenntniß von der Person des Schwurgerichts-Präsidenten erhielt.

Digitized by Google

oder ein geladener Zeuge ausgeblieben ist, so muß doch dem Schwurgerichtspräsidenten, welcher nach Art. 141 Abs. 2 l. c. verpflichtet ist, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen, — gestattet sein, auf Verlangen und im Interesse des Angeklagten auch die Verlesung anderer in die Kategorieen der Art. 166 und 167 nicht gehöriger Zeugenaussagen anzuordnen, zumal wenn dadurch ein erst bei der öffentlichen Verhandlung relevant gewordener Umstand aufgeklärt werden soll, oder die neuerlichen Erhebungen so spät eingetroffen sind, daß die Vorladung der Zeugen zur öffentlichen Sitzung nicht mehr möglich, aber auch die bekundeten Umstände nicht von solcher Erheblichkeit waren, daß sie eine Vertagung gerechtfertigt hätten.

Anderer Seits haben aber auch das Strafgesetz, insbesondere die Art. 233, 237 u. 238 Abs. 2 Th. I d. StGB., richtige Anwendung gefunden, und es waren daher die von den beiden Verurtheilten eingereichten Nichtigkeitsbeschwerden als ungegründet zu verwerfen, und dieselben nach Art. 274 des Ges. v. 10. Nov. 1848 in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, welche jedoch bei deren Mittellosigkeit dem k. Aerare überbürdet werden mußten.

Zur Unterstützung des von dem Defensor eingereichten Gnadengesuches von Seite des obersten Gerichtshofes ist um so weniger Veranlassung gegeben, als schon in dem, in Folge Beschlusses des Schwurgerichtes gestellten, Antrage des Staatsanwaltes am Appellationsgerichte von Mittelfranken eine hinreichende Bevorwortung des Gesuches liegt, und der oberste Gerichtshof in seiner Stellung als Kassationshof gar nicht in der Lage ist, auf die die That begleitenden Umstände näher eingehen zu können, wie denn auch das Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 261 einen von dem obersten Gerichtshofe zu stellenden Begnadigungsantrag nur in dem Falle kennt, wenn sich in Folge der zur Wahrung des Gesetzes eingelegten Beschwerde zeigen sollte, daß bei Fällung des verurtheilenden Erkenntnisses eine Gesetzes-Verletzung unterlaufen ist *)

*) Der Art. 96 Th. I StGB. ist nicht aufgehoben, und die

Digitized by Google

XV.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 20. Aug. 1849 und bestätigt von dem k. Appellationsgerichte für Oberbayern unterm 10. Januar 1850 war der auf freiem Fuße befindliche Söldner Anton Ferling von Ramsach des Verbrechens der Widersetzung schuldig erklärt und deßhalb zu zweijährigem Arbeitshause verurtheilt worden.

Am 12. Januar 1850 meldete der Vertheidiger desselben, der geprüfte Rechtspraktikant Cucumus, Namens des Ant. Ferling schriftlich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das appellationsgerichtliche Erkenntniß an, ohne jedoch eine Denkschrift einzureichen.

In der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am 15. Febr. 1850, in welcher die Sache verhandelt wurde, erschien Rechtspraktikant Cucumus und suchte, da der k. Staatsanwalt auf Verwerfung der vom Vertheidiger eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig angetragen hatte, die Rechtsgültigkeit der von ihm geschehenen Anmeldung darzuthun.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig und zwar aus folgenden Gründen:

Liegt es auch im Allgemeinen in der Pflicht des Vertheidigers, das Interesse des Angeklagten in allen Beziehun-

---

Strafgerichte haben unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch jetzt noch hierüber motivirten Beschluß zu fassen; allein die Erlassung und Verkündung eines förmlichen Erkenntnisses darüber, daß der Verurtheilte von Amtswegen der Gnade des Königs zu empfehlen sei, wie dieß im vorliegenden Falle geschah, möchte nicht geeignet sein. Dagegen möchten sich dergleichen Anträge mit der jetzigen Stellung des obersten Gerichtshofes, welcher als Kassationshof gar nicht prüfen kann, ob wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles steht, — nicht vereinen lassen. Anders ist es im Falle des Art. 261, denn da liegt der Grund des Begnadigungsantrages in der irreparablen Gesetzes-Verletzung. —

Digitized by Google

gen zu wahren, so kann er doch nicht selbstständig ohne speziellen Auftrag von Seite des Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde geltend machen, da dieses Recht nach Art. 361 und 362 des Ges. v. 10. Nov. 1848 auch bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Strafsachen gegen die in II. Instanz erlassenen Erkenntnisse, wenn eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde, — nur dem Angeklagten selbst zusteht.

Da nun insbesondere auch aus der Erklärung des Ant. Ferling vom 20. Aug. 1849, womit sich derselbe den Rechtspraktikanten Cucumus als seinen Vertheidiger bei dem k. Appellationsgerichte in Freising erbeten hat, ein Mandat zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das damals noch gar nicht gefällte appellationsgerichtliche Urtheil nicht abgeleitet werden kann, weil sich in dieser Erklärung dessen Willensbestimmung lediglich auf seine Vertretung bei der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes zu Freising beschränkte, und der Rechtspraktikant Cucumus innerhalb der nach Art. 235 des angezogenen Gesetzes gegebenen Frist die Beibringung der Genehmigung seiner eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde von Seite des Angeklagten weder zugesichert noch wirklich beigebracht hat, auch die Bezugnahme auf den französischen Strafprozeß Art. 417 aus dem Grunde keinen Werth hat, weil in dem bayerischen Gesetze eine ähnliche Verfügung nicht enthalten ist, endlich der Vertheidiger sich mit Unrecht auf die bisherige Praxis des Gerichtshofes bezogen hat, da blos in einzelnen Fällen aus besonderen aktenmäßigen Umständen das Bestehen eines speziellen Auftrages zur Ergreifung des Rechtsmittels angenommen wurde, so war die von dem Rechtspraktikanten Cucumus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen *).

XVI.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 18. Januar 1850 war der Taglöhner Peter

*) Vergl. oben Nr. IV.

Digitized by Google

Reiser von Burgrain wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls u. s. w. zu einer Arbeitshausstrafe von sieben Jahren verurtheilt worden. Am 19. Januar 1850 meldete Reiser hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde an, jedoch ohne Angabe von Nichtigkeitsgründen und ohne eine Denkschrift einreichen zu lassen, weßhalb die Akten sofort dem obersten Gerichtshofe vorgelegt worden waren.

Am 3. Febr. 1850 erklärte nun Peter Reiser, daß er die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurücknehme, und mit seinem Vertheidiger wegen Stellung eines Gnadengesuches Rücksprache nehmen wolle, dagegen am 10. dess. Mts., daß er den Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde widerrufe, und dieselbe wieder durchgeführt wissen wolle.

Der oberste Gerichtshof, welchem diese beiden Erklärungen nachträglich vorgelegt worden waren, sprach jedoch am 16. Febr. 1850 aus, daß die von Peter Reiser eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde durch Zurücknahme derselben als erloschen erklärt werde.

Die Motive hiefür waren folgende:

Der Verurtheilte Peter Reiser hat inhaltlich der von ihm am 3. Febr. d. J. von dem Protokollisten Fuchs abgegebenen und von diesem aufgenommenen Erklärung das eingewendete Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zurückgenommen, wie dieß der Art. 238 des Ges. v. 10. Nov. 1848 gestattet.

In Folge dieser Zurücknahme wurde das eingewendete Rechtsmittel vollständig aufgehoben, die Sache trat in den Stand, als habe die Einwendung des Rechtsmittels nicht stattgefunden, und das Urtheil beschritt die Rechtskraft mit voller gesetzlicher Wirkung. — Art. 217 l. c. — So wenig die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein durch Ablauf der Frist — Art. 235 l. c. — rechtskräftig gewordenes Urtheil mit Erfolg erhoben werden kann, ebensowenig kann das eingewendete und durch Zurücknahme erloschene Rechtsmittel nach Ablauf der gesetzlichen Frist mittelst einer weitern entgegenstehenden Erklärung des Angeklagten wieder aufleben, indem es sonst, dem ausgedrückten Willen des Gesetzes widerstreitend, möglich wäre, die Rechtskraft der Strafurtheile willkührlich in Frage zu stellen und zu hemmen.

Digitized by Google

Sonach war der von dem Verurtheilten Peter Reiser am 10. Febr. d. J. erklärte Widerruf der Zurücknahme der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu berücksichtigen, und die Nichtigkeitsbeschwerde als erloschen zu erklären!

XVII.

Wegen eines in der Nacht vom 10. Dez. 1848 von mehreren Burschen in verabredeter Verbindung begangenen Raubes III. Grades war nebst 6 anderen Bauernburschen auch der ledige Dienstknecht Simon Schermaier von Reischenbach vor das Schwurgericht von Oberbayern verwiesen und von den Geschworenen auch des erwähnten Verbrechens schuldig befunden, von dem Schwurgerichtshofe aber auf Grund des Art. 212 des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Urtheilsfällung ausgesetzt, und die Sache an das nächste Schwurgericht von Oberbayern verwiesen worden. Ehe die Sache neuerlich zur Verhandlung kam, hatte der Vertheidiger des Angeklagten einen Antrag auf Vorladung weiterer Zeugen gestellt; dieser war aber von dem Schwurgerichts-Präsidenten dahin beschieden worden, daß nach längst verflossenem Termine, beim Mangel an Kostenvorschuß und endlich weil das Zuerhebende in Beziehung auf die Thatfrage nicht förderlich erscheine, die Vorladung der Zeugen nicht verfügt werden könne.

Bei der öffentlichen Verhandlung wiederholte der Vertheidiger seinen Antrag um Vernehmung der nachträglich benannten Zeugen und bat um Vertagung der Sache. Der Schwurgerichtshof verwarf jedoch diesen Antrag unter Bezugnahme auf Art. 129 des Ges. v. 10. Nov. 1848, wobei die Versäumung der dort bestimmten 24stündigen Frist besonders hervorgehoben war.

Der Wahrspruch der Geschworenen wider den Angeklagten lautete abermals auf schuldig, und derselbe wurde sofort vom Schwurgerichtshofe zur Kettenstrafe verurtheilt. Er hatte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, ohne einen Nichtigkeitsgrund anzugeben oder eine Denkschrift einreichen zu lassen, dagegen verlangt, in die öffentliche Sitzung des obersten Gerichtshofes gebracht zu werden, damit er seine Beschwerde selbst vortragen könne.

Digitized by Google

Der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe trug auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses an, weil bei der im Laufe der öffentlichen Verhandlung von dem Schwurgerichtshofe gegebenen Entscheidung, wodurch der Antrag des Vertheidigers um Vernehmung weiterer Zeugen und Vertagung der Sache abgewiesen worden, der Art. 129 des Ges. v. 10. Nov. 1848, welcher keine präklusive Frist zur Nachbringung weiterer Zeugen festsetze, unrichtig angewendet worden sei, somit eine Nichtigkeit im Sinne das Art. 231 Nr. 8 l. c. vorliege.

Der oberste Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht, und verwarf am 1. März 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen:

1) Anlangend das Begehren des S. Schermaier, daß er persönlich in die Sitzung des obersten Gerichtshofes geführt werde, um seine Beschwerdegründe selbst ausführen zu können, so bestimmt der Art. 241 Abs. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848 ohne alle Ausnahme, daß der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, nicht verlangen könne, an der Verhandlung vor dem obersten Gerichtshofe Theil zu nehmen, sondern lediglich das Recht habe, einen Vertheidiger für sich erscheinen zu lassen.

Es konnte somit jenem Antrage des Verurtheilten keine Folge gegeben werden.

2) Die von dem k. Staatsanwalte vorgebrachte Behauptung, es sei bei der im Laufe der öffentlichen Verhandlung von dem Schwurgerichtshofe gegebenen Entscheidung, wodurch der Antrag des Vertheidigers um Vernehmung weiterer Zeugen und Vertagung der Sache abweisend beschieden wurde, der Art. 129 des Ges. v. 10. Nov. 1848 unrichtig angewendet worden, konnte nicht für begründet angesehen werden.

Allerdings kann die im Art. 129 erwähnte Frist von 24 Stunden als eine präklusive in dem Sinne, daß nach deren Umlauf die Benennung weiterer Zeugen von Seite des Angeklagten schlechterdings unstatthaft sei, nicht angenommen werden, und insoferne der Antrag des Vertheidigers lediglich aus dem Grunde der Verspätung zurückgewiesen worden wäre, läge zweifellos eine unrichtige Anwendung des Gesetzes und

Digitized by Google

in Folge dessen nach Art. 231 Nr. 8 des mehrerwähnten Gesetzes ein Nichtigkeitsgrund vor. Indessen der abweisende Bescheid des Schwurgerichtshofes vom 28. Januar 1850 ist, — wie aus seiner Fassung hervorgeht — nicht ausschließend auf die Annahme gegründet, daß der Angeklagte mit allen weiteren Beweismitteln präkludirt sei, sondern es wurde neben diesem Grunde überhaupt in Anwendung des Art. 129, welcher, wie es ausdrücklich heißt, verlesen wurde, auf Abweisung jenes Antrages erkannt. In Abs. 2 dieses Artikels sind die Bestimmungen enthalten, welche für die Zulassung weiterer von dem Angeklagten beantragter Zeugenvernehmungen maaßgebend sind; es wird nämlich erfordert, daß der Angeklagte die Kosten für Entschädigung der Zeugen trägt, und im Voraus erlegt, und nur in diesem Falle ist der Präsident verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, auserdem nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen für die bessere Aufklärung der Sache diensam erscheint. Daß diese Bestimmungen, namentlich die Berücksichtigung, ob weitere Zeugenvernehmungen der Sache förderlich seien, auch dann ihre Anwendung zu finden haben, wenn ein solcher Antrag des Angeklagten oder seines Vertheidigers in Gemäßheit des Art. 154 des Ges. v. 10. Nov. 1848 der Entscheidung des Schwurgerichtshofes selbst unterstellt wird, darüber kann kein Zweifel bestehen. Da nun der vor dem Beginne der Verhandlung gestellte Antrag des Vertheidigers um Vernehmung weiterer Zeugen und um Vertagung der Sache derselbe ist, den er bereits unterm 22. Januar an den Präsidenten des Schwurgerichtshofes gerichtet, und dieser unter demselben Tage dahin verbeschieden hatte, daß nach längst verflossenem Termine beim Mangel an Kostenvorschuß und endlich, weil das Zuerhebende in Beziehung auf die Thatfrage nicht förderlich erscheine, die Vorladung der nachträglich benannten Zeugen nicht verfügt werden könne — nachdem ferner in dem über die öffentliche Sitzung aufgenommenen Protokolle gesagt ist, daß der Präsident dem Vertheidiger die Unstichhaltigkeit seines neuerlichen Antrages vorgestellt habe, und nachdem endlich letzterer vom Schwurgerichtshofe in Anwendung des Art. 129 verworfen, sohin dem Angeklagten dadurch deut-

Digitized by Google

lich genug zu erkennen gegeben worden ist, daß seinem Antrage jede gesetzliche Vorbedingung der Zulässigkeit mangele, so läßt sich die Unterstellung der Staatsanwaltschaft, als sei fraglicher Antrag nur auf dem Grunde verspäteten Vorbringens abgewiesen worden, als thatsächlich begründet nicht annehmen, und sofort auch die daraus gezogene rechtliche Folge nicht aussprechen.

Auch im Uebrigen wurde angenommen, daß die gesetzlichen Förmlichkeiten eingehalten worden und das Gesetz richtig angewendet sei.

XVIII.

Lazarus Sonnemann von Würzburg schuldete dem Magistratsrathe Ehemann daselbst auf 2 acceptirte Wechsel die Summe von 400 fl., für welchen Betrag der Gläubiger bei einem gegen Sonnemann ausgebrochenen Debitwesen keine Befriedigung erhielt. Ehemann stellte nun bei dem fürstl. Herrschaftsgerichte Marktscheinfeld Klage gegen den Schwiegervater des Schuldners, Lazarus Vogelbaum zu Geiselwind, auf den Grund eines von Letzterem angeblich am 10. Mai 1845 ausgestellten Bürgschaftsscheines, dahin lautend:

Vierhundert Gulden rh. im 24 fl. Fuße, welches mein Tochtermann L. Sonnemann von Würzburg an Herrn Rath Peter Ehemann allda auf zwei Wechsel schuldig ist, verspreche ich Endesunterzeichneter Lazarus Vogelbaum, wenn mein Tochtermann obige Summe binnen Ein und Ein halb Jahr mit 5% von hundert nicht zurückbezahlt hat, daß ich als Bürge und selbst Zahler für obige Summe gutstehe, welches durch Unterschrift beglaubigt. Geiselwind d. 10. Mai 1845.

Lazarus Vogelbaum.

Lazarus Vogelbaum widersprach jedoch, diesen Schein ausgestellt zu haben, und erhärtete eidlich seine Diffession, worauf der Gläubiger Ehemann sich mit einer Anzeige an das Kreis- und Stadtgericht Würzburg wendete, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Urkundenfälschung beantragend. Diese nahm ihre Richtung gegen Lazarus Sonnemann, dessen Ehefrau Sophie, geb. Vogelbaum und deren Bruder Jakob Vogelbaum, und nach geschlossener

Digitized by Google

Untersuchung beantragte der k. Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg die Verweisung der drei Beschuldigten wegen Verbrechens des Betruges durch Privaturkundenfälschung nach Art. 256 und 266 Th. I d. StGB. in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg, annehmend, es seien hinreichende Verdachtsgründe vorhanden gegen Jakob Vogelbaum, daß er den oben angeführten Bürgschaftsschein gefertigt und fälschlich auf den Namen des Lazarus Vogelbaum ausgestellt habe, gegen die Eheleute Sonnemann, daß sie von der falschen Urkunde wissentlich Gebrauch gemacht hätten. Durch Beschluß vom 23. Nov. 1849 verordnete das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg die Einstellung des Verfahrens gegen alle Beschuldigten, indem dasselbe die aus der Untersuchung hervorgehenden Verdachtsgründe nicht für erheblich genug in subjectiver Beziehung erachtete.

In Folge einer von dem Staatsanwalte hiegegen erhobenen Berufung erkannte jedoch das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg am 24. Dezember 1849:

1) das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg vom 23. Nov. 1849 sei dahin abzuändern, daß die Sache in der Richtung gegen Jakob Vogelbaum und Sophie Sonnemann wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges durch Fälschung einer Privaturkunde in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen werde,

2) dagegen die Berufung des Staatsanwaltes in der Richtung gegen Lazarus Sonnemann zu verwerfen sei.

Nach den beigefügten Gründen beruhte die Verfügung sub 1 des Beschlusses thatsächlich auf der Erwägung, daß die Bürgschaftsurkunde vom 10. Mai 1845 als gefälscht erscheine, daß gegen Jakob Vogelbaum erhebliche Verdachtsgründe vorhanden seien, er habe diese Urkunde in rechtswidriger Absicht verfaßt, und nicht minder erheblicher Verdacht des wissentlich gemachten Gebrauches gegen die Ehefrau Sonnemann.

Gegen den Beschluß des Appellationsgerichtes hatte die Ehefrau Sonnemann die Berufung und vorsorglich die Nichtigkeitsbeschwerde, Jakob Vogelbaum aber blos letztere angemeldet, und in den eingereichten Denkschriften wurden die

Digitized by Google

Nichtigkeitsbeschwerden auf Art. 66 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 gestützt, indem eine unrichtige Anwendung des Art. 266 Th. I v. StGB. daraus hergeleitet werden wollte, daß das k. Appellationsgericht das Ergebniß der Voruntersuchung sowohl in objectiver als in subjectiver Beziehung nicht richtig gewürdigt, und mit Unrecht angenommen habe, es seien gegen die Beschuldigten hinreichende Verdachtsgründe in Bezug auf das denselben zur Last gelegte Verbrechen vorhanden.

Der oberste Gerichtshof verwarf in der Sitzung vom 2. März 1850 die erhobenen Beschwerden aus folgenden Erwägungen:

Das Gesetz räumt gegen die von den Appellationsgerichten gefaßten Verweisungsbeschlüsse keine Berufung, sondern nach Art. 66 blos das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde aus den dort angeführten bestimmten Gründen ein.

Unter diesen Gründen findet sich auch unrichtige Anwendung des Gesetzes vorgesehen, insoweit, als dieß die Eigenschaft der That betrifft, welche den Gegenstand der Verweisung bildet.

Der oberste Gerichtshof hat daher, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Nichtigkeitsbeschwerde auf den angeführten Art. 66 Ziff. 1 sich stützt, seine Prüfung darauf zu beschränken, daß er untersucht, ob in den Thatsachen, welche nach dem Beschlusse des Appellationsgerichtes der Verweisung zu Grund gelegt wurden, alle gesetzlichen Elemente des bezeichneten Verbrechens oder Vergehens enthalten sind, ohne daß er in die Würdigung des Beweisergebnisses der Voruntersuchung eingehen darf, was mit seiner Bestimmung als Kassationshof durchaus unvereinbar ist (Art. 12 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung betr.). Der angefochtene Beschluß findet nun aber mit Rücksicht auf dessen thatsächliche Grundlage seine volle Rechtfertigung in den Bestimmungen des Art. 266 Th. I v. StGB., denn

1) die Verweisung der Beschuldigten beruht thatsächlich auf der Annahme, daß gegen Jak. Vogelbaum hinreichende Verdachtsgründe vorhanden seien, er habe die Bürgschaftsurkunde vom 10. Mai 1845, deren Eigenschaft als Beweismittel unbeanstandet ist, — in rechtswidriger Absicht verfertigt, — ferner gegen die Ehefrau Sonnemann, sie habe von der falschen Bürgschaftsurkunde wissentlichen Gebrauch gemacht;

Digitized by Google

2) nach Art. 266 Th. I. d. StGB. liegt das Verbrechen der Urkundenfälschung dann vor, wenn Jemand Privaturkunden irgend einer Art fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertigt, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch macht. —

XIX.

Durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg als Kriminalgericht vom 6. Nov. 1848 war Johann Wander, lediger Ziegler von Helmstadt, des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles zum Schaden des Anton Platz von da schuldig erklärt, und in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Gegen dieses dem Verurtheilten am 10. Nov. 1848 bekannt gemachte Erkenntniß hatte derselbe sofort das Rechtsmittel der Revision ergriffen, darauf aber am 11. Dezember 1849, nachdem er, inzwischen flüchtig, wegen eines anderen Diebstahlsverbrechens wieder in Untersuchung gerathen war, verzichtet.

Nach durchgeführter Voruntersuchung wegen des zweiten Diebstahlsverbrechens an Adam Martin von Helmstadt hatte das Kreis- und Stadtgericht Würzburg erkannt, daß gegen den Beschuldigten wegen dieses ihm neuerdings zur Last gelegten Verbrechens hinreichend belastende Anzeigen vorliegen und die Sache bezüglich beider Reate zur weiteren Beschlußfassung an das k. Appellationsgericht verwiesen, weil über das frühere Verbrechen zur Zeit der Verübung des zweiten Diebstahles noch nicht rechtskräftig erkannt gewesen sei, und die durch letzteren Umstand herbeigeführte Nothwendigkeit, daß über beide Thathandlungen in einem und demselben Erkenntnisse abgeurtheilt werde, nicht willkührlich durch die Verzichterklärung vom 11. Dez. 1849 habe abgewendet werden können.

Das Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg theilte diese Ansicht, und verwies den Beschuldigten wegen der beiden erwähnten Thatsachen, jedoch nicht vor das Schwurgericht, sondern in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes, weil nach den vorliegenden Verhältnissen die für beide Diebstähle zu verhängenden Strafen bei ihrer

Digitized by Google

Zusammenrechnung 8 Jahre Arbeitshaus nicht übersteigen werden.

Gegen diesen Beschluß hatte der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, solche darauf stützend, daß die Verweisung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung nur bezüglich des Diebstahles bei Martin habe erfolgen können, und eventuell, daß, wenn sich die Aburtheilung auf beide Fälle erstrecken könne, nicht das Kreis- und Stadtgericht, sondern das Schwurgericht als die kompetente Gerichtsstelle erscheine.

Der oberste Gerichtshof vernichtete auch wirklich in seiner Sitzung vom 2. März 1850 den Beschluß des k. Appellationsgerichtes, soweit dadurch Johann Wander wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles bei Schneider Anton Platz zur weiteren Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg verwiesen worden war.

Die Motive lauteten dahin:

Die Art. 368 ff. des Ges. v. 10. Nov. 1848 enthalten ausdrückliche Bestimmungen bezüglich der Aufhebung der früheren und Einführung der neuen Prozeßvorschriften. In Art. 371 ist insbesondere festgesetzt, daß eine Untersuchung, über welche vor Einführung des neuen Gesetzes (1. Januar 1849) noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt worden, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des neuen Gesetzes und zwar selbst dann so zu behandeln sei, wenn bereits die Akten nach durchgeführter Spezial- oder Hauptuntersuchung dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen. Der Art. 373 bestimmt sodann in vollem Einklange hiemit näher, daß, wenn gegen ein vor diesem Zeitpunkte gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze zu erfolgen habe, wobei jedoch, wenn sich blos der Angeschuldigte des Rechtsmittels bedient habe, eine Abänderung zu dessen Nachtheile (StGB. Th. II Art 375) nicht weiter statt finde.

In thatsächlicher Beziehung steht nun fest, daß der Beschuldigte Joh. Wander wegen des bei dem Schneidermeister Ant. Platz in Helmstadt verübten Diebstahlsverbrechens bereits durch Erkenntniß des Kriminalgerichtes vom 6. Nov. 1848,

Digitized by Google

somit vor Einführung des neuen Prozeßgesetzes, in erster Instanz abgeurtheilt war, daß er am 10. dess. Mts. unmittelbar nach Publikation dieses Erkenntnisses dagegen das Rechtsmittel der Revision ergriff, und sodann im Laufe der unter der Herrschaft des neuen Gesetzes wegen eines anderen Diebstahlsverbrechens wider ihn eingeleiteten Untersuchung darauf Verzicht leistete. Demgemäß mußte die Revision, wenn ihr, ungeachtet des von dem Verurtheilten später erklärten Verzichtes, überhaupt noch eine Folge gegeben werden könnte, nach Maaßgabe der früheren Prozeßvorschriften beschieden werden, und es stellt sich als unstatthaft dar die jenem Erkenntnisse zu Grunde liegende Thatsache, welche bereits anderweitig die entsprechende strafrechtliche Würdigung gefunden hat, oder noch finden muß, gleich einer noch nicht bestraften Verschuldung, abermaliger Aburtheilung zu unterwerfen *).

Hieran ändert auch die Bestimmung des Art. 108 Th. I d. StGB. nichts, weil die Voraussetzung, unter welcher nach diesen Gesetzesstellen ein Zusammenfluß von Verbrechen und damit ein rechtlicher Grund zur Veränderung der gesetzlichen Strafe durch Schärfung stattfinden soll, die ist, daß mehrere noch nicht bestrafte Reate eines und desselben Uebertreters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist; diese Voraussetzung aber in dem gegebenen Falle, wo nach den

*) Darüber, ob das Erkenntniß vom 6. Nov. 1848 in Folge des Verzichtes auf das eingewendete Rechtsmittel rechtskräftig geworden sei, sprach sich der Kassationshof nicht aus, und zwar wohl mit vollem Rechte, da über die Wirksamkeit dieses Verzichtes auch nur von dem Kriminalgerichte nach den früheren Prozeßvorschriften entschieden werden kann. Erachtet dasselbe den Verzicht als rechtsgültig, so geht jenes Erkenntniß nach Art. 372 Th. II d. StGB. unmittelbar in Rechtskraft über, im entgegengesetzten Falle ist die Revision von dem Oberappellationsgerichte als Kriminalgericht II. Instanz nach dem früheren Verfahren zu entscheiden. Die Wirksamkeit der Verzichtserklärung möchte im vorliegenden Falle um deßwillen etwas zweifelhaft erscheinen, weil dieselbe auf die unrichtige Belehrung hin, daß dem Oberappellationsgerichte auch das Schärfungsrecht zustehe, erfolgte.

Digitized by Google

zur Anwendung kommenden neuen Prozeßvorschriften über beide in Frage stehende Verbrechen nicht von demselben Gerichte und nicht in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, vielmehr die bereits vor Einführung des neuen Gesetzes in I. Instanz erfolgte Aburtheilung die gesonderte strafrechtliche Behandlung bedingt, faktisch gar nicht besteht.

Da nun das k. Appellationsgericht gleichwohl zwei concurrirende Verbrechen im Sinne des Art. 108 a. a. O. und Art. IX. Nr. 3 der V. O. v. 25. März 1816 angenommen und den Beschuldigten dießfalls zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen hat, so beruht sein Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That, und zwar in der doppelten Richtung, daß ein bereits unter der Herrschaft des früheren Prozeßgesetzes in I. Instanz abgeurtheiltes Verbrechen wegen Zusammenhanges mit einem anderen Reate als eigens strafbar einer abermaligen Aburtheilung unterstellt, und sodann eine für sich bestehende, nach Einführung des neuen Gesetzes begangene That, als eine concurrirende, unter die Bestimmung des Art. IX Nr. 3 der angeführten Verordnung fallende Uebertretung qualifizirt wurde. Die primäre Nichtigkeitsbeschwerde des k. Staatsanwaltes stellt sich demgemäß als gerechtfertigt dar, und es war somit, ohne auf Prüfung der eventuellen Beschwerde einzugehen, der appellationsgerichtliche Beschluß, soweit er in erster Beziehung angefochten wurde, und unbeschadet der weiteren gesetzlichen Behandlung des Diebstahles bei Anton Platz zu vernichten. — *)

*) Die eventuelle Nichtigkeitsbeschwerde des k. Staatsanwaltes wäre wohl auch begründet gewesen, denn nach Art. 51 soll die Verweisung an das Schwurgericht stattfinden, wenn eine Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, und dieß ist bei der Concurrenz zweier ausgezeichneter Diebstähle nach Art. IX Nr. 3 der V. O. v. 25. März 1816 der Fall. Die in dem, nach der Ansicht des Appellationsgerichtes unwirksamen Erkenntnisse vom 6. Nov. 1848 ausgesprochene Strafe von 2 Jahren Arbeitshaus konnte aber keinen Maaßstab geben, da es ungewiß war, ob auch bei der neuerlichen Aburtheilung besonders mildernde Umstände angenommen würden.

Digitized by Google

XX.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 26. Januar 1850 war der ledige Bauernknecht Joseph Schmied von Kirchheim wegen eines unter dem erschwerenden Umstande der verabredeten Verbindung mittelst gewaltsamen Einbruches verübten Diebstahles, zugleich der Summe nach Verbrechen, zu sechs Jahren Arbeitshaus verurtheilt worden, und hatte sogleich nach Verkündung des Erkenntnisses und nach erfolgter Belehrung über das ihm zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt, daß er sich bei diesem Erkenntnisse beruhige, seine Strafe sofort antreten wolle, und auf die Nichtigkeitsbeschwerde verzichte. Am 28. Januar 1850 hatte derselbe dennoch die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, und in einem am 1. Febr. deßhalb mit ihm abgehaltenen Protokolle erklärt, daß er die Sache genauer überlegt und gefunden habe, daß er die Sache nicht genug überdacht gehabt, indem die sechs Jahre Strafe doch zuviel für ihn seien, er daher von seinem Rechte, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, Gebrauch machen wolle, und bitte die Akten dem Oberappellationsgerichte vorzulegen.

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Urtheil vom 5. März 1850 die Beschwerde als unzulässig, und zwar aus folgenden Motiven:

Der Art. 238 des Ges. v. 10. Nov. 1848 gestattet dem Angeklagten, auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe zur Todesstrafe verurtheilt wird, noch vor Ablauf der im Art. 235 des angezogenen Gesetzes bestimmten dreitägigen Bedenkzeit zu verzichten; nirgends ist im Gesetze verordnet, daß diese Verzichtserklärung gleich der Anmeldung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde in einem besonderen Akte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes geltend gemacht werden müsse, und somit ein unmittelbar nach erfolgter Publikation des Erkenntnisses und geschehener Belehrung über das dem Angeklagten zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich erklärter Verzicht auf dieses Rechtsmittel unverbindlich oder widerruflich sei, sowie denn gemeinhin das aufge-

Digitized by Google

gebene Recht für den Verzichtenden auf immer verloren geht — *).

*) Der Art. 235 gestattet dem Angeklagten eine dreitägige Frist, um zu überlegen, ob er sich dem Urtheile unterwerfen oder hiegegen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einwenden wolle; hiebei versteht es sich von selbst, daß der Angeklagte mit der Anmeldung der Beschwerde nicht bis zu dem letzten Tage warten muß; wenn er mit sich im Reinen ist, kann er sie in der nächsten Stunde nach der Urtheilsverkündung anmelden, und sollte er sich dabei übereilt haben, so schadet ihm dieß nicht, da er das angemeldete Rechtsmittel nach Art. 238 bis zur öffentlichen Verhandlung darüber immer wieder zurücknehmen kann. Hat er aber innerhalb der dreitägigen Frist das Rechtsmittel nicht angemeldet, so ist er damit nach Art. 235 ausgeschlossen, und das Erkenntniß ist nach Art. 217 in den nächsten 24 Stunden zu vollstrecken. Dem Verurtheilten wollte aber die Möglichkeit gegeben werden, den Vollzug des Erkenntnisses noch früher zu erwirken, und der Art. 238 gestattet ihm daher, auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde mit Ausnahme des Falles, wenn er zur Todesstrafe verurtheilt ist, noch vor Ablauf der dreitägigen Bedenkzeit zu verzichten. Dieser ausdrückliche Verzicht muß dieselbe Folge haben, wie der stillschweigende, welcher in der Nichtanmeldung der Beschwerde innerhalb der hiefür gegebenen Frist liegt, — das Erkenntniß ist rechtskräftig geworden, und der Verurtheilte, wenn er sich auch bei seiner Verzichtleistung übereilt haben sollte, kann diese gesetzliche Folge nicht mehr abwenden. Auch nach dem StGB. v. J. 1813 Th. II Art. 372 ging nach geschehener rechtsgültiger Entsagung auf die Revision das Erkenntniß in Rechtskraft über; um jedoch Uebereilungen in dieser Beziehung möglichst vorzubeugen, verordnete Art. 371 Abs. 3, daß, wenn der Angeschuldete zu einer schwereren Strafe als zum Arbeitshause verurtheilt worden war, eine solche Entsagung nicht eher rechtsgültig sein sollte, als wenn sie nach Ablauf eines Zeitraumes von 24 Stunden vor Gericht wiederholt worden ist. Aus eben diesem Grunde legt das französische Strafprozeßgesetz einem vor Ablauf der Bedenkzeit erklärten Verzichte gar keine Wirkung bei. — Obgleich nun diese beiden Gesetzgebungen die Hauptgrundlagen für das neue Gesetz vom 10. Nov. 1848 bildeten, enthält dieß eine ähnliche Bestimmung nicht, vielmehr wird in Art. 238 auch ein vor Ablauf der Anmeldungsfrist erklärter Verzicht auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde unbedingt für zulässig und wirksam erklärt, so daß derselbe weder im Laufe der Bedenkzeit noch später wieder zurückgenommen werden kann. Eine Form für die Verzichtserklärung ist nirgends vorgeschrieben; dieselbe muß nur glaubwürdig in den Akten constatirt sein, und hiezu wird wohl auch die geeignete Vormerkung im Sitzungsprotokolle hinreichen, sowie anderen

Digitized by Google

XXI.

In den Jahren 1847 und 1848 wurde in Augsburg und München eine Anzahl sehr bedeutender Diebstähle verübt, welche bei dem k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg zur Untersuchung kamen, und durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 27. Nov. 1849 erfolgte die Verweisung von neun Beschuldigten vor das Schwurgericht; von diesen wurden auf den Grund des Wahrspruches der Geschworenen durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vom 18. Januar 1850

1) Andreas Niggl wegen eines ausgezeichneten Diebstahles von Gold und Silberwaaren, im Werthe von mehr als 2000 fl., begangen in verabredeter Verbindung zum Nachtheile der Silberarbeiters-Wittwe Friederika Bruglocher in Augsburg, dann wegen eines weiteren ausgezeichneten Diebstahles von Gold- und Silberwaaren im Werthe von mehr als 7000 fl. zum Nachtheile des Goldarbeiters Conrad Schwabe in München zur Zuchthausstrafe von 18 Jahren, geschärft auf die Dauer von 10 Jahren in der Art, daß derselbe jährlich zur Zeit des bei der Wittwe Bruglocher verübten Diebstahles in einen einsamen finsteren Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod, eingesperrt werde,

2) Andreas Waldmaier wegen des an der Wittwe Bruglocher begangenen und wegen eines weiteren ausgezeichneten Diebstahles von Effekten im Werthe von mehr als 25 fl., begangen in verabredeter Verbindung zum Nachtheile der Eheleute Knappich in Lechhausen, zur Zuchthausstrafe von 10 Jahren, geschärft in gleicher Weise wie bei Niggl für die Zeit der Verübung beider Verbrechen, dann

3) Peter und Matthias Mahl wegen Begünstigung zweiten Grades des Diebstahles an Wittwe Bruchloger zu einer Arbeitshausstrafe von je zwei Jahren verurtheilt.

Die genannten Verurtheilten hatten hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, und in der eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe geltend gemacht worden:

Seits die Zulässigkeit einer solchen Verzichtserklärung auf das Rechtsmittel sogleich bei Verkündung des Erkenntnisses aus Art. 215 zu entnehmen ist. —

Digitized by Google

1) daß der Zeuge Vögel beeidigt worden sei, obwohl gegen denselben Verdacht der Theilnahme an dem bei Schwabe in München verübten Diebstahlsverbrechen vorgelegen habe;

2) daß die Schwiegermutter des Niggl auf Verlangen des Angeklagten Waldmaier hätte vernommen werden sollen;

3) daß, im Interesse des Peter und Matthias Mahl, Creszenz Happacher, Joseph Keller und A. M. Norr hätten als Zeugen vernommen werden sollen, daß auch die Mitangeklagte Creszenz Karg in Betreff eines Ringes hätte gehört, und die beiden Angeklagten früher von dem Ableben eines von ihnen angegebenen Zeugen, — Maurerpaliers Dietrich — hätten in Kenntniß gesetzt werden sollen;

4) daß sämmtlichen Angeklagten die Zeugenliste zu spät zugestellt worden sei, endlich

5) daß die erkannten Strafen zu hoch seien, da insbesondere die Diebstahls-Novelle vom 25. März 1846 die Lehre des Zusammenflusses gemildert habe. —

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Erkenntniß vom 11. März 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

zu 1) die eidliche Vernehmung des Zeugen Vogel war, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Art. 46 Ziff. 4, 157, 158 und 231 Ziff. 6 des Ges. v. 10. Nov. 1848 vollkommen gesetzmäßig, indem sie, in Folge einer von den Vertheidigern Wiedemann und Maier erhobenen Einwendung, durch Beschluß des Schwurgerichtshofes vom 16. Januar 1850 aus dem Grunde angeordnet wurde, weil gegen Vogel kein gegründeter Verdacht der Theilnahme an dem in Frage stehenden Verbrechen vorliege. Ueber diesen Streitpunkt hatte lediglich der Schwurgerichtshof, unter Würdigung der ihm zu Gebote stehenden thatsächlichen Behelfe, zu entscheiden, und derselbe mußte die eidliche Vernehmung verfügen, sobald er keine Anhaltspunkte für den gegen Vogel erhobenen Verdacht fand, während die Entscheidung, insoweit sie die Beurtheilung der Thatsachen und Beweise betrifft, auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden kann.

Zu 2) Die Akten ergeben nicht, daß die Vernehmung der Schwiegermutter des Niggl von dem Angeklagten Wald-

Digitized by Google

meier, sei es im vorbereitenden Verfahren oder bei der Verhandlung, beantragt wurde, und es fehlte daher an einer rechtlichen Veranlassung zu dieser Maßregel. Art. 129, 141 l. c.

Zu 3) Diesem Beschwerdegrunde steht schon entgegen, daß im Laufe der Verhandlung die beiden Brüder Peter und Matthias Mahl, im Einverständnisse mit ihrem Vertheidiger Dr. Barth, wiederholt erklärten, auf die Vernehmung weiterer als der in ihrem Interesse geladenen und erschienenen Zeugen Verzicht zu leisten, was ganz ausdrücklich auch in Betreff der Zeugin Cresz. Happacher geschah. Ueberdieß wurde nach Inhalt des Sitzungsprotokolles die Mitangeklagte Cresz. Karg im Interesse des Angeklagten Matthias Mahl in Betreff eines Ringes wirklich vernommen, und ein bestimmter Antrag auf Vernehmung eines Zeugen, mit Namen A. M. Norr, findet sich nirgends in den Akten constatirt. Die Vorladung des Joseph Keller, als Zeugen, welche von dem Angeklagten Matth. Mahl ohne Kostenvorlage verlangt wurde, verweigerte der Schwurgerichts-Präsident wegen Unerheblichkeit dieses Zeugen, wobei derselbe, zufolge der Bestimmung des Art. 129 l. c., ganz in den Gränzen seiner Befugniß handelte. Was endlich den vor der Ladung verstorbenen Zeugen Dietrich angeht, so schreibt das Gesetz eine deßfallsige Mittheilung an den Angeklagten nicht vor, weßhalb aus der gerügten Unterlassung jedenfalls kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden kann.

Zu 4) Der Art. 128 des Ges. v. 10. Nov. 1848 setzt für die Zustellung des Zeugenverzeichnisses an den Angeklagten keine bestimmte Frist fest, und wenn daher ein Angeklagter das Zeugenverzeichniß etwa nicht früh genug erhält, um seine Vertheidigung vollständig vorzubereiten, so kann dieß nur zur Begründung eines nach Art. 137 oder 154 l. c. zu stellenden Vertagungsgesuches dienen, die formelle Rechtsbeständigkeit des späteren Verfahrens aber dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Falle fand übrigens die Zustellung des Zeugenverzeichnisses schon am 8. Januar 1850 statt, mithin zeitig genug, um nach Lage der Sache den Angeklagten die Bezeichnung aller der Zeugen möglich zu machen, die sie in ihrem Interesse für nöthig erachten mochten, was darin seine

Digitized by Google

Bestätigung findet, daß von den Angeklagten zahlreiche Zeugen wirklich angegeben wurden.

Auch im Uebrigen sind, wie die amtliche Prüfung der Akten angegeben hat, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses beobachtet worden, sowohl bei dem vorbereitenden Verfahren, als bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe und bei der Schöpfung des Wahrspruches.

Zu 5) Die ausgesprochenen Strafen betreffend, so ist auch in diesem Punkte kein Grund zu einer Beschwerde für die Angeklagten gegeben, indem die von dem Schwurgerichtshofe angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen den durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen entsprechen, namentlich aber die in den Art. 108 und 109 Th. I d. StGB. enthaltenen Vorschriften über den Zusammenfluß von Verbrechen mit vollem Rechte zur Anwendung gebracht wurden, da die Nov. v. 25. März 1816 keine Ausnahmsbestimmungen für die hier der Beurtheilung des Schwurgerichtshofes unterlegenen Straffälle enthält. Art. X in Verbindung mit Art. IX Nr. 3 der Nov. vom 25. März 1816. —

Aus den Sitzungen der Appellationsgerichte.

Aus den Sitzungen des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg.

I.

Sitzung vom 17. Oktober 1849.

Die Sache selbst bot nichts Anziehendes dar. Gegen eine Freisprechung wegen Vergehens der Körperverletzung hatte der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, und es wurde auch, seinem Antrage entsprechend, in zweiter Instanz eine Verurtheilung ausgesprochen. Im Vorverfahren handelte es sich jedoch darum, ob der Staatsanwalt unbedingt befugt sei, neue Zeugen zur zweiten Instanz vorzuschlagen?

In den Voruntersuchungsakten kamen nämlich Andeu-

Digitized by Google

tungen vor, als ob ein Zeuge über den Beweggrund zur That Auskunft geben könne. Dieser Zeuge war aber weder in der Voruntersuchung vernommen, noch in erster Instanz vom Staatsanwalte auf die Zeugenliste gesetzt worden. Wenn man den Art. 130 des Gesetzes v. 10 Nov. 1848 über das neue Strafverfahren in Hinblick auf Art. 303 und 339 unbedingt auch auf das Verfahren bei den Kreis- und Stadtgerichten und Appellationsgerichten anwendbar halten und die dem Staatsanwalte zum Vorschlage von Zeugen gegönnte Zeit als mit Uebergabe der Zeugenliste ausgelaufen ansehen wollte, so könnte ein nachträglicher Vorschlag eines noch nicht vernommenen Zeugen vom Staatsanwalte erster und zweiter Instanz nicht mehr ausgehen. Allein da im Art. 330 dem Angeschuldigten die Befugniß gegeben ist, neue Zeugen zur zweiten Instanz vorzuschlagen, da der Art. 333 von Vernehmung der etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen im Allgemeinen spricht, ohne eine Beschränkung des Staatsanwaltes in dieser Beziehung zu erwähnen, da selbst nach Art. 319 und 339, wenn die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, von Amtswegen die Vernehmung anderer Zeugen und Sachverständiger angeordnet und selbst die Ergänzung durch den Untersuchungsrichter verfügt werden kann, so darf es auch dem Staatsanwalte nicht unverwehrt sein, zur Vermeidung von Vertagung und zu besserer Aufklärung die Vorladung neuerer Zeugen, sie mögen in der Voruntersuchung schon vernommen sein oder nicht, in die öffentliche Sitzung der Berufungs-Instanz zu beantragen.

Dieß geschah denn auch im vorwürfigen Falle; der Senatsvorstand las den neu vorgeschlagenen Zeugen vor, und der Vertheidiger hat keine Erinnerung hiegegen erhoben.

II.

Sitzung vom 18. Oktober 1849.

Der heutige Fall bot in ärztlicher Beziehung einige Merkwürdigkeit dar, und diente zur Erörterung einer Streitfrage über Anwendung des Art. 5 des Gesetzes vom 29. Aug. 1848, die Abänderungen des I. Th. des StGB. betr.

Der Bäckergeselle Sebastian Englert zu Lohr hatte sich

am 16. Januar 1849 Abends gegen 8 Uhr vor das Stadtthor begeben, um den Eisgang des Maines mit anzusehen. Der Tünchergeselle Franz Schmitt, die Bäckergesellen Johann Georg Dorner und Franz Kasimir, welche sämmtlich dem Englert feind waren, erhielten durch einen Kameraden die Nachricht, daß Englert sich am Maine befände, und begaben sich von der Behausung des Schmitt, wo sie den Abend zugebracht hatten, an das Mainufer. Hier im Dunkel der Nacht und großem Menschengetümmel überfielen sie den Englert, es kam zu Wortwechsel und Raufereien, und Englert erhielt mit einem zugemachten Schnappmesser einen Schlag auf den Kopf, daß das Blut herablief. Er ging in die Stadt zurück, ließ sich bei einem Wundarzte verbinden, es trat bald Bewußtlosigkeit ein, er wurde ins Spital gebracht, die Zufälle verschlimmerten sich, am 1. Febr. wurde er trepanirt, und am 3. starb er. Die erste Wundbeschau am 17. Jan. hatte lediglich in der Mitte der oberen Hälfte des linken Seitenwandbeines, einen Zoll von der Pfeilnaht entfernt, eine ¾ Zoll lange und ¼ Zoll breite bis auf den Schädelknochen eindringende durch ein stumpfes Werkzeug beigebrachte Wunde gezeigt. Bei der Leichenöffnung aber fanden sich in der inneren Fläche des Schädelgewölbes fünf außergewöhnliche Vertiefungen, welche die Masse des Schädels bis auf das äußerste Blättchen (Lamelle) abgenützt hatten; die bedeutendste dieser Vertiefungen befand sich gerade an jenem Knochenstücke, welches durch die Trepanation herausgenommen worden war, mithin an jener Stelle, auf welche der Schlag erfolgt war. Die Hirnschale war hier so dünn, daß Durchsichtigkeit stattfand, und von der dünnsten Stelle aus ging eine auffallend tiefe Rinne an der linken inneren Fläche des Schädels hinab. In der linken Seite des Schädels fanden sich bedeutende Gefäßanfüllungen. Das ärztliche Gutachten ging dahin, daß die Wunde nur wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten tödlich gewesen sei; an sich würde sie binnen 30 Tagen heilbar gewesen sein.

Es war nicht mit Gewißheit zu ermitteln, welcher der obengenannten Gesellen dem Englert die Kopfwunde beigebracht hatte, dagegen kamen Andeutungen vor, als ob sie sich

Digitized by Google

verabredet hätten, im Getümmel und Dunkel ihn zu überfallen und durchzuprügeln, wozu das Anschauen des nächtlichen Eisganges ihnen eine erwünschte Gelegenheit bot.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hielt die Sache für zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes gehörig, und verwies sie daher nach Art. 49 Nr. 2 an das k. Appell.-Gericht; dieses aber wies sie wegen Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem als wahrscheinlich nicht vorauszusehendem Tode in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes, indem nach Art. 5 des Gesetzes vom 29. Aug. 1848 über die Abänderungen des I. Th. des StGB. jedenfalls keine höhere Strafe als Arbeitshaus eintreten könne.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg erkannte in öffentlicher Sitzung am 6. Septbr. 1849 den Schmitt, Dorner und Kasimir des Verbrechens der körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode als Urheber durch Komplott schuldig, und verurtheilte jeden zu einer Arbeitshausstrafe von vier Jahren. Sämmtliche ergriffen das Rechtsmittel der Berufung.

Die Vertheidiger bemühten sich besonders, den Thatbestand des Verbrechens des Art. 5 a. a. O. anzufechten: sie hoben hervor, daß hier der Tod nur als zufällig erfolgt anzusehen sei, indem keiner der Beschuldigten habe wissen können, daß das Schädelgewölbe Englert's im Innern ungewöhnlich beschaffen und gerade die getroffene Stelle die am meisten schadhafte gewesen sei, der Tod Englert's sei auch dadurch herbeigeführt worden, daß er Anfangs die Trepanation verweigert habe, und diese Operation erst dann vorgenommen worden sei, als es zu spät gewesen; der Art. 5 a. a. O. setze zwei Abstufungen des Verbrechens der körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode fest: 1) wenn der Tod als wahrscheinlich habe vorausgesehen werden können, solle die höhere Strafe eintreten, 2) „außerdem" aber eine gelindere Bestrafung; das Wort „außerdem" im Gegensatze zu dem „als wahrscheinlich Voraussehen" zeige, daß die niedere Abstufung dieses Verbrechens nur dann gegeben sei, wenn der Tod unwahrscheinlich, also immer noch einige Mög-

Digitized by Google

lichkeit des Vorausſehens des Todes vorhanden geweſen ſei: wo die Möglichkeit der Vorausſicht des Todes ganz fehle, da könne auch von dem Verbrechen des Art. 5 keine Rede ſein: der Tod ſei als bloßer Zufall zu betrachten und die That in Bezug auf Zurechnung zur Schuld nur ſo zu beurtheilen, wie ſie ſich, abgeſehen von dem erfolgten Tode, geſtalte. Die Vertheidiger verbreiteten ſich weitläufig darüber, daß ein Komplott nicht erwieſen ſei, und daß, da auch nicht hergeſtellt werden konnte, wer die Wunde beibrachte, die Sache lediglich dem einzelnen Beſchuldigten als polizeilicher Raufhandel zugerechnet werden könne.

Der Staatsanwalt ſuchte dagegen auszuführen, daß das im Art. 5 gebrauchte Wort „außerdem" nach den Regeln der Logik jeden Gegenſatz zu der höheren Abſtufung des Verbrechens, nämlich zur wahrſcheinlichen Vorausſicht des Todes, ausdrücke: daß daher die niedere Abſtufung jedenfalls eintrete, ſobald die rechtswidrige Abſicht der Mißhandlung erwieſen, und in Folge der Mißhandlung der Tod des Mißhandelten eingetreten ſei, mithin ſowohl dann, wenn der Thäter den Tod immerhin als möglich, wenn auch als unwahrſcheinlich vorausſehen konnte, — als auch dann, wenn er den Tod gar nicht vorausſehen konnte: es genüge, daß der Tod eingetreten ſei.

Er bemühte ſich dann, das Vorhandenſein eines Komplottes nachzuweiſen, bei deſſen Daſein es auch nicht darauf ankomme, wer von den Komplottanten die Wunde beigebracht habe. (Art. 50, Th. I des StGB.)

Das k. Appell.-Gericht nahm zwar den Thatbeſtand des Verbrechens des Art. 5 als vorhanden an; dagegen glaubte es, daß keine feſte Ueberzeugung begründet werden könne, daß ein Komplott beſtanden, daß mithin, weil auch ein Beweis, wer die Wunde beigebracht, nicht vorliege, nur die Theilnahme der Beſchuldigten am Raufhandel überhaupt erwieſen ſei. Es ſprach daher die Beſchuldigten von der Anſchuldigung des genannten Verbrechens frei, und verurtheilte jeden derſelben, als eines polizeilich ſtrafbaren Unfuges ſchuldig, zu vierzehntägiger Arreſtſtrafe. —

Der Art. 5 des Geſetzes vom 29. Aug 1848 hat ſich

Digitized by Google

bisher in der Anwendung nicht als zweckmäßig bewährt. Die darin ausgesprochenen Strafen für das Verbrechen der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode sind in mancher Beziehung zu gelind, in anderer Beziehung zu hart. Zu gelind sind sie im Verhältnisse zu den noch bestehenden Strafen der Körperverletzung II. u. III. Grades nach Art. 180 u. 181 Th. I des StGB., denn die Mißhandlung, welche den Tod zur Folge hat, wird nun in manchen Fällen gelinder bestraft, als wenn der Mißhandelte am Leben bleibt. Setze man den Fall: Jemand hatte die Absicht zu mißhandeln in der Hitze des Zornes gefaßt, und verwundet seinen Gegner so stark, daß eine Körperverletzung II. oder III. Grades entsteht; so hat er, wenn er auch diesen schweren Erfolg weder beabsichtigte, noch voraussehen konnte, im Falle des Art. 181 — selbst unter Anwendung des Art. 7 des Gesetzes vom 29. Aug. 1848 — wenigstens sechsjähriges, — im Falle des Art. 180 — zweijähriges Arbeitshaus zu gewärtigen. Stirbt aber das Mißhandelte, so kann nach Art. 8 a. a. O. gleichfalls auf zweijähriges Arbeitshaus herabgegangen werden, also jedenfalls auf eine zum Erfolge nicht im Verhältnisse stehende geringe Strafe.

Hierzu kommt noch, daß die Gränze zwischen Wahrscheinlichkeit und Nichtwahrscheinlichkeit gar nicht genau zu ziehen ist, und Richter oder Geschworene in vielen Fällen gar nicht im Stande sind, zu ermessen, ob ein Dritter im Augenblicke der That eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über sein Beginnen anzustellen im Stande war. Daher oft bei sehr schweren, mit Vorbedacht beigebrachten, Verletzungen die Erscheinung, daß die Geschworenen die Nichtwahrscheinlichkeit der Voraussicht des Todes aussprechen (vgl. z. B. den 2. Fall der dritten Schwurg.-Sitzung zu Würzburg Bd. I S. 372 der Sitzungsberichte), und dann eine Arbeitshausstrafe von wenig Jahren für sehr grelle Tödtungsfälle eintreten muß. Daher macht dieses Gesetz schlimmen Eindruck im Volke, und es ist kein Wunder, wenn Stimmen laut werden: „Wenn ich Jemanden zum Krüppel geschlagen habe, schlage ich ihn lieber vollends todt; dann komme ich in der Strafe besser durch!“ —

Digitized by Google

Zu hart ist dagegen die Strafe für solche Fälle, wo sonst nach Art. 65 Nr. IV Th. I des StGB. Tödtung aus Fahrlässigkeit ausgesprochen wurde, jetzt aber, sobald eine Mißhandlung beabsichtigt war, das Verbrechen des Art. 5 a. a. O. vorliegt, wenn man mit logischer Folgerichtigkeit das Wort: „außerdem" so auslegt, daß auch jene Fälle unter dem Art. 5 begriffen sind, in welchen der Tod gar nicht, oder nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte. Setze man den Fall, Jemand gibt in rechtswidriger Absicht einem Betrunkenen eine Ohrfeige, dieser stürzt rücklings hin, schlägt den Kopf auf eine Steinplatte auf, erleidet eine Hirnerschütterung und stirbt. Nach älterer Gesetzgebung wäre wohl hier Tödtung aus grober Fahrlässigkeit angenommen worden, und zufolge Art. 65 Nr. IV und Art. 69 Nr. III. Th. I des StGB. der Thäter zu sechsmonatlichem Gefängnisse verurtheilt worden; unter der Herrschaft des Art. 5 hat er sein unvorsichtiges Beginnen mit wenigstens zweijährigem Arbeitshause zu büßen!

Hier ist Nachhilfe im Wege der Gesetzgebung dringend nothwendig. Man sehe hier weniger auf den Erfolg als auf den Willen, und lasse den Umstand, ob der Tod habe vorausgesehen werden können oder nicht, ganz bei Seite, gebe aber dem Richter größeren Spielraum in Ausmessung der Strafe, sowohl bei Tödtungen als bei Körperverletzungen.

III.

Sitzung vom 10. Dezember 1849.

Georg Metz, Zimmergeselle von Geibach, wegen Verbrechens der Widersetzung gegen die k. Gensdarmerie in Untersuchung genommen, in erster Instanz aber wegen vermeintlicher Nothwehr freigesprochen, wurde auf Berufung des Staatsanwaltes in zweiter Instanz des Verbrechens der Widersetzung nach Art. 316 Nr. I u. Art. 317 Th. I des StGB. für schuldig erkannt und zu 4 Jahren Arbeitshaus verurtheilt. Der Vorfall selbst, der nur Unarten einiger betrunkener Müßiggänger gegen die Gensdarmerie zeigte, und wobei die Wahrheit aus verworrenen Zeugenaussagen mühsam herauszuklauben war, bot nichts Anziehendes dar: es kam indessen

Digitized by Google

hier in einem Zwischenerkenntnisse die Frage zur Entscheidung: „ob eine in der Voruntersuchung enthaltene Zeugenaussage, wenn der Zeuge weder in erster Instanz in der öffentlichen Sitzung vernommen wurde, noch zur zweiten Instanz persönlich vorgeladen war, auf Antrag des Vertheidigers in öffentlicher Sitzung zweiter Instanz aus den Voruntersuchungsakten verlesen werden dürfe? — Diese Frage wurde verneint.

Das Erkenntniß zweiter Instanz soll in der Regel nur dieselbe Grundlage haben, wie jenes der ersten; dieses aber kann nur auf dem Grunde der öffentlichen Verhandlung geschöpft werden. Aussagen von Zeugen, welche nicht in öffentlicher Sitzung vernommen sind, können daher, mit Ausnahme der in Art. 138 und 166 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 berührten Fälle, auf Schöpfung des Erkenntnisses keinen Einfluß äußern. Glaubt der Beschuldigte, daß Zeugen, welche etwas Erhebliches ausreden konnten, vom Staatsanwalte nicht auf die Liste gesetzt seien, so steht es ihm frei, nach Art. 129 und 303 solche noch auf die Liste setzen zu lassen; hat er dieß versäumt, so muß er sich gefallen lassen, wenn ihre Aussagen unberücksichtigt bleiben. Selbst in zweiter Instanz kann der Beschuldigte nach Art. 330 noch die persönliche Vorladung solcher Zungen, die in erster Instanz nicht öffentlich vernommen wurden, beantragen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn spätere Anträge keine Berücksichtigung finden, und insbesondere Ablesung von Aussagen nicht öffentlich vernommener Zeugen aus der Voruntersuchung nicht Platz greifen kann.

IV.

Sitzung vom 13. Dezember 1849.

Findet gegen ein in erster Instanz erlassenes Zwischenerkenntniß Berufung Statt? Diese Frage wurde verneint.

In einer Verhandlung in öffentlicher Sitzung eines k. Kreis- und Stadtgerichtes waren mehrere Vertheidigungs-

Digitized by Google

zeugen nicht erschienen. Es zeigte sich, daß das Ersuchungsschreiben um Vorladung derselben aus Versehen nicht an das Gericht ihres Wohnortes, sondern an ein anderes Gericht ergangen war, und es war zu spät, den Irrthum vor der öffentlichen Sitzung noch zu berichtigen. In dieser waren die Anschuldigungszeugen und der Beschuldigte mit einem Vertheidiger erschienen. Letzterer beantragte Vertagung der Sache und abermalige Vorladung der Vertheidigungszeugen. Der Staatsanwalt war mit der Vertagung einverstanden, beantragte aber, die Kosten der vereitelten Tagfahrt demjenigen aufzubürden, welcher das Versehen begangen habe. Das k. Kreis- u. Stadtgericht sprach die Vertagung aus, verwies aber die Kosten der vereitelten Tagfahrt auf die k. Staatskasse. Gegen diesen Ausspruch im Kostenpunkte ergriff der Staatsanwalt die Berufung.

Das k. Appell.-Gericht verwarf dieselbe als unzulässig. Denn nach Art. 328 und 329 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 steht dem Staatsanwalte das Recht der Berufung nur gegen freisprechende oder verurtheilende am Ende der Verhandlungen in der Hauptsache selbst erlassene Erkenntnisse zu: nirgends ist ihm das Recht eingeräumt, gegen Zwischenerkenntnisse Berufung zu ergreifen. Wenn also in einem Zwischenerkenntnisse über einen Theil der Kosten erkannt wird, so bietet das Gesetz ein Rechtsmittel nicht dar. —

Es besteht hier eine Lücke des Gesetzes bezüglich der Statthaftigkeit von Rechtsmitteln im Kostenpunkte, wenn nicht zugleich in der Hauptsache Berufung ergriffen wird. Die hieraus entspringenden Mißstände können einigermaßen vermieden werden, wenn in Zwischenerkenntnissen die Gerichte sich über den Kostenpunkt nicht verbreiten, sondern die Entscheidung darüber dem Endurtheile vorbehalten. Daß aber Berufungen gegen den Ausspruch im Kostenpunkte in Endurtheilen, wenn auch der Ausspruch in der Hauptsache nicht zugleich mitangefochten wird, selbstständig statthaft seien, hat das k. Appell.-Gericht schon öfters anerkannt. Der Ausspruch über die Kosten ist doch gewissermaßen immer eine theilweise Freisprechung der Verurtheilung in einem Nebenpunkte. (Vgl. Sitzung vom 6. Febr. 1850.)

Digitized by Google

V.

Sitzung vom 17. Dezember 1849.

In dieser Sitzung kam die Frage zur Erörterung, ob statt des Rechtsmittels des Einspruches auch jenes der Berufung eingelegt werden könne? — Dieselbe wurde verneint.

Ein des Vergehens des Diebstahles Beschuldigter war, obgleich gehörig geladen, in der öffentlichen Sitzung des k. Kreis- u. Stadtgerichtes Würzburg vom 6. Nov. 1849 nicht erschienen, und wurde als abwesend in eine Gefängnißstrafe verurtheilt. Am 7. Nov. meldete er auf der dortigen Kanzlei das Rechtsmittel der Berufung an. Dem Antrage des Staatsanwaltes gemäß wurde vom k. Appell.-Ger. dieses Rechtsmittel als unstatthaft verworfen. Denn das Gesetz vom 10. Nov. 1848 spricht überall, wo es von den im Ungehorsamsverfahren erlassenen Urtheilen sowohl in Verbrechens- als in Vergehensfällen handelt (Art. 294. 298. 347. 350. 360), in Bezug auf den Verurtheilten nur von dem Rechtsmittel des Einspruches. Daß derselbe nicht die Wahl zwischen Einspruch und Berufung hat, folgt aus der Bestimmung der Art. 289 und 349. In ersterem ist ausdrücklich bestimmt, daß gegen Urtheile, die der Schwurgerichtshof im Ungehorsamsverfahren erlassen hat, blos vom Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden können; zufolge Art. 349 aber hat in Fällen, deren Aburtheilung in erster Instanz den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, eine Berufung, die der Staatsanwalt gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Erkenntniß ergriffen hat, so lange zu beruhen, bis der Einspruch des Beschuldigten erledigt ist, woraus folgt, daß nicht auch zugleich mit dem Staatsanwalte der Verurtheilte die Berufung ergreifen könne.

Der Beschuldigte war bei der Verhandlung in zweiter Instanz abermals nicht erschienen; statt seiner aber war ein von ihm nicht ausdrücklich bevollmächtigter Vertheidiger aufgetreten. Dieser legte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ein: der oberste Gerichtshof verwarf dieselbe unterm

19. Jan. 1850 (Nr. 102) als unzulässig aus dem formellen Grunde, weil nicht der Beschuldigte selbst, sondern ein hiezu nicht ermächtigter Vertheidiger die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hatte. Die in zweiter Instanz erörterte Frage kam daher beim obersten Gerichtshofe nicht zur Entscheidung. —

Hieraus ist zu entnehmen, mit welcher Behutsamkeit jene Personen, welche in den Kanzleien der Kreis- und Stadtgerichte — gewöhnlich nach lithographirten Formularen — die Berufungsanmeldungen aufnehmen, zu verfahren haben, um sich zu vergewissern, ob und welches Rechtsmittel zulässig sei, da leicht ein rechtsunkundiger Verurtheilter, welcher den Unterschied zwischen Einspruch und Berufung nicht kennt, durch ein Versehen jener Person, welche die Beschwerdeanmeldung aufnimmt, des Rechtes verlustig werden kann, seine Sache in höherer Instanz materiell entschieden zu wissen.

VI.

Sitzung vom 10. 11. u. 12. Januar 1850.

In dieser Sache handelte es sich hauptsächlich darum, ob der Thatbestand eines Aufstandes (Tumultes) gegeben sei.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hatte wegen des im Spessart überhand nehmenden Wildfrevels unterm 20. Dezbr. 1848 die Entwaffnung dreier Gemeinden des k. Landgerichtes Rothenbuch angeordnet. Der k. Landrichter nahm unter Zuziehung der niederen Forstbediensteten, mehrerer Gensdarmen, und einiger Soldaten jener Abtheilungen des k. 12. Infanterie-Regiments, welche damals zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und des Forstschutzes in mehrere Gemeinden des Spessarts beordert waren, am 23. Dezbr. die Entwaffnung vor; solche war in zwei Ortschaften ohne Störung vollendet worden. Im Orte Heigenbrücken aber gab es unruhige Auftritte. Die Haussuchenden wurden in mehrere Abtheilungen getheilt, jede wurde von einem Forstbediensteten geführt, welchem einige Gensdarmen und Soldaten beigegeben waren. Der k. Landrichter selbst nahm an Vornahme der Haussuchungen nicht Theil, hatte auch den Haussuchenden schriftliche Vor-

Digitized by Google

weise nicht ausgestellt. Bei Durchsuchung des Hauses des Taglöhners Kaspar Meidel wurden im Speicher zwei Gewehre unter Stroh versteckt gefunden, Meidel weigerte sich, die Gewehre forttragen zu lassen, er und seine beiden erwachsenen Söhne liefen, mit Beilen und Zaunstickeln bewaffnet, herbei, und versetzten damit Hiebe gegen die Gensdarmen und Soldaten, welche jedoch durch Vorhalten der Gewehre Verletzungen von sich abwendeten. Meidel und seine Söhne riefen Nachbarhilfe bei, es versammelten sich viele Ortseinwohner, die sich theilweise mit Zaunstickeln bewaffneten; unter Schimpfen und Drohen fanden einzelne Kämpfe mit den Forstleuten, Gensdarmen und Soldaten statt, wobei einige Flinten, Säbel und Tschakos beschädigt wurden. Die Aufforderung des Gensdarmerie-Brigadiers, auseinanderzugehen, war fruchtlos: die Haussuchenden sahen sich übermannt und waren genöthigt, sich auf eine Anhöhe hinter dem Orte zurückzuziehen. Endlich kam der k. Landrichter selbst bei; sobald er erkannt wurde, stellte sich die Ruhe schnell her, doch drängten sich einige Einwohner ungestüm an ihn, angeblich um sich über Mißhandlungen durch Gensdarmen und Soldaten zu beschweren.

Es wurde eine strafrechtliche Voruntersuchung eröffnet, und 18 Einwohner von Hingenbrücken wurden wegen Verbrechens des Aufstandes I. Grades nach Art. 319 und 320 Th. I des StGB. in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Aschaffenburg verwiesen. Dieses sprach in seinem Urtheile vom 17. Sept. 1849 zwei der Beschuldigten von der Anschuldigung frei, verurtheilte dagegen die übrigen 16 wegen Verbrechens des Tumultes I. Grades nach 4 Abstufungen zu 2 und 1 Jahr Arbeitshaus, dann 3monatlichem und 45tägigem doppelt geschärftem Gefängnisse.

In den Entscheidungsgründen ist anerkannt, daß die für Haussuchungen durch Forstbedienstete und durch die Gensdarmerie gegebenen Vorschriften nicht beachtet worden seien; dennoch nahm das Gericht das Verbrechen des Tumultes als vorliegend an, weil die Tumultuanten wider Befehl eines obrigkeitlichen Dieners in dem Aufstande beharrten (Art 320 Th. I). Nach S. 64 u. 66 Th. III der Anm. zum StGB.

Digitized by Google

sei nicht nothwendig, daß der Tumult gleich Anfangs seine Richtung gegen die Obrigkeit gehabt habe; der Brigadier sei befugt gewesen, gegen die in ungesetzlichen Handlungen begriffene Menge einzuschreiten, und wenn die Tumultuanten seiner Aufforderung, auseinanderzugehen, keine Folge geleistet, so sei eben hierin der Widerstand gelegen. Alle jene Personen, welche nach der Aufforderung des Brigadiers sich bei dem Vorfalle betheiligt hätten, müßten daher des Verbrechens des Tumultes I. Grades schuldig erachtet werden.

Gegen dieses Urtheil ergriffen die 16 Verurtheilten das Rechtsmittel der Berufung.

Der Staatsanwalt am k. App.-Ger. fand schon bei Prüfung der Akten den Thatbestand des Verbrechens des Aufstandes I. Grades in manchen Punkten mangelhaft, und stellte, in der Erwägung, daß

1) der Art. 319 Th. I zum Begriffe des Aufstandes erfordert, daß die Zusammenrottung geschehen sei, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer Verfügung von der Obrigkeit zu ertrotzen oder zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen,

2) hier aber die Zusammenrottung ihre Richtung nicht gegen die Obrigkeit, sondern nur gegen obrigkeitliche Diener, nämlich gegen niedere Forstbedienstete, Gensdarmerie und zur Hülfeleistung aufgebotenes Militär genommen hatte, und

3) beim Verbrechen des Aufstandes nach Art. 319 und Anm. hiezu Bd. III S. 64 Nr. 3 nicht, wie im Art. 317 bei der Widersetzung, die Obrigkeit und deren in Ausführung der Befehle begriffene Diener einander gleich gestellt sind;

4) daß vielmehr die Zusammengerotteten nicht wußten, daß das k. Landgericht in Folge höherer Weisung der k. Kreisregierung die Haussuchungen vollziehe; ja nicht einmal, daß die obrigkeitlichen Diener auf Befehl des k. Landgerichtes Rothenbuch handelten, oder daß der k. Landrichter im Orte anwesend sei, indem dieser sich erst zu Ende des Vorfalles sehen ließ;

5) daß auch in den vorschriftsmäßigen Förmlichkeiten

Digitized by Google

bei Vornahme von Haussuchungen Fehler vorgegangen waren, so daß die von den Maaßregeln betroffenen Einwohner von Gingenbrücken die Gesetzlichkeit der Haussuchungen nicht einsehen konnten, indem

a) das Forstpersonal nach Maaßgabe der allerhöchsten Entschließungen vom 19. Juni 1810 und 28. März 1815 (Döllinger's Verordnung. Samml. Bd. XIII. S. 324) und vom 11. Juli 1823 (ebend. S. 1284), sowie insbesondere des Ausschreibens der k. Regierung des vormaligen Untermainkreises vom 26. August 1818 (Kreis-Int. Bl. von 1818 Nr. 93 S. 929) nur berechtigt ist, mit Beziehung der Ortsvorstände Haussuchungen vorzunehmen, hier aber weder der Gemeindevorsteher, noch sonst ein Mitglied der Gemeindeverwaltung von den verschiedenen haussuchenden Abtheilungen beigezogen wurde;

b) auch die Gensdarmerie nach §. 194 der Instruktion vom 10. Oktober 1812 (Döllinger a. a. O. S. 161) zur Tageszeit nur unter Vorzeigung eines schriftlichen Auftrages der Polizeibehörde oder in Gegenwart eines Beamten Eintritt in Privathäuser begehren kann, hier aber das k. Landgericht den haussuchenden Personen weder schriftliche Vorweise ausgestellt hatte, noch der k. Landrichter selbst mit in die Häuser der betroffenen Einwohner ging;

c) daß es daher den obrigkeitlichen Dienern an der vorschriftsmäßigen Berechtigung (Legitimation) zur Haussuchung mangelte;

6) daß dieser Mangel bei Ausführung der angeordneten Polizeimaaßregel die Handlung zu einer ungesetzlich durch obrigkeitliche Diener vorgenommenen macht, daher die Auflehnung gegen dieselbe nicht als gegen eine Obrigkeit gerichtet im strengen strafrechtlichen Sinne zu betrachten ist; und

7) der Umstand, daß der Gensdarmerie-Brigadier die Zusammengerotteten zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufforderte, dieselben aber in ihrer Zusammenrottung beharrten, das widerrechtliche Beginnen nicht zum Verbrechen des Aufstandes steigert, vielmehr nach Art. 320 Th. I des StGB. zum Begriffe des Verbrechens des Aufstandes 1. Grades vorausgesetzt wird, daß vor der Aufforderung zum Aus-

Digitized by Google

einandergehen schon eine Zusammenrottung vorhanden war, welche nach Art. 319 und 413 wenigstens die Merkmale eines Vergehens des Aufstandes an sich trug, und erst durch Hinzukommen eines der im Art. 320 erwähnten Umstände in einen höheren Grad der Strafbarkeit, nämlich zum Verbrechen, übergeht, was daraus hervorgeht, daß der Art. 320 von „Tumultuanten" d. i. aufständischen Personen, spricht, welche gegen Befehl der Obrigkeit oder deren Diener in ihrer Zusammenrottung beharren;

8) daß auch die Bestimmung der Anm. z. StGB. Bd. III S. 64 hier nicht einschlägt, wonach zum Aufstande nicht erfordert wird, daß schon die Richtung der Bewegung ursprünglich gegen die Obrigkeit ging, sondern auch dann das Verbrechen des Aufstandes entsteht, wenn eine gegen Private gerichtete Gewalt bei der Fortsetzung ihre Richtung gegen die in's Mittel tretende Obrigkeit nimmt; weil auch hier nicht die Obrigkeit, sondern lediglich der Brigadier, als obrigkeitlicher Diener eingetreten ist, und

9) nicht erwiesen ist, daß nach Ankunft des k. Landrichters auf dem Platze und nach der von diesem ausgegangenen Aufforderung zur Ruhe noch Gewaltthätigkeiten von einzelnen der Beschuldigten ausgegangen sind, oder ob Einer oder der Andere derselben geschimpft oder Trotz geboten habe, oder absichtlich aus Ungehorsam gegen den k. Landrichter auf dem Platze verblieben sei, vielmehr alsbald nach dessen Erscheinen, und als er vom Volke erkannt wurde, die Ruhe sich wieder herstellte;

10) daher, da Strafgesetze streng auszulegen sind, und kein Merkmal an dem gesetzlichen Begriffe fehlen darf, weder das Verbrechen noch das Vergehen des Tumultes vorliegt;

11) daß eben so wenig bezüglich des Kaspar Mindel und seiner beiden Söhne es sich vom Verbrechen der Widersetzung nach Art. 315—317, oder vom Vergehen der Widersetzung mittelst gefährlicher Drohungen, welches in den vor der Zusammenrottung von mehr als 10 Personen gegen die bei Mindel hausuchenden obrigkeitlichen Diener verübten gewaltthätigen Handlungen oder drohenden Aeußerungen und Geberden gefunden werden könnte, handeln

Digitized by Google

kann, weil auch hier die Richtung lediglich gegen obrigkeitliche Diener ging, diese aber, wie zu 5) a. b. c. ausgeführt ist, in rechtmäßiger Ausübung einer von der Obrigkeit ausgegangenen Verfügung nicht begriffen waren (vgl. OAG. Erk. vom 15. März 1842 Nr. 1414¼, Bl. f. R. A. Bd. VIII. S. 30);

12) daß aber jedenfalls die Handlungsweise der Beschuldigten eine strafbare ist, und grobe Mißachtung und Trotz gegen die Obrigkeit und deren Diener, so wie Auflehnung gegen die bestehende Ordnung, zu erkennen gibt, und um so mehr eine möglichst scharfe Bestrafung geboten erscheint, als die Beschuldigten durch Vorführung höchst unglaubwürdiger Vertheidigungszeugen ihre Schuld von sich abzuwälzen suchten, daher nach Anm. a. a. O. S. 64 polizeiliche Bestrafung einzutreten hat, welche nach Art. 320 und 339 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 vom kgl. Appell.-Ger. auszusprechen ist; — den Antrag: die Beschuldigten von der Anschuldigung des Verbrechens des Aufstandes I. Grades freizusprechen, dieselben aber eines polizeilich strafbaren Unfuges, verübt gegen das Forstpersonal, die Gensdarmerie und das Militär, schuldig zu erkennen, und nach 5 Abstufungen zu einem doppelt geschärften Polizei-Arreste von 6 Wochen bis herab zu 14 Tagen zu verurtheilen,

Der Vertheidiger focht den Thatbestand des Aufstandes und der Widersetzung aus denselben Gründen an, und erläuterte den Satz, daß, wenn vorher der Thatbestand eines Aufstandes im Allgemeinen nicht vorliege, die bloße Aufforderung eines obrigkeitlichen Dieners zum Auseinandergehen für sich allein die Handlung nicht zu einem Verbrechen des Aufstandes ersten Grades steigern könne, — durch das Beispiel, daß, wenn mehr als 10 Personen in eine Rauferei verwickelt sind, und ein hinzukommender obrigkeitlicher Diener sie zum Auseinandergehen auffordert, sie aber dennoch den Raufhandel fortsetzen, Niemand behaupten werde, daß der Raufhandel nunmehr in das Verbrechen des Aufstandes übergegangen sei.

Das k. Appell.-Gericht erließ, nachdem die Verlesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, die Abhör von 12 Entlastungszeugen und die Ausführungen des Ver-

Digitized by Google

theidigers und des Staatsanwaltes die Tage des 10. und 11. Jan. ausgefüllt hatten, am 12. Jan. das Urtheil, daß die 16 Angeschuldigten von der gegen sie vorliegenden Anschuldigung des Verbrechens des Tumultes freizusprechen, dagegen eines polizeilich strafbaren Exzesses gegen die Forstbedienstete, die k. Gensdarmerie und das k. Militär schuldig seien, und verurtheilte sie in eine polizeiliche Arreststrafe von 14 bis zu 3 Tagen herab nach 6 Abstufungen.

Diese Sache gibt zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

1) Es ist sehr zu beklagen, daß dieser Vorfall, welcher grobe Mißachtung obrigkeitlicher Diener und hartnäckiges Auflehnen gegen die bestehende Ordnung zu erkennen gab, wegen vorgegangener Formfehler nicht strenger bestraft werden konnte. So nothwendig es aber einerseits ist, in jetziger Zeit das gelockerte Ansehen der Gesetze und Verordnungen, der Obrigkeit und ihrer Diener durch strenge Handhabung der Strafgesetze aufrecht zu erhalten, so ist es anderseits unerläßliche Nothwendigkeit, daß die Vollzugsbehörden bei Ausführung polizeilicher Maßregeln sich genauest an die bestehenden Gesetze und Verordnungen halten, und den Betheiligten keine Veranlassung geben, sich dadurch, daß sie ihnen Nichtbefolgung oder Vernachlässigung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zum Vorwurfe machen können, hinsichtlich ihres Verschuldens in ein milderes Licht zu stellen. — Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat durch Ausschreiben vom 24. Jan. 1850 (Kreis-Int.-Bl. Nr. 14 S. 77) die Einhaltung der für polizeiliche Hausſuchungen geltenden Förmlichkeiten neuerdings eingeschärft.

2) Sehr fühlbar machte sich hier der Mangel eines Polizei-Strafgesetzbuches. Die Ausmessung der Strafe beruhte lediglich auf richterlichem Ermessen; nirgends findet sich eine Bestimmung darüber, welches die äußerste Gränze der Höhe einer von Polizeiwegen zu verhängenden Strafe sei.

3) Eine traurige Erscheinung bot sich in diesem Falle, wie in manchen anderen Fällen von Verbrechen und Vergehen gegen die Obrigkeit und deren Diener dar, daß nämlich sehr leicht sich Vertheidigungszeugen finden lassen, welche in frevelhaftem Leichtsinne und mit frecher Gewissenlosigkeit

Digitized by Google

die Nichttheilnahme von Beschuldigten, deren Entferntsein vom Orte der That u. dgl. zu bezeugen bereit sind. Waren auch im vorliegenden Falle zu wenig Anhaltspunkte gegeben, um gegen Zeugen eine Untersuchung wegen Meineides einleiten zu lassen, so mußten doch die Beschuldigten und die Zeugen dadurch, daß das Gericht den Aussagen der Letzteren keinen Glauben schenkte, einsehen lernen, daß solch' frevelhaftes Beginnen die richterliche Ueberzeugung von der Schuld und Strafbarkeit denn doch nicht zu ändern vermöge.

VII.

Sitzung vom 6. Februar 1850.

Zum ersten Male war heute das k. Appell.-Gericht in der Lage, auf Berufung des Staatsanwaltes wenigstens theilweise zum Vortheile des Beschuldigten abändernd erkennen zu müssen.

Valentin Kuhn von Burggrumbach war am 20. Dez. 1849 beim k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg im Ungehorsamsverfahren wegen Vergehens der Körperverletzung mit Gefängnißstrafe von 1 Monat belegt und in die Kosten in dem Maaße, wie sie die k. Staatskasse zu zahlen pflegt, verurtheilt worden. Er hatte nämlich im Laufe der Untersuchung sich heimlich nach Amerika entfernt; bald nachher waren sein Vater und seine 9 Geschwister dahin ausgewandert, nahmen ein Vermögen von 10,000 fl. mit, und für die 3 unversorgten Kinder erster Ehe, zu welchen der Beschuldigte gehörte, war der Voraus zu 1000 fl. beim k. Landgerichte Würzburg v. d. M. hinterlegt zurückgeblieben. Der Staatsanwalt ergriff nun die Berufung, weil der Voraus-Antheil des Verurtheilten zu 200 fl. groß genug sei, um daraus sämmtliche Kosten, nicht blos die baaren Auslagen, zu bestreiten, und stellte den Antrag, abändernd zu erkennen, daß Kuhn die Kosten ohne Beschränkung zu tragen habe.

Der Staatsanwalt am k. Appell.-Gerichte hielt die Berufung über den Kostenpunkt zwar für zulässig, weil sie gegen ein Enderkenntniß ergriffen war (Art. 329 des Ges. v. 10. Nov. 1848), und der Ausspruch über die Kosten jeden-

Digitized by Google

falls einen Theil der Verurtheilung bildete, glaubte aber den Antrag stellen zu müssen, das Erkenntniß I. Instanz im Kostenpunkte dahin abzuändern, daß der Beschuldigte sämmtliche Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges zu tragen zwar verbunden sei, diese aber gegen Vormerkung auf sein künftiges Vermögen von der k. Staatskasse einstweilen vorzuschießen seien, — und zwar in der Erwägung, daß 1) der Voraus nach den Bestimmungen des hier einschlagenden Würzburger Landrechtes (Landg. Ord. Th. III. Tit. 121 §. 1—9 vgl. mit Tit. 39 §. 8) für jetzt noch kein wirklicher Bestandtheil des Vermögens des Beschuldigten sei, vielmehr erst bei Standesveränderung eines Kindes fällig werde, und wenn das Kind den Anfall nicht erlebe, an die Geschwister oder Aeltern zurückfalle; 2) daß jedoch die hinterlegten 200 fl. jedenfalls hinreichend seien, die Kosten der Untersuchung in vollem Umfange zu decken, wenn dieses Vermögen seiner Zeit flüssig werden sollte, auch nach dem bei den Voruntersuchungsakten befindlichen Vermögenszeugnisse anzunehmen sei, daß der Beschuldigte außerdem noch mehr Vermögen von seinen Aeltern zu hoffen habe, 3) daß daher der erwähnte Voraus als Hülfsvollstreckungsgegenstand für jetzt noch nicht dienen könne, mithin schon im Erkenntnisse I. Instanz die Kosten nicht in dem Maaßstabe, wie sie von der k. Staatskasse zu tragen seien, den Verurtheilten hätten aufgebürdet, sondern dieselben gegen Vormerkung auf sein künftiges Vermögen der k. Staatskasse vorläufig zur Zahlung hätten hingewiesen werden sollen, 4) daß auch der Umstand, daß der Beschuldigte kein Rechtsmittel seinerseits ergriffen habe, einer Abänderung des Erkenntnisses zu seinem Vortheile nicht im Wege stehe (Art. 338 a. a. O.).

Diesem Antrage entsprechend wurde auch vom k. Appell.-Gerichte erkannt.

Digitized by Google

Aus den Schwurgerichtssitzungen.

Erste außerordentliche Schwurgerichtssitzung für Oberbayern.

Am 11. März l. J. begann vor dem Schwurgerichte für Oberbayern die Verhandlung gegen Joseph Stopfer, 29 Jahre alt, ledigen Tuchmachergesellen, aus München gebürtig und dort wohnhaft, und Ludwig Dantinger, 20 Jahre alt, ledigen Goldschlägergesellen, aus Giesing gebürtig und dort wohnhaft, beide angeklagt, daß sie in verabredeter Verbindung am 11. März 1849 Vormittags nach halb neun Uhr unter gegenseitiger Leistung solcher Hülfe, ohne welche Einem allein die That nicht möglich gewesen wäre, dem Professor und Kanonikus Schwarz mit einem scharfschneidenden Messer zwischen dem Unterkiefer, Kehl- und Schlundkopfe eine Querschnittwunde von 4 Zoll 8 Linien Länge und den Hals bis auf die Wirbelknochen durchschneidend, welche den Tod des Verletzten ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig und unmittelbar zur Folge hatte, in eigennütziger Absicht beigebracht, und diese Handlung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt haben.

Seit Monaten schon war das Münchener Publikum auf diese Verhandlung gespannt, eine allgemeine Erbitterung über die erbarmungslose Ermordung dieses seit vielen Jahren in München wohnenden, durch seine Wohlthätigkeit gegen die Armen und seinen Eifer für den Unterricht der studirenden Jugend allgemein bekannten und beliebten Mannes hatte sich kund gegeben, so daß selbst politische Journale sich veranlaßt fanden, ausführliche Berichte über diese Verhandlung zu geben. Wir können uns deßhalb kürzer fassen und zwar um so mehr, da dieser Fall seiner Natur nach nicht die Merkmale an sich trägt, um ihm eine bleibende Berühmtheit in den Annalen der Strafrechtspflege zu sichern.

Digitized by Google

Die große Anhäufung von Verbrechen hatte es nothwendig gemacht, kurz nach dem Schlusse der ersten ordentlichen Schwurgerichtssitzung für 1850 eine außerordentliche anzuberaumen, und so kam es, daß gerade am 11. März, ein Jahr nach der Vollbringung der That, an demselben Tage, an welchem auch zu Darmstadt der Görlitz'sche Prozeß begann, die Angeklagten vor den Gerichtsschranken erschienen.

Von den geladenen Geschworenen suchte einer schriftlich um die auch bewilligte Enthebung, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und der von einem Notar zu München gepflogenen Vernehmung zweier Zeugen, welche das Vorhandensein des von ihm behaupteten Krankheitszustandes bestätigten, nach; ein anderer, der zugleich Abgeordneter zur zweiten Kammer ist, wollte auf Grund dieser seiner Eigenschaft die Dispensation für die ganze Dauer der Sitzung ansprechen, worauf ihm jedoch von Seite des Schwurgerichtshofes, nach Antrag des Staatsanwaltes, die Abweisung bedeutet wurde, da eine Bescheinigung dafür, daß es ihm unmöglich sei, bis zum Schlusse der Sitzung anzuwohnen, nicht beigebracht sei.

Von Seite der Vertheidigung wurden 6 in München und in der Vorstadt Au wohnhafte Geschworene bei der Ziehung abgelehnt, was durch zwei Rücksichten geboten erschien, einerseits, weil Prof. Schwarz in München einen großen Kreis von Freunden, Bekannten und ehemaligen Schülern hatte, und andererseits, weil durch die fortdauernd im Publikum umlaufenden Gerüchte möglicherweise sich bei einem oder dem anderen der Geschworenen ein Vorurtheil mochte festgesetzt haben.

Die beiden Angeklagten waren bei ihrem Eintritte in den Saal gefesselt, ein Versehen, welches augenblicklich durch einen Befehl des Schwurgerichtspräsidenten, Appell.-Ger.-Rath v. Hofstetten, wieder gut gemacht wurde.

Nach Stellung der gewöhnlichen Fragen wurde die Anklageakte, verfaßt von dem Staatsanwalte am k. Appell.-Ger. in Freising, Frhr. v. Dürnitz, welcher auch in der Verhandlung die Staatsbehörde vertrat, verlesen. Durch die Indiskretion des Redakteurs einer hiesigen Zeitung, der diese Anklageschrift von einem der früher als Vertheidiger aufgestellten, später aber von derselben wieder enthobenen Rechts-

Digitized by Google

praktikanten zu lesen bekommen hatte, war von derselben Abschrift genommen, und ein Abdruck hievon schon am 10. März ausgegeben worden, ein Vorgang, der möglicherweise auf die Aussage manches Zeugen, der nunmehr den ganzen Umfang der gegen die Angeklagten vorliegenden Anschuldigungen kannte, von gewichtigem Einfluß sein konnte. —

Der Inhalt der Anklageschrift, in gedrängtem Auszuge, ist folgender:

In dem Hause Nr. 10 des Tischlers Reindl zu München, und zwar in dem einstöckigen Mittelgebäude, welches die zwei Häuser verbindet, welche über den Kanal nächst der Josephspitalsbrücke bis zur Sonnenstraße sich hinziehen, im ersten Stocke, wohnte bis 11. März 1849 Joh. Baptist Schwarz, Gymnasialprofessor und Kanonikus am Stifte S. Kajetan zu München. Durch ein großes Thor gelangt man in den Thorweg dieses Mittelgebäudes und rechts in diesem Thorwege erhebt sich die Treppe zur fraglichen Wohnung, die dann wieder mit einer Hausthüre abgeschlossen ist. Nächst dieser Hausthüre, 16 Zoll entfernt, ist ein Fenster, 1 Schuh breit und 33 Zoll hoch, angebracht, welches durch eine in der Hälfte der Fensterhöhe angebrachte 1½ Zoll im Gevierte haltende horizontale und eine senkrechte Eisenstange verwahrt ist.

Da sich neben diesem Fenster die Treppe zum zweiten Stocke hinzieht, ist von der zweiten Stufe bis zum Fensterbrettchen nur eine Höhe von 3 Schuhen.

Als am Sonntage d. 11. März 1849 die Schwester des Prof. Schwarz, welche um 7 Uhr vom Hause fort in die Kirche gegangen war, bald nach 9 Uhr nach Hause kam, fand sie die Hausthüre verschlossen, an dem erwähnten Fenster aber die Eisenstangen umgebogen und das Fenster eingedrückt. Bei dem gerichtlichen Augenscheine zeigte sich im Fensterbrette ein 2 Zoll langer Kritzer, der Nagel, welcher die Eisenstange fest hielt, mit einem Stemmeisen (wahrscheinlich) umgebogen, und die obere Hälfte der senkrechten Eisenstangen in horizontale Richtung gebracht, wodurch ein 1 Schuh breiter und 16 Zoll hoher Raum der oberen Fensterhälfte frei gemacht wurde. Die Scherben des Fensters lagen im Fletze. Die umgebogene Eisenstange ließ eine Blutspur von einigen Linien

Digitized by Google

wahrnehmen, muthmaßlich von der Verletzung eines Fingers bei dem Eindrücken der Scheibe herrührend.

Durch diese Fensteröffnung konnte mit einem Stocke der Riegel der Hausthüre zurückgeschoben werden.

Die Wohnung besteht aus einem Salon, zu welchem vom Fletze geradehin eine Thüre führt, links vom Salon befindet sich das Wohnzimmer, rechts das Arbeitszimmer des Prof. Schwarz, und rechts an letzteres stößt dessen Schlafzimmer.

Aus dem Wohnzimmer vermißte Josepha Schwarz vom Tische weg einen französischen Schlüssel, vom Kommode weg einen silbernen Schlüsselhacken, eine Leier vorstellend mit 3 kleinen französischen Schlüsseln. Als Jos. Schwarz in das rechts anstoßende Arbeitszimmer ihres Bruders kam, traf sie zu ihrem größten Schrecken dessen bereits erstarrte Leiche mit abgeschnittenem Halse in einer Blutlache auf dem Boden liegend.

Die Leiche lag ein paar Schritte von der Thüre entfernt, mit dem Rücken auf dem Boden, den Kopf gegen das Fenster, die Füße gegen den Ofen gekehrt, der Kopf und obere Theil des Körpers in einer großen Blutlache, welche sich auf der linken Seite der Leiche bis unter den Schreibtisch zog, wobei auch zwei unter dem Schreibtische liegende Bücher mit Blut befleckt waren.

Unter dem rechten Arme lag ein zusammengelegtes Papier, Theile des Zeitungsblattes „Neueste Nachrichten," in welchem dessen noch wahrnehmbarer Form nach muthmaßlich ein Messer eingewickelt war. Die Leiche war mit schwarzem Rocke und Beinkleidern, schwarzer Weste, schwarz seidener Halsbinde und eingelegter Crapatte gekleidet, auf derselben lag eine braunseidene Uhrschnur mit Goldperlen. An der ganzen Vorderseite der Kleidung der Leiche war keine einzige Blutspur wahrnehmbar, woraus mit höchster Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß der Getödtete zuerst auf den Boden gebracht, und ihm, während er auf dem Rücken lag, die vorhin erwähnte tödtliche Wunde beigebracht wurde.

Das Gesicht der Leiche, die Stirne, beide Ohren waren mit Blut bedeckt und bespritzt, ebenso war an beiden Händen, insbesondere sämmtlichen Fingern, Blut, wie angespritzt, be-

Digitized by Google

merkbar, an der Volarfläche des Nagelgliedes des linken Zeigefingers eine 3/4 Zoll lange, einige Linien tiefe, schief verlaufende Lappenwunde ersichtlich.

Am linken Unterkiefer zeigte sich ein ganz oberflächlicher, 3 Zoll langer, horizontal verlaufender Hauteinschnitt.

Am Halse war das Halstuch am oberen Theile durchschnitten, und der Hals selbst gleich unterhalb des Unterkiefers bis auf den Halswirbel total durchschnitten.

Im Arbeitszimmer war neben dem Schreibpulte rechter Hand ein Stuhl, einen Schuh weit vom Schreibtische entfernt, mit der Lehne gegen den Schreibtisch, mit dem Sitze gegen die in das Schlafzimmer führende Thüre gekehrt.

Am Schreibtische war die mittlere Schublade mit angestecktem Schlüssel theilweise herausgezogen. An der Außenseite dieser Schublade, am Schlosse, dann an der rechten Seitenwand der Schublade, an einem blauen Papier-Umschlage, einem Briefe und anderen Papieren zeigten sich mehr oder minder Blutspuren, wonach der Inhalt durchgemustert worden sein muß.

Auch auf einigen auf dem Schreibpulte liegenden Papieren zeigten sich Blutspuren und rechts vom Schreibtische fanden sich zwei Blutstropfen.

Im Schlafzimmer war an der Außenseite des linken Thürflügels des zur rechten Hand befindlichen Bücherkästchens eine Blutspur.

Josepha Schwarz gewahrte noch beim Fortgehen in die Kirche das in der mittleren Schublade des Schreibtisches zum gewöhnlichen Handgebrauche in einem hölzernen Schüsselchen aufbewahrte, meistens in Ein- und Halbgulden, vielleicht auch Zweiguldenstücken bestehende, gegen 30—40 fl. betragende Geld, vermißte solches aber nach ihrer Rückkehr, fand auch das rechte Thürchen am Kasten des Schreibpultes aufgesprengt, während die, die weitere Baarschaft und Geldpapiere enthaltende Schublade links unversehrt blieb.

Dieselbe gab weiter als abgängig an:

1) eine silberne Sackuhr, welche sie ihrem Bruder zum Weihnachtsgeschenke im Dezember 1848 gekauft hatte;

2) eine auf dem Schreibtische gelegene goldene Repetir-

Digitized by Google

ehr älterer Façon, mit einem mit gepreßten Figuren verzierten Uebergehäuse;

3) einen Mantel von dunkelblauem Tuche mit halblangen, mit Seide gefüttertem Arm- und Halskragen von Seidenfarsche ohne Schließe, welcher im Schlafzimmer an einem Nagel gehangen hatte;

4) ein weißbaumwollenes, eine Elle im Gevierte haltendes, mit J. B. S. gemerktes Beichttuch, welches sie am selben Morgen ihrem Bruder frischgewaschen in die Tasche gesteckt hatte.

Die Sektion, welche am 13. März 1849 vorgenommen wurde, ergab außer den gemeldeten äußeren Erscheinungen Folgendes:

Am Halse und zwar hoch oberhalb des Kehlkopfes und des Schlundes erstreckte sich ein Queerschnitt von dem hinteren Rande des musculus sternocleidomastoideus der einen Seite bis zum hinteren Rande desselben Muskels der anderen Seite in einer Länge von 4 Zoll und 8 Linien, der in der Mitte 3 Zoll, an den Endpunkten 1 Zoll auseinander klaffte. Der Schnitt trennte den Kehlkopf und den Schlund gänzlich und drang bis auf den Halswirbel ein, wo sich an der Verbindungsstelle des 2. und 3. Halswirbels ein 3/4 Zoll langer Einschnitt durch das Muskelgewebe, bis auf den Knochen eindringend, zeigte. Die durchschnittene Haut zeigte sich an einigen Stellen zackig und uneben.

Die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle ließ außer den Wirkungen der Blutentleerung keine Abnormitäten von irgend einer Erheblichkeit gewahren.

Das Gutachten des k. Kreis- und Stadtgerichtsarztes Dr. Kopp sprach sich dahin aus, daß diese Verletzungen am Halse unzweifelhaft mit einem scharfschneidenden Instrumente und zwar in der Art beigebracht wurden, daß der Schnitt von der linken Seite des Halses zur rechten in gerader Richtung geführt worden, und daß diese Verletzungen absolut tödtlich gewesen und nothwendig ihrer allgemeinen Natur nach und als alleinige Ursache unmittelbar und ohne Zwischenursache den Tod verursacht haben.

Hiernach, führt die Anklageschrift fort, steht außer Zweifel, daß durch die rechtswidrige Handlung Anderer der Tod des

Digitized by Google

Kanonikus Schwarz verursacht wurde, daß diese lebensgefährliche Handlung nicht in aufwallender Hitze des Zornes verübt, sondern daß die verursachte Entleibung mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführt worden, oder doch eines oder das andere statt fand; denn Eigennutz, Bereicherung mit den Habseligkeiten des Entleibten stellt sich als Beweggrund der Tödtung dar. Die an den Behältnissen gefundenen Blutspuren bekunden, daß erst nach erfolgter Entleibung des Prof. Schwarz die Entwendungen statt fanden. Weder eine dem Diebstahle entgegengesetzte Gewalt, noch sonst ein Moment, welches zur Annahme einer unüberlegten Beschlußfassung und Ausführung Anhaltspunkte biete, lasse sich ersehen.

Die Anklageschrift gibt nun eine Charakteristik des früheren Lebenswandels der beiden Angeschuldigten, sowie eine Erzählung von dem beschränkten Geständnisse D's., welches dieser in der Voruntersuchung abgelegt und in der öffentlichen Verhandlung wiederholt hat, und fährt dann fort:

J. St. und L. D. sind, wie sie zugeben, in der letzten Zeit immer beisammen und im vertrauten Verkehre gewesen, und wechselten unter sich die Kleider, so daß L. D. häufig die graue Joppe des St. mit grünem Kragen und derlei Aufschlägen trug. L. D. wurde nicht bloß einmal, wie er zugibt, am 5. oder 6. März, im Hause des Tischlers Reindl gesehen, wo er sich um die Wohnung des geistlichen Herrn Dupeil erkundigte, sondern auch Josepha Schwarz und die Tochter des Tischlers Reindl erkannten ihn als denjenigen Burschen, der in der Woche vor der That in dem Hause gewesen, und sich wieder nach der Wohnung des Hrn. Dupeil erkundigt habe.

Am fraglichen 11. März Morgens nach 6 Uhr schon waren St., D. und der Cadet-Corporal von Velasco vom 2. Infanterieregimente in der Wohnung des St. am Heumarkte beisammen, gingen miteinander in die im Hause befindliche Branntweinschenke, entfernten sich aber vor 7½ Uhr aus derselben. Gegen 8 Uhr wurden sie am Ecke des Dultgäßchens, am Eingange in die Sendlingerstraße bemerkt. Nach 8¾ Uhr wurde St. gesehen, wie er von seiner Wohnung aus gegen das Dultgäßchen zueilte, und um 9½ Uhr, wie er, etwas Dunkles über dem Arme tragend, heimkehrte. Zwischen

Digitized by Google

9½ und 10 Uhr kam St. zum Freischützenwirth in der Kreuzgasse und setzte sich dort zu dem seit 9 Uhr anwesenden D. St. trug in der Schenke einen dunkelgrünen Spenser, als er am Ecke des Dultgäßchens gesehen wurde, eine graue Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen, als er um 9¾ Uhr von seiner Wohnung fort ging, war er in Hemdärmeln, und als er zum Freischütz kam, trug er einen dunkelbraunen Rock.

Um 9 Uhr kam er zu dem Kleiderreiniger Schwab im Dultgäßchen und holte hier einen dunkelbraunen Rock, der in einer Rauferei beim Freischützenwirth am 25. Februar blutig geworden war, und hier erschien er in Hemdärmeln, mit einem ganz frisch gewaschenen Hemde.

Zu diesem Kleiderreiniger brachte Stopfer am 12. März eine Atlasweste mit Klappen, welche an diesen von Blut ganz steif war.

Am selben Tage, den 12. März, zwischen 9 u. 10 Uhr brachte er zu seiner Geliebten Maria Hartl in einem, D. gehörigen Sacktuche, seine graue Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen. Dieselbe war an den beiden Aermeln, den Aufschlägen, vorne an der Brust, den Brustlappen, und an dem Innern der Seitentaschen blutig.

Am 13. März brachte St. zur Maria Hartl ein blutiges Sacktuch.

Die Miethsfrau der Maria Hartl fand nach dem 15. März in der Wohnung unter einem Kästchen ein etwa einen halben Schuh langes Stemmeisen ohne Handhebe, in einen Lappen eingewickelt, der voll hellrothen, aber trockenen Blutes war. Sie stellte darüber den St. zur Rede und nach einigen Tagen war das Stemmeisen und der Lappen verschwunden.

St., D. und des letzteren Geliebte, Josepha Sonnendorfer, wurden ein paar Tage nach dem 11. März in der Nähe der Wohnung der Wäscherin Maria Kirschner gesehen, einer Schwester des St. Die Tochter derselben, Josepha Kirschner, kam heraus und erhielt aus dem von J. Sonnendorfer getragenen Korbe ein weißes Päckchen, in welchem nach

Digitized by Google

Angabe des Zeugen Wöhr, der vom Fenster der Kirschner'schen Wohnung die Szene beobachtete, etwa 3 Hemden sein konnten, auf deren Oberfläche 6 — 8 ausgewaschene Blutstropfen waren.

St. hatte am 11. März Vormittags einen Finger der rechten Hand eingebunden, der noch ein wenig blutete, und für den er sich einen ledernen Däumling machen ließ. Vor dem 11. März sahen die Hausleute St.'s bei demselben ein großes, langes, im Griffe feststehendes Messer, nach dem 11. März sahen sie dieses Messer nicht mehr.

Am 15. März Mittags trug St. ein in graues Papier eingewickeltes Paquet von seiner Wohnung zur Maria Hartl, welches diese am anderen Tage öffnete, und worin sie einen abgetragenen dunkelblauen Herrenmantel mit abgetrenntem Halskragen und seidenem Kragenfutter fand.

Eine Woche darauf holten St. und D. diesen Mantel, und St. verkaufte den Mantel im Gasthause zur blauen Taube vor dem Sendlingerthor an einen Bauern von Solln um 4 fl., wovon D. nach seinem Geständnisse die Hälfte erhielt.

Den Kragen dieses Mantels, zwei aus demselben gefertigte Spenser, und das seidene Futter daraus waren zu Gerichtshanden gebracht worden.

St. verkaufte nach dem 11. März bei dem Silberarbeiter Nöckhendey einen ovalen silbernen Schlüsselring; von dem Erlöse erhielt D. die Hälfte.

Bei L. D. wurde eine silberne Sackuhr gefunden, welche von Josepha Schwarz, der Uhrmacherswittwe, bei der sie gekauft wurde, und deren Gehülfen mit voller Bestimmtheit als die des Prof. Schwarz anerkannt wurde.

Die goldene Repetiruhr verkaufte L. D. Ende März an den Kellner Georg Seidenader um 14 fl.; St. war bei diesem Verkaufe muthmaßlich auch zugegen.

Auch ein weißes ungewaschenes Tuch schenkte D. nach dem 11. März seiner Geliebten, nachdem er zuvor die Ecke, in welche nach seiner Angabe die Buchstaben J. S. eingemerkt waren, herausgerissen hatte.

Bei St. wurde im April 1849, als er auf kurze Zeit in Tittmoning war, eine namhafte Summe Geldes gesehen.

Digitized by Google

Am Tage der That machten die beiden Angeklagten dem schon erwähnten Korporal von Velasco, der auf der Isarthorwache kommandirt war, in Begleitung der J. Sonnendorfer einen Besuch und auf dem Heimwege gingen Beide in eifrigem Gespräche rasch vor ihrer Begleiterin voran.

D. gab ihr auf Befragen, warum sie denn so liefen, zur Antwort: „Wir haben jetzt etwas zu reden, du kommst uns schon nach."

Nach dem 11. März äußerte St. einmal, er trage seine Joppe nicht mehr, weil man jetzt die Jägerjoppen zusammenfange, und er trug auch seit diesem Tage die Joppe nicht mehr. St. hörte nicht gerne von der Ermordung des Prof. Schwarz reden, und als D. einmal beim Freischützwirthe von einem Sänger das Lied „der Boldenerwastl", welches den Abschied eines zum Tode Verurtheilten enthält, verlangte, wiedersetzte er sich dem Absingen dieses Liedes und verließ sogar das Wirthshaus, als ihm nicht willfahrt wurde.

Hiezu kommen noch die Mittheilungen, welche St. in der Münchener Frohnveste anderen Arrestanten machte.

Alois Haaser, Schlossergeselle, seit 9. Jan. 1849 in Verhaft, hörte folgende Mittheilung, welche Jos. St. dem in der Frohnveste verhafteten Schneidergesellen Joh. Baptist Sonnendorfer machte: St, um den Grund seiner Verhaftung befragt, sagte, er sitze wegen des Bruders des Sonnendorfer hier, der gemeint habe, er werde gleich die 100 fl. bekommen, die wegen der Handlung ausgeschrieben seien, wegen welcher St. sitze. Als solche bezeichnete er dann Nachts nach der Visitation der Gefängnisse die Ermordung des geistlichen Herrn Schwarz.

Er, Stopfer, sei bereits auf der Polizei durch Georg Sonnendorfer angeschaut, jedoch wieder entlassen worden, man könne ihm nichts machen, wenn man nur bei Sonnendorfer's Schwager, womit er den D. meinte, Nichts finde. Dieser sei in der Au arretirt worden, wie er die Uhr bei sich gehabt habe, die von der That herrühre, wegen welcher er sitze.

Er, St., sei mit Josepha Sonnendorfer, sich als Vormund ihres Kindes ausgebend, zum Funktionär bei dem k. Landgerichte, An gegangen, und habe gebeten, daß D.

Digitized by Google

nicht nach Kaisheim komme, weil er befürchtete, daß die Uhr als Anhaltspunkt gegen sie benützt werden könnte.

D. habe die Uhr aus dem Arreste wieder bekommen, doch wisse er, St., nicht, wo sie sich jetzt befinde; wenn sie sich finde, und die Sache zum Stadtgerichte komme, sei es gefehlt.

St. beantwortete Sonnendorfer's Fragen, wo denn der geistliche Herr gewohnt, mit: „Draußen, bei der Ente." Ob sie — St. und D. — es denn wirklich gethan haben, mit: „Nun, das kannst du dir doch denken." Warum er einen so jungen Burschen, wie D., mitgenommen, mit: „Wenn er mir auf alle Tritt' und Schritt' nachläuft; ich habe auch geglaubt, er ist ein anderer Kerl."

Wie sie ihn denn abgethan haben? „Ja was, es hätte es ja gar nicht gebraucht; der hat bös gejammert, und hat uns versprochen, er wolle uns all sein Geld geben, und glücklich machen, wenn wir ihn nur am Leben ließen; er wolle Niemandem etwas sagen, und nichts anzeigen. Allein man kann ja nicht trauen wenn sie einen jetzt anzeigen, so wird man gleich wegen eines Zeugen verurtheilt, und da ist mir mein Leben lieber, als wie dem anderen seines". „Der geistliche Herr hat schreien wollen, da hat ihm der andere — D. — ein Tüchel in's Maul gestopft, ihn gehalten, und ich habe ihn dann geschwind abgethan, daß er nicht mehr hat schreien können. Ich habe ihn schon an einen Platz hingeworfen, daß er nicht mehr hat schreien können". Eines Morgens äußerte St.: „Jetzt ist mir der Blutstropfen wieder erschienen, und geschwitzt habe ich, daß ich ganz naß geworden bin."

Einen anderen Arrestanten, Peter Haselbauer, erzählte Stopfer, daß er den Prof. Schwarz gehalten und D. demselben den Hals abgeschnitten habe; D. habe dieß thun müssen, weil er zu schwach gewesen sei, den Professor zu halten.

(Wir geben diese Aussagen hier vollständig, weil sie in der Verhandlung selbst nur zum Theile wiederholt worden sind).

Aber auch die Theilnahme D.'s blieb nicht bei dem von ihm zugestandenen Späheſtehen.

Er wurde öfters vor der That im Reindel'schen Hause gesehen und fragte immer nach dem geistlichen Herrn Dupeil. Er war am Tage der That mit St. zusammen auf dessen

Digitized by Google

Stube, in der Schnapsschenke beim Freischützwirthe, auf der Isarthorwache; er war im Besitze der beiden Uhren, des Schlüsselhackens, des Beichttuches, eines Theiles der erbeuteten Baarschaft und zog von dem Erlöse des Mantels die Hälfte.

Gegen D. ist deßhalb die gleiche Anklage, wie gegen St. gerichtet.

Nach Verlesung der Anklage wurde zuerst D. zur Verantwortung aufgefordert, der seine in der Voruntersuchung schon gemachte Erzählung von seiner Theilnahme in Folgendem wiederholte:

Er sei mit St. am 25. Februar 1849 bei einer Rauferei im Freischützwirthshause bekannt geworden. St. sei hier verwundet worden, er habe ihn nach Hause gebracht und später mit ihm Umgang gepflogen, weil er ihn für einen ordentlichen Menschen gehalten. Am Samstage, den 10. März, habe ihn St. auf den anderen Morgen in seine Wohnung bestellt, er sei auch um 6 Uhr Morgens dahin gekommen, und habe dort den Corporal Velasco bereits anwesend gefunden. Sie seien zusammen bis nach 7 Uhr in der Branntweinschenke des Schlecht, der St.'s Hausherr war, geblieben, und von da durch das Dultgäßchen gegen die Sendlingergasse zugegangen. An der Ecke des Dultgäßchens hätten sie sich getrennt. St. sei nach dem Hackengäßchen, Velasko in die Kaserne gegangen. Er hingegen sei sehr langsam, weil eine Hodenentzündung, an der er schon längere Zeit litt, ihn am schnellen Gehen gehindert, durch die Sendlingergasse nach dem Freischützwirthshause gegangen, wo ihm St. mit einem ihm unbekannten Menschen entgegenkam. Dieser letztere habe einen dunklen Spenser, dergleichen Hose, und einen sogenannten deutschen Hut mit breitem Bande getragen. D. habe ihn im Februar 1849 im Freischützwirthshause öfters gesehen, und der Unbekannte habe dort mit St. eifrig verkehrt.

St. habe den D. aufgefordert, mitzugehen. Sie seien nun an dem Kreuzschulhause vorüber gegen das Reindel'sche Haus zu gegangen, wobei ihm St. sagte: „Wir machen da was; wo ich dich hinstelle, da bleibst du stehen, und wann ein geistlicher Herr kommt, machst du einen Pfiff; wir geben

Digitized by Google

dir dann schon was". An dem Brückengeländer gegenüber dem Reindel'schen Hause habe ihn St. stehen bleiben geheißen und sei mit dem Unbekannten, der etwas größer als St. gewesen, in das Reindel'sche Haus gegangen.

Nach Umfluß von etwa 8 — 10 Minuten seien Beide wieder herausgekommen, der Unbekannte habe einen dunkelblauen Mantel umgehängt gehabt. Im schnellen Vorübergehen an D. habe ihn St. zum Fortgehen aufgefordert, und dabei etwas Glänzendes über das Brückengeländer hinabgeschleudert. Die beiden Eilenden habe er erst in der Joseph-Spitalgasse wieder einholen können, wo ihm St. drei Zweiguldenstücke, und zwei Guldenstücke mit der Aeußerung gegeben habe: „Da hast du etwas, mir bleibt nicht so viel; der andere nimmt Nichts zum Verkaufen". Dabei habe er ihm noch ein Zweiguldenstück gezeigt. St. und der Unbekannte seien nun fortgegangen, wohin, wisse er nicht, D. aber habe sich zum Freischützwirth begeben, sei noch vor 9 Uhr in der Stube gewesen und habe sich hier Bier geben lassen. Er habe damals, wie am Morgen, einen dunklen Rock, und einen sogenannten Demokratenhut mit breitem schwarzen Bande getragen. Schon nach einer halben Stunde seien Gensdarmen in's Wirthshaus gekommen, deren einem er zugetrunken habe. Diese hätten erzählt, bei der Ente sei einem geistlichen Herren der Hals abgeschnitten worden. Damals schon sei ihm der Gedanke gekommen, es möchten dieß St. und der Unbekannte verübt haben. Um 10 Uhr sei St. in dunklem Rocke mit schwarzem Seidenhute zum Freischützwirthe gekommen; D. habe ihm von der Ermordung des Prof. Schwarz erzählt, worauf St. ganz kurz erwiedert habe: „So."

Um 11½ Uhr sei er zu seiner Geliebten, Josepha Sonnendorfer, in der Sendlingergasse, gegangen und habe hier für das mit letzterer erzeugte Kind dem Vater der Sonnendorfer 5 fl. Alimentation bezahlt. Damals sei er schon etwas tiefsinnig geworden, weil er immer daran gedacht, daß St. der Mörder des Prof. Schwarz könnte gewesen sein und er sich durch sein Spähestehen wohl einer großen Strafe schuldig gemacht habe.

Gegen 12 Uhr sei er wieder in das Freischützwirthshaus

Digitized by Google

gegangen, wo ihn gegen 3 Uhr seine Geliebte mit dem Kinde und St. zu einem Spaziergange, um den Corporal Belasko auf der Isarthorwache zu besuchen, abgeholt hätten. Von diesem Spaziergange zurückgekehrt, seien sie sämmtlich wieder zum Freischütz gegangen, und hier habe ihn so ein plötzliches Unwohlsein, in Folge seiner Hodenentzündung, überfallen, so daß er sich in Begleitung seiner Geliebten nach seiner Wohnung in die Sendlingergasse begeben mußte, wo er sich sogleich zu Bett gelegt habe. Seine Geliebte habe ihm an diesem Abende noch Blutegel geholt, die er sich am anderen Tage dann selbst gesetzt habe.

Schon am 11. März, um 10 Uhr, als St. zum Freischütz gekommen, habe ihn dieser in den Hof hinauskommen lassen, und ihm eine goldene und eine silberne Uhr gegeben, mit dem Ersuchen, dieselben bei sich zu behalten; er könne sie nicht brauchen. Auch ein weißes Tuch habe er später von ihm bekommen, und dieses, nachdem er die Buchstaben J. B. S., die er für die Namenszeichen des J. St. gehalten, herausgerissen, sowie den ebenfalls von Stopfer, mit der Bemerkung, er solle ihn der Sonnendorfer geben, erhaltenen silbernen Schlüsselhacken, seiner Geliebten gegeben; letzteren habe er auf Verlangen St.'s, der die Besorgniß geäußert, es könne durch diesen Schlüsselhacken etwas aufkommen, der Sonnendorfer wieder abgefordert und St. gegeben. Die silberne Uhr habe er dann getragen, weil ihm St. gesagt, er könne es ohne Gefahr thun, die goldene aber demselben zurückgegeben, und später gemeinschaftlich mit ihm an den Kellner Seidenader in der Vorstadt Au verkauft; von dem Erlöse habe er nur 2 fl. erhalten. Den silbernen Ring vom Schlüsselhacken hätte St. an den Silberarbeiter Nöckhendey verkauft, und ihm von dem Erlöse mitgetheilt.

Als er am anderen Morgen zu St. gekommmen, habe dieser eben den Kragen von einem blauen Herrenmantel herabgetrennt. Später habe St. diesen Mantel verkauft um 4 fl. und ihm von dem Erlöse 1 fl. 57 kr. und um 3 kr. Cigarren gebracht.

Der Unbekannte sei am 12. März Abends mit St. vor das Freischützwirthshaus gekommen, letzterer habe ihn heraus-

gerufen, und beide ihm dann das strengste Stillschweigen über den von ihm gesehenen Vorgang am 11. März eingeschärft, mit dem Bedrohen, wenn er etwas angebe, würden sie in der Untersuchung Alles auf ihn schieben.

Der Unbekannte habe damals einen Spenser und Hosen von dunkler Farbe getragen, und eine Pelzmütze von Astrachan mit aufrechtstehendem Schilde und derselbe habe auch geäußert: „Ich bin schon oft in München gewesen, aber man sieht mich sobald nicht wieder hier."

Dieser Unbekannte sei ohne Zweifel ein Vertrauter St.'s gewesen, welch' letzterer ja, wie D. erst jetzt erfahren, lange im Strafarbeitshaus gewesen sei. Uebrigens sei er nach dem 11. März mit St. wenig mehr umgegangen. —

D. trug diese Erzählung fließend und mit dem Ausdrucke der Zuversicht vor. Er bewahrte eine große Ruhe, machte aber gerade deshalb einen schlimmen Eindruck auf das Publikum, welches den bleichen jungen Menschen, mit sorgfältig geglättetem, langem braunen Haare, mit dem Typus jener früh verdorbenen Sprößlinge der Vorstadt Au, die ihre Laufbahn früher oder später in das Strafhaus führt, als einen verschmitzten, in seinen Zugeständnissen wohl berechnenden Heuchler zu betrachten anfing.

St. hingegen, eine kleine untersetzte Figur, mit dunkelgelbem Gesichte, schwarzem Schnurrbarte, der ihm ein unheimliches Aussehen gab, und dem widerlichen Ausdrucke rohester Sinnlichkeit trat sofort mit großer Heftigkeit den Aussagen D.'s entgegen und entwickelte in einem längeren, gut gehaltenen Vortrage Geistesfähigkeiten, die es wahrhaft bedauern ließen, daß solche Gaben der Natur nicht zu besseren Zwecken waren verwendet worden.

Während D. noch niemals in Untersuchung verwickelt war, hatte St. seit seinem 13. Jahre für eine Reihe von Diebstählen eine große Anzahl körperlicher und Arreststrafen erlitten, war im Jahre 1842 wegen ausgezeichneten Diebstahles zu 6 Jahren Arbeitshaus verurtheilt worden, wußte aber aus dem Strafarbeitshause zu entkommen, benützte die Zeit seiner Freiheit, um einen ausgezeichneten Diebstahl zu begehen, und war erst im August 1848 aus der Strafanstalt

Digitized by Google

mit dem Zeugnisse, daß er keineswegs als vollkommen gebessert betrachtet werden könne, entlassen worden.

Er erklärte nun den größten Theil der Angaben D.'s, so weit er dadurch gravirt war, für unwahr, bezeichnete denselben als einen verschmitzten Menschen, der seinen guten Leumund benützen wolle, um seinen Angaben Glaubwürdigkeit zu verschaffen, während man ihm, St., vielleicht seines früheren Lebenswandels wegen nicht glauben wolle. D. habe ein Geständniß abgelegt, weil er glaube, damit den Geschworenen seine wahre Schuld verbergen zu können; seit dem neuen Gesetze gebe es ja ohnedieß keine Diebe mehr, sondern nur mehr Späheſteher. Wer könne denn glauben, daß D. nur für das Späheſtehen so viel erhalten habe, als er selbst zugestehe; den wirklichen Thätern wäre ja dann gar Nichts mehr geblieben!

Er könne sich über seinen Aufenthalt am 11. März Vormittags vollkommen ausweisen. Um 8 Uhr sei er am Ecke des Dultgäßchens von D. und Velasko weggegangen, habe unter Wegs einen Bekannten, Franz Maier, getroffen, sei mit diesem in ein nahes Wirthshaus gegangen, um 8¾ Uhr wieder nach Hause gekommen, und von da zum Kleiderreiniger Schwab gegangen. Seine Weste und Joppe seien bei der Rauferei im Freischützwirthshause am 25. Februar blutig geworden. Schon lange vor dem 11. März habe er seine Joppe zur Maria Hartl gebracht. Letztere sei ihm aber überhaupt feindlich gesinnt, und habe absichtlich, aus Rachesucht wegen eines gebrochenen Liebesverhältnisses, falsche Angaben zur Entlastung D. gemacht, um ihn, St., in's Verderben zu bringen. D. habe die silberne Uhr getragen, die goldene verkauft, bei welchem Verkaufe er nicht zugegen gewesen sei, D. habe den Schlüsselhacken und das Beichttuch gehabt, und den Mantel verkauft, von dem er gar nichts wisse; daß D. kein Blut an sich gehabt, beweise Nichts für ihn; die Tödtung habe wohl von zweien so geschehen können, daß der eine nicht blutig geworden wäre.

Nur einmal entschlüpfte ihm im Fluß der Rede eine fatale Aeußerung: es sei ja ganz unwahrscheinlich, daß überhaupt ein Späheſteher ausgestellt worden, den Pfiff, von

Digitized by Google

dem D. spreche, hätte man ja gar nicht hören können, weil in der Wohnung des Prof. Schwarz doppelte Fenster gewesen seien!

Die Art, mit der St. bei dieser seiner Vertheidigung zu Werke ging, die Schlauheit, mit der er offenbar ihn belastende Thatsachen zu entkräften suchte, die Frechheit, von der sein ganzes Auftreten durchdrungen war, war keineswegs geeignet, die Geschworenen zu seinen Gunsten einzunehmen. Die Zuversicht St.'s stimmte sich im Laufe der Verhandlung immer mehr herab; es zeigte sich, daß sein erster Versuch der Vertheidigung ein lange einstudirter, oder ein eingelernter war, und als die Zeugenaussagen von Stunde zu Stunde mit mehr und mehr Wucht belastend auf ihn eindrangen, hatte er zuletzt noch Mühe, seine Standhaftigkeit zu bewahren.

Nach dem Verhöre der Angeklagten traten die Zeugen, gegen 60 an der Zahl, herein; mehrere waren durch Krankheit entschuldigt, anderen konnte die Ladung nicht zugestellt werden.

Der erste der vernommenen Zeugen war Dr. Kopp, der sein gerichtsärztliches Gutachten bestätigte, übrigens auf die von Seite der Vertheidigung sowohl, als der Staatsbehörde gestellten Fragen so wenig bestimmte Aufschlüsse gab, daß für keinen der Fragestellenden daraus Anhaltspunkte zu entnehmen waren.

Josepha Schwarz, Schwester des Prof. Schwarz, bestätigte den in der Anklageschrift aus dem Augenscheinsprotokolle angeführten Thatbestand, behauptete bestimmt, den D. in der Woche vor dem 11. März im Reindel'schen Hause gesehen zu haben, ließ übrigens ihren Schmerz über den Tod ihres Bruders durch die Entrüstung gegen die Angeklagten überwiegen.

Wilhelmine Reindl, Nichte des Prof. Schwarz, und der Tischlergeselle Franz Andreas Maier gaben Beide mit voller Bestimmtheit an, daß sie in der Woche vor dem 11. März den D. im Hause des Herrn Prof. Schwarz gesehen, und daß er auf Betreten sich jedesmal um den geistlichen Herrn Dupeil erkundigt habe. F. A. Maier wollte beim Anblicke

Digitized by Google

des D. ein unbestimmtes Gefühl von Bangigkeit vor diesem Menschen, der sich frech überall in der Wohnung umgesehen, empfunden haben.

Einen erschütternden Eindruck machte die Angabe der Josepha Schwarz, daß St. und seine Geschwister in früheren Jahren Unterstützung von Prof. Schwarz genossen. In die jetzige Wohnung sei übrigens St. nur einmal gekommen, in der Woche vor dem 11. März Abends nach dem Gebetläuten und habe gebettelt.

Die folgende Zeugin Maria Stangel war am 11. März früh 8½ Uhr von der Sonnenstraße her gegen die Josephspitalgasse zu gegangen und hörte hinter sich zwei Mannspersonen miteinander reden. Als sie sich umsah, traten dieselben gerade in das Reindl'sche Haus. Der eine trug eine graue Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen und eine dunkle Mütze, von dem andern sah sie nur mehr den schwarzen sogenannten deutschen Hut mit breitem, schwarzen Bande.

Xaver Wolker, der Freischützwirth, und Catharina Häuslein, die frühere Kellnerin desselben, erzählten, D. sei schon seit langer Zeit immer bei ihnen eingekehrt, und habe sich immer sehr ordentlich benommen. In letzter Zeit sei auch St. in ihr Haus gekommen, und habe viel mit D. verkehrt. Am 11. März Vormittags um oder nach 9 Uhr sei D. gekommen, und sein Benehmen dabei sei ein ganz unverfängliches gewesen, ebenso das des um 10 Uhr erschienenen St. — D. hatte einen graublauen Rock und einen sogenannten deutschen Hut getragen, von Blut sei nicht eine Spur an ihm bemerkbar gewesen. Nachmittags habe den D. ein Unwohlsein, ein Schüttelfrost befallen; erst später aber habe sich der Metzger vom Wirthshause den Spaß erlaubt, zu St. und D. zu sagen: „Am Ende habt gar Ihr den Prof. Schwarz umgebracht, Ihr habt auch immer so Joppen an."

Im Februar 1849 sei öfters ein Bursche mit dunklem Spenser und einer Pelzmütze von Astrachan in ihr Wirthshaus gekommen, der ihnen unbekannt gewesen, aber auch ihres Wissens mit St. nicht verkehrt habe.

Andreas Schlecht, Branntweiner, Hausherr des St.,

Digitized by Google

gibt an, daß die beiden Angeklagten und Velasko am Morgen des 11. März vor 7 Uhr zu ihm gekommen, mehrere Gläser Liqueur getrunken, und sich dann in der Richtung gegen das Dultgäßchen entfernt hätten. Ihre Reden habe er nicht gehört.

Als St. am 25. Februar Nachts von der Rauferei beim Freischützwirthe verwundet nach Hause gebracht worden, habe er ihn verbinden helfen, dabei aber nicht bemerkt, daß St. die Joppe angehabt, oder während er entkleidet auf dem Stuhle saß, dieselbe um sich geschlagen habe.

Am Morgen des 15. März sah er den St. vom Hause fortgehen mit einem ziemlich großen, in gebliches Papier eingewickelten Packe unter dem Arme.

Maria Schlecht, dessen Ehefrau, will am 11. März früh 8¾ Uhr den St. vom Hause fortgehen haben sehen. Ihre Aussage und die Art ihres Benehmens zeugte übrigens von einem sehr mangelhaften Auffassungsvermögen. Sie hatte bei St. auch ein großes breites Messer gesehen, welches so ziemlich in die ihr vorgezeigte Papierscheide, die unter der Leiche gefunden worden war, hineingepaßt hätte.

Der Soldat Georg Sonnendorfer, Bruder der Geliebten D's., hatte um 8 Uhr am 11. März die beiden Angeklagten und Velasko an der Ecke des Dultgäßchens beisammen stehen sehen, und namentlich aus dem Betragen D.'s Verdacht geschöpft, daß sie etwas im Schilde führten. St. habe eine graue Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen getragen, und eine Mütze, D. einen graublauen Rock und deutschen Hut. Um 11½ Uhr habe er den letzteren wieder in der Wohnung seiner Eltern getroffen. D. hat damals dem Vater 3 fl. für sein Kind gegeben, und sei sehr tiefsinnig im Zimmer herumgegangen, er sei ihm ganz kurios vorgekommen, so daß er sich veranlaßt gesehen, am anderen Tage einen Gensdarmen davon Anzeige zu machen, der ihm sagte, er dürfe den D. und St. arretiren lassen, wo er sie nur finde. Dieß habe er denn auch am Donnerstag den 15. März im Freischützwirthshause bewerkstelligt. St. sei darüber sehr erschrocken gewesen, noch mehr aber D., der förmlich an allen Gliedern gewackelt habe.

Der Zeuge gesteht übrigens zu, daß er mit D. auf

Digitized by Google

einem gespannten Fuße gelebt, und das Verhältniß desselben mit seiner Schwester ungern gesehen habe.

Aus den Aussagen des Kleiderreinigers Max Schwab, und dessen Arbeitsgehülfinen Juliana Mitterer und Maria Warenberger ergab sich Folgendes:

St. hatte nach dem 25. Februar einen dunkelbraunen Rock, der oben mit Blut befleckt war, zu Schwab gebracht, und denselben am Samstag den 10. März, ganz bestimmt für den folgenden Morgen zurückverlangt. Schwab arbeitete deßhalb noch bis spät in die Nacht, St. kam aber den 11. März erst nach 9 Uhr, in Hemdärmeln, mit einem ganz frisch gewaschenen Hemde, und holte seinen Rock. Dabei fragte er, ob Schwab auch seidene Westen putze, was dieser bejahte, worauf ihm St. anderen Tages eine schwarz, weiß und blau carrirte Atlasweste brachte, die namentlich oben an den Klappen ganz steif von Blut war, obwohl dieses sichtlich schon abgewischt worden war. Von dem Waschen dieser Weste wurde ein ganzer Zuber Wasser roth, das Blut ging sehr leicht heraus. Die Menge Blutes an dieser Weste war viel größer, als die an dem braunen Rocke St.'s befindliche.

Die vorliegende schwarz, weiß und blau carrirte Atlasweste, die unter St's. Effekten zu Gerichtshanden gekommen war, erkannten die 3 Zeugen ganz bestimmt als die von St. zu ihnen gebrachte.

St. erklärte, daß diese Weste bei der Rauferei am 25. Febr. so blutig geworden sei; allein der darauf folgende Zeuge, Schneidergeselle Lorenz Vest, der Zimmergenosse St.'s, sah diejenige Weste, die am 25. Febr. ein wenig blutig geworden war, am Sonntag darauf, den 4. März, schon wieder vollkommen ausgeputzt an St.'s Leibe; es war dieß aber nicht die carrirte Atlasweste.

Nach dem 15. März, an welchem die beiden Angeklagten das erste Mal in polizeiliche Haft gebracht, aber nach ein paar Tagen wieder entlassen worden waren, schlief D. einmal bei St. und Vest hörte hier den letzteren sagen: „Für dießmal auf der Polizei habe ihm noch sein Hausherr hinaus geholfen", worauf D. erwiederte: „da kannst du vom Glück sagen, daß dich der mit dem Spenser gesehen hat."

Digitized by Google

Rothburga Hartl, aus dem Zwangsarbeitshause zu Kaisheim, deren Schwester Maria Hartl, die vormalige Geliebte St.'s und deren Hausfrauen, die beiden halbtauben Barbara Huber und Elisabeth Schäffer, gaben an:

Am 11. März Mittags bestellte sich St. bei der Maria Hartl, Handschuhmacherin, einen ledernen Däumling, weil er sich in den Finger geschnitten habe; Maria Hartl brachte ihm denselben von ihrer Wohnung, Kreuzstraße Nr. 26, in das gegenüberliegende Freischützwirthshaus.

Am Montag den 12. März gegen Mittag brachte St. seine in ein, D. gehöriges, Sacktuch gewickelte graue Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen zur Maria Hartl, mit der Aufforderung, ihm dieselbe zu putzen. Die Joppe war vorne an den Aufschlägen, an den Klappen, und an den Schößen blutig. Maria Hartl putzte das Blut mit einer in Wasser getauchten Bürste heraus, und bemerkte dabei, daß das Blut sehr leicht herausging.

Als sie dem St. die Joppe wieder zeigte, zog dieser die Seitentaschen heraus, die ebenfalls ganz blutig waren, worauf die Hartl auch diese auswusch und hiebei bemerkte, daß das Blut ganz leicht herausging. Die Joppe blieb dann in Hartl's Wohnung hängen.

Am Donnerstag den 15. März Vormittags brachte St. einen in graues Papier gewickelten Pack zur Maria Hartl, und sagte, er wolle ihn nach Erding schicken. Hartl öffnete später diesen Pack, und fand darin einen blauen, schon abgetragenen Herrenmantel ohne Kragen. Als St. aus der polizeilichen Haft wieder entlassen wurde, fragte er die Hartl, ob sie den Pack nicht in's Wasser geworfen habe, und auf deren Erwiederung, derselbe liege in ihrer Kammer, äußerte er: „Das hätte eine schöne Schmiere geben können, wenn die Gensdarmen gekommen wären und hätten gesucht".

An einem späteren Nachmittage trugen St. und D. den Mantel fort, und erzählten dann, sie hätten ihn um 4 fl. verkauft.

Barbara Huber hatte nach dem 11. März ein in einen blutigen Lappen eingewickeltes Stemmeisen unter einem Kasten im Zimmer der Barbara Hartl gefunden, über welches sie

Digitized by Google

den St. zur Rede stellte; dieser Stemmeisen war bald darauf verschwunden.

St. griff die Glaubwürdigkeit der Maria Hartl an; dieselbe sei ihm feind, weil er das Liebesverhältniß mit ihr aufgegeben, und habe selbst mehrere Personen, die später noch Zeugschaft ablegen würden, eingestanden, daß sie nur aus Haß gegen St. so ausgesagt habe. Zur Maria Hartl kämen übrigens beim Tage und bei der Nacht gar viel andere Mannspersonen auf's Zimmer.

G. Bauer und J. Schaub, Bauern von Soln, einem Dorfe in der Nähe Münchens, sagten aus: Ende März bot dem Schaub, welcher aus der Stadt gegen die blaue Taube vor dem Sendlingerthore zufuhr, ein Bursche, in welchem er den St. wieder zu erkennen glaubte, einen Mantel zum Verkaufe an. Schaub bestellte ihn in die blaue Taube, woselbst St. mit einem Begleiter, welchen Schaub und Bauer nicht mit voller Bestimmtheit als den D. bezeichneten, einen blauen abgetragenen Herrenmantel, aus welchem das Futter herausgetrennt war, dem Schaub vorzeigte. Sie wurden des Handels nach einigem Hin- und Herreden einig und Bauer gab dem Schaub zur Bezahlung der bedungenen 4 fl. einen Vorschuß. Der Mantel wurde von Schaub an den Schneidermeister zu Soln verkauft, der aus dem Tuche des Mantels zwei Spenser fertigte. Das Tuch des Kragens fand sich bei ihm noch vor, und wurde sammt den Spensern und dem Seidenfutter zu Gerichtshanden gebracht.

Die Zeugin Barbara Lerch hatte nach ihrer Aussage dieses Futter von Maria Hartl zum Geschenke erhalten, und dieser letzteren es St. mit dem Bemerken gegeben, sie solle sich eine Schürze daraus machen.

Der Schneidermeister Anton Haas, welcher den Mantel angefertigt und mehrmals ausgebessert hatte, erkannte mit aller Bestimmtheit, wie früher schon Josepha Schwarz, den Mantelkragen und das Seidenfutter als zu dem Mantel des Prof. Schwarz gehörig, an.

Der Silberarbeiter Joseph Nöckhendey erzählte, daß St. an ihn nach dem 11. März einmal einen silbernen, zu einem Schlüsselhacken gehörigen Ring verkauft habe.

Digitized by Google

Die bei D. gefundene silberne Uhr wurde von der Uhrmacherswittwe Anna Liebhard und Josepha Schwarz bestimmt als die des Getödteten bezeichnet, der Uhrmachergeselle Mahler welcher die Uhr reparirt hatte, gab aus dem Uhrwerke besondere Kennzeichen an, die keinen Zweifel mehr übrig ließen.

Der Kellner Georg Seidenader gab an, er habe Ende März 1849 eine goldene, altmodische Uhr mit gepreßten Figuren auf der Rückseite von D., den er schon seit langer Zeit kenne, gekauft, um die Summe von 14 fl. Bei dem Verkaufe sei ein Dritter zugegen gewesen, den er nicht bestimmt bezeichnen könne; er wisse nur, daß er Joseph geheißen habe. Die Uhr sei von ihm an einen Unbekannten, den er nicht wieder habe auffinden können, um 18 fl. verkauft worden.

Josepha Sonnendorfer, die Geliebte D.'s erzählt außer dem schon Bekannten: Am 11. März Abends begleitete ich den D., der beim Freischützwirth unwohl geworden war, nach Hause. Er legte sich hier zu Bette, wobei ich bemerkte, daß er eine silberne flache Uhr trug, die ich früher nie bei ihm gesehen hatte. In seinem Sacktuche war etwas eingebunden, was ich nach der Form ebenfalls für eine Uhr hielt, die aber größer, als die silberne, gewesen sein mußte. Ich holte ihm auf Verlangen einige Stück Blutegel. D. wurde nach seiner Verhaftung am 13. März durch die k. Polizeidirektion an das Landgericht Au überliefert. Auf St.'s Aufforderung ging ich mit diesem, der sich als Vormund meines Kindes ausgab zum Funktionär, des Landgerichtes Au, um D.'s Freilassung zu erwirken Dieser hatte mir aus dem Arreste einen Brief zukommen lassen, worin angegeben war, ich sollte wegen der silbernen Uhr, die D. bei sich trug, nur angeben, ich hätte gesehen, wie D. sie beim Stiefelwirthe von einem Studenten gekauft habe. Nach seiner Verhaftung ließ mir D. durch die Freischützwirthin seinen Geldbeutel und Schlüssel zukommen, mit der Weisung, seine Wohnung nicht anzugeben.

Der prakt. Arzt Dr. Winterhalter, welcher den D. an einer Hodenentzündung behandelt hatte, erklärte, daß derselbe bei seinem letzten Besuche am 9 März beinahe ganz geheilt gewesen sei, und keinenfalls der Schüttelfrost, welcher den D. am 11. März Nachmittags überfiel, eine Folge dieser

Digitized by Google

Krankheit sein könne. Nach dem 11. März sei St. und Josepha Sonnendorfer einmal zu ihm gekommen, und hätten ein ärztliches Zeugniß, wessen Inhaltes, könne er sich nicht mehr erinnern, verlangt, was er aber nicht ausstellen habe können, weil das Verlangte eine Unwahrheit gewesen wäre.

Aus der Angabe des Gensdarmen Obenhin von Tittmoning, woselbst sich St. im Winter 1848 in Arbeit befunden hatte, ging hervor, daß dieser im April 1849 auf ein paar Tage nach Tittmoning kam, und dort viel Geld sehen ließ, was den Kürschnergesellen Johann Füsinger veranlaßt habe, zu sagen: „Du hast ja Geld, als wenn du den Prof. Schwarz umgebracht hättest", über welche Aeußerung St. sichtlich in Verlegenheit gekommen sei.

Im Dezember 1848 sei auch ein Bursche zu St. einige Tage lang auf Besuch gekommen. Derselbe habe eine Pelzmütze von Astrachan mit aufrechtstehendem Schilde getragen, sei mit St. sehr vertraut gewesen und habe öfters dessen Kleider getragen. St. habe ihn für seinen Bruder ausgegeben, was aber eine Unwahrheit sei.

Ein Bursche, auf den diese Beschreibung paßte, wurde auch von Maria Hartl im Februar 1849 in ihrer Wohnung gesehen, wohin er auf Empfehlung St.'s gegangen war. Er nannte sich Schuster und sagte, er sei von Erding. Dieser Schuster, allerdings ein guter Bekannter St.'s, wurde dem D. vorgestellt, der aber bestimmt erklärte, es sei dieß jener nicht gewesen, der am 11. März mit St. in das Reindl'sche Haus hineinging, St. selbst erklärte, jener in Tittmoning zu ihm auf Besuch gekommene Mensch sei dieser Schuster gewesen.

Die Zeugen Simon und Karl Wurzer erzählten, nach dem 11. März habe D. einmal von ihnen das Singen eines Liedes, betitelt „der Boldnerwastl", welches von einer Hinrichtung handle, verlangt, St. aber sich dieses Lied verbeten, und als D. dessenungeachtet darauf bestand, sogar das Wirthshaus verlassen. D. habe dann fünf Maaß Bier kommen lassen, dem Zitherspieler Karl Wurzer 4 Sechser hingeworfen, und das Lied sei gesungen worden. Später habe D. einmal gesagt: „Ich wollte, ich hätte den St. nie gesehen."

Die Verhandlung am 13. März begann mit der Vor-

Digitized by Google

führung einer Reihe von Zeugen, die sämtlich in der hiesigen Frohnveste, größtentheils wegen Diebstahlsverbrechen, in Untersuchungshaft sich befanden. Zur öffentlichen Kenntniß gelangte bei deren Vernehmung die dem Richterpersonale schon seit der Erbauung der Frohnveste zur Genüge bekannte Thatsache, daß in derselben alle Arrestanten direkt oder durch Vermittlung Dritter miteinander sich unterreden und den Stand jeder Untersuchung Allen andern, die ein Interesse daran haben, genau kund gegeben wird.

Der Schlossergeselle Alois Haaser, jetzt als Sträfling im Arbeitshause in der Vorstadt Au, wiederholte unbeeidigt, freilich auf genaue Vorhalte seiner in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, diese im Ganzen wieder. Auch fügte er bei, er habe gesehen, wie ein Soldat vom 2. Infanterieregiment dem St. Werkzeuge zum Ausbruch aus der Frohnveste gebracht habe, die diesem bei einer Gefängnißvisitation weggenommen wurden.

Der Zeuge Joh. Baptist Sonnendorfer, ein Bruder der Geliebten D.'s, erklärte diese ganze Aussage Haaser's, welche wir in der Anklageschrift vollständig gegeben haben, für eine Lüge. Haaser sei von jeher ein Denunziant gewesen.

Es ergab sich dabei der eigenthümliche Zwischenfall, daß der Präsident auf die Anfrage eines Geschworenen, ob dieser Zeuge beeidigt worden sei, dieß nicht mit Bestimmtheit behaupten konnte: es wurde indeß bald aufgeklärt, daß die Beeidigung wirklich geschehen sei.

Peter Hafelbauer, 17 Jahre alt, wegen Diebstahls in Untersuchung, erklärte nach geleistetem Eide auf die Frage: ob er sich mit Niemanden über seine Aussage benommen habe „Ja wohl", ferner: Ob ihm Niemand für seine Aussage etwas gegeben habe „Ja wohl", und begann nun eine Erzählung, worin er alle seine in der Voruntersuchung zur Belastung St.'s gemachten Aussagen für unwahr erklärte. Der Untersuchungsrichter, Assessor Weichsler, und dessen Aktuar hätten ihm Geld gegeben, damit er seinen Namen dreimal auf den ihm vorgelegten Bogen Papier unterschreibe, er habe dieß auch gethan, weil man ihm gesagt, wenn er es nicht thue, komme er ins Zuchthaus. Aus den Akten der Vor-

Digitized by Google

Untersuchung war zu entnehmen, daß ein förmliches Complott gegen den Untersuchungsrichter sich in der Frohnveste gebildet hatte, welches von St. geleitet, hier zum Ausbruche kam.

Obwohl ihn der Präsident wiederholt auf die Strafen des Meineides aufmerksam machte, und ihm insbesondere die in der Voruntersuchung gemachten Angaben vorhielt, blieb Haselbauer mit großer Frechheit auf seiner Aussage stehen.

Von Seite der Staatsbehörde wurde nun beantragt, die Aussagen des Peter Haselbauer aus den Protokollen der Voruntersuchung zu verlesen, dem sich aber die Vertheidiger auf Grund der Art. 165, 166, 167 des Ges. v. 10. Nov. 1848 widersetzten. Der Schwurgerichtshof wies durch Beschluß den Antrag der Staatsbehörde zurück.

Mittlerweile war durch den Gensdarmen Schaal angezeigt worden, er habe eine Person aufgefunden, die neuen Aufschluß geben könne. Es war dieß der Müllerbursche Max Kotzbauer, 16 Jahre alt, welcher sofort nach Art. 161 des Ges. v. 10. Nov. 1848 vernommen wurde und angab: Er sei Mühlsunge auf der unteren Kalblmühle vor dem Isarthor und sei am 11. März Vormittags um 11 Uhr gegen den Butterwickchergarten zu gegangen, um Bier zu holen. Da sei ihm D., den er wohl kenne, da er auch von Giesing gebürtig sei, begegnet, angethan mit einem blauen Mantel, der ihm aber viel zu lang gewesen, so daß er ihn habe aufheben müssen. Sein Begleiter, den er aber nicht gekannt habe, und welchen er auch in St. nicht erkennt, habe eine graue Joppe getragen, und wie er dann aus der Entfernung wieder gesehen, in dem vorbeifließenden Bache sich die Hände gewaschen.

Es wurden nun die Zeugen Welker und Häusler wieder vorgerufen, die aber bestimmt angaben, D. sei von 9 Uhr bis nach 11 Uhr im Froschschützenwirthshause gewesen.

Der folgende Zeuge Martin Probst, der den St. schon seit Jahren kennt, und einer der berüchtigsten Diebshehlern der Vorstadt Au angehören soll, erklärte seine in der Voruntersuchung zur Belastung D.'s und St.'s gemachte Aussage für unwahr, er sei zu derselben nur durch die Vorhaltungen des Assessor Weichsler veranlaßt worden.

Steinbacher, Eisenmeister, und Braun, dessen Behülfe in

der Münchener Frohnveste, erzählten, daß sie bei einer Visitation in D.'s Gefängniß Briefe gefunden hätten. Diese Briefe wurden von D. anerkannt. Sie sind an seine Eltern und Geschwister gerichtet, die er bittet, ihm aus seinem großen Unglück zu helfen und einen Menschen aufzubringen, der bezeuge, daß er am 11. März früh vor 9 Uhr mit zwei anderen Burschen in der Josephspitalgasse gegangen sei. Der Ferdinand Sieger wäre ihm am liebsten dazu, und werde ihm diesen Gefallen wohl erweisen; er solle nur schwören, es sei ja doch wahr, was er sage.

Die folgende Vernehmung von 6 weiteren Zeugen, wovon vier Arrestanten der Frohnveste, und einer aus dem Zwangsarbeitshause zu Kaisheim, welche auf St.'s Verlangen nachträglich auf die Zeugenliste gesetzt worden waren, sollten theils dazu dienen, St.'s Aufenthalt in der Zeit von 8—9 Uhr am 11. März zu seiner Entlassung nachzuweisen, theils die Angaben der Maria Hartl als unwahr, und nur aus Haß gegen St. gemacht, darzustellen. Beides mißlang gänzlich, und aus den gleichförmigen Aussagen derselben ging nur zu bestimmt hervor, wie St. seinen Einfluß in der Frohnveste zur Gewinnung von Entlastungszeugen zu benützen gesucht hatte.

Die Zeugen Barbara Bernlechner und Franz Leierer sagten dahin aus, daß, als sie noch in der Frohnveste verhaftet gewesen, durch ihre Vermittlung dem D. von St. die Aufforderung zugegangen sei, er solle, wenn er einen Dritten nennen wolle, einen Instrumentenmacher, Namens Alt, nennen, der schon verstorben sei. D. gab diesen Namen auch in der Voruntersuchung an, die gepflogenen Nachforschungen stellten aber heraus, daß dieser Alt im Juli 1849 verstorben war.

Zum Schlusse wurden aus den Akten noch einige Gehorchnoten, D. betreffend, vorgelesen, woraus sein Schrecken beim Anblick des blutigen Halstuchs, sein Zittern beim Anblick der Leiche und bei ernstlichem Vorhalten, seine Erschütterung, wenn er dringend zur Verantwortung war aufgefordert worden, zu entnehmen war.

Auf Antrag der Staatsbehörde wurde die weitere Verhandlung auf den folgenden Tag verschoben.

Digitized by Google

Am 14., als dem letzten, entscheidenden Tage war der Zudrang des Publikums ein unermeßlicher, so daß die militärische Besatzung des Sitzungsgebäudes, welche schon die vorhergehenden Tage verfügt worden war, verstärkt wurde. Es hatte dieß die Folge, daß die an den Eingängen aufgestellten Soldaten alle Uniformirten, namentlich eine große Zahl von Offizieren, eintreten ließen, während einer Menge von Rechtskandidaten, selbst Abgeordneten der 2. Kammer, der Eintritt verweigert wurde, weil sie keine Karten zu dem für die Rechtsgelehrten gesondert bestimmten Platze von dem Herrn Präsidenten mehr hatten erhalten können.

Die Rede des Staatsanwaltes, Frh. v. Dürnitz, nahm 3½ Stunde weg, und stellte mit anerkennungswerther Unpartheilichkeit und großer Gewandtheit in der Zusammenfassung der einzelnen Zeugenaussagen das Ergebniß der ganzen Verhandlung zur Begründung der Anklage zusammen. Zum Schlusse gab er eine scharfsinnige Auseinandersetzung des Unterschieds zwischen dem Verbrechen des Raubes und des hier vorliegenden qualifizirten Mordes.

Es ist aber dieser Bericht schon zu einem solchen Umfange angewachsen, daß wir leider uns mit dieser Andeutung begnügen, und uns ebenso bezüglich der Vertheidigungen kurz fassen müssen.

Stadtgerichtsaccessist Eugen Schneider, Vertheidiger des St., beantragte ein Nichtschuldig, weil der Beweis der Schuld nicht in dem Maaße erbracht sei, daß die Geschworenen die feste Ueberzeugung von derselben fassen könnten.

Rechtsconcipient Carl Mayr, Vertheidiger des D., beantragte das Schuldig, aber nur auf Begünstigung und zwar nicht des qualifizirten Mordes, sondern des Raubes IV. Grades, als unter welchen Begriff das hier begangene Verbrechen falle. Er nahm zur Grundlage das von D. abgelegte Geständniß, dessen Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit er in allen Punkten nachzuweisen suchte, nachdem eine Widerlegung sämmtlicher Anklagepunkte vorausgegangen war.

Die Jugend, der gute Leumund, das Betragen beider Angeklagten, die Möglichkeit, daß dereinst der wahre Theilnehmer der Tödtung sich herausstelle, wurden benutzt, um

Digitized by Google

den Geschworenen darzuthun, welch' großer Unterschied zwischen der Belastung St.'s und D.'s nach dem Ergebniß der Verhandlung obwalte. Die Erwiderungen der Staatsbehörde und der Vertheidiger nahmen nur kurze Zeit in Anspruch.

Der Präsident erklärte die Verhandlung für geschlossen, und las folgende den Geschworenen zu stellenden Fragen vor:

I. Ist der Angeklagte, Joseph St., 29 Jahre alt, lediger Tuchmachergeselle von München, schuldig, das Verbrechen des qualifizirten Mordes dadurch begangen zu haben, daß er nach verabredeter Verbindung und Verpflichtung zu gegenseitigem Beistande mit einem Andern, in der Absicht, fremdes bewegliches Gut sich rechtswidrig zuzueignen, sich am 11. März 1849 Vormittags 1/2 9 Uhr in die Wohnung des Prof. Joh. Bapt. Schwarz begeben, und demselben eine solche Schnittwunde in den Hals beigebracht, welche sämmtliche Weichtheile durchdrang und dessen Tod verursachte, diese Handlung auch mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt hat?

II. Wie I bis „diese Handlung", dann: diese Handlung auch mit Ueberlegung ausgeführt hat?

III. Wie I, bis „begangen zu haben", dann: daß er in der Absicht, fremdes bewegliches Gut sich rechtswidrig zuzueignen, sich am 11. März 1849 Vormittags 1/2 9 Uhr in die Wohnung des Prof. J. B. Schwarz mit einem Andern begeben und dort zu der Verletzung des genannten Professors durch eine die Weichtheile des Halses durchdringende und den Tod desselben herbeiführende Schnittwunde eine solche Hülfe geleistet, ohne welche Einem allein die Verübung der That nicht möglich gewesen wäre, endlich, daß er auch diese Handlung mit Ueberlegung ausgeführt hat?

IV. Ist der Angeklagte Jos. St. schuldig, das Verbrechen des Raubes IV. Grades dadurch begangen zu haben, daß er — wie I. bis „begeben", dann: und Antheil genommen hat, diesem eine solche Schnittwunde in den Hals beizubringen, welche die sämmtlichen Weichtheile desselben durchdrang, und dessen Tod verursachte?

Dieselben vier Fragen waren bezüglich des Angeklagten L. D. gestellt.

Digitized by Google

Auf Antrag des Staatsanwaltes wurde für jeden der Angeklagten weiters die Frage beigefügt.

V Für Dantinger X. Ist er schuldig, das Verbrechen des Raubes IV. Grades dadurch begangen zu haben, daß er in der Absicht, fremdes bewegliches Gut sich zuzueignen, mit einem Andern sich am 11. März 1849 Vormittags ½9 Uhr in die Wohnung des Prof. Schwarz begeben, und bei der Verletzung des genannten Professors durch eine, die Weichtheile des Halses durchdringende, den Tod desselben herbeiführende Schnittwunde eine solche Hülfe geleistet habe, ohne welche Einem allein die Verübung der That nicht möglich gewesen wäre?

Auf Antrag des Vertheidigers des L. D. wurden als XI. und XII Frage beigesetzt:

XI. Ist der Angeklagte L. D. schuldig, das Verbrechen der Begünstigung II. Grades eines qualifizirten Mordes dadurch begangen zu haben, daß er Gegenstände, wissend, daß dieselben durch das an dem Prof. Schwarz verübte Verbrechen des Mordes gewonnen wurden, bei sich aufgenommen hat?

XII. wie XI. jedoch statt „qualifizirten Mordes" und „Mordes", Raubes IV. Grades.

Nach einer 1½ stündigen Berathung kehrten die Geschworenen zurück, und der Obmann, Dr. juris Hutter von Traunstein, verkündigte den Wahrspruch:

Zur I. Frage: Nein, zur II. Frage „Ja", III. IV. und V. fallen weg, zur VI. und VII. Frage „Nein", zur VIII. „Ja", IX. X. XI. und XII. fallen weg.

Sonach war D. für schuldig erklärt, solche Hülfe geleistet zu haben, ohne welche Einem allein die That nicht möglich gewesen wäre, und diese Handlung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben. Der Staatsanwalt stellte sofort den Antrag auf Anwendung des Gesetzes und Verurtheilung der beiden Angeklagten zur Todesstrafe, ferner auf Einleitung einer Untersuchung gegen die Zeugen Haselbauer und Probst wegen Meineides.

St. blieb ruhig, D. erbat sich vom Präsidenten die Erlaubniß, vorzutreten, kniete vor den Geschworenen nieder und sprach mit gefalteten Händen: „Sie wissen, daß ich der Mör-

Digitized by Google

der, und an dem Morde mitbetheiligt bin; darum bitte ich Sie auch mit aufgehobenen Händen, daß ich bald auf das Schaffot komme".

Mit Unrecht hat man diese Worte als ein Geständniß des D. aufgenommen; er wollte damit die Geschworenen, weil sie ihn, wenn auch mit Unrecht, für den Mörder hielten, nur um schnellen Vollzug der Strafe bitten.

Bei dieser Szene stürzte das Publikum in Masse aus dem Saale auf die Erhöhung vor und drängte sich bis dicht zum Tische der Vertheidiger hin.

Der Gerichtshof sprach die Todesstrafe aus und beschloß die Verhängung einer Untersuchung wegen Meineides gegen Haselbauer und Probst. — Damit schloß die Verhandlung Nachts um 10½ Uhr. —

St. äußerte im Arrestzimmer zu dem in Heulen ausbrechenden D.: „Tröste dich, du bekommst einen Sechspfünder und ich einen Zwölfpfünder", und bekundete durch mehrere andere Aeußerungen eine schauderhafte Verwilderung des Gemüthes, ja er suchte D. dadurch zu verhöhnen, daß er ihm erzählte, er habe kurz vor seiner letzten Verhaftung noch D.'s Geliebte zur Untreue verführt.

Am darauf folgenden Tage zeigte sich bei Beiden tiefe Gemüthserschütterung; D. heulte unter den heftigsten Betheuerungen, daß er Nichts von dem Morde wisse, den ganzen Tag fort, und verlangte nur immer so bald als möglich auf das Schaffot zu kommen.

Ueber die gegen das Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde und den weiteren Verlauf werden wir im zweiten Hefte berichten (Sitzungen des ständigen Kriminalsenates Nr. XXVII.)

Digitized by Google

Erste Schwurgerichtssitzung für Oberbayern.

I.

Am 16. Januar 1850 standen Peter Gasser und Raimund Schatz, beide angeklagt das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, zugleich Verbrechen der Summe nach unter einem besonders erschwerenden Umstande begangen zu haben, vor dem Geschwornengericht.

Bei der Beeidigung der Geschworenen leistete ein Mennonite den Eid mit den Worten: „Ich verspreche es".

Von den 15 zu ladenden Zeugen zeigte sich beim Aufrufe daß 5 nicht anwesend waren. Aus den betreffenden Aktenstücke ging hervor, daß die Ladung von Seite des Landgerichtes nicht überall richtig zugestellt worden war. Unter den Ausgebliebenen befand sich auch der Damnifikat Martin Fischer. Der Staatsanwalt stellte hierauf den Antrag, für den Fall, daß die Angeklagten und ihre Vertheidiger nicht auf das persönliche Erscheinen der ausgebliebenen Zeugen verzichten und in die Ablesung ihrer Aussagen einwilligen sollten, die Verhandlung zu vertagen. Der Vertheidiger des Angeklagten Peter Gasser erklärte sofort, daß er in Anbetracht der schon lange währenden Untersuchungshaft des Angeklagten, um nicht eine neue Verzögerung zu veranlassen, auf das persönliche Erscheinen der fehlenden Zeugen Verzicht leiste. Eine gleiche Erklärung gab der Vertheidiger des R. Schatz ab, doch wollte der Angeklagte Schatz Anfangs auf dem persönlichen Erscheinen der Zeugen bestehen. Es fand demnach eine abgesonderte Besprechung des Vertheidigers mit demselben (nach Aufforderung des Präsidenten) Statt, in Folge deren der Angeklagte Schatz sich gleichfalls mit der Verlesung der betreffenden Zeugenaussagen zufrieden erklärte. Der Schwurgerichtshof zog sich in das Berathungszimmer zurück und that den Ausspruch, daß nach dem Antrage des Staatsanwaltes und bei dem vorliegenden Einverständniß der Angeklagten und ihrer Vertheidiger der Verhandlung und der Ablesung der betreffenden Aktenstücke nichts mehr im Wege stehe.

Digitized by Google

Bei der Vernehmung des ersten Damnifikaten Schwankhart erkannte dieser sämmtliche zu Gerichtshanden gekommenen und ihm vorgezeigten Stücke mit Bestimmtheit als sein Eigenthum. Da jedoch bezüglich der Schätzung Differenzen obwalteten, so wünschte der Vertheidiger des Peter Gasser zur genauen Ermittelung der Frage, ob wirklich die Verbrechenssumme erreicht sei, daß das Gericht es für angemessen erachten möge, Sachverständige zum Behufe der Abschätzung der zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände aus der Stadt München kommen zu lassen. Der Präsident forderte deßhalb vom Vertheidiger einen schriftlichen Antrag (der Vertheidiger hat übrigens nach A. 130 des Gesetzes vom 10. November 1848 gar nicht das Recht zu einem solchen Antrage) und der Gerichtshof wies, nachdem schon der Präsident nach A. 141 dem Wunsche des Vertheidigers nicht Statt gegeben hatte, den Antrag nach A. 130 und 141 des angeführten Gesetzes zurück.

Nach Maaßgabe des verurtheilenden Wahrspruches trug der Staatsanwalt gegen Peter Gasser auf Zuchthausstrafe von 8 Jahren an nach A. IX Nr. 3 des Ges. v. 25. März 1816, da Milderungsgründe für denselben nicht vorlägen, gegen Raimund Schatz auf Gefängnißstrafe von 3 Monaten. Der Vertheidiger des P. G. erinnerte dagegen, daß nach dem Hinwegfallen des erschwerenden Umstandes kein Grund vorhanden sei, über das gesetzliche Minimum, welches sich für ausgezeichneten Diebstahl auf 4 Jahre Arbeitshaus erstreckt, im vorliegenden Falle hinauszugehen, und beantragte demnach 8 Jahre Arbeitshaus, jedoch mit Abrechnung der bestandenen einjährigen Untersuchungshaft, welche sich ohne Verschulden des Angeklagten, der sogar einen Monat ohne Verhör gelassen worden sei, so verzögert habe. Der andere Vertheidiger machte denselben gesetzlichen Minderungsgrund geltend und beantragte einmonatliche Gefängnißstrafe für seinen Clienten.

Der Gerichtshof erkannte gegen Peter Gasser auf achtjähriges Arbeitshaus nach A. VII des Gesetzes v. 1816 und gegen Raimund Schatz auf drei Monate nach A. 86 und 78 Thl. I des Straf-Gesetzb.

Digitized by Google

II.

Die Verhandlung vom 23. Januar 1850 hat weniger Interesse bezüglich der That- und Rechtsfrage, als bezüglich der Schuld der einzelnen Angeklagten und der besonderen Schwierigkeit der Entscheidung dieser Frage gegenüber den Ergebnissen der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

Angeklagt waren Leonhard Widmann, verheir. Gütler von Bergkirchen, k. Landger. Dachau, Math. Darnhofer, led. Schmiedsgeselle von dort, Konbinian Trost, led. Maurer von Feldgeding dss. Ger., des ausgezeichneten Diebstahles, zugleich der Summe nach Verbrechen, begangen unter dem erschwerenden Umstande der verabredeten Verbindung an dem Bauern Mathias Haas von Vitzenek, k. Landger. Dachau, in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 1849, dann der Häusler und Eisenbahnwärter Melchior Müller von Geißelbellach, k. Landger. Bruck, der Begünstigung dieses Verbrechens.

Der Thatbestand in objectiver Beziehung wurde, was die Auszeichnung und die Summe des Verbrechens anbelangt, der Anklage gegenüber von keiner Seite bestritten.

Die Anschuldigung der des Hauptverbrechens Angeklagten stützte sich hauptsächlich auf das eigene Geständniß des Leonh. Widmann, welches derselbe schon in der Voruntersuchung abgelegt hatte und in der öffentlichen Verhandlung wiederholte, wonach der Diebstahl von dessen Mitangeklagten Darnhofer und Trost, dann einem gewissen Hartmann, gegen welchen aber das Verfahren war eingestellt worden, in verabredeter Verbindung begangen und Widmann nur so weit in Mitwissenschaft gezogen worden sein soll, daß er die Verabredung zwischen Darnhofer und Trost von dem Diebstahle hörte und nach dessen Begehung von Darnhofer einen Theil des gestohlenen Gutes geschenkt erhielt. Es wurde auch ein Theil bei Widmann aufgefunden, ein anderes in Gening, dem Geburtsorte des Darnhofer, und ein Stück gestohlener Schafwollzeuges bei Melchior Müller in Geißelbellach, dem es Trost in Versatz gegeben hatte.

Zur kritischen Zeit der Diebstahlsverübung war Wid-

Digitized by Google

mann, der damals die Nachtwache hatte, aber schon frühzeitig zu Bette gegangen war, nach dem in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse seines Weibes, durch mehrmaliges Zurufen vor seinem Hause, welches der letzteren von Darnhofer und Trost herzurühren schien, geweckt worden und, nachdem er sich schnell angezogen und das Haus verlassen hatte, erst nach 2 Stunden mit dem bei ihm gefundenen Theile der gestohlenen Effekten wieder nach Hause gekommen.

Nach der eigenen Angabe des Widmann hatte ihn Darnhofer geweckt, ihn hinter des Nachbars Haus geführt, ihm dort einen Haufen von Effekten mit dem Bemerken gezeigt, daß er, Trost und Hartmann, dieß beim Haas in Biberech gestohlen, daß Trost seinen Theil nach Geiselbullach gebracht; dann habe Darnhofer dem Widmann einige Kleidungsstücke geschenkt und etliche Zenterlinge geräuchertes Fleisch zum Sieden für ihn, den Darnhofer, gegeben. Die übrigen Gegenstände habe der letztere sodann weiter gegen Gimding getragen. Widmann sei ihm bis vor das Dorf nachgegangen, um sich zu überzeugen, wo er hingehe; später sei er wegen der Nachtwache außer seinem Hause geblieben und erst nach einiger Zeit in dasselbe zurückgekehrt.

Darnhofer stellte jede Mitwissenschaft und die Angaben des Widmann insbesondere in Abrede; Trost läugnet gleichfalls jede Betheiligung, gibt aber zu, daß er das Stück Schaf-Wollenzeug dem Melch. Müller in Versatz gegeben, dasselbe aber von Widmann erhalten habe, was dieser widerspricht.

Die sonstigen Erhebungen bezüglich der Anschuldigung der bisher gedachten Angeklagten sind von keinem besondern Belange: Darnhofer, der einen guten Leumund hat, kam nach der Arretirung des Widmann zu dessen Weib und Tochter und bat diese, von ihm nichts zu erwähnen, wenn sie bei Gericht vernommen würden, wobei er ziemlich erschrocken war; derselbe, dann Trost und Hartmann, waren unmittelbar vor der Zeit des Diebstahles noch im Wirthshause zu Bergkirchen beisammen, was Darnhofer in der Voruntersuchung läugnete, später aber zugestund; — Trost ist sehr übel beleumundet; ebenso wird Widmann als Säufer, Störenfried und selbst als Diebshehler bezeichnet.

Digitized by Google

Gegen Melchior Müller richtete sich die Anklage auf Begünstigung, hauptsächlich auf den Grund der Aussage seines Weibes in der Voruntersuchung, daß er gewußt habe, daß das ihm von Trost in Versatz gegebene Stück Zeug gestohlen sei; Müller widerspricht dieß und sein Weib entschlug sich in der öffentlichen Verhandlung des Zeugnisses gegen ihren Ehemann.

Unter solchen Umständen hatte die Staatsbehörde am k. Appellationsgericht auf Einstellung des Verfahrens gegen Darnhofer und Trost angetragen, letzteres aber auf Verweisung in dem schon bezeichneten Umfange erkannt.

Die der Staatsbehörde zu Gebote stehenden Beweismittel wurden insbesondere dem Widmann gegenüber bei der öffentlichen Verhandlung noch durch folgenden Zwischenfall vermindert.

Nachdem sich das Weib des Widmann im Laufe der Voruntersuchung als Zeugin gegen ihren Ehemann hatte vernehmen lassen, war dieselbe auch zur öffentlichen Verhandlung geladen worden. Bei Zustellung der Ladung gab dieselbe die Erklärung ab, daß sie krank sei und deßhalb nicht erscheinen könne. Ueber das ihr zustehende Recht, sich des Zeugnisses gegen ihren Ehemann in öffentlicher Sitzung zu entschlagen, wurde dieselbe nachträglich belehrt, ohne daß sie hiebei eine weitere Erklärung abgab. Als nun die nämliche Apollonia Widmann auch zur öffentlichen Verhandlung nicht erschienen war, stellte der funktionirende Staatsanwalt Pfriem auf den Grund des Art. 166 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Thl. des StGB. betreffend, den Antrag auf Verlesung ihres in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisses, wogegen der Vertheidiger des Widmann, Acc. Miller, auf den Grund des Art. 134 desf. Gesetzes in der besonderen Erwägung protestirte, daß, so lange nicht von Seite der Apollonia Widmann eine bestimmte Erklärung des Verzichtes auf das ihr zustehende Recht der Zeugschaftsentschlagung vorliege, dieser Verzicht allenfalls aus konkludenden Handlungen nicht präsumirt werden dürfe. Es entspreche dieser Ansicht auch die bisherige Praxis, wonach jederzeit, wenn ein solcher Zeuge nicht erschien und eine Verzichtser-

Digitized by Google

Klärung nicht abgab, angenommen worden sei, daß er auf seinem Rechte bestehe und sich der Zeugschaft entschlage.

Nachdem der Staatsanwalt hiegegen noch geltend gemacht hatte, daß jeder Zeuge die Pflicht habe, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten, und daß es, sofern ihm das Recht zustehe, sich der Zeugschaft zu entschlagen, im Falle seines Nichterscheinens Regel sei, anzunehmen, daß er auf sein Recht verzichte, wurde sein Antrag durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes in der Erwägung zurückgewiesen, daß Apoll. Widmann zur Zeit, als sie sich wegen Krankheit entschuldigte, über das ihr zustehende Recht der Zeugschaftsentschlagung noch nicht belehrt war, aus dem nunmehrigen Nichterscheinen derselben in der öffentlichen Sitzung nach erfolgter Belehrung, dann aus der Nichtabgabe einer weiteren Erklärung aber nicht ihr Verzicht auf das ihr eingeräumte Recht, sondern vielmehr die Benützung dieses Rechtes gefolgert werden müsse.

Ward hierdurch die Staatsbehörde eines Hauptzeugen gegen Widmann bezüglich der Anklage auf Miturheberschaft beraubt, so mußte dieselbe nothwendig auch das Geständniß des letzteren als ein limitirtes, unglaubwürdiges angreifen; und doch war das nämliche Geständniß das Hauptfundament der Anklage gegen Darnhofer und Trost auf Miturheberschaft.

Dieser Widerspruch trat noch mehr hervor, als auch die Vertheidiger der Ebengenannten, k. Adv. Riedl und Acc. Leimbach, das Geständniß des Widmann zum Theil aus denselben Gründen, wie die Staatsbehörde, angriffen, und diese wieder zu gleichem Zwecke sich später auf die Gründe der beiden ebengenannten Vertheidiger bezog.

Dagegen lag es in der Aufgabe des Vertheidigers des Widmann, dessen Geständniß als ein vollkommen glaubwürdiges darzustellen und dieses, indem er die Begünstigung eines einfachen Diebstahlsverbrechens zugab, von der Anschuldigung auf Miturheberschaft zu reinigen.

Die Vertheidigung des Melch. Müller, von Acc. Klement Mayer geführt, hatte bei dem Mangel jeglichen Beweises dafür, daß der Angeklagte das Schafwollenzeug wis-

Digitized by Google

sentlich als ein gestohlenes bei sich aufgenommen habe, gewonnenes Spiel.

Die von dem Präsidenten den Geschworenen vorgelegten Fragen gingen:

1) auf Urheberschaft bezüglich der Angeklagten Widmann, Darnhofer und Trost;

2) eventuell auf Hülfeleistung II. Grades zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles, zugleich der Summe nach Verbrechen bezüglich des Widmann;

3) subeventuell bezüglich des Widmann, eventuell bezüglich des Trost und primär bezüglich des Melch. Müller auf Begünstigung II. Grades zu dem bei 2) bezeichneten Verbrechen; endlich

4) subeventuell bezüglich des Trost und eventuell bezüglich des Müller auf Begünstigung II. Grades zu einem Diebstahlsvergehen. —

Die Aufgabe der Geschworenen bei Beantwortung dieser Fragen war nach den schwankenden Ergebnissen der öffentlichen Verhandlung bezüglich der Hauptangeklagten keine leichte und das Resultat sehr zweifelhaft; die Entscheidung mußte sich lediglich um die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Leonh. Widmann drehen; glaubten die Geschworenen diesem vollkommnen, so konnten sie ihn nur als Begünstiger, mußten aber den Darnhofer und den Trost als die Urheber verurtheilen; glaubten sie ihm gar nichts, so mußten sie die beiden letzteren freisprechen und konnten den Widmann als Urheber verurtheilen.

Der Wahrspruch erfolgte nach 3 stündiger Berathung und lautete:

1) auf Nichtschuldig der Urheberschaft bezüglich der 3 Hauptangeklagten;

2) auf Schuldig der Hülfeleistung II. Grades bezüglich des Leonh. Widmann;

3) auf Schuldig der Begünstigung II. Grades zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles, zugleich der Summe nach Verbrechen, bezüglich des Karb. Trost; endlich

4) auf Nichtschuldig bezüglich des Melch. Müller und

Digitized by Google

der anderen Angeklagten in allen übrigen Fragen, so weit dieselben nicht von selbst wegfielen.

So kam also ein Gehülfe und ein Begünstiger, aber kein Urheber zu Tage, was manches Kopfschütteln bei solchen veranlaßte, welche die Verhandlung nicht mit Aufmerksamkeit verfolgt hatten; aber der Wahrspruch war wohl bedacht und in allen Theilen konsequent: die Geschworenen schenkten dem Geständnisse des Widmann einigen, aber keinen vollen Glauben; sie erklärten ihn daher für nichtschuldig der Urheberschaft; sie erkannten ihn aber auch nicht als bloßen Begünstiger, darum verurtheilten sie ihn als Gehülfen; — Darnhofer mußte sonach freigesprochen werden, da bei diesem die Frage nur auf Miturheberschaft ging; — bei Trost hatten sie das Expediens der Begünstigung und er wurde verurtheilt in dieser Beziehung auf die Angaben des Widmann hin, welche soweit durch den unredlichen Besitz des gestohlenen Schafwollenzeuges Seitens des Trost Bestätigung fanden.

Melchior Müller endlich konnte wegen ungenügenden Verdachtes nicht verurtheilt werden.

Der Schwurgerichtshof sprach hierauf den Darnhofer und Müller frei und verurtheilte den Widmann zu 1½ Jahren Arbeitshaus, den Trost zu 2 Monaten Gefängniß.

J. M.

Digitized by Google

Berichtigung.

Der Einsender des Aufsatzes „Kurzer Rückblick auf die Sitzungen des strafrechtlichen Senates des obersten Gerichtshofes im Jahre 1849“ hat die darin gemachte Angabe, daß von den erlassenen Todesurtheilen keines vollzogen worden sei, dahin zu berichtigen, daß S. M. der König von jenen fünf Personen, welche wegen des Raubes IV. Grades an der Bauerswittwe A. M. Semmelmann von Elendhof durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 26. Okt. 1849 zur Todesstrafe verurtheilt wurden, (S. d. B. Bd. I Hft. 2. S. 201) nur vier begnadigte, bezüglich des Mich. Niedermaier aber vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. März 1850 aussprach, daß kein Grund vorliege, die rechtskräftig zuerkannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern.

Mich. Niedermaier war daher der Erste, an welchem ein nach dem neuen Verfahren erlassenes Todesurtheil vollzogen wurde. Die frühere irrige Angabe in jenem Aufsatze mag ihre Entschuldigung darin finden, daß nicht wohl angenommen werden konnte, der Vollzug des am 26. Okt. 1849 erlassenen Todesurtheils beruhe noch auf allerhöchster Entschließung, die sich nur durch die eigenthümlichen Verhältnisse des gegebenen Falles verzögert hatte.

Digitized by Google

Aus den Sitzungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes (Kassationshofes).

XXII.

Die ledige Dienstmagd Gertraud Trier von Altenreuth hatte ihrem Dienstherrn dadurch, daß sie einen dieſem gehörigen Kasten durch Auseinanderdrücken der Flügelthüren und durch Einlangen mit einem Messer öffnete, und sich von dem dort aufbewahrten Gelde bald größere bald kleinere Beträge zueignete, nach und nach eine sehr bedeutende Summe, wahrscheinlich über 1000 fl., was Damnifikat nicht so genau angeben konnte, entwendet. Trier hatte das Geld theils für sich verwendet, theils einem ihrer Verwandten zum Ausleihen und Aufbewahren übergeben, und es wurden von demselben auch mehrere hundert Gulden in Baarem und mehrere Schuldscheine von Leuten, an welche er das von Trier erhaltene Geld ausgeliehen hatte, dem Gerichte eingehändigt.

Gertraud Trier wurde durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 4. Februar 1850 des Verbrechens des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahles, der auch dem Betrage nach ein Verbrechen ist, aber die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, verübt unter einem besonders erschwerenden Umstande schuldig erklärt, und zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. In Ansehung des Kostenpunktes wurde ausgesprochen, daß die Angeschuldigte sowohl die Kosten des Verfahrens als des Strafvollzuges zu tragen habe, diese sämmtlichen Kosten aber, und zwar die des Straf-

Digitized by Google

vollzuges, insoweit sie nicht im Straforte abverdient werden, auf die Staatskasse zu überweisen seien, und angeordnet, daß die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände dem Untersuchungsrichter zur Aufbewahrung bis zur civilrechtlichen Entscheidung der Entschädigungsansprüche des Bestohlenen zurückzusenden seien.

Der k. Staatsanwalt hatte gegen die Kostenüberbürdung auf die Staatskasse wegen unrichtiger Anwendung des Art. 409 Th. II d. StGB. die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, da die Angeklagte bei dem nachgewiesenen Besitze von mehreren hundert Gulden in Baarem und in Aktivforderungen nicht als vermögenslos betrachtet werden könne.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar aus folgenden Gründen:

„Dadurch, daß der Schwurgerichtshof anordnete, daß bis zur civilrechtlichen Entscheidung über die Ansprüche des Beschädigten sämmtliche in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, worunter vorzugsweise das baare Geld, das sich im Besitze der Angeklagten befand, und die für sie ausgestellten Schuldscheine zu rechnen sind, zur Aufbewahrung an den Untersuchungsrichter zurückzusenden seien, hat derselbe als thatsächlich angenommen, daß nicht gewiß sei, daß diese Vermögensbestandtheile der Angeschuldigten eigenthümlich gehören, beziehungsweise, daß diese, ehevor nicht der Beschädigte entschädigt, oder mit seinen deßfallsigen Ansprüchen abgewiesen ist, kein Befriedigungsmittel für den Prozeßkostenaufwand bilden können. Hiedurch, und durch die Bezugnahme auf den Art. 409 Th. II d. StGB. vom Jahre 1813 hat er die Thatsache, daß die Gertraud Trier gegenwärtig als vermögenslos zu betrachten sei, mit „Ja" beantwortet. Steht nun aber diese Thatsache fest, worüber dem obersten Gerichtshof kein weiteres Urtheil zukömmt, so erscheint auch das Gesetz als richtig angewendet, und sonach die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet.

Da übrigens ein Schuldigbefundener für die Kosten des Strafprozesses haftet, wenn er zu Vermögen kömmt, und vorliegenden Falles die Angeklagte wirklich in die Kosten verfällt wurde, so bleibt es dem Staatsanwalte und beziehungs-

Digitized by Google

weise den königl. Finanzstellen unbenommen, im gesetzlichen Wege auf nähere Erörterung und Feststellung der Frage, was von den mit Beschlag belegten Gegenständen der Verurtheilten als ein ihr eigenthümlich zustehendes Vermögen zu erachten sei, anzutragen, und dann seiner Zeit das Gesuch zu stellen, dieselbe mit diesem Vermögen für die erlaufenen Kosten für haftbar zu erklären.

XXIII.

Bei einer administrativen Visitation der Polizeibehörde Amorbach zeigte sich an dem aus Beiträgen der Schullehrer gebildeten Witwen- und Waisenfonde ein Abgang von 85 fl. 13 kr., und Skribent Ludwig Heim, welcher im Auftrage des Amtsvorstandes die Einnahme jener Beiträge zu besorgen hatte, hierüber zur Rede gestellt, wußte den Bäckermeister Schwab unter der falschen Vorgabe, daß diesen der Amtsvorstand zur Deckung eines Abganges in der Amtskasse um ein Darlehen von 80 fl. ersuchen lasse, zu vermögen, ihm die fraglichen 80 fl. zu geben, wofür Heim später einen Schuldschein in eigenem Namen ausstellte. Heim ersetzte an dem obigen Abgange 72 fl. 10 kr., wozu er 70 fl. aus dem bei Schwab gemachten Darlehen entnahm, und wies später als Deckungsmittel auch noch jene 10 fl. an, welche sich als Rest des Darlehens in seiner Wohnung befanden, später aber von dem Gerichte dem Schwab als Eigenthum ausgehändigt wurden.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hatte nach Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, und das königl. Appellationsgericht daselbst die dagegen vom Staatsanwalte erhobene Berufung durch Erkenntniß vom 18. Februar 1850 verworfen, weil bezüglich des Betruges an Schwab das Merkmal fehle, daß ein wirklicher Schaden entstanden, da Heim nach dem Schuldscheine für das Darlehen hafte, und nach aktenmäßigen Erhebungen die Mittel zur künftigen Befriedigung des Darleihers besitze, ferner, weil bei dem Verbrechen der Unterschlagung, obgleich an sich vorliegend, thätige Reue durch den Ersatz von 80 fl. aus dem

Digitized by Google

Schwab'schen Darlehen und weiteren 2 fl. 10 kr. geübt worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der k. Staatsanwalt am Appellationsgerichte nach Art. 66 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet; der oberste Gerichtshof vernichtete auch wirklich in seiner Sitzung vom 18. März 1850 das angefochtene Erkenntniß, und verwies zugleich den Ludwig Heim wegen Verbrechens des Betruges an dem Bäckermeister J. A. Schwab zu Amorbach, dann wegen Verbrechens der Unterschlagung, begangen in seiner Eigenschaft als Privatrechnungsführer an dem Vorstande der k. Gerichts- und Polizeibehörde Amorbach, Hartig, in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg zur Aburtheilung.

Die Gründe dieses Ausspruches lauten dahin:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde des k. Staatsanwaltes ist auf den Art. 66 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 gestützt, wornach dieselbe Platz greift, wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht. — Eine solche unrichtige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That, worunter auch der Fall gehört, wenn eine Handlung als nicht durch das Strafgesetz verboten oder durch einen strafaufhebenden Grund getilgt irrigerweise angenommen wird, soferne nur die zur richtigen Anwendung des Gesetzes gehörigen Thatsachen als gegen den Beschuldigten hinreichend angezeigt angenommen wurden, — hat im gegebenen Falle wirklich stattgefunden, indem das k. Appellationsgericht das Verbrechen des Betruges an dem Bäckermeister Schwab als nicht gegeben, und die Unterschlagung an Einnahmen des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes als durch thätige Reue getilgt angenommen hat.

„Das Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom 18. Febr. nimmt in Beziehung auf das Verbrechen des Betruges an Schwab als gegen den Beschuldigten hinreichend angezeigte Thatsachen an, daß Heim unter der falschen Vorgabe, daß er für den Gerichtsvorstand Hartig ein Darlehen entnehmen solle, von Schwab 80 fl. und zwar nur auf diese

Digitized by Google

falsche Vorgabe hin erhielt, daß Heim ferner, da er hiefür später einen Schuldschein auf eigenen Namen ausstellte, für diese Summe hafte, und auch Mittel zum künftigen Ersatze derselben besitze.

„Auf diese Thatsachen, bezüglich welcher von dem obersten Gerichtshofe in seiner Eigenschaft als Kassationshof nicht untersucht werden kann, ob dieselben richtig und erschöpfend festgestellt wurden, sind die Art. 256 und 258 Th. I des StGB. als Strafgesetze mit Unrecht nicht angewendet worden, weil das im Art. 256 a. a. O. bezeichnete Merkmal des vollendeten gemeinen Betruges, daß ein wirklicher Schaden entstanden, nicht bloß dann als gegeben angenommen werden kann, wenn der eingetretene Schaden gewiß oder wahrscheinlich unersetzlich ist, sondern im Allgemeinen und im gegebenen Falle der Schaden schon dann entstanden und eingetreten ist, wenn ein Vermögenstheil, hier die Darlehenssumme, auf die bewirkte Täuschung hin aus Handen gegeben wurde. Daß bei dem Betruge der Ersatz des Schadens die Strafbarkeit nicht aufhebe, sprechen die Anmerkungen zum StGB. Bd. I S. 135 bestimmt aus, und die Stelle eben dieser Anmerkungen Bd. II S. 237 Nr. 1 „ohne hervorgebrachten Schaden sei die That nur als Versuch strafbar, sollte sogar der Betrüger den Anderen zur Eingehung der verletzenden Handlung verleitet, dieser aber den bezielten Schaden nicht erlitten haben," kann offenbar nicht auf den betrüglich entstandenen Darlehenskontrakt bezogen werden, bei welchem erst mit der Uebergabe des Geldes das Rechtsgeschäft, die verletzende Handlung, entsteht, in dieser Uebergabe aber schon der bezielte Schaden liegt; diese Stelle bezieht sich vielmehr auf solche Geschäfte, bei welchen ein Eingehen auf die falschen Vorspiegelungen ohne gleichzeitige Entäußerung eines Vermögenstheiles möglich ist.

„Es war daher in dieser Beziehung das Urtheil des k. Appellationsgerichtes zu vernichten, und was diesen Reat betrifft, nach Art. 69 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 bei vorliegenden hinreichenden Anschuldigungsgründen die Verweisung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes wegen Verbrechens zu verfügen

Digitized by Google

in Gemäßheit der Art. 256, 258, 259 Abs. 2 (Anmerkungen Bd. II S. 242 Nr. 1 bis S. 244) Art. 215 Th. I d. StGB., dann Art. 51 und 53 des St.-Pr.-Ges. vom 10. November 1848. —

„Hinsichtlich des Verbrechens der Unterschlagung unter dem erschwerenden Umstande des Art. 232 Th. I des StGB. (Rescr. v. 12. Mai 1816 L. S. Nr. 153 und Art. II der VO. v. 25. März 1816) hat das k. Appellationsgericht als hinreichend angezeigte Thatsachen festgestellt, daß Heim als Privatrechnungsführer des Gerichtsvorstandes Hartig 85 fl. 13 kr. von ihm eingenommene Beiträge zu dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonde nicht abgeliefert und für sich verwendet habe, allein noch vor Beginn der Untersuchung hieran 72 fl. 10 kr. und später durch freiwillige Anweisung auf eine in seiner Wohnung befindliche Baarschaft weitere 10 fl., von welchen Summen 80 fl. aus dem bei Schwab entnommenen Darlehen in gleichem Betrage herrühren, ersetzt habe.

„In Folge der Annahme, daß in dem Entnehmen des Darlehens zu 80 fl. bei Schwab ein strafbarer Reat nicht vorliege, nahm das Appellationsgericht gemäß Rescr. vom 12. August 1817 (L. S. Nr. 173) und Art. XI der VO. v. 25. März 1816 den an sich constatirten Reat des Verbrechens der Unterschlagung als durch thätige Reue getilgt an.

„Allein bei der ungesetzlichen Nichtanwendung der Strafgesetze über den Betrug hinsichtlich der Handlung, durch welche Heim in den Besitz der Ersatzsumme von 80 fl. gelangte, fällt die gesetzliche Bedingung der thätigen Reue, daß der Ersatz ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten bewirkt worden sein müsse, weg, und es war daher auch in dieser Beziehung — bei der ungesetzlichen Annahme der Eigenschaft der That als einer straflosen — das Urtheil zu vernichten, und nach Art. 69 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 bei vorliegenden hinreichenden Anschuldigungsgründen die Verweisung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes zu verfügen in Gemäßheit der Art. 229, 230 und 232 Th. I des StGB., Rescr. vom 12. Mai 1816 L. S. Nr. 133, Rescr. vom 11. Febr. 1817 L. S. Nr. 160, VO. v. 25 März 1816 Art. I, II und III, dann Art. 51

Digitized by Google

und 53 des Ges. v. 10. Nov. 1848, endlich Art. 109 Abs. 2 Th. I d. StGB."

XXIV.

Der Bauer Lorenz Schaffer von Görbitz war durch Beschluß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Bayreuth in dessen öffentliche Sitzung zur Aburtheilung wegen des Verbrechens der Widersetzung und des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung verwiesen worden. Dieser Beschluß war dem Schaffer durch das k. Landgericht Gräfenberg am 22. Dezember 1849 eröffnet worden, und derselbe hatte hiegegen am 27. Dezember 1849 die Berufung angemeldet, für deren Zulässigkeit in der Denkschrift angeführt worden war, daß Schaffer die Anmeldung wegen der Weihnachtsfeiertage bis zum 27. Dezember ausgesetzt habe.

Das Appellationsgericht verwarf jedoch die Berufung als verspätet, und die hiegegen eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. März 1850 gleichfalls verworfen.

Die Motive dieses Urtheils lauten dahin:

„Der Art. 235 des Ges. v. 10. Nov. 1848, der nach Art. 339 dieses Gesetzes auch bei dem Verfahren vor den Kreis- und Stadtgerichten Anwendung findet, enthält die bestimmte Vorschrift, daß die Nichtigkeitsbeschwerde und beziehungsweise die Berufung binnen drei Tagen von der Verkündung eines Erkenntnisses an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses angemeldet werden müsse, was sowohl mündlich als schriftlich geschehen kann, und nirgend ist in diesem Gesetze die Bestimmung getroffen, daß an Sonn- und Feiertagen die Anmeldung nicht geschehen könne oder dürfe. Daß bei dem Civilprozeßverfahren, wenn der letzte Tag eines Termines auf einen Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag noch zum Termine gerechnet wird, berechtigt nicht zur Annahme, daß solche Bestimmung auch für das Strafverfahren Geltung habe, da bekanntlich zwischen dem Civil- und Strafverfahren keine Analogie besteht. Eine konstante Praxis hat sich längst schon dafür gebildet, daß dem Art. 3 Th. II d. StGB. vom Jahre 1813 zu Folge bei Terminsberechnungen die Feiertage nicht

Digitized by Google

zu berücksichtigen seien, und die bei öffentlichen Verbrechen oder Vergehen von den Kronanwälten bisher üblich gewesenen schriftlichen Erklärungen über Verzicht auf Berufung oder Anmeldung derselben binnen drei Tagen, ohne Rücksicht auf Feiertage bei Vermeidung des Ausschlusses einkommen mußten (Blätter für Rechtsanwendung Bd. VII S. 299).

Daß sich Beschwerdeführer innerhalb des dreitägigen Termines auf der Kanzlei des k. Kreis- und Stadtgerichtes Bayreuth eingefunden, dort aber Niemanden getroffen habe, und es ihm unmöglich gewesen sei, seine Berufung anzumelden, hat er selbst nicht behauptet, vielmehr in der an das k. Appellationsgericht überreichten Denkschrift selbst angeführt, daß er der Feiertage wegen die Anmeldung bis zum 27. Dezember ausgesetzt habe. Was derselbe aber endlich in der am obersten Gerichtshofe überreichten Denkschrift darüber vorbrachte, daß er von dem Commissär des k. Landgerichtes Gräfenberg, welcher ihm das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Bayreuth eröffnete, dahin belehrt worden sei, daß er seine Anmeldung am Tage nach den Feiertagen gültig anbringen könne, kann der unbeschränkten gesetzlichen Bestimmung entgegen, um so minder beachtet werden, als Schaffer bei Anmeldung seiner Berufung von dem k. Appellationsgerichte davon keine Erwähnung gemacht hat, durch Nichtberücksichtigung dieser angeblichen Thatsache daher von dieser Stelle auch kein Gesetz verletzt worden ist."

XXV.

Joseph Schmidt, lediger Gärtner- und Metzgergeselle von Heideck und Johann Mendl, lediger Wagnergeselle von Hilpoltstein waren wegen eines am 1. Sept. 1849 nächst Heideck an dem Victualienhändler Wolfgang Hofmann von Schwabach begangenen Raubes dritten Grades, verübt unter den erschwerenden Umständen der verabredeten Verbindung und des Schwärzens im Gesichte durch Urtheil des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 13. März 1850 zur Kettenstrafe verurtheilt worden.

Gegen dieses Erkenntniß hatte Joseph Schmidt die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und dieselbe darauf gestützt:

Digitized by Google

1) daß das Recht der Vertheidigung ungesetzlich dadurch beschränkt worden sei, weil dem Vertheidiger, als er bei der öffentlichen Sitzung von der Strafe, welche das Gesetz für das angeschuldigte Verbrechen, dessen Vorhandensein er bestritt, bestimmt zu sprechen begann, von dem Schwurgerichtspräsidenten untersagt worden sei, hievon weiter zu reden, und |

2) daß der Damnifikat Hofmann, auf dessen eidliche Aussage der Wahrspruch der Geschworenen allein gestützt sei, von der Schwester und der Geliebten des Mitangeschuldigten Mendl bestochen worden sei, zu dem Zwecke, um eine den Angeschuldigten Schmidt sehr belastende Aussage zu machen. —

Weil der Angeschuldigte aber diese letztere Thatsache erst nach erfolgtem Urtheile in Erfahrung gebracht haben wollte, hatte derselbe hierauf, für den Fall der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestellt.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Urtheil vom 5. April 1850 die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet, und das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens als unzulässig, aus folgenden Gründen.

ad 1. Der Vertheidigung des Angeschuldigten, insofern sie den Thatbestand des schwer bestraften Verbrechens des Raubes bestritt, und die That als ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung darzustellen suchte, ist thatsächlich der gesetzliche Raum bei der öffentlichen Verhandlung gestattet worden, da für den Fall der Nichtannahme des Verbrechens des Raubes in Gemäßheit des Art. 174 des St. P. G. v. 10. Nov. 1848 an die Geschworenen die Frage auf das Vergehen der unerlaubten Selbsthülfe gestellt wurde.

In dem für die Vorgänge der öffentlichen Sitzung allein maaßgebenden Protokolle ist nicht constatirt, daß dem Vertheidiger das Wort von dem Schwurgerichtspräsidenten entzogen worden sei, als er von der Strafe des Raubes zu sprechen begann, was, feststellen zu lassen, Sache des Vertheidigers gewesen wäre. Es kann daher auf diesen Nich-

Digitized by Google

tigkeitsgrund, als thatsächlich nicht constatirt, vom obersten Gerichtshofe nicht weiter eingegangen werden *).

ad 2. Was den zweiten Nichtigkeitsgrund betrifft, so ist es klar, wie solche, erst nach geschlossenem öffentlichen Verfahren in Erfahrung gebrachte Umstände über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen keinen Grund für die Nichtigkeit des erfolgten Wahrspruches und des darauf gebauten Urtheiles abgeben können, aber auch insoferne darauf ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestützt werden will, kann demselben keine Folge gegeben werden, weil im Hinblicke auf Art. 264 Nr. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zur Zeit der vom Gesetze geforderte Erfolg der die Wahrheit einer Zeugenaussage angreifenden Umstände, daß nämlich der Zeuge wegen abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sei, noch nicht eingetreten ist.

XXVI.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Juli 1843 brannte während eines heftigen Gewitters das Wohnhaus des Wirthes Sörgel von Wallersdorf nieder. Aus den gepflogenen Erhebungen ergab sich die Vermuthung, daß der Blitz eingeschla-

*) Dem Vertheidiger ist nirgends verboten, auch die Strafe anzudeuten, welche seinen Schützling im Falle der Verurtheilung treffen würde, allein wenn derselbe dieß dazu benützt, um durch Aufzählung der Kerkerqualen u. s. w. auf das Gemüth der Geschworenen zu wirken, und diese möglicher Weise irre zu führen, so liegt es unzweifelhaft in der Befugniß des Präsidenten, solchen Abschweifungen Einhalt zu thun, wenn gleich der Art. 185 die Entziehung des Wortes nur für die Fälle statuirt, wenn der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung verletzt. Glaubt der Vertheidiger, daß das Recht der Vertheidigung ungebührlich beschränkt worden sei, muß er sogleich um Constatirung des Vorgangs im Sitzungsprotokolle nachsuchen, um dadurch das Materiale für eine seinerzeitige Beschwerde zu gewinnen.

In dem neuen Entwurfe eines Gesetzes, die Revision des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 betr. (Art. 182), ist dem Präsidenten ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, dem Vertheidiger das Wort zu entziehen, wenn er die Gränzen der Vertheidigung durch ungeeignete Angriffe gegen die

Digitized by Google

gen habe, und es wurde die wegen dieses Brandes damals vom k. Landgerichte Heilsbronn eingeleitete General-Untersuchung durch Beschluß des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 9. August 1843 wegen Mangels eines strafrechtlichen Thatbestandes definitiv aufgehoben.

Am 12. Januar 1849 wurde zu Wallersdorf ein Drohbrief gefunden, welcher enthielt, daß die Häuser des Wirthes Sörgel, dann der Orkseinwohner Schäger, Bauer und Lehner in Flammen aufgehen werden, und wirklich brannte am 27. Febr. 1849 das Haus des Gütlers Bauer und am 7. März das Haus und die Scheune des Wirthes Sörgel nieder.

Es ergaben sich nun Verdachtsgründe, daß Wirth Sörgel selbst sein Haus absichtlich in Brand gesteckt habe, und daß dieses auch schon in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli 1843 der Fall gewesen, — der damalige Brand daher nicht durch einen Blitzstrahl entstanden sei.

Die Folge der eingeleiteten Voruntersuchung war, daß das Verfahren wegen des Brandes am 7. März 1849 eingestellt, J. L. Sörgel aber durch Beschluß des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 13. Febr. 1850 vor das Schwurgericht verwiesen wurde, damit vor demselben wider ihn wegen Verbrechens der Brandstiftung ersten Grades, verübt durch absichtliches Anzünden seines Wohnhauses in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli 1843 verfahren werde.

Gegen diesen Beschluß hatte Sörgel die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und in der eingereichten Denkschrift war auszuführen gesucht, daß die appellationsgerichtliche Verfügung auf definitive Aufhebung einer Generaluntersuchung nach dem frühern Prozeßverfahren in ihren Wirkungen einem Unschuldserkenntnisse auf Lossprechung von der Strafe nach durchgeführter Spezialuntersuchung gleichstehe, und somit auch der Art. 374 des Ges. v. 10. Nov. 1848, wonach eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen,

---

Beamten der Staatsanwaltschaft oder andere Personen verletzt, wenn sein Vortrag von dem Gegenstande der Verhandlung abschweift, oder der gesetzlichen Ordnung zuwiderläuft, vorausgesetzt, daß eine dießfallsige Erinnerung des Präsidenten vom Vertheidiger nicht beachtet wird.

Digitized by Google

welcher vor dem 1. Januar 1849 rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt worden, von jenem Tage an unzulässig sei — hier Anwendung finde, daß daher der appellationsgerichtliche Beschluß vom 13. Febr. 1850 auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruhe. Der oberste Gerichtshof verwarf durch Erkenntniß vom 5. April 1850 die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen:

„Der Art. 374 des Ges. v. 10. Nov. 1848 erklärt bestimmt und deutlich, daß die Wiederaufnahme einer Untersuchung zum Nachtheile eines Angeklagten nicht mehr stattfinde, wenn derselbe rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, was alles voraussetzt, daß derselbe bereits vor Gericht gestellt war."

„Alle Beschlüsse in der Voruntersuchung — früher Generaluntersuchung genannt, beschreiten die Rechtskraft nicht, und es hatte auch vor Einführung des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Verfügung auf definitive Aufhebung einer Generaluntersuchung, sei es, daß solche geschah, weil sich nach den Erhebungen annehmen ließ, daß in objectiver Beziehung kein Thatbestand eines Verbrechens vorliege, oder weil die gegen eine bestimmte Person vorhanden gewesenen Verdachtsgründe gänzlich beseitigt worden sind, — nicht die Wirkung eines Unschulds- oder lossprechenden Erkenntnisses, da solches im Strafgesetzbuche nirgends ausgesprochen ist. Aber auch die Novelle vom 1. Oct. 1813, auf welche sich der Beschwerdeführer berufen hat, rechtfertigt seine Beschwerde nicht. Dieselbe bezielt lediglich eine Auslegung des Art. 98 Th. II des StGB. v. J. 1813 in Beziehung auf die Befugnisse eines Untersuchungsgerichtes im Verhältnisse zu den erkennenden Gerichten, und wenn auch darin vorkömmt, daß die Wirkungen des Art. 368 Th. II des angeführten Gesetzes nur Erkenntnissen des k. Appellationsgerichtes zukommen, welche nach geführter Spezialuntersuchung auf Lossprechung oder im Falle des Art. 98 vor geführter Spezialinquisition auf definitive Aufhebung der Untersuchung ergangen sind, so ergiebt sich sowohl aus der Veranlassung, welche die Novelle hervorrief, als aus dem decernirenden Wortlaute, daß der Gesetzgeber lediglich die Be-

Digitized by Google

fugnisse des Untersuchungsrichters und beziehungsweise die Wirksamkeit der von demselben getroffenen Verfügungen regeln, nicht aber mit Gesetzeskraft aussprechen wollte, daß die Verfügung eines k. Appellationsgerichtes auf definitive Aufhebung einer Generaluntersuchung nach Art. 98 l. c. einem Erkenntnisse auf Lossprechung oder gar einem Unschuldserkenntnisse nach durchgeführter Spezialuntersuchung gleichgestellt sein solle.

„Es wurde daher von dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken durch die Verweisung des Angeklagten vor das Schwurgericht das Gesetz nicht verletzt, und war demgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

XXVII.

Am Sonntage den 11. März 1849 Morgens bald nach 9 Uhr wurde der Professor und Kanonikus J. B. Schwarz zu München in seiner Wohnung mit abgeschnittenem Halse todt gefunden und zugleich wahrgenommen, daß mehrere Behältnisse geöffnet, und gegen 30 bis 40 fl. an Geld, eine goldene und eine silberne Taschenuhr, ein blautuchener Mantel und ein silberner Schlüsselhacken entwendet worden waren.

Der Verdacht, diese That begangen zu haben, war auf den ledigen Tuchmachergesellen Jos. Stopfer von München und den Goldschlägergesellen Ludwig Dantinger von Giesing gefallen, und beide waren durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 14. März 1850 wegen qualifizirten Mordes zum Tode verurtheilt worden.

Gegen dieses nach Art. 233 des Ges. v. 10. Nov. 1848 ohnedem der Offizialprüfung des obersten Gerichtshofes unterliegende Erkenntniß hatte Joseph Stopfer die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, ohne jedoch Gründe hiefür anzuführen, und auch sein in der öffentlichen Sitzung vom 12. April 1850 erschienener Vertheidiger, Rechtsconcipient Dr. Schneider, erklärte daselbst, daß er einen Nichtigkeitsgrund nicht gefunden habe, indessen darauf aufmerksam machen wolle, daß die vom Gesetze geforderte Oeffentlichkeit ungebührlich beschränkt worden zu sein scheine, indem der Zulaß zur öffentlichen Schwurgerichtssitzung von dem Besitze von Einlaßkarten abhängig gemacht, und die Zugänge zum Sitzungssaale mit Militär umgeben

Digitized by Google

worden seien, welches den freien Eintritt verwehrt haben solle.

Auch der Vertheidiger des Ludwig Dantinger, Rechtsconcipient Karl Mayr, war in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes erschienen, und hatte unter Bezugnahme auf seine früher eingereichte Denkschrift als Nichtigkeitsgründe geltend gemacht:

a) daß der Wahrspruch der Geschworenen in Ansehung des Joseph Stopfer und jener in Betreff des Ludwig Dantinger sich direkt widersprächen, und

b) daß der Wahrspruch in Betreff des Dantinger den Anforderungen des Art. 173 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nicht entspreche, indem er keine spezielle Thatsache enthalte.

Zugleich fand auch er in den zur Verhütung einer Ueberfüllung des Sitzungssaales von dem Schwurgerichts-Präsidenten getroffenen Anordnungen eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Oeffentlichkeit *).

Der k. Staatsanwalt bekämpfte die erhobenen Nichtigkeitsgründe, und stellte den Antrag, auszusprechen, daß weder in dem gegen die beiden Verurtheilten durchgeführten Strafverfahren noch in dem gegen sie erlassenen Strafurtheile eine Nichtigkeit vorliege.

Der oberste Gerichtshof entsprach diesem Antrage, und die Gründe des erlassenen Erkenntnisses lauten dahin:

I. Was die angeregte Beschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzung betrifft, so können bei der unbestreitbaren Thatsache, daß der Gerichtssaal stets mit Menschen gefüllt war, die im öffentlichen Interesse wie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale getroffenen Maßregeln zur Abwehr einer Menschenmenge, welche in den Räumen keinen Platz finden konnte, nicht als Beschränkung der Oeffentlichkeit im Sinne des Art. 138 des Ges. v. 10. Nov. 1848 an-

*) Dantinger hatte zwar die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet, allein die Zulässigkeit der Einreichung einer Denkschrift und der Aufstellung von speziellen Nichtigkeitsgründen konnte hier keinem Bedenken unterliegen, weil auch gegen Dantinger auf Todesstrafe erkannt war, und in diesem Falle die Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein Nichtigkeitsgrund vorliege oder nicht, von Amtswegen einzutreten hatte.

Digitized by Google

gesehen werden. Die Zurückweisung derjenigen, die nicht mehr in den Saal kommen konnten, findet in dem Gesetze unabweislicher Nothwendigkeit ihre Rechtfertigung.

II. Die vom Vertheidiger des Ludwig Dantinger angeregten Bedenken anlangend, so fehlt denselben die thatsächliche Begründung.

Nach dem Wahrspruche der Geschworenen ist Joseph Stopfer schuldig, das Verbrechen des qualifizirten Mordes dadurch begangen zu haben, daß er nach verabredeter Verbindung und Verpflichtung zum gegenseitigen Beistande mit einem Anderen in der Absicht, fremdes bewegliches Gut rechtswidrig sich zuzueignen, sich am 11. März Vormittags ½ 9 Uhr in die Wohnung des Professors und Kanonikus Schwarz begeben, und demselben eine, sämmtliche Weichtheile durchdringende und absolut tödtliche Schnittwunde in den Hals beigebracht, und daß er diese Thathandlung mit Ueberlegung ausgeführt hat; — dagegen ist Ludwig Dantinger durch den Wahrspruch der Geschworenen schuldig erkannt, dasselbe Verbrechen dadurch begangen zu haben, daß er gleichfalls in der Absicht zu entwenden, zur besagten Zeit mit einem Andern in die Wohnung des Schwarz sich begeben und zu der tödtlichen Verletzung des Letzteren eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche Einem allein die Verübung der That nicht möglich gewesen wäre, und daß auch er diese Thathandlung mit Ueberlegung ausgeführt hat.

Diese beiden Wahrsprüche sollen sich um deßwillen entgegenstehen, weil Joseph Stopfer darin der verabredeten Verbindung mit einem Anderen zu dem fraglichen Verbrechen für schuldig erklärt, während Ludwig Dantinger der verabredeten Verbindung nicht für schuldig befunden worden sei. Da nun — argumentirt der Vertheidiger weiters — kein Anhaltspunct dafür sich ergeben habe, daß noch eine dritte Person an der fraglichen Thathandlung Theil genommen habe, so erscheine Stopfer als Complotteur mit Einem, von dem weder in den Akten, noch im Schuldausspruche etwas vorkomme, und habe Dantinger einem Urheber Hülfe geleistet, den der Schuldausspruch der Geschworenen gar nicht treffe.

Digitized by Google

Die Haltlosigkeit dieses Argumentes liegt klar vor Augen. Wenn der Vertheidiger selbst zugeben muß, daß zur Annahme, es habe bei der Ermordung des Professors Schwarz noch eine dritte bis jetzt unbekannte Person mitgewirkt, kein Grund gegeben sei, so kann vernünftiger Weise kein Zweifel darüber entstehen, mit wem Joseph Stopfer im Complotte gestanden, und wer andererseits derjenige gewesen war, dem Ludwig Dantinger die Hülfe geleistet hat. Der Wahrspruch der Geschworenen bezeichnet deutlich und bestimmt den Joseph Stopfer als denjenigen, welcher dem Getödteten die absolut den Tod bringende Schnittwunde beigebracht hat, und den Ludwig Dantinger als den Miturheber dieser That durch eine solche Hülfeleistung, ohne welche dem Stopfer allein die That zu verüben nicht möglich gewesen wäre. Ludwig Dantinger erscheint daher zwar nicht auf den Grund vorausgegangener Verabredung und Verpflichtung, wohl aber wegen der Art der Hülfeleistung, deren er schuldig erkannt wurde, nach Art. 45 Nr. II Th. I des StGB. als unmittelbarer Miturheber des fraglichen Verbrechens.

Die beiden Wahrsprüche der Geschworenen stehen sonach durchaus nicht im Widerstreite, und noch weniger heben sie sich gegenseitig auf, sondern beide beziehen sich auf ein und dasselbe Factum, ergänzen sich gegenseitig und constatiren die Thäterschaft derjenigen, welche deßhalb in den Anklagestand versetzt worden sind, in einer der Anklageschrift vollkommen entsprechenden Weise.

Gleich grundlos erscheint die Behauptung, daß in der Frage nur die Hülfeleistung als Rechtsbegriff, nicht aber eine Thatsache der Hülfeleistung von Seite des Dantinger enthalten sei. Daß der tödtliche Schnitt am Halse nur von einer Hand geführt wurde, dafür besteht allerdings die höchste Wahrscheinlichkeit. Indessen die tödtliche Verletzung selbst, die Lage, in welcher der Getödtete gefunden wurde, und überhaupt die That, wie sie sich dem Auge darstellt, mußte nothwendiger Weise zu der Ueberzeugung führen, daß es demjenigen, der den tödtlichen Schnitt führte, nur durch den werkthätigen Beistand eines Zweiten möglich geworden war, die That zu vollbringen.

Digitized by Google

Ob vor oder bei der Ausführung eines Verbrechens eine solche Hülfe geleistet wurde, ohne welche dem Vollbringer der That diese nicht möglich gewesen wäre, ist ebenso gewiß eine Thatfrage, als die, wie die Hülfe geleistet wurde. Ueber Letzteres hatten die Verhandlungen in der vorliegenden Sache keine speziellen Thatumstände an den Tag gefördert, und es konnten daher solche auch nicht in die an die Geschworenen gerichtete Frage aufgenommen werden; allein die Annahme, daß die That nicht von Einem allein verübt worden sein konnte, blieb fest begründet, und nachdem in dem ersten Satze des Wahrspruches erklärt wurde, daß Stopfer es gewesen sei, welcher dem Getödteten die Schnittwunde am Halse beigebracht habe, so führte dieses nothwendig zur weiteren Frage, ob der mitangeklagte Dantinger es gewesen sei, der eine solche Hülfe geleistet habe, ohne welche es dem ersteren nicht gelungen wäre, den Schnitt in dem Umfange und mit dem Erfolge zu führen, und indem die Geschworenen diese Frage im zweiten Satze ihres Wahrspruches bejahten, haben sie über eine Thatsache und nicht über einen juristischen Begriff sich ausgesprochen.

Der Art. 173 des Ges. v. 10. Nov. 1848 ist daher nicht verletzt, die Frage enthält so viel, als sich in thatsächlicher Beziehung bei der Verhandlung herausstellte, und weder die Geschworenen, noch der Angeklagte und dessen Vertheidiger haben dagegen einen Einwand erhoben, und dadurch stillschweigend die Fragestellung als klar und der Sache entsprechend anerkannt. — Von einer Nichtigkeit aus den durch den Vertheidiger des Ludwig Dantinger geltend gemachten Gründen kann demzufolge ebenfalls nicht die Rede sein.

Nachdem ferner die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei dem die öffentliche Sitzung vorbereitenden Verfahren, so wie bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe, dann bei Schöpfung des Wahrspruches und Fällung des Urtheiles durchaus beobachtet wurden, auch das Gesetz auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellte Thatsache durch den Ausspruch der Todesstrafe seine richtige Anwendung gefunden hat, so war, wie geschehen, zu erkennen.

(An Stopfer wurde die Todesstrafe am 18. Mai 1850 vollzogen, Dantinger wurde zur Kettenstrafe begnadigt.)

Digitized by Google

XXVIII.

Durch Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg vom 8. Nov. 1849 wurde der Taglöhnerssohn Georg Mittel von Konstein eines Diebstahlsvergehens für schuldig erklärt, und zu einer neunmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Derselbe erschien am 12. November Vormittags auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg, und meldete gegen dieses Erkenntniß die Berufung an, wobei er bemerkte, daß er am Tage vorher Abends um 6½ Uhr mit der Eisenbahn in Augsburg angekommen sei, und sich behufs der Anmeldung der Berufung zum Kreis- und Stadtgerichte begeben, das Gebäude aber, da es Sonntag gewesen, verschlossen gefunden habe. Bei Aufnahme seiner Berufungsanmeldung wurde ihm von dem damit beauftragten k. Protokollisten bemerkt, daß auch schon am Abende des vorausgegangenen Tages die Berufungsfrist verstrichen gewesen sei, indem die Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses am 8. November Mittags stattgefunden habe; wogegen Mittel erklärte, daß er dennoch auf seiner Berufungsanmeldung verharre *).

In der vom k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg zur Verhandlung der angemeldeten Berufung angeordneten öffentlichen Sitzung brachte der persönlich anwesende Georg Mittel auch noch vor, daß er, weil er die Belehrung über das Recht, die Berufung gegen den kreis- und stadtge-

---

*) Diese Bemerkung des k. Protokollisten war unrichtig; denn die in Art. 235 dem Verurtheilten zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegebene Frist von drei Tagen, welcher Artikel auch bei Berufungen in analoge Anwendung kömmt. (Art. 339) kann nur so verstanden werden, daß der Verurtheilte hiezu drei freie Tage haben soll. Diese Frist läuft daher nicht von der Stunde der Eröffnung des Erkenntnisses, sondern von dem darauffolgenden Tage an, so daß der Tag, an welchem die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen ist, nicht mitgezählt wird.

In dem neuen Entwurfe eines Gesetzes, die Revision des Strafprozeßgesetzes v. 10. Nov. 1848 betr., ist (Art. 60) diese Berechnungsweise bezüglich aller im Strafverfahren angeordneter Fristen ausdrücklich vorgeschrieben. —

Digitized by Google

richtlichen Ausspruch anzumelden, nicht verstanden, sich innerhalb der dreitägigen Frist nach Neuburg begeben, von dort aber erst wieder nach Augsburg zurückgekehrt sei, und sich dann am 12. November bei dem Kreis- und Stadtgerichte gemeldet habe. Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg verwarf durch Urtheil vom 18. Febr. 1850 die Berufung als unzulässig, wogegen der Angeklagte an demselben Tage noch auf der Kanzlei dieses Gerichtshofes die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete, dieselbe jedoch nicht weiter ausführte *).

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Erkenntniß vom 13. April 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, und verurtheilte den Beschwerdeführer nicht blos in die hiedurch veranlaßten Kosten, sondern auch in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen. Die beigesetzten Gründe besagen:

„Den Akten wurde nicht das Original des Berufungsanmeldungsprotokolls vom 12. Nov. 1849 beigelegt, sondern lediglich ein Extrakt aus dem Register, welches bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg über Beschwerdeanmeldungen in

*) Der Art. 235 des Ges. v. 10. Nov. 1848 fordert bei Vermeidung des Ausschlusses, daß die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes geschehe. Bei Beschwerden gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte hat dieß keinen Anstand, da dieselben immer am Sitze eines Kreis- und Stadtgerichtes gehalten werden. Anders ist es bei den Nichtigkeitsbeschwerden gegen appellationsgerichtliche Erkenntnisse, da sich am Sitze des Appellationsgerichtes entweder gar kein Kreis- und Stadtgericht (wie in Neuburg) oder wenigstens nicht jenes befindet, welches das Erkenntniß in I. Instanz erlassen hat. In solchen Fällen geschahen bisher die Anmeldungen entweder auf dem Sekretariate des Appellationsgerichtes selbst, oder auf der Kanzlei des am Sitze dieses Gerichtshofes befindlichen Kreis- und Stadtgerichtes, oder bei jenem Kreis- und Stadtgerichte, welches das Erkenntniß in erster Instanz erlassen hatte. Diese drei Arten der Anmeldung wurden bisher, sobald diese nur rechtzeitig geschehen war, als dem Gesetze entsprechend erachtet, obgleich der Wortlaut desselben entgegensteht. Es wäre daher zu wünschen, daß in dieser Beziehung das Verfahren seiner Zeit durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung geregelt werde.

Digitized by Google

Strafsachen geführt wird. Dieses Verfahren entspricht zwar nicht den Bestimmungen der Art. 235 und 237 des Ges. v. 10. Nov. 1848, gemäß welchen die Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung förmlich aufgenommen werden muß, von welcher aufgenommenen Anmeldung sodann in einem Register erst Vormerkung zu machen ist; allein dasselbe begründet keine Nichtigkeit des später erfolgten appellationsgerichtlichen Urtheiles, da hiedurch lediglich eine Unregelmäßigkeit in der Geschäftsbehandlung vor sich gegangen ist, aber keine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder außer Acht gelassen wurde.

Was nun aber die Thatsachen anbelangt, welche das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg seinem Erkenntnisse auf Unzulässigkeitserklärung der Berufung zu Grunde gelegt hat, so ergiebt sich aus den Entscheidungsgründen allerdings nicht, ob die Berufung schon deßhalb als unzulässig verworfen wurde, weil solche auch verspätet gewesen wäre, wenn der Beschwerdeführer am 11. Nov. Abends das Gerichtsgebäude geöffnet und einen Beamten zur Aufnahme einer Anmeldung getroffen hätte, — oder ob die Thatsache, daß er keine Bescheinigung über Verhinderungsursachen, rechtzeitig die Berufung anzumelden, beigebracht habe, diese Verwerfung herbeiführte, wobei nicht ausgeführt erscheint, ob die Verhinderungsursachen sich blos darauf zu erstrecken gehabt hätten, daß er am 11. November Abends seine Anmeldung nicht mehr habe anbringen können, oder auch noch darauf, daß er am 9 und 10. November anzumelden verhindert gewesen sei; — sowie auch die Entscheidungsgründe sich über das vom Beschwerdeführer in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes vorgebrachte Faktum, daß er sich innerhalb dreier Tage bei dem k. Appellationsgerichte selbst zur Anmeldung eingefunden, und dann erst, wahrscheinlich in Folge erhaltener Belehrung, wieder nach Augsburg begeben habe, gar nicht verbreiten.

Allein durch diese mangelhafte Begründung kann das angegriffene Erkenntniß nicht als nichtig wegen Verletzung des Art. 326 und eventuell wegen unrichtiger Anwendung des Art. 235 oder sonst eines Artikels des Ges v. 10. Nov. 1848

Digitized by Google

angefochten werden, weil demselben in der Wesenheit das Hauptfaktum zu Grund gelegt wurde, daß die Anmeldung der Berufung jedenfalls erst nach Ablauf von drei Tagen, man möge solche vom Tage des verurtheilenden Erkenntnisses und zwar mit Ausschluß desselben, oder von der Stunde der Verkündung desselben berechnen, einkam, und daß überhaupt gar keine Beweise oder Bescheinigungen darüber vorgebracht wurden, warum früher keine Anmeldung stattfand, und daher auf alle Fälle, man möge den Art. 235 auslegen, wie immer, die Berufung versäumt sich darstelle; auch hiedurch ausgesprochen wurde, daß, wenn der 3. Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, nicht der nächst darauffolgende Werktag noch zur Anmeldung benützt werden dürfe, wie solches im Civilprozeßverfahren, nicht aber im Strafprozesse in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 3, Th. II des StGB. gestattet ist *).

Es erscheint daher weder der Art. 326 verletzt, noch der Art. 235 unrichtig angewendet, und mußte daher die ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen, und Beschwerdeführer in Anwendung des Art. 246 des Ges. v. 10. Nov. 1848 in eine angemessene Gefängnißstrafe verurtheilt werden, wobei schlüßlich noch bemerkt wird, daß bezüglich des Kostenpunktes im appellationsgerichtlichen Erkenntnisse unrichtig der Art. 274 des mehrerwähnten Gesetzes angezogen worden ist, indem sich dieser Artikel lediglich auf die im Tit. IV der dritten Abtheilung dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen bezieht, und hierauf in der IV. Abtheilung, welche von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen handelt, nicht verwiesen worden ist.

---

*) Vgl. oben Nr. XXIV. — Hat der Angeklagte drei freie Tage, sich zu besinnen, so kann er gewiß nicht verlangen, daß man bis zur letzten Stunde (Mitternacht) auf ihn warte; er muß die für Amtshandlungen vorgeschriebenen Gerichtsstunden einhalten.

Digitized by Google

XXIX.

Durch Beschluß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt vom 1. Okt. 1849 wurde der israelitische Lehrer Maier Frank zu Osbach wegen nächsten Versuches des Verbrechens der Erpressung und des polizeilich strafbaren Mißbrauches zur Unzucht in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen, und demgemäß der Angeklagte wegen Vergehens des nächsten Versuches der Erpressung und des polizeilich strafbaren Mißbrauches zur Unzucht zu der auf den 14. Februar 1850 festgesetzten öffentlichen Sitzung geladen.

Vermöge Erkenntnisses vom nämlichen Tage sprach jedoch das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt nach gepflogener Vernehmung des Angeklagten und der vom k. Staatsanwalte benannten Zeugen aus, daß, nachdem die That, wegen welcher der Angeschuldigte in die öffentliche Sitzung verwiesen wurde, nach dem Ergebnisse der Verhandlung als das vollendete Verbrechen der Erpressung erscheine, die Sache daher auf den Grund des Art. 322 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 zur wiederholten Verhandlung und zur Aburtheilung wegen Verbrechens der Erpressung vor einen Senat von fünf Richtern verwiesen werde.

Maier Frank hatte wegen dieses Ausspruches die Berufung ergriffen, und nachdem dieselbe von dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg als unstatthaft verworfen worden war, hatte Frank hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, welche nach der eingereichten Denkschrift darauf gegründet wurde, daß der in dieser Sache gebildete Senat des k. Appellationsgerichtes nicht mit sieben Richtern besetzt gewesen sei, und das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt vom 14. Febr. 1850 lediglich einen Verweisungsbeschluß involvire, gegen welchen dem Beschuldigten nach Art. 60 des Ges. v 10 Nov. 1848 das Recht der Berufung nicht versagt werden könne. Anbei wurde angeführt, daß die formelle Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bezweifelt werden könne, weil die Voraussetzungen des Art. 361 des erwähnten Gesetzes gegeben seien, und es sich darum frage, ob nicht in II. Instanz eine we-

Digitized by Google

sentliche Förmlichkeit verletzt und das Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Urtheil vom 13. April 1850 die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Art. 322 weder nach dem Wortlaute noch nach dem Geiste des Gesetzes ein Rechtsmittel zulasse, und der Beschluß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt vom 14. Februar 1850 dem Angeklagten in keiner Weise präjudizirlich sei *).

XXX

Christian Voglsanger, 65 Jahre alt, im Austrage bei seiner verheiratheten Tochter, Antonia Schindler, auf dem Krämer-Anwesen zu Utling, Landgerichtes Landsberg, lebend, war durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 23. März 1850 wegen Verbrechens des Mordes, begangen am 7. Dezember 1848 an seinem Schwiegersohne Karl Schind-

*) Der Art. 322 verordnet, daß, wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß die als Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sei, die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen ist. Nun räumt der Art. 60 gegen den Beschluß auf Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei, dem Staatsanwalte wie dem Angeklagten das Recht der Berufung ein, und der Beschluß des zur Aburtheilung der Sache bestellten Senates dahin, daß die That als ein Verbrechen zur Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate verwiesen werde, möchte mit einem in geheimer Sitzung nach Art. 49, Nr. 3 gefaßten Verweisungsbeschlusse viele Aehnlichkeit haben, so daß es allerdings zweifelhaft erscheint, ob nicht auch in einem solchen Falle das Rechtsmittel der Berufung zulässig sei. — In dem neuen Entwurfe eines Gesetzes, die Revision des Strafgesetzes vom 10. Nov. 1848 betr., ist dieser Zweifel durch die ausdrückliche Bestimmung gelöst, daß in dem im Art. 322 vorgesehenen Falle die Sache mit dem Beisatze, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, und nur dann, wenn der Angeschuldigte auf die ihm hiegegen zustehende Berufung verzichtet, die Verhandlung sogleich vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen sei.

Digitized by Google

ler, zur Todesstrafe verurtheilt worden. Derselbe hatte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und in der eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgestellt worden:

1) Es sei in der öffentlichen Sitzung aus den Akten der Voruntersuchung das Augenscheinsprotokoll vom 2. Nov. 1849 ohne Einwilligung des Angeklagten, selbst ohne jene seines Vertheidigers verlesen worden, in welchem Protokolle Aussagen der Antonia Schindler, Tochter des Angeklagten, über die Verübung der That selbst und die Schuld ihres Vaters enthalten seien, obgleich diese Zeugin, welche sich in der Voruntersuchung zur eidlichen Vernehmung herbeigelassen, das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung kraft des Art. 134 des St.-Pr.-Ges. v. 10. Nov. 1848 abgelehnt habe; und

2) seien die von dem Vertheidiger beantragten eventuellen Fragen an die Geschworenen von dem Schwurgerichtshofe verworfen worden, welche bezielten, bezüglich der gestellten eventuellen Frage auf Todtschlag, und zu der hiezu gehörigen weiteren Frage über den Strafminderungsgrund der unverschuldeten Trunkenheit den Beisatz: „oder eine derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes“ nach Art. 3 des Ges. v. 29. Aug. 1848 zu machen, — ferner nach Art. 4 desselben Gesetzes auf die Thatsache, ob unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung des Getödteten den Thäter zum Zorne gereizt habe, — und eventuell auch nach dem Art. 5 des angeführten Gesetzes auf das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgtem Tode mit oder ohne Voraussicht der Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes, die Fragestellung zu erstrecken.

Der k. Staatsanwalt hatte aus dem erstern der beiden Nichtigkeitsgründe die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses gleichfalls beantragt, und der oberste Gerichtshof sprach auch wirklich durch Erkenntniß vom 22. April 1850 die Vernichtung des von dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern am 23. März 1850 erlassenen Urtheiles aus, und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg.

Die Gründe hiefür waren folgende:

Digitized by Google

„Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens verbietet die Ablesung aller Zeugenaussagen mit Ausnahme der in den Art. 133 und 166 des Ges. v. 10. Nov. 1848 bezeichneten bestimmten Fälle, und der Art. 167 a. a. O. macht die Ablesung der Aussage eines ausgebliebenen Zeugen, dessen Ausbleiben oder Nichterscheinen nicht durch die in Art. 133 bezeichnete persönliche Eigenschaft oder durch die im Art. 166 bezeichneten Umstände und Thatsachen gerechtfertigt oder veranlaßt ist, von der besonderen Einwilligung des Angeklagten abhängig. Personen aber, denen nach Art. 79 Th. I des StGB., Art. 204 Th. II des StGB. und Art. 134 des Ges. v. 10. Nov. 1848 das Recht zusteht, entweder sich der Zeugschaft ganz zu entschlagen, oder nach der Vernehmung als Zeugen in der Voruntersuchung gleichwohl noch das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung abzulehnen, sind, wenn sie auch nur von dem letztbezeichneten Rechte Gebrauch gemacht haben, nicht mehr als Zeugen für die öffentliche Verhandlung zu betrachten, weil nur das in dieser abzulegende Zeugniß entscheidend ist, (vgl. Motive zu dem Ges. v. 10. Nov. 1848 B. B. II S. 221) und gerade diese Zeugschaft abgelehnt ist.

Die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen solcher Personen, welche das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung abgelehnt haben, sind daher nicht mehr Zeugenaussagen, sie sind als solche kraft der gesetzlichen Erklärung dieser Personen als Material des Beweisverfahrens nicht mehr vorhanden, und daher auch der im Art. 166 des Ges. v. 10. Nov. 1848 dem Angeklagten eingeräumten Befugniß, die Verlesung zu gestatten, entrückt.

Nun enthält das in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes vom 22. März 1850 verlesene Augenscheinsprotokoll vom 2. Nov. 1849, welches durch den Ergänzungsantrag des Staatsanwaltes am Appellationsgerichte von Oberbayern vom 21. Oct. 1849 Nr. 1 veranlaßt wurde, die Aussagen der in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Tochter des Angeklagten, Antonia Schindler, welche das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung abgelehnt hat, über folgende Umstände:

Digitized by Google

1) über die Stellen im Stadel, in welchem die That geschehen, an welchen, als der Schuß fiel, der Angeklagte, der Getödtete und sie selbst, Antonia Schindler, als Augenzeugin des Vorfalles, standen;

2) über die Körperrichtung, welche der Getödtete, als der Schuß gegen ihn fiel, dem Angeklagten gegenüber eingenommen hatte;

3) über den Umstand, daß der Getödtete auf 3 Schuh hoch aufgeschichtetem Strohe stand, so daß er bis zum Unterleib herab über die im Stadel befindliche Barrenschale hinausragte.

Daß diese Aussagen die eigentliche Grundlage der im Protokolle niedergelegten Schlüsse des Untersuchungsrichters seien, daß dieselben mit den umständlichen anderweitigen Erklärungen der Antonia Schindler in der Voruntersuchung über den ganzen Hergang der Tödtung in leicht zu errathendem Zusammenhange stehen, daß dieselben von Einfluß auf den Wahrspruch der Geschworenen über die Thäterschaft an sich, sowie über die Art der Ausführung der That sein konnten, bedarf keiner Ausführung.

Indem nun dieses Protokoll, welches außer den Wahrnehmungen des Untersuchungsrichters über die Oertlichkeit diese Aussagen der Antonia Schindler enthält, in der öffentlichen Sitzung verlesen wurde, ist der Art. 167 des Ges. v. 10. Nov. 1848 verletzt worden, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Verlesung mit oder ohne Einwilligung des Vertheidigers des Angeklagten geschah *).

*) In gleicher Weise war auch schon in einem früheren Falle (Bd. 1 S. 140 d. B.) ein Erkenntniß vernichtet worden, weil in der öffentlichen Sitzung ein Hausuchungsprotokoll, in welchem Angaben der Mutter des Angeklagten über mehrere diesen belastende Momente enthalten waren, verlesen worden war. Darüber aber, daß die frühere Aussage eines Zeugen, welcher das Erscheinen in öffentlicher Sitzung nach Art. 134 abgelehnt hatte, in der öffentlichen Sitzung niemals verlesen werden dürfe, hatte sich der oberste Gerichtshof früher nie mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen, wie in dem vorstehenden Erkenntnisse. Vielmehr waren in einem früheren Erkenntnisse (Bd. I, S. 157 d. B.) solche Zeugen den ausgebliebenen gleichgestellt, und in einem anderen Falle (Bd. II S. 5 d. B.) war angenommen

Digitized by Google

Es war daher gemäß Art. 247 und 248 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Vernichtung des Urtheiles des Schwur-

---

worden, daß die Verlesung einer solchen Aussage, wenn sie auf Begehren oder mit Einwilligung des Angeklagten geschehen, zwar eine Unregelmäßigkeit, aber keine die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehende Formverletzung sei. In dem Entwurfe eines Gesetzes, die Revision des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 betr., welcher kürzlich von Seite des Staatsministeriums der Justiz der Kammer der Reichsräthe vorgelegt wurde, ist die Frage im Sinne des vorliegenden Erkenntnisses dahin entschieden, daß die frühere Aussage eines Zeugen, der sich der Zeugschaft entschlagen, in keinem Falle abgelesen werden dürfe. In den Motiven hiezu heißt es:

„In einem solchen Falle muß die frühere Aussage rechtlich als nicht vorhanden erachtet werden, und es wäre deßhalb durchaus unstatthaft, wenn man den Untersuchungsrichter und den Protokollführer darüber in öffentlicher Sitzung vernehmen wollte, was der Zeuge, der sich jetzt der Zeugschaft entschlug, bei seiner früheren Vernehmung ausgesagt habe."

Ein Bestandtheil der Voruntersuchung bleibt jedoch eine solche Aussage immer, und der Staatsanwalt muß sie, sofern sie etwas Relevantes enthält, bei Fertigung der Anklageschrift benützen. Erscheint nun der Zeuge in der öffentlichen Sitzung nicht, und mußte deßhalb seine frühere Aussage rechtlich als nicht vorhanden betrachtet werden, so dürfte dieselbe wohl auch nicht mehr als Material für die Anklage benützt, und der Inhalt einer solchen Aussage und die daraus gezogenen Folgerungen den Geschworenen nicht kund gegeben werden, was bei der vollständigen Verlesung der Anklageschrift unvermeidlich ist; aus dieser aber die einschlägigen Stellen wegzulassen, möchte noch weniger angehen. Somit möchte es wohl das Einfachste sein, die Vernehmung solcher Personen von vornherein, wie in Frankreich, zu verbieten, wenn auch manchmal dadurch die Erforschung der Wahrheit sehr erschwert wird. So konnte z. B. im vorliegenden Falle über die in dem Augenscheinsprotokolle festgestellten Umstände die Tochter des Angeklagten allein Aufschluß geben, da sie die einzige Augenzeugin des Vorfalles war. Ihre deßfallsigen Angaben waren nicht in Form einer Vernehmung aufgenommen, sondern in das Befundprotokoll eingeflochten, und es konnte daher allerdings einiger Zweifel darüber entstehen, ob dieses als eine wahre Zeugenvernehmung zu betrachten sei. Noch schwieriger wäre die Entscheidung des vorliegenden Falles nach dem berührten neuen Entwurfe gewesen, da in demselben (Art. 163) die Verlesung der früheren Aussagen eines Zeugen, der sich der Zeugschaft entschlagen hat, geradezu verboten, anderer Seits aber (Art 161) gestattet ist, alle über eine Augenscheins-

Digitized by Google

gerichtshofes in der bezeichneten Art schon aus dem von dem Angeklagten geltend gemachten ersten Nichtigkeitsgrunde auszusprechen, ohne die Beschwerde bezüglich der Fragestellung in nähere Würdigung zu ziehen, zu welcher nur bemerkt wird, daß bei der Bejahung der auf das Verbrechen des Mordes gerichteten zweiten Frage durch die Geschworenen die Vollständigkeit der übrigen nur eventuellen Fragen, welche der Schwurgerichtshof nach dem Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung, somit aus rein thatsächlichen Erwägungen angenommen hat, nicht in Betracht kommen kann.

XXXI.

Leopold Berglehner, lediger Dienstknecht von Ering, hatte sich, während der Dienstknecht Andreas Kronberger im Hause beim Essen befand, in den Stall geschlichen, die dort neben der Schlafstelle Kronbergers befindliche Truhe gewaltsam erbrochen und aus derselben mehrere dem Kronberger gehörige Effekten entwendet. Berglehner, deßhalb in Untersuchung gezogen, wurde durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Passau vom 23. März 1850 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. Auf die dagegen eingewendete Berufung erkannte indessen das k. Appellationsgericht von Niederbayern am 5. April 1850, daß der Diebstahl an Kronberger kein Verbrechen, der Angeklagte wegen theilweise erfolgter thätiger Reue nur eines polizeilich strafbaren Diebstahles schuldig und der erstandene Untersuchungsarrest ihm als Strafe anzurechnen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vom 25. März 1816 Art. VI Nr. 3 die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und in der eingereichten Denkschrift auszuführen gesucht, daß der Pferdestall, in welchem sich der Dienstknecht nicht nur den Tag über aufhalte, sondern wo er auch seine Schlafstelle habe, als eine mensch-

---

Aufnahme geführten Protokolle im Laufe der Verhandlung abzulesen, auch wenn sie, wie die Motive sagen, Momente enthalten, welche nicht den Thatbestand des Verbrechens berühren.

Digitized by Google

liche Wohnung betrachtet werden müsse, und daher, wenn die Entwendung mittelst Erbrechung der dort befindlichen Behältnisse verübt worden sei, ein Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles vorliege.

Der oberste Gerichtshof vernichtete auch wirklich in der Sitzung vom 26. April 1850 das angefochtene Erkenntniß und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat des Appellationsgerichtes.

Die Gründe hiefür waren folgende:

„Das k. Appellationsgericht hat eine Auszeichnung nicht angenommen, weil ein Pferdestall, wenn auch der Dienstknecht Kronberger seine Schlafstelle daselbst gehabt habe, doch nicht für ein bewohntes Gebäude angesehen werden könne, und daher die gewaltsame Erbrechung der Truhe nur als ein erschwerender Umstand erscheine (Art. VI Nr. 3 des Ges. v. 25. März 1816). Der angezogene Artikel sagt, der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er darin befindliche Thüren oder Behältnisse erbrochen oder aufgesprengt hat.

Jedes Gebäude kann zufälliger oder ungewöhnlicher Weise auch der Aufenthaltsort von Menschen werden, allein es wird dadurch nicht zu einem Hause, unter welchem man im gemeinen Leben nur ein schon ursprünglich zur fixen Wohnung von Menschen bestimmtes und wirklich verwendetes Gebäude versteht. Indem daher der Gesetzgeber den Ausdruck „Haus" gebrauchte, muß nach den Regeln der grammatischen Auslegung angenommen werden, daß er diesen Ausdruck auch nur in seiner eigenthümlichen Bedeutung habe anwenden wollen. Ein Pferdestall an und für sich kann daher wegen des zufälligen Umstandes, daß der Knecht seine Schlafstelle darin angewiesen erhalten hat, nicht als ein Haus im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Die in einem gewaltsamen Angriffe auf die häusliche Sicherheit liegende besondere Geflissenheit der That und die dadurch an den Tag gegebene hohe Gefährlichkeit des Thäters war das Motiv des Gesetzgebers, den so begangenen Diebstahl als einen ausgezeichneten, und darum strafbareren

Digitized by Google

zu erklären, und dieses kann doch wohl auf einen Stall, der bloß nebenbei auch als Schlafstätte des Knechtes dienen muß, nicht angewendet werden.

Insoferne daher das k. Appellationsgericht von Niederbayern von diesem Standpunkte aus den Diebstahl, dessen Leopold Berglehner angeschuldigt wurde, auf den Grund des Art. VI Nr. 3 des Ges vom 25. März 1816 nicht als einen ausgezeichneten betrachtete, kann ihm eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht vorgerückt werden*).

---

*) Es ist dieß eine Controverse des bayerischen Strafrechtes, welche von den Gerichten häufig auch schon im entgegengesetzten Sinne entschieden wurde. Nach der Nov. v. 31. Januar 1817 (L. S. 159) ist das charakteristische Merkmal des ausgezeichneten Diebstahles der Angriff auf die häusliche Sicherheit durch Verletzung der gewöhnlichen inneren oder äußeren Verwahrungsmittel. In diesem Sinne erklärt die Verordnung vom 25. März 1816 Art. VI Nr. 3 es für einen ausgezeichneten Diebstahl:

1) Wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingebrochen ist, d. h. der Dieb muß an einem gehörig verwahrten Wohnhause oder dem dazu gehörigen und mit demselben unmittelbar verbundenen Hofraume ein gewöhnliches äußeres Verwahrungsmittel, eine Thüre, einen Laden, ein Fenster, eine Mauer u. s. w. gewaltsam verletzt, erbrochen, durchbrochen, u. s. w. haben, dadurch in das Haus oder den geschlossenen Hofraum gelangt sein, und darin etwas entwendet haben; denn wenn er nach Entfernung oder Verletzung des äußeren Verwahrungsmittels z. B. eines Fensters nur in das Zimmer hineingelangt, und so die Gegenstände herausgenommen hat, kann man nicht wohl sagen, daß er in das Haus eingebrochen ist. Wenigstens ist dieß die gewöhnliche Auffassungsweise der Bestimmung des Art. VI Nr. 3, zu deren Unterstützung auch noch angeführt wird, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er den Einbruch in unbewohnte Gebäude nur als einen erschwerenden Umstand des einfachen Diebstahles erklärt, deutlich zu erkennen gegeben habe, wie er beim Einbruche in ein Haus oder den damit unmittelbar verbundenen Hofraum auch die mögliche Gefährdung von Menschenleben im Auge gehabt habe, von welcher man nur reden könne, wenn der Dieb wirklich in das Haus oder in den geschlossenen Hofraum gedrungen sei. Aber auch die gegentheilige Ansicht hat zahlreiche Vertreter.

2) Wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein, in dem zum Hause gehörigen geschlossenen Hofraume stehendes Gebäude eingebrochen ist. Hier ist es wie-

Digitized by Google

Allein derselbe Artikel Nr. 3 erklärt den Diebstahl als einen ausgezeichneten, wenn der Dieb in den zu einem Hause gehörigen geschlossenen Hofraum oder in ein darin stehendes

---

der zweifelhaft, ob der Dieb auch wirklich in dieses Gebäude gelangt sein muß.

3) Wenn der Dieb, um stehlen zu können, in einem Hause oder in einem, in dem hiezu gehörigen Hofraume stehenden, Gebäude, Thüren oder Behältnisse erbrochen oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten z. B. Sperrhacken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Abgesehen von der unbestimmten Fassung: „auf andere unerlaubte Art", haben sich in der Praxis sehr häufig Anstände darüber ergeben, ob in einem Falle, wo die Erbrechung der Thüren oder Behältnisse nicht in dem eigentlichen Wohnhause, sondern in den dazu gehörigen Nebengebäuden statt fand, ein ausgezeichneter Diebstahl vorliege; man hat es gewöhnlich von dem Umstande abhängig gemacht, daß das Nebengebäude, der Stall u. s. w. in einer inneren unmittelbaren Verbindung mit dem Wohngebäude stand, und in einem solchen Falle einen ausgezeichneten Diebstahl angenommen, offenbar deßhalb, weil hier eine Kollision des Diebes mit den Bewohnern des Hauses leicht möglich war. Der gleiche Grund zur Annahme eines ausgezeichneten Diebstahles möchte aber auch in dem Falle gegeben sein, wenn das Erbrechen eines Behältnisses in einem Stalle stattfindet, welcher dem Knechte nicht bloß zu seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte bei Tage, sondern auch zur Schlafstätte bei Nacht angewiesen ist. Häufig ist dieselbe durch einen Bretterverschlag von dem eigentlichen Stalle getrennt, und in den Städten wohl auch durch eine Mauer; der mit einem solchen Kutscherstübchen versehene Stall wird doch wohl für ein bewohntes Gebäude gelten müssen, ohne daß man es ein Haus nennen kann.

Bietet hienach die Auslegung einer einzigen so häufig zur Anwendung kommenden Gesetzes-Bestimmung mannigfache Schwierigkeiten, so mehren sich diese noch bedeutend, wenn man den Geschworenen nach dem künstlich aufgebauten Systeme unseres Strafgesetzbuches die Merkmale dieses oder jenes Verbrechens auseinandersetzen soll. Das Bedürfniß eines neuen Strafgesetzes wird immer dringender, in welchem aber die einzelnen Materien nicht in ein gelehrtes System eingepfercht und oft widernatürlich zerrissen, sondern in den einzelnen Kapiteln klar und vollständig behandelt werden sollten. Nur so wird das Gesetz ein wirkliches Gemeingut werden, und die so wünschenswerthe allgemeine Kenntniß des Gesetzes die Uebertretungen selbst vermindern.

Digitized by Google

Gebäude eingebrochen oder die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen oder aufgesprengt hat.

Da nun aus dem Augenscheinsprotokolle vom 6. Dez. 1849, auf welches sowohl in dem kreis- und stadtgerichtlichen Erkenntnisse vom 23. März, wie in dem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 5. April ausdrücklich Bezug genommen ist, und dessen Inhalt sohin als thatsächliche Grundlage jenen Entscheidungen unterbreitet wurde, zweifellos sich herausstellt, daß der Stall, in welchem die aufgesprengte Truhe des Damnifikaten sich befunden hatte, in dem zum Hause der Bauerswittwe Theresia Schacherbauer gehörigen geschlossenen Hofraume steht, so war die dem Angeklagten zur Last gelegte Thathandlung allerdings unter die Bestimmung des mehrerwähnten Art. VI Nr. 3 zu subsumiren, und das k. Appellationsgericht hat diesen Artikel verletzt, indem es auf den Grund desselben die befragte That als kein Verbrechen erkannte.

XXXII.

In derselben Sitzung vom 26. April 1850 wurde die theilweise Vernichtung eines weiteren appellationsgerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwerde des k. Staatsanwaltes ausgesprochen.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Wasserburg hatte durch Beschluß vom 1. Juni 1849 die ledige Krämerstochter Anna Baer von Mt. Zenno, k. Landgerichtes Reichenhall, wegen Amtsehrenbeleidigung, verübt an dem k. Landgerichts-Assessor Koch-Sternfeld in Reichenhall, zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen. Bei der Verhandlung, welche demgemäß am 2. Juli 1849 stattfand, hatte die Beschuldigte die Aeußerung gemacht, der vormalige k. Landgerichts-Assessor v. P. habe sie und ihre Eltern durch die schlechte Verhandlung ihres Debitwesens, insbesondere dadurch, daß er so wohlfeil verkauft und einen Theil der Waaren selbst behalten habe, um 1472 fl verkürzt; welche Waaren derselbe behalten, könne sie so genau nicht angeben, sie glaube, Seidenzeuge seien darunter gewesen.

Der k. Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte, annehmend, daß hiedurch das Verbrechen der gerichtlichen Verläumdung nach Art. 288 Th. I des StGB. indizirt sei,

Digitized by Google

beantragte in der öffentlichen Sitzung, auf den Grund des Art. 187 des Ges. v. 10. Nov. 1848, die Sache in dieser Beziehung zur näheren Instruktion vor den k. Untersuchungsrichter zu verweisen. Das Kreis- und Stadtgericht verwarf jedoch diesen Antrag, weil nach allen vorhandenen Umständen die fraglichen Aeußerungen nicht in der Absicht gemacht worden seien, um den vormaligen Landgerichtsassessor v. P. in Untersuchung und Strafe zu bringen, sondern blos deßhalb, um das spätere Benehmen der Beschuldigten gegen die k. Landgerichtskommission vom 8. Februar 1849 zu entschuldigen und zu rechtfertigen. Der k. Staatsanwalt ergriff gegen diesen Ausspruch das Rechtsmittel der Berufung, und nachdem dieselbe durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes für Oberbayern vom 9. März 1850 als unzulässig abgewiesen worden, hatte er die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Der oberste Gerichtshof erachtete diese für begründet, und vernichtete das appellationsgerichtliche Erkenntniß in dem angefochtenen Punkte unter Verweisung der Sache in dieser Beziehung vor einen anderen Senat des Appellationsgerichtes zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung.

Die Gründe des kassatorischen Erkenntnisses lauteten dahin:

„Das Ges. v. 10 Nov. 1848 hat im Art. 187 den Fall vorgesehen, daß während der Verhandlung einer Straffache in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes irgend eine strafbare Gesetzübertretung begangen, und der Urheber derselben auf frischer That betreten wird. — In einem solchen Falle soll die Zuwiderhandlung nicht nur überhaupt mit der im Gesetze angedrohten Strafe belegt, sondern, abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren zur Aufrechthaltung der Würde öffentlicher Verhandlungen und des Ansehens der richterlichen Gewalt, sofort energisch eingeschritten, und zwar, wenn ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung in Frage steht, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben die Untersuchung und Aburtheilung — ohne Zuziehung von Geschworenen — bethätigt, wenn jedoch die Abwandlung des Falles mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft wäre, die Sache zur regelmäßigen Prozedur vor den k. Un-

Digitized by Google

tersuchungsrichter verwiesen werden, und diese Verweisung soll immer dann stattfinden, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Diese gesetzliche Vorschrift, welche der Art. 303 des nämlichen Gesetzes auch auf das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen oder Vergehen für anwendbar erklärt, enthält somit, wenn ein Verbrechen indizirt ist, einestheils das Verbot, daß das versammelte Gericht sofort materiell darüber erkenne, sich mit der Kognition, ob die fragliche Gesetzesverletzung wirklich vorliege oder nicht, überhaupt befasse, und anderentheils die expresse Vorschrift, daß die Sache nicht auf sich zu beruhen, sondern die Verweisung vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren zu geschehen habe.

In dem gegebenen Falle hat nun das k. Kreis- und Stadtgericht Wasserburg, indem es den staatsanwaltschaftlichen Antrag bezüglich der von Anna Bär gemachten und in dem Sitzungsprotokolle konstatirten Aeußerung, wodurch das Verbrechen der gerichtlichen Verläumdung nach Art. 288, Th. I d. StGB. indizirt sei, die Sache vor den Untersuchungsrichter zu verweisen, ausdrücklich ablehnte, weil jene Aeußerung nach allen vorwaltenden Umständen nicht in der Absicht gemacht worden sei, um den vormaligen k. Landgerichtsassessor v. B. in Untersuchung und Strafe zu bringen, sondern blos deßhalb, um ihr späteres Benehmen gegen die k. Landgerichtskommission am 8. Febr. 1849 zu entschuldigen und zu rechtfertigen, — offenbar der gedachten Vorschrift zuwider, die Thatsache, die den Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Beschuldigung bildete, materiell beurtheilt, insbesondere jede Verschuldung auf Seite der Bär negirt, und damit der weiteren strafrechtlichen Verfolgung, die dem k. Staatsanwalte schon nach Art. 23 l. c. im Allgemeinen nicht versagt werden kann, ein in dem regelmäßigen Verfahren nicht wohl zu beseitigendes Hinderniß in den Weg gelegt.

Ob das k. Kreis- und Stadtgericht die Sachverhältnisse an sich richtig aufgefaßt, und mit Grund angenommen habe, daß es bei der gemachten Aeußerung an einer böslichen Absicht und folglich an einem nothwendigen Erfordernisse der

Digitized by Google

Strafbarkeit fehle, kommt hier nicht in Betracht; es genügt, daß eine vom Gesetze in diesem Stadium des Prozesses prohibirte materielle Prüfung überhaupt stattgefunden, und daß das Gericht mit Ueberschreitung seiner Kompetenz einen Ausspruch erlassen hat, der dem Inhalte nach wenigstens einem Erkenntnisse auf Einstellung einer bereits gepflogenen strafrechtlichen Untersuchung gleichsteht.

Gegen ein solches Erkenntniß ist aber der allgemeinen Bestimmung des Art. 328 l. c. zufolge das Rechtsmittel der Berufung zur höheren Instanz, indem der Absatz 3 des Art. 187 sich nur auf Urtheile des Schwurgerichtshofes bezieht, zulässig, und da das k. Appellationsgericht gleichwohl die staatsanwaltschaftliche Beschwerde als unstatthaft zurückwies, hat es die oben angeführten Gesetzesstellen verletzt *).

*) Der letzte Absatz des Art. 187, wonach die Verweisung der Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren immer zu geschehen hat, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, läßt allerdings auch eine andere Auslegung zu, indem man hienach annehmen könnte, daß das Gericht jedenfalls prüfen müsse, ob die Merkmale eines Verbrechens wirklich vorhanden seien; denn sollte dasselbe z. B. abweichend von der Ansicht des Staatsanwaltes die That nur für ein Vergehen halten, so müßte ja die Verhandlung und Aburtheilung, sofern keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstehen, sogleich erfolgen. Andererseits ist durch die Bestimmung des Art. 23 des Ges. v. 10. Nov. 1848 dem Staatsanwalte am k. Kreis- und Stadtgerichte ganz allgemein das Recht eingeräumt, über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung zu beantragen, und er kann nach der weiteren Verfügung des Art. 24, wenn der Untersuchungsrichter einem desfallsigen Antrage nicht entsprechen zu dürfen glaubt, die hierüber erlassene motivirte Entschließung durch Vermittlung des Staatsanwaltes am k. Appellationsgerichte höherer Entscheidung unterstellen. — Der Art. 187 des angeführten Gesetzes, welcher durch Art. 303 auch für das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen als entsprechende Norm bezeichnet ist, sieht den Fall vor, daß während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung irgend eine strafbare That verübt und der Urheber darüber betreten wird, und bestimmt, daß, je nach den Umständen eine sofortige Verhandlung und Ab-

Digitized by Google

XXXIII.

Vermöge Erkenntnisses vom 13. Nov. 1849 wurde der ledige Metzgerknecht Georg Mattesohn von Steinkirchen auf den Grund der Art. 229 und 231 Ab. I des StGB., dann der VO. vom 25. März 1816 Art. III wegen des

---

urtheilung des Rates oder eine Verweisung der Sache vor den Untersuchungsrichter stattfinden solle. Diese Verfügung ist offenbar darauf berechnet, die durch Art. 23 ff. gegebene Gewähr der Aufrechthaltung des Rechtszustandes nicht zu schmälern, sondern vielmehr zu erweitern, denn es soll der Untersuchungsrichter außer den von dem Staatsanwalte direkt an ihn gelangenden Anträgen auch durch Verweisung von Seite des in einer anderen Sache erkennenden Gerichtes mit der Voruntersuchung befaßt werden können, und zwar so, daß eine Ablehnung der Untersuchung, wie sie bei den direkten Anträgen des Staatsanwaltes erfolgen kann, gar nicht platzgreiflich erscheint. Wenn nun bei einem Vorkommnisse in öffentlicher Sitzung, worin die Staatsanwaltschaft die Merkmale einer strafbaren That erblickt, das Gericht es unterläßt, die Verweisung der Sache vor den Untersuchungsrichter zum vorläufigen Verfahren von Amtswegen auszusprechen, oder wenn es einen von dem Staatsanwalte hierauf gerichteten Antrag ausdrücklich ablehnt, so hat es damit nur die Ansicht kund gegeben, daß es unter den obwaltenden Umständen und nach der Art, wie sich ihm die bekannt gewordenen Sachverhältnisse zur Zeit darstellen, sich nicht veranlaßt sehe, die Einleitung einer Untersuchung hervorzurufen, unbeschadet jedoch der hiedurch nicht berührten gesetzlichen Befugniß des Staatsanwaltes, wenn er dazu in thatsächlicher Beziehung hinreichende Anhaltspunkte zu haben glaubt, in der gewöhnlichen Weise, mittelst direkten Antrages, ein regelmäßiges Verfahren zu provoziren. Das Gesetz konnte, eben weil die Nichtverweisung der Sache von Seite des Gerichtes weder den k. Staatsanwalt noch den von ihm in Anspruch genommenen Instruenten hindert, die Sache weiter strafrechtlich zu verfolgen, nicht gemeint sein, gegen einen solchen, den Lauf der Strafrechtspflege nicht definitiv hemmenden Bescheid ein Rechtsmittel an die Hand zu geben. —

Diese Erwägungen, aus welchen sich eine dem oberstrichterlichen Ausspruche entgegengesetzte Ansicht rechtfertigen ließe, wurden absichtlich etwas weitläufiger mitgetheilt, um dadurch möglicher Weise zu veranlassen, daß der Art. 187, welcher in den neuen Entwurf eines Gesetzes, die Revision des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 betr., wörtlich übergegangen ist, bei der wirklichen Revision eine jeden Zweifel beseitigende Fassung erhalte.

Digitized by Google

fortgesetzten Verbrechens der Unterschlagung zum Nachtheile des Metzgermeisters Johann Möstl zu Vilshofen — seines damaligen Dienstherrn — zur öffentlichen Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Passau verwiesen, und dieses Gericht sprach nach verhandelter Sache unter Anwendung der Art. 229, 230 und 232 Th. I des StGB., dann Art III d. VO. v. 25. März 1816 unterm 5. Jan 1850 aus: Georg Mattesohn sei des Verbrechens der Unterschlagung, verübt im Jahre 1845 zum Schaden des Metzgermeisters Joh. Möstl zu Vilshofen, als Urheber schuldig, und deßhalb mit zwei und ein halbjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Auf hiegegen ergriffene Berufung erkannte das Appellationsgericht von Niederbayern am 12. März 1850 abändernd zu Recht: G. Mattesohn sei des einfachen Verbrechens der Unterschlagung zum Nachtheile des Metzgers J. Möstl von Vilshofen schuldig und werde deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt.

Dieser Ausspruch erfolgte unter Anwendung des Art. 231 Th. I d. StGB. und des Art. III Abs. 1 der VO. v. 25. März 1816, und in den Entscheidungsgründen war angeführt, daß das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes, in welchem die Strafe des Art. 232 Th. I des StGB., sohin die des erschwerten Verbrechens der Unterschlagung angenommen worden war, um deßwillen habe abgeändert werden müssen, weil das Verweisungserkenntniß, nach welchem, vermöge Bezugnahme auf Art. 231, Th. I des StGB., Georg Mattesohn nur wegen einfachen Verbrechens der Unterschlagung vor Gericht gestellt sei, in Rechtskraft erwachsen, und für das Urtheil maaßgebend erscheine.

Die gegen dieses Erkenntniß von G. Mattesohn erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde von dem obersten Gerichtshofe in der Sitzung vom 26. April 1850 verworfen, und in den Gründen zu dem erlassenen Erkenntnisse ist unter Anderem angeführt:

„Das k. Appellationsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Art. 232, Th. I d. StGB. wegen beschränkter Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses nicht in Anwendung gebracht werden konnte, denn der Angeklagte wurde vom k. Kreis- und

Digitized by Google

Stadtgerichte Passau wegen keiner anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor dasselbe geschah, verurtheilt. Das Strafgesetz bestimmt in den Art. 229 bis 232, Th. I, nicht verschiedene Arten des Verbrechens der Unterschlagung, sondern erhöht nur unter gewissen Umständen die Strafe dieses Verbrechens, und wenn sich im Verlaufe der öffentlichen Verhandlung ein solcher Umstand näher ergiebt, so ist der Richter bei der Strafausmessung nicht an das Verweisungserkenntniß, welches nur präparatorischer Natur ist, gebunden.

Allein, da die mit Zugrundlage des Art. 231, Th. I d. StGB. und des Art. III, Nr. 1 der VO. v. 25. März 1816 verhängte Strafe eine geringere ist, als die, welche der Art. 232, Th. I d. StGB. mit Bezug auf Art. III, Nr. 1 in fine der angezogenen Verordnung vom Jahre 1816 zur Folge gehabt haben würde, so ist in Gemäßheit der Art. 245, Abs. 3 und 363 des Ges. v. 10. Nov. 1848 hiedurch kein gesetzlicher Grund zur Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses gegeben *).

---

*) Bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen haben die Richter nach Art. 323 des Ges. v. 10. Nov. 1848 über die Frage zu berathen und abzustimmen, ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu erachten sei, und wenn hiebei auch das Verweisungserkenntniß insoferne maaßgebend ist, daß nicht ein der Art nach ganz verschiedenes Verbrechen substituirt werden kann, so sind doch, wie bei den an die Geschworenen zu richtenden Fragen (Art. 173—178), alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, alle die Strafbarkeit des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens erhöhenden oder mindernden Momente bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen, da nur hiedurch der Hauptzweck des Strafverfahrens, nämlich die Ermittelung des wahren Grades der Schuld des Angeklagten und die Verfällung desselben in die diesem Grade der Schuld entsprechende Strafe erreicht werden kann. Die Annahme einer Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses würde zu den nachtheiligsten Konsequenzen führen, und den Hauptgrundsatz, daß das Ergebniß der öffentlichen Verhandlung die Grundlage der Entscheidung bilden soll, über den Haufen werfen.

Der Entwurf eines Gesetzes, die Revision des Straf-

Digitized by Google

XXXIV.

In derselben Sitzung vom 26. April 1850 wurden noch

1) die Nichtigkeitsbeschwerde der wegen Betruges zu dreijährigem Arbeitshause verurtheilten Maschinenmeisterswittwe Barb. Koch von München, und

2) das von dem k. Adv. Gehring zu Regensburg als Vertheidiger des wegen Raubes III. Grades unter zwei erschwerenden Umständen zur Kettenstrafe verurtheilten Wagnergesellen Johann Mendl von Heideck gestellte Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens

verworfen.

Hinsichtlich des ersten Falles kömmt lediglich anzuführen, daß der oberste Gerichtshof hier wiederholt den Grundsatz aussprach, daß die Strafe der beiden in Frage stehenden Verbrechen des Betruges nicht nach Art. I und III, Nr. 1 der VO. v. 25. März 1816, sondern nach dem für den Betrug noch geltenden Art. 215, Th. I des StGB. und die Strafe der beiden konkurrirenden Betrugsvergehen nach Art. 388, Th. I d. StGB. hätte bemessen werden sollen, daß aber, weil in diesem Falle kein Ergebniß eingetreten wäre, welches ein geringeres Strafmaaß, als drei Jahre Arbeitshaus zur nothwendigen Folge gehabt hätte, eine unrichtige Anwendung des Gesetzes zum Nachtheile des Angeklagten nicht stattgefunden habe.

Bezüglich des verworfenen Wiederaufnahmsgesuches besagen die Gründe des deßfallsigen Erkenntnisses:

---

prozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 betr., geht in dieser Beziehung noch weiter, und gestattet bei den zu den Schwurgerichten verwiesenen Verbrechen (Art. 175) das faktische Material zur Fragestellung über die der Anklage zu Grunde liegende That unbedingt nach dem Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung — sei es nun (was die im Anklageerkenntnisse bezeichnete Qualifikation der That betrifft) zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten — zu benützen, wenn der Staatsanwalt bei der Verhandlung die Anklage auf die geänderten Thatumstände ausdrücklich erstreckt hat. — Im Interesse der Angeklagten wäre jedenfalls zu wünschen, daß auch die ausdrückliche Erstreckung der Vertheidigung auf die geänderten Thatumstände zur Bedingung gemacht würde.

Digitized by Google

„Nach Art. 264 und 266, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848 kann nur der Verurtheilte selbst, nicht aber der frühere Vertheidiger desselben, ohne einen bestimmten ausdrücklichen Auftrag desselben, ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens stellen. Für den k. Adv. Gehring liegt aber kein solcher Auftrag von Seite des Verurtheilten Mendl vor, es mußte daher schon aus diesem Grunde das bezeichnete Gesuch als unzulässig verworfen werden."

XXXV.

Der am 17. Oktober 1849 bei dem k. Landgerichte Rain zu Verhaft gebrachte ansässige, gutbeleumundete Gütler Michael Eberl von Bergendorf war durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Aichach vom 8. Febr. 1850 wegen des Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode, verübt den 15. Okt. 1849 an seiner Schwiegermutter Thereſe Darberger, ohne vorbedachten Entschluß und ohne Voraussicht des eingetretenen Todes, zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt worden.

Auf die von dem Verurtheilten hiegegen ergriffene Berufung hatte das k. Appellationsgericht von Oberbayern durch Erkenntniß vom 13. April 1850 das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt, im Strafausspruche aber mit dem Beisatze, daß hievon 5 Monate und 28 Tage als durch den Untersuchungsarrest bereits erstanden erklärt wurden. In den Gründen war in dieser Beziehung angeführt, daß nach Art. 114 Th. II des StGB. v. 1813 gegen Eberl als Ansässigen, die Verhaftnahme bei einer Anschuldigung, welche nur Arbeitshausstrafe zur Folge haben konnte, gar nicht gerechtfertigt gewesen sei, weßhalb die ganze Dauer seiner Haft vom 17. Oktober 1849 bis zur Aburtheilung bei dem Gerichte II. Instanz (5 Monate 28 Tage) als bereits an der Strafe erstanden zu erachten sei.

Der Staatsanwalt am Appellationsgerichte hatte hiegegen und zwar wegen unrichtiger Anwendung des Art. 114 Th. II d. StGB. die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und der oberste Gerichtshof vernichtete durch Erkenntniß vom 29. April 1850 das Urtheil des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom

Digitized by Google

13. April 1850 in Beziehung auf den Strafausspruch und verwies die Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes an einen anderen Senat des bezeichneten Appellationsgerichtes. Die Gründe hiefür sind folgende:

„Unverschuldete Haft des Beschuldigten, sei es, daß dieselbe von dem Untersuchungsrichter ohne gesetzlichen Grund verfügt, oder doch fortgesetzt, beziehungsweise verlängert wird, kann nur unter Voraussetzung der im Art. 104 Th. I des StGB. von 1813 bezeichneten Dauer den Strafrichter berechtigen, von der gesetzlichen Strafe abzuweichen. — Art. 95 und 97 Th. I des StGB. — Könnte daher auch die eingetretene Verhaftung des Mich. Eberl nach Art. 114 Th. II des StGB. als gesetzlich gar nicht gerechtfertigt angesehen werden, was nicht der Fall ist, da der Untersuchungsrichter keinerlei Anlaß hatte, die Anschuldigung sofort nach Art. 5 des Ges. v. 29. Aug. 1848 zweite Alternative, vorgreifend dem erkennenden Strafgerichte, zu qualifiziren, — so konnte doch jedenfalls bei dem Mangel der Dauer der unverschuldeten Haft über sechs Monate eine Anrechnung derselben als erstandene Strafe an dem im Art. 5 Abs. 2 des Ges. v. 29. August 1848 auf 2 Jahre Arbeitshaus bestimmten Straf-Minimum der als vorliegend angenommenen That nicht stattfinden.

Es wurde dadurch, daß in dem Art. 114 Th. II des StGB. ein Grund gefunden wurde, von der gesetzlichen Strafe abzuweichen, ohne daß zugleich von der im Art. 104 Th. I des StGB. gegebenen Befugniß gesetzlich Gebrauch gemacht werden konnte, der Art. 97 Th. I des StGB. und beziehungsweise der Art. 95 a. a. O. in Absicht auf die nach Art. 5 des Ges. vom 29. Aug. 1848 auszusprechende Strafe verletzt, daher das Strafgesetz unrichtig angewendet *).

*) Nach Art. 95 und 97 Th. I des StGB. ist der Richter nur in den im Gesetzbuche besonders bestimmten Fällen zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe ermächtigt; außer diesen Fällen ist er nicht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern. Scheint die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit

Digitized by Google

XXXVI.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 6. Juli 1849 war Johann Baptist We-

---

des besonderen Falles zu stehen, so bleibt nach Art. 96 nur der Ausweg, wegen Milderung aus allerhöchster Gnade an des Königs Majestät Bericht zu erstatten. Wie häufig dieser Weg betreten werden mußte, hat die Erfahrung gelehrt und der Grund hievon liegt offenbar darin, daß die Freiheit des richterlichen Ermessens in unserem Gesetzbuche zu sehr beschränkt ist. — Es ist noch keiner Gesetzgebung gelungen, die Strafen so zu bestimmen, daß sie auf alle konkreten Fälle paßten, und das vergebliche Streben, bei der unendlichen Verschiedenheit der subjektiven und individuellen Verhältnisse der Thäter für alle Uebertretungen absolut bestimmte Strafen festzusetzen, und das richterliche Ermessen in enge Fesseln zu schlagen, hat dem Richter geradezu die Möglichkeit genommen, vollkommen gerecht zu sein, d. h. die dem wirklichen Verschulden entsprechende Strafe zu erkennen. Man hat sich in neuerer Zeit immer mehr von den Vortheilen eines zweckmäßig erweiterten Ermessens des Richters überzeugt, und in Frankreich hat die Erfahrung seit dem Jahre 1824, wo den Richtern das Recht eingeräumt wurde, von dem absolut bestimmenden Gesetze abzuweichen und mildere Strafen auszusprechen, gelehrt, daß sich weit mehr Gerechtigkeit in den Strafurtheilen findet. Die Bürgschaft dafür, daß die Schuld, so weit es nur immer möglich ist, die angemessene Strafe treffe, muß im Gesetze gegeben sein, und dieß kann nur durch eine angemessene Erweiterung des richterlichen Ermessens geschehen. Das Begnadigungsrecht des Regenten kann die dadurch gewährten Vortheile nie ersetzen, denn dem Regenten wird nie eine so in das Detail gehende Ueberzeugung von dem speziellen Grade der Verschuldung eines Verbrechers und dem Gewichte der mildernden Umstände möglich, als sie den Richtern, welche durch die Verhandlung vor ihren Augen eine Totalanschauung des ganzen Falles erlangen, vorschwebt. Außer dessen ist es keineswegs gleichgültig, ob das, was vor dem Richterstuhle der Vernunft und Gerechtigkeit als der eigenthümlichen Strafbarkeit des Falles angemessen anerkannt wird, von Rechtswegen oder aus Gnade über den Schuldigen ergeht. Bei der allervollkommensten Gesetzgebung wird es immer noch Fälle genug geben, in welchen das Mißverhältniß zwischen Schuld und Strafe durch keinen Richterspruch aufgehoben werden kann, und daher die Gnade des Regenten die Ausgleichung übernehmen muß. Wenn aber diese Ausgleichung jährlich ungefähr 130mal (im Jahre 1817 stieg die Zahl der bewilligten Gnadengesuche sogar auf 376; Jahrbücher der Gesetzgebung Bd. I

cherer, verheiratheter Musiker von Ottobeuern, wegen des Verbrechens der Brandstiftung ersten und höchsten Grades, verübt in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai 1848 an dem Wohnhause des Bauernwirthes Quirin Schmidt in Ottobeuern, in Konkurrenz mit einem Vergehen des Diebstahles unter einem besonders erschwerenden Umstande zur Todesstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, dieses Urtheil jedoch auf den Grund der von Amtswegen und in Folge einer von Becherer besonders eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde vorgenommenen Prüfung der Verhandlungen durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 18. Aug. 1849 vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes verwiesen worden *).

In Folge dessen war zur abermaligen Verhandlung die Sitzung vom 10. Oktober 1849 anberaumt, auf Antrag des Angeklagten aber behufs weiterer Erhebungen wieder vertagt worden; nachdem diese gepflogen waren, hatte der Angeklagte gegen das Verweisungserkenntniß des Appellationsgerichtes vom 25. Mai 1849 eine Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, welche in der eingereichten Denkschrift durch die Behauptung gerechtfertigt werden wollte, daß, nachdem die Sache gegen Becherer nicht in Gemäßheit des kassirenden Erkenntnisses in

---

S. 43) stattfinden muß, so ist dieß ein sicherer Beweis, daß das Ermessen des Richters zu sehr beschränkt ist, und die Strafen vielfach zu streng sind. — Einer der stärksten Zügel, sagt Beccaria in seinem Werke über Verbrechen und Strafen Th. I §. 20, den Verbrechen Einhalt zu thun, ist nicht die Grausamkeit, sondern die Gewißheit der Strafen, und folglich auch die Wachsamkeit der Obrigkeit und die unerbittliche Strenge des Richters, welche mit einer menschlichen und sanften Gesetzgebung verbunden sein muß. Die Gewißheit einer gemäßigten Strafe wird einen tieferen Eindruck machen, als die Furcht vor einer anderen, wenn gleich schrecklicheren, welche die Hoffnung der Ungestraftheit begleitet. — Eine baldige Abhülfe in dieser Beziehung durch das Erscheinen des neuen Gesetzbuches ist um so wünschenswerther, als die Richter seit Einführung der Geschworenengerichte bei dem Fortbestehen der Fesseln für die Strafausmessung in vielen Fällen reinen Maschinendienst zu versehen haben.

*) Vergl. Bd. I d. B. S. 125 ff.

Digitized by Google

der nächsten Sitzung des Schwurgerichtes zur Verhandlung gekommen, sondern eine weitere Untersuchung und zwar theilweise in der Richtung gegen andere Personen gepflogen worden sei, die Frage, ob dermalen noch genügender Verdacht gegen Becherer vorliege, nur durch ein neues Verweisungserkenntniß Erledigung finden könne, wozu komme, daß Becherer, seiner Angabe zufolge, bei Zustellung des ersten Verweisungserkenntnisses gar nicht gefragt worden sei, ob er eine Nichtigkeitsbeschwerde einlegen wolle.

Der oberste Gerichtshof verwarf in der Sitzung vom 7. Mai 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

„Durch die im oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 18. Aug. 1849 ausgesprochene Verweisung der Sache gegen Becherer vor das Schwurgericht von Schwaben und Neuburg zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ist dieses Gericht unwiderruflich mit Erledigung der obschwebenden Anklage, und zwar auf den Grund des ursprünglichen Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift befaßt worden, und es kann das Verfahren in der Sitzung in keiner Weise von einer nochmaligen vorläufigen Beschlußfassung, wie sie nach Durchführung einer Voruntersuchung einzutreten hat, abhängig sein. — Das Erkenntniß vom 25. Mai 1849, wodurch auf Anklage erkannt worden, ist aber längst rechtskräftig geworden, indem der Angeklagte ungeachtet der ihm in dem Verhöre vom 14. Juni 1849 deßhalb ertheilten Belehrung nicht allein rechtzeitig keine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen ergriffen, sondern sogar den nächsten Folgen dieses Erkenntnisses, nämlich der in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlung, der Vertheidigung und Ausübung des Beschwerderechtes gegen das auf den Wahrspruch der Geschworenen gefällte Urtheil des Schwurgerichtshofes sich unterworfen hat. *)

*) Begreiflich ist hier nur von einer formellen Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses die Rede, d. h. dasselbe kann durch kein Rechtsmittel mehr angefochten, die Folgen desselben können nicht mehr abgewendet werden; der materiellen Entscheidung ist dadurch aber in keiner Weise vorgegriffen (Vergl. oben Nr. XXXIII). —

Uebrigens verordnet der Art. 248 Nr. 1 letzter Absatz

Digitized by Google

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen jenes Erkenntniß, deren Zulässigkeit die bestimmten Vorschriften der Art. 66, 67, 61, 118 und 248 Nr. 1 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 entgegenstehen, mußte daher als unstatthaft verworfen werden.

XXXVII.

Am 10. August 1846 wurden dem Braumeister Itzinger zu Mariakirchen aus seinem versperrten Wohnzimmer zwei Uhren im Werthe von 42 fl. und eine Baarschaft von 158 fl. 36 kr. entwendet. Nach den gemachten Erhebungen wurde der Diebstahl dadurch zu Stande gebracht, daß der Dieb zwei eiserne Fensterstangen gewaltsam auseinander bog, und durch die so gebildete Oeffnung in eine Malztenne stieg, von wo aus er zur Wohnstube des Itzinger gelangen konnte, an welcher die Thüre gewaltsam erbrochen worden war. Wegen dieses Diebstahles ergab sich damals gegen keine bestimmte Person ein Verdacht. Am 2. Sept. 1849 wurden jedoch demselben Braumeister abermals zwei Uhren, 5 fl. in Kreuzern, zwei Sacktücher, geräuchertes Schweinfleisch und etwas Käse, zusammen im Werthe von 55 fl. auf ähnliche Weise wie früher entwendet, und nunmehr ergab sich wegen beider Diebstähle Verdacht gegen den Bader Anton Budina von Mariakirchen, in dessen Garten das Fenster der Malztenne führte.

Nach durchgeführter Voruntersuchung verwies das k. Kreis- und Stadtgericht Passau unterm 23. Nov. 1849 die Sache an das k. Appellationsgericht von Niederbayern, annehmend, daß in Gemäßheit des Art. IX Nr. 3 des Ges. v. 25. März 1816 über den Diebstahl für den Thäter eine Zuchthausstrafe in Aussicht stehe. — Das Appellationsgericht von Niederbayern verwies jedoch durch Urtheil v. 18. Dez. 1849 die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Passau, da jeder der beiden Diebstähle nur eine

---

ausdrücklich, daß die neue Verhandlung auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift stattzufinden habe, und ob diese neue Verhandlung in der nächsten Schwurgerichtssitzung oder in einer späteren stattfindet, kann natürlich an der Sache selbst nichts ändern.

Digitized by Google

Auszeichnung an sich trage, der Art. IX Nr. 3 des angeführten Gesetzes hier nicht Platz greife, und überhaupt eine Zuchthausstrafe nicht in Aussicht stehe.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Passau verhandelte nunmehr die Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Febr. 1850, erließ aber nach geschlossener Verhandlung ein Erkenntniß dahin, daß es nicht kompetent sei, über die Anklage gegen Anton Budina zu erkennen, weil bei dem Vorliegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, von deren jeder auch schon der Summe nach ein Verbrechen sei, welches 4jähriges Arbeitshaus nach sich ziehen würde, nach Art. IX Nr. 3 a. a. O. auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden müßte, — und verwies daher nach Art. 51 u. 321 des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Sache abermals an das k. Appellationsgericht. Dieser Gerichtshof erließ hierauf am 23. Febr. 1850 ein Erkenntniß dahin, daß der Beschuldigte zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht von Niederbayern zu verweisen sei; gegen dieses Erkenntniß hatte Budina die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und in der eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgeführt:

1) unrichtige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That, weil nicht eine Konkurrenz von zwei ausgezeichneten Diebstählen, sondern nur ein fortgesetztes Verbrechen vorliege, daher der Art. IX Nr. 3 des Ges. v. 25. März 1816 unrichtig zur Anwendung gebracht worden sei, und

2) Mangel der Kompetenz des Appellationsgerichtes bei dem Ausspruche vom 23. Febr. 1850, weil derselbe Gerichtshof bereits am 15. Dez. 1849 unter Zugrundelegung derselben Thatsachen, bezüglich welcher in der Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Passau vom 5. Febr. 1850 sich durchaus keine Veränderung ergeben habe, ausgesprochen, daß der Art. IX Nr. 3 l. c. keine Anwendung finde, und wegen dieser Handlungen nicht auf Zuchthausstrafe erkannt werden dürfe, durch welchen Ausspruch das Kreis- und Stadtgericht für kompetent erklärt worden, den Schuldausspruch ohne den angeführten Art. IX Nr. 3 zu berücksichtigen, zu erlassen, daß daher weder das Kreis- und Stadtgericht die Sache noch einmal an das k. Appellationsgericht, noch dieses, seinem frühe-

Digitized by Google

ten Ausspruche entgegen, dieselbe nunmehr vor das Schwurgericht habe verweisen können.

Der oberste Gerichtshof verwarf in seiner öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen:

ad 1. „Der Bestimmung des Art. 110 Th. I d. StGB., welche verordnet, daß, wenn ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen wird, die verschiedenen das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen seien, ist der Gedanke nicht fremd, es sei hiebei vorauszusetzen, daß die verschiedenen Handlungen eine fortgesetzte Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses seien, man daher aus den Umständen beurtheilen müsse, ob eine continuatio oder eine repetitio vel reiteratio vorliege, wie sich solches aus den mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zum StGB. Bd. I S. 259 zweifellos ergiebt.

Wurde nun auch Braumeister Itzinger von derselben Person am 10. Aug. 1846 und am 2. Sept. 1849 bestohlen, und wurde bei beiden Diebstählen beinahe auf gleiche Weise zu Werke gegangen, so läßt sich doch schon aus dem langen Zwischenraume entnehmen, daß nicht ein einziger Entschluß durch einzelne verschiedene Handlungen, die zu verschiedenen Zeiten ausgeführt worden, in's Werk gesetzt worden sei, um denselben leichter in Ausführung bringen zu können; sondern, daß sowohl der am 10. Aug. 1846 vorgenommenen Handlung sowie jener vom 2. Sept. 1849 ein selbstständiger, beziehungsweise ganz neuer Entschluß zu Grunde lag. — Dieses angenommen, so erscheint aber nach den Thatsachen, welche in dem Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes Passau vom 9. Febr. 1850 und in jenem des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 23. Febr. 1850 festgestellt worden sind, — nämlich das Einsteigen in ein bewohntes Gebäude, das Erbrechen von Verwahrungsmitteln, und die jedesmalige Entwendung eines Werthes von mehr als 25 fl. — auch das richtige Gesetz, Art. VI Nr. 3 und Art. IX Nr. 3 des Diebstahlsgesetzes vom 16. März 1816 u. Art. 63 d. Ges. v. 10. Nov. 1848, in Anwendung gebracht.

Digitized by Google

ad 2. Was zu geschehen habe, wenn ein Kreis- und Stadtgericht, in dessen Sitzung eine Kriminalsache verwiesen ist, darauf besteht, daß es ein Gesetz anwenden müsse, dessen Anwendung seiner Kompetenz entzogen ist, und das Appellationsgericht, an welches die Sache abermals verwiesen wird, ebenfalls darauf beharrt, daß dieses Gesetz nicht zur Anwendung zu bringen sei, sondern ein anderes, welches in die Kompetenz des Kreis- und Stadtgerichtes falle, steht gegenwärtig nicht in Frage, sondern es handelt sich blos darum, ob das k. Appellationsgericht, ohnerachtet sich in faktischer Beziehung nichts Neues hervorgethan hatte, einen neuen Beschluß habe fassen können, und diese Befugniß kann nicht in Zweifel gezogen werden, weil Verweisungserkenntnisse nur vorbereitende Anordnungen der Gerichte sind und die Befugniß hiezu im Gesetze selbst gegeben ist, wie sich solches aus den Bestimmungen der Art. 321 u. 335 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 unzweifelhaft entnehmen läßt *).

XXXVIII.

Georg Waldner, geb. im Jahre 1801 zu Hinterbuch, trat im Jahre 1826 als Revierjäger zu Oberwaldbach in die Dienste des Grafen Stauffenberg, und verehelichte sich am 16. Mai 1826 mit der fast 14 Jahre älteren Wittwe seines Vorgängers, welche ihm fünf Kinder in die Ehe brachte und am 23. Januar 1827 noch eine Tochter gebar. Beide Eheleute lebten acht Jahre mit einander, da jedoch Waldner inzwischen seinen Dienst verloren hatte und in seinen Vermögensverhältnissen ganz herabgekommen war, verließ er im Jahre 1834 mit Zustimmung seiner Ehefrau seine Familie, um auswärts eine Unterkunft als Jäger zu suchen. Waldner stand von da an in mehreren herrschaftlichen Diensten, bis ihm zu Ende des Jahres 1843 Graf von K. die kurz vorher durch den Tod des seitherigen Försters erledigte Förstersstelle

*) Hätte das Appellationsgericht auch jetzt auf seiner früheren Ansicht beharrt, so wäre ihm wohl nichts übrig geblieben, als die Sache an ein anderes Kreis- und Stadtgericht zur Aburtheilung zu verweisen. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. XV S. 177.

Digitized by Google

zu Gleiritsch verlieh. Die Verleihung dieser Stelle war von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß Waldner, von dessen früherer Verehelichung niemand etwas ahnete, die Wittwe seines Vorgängers eheliche, und derselbe wurde auch, nachdem er von der Gutsherrschaft die Verehelichungserlaubniß erhalten, und mit der Wittwe W. einen Ehevertrag, in welchem er deren sechst erstehelliche Kinder als rechte Kinder annahm, abgeschlossen hatte, am 16. Febr. 1844 mit dieser priesterlich getraut. Als sich jedoch im April 1849 das Bestehen der von Waldner früher eingegangenen Ehe entdeckte, wurde von dem Ehegerichte des bischöflichen Ordinariates Regensburg die Ehe mit der Wittwe W. getrennt, und von dem k. Landgerichte Oberviechtach, in dessen Bezirke Gleiritsch liegt, gegen Waldner eine strafrechtliche Untersuchung wegen Bigamie eingeleitet.

Nach Durchführung derselben sprach das k. Kreis- und Stadtgericht Regensburg auf den Grund der gepflogenen öffentlichen Verhandlung durch Erkenntniß vom 26. Jan. 1850 aus, daß Georg Waldner des Vergehens der Doppelehe aus Fahrläßigkeit schuldig, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten zu verurtheilen sei, — annehmend, daß Waldner durch das Nichtantworten seiner Frau auf die an sie gerichteten Briefe und durch ein von einem Dritten erhaltenes Schreiben zu dem Glauben gebracht worden, daß seine erste Frau gestorben sei, daher nicht mit rechtswidrigem Vorsatze, sondern aus Fahrläßigkeit gehandelt habe.

Waldner beruhigte sich bei diesem Ausspruche; auf die von dem k. Staatsanwalte ergriffene Berufung erkannte jedoch das k. Appellationsgericht für die Oberpfalz und von Regensburg unterm 13. April 1850: Georg Waldner sei des Verbrechens der Bigamie schuldig und deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von vier Jahren zu verurtheilen. In den Gründen zu diesem Erkenntnisse war insbesondere hervorgehoben, daß die Angabe Waldners, ein Dritter habe ihm geschrieben, daß er froh sein solle, von seiner Alten entlassen zu sein, durch nichts erwiesen sei, und seine Behauptung daß er hiedurch zu dem Glauben gebracht worden, seine Frau sei bereits gestorben, umsoweniger Berücksichtigung finden könne,

Digitized by Google

weil er noch nach seiner zweiten Verheirathung an seine erste Ehefrau geschrieben habe.

Gegen das appellationsgerichtliche Erkenntniß hatte Waldner die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und als Nichtigkeitsgründe geltend gemacht:

1) Inkompetenz des Untersuchungs- und des aburtheilenden Gerichtes erster Instanz, und

2) unrichtige Anwendung des Gesetzes, weil die strafbare Handlung verjährt sei, abgesehen hievon aber jedenfalls nur das Vergehen der Bigamie aus Fahrlässigkeit vorliege.

Schlüßlich hatte der Verurtheilte gebeten, ihm zur Verhandlung der Sache beim obersten Gerichtshofe einen Vertheidiger von Amtswegen beizugeben, und zugleich ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestellt, welches er dadurch zu begründen suchte, daß sich jetzt erst herausgestellt habe, daß bei seiner Kopulation mit der Wittwe W. nur ein Zeuge gegenwärtig und auch der andere nicht gehörig hiezu gebeten gewesen sei, somit bei der Nichtigkeit dieser Ehe gar keine Doppelehe existire, was jenem in Nr. 2 des Art. 264 des Ges. vom 10. Nov. 1848 aufgeführten Falle, wenn sich bei einer Verurtheilung wegen Tödtung später das Leben des angeblich Getödteten herausstellt, gleich zu achten sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Mai 1850 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet und das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens als unzulässig.

Die diesem Erkenntnisse beigesetzten Gründe besagen:

1) Dem Gesuche um Aufstellung eines Offizialanwaltes bei dem obersten Gerichtshofe konnte mit Rücksicht auf Art. 241 des Ges. vom 10. Nov. 1848 nicht entsprochen werden, da hier weder das persönliche Erscheinen des Angeklagten noch die Vertretung desselben durch einen Vertheidiger nothwendig ist, und die Aufstellung eines solchen von Amtswegen niemals Sache des obersten Gerichtshofes sein könnte.

2) Die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anlangend, so will dieselbe vor Allem auf eine angebliche Inkompetenz des k. Landgerichtes Oberviechtach als Untersuchungsgerichtes und des k. Kreis- und Stadtgerichtes Regensburg, als aburthei-

Digitized by Google

lenden Gerichtes I. Instanz, gegründet werden, weil die Doppelehe zu Weidenthal im Bezirke des Landgerichtes Nabburg abgeschlossen, daher dieses das kompetente Untersuchungsgericht und das Kreis- und Stadtgericht Amberg das zur Aburtheilung der Sache in I. Instanz zuständige Gericht gewesen wäre. Allein abgesehen von dem Ungrunde dieses Vorbringens kann hierauf deßhalb nicht weiter eingegangen werden, weil der Angeklagte eine Beschwerde in dieser Beziehung bei dem k. Appellationsgerichte, wo sie nach Art. 336 des Ges. vom 10. Nov. 1848 angebracht werden mußte, nicht geltend gemacht hat, und eben deßhalb jener Gerichtshof ohne Rücksicht auf eine etwaige Unzuständigkeit des Kreis- und Stadtgerichtes Regensburg in Gemäßheit des Art. 337 l. c. Entscheidung in der Hauptsache erlassen mußte.

Es sind aber auch sonst alle im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten in II. Instanz beobachtet worden, und es kann sich daher nur mehr darum fragen, ob auch das Strafgesetz richtige Anwendung gefunden hat. Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes würde nun allerdings vorliegen, wenn die Annahme des Verurtheilten, daß das Verbrechen der Doppelehe durch den Ablauf von mehr als fünf Jahren seit Eingehung derselben (16. Febr. 1844) bis zur Eröffnung der Untersuchung (Sept. 1849) verjährt sei, richtig wäre, da unter dieser Voraussetzung die Verurtheilung wegen einer straflos gewordenen That erfolgt wäre.

Allein wenn auch das Verbrechen der Bigamie mit der Schließung der zweiten Ehe bei dem rechtlichen Fortbestande der früheren vollendet ist, so muß dasselbe doch so lange als fortgesetzt erachtet werden, als die beiden Ehen neben einander bestehen, so daß für das Verbrechen der Bigamie die Verjährungszeit erst von dem Momente beginnen kann, wo das Nebeneinanderbestehen der beiden Ehen durch die Auflösung der einen aufgehört hat. Eine solche Trennung erfolgte im vorliegenden Falle erst im Jahre 1849, so daß, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, schon aus diesem Grunde von einer Verjährung nicht die Rede sein kann. Eben so wenig kann von einer unrichtigen Anwendung des Art. 297 Th. I des StGB. auf den vorliegenden Fall die Rede sein;

Digitized by Google

denn, nachdem die zweite Instanz auf den Grund der gemachten Erhebungen thatsächlich festgestellt hatte, daß der Angeschuldigte bei Eingehung der zweiten Ehe das Fortbestehen der ersten recht wohl gewußt habe, in welcher Beziehung dem obersten Gerichtshofe keine Kognition zusteht, konnte die That nur unter den Art. 297 l. c. subsumirt werden, und derselbe erscheint daher vollkommen richtig angewendet.

3) Anlangend endlich das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens, so will dasselbe durch den Umstand begründet werden, daß bei der am 16. Febr. 1844 vollzogenen Kopulation des Angeschuldigten mit Therese W. nur ein Zeuge gegenwärtig gewesen, daher diese Kopulation nichtig sei, und demnach nicht von einer Doppelehe, sondern höchstens von einem polizeilich strafbaren Konkubinate die Rede sein könne. — Allein dieses Vorbringen läßt sich unter keinen der drei Fälle subsumiren, in welchen nach Art. 264 des Ges. vom 10. Nov. 1848 der Verurtheilte allein die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen kann, und es ist hiebei keine analoge Ausdehnung auf andere Fälle gestattet."

XXXIX.

Die ledige 27jährige Fabrikarbeiterin Margaretha Huber von Schweinau, Mutter von zwei Kindern, von welchen das eine, ein dreijähriger Knabe, bei der Mutter des natürlichen Vaters untergebracht ist, wurde am 28. April 1849 von einem dritten Kinde entbunden. Schon während der Schwangerschaft mit diesem Kinde hatte Margaretha Huber eine auffallende Abneigung gegen ihr zweites Kind, Walburga Huber, geboren den 5. Sept. 1847, gezeigt, und am 5. Mai 1849 fand man dieses Kind unter auffallenden Erscheinungen gestorben. Bei der Obduktion und Sektion der Leiche fanden sich am ganzen Körper Hautabschärfungen und Blutunterlaufungen und in dem Munde ein die ganze Höhle ausfüllender großer Brocken halb gekauten schwarzen Brodes, während der Magen und der ganze Speisekanal, von Anfang bis zu Ende vollständig leer, ohne Spuren von Speisen oder Koth waren, und der Physikats-Assistent Dr. v. Fabrice sprach sich in seinem Gutachten dahin aus, daß nach den vorgefundenen Er-

Digitized by Google

scheinungen das durch vorausgegangene körperliche Mißhandlung und durch Entziehung der Nahrung geschwächte Kind in Folge des eingestopften Brocken Brodes des Erstickungstodes gestorben sei.

In Uebereinstimmung hiemit wurde die Anklage gegen Margaretha Huber dahin formulirt, daß sich dieselbe des Verbrechens des qualifizirten Mordes dadurch schuldig gemacht habe, daß sie ihrem 20 Monate alten Kinde Walburga, nachdem sie dasselbe vorher durch körperliche Mißhandlung und Entziehung aller Speise sehr geschwächt hatte, am Morgen des 5. Mai 1849 einen großen Brocken halbgekauten Brodes in die Mundhöhle gestopft habe, und daß das Kind in Folge der dadurch bewirkten Entziehung der atmosphärischen Luft gestorben sei.

Die Sache kam am 16. April 1850 vor dem Schwurgerichte von Mittelfranken zur Verhandlung, und als die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung in das Zeugenzimmer sich entfernten, stellte der Staatsanwalt den Antrag, daß die beiden Sachverständigen, nämlich der Dr. v. Fabrice, welcher das gerichtsärztliche Gutachten abgegeben, und der praktische Arzt Dr. Heidenreich, welcher auf Antrag des Staatsanwaltes nachträglich auf die Zeugenliste gesetzt worden war, in dem Saale zurückbleiben und der ganzen Verhandlung anwohnen sollten, ehe sie ihr Gutachten abgeben. Diesem Antrage wurde mit Zustimmung der Angeklagten und ihres Vertheidigers willfahrt; und da während der Verhandlung Zweifel darüber entstand, ob der Brocken Brod dem Kinde nicht erst nach dem Tode in den Mund gestopft worden sei, und anderer Seits erhoben wurde, daß das Kind öfters die Speisen besonders in Gegenwart der Mutter lange in dem Munde behielt, ohne sie zu kauen und zu schlucken, machte der Präsident von seinem Rechte Gebrauch, und vernahm auch noch den während der ganzen Verhandlung unter den Zuhörern anwesenden Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Friedreich mit seinem Gutachten, welcher sich dahin aussprach, daß er auf die einen Erstickungstod anzeigenden Erscheinungen, welche auch durch andere Ursachen erzeugt würden, kein so großes Gewicht legen könne, er vielmehr der Ansicht sei, daß das

Digitized by Google

Kind in Folge der körperlichen Mißhandlung und der Entziehung der Nahrung gestorben sei, wobei zu berücksichtigen komme, daß die Willenskraft eines 20 Monate alten Kindes keineswegs so groß sei, um annehmen zu können, daß es, wenn es auch die Gewohnheit gehabt haben sollte, die dargebotene Speise länger im Munde zu behalten, nicht doch nach dem angeborenen Instinkte dieselbe endlich verzehrt hätte.*)

An die Geschworenen war die erste Frage in Uebereinstimmung mit der Anklage gestellt, die zweite Frage aber dahin gerichtet worden, daß die Angeklagte den Tod ihres Kindes durch körperliche Mißhandlung und Entziehung der Nahrung bewirkt habe. Die Geschworenen verneinten die erste Frage, bejahten aber die zweite, und der Schwurgerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen des Verbrechens des qualifizirten Mordes zur Todesstrafe.

Gegen dieses Erkenntniß, welches nach Art. 233 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 ohnedem einer Offizialprüfung des obersten Gerichtshofes zu unterstellen war, hatte auch die Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, ohne jedoch die Beschwerdepunkte näher zu bezeichnen, oder eine Denkschrift einreichen zu lassen.

Der oberste Gerichtshof sprach in seiner Sitzung vom 13. Mai 1850 aus, daß weder in dem gegen Margaretha Huber durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen dieselbe erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege. Bezüglich der beiden oben angeregten Punkte besagen die Motive dieses Erkenntnisses:

„Die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit kann darin nicht gefunden werden, daß die beiden Sachverständigen, Dr. v. Fabrice und Dr. Heidenreich, ehe sie vernommen wurden, auf Antrag des Staatsanwaltes und mit Zustimmung der Angeklagten der ganzen Verhandlung beiwohnten; — denn wenn dieß auch bei Zeugen nach Art. 155 des Ges. vom 10. Nov. 1848 nicht gestattet ist, und nach Art. 169 l. c. die für Zeugen gegebenen Vorschriften im Allgemeinen auch für Sach-

*) Dieser Fall bot, namentlich in medizinischer Beziehung, viel Interessantes; die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen im nächsten Hefte wird unsern Lesern von Interesse sein.

Digitized by Google

verständige gelten, — so ist doch eine Abweichung von dieser allgemeinen Regel bezüglich der Anwesenheit der Sachverständigen bei der Verhandlung wenn auch nicht durch die Worte, so doch durch den Geist des Gesetzes, gerechtfertigt. Die Zeugen haben einfach die von ihnen gemachten Wahrnehmungen zu bekunden, während der Sachverständige ein Urtheil über Thatsachen abzugeben hat, welche häufig erst im Laufe der Verhandlung sicher gestellt oder berichtigt werden, so daß es demselben eigentlich erst durch seine Anwesenheit bei der Verhandlung möglich wird, ein ganz sicheres, der Wirklichkeit entsprechendes Urtheil abzugeben. Uebrigens wurde im vorliegenden Falle die Selbständigkeit des Urtheiles der Sachverständigen dadurch gewahrt, daß der Eine erst nach dem Abtreten des Anderen vernommen wurde.*).

Weicht ferner die von den Geschworenen mit „Ja“ beantwortete zweite Frage insoferne von den in der Anklageschrift enthaltenen Aufstellungen ab, als hier Erstickung, dort körperliche Mißhandlung und Entziehung der Nahrung als Todesstrafe angenommen wurden, so ist diese Fragestellung durch die Anordnung des Art. 173 l. c. gerechtfertigt, wonach alle thatsächlichen Beziehungen in dieselbe aufzunehmen sind, wie sie sich bei der Verhandlung herausgestellt haben.“ —

XL.

Dr. Joh. Bapt. Ritter, früher Sekretär bei der k. Hof- und Staatsbibliothek, war durch Erkenntniß des k. Oberappellationsgerichtes vom 18. November 1845 des fortgesetzten Ver-

*) Die Sachverständigen können die Grundlage für ihr Urtheil nur durch die Einsicht der Akten oder durch die Anhörung der Verhandlung gewinnen. Da nun nach dem neuen Verfahren jeder Ausspruch, soweit möglich, auf die in der öffentlichen Sitzung gepflogenen Verhandlungen gebaut sein soll, so wäre es vielleicht gut, wenn die schon im Geiste des Gesetzes und in der Natur der Sache liegende Befugniß, die Sachverständigen vor ihrer Vernehmung den Verhandlungen anwohnen zu lassen, im Gesetze sanktionirt würde. Bisher hat man sich häufig dadurch geholfen, daß man an den Sachverständigen vorerst ein paar wenig relevirende Fragen stellte, um dadurch sein Verbleiben in dem Sitzungssaale zu ermöglichen.

Digitized by Google

brechens der Amtsuntreue durch Unterschlagung ersten Grades schuldig erkannt, und nebst der Dienstesentsetzung zu sechsjähriger Festungsstrafe dritten Grades verurtheilt worden. Nachdem der Verurtheilte an den Strafort abgeliefert worden war, brachte derselbe mehrfache Nichtigkeitsbeschwerden gegen das oberstrichterliche Urtheil und zwei Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung an; allein dieselben wurden sämmtlich durch Beschlüsse und Erkenntnisse des k. Oberappellationsgerichtes abgewiesen, und Ritter überdieß wegen des in einem Gesuche enthaltenen Angriffes auf die Amtsehre des Inquirenten und des oberstrichterlichen Referenten mit einer Disziplinarstrafe belegt.

Nachdem durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 28. Januar 1848 eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen, und Ritter am 24. Juni 1849 aus dem Straforte entlassen worden war, hatte derselbe am 5. Aug. 1849 eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, welche durch Erkenntniß des k. Oberappellationsgerichtes vom 19. Dez. 1849 unter Würdigung der als Gründe der Wiederaufnahme der Untersuchung mitvorgebrachten Thatsachen nach dem früheren Strafverfahren (Art. 396 ff. Th. II des StGB.) abgewiesen wurde.

Am 30. April pr. 1. Mai 1850, somit länger als ein Jahr nach dem 1. Januar 1849, als dem Tage, mit welchem das neue Strafverfahren in Wirksamkeit trat, kam Ritter bei dem obersten Gerichtshofe mit einem neuerlichen Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung ein, zu dessen Begründung er acht neue, in den Akten noch nicht vorgekommene Urkunden vorlegte, aus welchen sich die Grundlosigkeit mehrerer Annahmen des früheren Urtheiles über den als gegen Ritter geführt erachteten Indizien-Beweis ergeben sollte, namentlich der Annahme, als rührten die bei verschiedenen auswärtigen Antiquaren zum Verkaufe gebrachten Bücher aus der k. Hof- und Staatsbibliothek, nicht aber, wie Ritter behauptet hatte, von einem bisher nicht zu ermittelnden Dr. Dollinger und dem verstorbenen Benefiziaten Rex her.

Der oberste Gerichtshof verwarf in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1850 das von Ritter gestellte Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens als unzulässig und zwar aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

„Ueber die Zulässigkeit, d. h. über die gesetzlichen Voraussetzungen eines Gesuches um Wiederaufnahme der Untersuchung von Seite eines Verurtheilten gegen ein nach dem alten Strafverfahren ergangenes Urtheil, wenn dasselbe, wie hier, länger als ein Jahr nach dem 1. Januar 1849 gestellt wurde, entscheidet nach Art. 375 des Ges. vom 10. Nov. 1848 ausschließend dieses Gesetz, d. i. die in demselben Art. 264 ff. enthaltenen Bestimmungen. Daß der angeführte Art. 375 ein Zurückkommen auf die Zulässigkeitsbedingungen des Gesuches nach dem alten Strafverfahren (Art. 396 ff. Th. II d. StGB.) gerade ausschließen wollte, um der Fortsetzung der Urtheilsschöpfung nach dem alten Verfahren durch die Gerichte ein bestimmtes Ziel zu setzen, ergibt sich aus den Protokollen der beiden ständischen Gesetzgebungsausschüsse vom J. 1848, insbesondere aus dem gemeinschaftlichen 25. Protokolle zu dem transitorischen Art. 6 (jetzt 375) S. 373 bis 377 und S. 380.

Nachdem nun die von J. B. Ritter vorgebrachten Gründe in keiner Beziehung unter jene drei Fälle sich reihen, welche **der Art. 264 als die einzigen bezeichnet, in welchen nach dem neuen Strafverfahren ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig erscheint, insbesondere mit Hinsicht auf Nr. 3 dieses Artikels auch der Fall nicht gegeben ist, daß ein oder mehrere Zeugen, welche in der Untersuchung gegen den Verurtheilten ausgesagt hatten, in Untersuchung wegen Ablegung falschen Zeugnisses wirklich gezogen worden wären, so war die Unzulässigkeit des Gesuches des J. B. Ritter auszusprechen*).**

*) Nach dem Wortlaute des Art. 264 Nr. 3 würde es zur Anstellung eines Gesuches um Wiederaufnahme des Strafverfahrens schon genügen, wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten, falschen Zeugnisses nur in Untersuchung gezogen worden sind. Da jedoch nur dann, wenn feststeht, daß der Zeuge eine falsche Aussage gemacht hat, die Möglichkeit einer Abänderung des Erkenntnisses zu Gunsten des Verurtheilten, was durch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens erreicht werden will, gegeben ist, so wird es wohl zur Anstellung eines solchen Gesuches nicht genügen, daß nur eine strafrechtliche Untersuchung wegen falschen Zeug-

Digitized by Google

XLI.

In der Sitzung vom 28. Mai 1850 kam die erste Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes seit Einführung des neuen Strafverfahrens zur Verhandlung und Entscheidung.

Der Bauernsohn J. G. Hastreiter von Ramersdorf war am 28. Febr. 1838 im Wirthshause zu Exing durch einen Messerstich verwundet worden, welche Verwundung eine Arbeitsunfähigkeit desselben von 21 Tagen zur Folge gehabt hatte. Wegen dieser That war der Dienstknecht Jos Maidl von Aufhausen von dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing am 11. Januar 1850 des Vergehens der Körperverletzung schuldig erachtet und deßhalb zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, mittelst doppelter Schärfung auf 15 Tage herabgesetzt, verurtheilt worden. — Nach dem Inhalte der dem Urtheile beigefügten Entscheidungsgründe beruhte der Schuldausspruch auf der als erwiesen angenommenen Thatsache, daß Hastreiter den Maidl mit der Faust auf den Kopf geschlagen, und Maidl entgegen sein langes im Griffe feststehendes Messer ergriffen, damit auf Hastreiter geschlagen und diesen am rechten Vorderarme in der Art verwundet habe, daß er 21 Tage lang arbeitsunfähig geworden sei. Die Strafe war nach Art. 367, 29 und 30 Th. I des StGB. in Verbindung mit Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848 erfolgt, indem das Gericht die Anwendung des Art. 368 Th. I des StGB. durch die Betrachtung beseitigte, daß bei gegenseitigen Thätlichkeiten nach Art. III der VO. vom 22. Febr. 1814 der Gebrauch einer Waffe nicht in Anschlag gebracht werden könne, vielmehr nur der Erfolg der Verwundung entscheide.

Das Strafurtheil war in Rechtskraft übergegangen, und Maidl hatte die ausgesprochene Gefängnißstrafe erstanden. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe fand jedoch in dem erfolgten Strafausspruche eine Gesetzesverletzung, und hatte auf Grund der Art. 258 u. 259 des Ges. vom 10. Nov. 1848

---

nisses gegen den Zeugen eingeleitet ist, es muß vielmehr bereits ausgesprochen sein, daß das von ihm abgelegte Zeugniß ein falsches war So lange dieß nicht feststeht, kann auch von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens keine Rede sein.

Digitized by Google

zur Wahrung des Gesetzes bei dem obersten Gerichtshofe Beschwerde erhoben. Diese war auf folgende Erwägungen gestützt:

a) daß nach Art. 368 Th. I des StGB. eine vorbedachte Körperverletzung mittelst Waffen sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, und

b) nach Art. 369 ibid. in Verbindung mit 185 ibid. (resp. Art. 7 des Ges. vom 29. Aug. 1848) eine Körperverletzung mittelst Waffen, welche nicht prämeditirt war, drei- bis sechsmonatliches Gefängniß nach sich zieht;

c) die Verordnung vom 22. Febr. 1814, die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen betreffend, aber lediglich beabsichtigte, wie diese ihre Ueberschrift und ihr Eingang besagen, hinsichtlich der körperlichen Mißhandlungen die Gränze zwischen Vergehen und Polizeiübertretungen zu bestimmen, und die betreffenden Strafen für die geringeren Körperverletzungen festzustellen, somit den Anordnungen des Gesetzes in dem StGB. nur insoweit zur Erläuterung dient, und dieselben ändert, als sie diejenigen Körperverletzungen, welche sie als Polizeiübertretungen qualifizirt, der Anwendung des StGB. entzieht, und für sie besondere Strafen festsetzt;

d) der Art. III dieser Verordnung in dieser Beziehung hinsichtlich gegenseitiger Thätlichkeiten und Thätlichkeiten bei Raufhändeln nur erklärt, daß, wenn bei solchen Thätlichkeiten keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten veranlaßt haben, nicht ein Vergehen, sondern nur eine Polizeiübertretung vorliege, für welche er auch die betreffenden Strafen festsetzt;

e) daß hienach das angefochtene Erkenntniß, welches in facto anerkannte, daß eine Verwundung stattfand, welche eine 21tägige Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten zur Folge hatte, lediglich die Anordnungen des StGB in Anwendung zu bringen hatte, sohin, — da es überdieß in facto konstatirte, daß die Verwundung mit einer Waffe verübt worden, aber eine nicht prämeditirte gewesen sei, — die Art. 368 und 369 Th. I. StGB. in Anwendung bringen mußte;

Digitized by Google

f) daß, wenn es statt dessen wegen des Art. III der VO. vom 22. Febr. 1814 den Art. 367 Th. I in Anwendung brachte, dieß augenfällig auf einer unrichtigen Gesetzesanwendung beruht, — indem es die Grundsätze, welche die VO. vom 22. Febr. 1814 behufs der Ausscheidung derjenigen Körperverletzungen, welche als geringfügigere zu betrachten und nur als Polizeiübertretungen zu bestrafen seien, in den Art. I und II resp. III aufstellt, insbesondere den im Art. II und III aufgestellten Satz, daß es bei geringfügigen gegenseitigen Thätlichkeiten, die keine Arbeitsunfähigkeit über drei Tage zur Folge hatten, keinen Unterschied mache, ob sie mit Waffen verübt wurden, oder nicht (vorbehaltlich dessen, was am Ende des Artikels gesagt ist), in das StGB. und dessen Anordnungen über die Bestrafung der Vergehen der Körperverletzung hinübertrug, und in Folge dieser unrichtigen Auffassung auch hier zu einer dem StGB. gänzlich fremden Unterscheidung kam: ob nämlich die nicht präméditirte Körperverletzung von dem Beschuldigten verübt wurde, ohne auf dieselbe Art gereizt gewesen zu sein (Art. I d. VO.), oder bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln (Art. III d. VO.), während das StGB. Art. 185 nur zwischen präméditirten und nicht präméditirten, keineswegs aber zwischen einseitigen und gegenseitigen Thätlichkeiten unterscheidet, vielmehr die letzteren nur unter die nicht präméditirten zählt; — und in weiterer Folge dieser irrigen Uebertragung der für die Polizeiübertretungen geltenden Grundsätze in das StGB zu dem Ausspruche gelangte, daß der Art. 368 Th. I des StGB. bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, auf Körperverletzungen mit Waffen nicht anwendbar sei, obwohl der Art. 369 durch Verweisung auf den Art. 185 auf das Allerbestimmteste das Gegentheil sagt, und ausdrücklich erklärt, daß bei nicht präméditirten gegenseitigen Thätlichkeiten — bei Körperverletzungen in einem Raufhandel verübt — wenn eine Waffe gebraucht wurde, die Strafe des Art. 368 im niedrigsten Grade angewendet, und nach Umständen bis zur Hälfte gemindert, also eine Strafe von 3 bis 6 monatlichem Gefängnisse ausgesprochen werden soll;

g) daß an diesem Systeme des StGB. die Aufhebung des Art. 185 und seine Ersetzung durch den Art. 7 des Ges.

Digitized by Google

vom 29. Aug 1848 nichts geändert hat, indem auch dieser Artikel nur noch entschiedener lediglich die nicht prämeditirten Körperverletzungen den prämeditirten gegenüberstellte, die einseitigen wie die gegenseitigen, so daß der Art 369 jetzt nur statt auf den Art. 185, auf diesen Art. 7 verweist, und nach wie vor die Strafe für eine nicht prämeditirte Körperverletzung im Vergehensgrade, welche mit einer Waffe verübt wurde, Gefängniß von 3 bis 6 Monaten ist;

g) daß diesem Allem zufolge das angefochtene Erkenntniß wegen unrichtiger Auffassung des Art. III d. VO. vom 22. Febr. 1814 den Art 367 Th. I des StGB. unrichtig angewendet, und dadurch den Art. 368 l. c., den es hätte anwenden sollen, verletzt hat, und sich auf den Grund des Art. 261 des Ges. vom 10. Nov. 1848 der Antrag rechtfertigen dürfte, daß das Gesetz für verletzt zu erklären sei.

Der oberste Gerichtshof erkannte diesem Antrage entsprechend sofort, daß in dem Urtheile des Kreis- und Stadtgerichtes Straubing vom 11. Januar 1850 durch die Anwendung des Art 367 Th. I des StGB. auf die That, deren Joseph Maßl für schuldig erkannt wurde, das Gesetz in den Art. 368 und 369 l. c. verletzt worden sei, und verordnete zugleich die Eintragung seines Urtheiles in das Urtheilsbuch des k. Kreis- und Stadtgerichtes Straubing.

Die Gründe dieses Ausspruches lauteten dahin:

„Das StGB. befolgt bei dem Vergehen der Körperverletzung im Allgemeinen das nämliche System wie bei Verbrechen, unterscheidet zwischen prämeditirten und nicht prämeditirten Körperverletzungen, setzt zunächst die Strafe für die prämeditirten Körperverletzungen fest, mit Berücksichtigung der Art des Angriffes, und verfügt dann, daß die Strafen bei nicht prämeditirten Körperverletzungen in derselben Weise gemindert werden sollen, wie bei dem Verbrechen der Körperverletzung.

Dieß geht ganz klar aus den Bestimmungen der Art. 367, 368 und 369 Th. I des StGB. hervor, indem der letztere Artikel allgemein ohne weitere Unterscheidung hinsichtlich der nicht prämeditirten Körperverletzungen, wozu die Körperverletzungen in Raufhändeln gehören, auf Art. 185 l. c. verweist.

Digitized by Google

es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß nach den allegirten Bestimmungen des StGB. eine im Raufhandel mit Waffen zugefügte Körperverletzung, welche nicht das Merkmal des Verbrechens an sich trägt, unter die Anwendung der Art. 368 und 185 l. c. fällt.

Das System des StGB. vom 1813 wurde aber in dieser Hinsicht durch die spätere Gesetzgebung blos darin geändert, daß die VO. vom 22. Febr. 1814 bestimmte Merkmale aufstellt, welche bei Körperverletzungen das Vergehen von der Polizeiübertretung scheiden, und daß an die Stelle des Art. 185 des StGB. Th. I der Art. 7 das Ges. vom 29. Aug. 1848 trat, was im vorliegenden Falle ohne Belang ist. — Die VO. v 22. Febr. 1814 hat, wie sich aus dem Eingange und dem ganzen Inhalte derselben ergibt, keinen anderen als den angeführten Zweck, und während die Art. I und II die Voraussetzungen bestimmen, nach welchen einseitige Mißhandlungen sich in Vergehen und Polizeiübertretungen scheiden sollen, geschieht das Nämliche für wechselseitige Mißhandlungen in Art. III, wo verfügt wird, daß bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verursacht haben, die Untersuchung und Bestrafung den Polizeibehörden zukomme. Ueber die Bestrafung derjenigen wechselseitigen Mißhandlungen, welche durch die Größe des zugefügten Schadens die Eigenschaft von Vergehen erhalten, verfügt die Verordnung nichts, und diese Bestrafung muß sich daher nach den Bestimmungen des StGB. richten, da die VO. v. 1818 als korrektorisches Gesetz keine Ausdehnung finden, und sonach der Unterscheidung zwischen einseitigen und wechselseitigen Mißhandlungen nur die in der Verordnung bestimmt ausgedrückte Folge beigemessen werden darf. Damit stimmen die Anmerkungen zu den Art. 367 — 369 des StGB. Th. I vollkommen überein, indem darin der Inhalt der VO v. 22. Febr. 1814 in obigem Sinne näher erläutert wird.

Demgemäß bietet das angefochtene Urtheil im Strafausspruche eine irrige Anwendung des Art. 367 l. c. dar, und

Digitized by Google

enthält in Folge davon eine Verletzung der Art. 368 und 369 ibid.

XLII.

Nachdem die Errungenschaften der letzten Jahre unter Anderem auch eine bedeutende Abnahme in Handel und Gewerbe zur Folge gehabt hatten, entstanden an verschiedenen Orten Vereine, welche durch Verloosung von Erzeugnissen der Industrie dieser wieder etwas auf die Beine helfen wollten. Ein solcher Privatverein „zur Hebung der Industrie" bildete sich auch in Hamburg, welcher seine Aktien in verschiedenen Abtheilungen, mit welchen der Einschuß (die Einlage) stieg, aber auch die Hoffnung auf einen Gewinn sich mehren sollte, durch eigene Agenten emittiren ließ. Diese Aktien (Loose) enthielten nebst der Bezeichnung der Abtheilung, dem Betrage der Einlage, und einem die Gültigkeit bedingenden Stempel, die Worte:

„Inhaber dieses hat den Einschuß der ꝛc. Abtheilung entrichtet. Die darauf gewonnene Prämie soll ihm gegen „diese Originalaktie ausgeliefert werden."

Hamburg, 1849

Die Direktion zur Hebung der Industrie.

Luschow, Kassirer.

Das Ganze umgaben in schönen Arabesken die Abbildungen der lockendsten Gewinnste. Ob hiedurch Viele glücklich gemacht, oder die Industrie bedeutend gehoben wurde, bleibt dahin gestellt; soviel ist aber gewiß, daß ein anderer Industrieritter jenes Unternehmen in seinem Interesse ausbeutete.

Der Handlungscommis Adolph Uhlmann von Ansbach ließ nämlich als Agent der in Hamburg bestehenden Ausspielungs-Lonerie „zur Hebung der Industrie," jedoch ohne Ermächtigung der Vorstände dieses Unternehmens, Aktien (Loose) der 4., 5. und 6. Abtheilung mit dem die Gültigkeit bedingenden Stempel, dann zum Theil mit, zum Theil ohne das Facsimile des Kassirers Luschow bei dem Buchdrucker B. in Ansbach, den er durch Vorzeigung eines gefälschten Ermächtigungsbriefes der Direktion jenes Ausspielgeschäftes täuschte, und später bei einem Lithographen in Nürnberg nachmachen,

Digitized by Google

und setzte diese nachgeahmten Aktien, zum Theil auf schon gezogene Nummern lautend, gegen Einhebung des auf denselben bezeichneten Einschusses (Satzes) an verschiedene Personen in Bayern ab. Uhlmann, deßhalb in Untersuchung gezogen, wurde durch Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes Ansbach vom 28. Febr. 1850 des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung schuldig erkannt, und zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt.

In der hiegegen von dem Beschuldigten eingelegten Berufung war hauptsächlich geltend gemacht worden, daß diese Aktien nicht als Privaturkunden, nämlich als zum Beweise im Civilprozesse taugliche Skripturen betrachtet werden könnten, weil bei dem Verbote des Spieles in auswärtigen Lotterien durch die k. bayr. Verordnung vom 14. Aug. 1816, und bei dem Umstande, daß auch in Hamburg gegen die dortigen Unternehmer der fraglichen Lotterie, als einer verbotenen, Strafe verhängt worden sei, aus den fraglichen gefälschten Aktien ein civilrechtlicher Anspruch überall nicht begründet, daher auch nicht bewiesen werden könne.

Auch die Staatsbehörde hatte die Berufung ergriffen, und zwar wegen der Strafausmessung; allein das Appellationsgericht von Mittelfranken verwarf beide Berufungen durch Urtheil vom 27. April 1850. Hiegegen hatten sowohl der Beschuldigte, dieser ohne Angabe von Gründen, als auch die k. Staatsbehörde, letztere, weil auf das gegen den Beschuldigten festgestellte Verbrechen des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung ein unpassendes Strafgesetz, nämlich der Art. VII der VO. vom 25. März 1816, statt des Art. 265 Th. I des StGB., angewendet wurde, — die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet.

Der oberste Gerichtshof vernichtete durch Erkenntniß vom 1. Juni 1850 das angefochtene Urtheil, soweit dasselbe die Anwendung des Strafgesetzes auf das Verbrechen des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung, dessen Adolph Uhlmann schuldig erkannt ist, betrifft, und verwies die Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes auf den bezeichneten Schuldausspruch an einen anderen Senat des Appellationsgerichtes von Mittelfranken.

Digitized by Google

Die Gründe dieses Erkenntnisses lassen Folgendes entnehmen:

Bei der Prüfung der von dem Verurtheilten eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 245 I, und Art. 361 des Ges. vom 10. Nov. 1848 hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz keine wesentliche Förmlichkeit verletzt, und daß das Strafgesetz, nämlich der Art. 266 Th. I, des StGB., hinsichtlich der Qualifikation der That als gesetzlich ausgezeichneter Betrug durch Privaturkundenfälschung richtige Anwendung gefunden hat. Will man nämlich auch der polizeilichen Verordnung vom 14. Aug. 1810 (Rgbl. S. 674) die Wirkung beilegen, daß der von einem bayerischen Staatsangehörigen mit einer ausländischen Lotterieanstalt eingegangene Spielvertrag nach Th. I T. 5 §. 68 und 51 des (hier zur Anwendung kommenden) preuß. Landrechtes demselben kein Klagrecht auf Erfüllung des Vertrages gewähre, so ist doch diese Wirkung nur darauf beschränkt, wenn die Klage in dem Lande, in welchem das Verbot erging, angestellt werden soll, nämlich in Bayern. — Vgl. Mittermaier D. Pr. R. 6. Ausg. §. 300 a. E. —

Will man ferner auch aus dem Umstande, daß den Inhabern der Lotterie „zur Hebung der Industrie", Berg und Lüschow, durch die Polizeibehörden der freien Stadt Hamburg die Fortführung dieser Lotterie verboten, und sie wegen verbotener Errichtung solchen Geschäftes in Strafe genommen wurden, die Folgerung ableiten, als stehe dem Einsetzer in solcher Lotterie auch bei den Hamburg'schen Gerichten ein Klagerecht auf Erfüllung des Spielvertrages nicht zu, so sind doch die fraglichen Aktien (auch jene ohne die Unterschrift des Kassierers Lüschow) Quittungen über den für die Erwerbung der Aktie bezahlten Einschuß, deren sich der Abnehmer, wenn auch eine Klage auf Erfüllung des Spielvertrages vor den Gerichten unzulässig sein sollte, zum Beweise seines unzweifelhaften Anspruches auf Ersatz des aus Anlaß des nicht klagbaren Vertrages Gegebenen, sowohl gegen die Inhaber der Lotterie als zunächst gegen den Kollekteur — den Beschuldigten Uhlmann — bedienen kann.

Digitized by Google

Es wurden daher in jedem Falle die von dem Beschuldigten gefälschten Aktien mit Recht unter die im Art. 266 Th. I des StGB. und Resk. v. 26. Nov. 1816 (L. S. Nr. 156) bezeichneten Privaturkunden subsumirt, daher das Gesetz hinsichtlich der Qualifikation der That richtig angewendet.

Betreffend die Nichtigkeitsbeschwerde des k. Staatsanwaltes, so erscheint auf das von den Gerichten beider Instanzen als gegen den Beschuldigten erwiesen angenommene Verbrechen des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung eine unpassende Strafe wirklich angewendet, nämlich der Art. VII der VO. vom 25. März 1816. — Diese Verordnung, welche nur die Strafen des Diebstahles berührt, und nur auf die Unterschlagung (Reskr. vom 12. Mai 1816 LS. Nr. 133), niemals aber auf den Betrug (cf. Reskr. vom 4. März 1816 LS. Nr. 131 und 2. Dez. 1823 LS. Nr. 210) durch die Gesetzgebung ausgedehnt wurde, hat den Art. 265 Th. I d. StGB., welcher die bestimmte Strafe von 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus gegen das in Frage stehende Verbrechen ausspricht, nicht aufgehoben. Es wurde daher der Art. VII derselben unrichtig auf das durch die Revision der Strafgesetze des Diebstahles und der Unterschlagung nicht berührte Verbrechen des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung angewendet; demgemäß nach Art. 361, 247, 248 Nr 2 und 249 Nr. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848 das Urtheil des Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 27. April l. J. in Absicht auf die Anwendung der Strafe auf das gegen Adolph Uhlmann festgestellte Verbrechen des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung zu vernichten, und die Sache zur neuerlichen Anwendung des Strafgesetzes an einen anderen Senat des bezeichneten Gerichtes zu verweisen war.

XLIII.

In derselben Sitzung am 1. Juni 1850 wurde die Nichtigkeitsbeschwerde des ledigen Kellner Georg Ulrich Schmidt von Weißenbrunn, welcher wegen Verbrechens des einfachen Diebstahles, begangen unter einem besonders erschwerenden Umstande, von dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern am

Digitized by Google

30. April 1850 zur Strafe des Arbeitshauses auf 3 Jahre verurtheilt worden war, als unzulässig verworfen.

Die hiefür angeführten Gründe besagen Folgendes:

„Zwar hat Georg Ulrich Schmidt innerhalb der durch Art. 235 des Ges. v. 10. Nov. 1848 vorgesteckten dreitägigen Frist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das von dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern wider ihn erlassene Straferkenntniß angemeldet, allein dieser Anmeldung war die Erklärung vorausgegangen, daß er sich dem besagten Urtheile unterwerfe, und zum Strafantritte bereit sei, welche Erklärung nicht etwa blos eine Unschlüssigkeit des Verurtheilten, ob er wegen einer in dem Strafverfahren vorgekommenen Formverletzung oder wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes mit einer Nichtigkeitsbeschwerde auftreten wolle, innerhalb der ihm vom Gesetze eingeräumten Bedenkzeit, sondern eine bestimmte Willenserklärung, daß er sich jenes Rechtsmittels nicht bedienen wolle, bekundet.

Da nun im Art. 238 des angeführten Gesetzes ganz allgemein verfügt ist, daß auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, mit Ausnahme des in Art. 233 vorgesehenen Falles der Offizialprüfung bei Verurtheilung zur Todesstrafe, vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet, und das schon angemeldete Rechtsmittel bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache wieder zurückgenommen werden könne, und da solche Verzichtleistung doch eine entsprechende Wirkung hervorbringen muß, welche Wirkung nur darin bestehen kann, daß das Recht, dessen sich der Verzichtende durch seine Erklärung begibt, aufhört, so konnte G. U. Schmidt nicht auf die durch seine freiwillige Unterwerfung unter das gegen ihn gefällte Straferkenntniß erloschene Befugniß, dagegen Nichtigkeitsgründe vorzubringen, mit Erfolg wieder zurückkommen.

Wollte man das Gegentheil hievon annehmen, und, wenn innerhalb der dreitägigen Frist überhaupt eine Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde stattfand, jede vorausgegangene oder nachgefolgte Verzichterklärung auf das Rechtsmittel für wirkungslos erklären, sobald der Beschwerdeführer diesen Verzicht wieder zurücknimmt, so würde es von dem Verurtheilten abhängen, die Rechtskraft des Straferkenntnisses und dessen Voll-

Digitized by Google

zug auf unbestimmte Zeit in Frage zu stellen, und damit in einem der wichtigsten Stadien der Strafrechtspflege einen Zustand des Schwankens und der Unsicherheit herbeizuführen, den der Gesetzgeber, der das öffentliche Interesse mit dem der Angeklagten in Einklang zu bringen suchte, nicht gewollt haben kann.

XLIV.

Der ledige Handlungsdiener Adolph Frank von Oettershausen hatte unter dem fingirten Namen „Reis" einen Brief an den Tuchhändler Moritz Ullmann in Fürth geschrieben, worin er diesem meldet, daß er mit ihm in Geschäftsverkehr zu treten wünsche, und ihn bittet, ein Stück Tuch zur Einsicht oder Ablassung gegen Zahlung der Nachnahme in den Wittelsbacher Hof nach Nürnberg zu senden. Nach einigen Tagen erkundigte sich Frank daselbst, ob nichts von Fürth unter der Adresse des Reis angekommen sei, worauf man ihm einen Brief des Ullmann behändigte, in welchem dieser dem Reis anzeigt, daß er seinem Wunsche gemäß ein Stück Tuch im Werthe zu 136 fl. nach Nürnberg, jedoch an den Kaufmann Beck gesendet habe, wo es eingesehen werden könne. Frank ging nun zu Beck, wo er sich als einen Commis des Ullmann ausgab, und sagte demselben, daß das Geschäft sich zerschlagen habe, und er, Beck, das Tuch nur auf eine schriftliche Anweisung des Ullmann verabfolgen solle. Frank, welchem durch den im Wittelsbacher Hofe erhaltenen Brief die Unterschrift des Ullmann bekannt geworden war, fertigte nun am 31. Oktober 1840 eine Anweisung an Beck mit der Unterschrift des Ullmann, in welcher Beck, in Folge der Tages zuvor mit dem Commis Ullmann's genommenen Rücksprache, ermächtigt wird, dem Ueberbringer dieser Anweisung das Tuch zu verabfolgen. Beck nahm jedoch Anstand, dem Ueberbringer der Anweisung, einem Hausknechte, das Tuch zu geben, schickte vielmehr die Anweisung an Ullmann, welcher sie für gefälscht erklärte.

Frank wurde durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken, an welches die Sache wegen Konkurrenz eines ausgezeichneten Diebstahles unter einem besonders er-

Digitized by Google

schwerenden Umstande, bezüglich dessen Frank aber freigesprochen wurde, verwiesen worden war), des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung schuldig erklärt, und in eine Arbeitshausstrafe von fünf Jahren verurtheilt.

Gegen dieses am 18. April 1830 erlassene Erkenntniß hatte der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, ohne die Beschwerdepunkte näher zu bezeichnen. Sein in der öffentlichen Sitzung des Kassationshofes erschienener Vertheidiger, Rechtspraktikant Schuster von Ansbach, trug primär auf Vernichtung des Erkenntnisses wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und auf Freisprechung an, weil die That weder in subjektiver noch in objektiver Beziehung den Thatbestand eines Verbrechens enthalte, eventuell aber trug er auf Vernichtung wegen Formverletzung an, weil ein eingebrachter Antrag auf Vernehmung weiterer Zeugen vom Schwurgerichts-Präsidenten, dann ein Antrag auf eine weitere Frage dahin, ob sich der Angeklagte des Versuches zum Verbrechen des Betruges durch Urkündenfälschung schuldig gemacht, vom Schwurgerichtshofe verworfen worden sei, und endlich weil das Urtheil als nicht genügend motivirt sich darstelle. Für den Fall der Verwerfung dieser sämmtlichen Anträge bat der Vertheidiger um einen Ausspruch, daß der Angeschuldigte seine Strafe auf einer Festung zu erstehen habe, dann um Unterstützung eines von ihm noch einzubringenden Begnadigungsgesuches, und endlich, daß, im Falle der Vernichtung des Erkenntnisses mit Verweisung der Sache zur nochmaligen Aburtheilung, der Angeklagte gegen Kaution entlassen und die Sache vor das Schwurgericht eines anderen Kreises verwiesen werde.

Der k. Staatsanwalt bestritt vor Allem dem Defensor die Befugniß, die von dem Angeklagten im Allgemeinen angemeldete Berufung später auf die unrichtige Anwendung des Gesetzes zu beschränken, und nur eventuell, wenn das Erkenntniß nicht wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet werden sollte, auf eine Prüfung des Verfahrens anzutragen.

Auch im Uebrigen bekämpfte der Staatsanwalt die Anträge des Vertheidigers, trug aber selbst auf Vernichtung des

Digitized by Google

Erkenntnisses und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an, weil in der Fragestellung ein wesentliches Moment, nämlich ob der offene Brief vom 31. Okt. 1849 an Kaufmann Beck einen Auftrag enthalte, welcher ihn als eine Privaturkunde erscheinen lasse, fehle.

Der oberste Gerichtshof entsprach in seinem am 28. Mai 1850 erlassenen Erkenntnisse keinem dieser Anträge, und die Motive der Verwerfung waren folgende:

1) Wenn der Angeklagte innerhalb der gesetzlichen Frist das Erkenntniß überhaupt als nichtig ansicht, und seinem Vertheidiger überläßt, die Nichtigkeitsgründe an- und auszuführen, so bleibt diesem unbenommen, die Beschwerde lediglich auf die unrichtige Anwendung des Gesetzes zu beschränken; im gegebenen Falle ist dieses aber nicht geschehen, da der Vertheidiger sowohl wegen Formverletzung als wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes Beschwerde ergriffen hat; die Bestimmung der Ordnung, in welcher die Gründe, aus welchen eine Nichtigkeit gefolgert wird, geprüft werden sollen, steht dem Gerichte zu; in dieser Beziehung aber kann der Umstand, daß eine Vernichtung des Urtheiles wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes dem Angeklagten erwünschter sei, als die Vernichtung wegen vorgekommener Formverletzung, den Richter nicht veranlassen, hierauf zunächst einzugehen, indem es seine Aufgabe ist, zuerst zu prüfen, ob das auch bezüglich der beobachteten Förmlichkeiten angegriffene Erkenntniß zu Recht bestehen könne, und er erst nach Bejahung dieser Frage zur Prüfung, ob das Gesetz seine richtige Anwendung gefunden habe, kommen kann.

2) Dieses vorausgeschickt, so hat sich die Prüfung zuerst auf die Förmlichkeiten, insoweit solche als nicht gehörig beobachtet oder als unterlassen angefochten sind, zu erstrecken.

In dieser Beziehung soll nun:

a) der Ausspruch nichtig sein, weil der Antrag des Defensors auf Beiladung weiterer Zeugen vom Schwurgerichts-Präsidenten abgelehnt worden ist. Dieser Nichtigkeitsgrund muß verworfen werden, da es dem Schwurgerichts-Präsidenten nach der Bestimmung des Art. 129 des Ges. v. 10. Nov. 1848 überlassen ist, dem Gesuche zu willfahren, oder es abschlägig zu verbescheiden, dem Angeklagten aber, da solch' eine

Digitized by Google

Verfügung nur als eine vorbereitende Handlung erscheint, in der öffentlichen Sitzung auf Beiladung solcher Zeugen und beziehungsweise auf Vertagung der Sache anzutragen, und einen Gerichtsbeschluß hierüber zu erwirken, unbenommen bleibt, was in vorliegender Sache aber nicht geschehen ist.

b) Weil eine Fragestellung auf den Versuch zum Verbrechen, wegen dessen der Angeschuldigte vor das Schwurgericht gestellt worden, dem Antrage des Defensors entgegen, unterblieben sei.

Der Gerichtshof hat durch die Verwerfung des Antrages Entscheidung gegeben, und daß hiebei ein Gesetz verletzt worden sei, hat der Vertheidiger selbst nicht behauptet (Art. 231 eod. Nr. 8). Im Uebrigen war es nach Art. 174 eod. dem Schwurgerichtshofe anheimgegeben, nach Lage der Sache die weitere Frage zu stellen oder nicht, und ob die Verhandlung dazu Veranlassung geben konnte, kann der oberste Gerichtshof, da dieß in das Gebiet der Thatsachen fällt, nicht prüfen.

c) Wegen ungenügender Motivirung des Erkenntnisses des Schwurgerichtshofes. Wenn auch in diesem Erkenntnisse nicht auseinandergesetzt ist, was nach dem Gesetze alles erfordert werde, damit der Begriff des Verbrechens der Fälschung einer Privaturkunde in's Leben trete, und nicht erläutert erscheint, daß alle diese Merkmale bei vorliegender Anschuldigung durch den Wahrspruch der Geschworenen als vorhanden nachgewiesen seien, so erscheint doch dasselbe durch die Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen Art. 256, 266 und 265 Th. I des StGB. und auf die den Geschworenen vorgelegte Fragestellung insoweit motivirt, daß die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht angenommen werden kann.

d) Weil (und hierin besteht die Anfechtung von Seite der Staatsbehörde) die Fragestellung mangelhaft sei, indem in solcher nicht enthalten, daß der offene Brief vom 31. Okt. 1849 einen Auftrag zur Verabfolgung des Tuches an den Ueberbringer enthalte.

Der bei den Akten befindliche und als Ueberführungsstück in der öffentlichen Sitzung benutzte Brief vom 31. Okt. 1849 ist in der Frage bestimmt angezogen, und bildet somit einen Bestandtheil der Frage, so daß der in demselben enthaltene

Digitized by Google

Auftrag durch den Ausspruch der Geschworenen als vorhanden bejaht erscheint. Hienach erscheint den Anforderungen des Art. 173 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 Genüge geleistet.

Es hat nun aber noch

3) der Vertheidiger das Erkenntniß wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auch als nichtig angefochten, anführend, daß die That, so wie sie durch den Wahrspruch der Geschworenen konstatirt worden sei, weder in subjektiver noch objektiver Beziehung den Thatbestand eines Verbrechens enthalte, indem

a) nicht das Nachmachen einer Urkunde oder einer Unterschrift, um etwas in den Besitz zu bekommen, das Verbrechen des Betruges begründe, sondern dazu noch erfordert werde, daß es geschehen sei, in der Absicht, sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen anderen in Schaden zu bringen, was in concreto im Ausspruche der Geschworenen nicht mit beantwortet worden sei, und

b) daß die Urkunde, welche zugestandener Weise mit einem falschen Namen versehen worden, nicht als eine solche Urkunde angesehen werden könne, welche den angewiesenen Kaufmann Beck gegenüber dem Ullmann allein schon von aller Haftungsverbindlichkeit befreit hätte, wenn er auf dem Grund derselben das Tuch verabfolgt haben würde.

Wenn es sich nun auch nicht läugnen läßt, daß es der Fragestellung an der gehörigen Präzision mangle, so ist doch der Anforderung des Gesetzes in der Wesenheit dadurch genügt, daß in der Fragestellung das Prädikat „betrüglich" mit der Absicht, den fremden Gegenstand in Besitz zu bekommen, verbunden wurde, indem unter „betrüglich" nach Art. 256 Th. I des StGB. eben verstanden wird, daß der Thäter die Absicht habe, sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen. Was aber die Tauglichkeit der Urkunde selbst als eines Beweismittels betrifft, so erscheint sie als eine Ermächtigung für jeden Besitzer derselben, eine bei einem Dritten hinterlegte Waare in Empfang zu nehmen, und sie wäre sofort ein Beweismittel für diesen Dritten zum Nachweise seiner Berechtigung zur Hinausgabe gewesen, wenn er dem Ueberbringer die Waare wirklich hinausgegeben hätte, wobei es nicht darauf

Digitized by Google

anzukommen hat, ob durch die Urkunde der Beweis vollständig geliefert, oder nur unterstützt wird.

Es erscheint sofort weder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, noch das Strafgesetz unrichtig angewendet, und war demgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zu verwerfen, wodurch sein Antrag auf Entlassung aus dem Untersuchungsarreste gegen Kautionsleistung und Verweisung vor das Schwurgericht eines anderen Kreises von selbst seine Erledigung findet; ein Ausspruch darüber aber, daß der Angeklagte seine Strafe nicht in dem Strafarbeitshause, sondern auf einer Festung zu erstehen haben solle, kömmt dem obersten Gerichtshofe in seiner Eigenschaft als Kassationshof nicht zu.

Den Begnadigungsantrag endlich betreffend, so ist der Kassationshof ebenfalls nicht die geeignete Stelle, ein solches Gesuch zu begutachten, weil demselben die faktischen Momente nicht in gehöriger Vollständigkeit gegeben sind, solch' einen Antrag gehörig und wahrheitsgemäß motiviren zu können.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß bezüglich der Strafausmessung mit Unrecht der Art. VII des Ges. v. 25. März 1816 über den Diebstahl in den Entscheidungsgründen mit aufgeführt worden ist, indem für den Betrug durch Fälschung von Privaturkunden schon im Art. 265 Th. I d. StGB. eine bestimmte Strafe angedroht ist; da aber dieser Artikel wirklich angewendet, und in den Entscheidungsgründen zum Urtheile auch ausdrücklich angeführt worden ist, so kann aus der Anführung einer noch anderweitigen, hieher aber nicht gehörigen gesetzlichen Bestimmung keine Nichtigkeit wegen irriger Anwendung des Gesetzes abgeleitet werden (Art. 232 des Ges. v. 10. Nov. 1848.)

Digitized by Google

Aus den Schwurgerichtssitzungen.

Bericht über die erste Schwurgerichtssitzung von Mittelfranken zu Ansbach im Jahre 1850.

I.

Johann Gackstätter, Maurergeselle von Wachsenberg, Landgerichtes Rothenburg a. d. T., wegen Verbrechens des Todtschlages. Dieser Fall war besonders geeignet, die Stellung der Aerzte als Sachverständiger im gegenwärtigen Strafverfahren nach Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie und somit die Anwendung des Art. 171 Ziff. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 in ein klares Licht zu stellen.

Der elfjährige Knabe Johann Leonhard Dürr von Wachsenberg, Pflegesohn des Köblers Georg Leonhard Kapp daselbst, wurde am 14. Juli 1849 Abends 5 Uhr von seinem Pflegevater mit einem leinenen Säckchen und einem Grasstumpf (Sichel) in die Flur geschickt, um zu grasen. Er kehrte nicht wieder zurück. Es wurde nach ihm gesucht, allein er konnte nicht aufgefunden werden. Da nun das Verschwinden des Knaben immer mehr im Orte bekannt wurde und man in Erfahrung brachte, daß in der Nähe von den sog. Schloßäckern geschossen worden, daß bald darauf Gackstätter auf den Knaben, welcher geweint, zugelaufen sei und denselben fortgeführt habe, so verfügten sich mehrere Ortseinwohner von Wachsenberg zum Johann Gackstätter mit der Aufforderung zu sagen, wo der Knabe sei. Erst nach längerem Läugnen legte er das Geständniß ab, daß er den Knaben erschossen habe; derselbe sei todt und liege in einem Kornacker, der Steinacker genannt. Die Ortseinwohner nahmen hierauf den Joh. Gackstätter mit auf das Feld hinaus und er mußte ihnen den Ort zeigen, wo der Knabe entseelt lag.

Die gerichtliche Leichenbeschau und die Sektion des Leichnames ergaben im Wesentlichen, daß an dem Leichname 1) in

Digitized by Google

der Stirngegend eine, ein gleichschenkeliges Dreieck bildende gequetschte Wunde, 2) am Halse in der Gegend des Kehlkopfes auf der rechten Seite eine 9''' lange, von der Mitte des Halses nach außen und rechts verlaufende Wunde, dann 3) mehrere Schußwunden am Kopfe, an den Schultern und auf der Brust wahrgenommen wurden, von welchen Schußwunden sich jedoch nur eine als erheblich gezeigt hat, die zwischen der 5. und 6. Rippe eingedrungen war, die vorderen Zwischenrippenschlagadern zerrissen, das Zwerchfell durchdrungen und den Magen in schiefer Richtung, den Dickdarm doppelt, und noch eine Wand des Dünndarmes durchbohrt hatte. — Der k. Gerichtsarzt sprach sich dahin aus, daß dem Knaben alle diese Verletzungen noch im lebenden Zustande zugefügt worden seien; und das Gesammtschlußgutachten desselbe ging dahin, daß die Schußwunde zwischen der 5. und 6. Rippe, die Halswunde, und dann die gequetschte Wunde in der Stirngegend, welcheals die gefährlichste bezeichnet wurde, in ihrem Zusammentreffen und Zusammenwirken als nothwendig tödtlich müßten betrachtet werden, ohne daß eine andere Nebenursache gleichzeitig todtbringend mit eingewirkt hatte. Indessen wurden von diesem Sachverständigen in seinem Gutachten diese drei Verletzungen auch einzeln beurtheilt, aus welcher Beurtheilung mit Bestimmtheit hervorging, daß insbesondere die Verletzung in der Stirngegend (die der Angeklagte nach seinem eigenen Geständnisse dem Knaben durch einen Hieb mit einer Haue, in der Absicht ihn zu tödten, beigebracht hat) absolut tödtlich war.

Daß der Angeklagte in einem feindseligen Benehmen zu den Pflegeältern des Knaben oder zu der außerehelichen Mutter desselben gestanden wäre, ließ sich nicht ermitteln; wohl aber gab ein Zeuge an, daß Gackstätter sich schon um Martini 1848 geäußert: „wenn ich den Knaben einmal treffe, so erschieße ich ihn."

Durch mehrere Zeugen war bezüglich der That selbst hergestellt, daß zur kritischen Zeit Johann Gackstätter mit einer Flinte in der fraglichen Gegend herumgegangen war, — daß man einen Schuß fallen und gleich darauf einen Knaben schreien hörte; — daß hierauf Gackstätter den Knaben Dürr, welcher weinte, führte, beide sich niedersetzten, nach einigen

Digitized by Google

Minuten wieder aufstanden und weiter gegen das Dorf Wachsenberg zugingen; — daß weiter Gackstätter allein, unter Zurückbleiben des Knaben, seinen Gang auf das Dorf fortsetzte, aber plötzlich schnell wieder zu dem Knaben zurückkehrte, sich bückte und versuchte, den Knaben auf die Beine zu bringen; — daß Gackstätter, als ihm letzteres nicht gelang, nochmals fortging, aber nach einigen Minuten wieder auf den Platz, wo der Knabe gelegen, zurückkehrte, denselben auf die Arme nahm und in ein nahegelegenes Kornfeld trug, wobei der Knabe weinte. Kurze Zeit hernach wurde Johann Gackstätter im Dorfe Wachsenberg gesehen, wie er vor seiner Wohnung die Hände wusch, dann in seine Wohnung hineinging, alsbald aber mit einer Haue sich wieder fortbegab und erst nach einer Viertelstunde mit der Haue wieder zurückkam. — Auf die Frage eines Zeugen: „Was hast du denn mit dem Buben Dürr gehabt?" — gab Gackstätter zuerst zur Antwort: „Was werde ich denn mit dem Buben gehabt haben, ich habe ihn gar nicht gesehen;" — dann, auf die Schloßäcker zeigend: „da ist die Kröte heraufgesprungen, er hat geflennt."

Die Leumundszeugen sagten von Gackstätter aus, daß sie ihm kein gutes Zeugniß geben könnten; seine Ehrlichkeit sei nicht weit her; er sei unfleißig und rachsüchtig, der sein braves Weib öfters durch Schimpfen und Schlagen mißhandle; und es ergaben auch die Vorakten, daß Gackstätter schon im Jahre 1845 wegen Vergehens der Körperverletzung mit einmonatlicher Gefängnißstrafe belegt worden war.

Der Angeklagte Gackstätter selbst gab in seinen Vernehmungen zwar zu, daß er einmal gesagt: „Wenn ich den Knaben Dürr einmal treffe, so könnte ich ihn erschießen, denn ich bin ihm so feind, er hat mir einmal Zwetschgen gestohlen;" — allein dem ohngeachtet stellte er beharrlich in Abrede, den Knaben absichtlich geschossen zu haben. Er wollte vielmehr solchen, als er auf ihn geschossen, für ein Wild oder einen Raubvogel angesehen haben; doch legte er, nachdem er zuerst von keinen weiteren Verletzungen als dem Schusse etwas wissen wollte, später mehrfach das Geständniß ab, dem Knaben Dürr in der Absicht, ihn zu tödten, mit der Grassichel einen Schnitt in den Hals und einen Hieb mit der Haue auf die

Digitized by Google

Stirne versetzt zu haben. Hiebei erzählte er den Hergang der Sache in der Art, daß der Knabe, der sich gebückt gehabt haben müsse, auf den Schuß aufgesprungen sei, laut geweint habe und gegen das Dorf zugelaufen sei. Als er aber nach einigen Schritten niedergestürzt, sei Gackstätter auf ihn zugeeilt, habe denselben, der aus Nase und Mund geblutet, geführt und dann niedergesetzt, um einen Karren zu holen und ihn nach Hause zu fahren. Indem Gackstätter in dieser Absicht auf sein Haus zugeeilt, habe er umsehend bemerkt, daß der Knabe sich wieder aufmache; er sei daher umgekehrt, habe dem Knaben die Sichel aus der Hand genommen und in der Absicht, ihn zu tödten, mit derselben einen Schnitt in den Hals gegeben, wobei der Knabe noch gelebt und gezuckt habe. Gackstätter sei dann nach Hause gegangen, habe aber daselbst keine Ruhe gehabt, sei wieder mit einer Haue versehen hinaus auf den Platz, wo der Knabe gelegen; und da dieser noch gezuckt, sich mit dem Leibe gebogen und geschnauft habe, so habe er, da ihm der Knabe leid gethan, dessen Leiden ein Ende machen wollen, habe ihm daher mit der Haue einen Schlag auf die Stirn versetzt, und nun sei es mit dem Knaben ein Ende gewesen. Erst später sei er dann nochmals hinausgegangen und habe den Knaben in den Steinacker getragen.

Als Beweggrund der That gab Gackstätter Schrecken, Angst und die Furcht an, daß die That wegen des Schießens aufkommen möge; dann den weiteren Grund, daß ihm der Knabe leid gethan und er diesem Leiden habe ein Ende machen wollen.

Betrachtete man den ganzen Hergang der Sache, so wurde man nothwendig zu der Vermuthung hingerissen, daß der Angeklagte, als er mit der Haue hinausgegangen, zugleich die Absicht gehabt habe, den Knaben zu vergraben, was aber, da mehrere Leute noch auf dem Felde waren, nicht leicht unbemerkt hätte bewerkstelligt werden können. Allein Gackstätter stellte alle hierauf bezüglichen Vorhalte in Abrede. Das Gewehr, die Haue und die Sichel wurden Anfangs nicht ermittelt, später aber bei einer Haussuchung in einer Oeffnung zwischen dem Hause und dem Schweinstalle des Gackstätter

Digitized by Google

versteckt aufgefunden und von diesem als diejenigen Werkzeuge, deren er sich bedient hatte, anerkannt!

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken sprach sich in seinem Verweisungserkenntnisse vom 16. November 1849 dahin aus, daß in den Akten keine genügenden Anhaltspunkte gegeben seien, um anzunehmen, daß Gackstätter den Dürr absichtlich geschossen habe; wohl aber feststehe, daß er solchem, in der Absicht zu tödten und zu einer Zeit, wo Dürr noch lebte, den Hieb mit der Sichel und den Schlag mit der Haue beigebracht und hiedurch den Tod desselben bewirkt habe, sonach der Thatbestand der Tödtung überhaupt nach Art. 142 Th. I des StGB. gegeben erscheine. In weiterer Erwägung aber, daß Gackstätter diese absichtliche Tödtung sehr wahrscheinlich nicht mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt, sondern im Affekte gehandelt habe, verwies das k. Appellationsgericht denselben nicht wegen Mordes, sondern nur wegen einfachen Todtschlages vor das Schwurgericht.

Zur öffentlich-mündlichen Verhandlung der Sache war nicht blos derjenige k. Gerichtsarzt, welcher schon in der Voruntersuchung ein Gutachten abgegeben hatte, sondern auch noch ein anderer k. Gerichtsarzt von anerkanntem wissenschaftlichen Rufe als Sachverständiger geladen. Nach dem Aufrufe der Zeugen stellte der Vertheidiger den Antrag, die beiden Sachverständigen während der Verhandlung im Sitzungssaale verweilen zu lassen, um aus den Ergebnissen der Verhandlung die erforderlichen Momente für ihr Gutachten schöpfen zu können. Da der k. Staatsanwalt gegen diesen Antrag nichts erinnerte, so wurden die beiden Sachverständigen im Sitzungssaale belassen. Da auch schon in mehreren anderen Fällen dasselbe Verfahren beobachtet worden ist, so scheint sich für die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit desselben eine Praxis zu bilden.

Nach Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen, welche im Wesentlichen ihre früheren Aussagen wiederholten und wobei sich nur der Leumund des Angeklagten bezüglich seiner Ehrlichkeit günstiger gestaltete, wurden die beiden Sachverständigen mit ihren Gutachten vernommen und insbesondere auch darüber befragt, ob der Angeklagte unmittelbar nach

Digitized by Google

dem Schusse in einem Zustande vollständiger Unzurechnungsfähigkeit oder geminderter Zurechnungsfähigkeit gewesen sei? Der erste k. Gerichtsarzt bemerkte, er glaube nicht, daß Johann Gackstätter nach dem Schusse auf den Knaben Dürr vollständig unzurechnungsfähig gewesen sei; indessen sei dessen Bewußtsein in Folge des Affektes doch wenigstens so getrübt gewesen, daß man eine geminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen könne; doch finde er letzteres aus dem Grunde noch zweifelhaft, weil ihm für eine bestimmte Beurtheilung keine Momente vorlägen. — Der zweite k. Gerichtsarzt erklärte: von dem Momente an, in welchem Gackstätter den Schuß auf den Knaben Dürr abgefeuert und die Folgen seiner That erblickt hatte, bis zum Schlage mit der Haue sei das Bewußtsein des Gackstätter durch Schrecken, Angst und Bestürzung in dem Maaße getrübt gewesen, daß dessen Sinne verwirrt wurden und er den Schnitt mit der Sichel und den Schlag mit der Haue nur bei beschränkter Zurechnungsfähigkeit gemacht haben konnte.

Es versteht sich von selbst und lag in der Aufgabe des Vertheidigers, daß er in seinem Vortrage an die Geschworenen sich vorzüglich auf dieses fast übereinstimmende und seinem Klienten so günstige Gutachten der beiden Sachverständigen stützte und die geminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten als zweifellos darzustellen sich bemühte. Dagegen suchte der k. Staatsanwalt in seiner Erwiderung aus den Umständen der That nachzuweisen, daß von einer Minderung der Zurechnungsfähigkeit keine Rede sein könne und der Angeklagte mit dem vollen Gebrauche seiner Sinne und seines Verstandes, wiewohl im Affekte, gehandelt habe; der Affekt sei aber schon im Verweisungserkenntnisse berücksichtigt und die Anklage daher nicht auf Mord, sondern nur auf einfachen Todtschlag gerichtet worden. Da indessen die beiden Sachverständigen und insbesondere der zweite k. Gerichtsarzt, dessen wissenschaftliche Kenntnisse und langjährige Praxis allgemein bekannt waren, sich für die Annahme der geminderten Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen hatten, so war wohl Jeder aus den Mitgliedern des Gerichtshofes und aus den Zuhörern des Glaubens, daß die Geschworenen die hierauf gerichtete

Digitized by Google

zweite Frage bejahen würden. Allein zur allgemeinen Ueberraschung kehrten die Geschworenen mit dem Wahrspruche zurück, welcher den Angeklagten der That für schuldig erklärte und die geminderte Zurechnung verneinte: — ein Wahrspruch, mit welchem übrigens der größte Theil der Anwesenden und insbesondere die Ortsgenossen des Angeklagten vollkommen einverstanden waren, da ihnen das Gutachten der Sachverständigen durchaus nicht hatte einleuchten wollen. Der Schwurgerichtshof sprach hierauf die Verurtheilung zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit aus: eine Strafe, deren nicht blos äußere und formelle, sondern auch innere und materielle Gerechtigkeit, nicht nur vom Publikum durch seine allgemeine Billigung, sondern auch vom Gerichtshofe und vom Angeklagten selbst implicite dadurch anerkannt wurde, daß Ersterer den Antrag des Vertheidigers, von Amtswegen bei S. M. dem Könige auf Begnadigung anzutragen, verwarf, weil die Voraussetzungen des Art. 96 Th. I des StGB. nicht vorhanden seien, — und daß der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriff.

An diese Verhandlung knüpft sich folgende Betrachtung an: Nach dem alten Verfahren (Art. 263—265 Th. II des StGB) wäre im vorliegenden Falle vielleicht noch das Obergutachten des Medizinalcomité erholt worden, und, da sich dieses ohne Zweifel ebenfalls für die geminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen hätte, so hätte diese Thatsache als erwiesen angenommen werden müssen; gesetzt auch, daß sich in der Brust des Richters auf den Grund der vorliegenden Umstände die moralische Ueberzeugung von der vollen Schuld des Angeklagten erhalten hätte. Anders im neuen Verfahren. Nach Art. 171 Ziff. 1 und Art 322 des Ges. vom 10. Nov. 1848 ist sowohl der Geschworene als der Richter an die Gutachten der Sachverständigen nicht mehr in der Weise gebunden, daß er ihnen nothwendig folgen muß, sondern er folgt nur seiner festen Ueberzeugung, wobei er auch die Haltbarkeit des ärztlichen Gutachtens seiner gewissenhaften Prüfung unterwirft. Es versteht sich nun von selbst, daß bei solchen Fragen, deren Beantwortung besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einer bestimmten Fachwissenschaft, z. B. Medizin, Chirurgie,

Digitized by Google

Chemie voraussetzt, etwa also bei der Frage über die absolute Tödtlichkeit einer Wunde, über die Dauer der Krankheit in Folge einer Körperverletzung, über die giftige Natur gewisser Substanzen, der Geschworene und der Richter in der Regel dem Gutachten der Sachverständigen folgen wird, besonders wenn es das Gepräge der Wissenschaftlichkeit und Erfahrung in sich trägt. Anders verhält es sich aber bei Fragen aus dem Gebiete der Psychologie, bei Fragen über Seelenzustände. Hier haben wir es nicht mit den speziellen Kenntnissen aus einer besonderen Fachwissenschaft zu thun, deren Inhalt für den Laien ein verschlossenes Buch ist, sondern mit der Beurtheilung allgemein menschlicher Zustände, wozu jeder Mann von Intelligenz und Lebenserfahrung kompetent ist. Ob ein so hoher Grad von Affekt oder Trunkenheit vorhanden war, daß man bereits eine theilweise Verwirrung der Sinne und des Verstandes annehmen kann, u. dgl. m., dies zu beurtheilen, braucht man weder Mediziner, noch Chirurg, noch Chemiker zu sein. Das Gutachten von Aerzten über Seelenzustände ist daher für den Geschworenen und Richter nicht mehr und nicht weniger als eine Meinung, ausgesprochen von einem Manne, von dem man annehmen zu dürfen glaubt, er habe sich Kenntnisse und Erfahrungen über solche Zustände gesammelt, wodurch aber kein Geschworener und Richter gehindert ist, seinen eigenen Kenntnissen und Erfahrungen oder denen seiner mitrichtenden Kollegen noch ein höheres Maaß von Glauben und Vertrauen zu schenken. Dieses ist noch um so mehr deßwegen anzunehmen, weil die Theorieen der ärztlichen Schriftsteller über Seelenzustände sehr schwankend und von einander abweichend sind und es sogar Schriftsteller giebt, welche nur zwischen völliger Zurechnungsfähigkeit und völliger Unzurechnungsfähigkeit unterscheiden und keinen Mittelzustand der geminderten Zurechnungsfähigkeit, wo das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher in hohem Grade getrübt, aber nicht gänzlich aufgehoben ist (Art. 3 des Ges. v. 29. August 1848), annehmen und deren Gutachten also für die Anwendung des bayerischen Strafgesetzes unzulänglich wird. Mit Recht wird daher in Frankreich und in den deutschen Rheinlanden das Gutachten des Arztes über Seelenzu-

Digitized by Google

stände schon längst nur als eine Meinung behandelt, deren Würdigung den Geschworenen und Richtern vorbehalten bleibt (vgl. Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Bd. I S. 168 und 169).

II.

Simon und Jakob Schleehuber von Schafhof wegen Raubes. Diese Verhandlung bot weder in juristischer noch in moralischer Beziehung ein Interesse dar.

III.

Martin Albert, lediger Taglöhner, und Michael Hartmann, Maurergeselle von Kipfenberg, wegen Raubes. Bei Gelegenheit und in Folge dieser Verhandlung mußten sich dem Zuhörer zwei Wahrnehmungen aufdrängen: erstens, daß unser Strafgesetzbuch in seinen Strafbestimmungen häufig allzustrenge und hart ist und daher nothwendig einer Revision bedarf; — zweitens, daß die Geschworenen bisweilen, und zwar aus Rücksicht auf die zu erwartende Härte der Strafe im Falle der Schuldigerklärung auf die Hauptfrage, oder aus Mitleid sich bestimmen lassen, nicht ohne Willkühr (Omnipotenz) ein Nichtschuldig auszusprechen oder doch die Hauptfrage zu verneinen und nur die eventuelle Frage auf einen geringeren Grad zu bejahen.

Der Köbler Erhard Rabl aus Pfraundorf begab sich am 11. Dezember 1848 Morgens nach Kipfenberg, wo er bei den dortigen Aemtern und Privaten Geschäfte hatte. Nachmittags kehrte er im Engelwirthshause dortselbst ein, verweilte hier bis 4¾ Uhr, bezahlte seine Zeche, zog bei dieser Gelegenheit seinen gefüllten Geldbeutel, in welchem sich beiläufig 60 fl. befanden, heraus und legte ihn auf den Tisch hin, entfernte sich endlich aus dem Wirthshause und trat seinen Rückweg an. Unter den im Wirthshause Anwesenden befanden sich auch die beiden Angeklagten, Leute von ziemlich getrübtem Rufe, und konnten sehen, wie Erhard Rabl sein Geld herauszog. Fast gleichzeitig mit diesem entfernten auch sie sich aus dem Wirthshause. Köbler Rabl behauptete nun eidlich, daß ihm auf seinem Rückwege Michael Hartmann

Digitized by Google

nachgekommen und sich ihm als Begleiter angeschlossen habe. Plötzlich sei auch Martin Albert daher gekommen und habe ihm (Rabl) einen Streich auf die Nase versetzt; gleichzeitig habe ihn der Hartmann mit der Faust auf den Kopf geschlagen, Beide hätten ihn zu Boden gerissen und ihm inzwischen auch seine silberbeschlagene Tabakspfeife, die er in der einen Hand gehalten, herausgerissen. Es sei ihm zwar gelungen, wieder aufzukommen und zu entspringen, allein die Bursche hätten ihm nachgesetzt, ihn noch einmal zu Boden gebracht, der Eine habe auf seine Brust geknieet, während der Andere an seiner linken Hosentasche herumgesucht, wobei er jedoch nicht zu sagen vermöge, welcher auf ihm geknieet und welcher herumgesucht, weil sie ihm beständig nach dem Gesichte geschlagen und er zur Vertheidigung seine Arme habe vorhalten müssen. Plötzlich aber, als sie einen Dritten kommen sahen, hätten sie von ihm abgelassen und sich schnell entfernt.

Die silberbeschlagene Tabakspfeife des Rabl wurde noch an demselben Abende in der Nähe des Ortes der That gefunden. Rabl selbst hatte an seinem Kopfe einige von Steinhieben beigebrachte, jedoch geringfügige Verletzungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen. Seine Aussage wurde außerdem durch ein paar Zeugen unterstützt, welche die Mißhandlung von ferne wahrnahmen, über die damit verbundene diebische Absicht der Thäter aber nichts deponiren konnten. Die beiden Beschuldigten, welche alsbald verhaftet wurden, läugneten beharrlich den Raub; Martin Albert wollte von gar nichts wissen, und Michael Hartmann nur so viel, daß Albert den Rabl angepackt und geschlagen habe.

Durch das Verweisungserkenntniß des k. Appellationsgerichtes waren Beide angeklagt: „dadurch, daß sie am 11. Dezember 1848 den Köbler Erhard Rabl von Pfraundorf auf dem Wege zwischen Kipfenberg und Grösdorf in der Absicht, eine Entwendung zu vollbringen, in verabredeter Verbindung angefallen, geschlagen, seine mit Silber beschlagene Tabakspfeife aus der Hand gerissen und ihn zu Boden geworfen haben, wo dann Einer derselben auf die Brust des Rabl

Digitized by Google

knieete, während der Andere an dessen Hosentasche herumsuchte, einen Raub dritten Grades begangen zu haben."

In der öffentlichen Verhandlung vor den Geschworenen gestand auch Albert die Mißhandlung des Rabl zu, läugnete jedoch die Absicht der Entwendung und behauptete vielmehr, daß sie Beide von dem Kronwirthssohne Karl Baumann zu Kipfenberg, den der Rabl einmal in der Nähe von Beilngries mit Steinen geworfen, beauftragt gewesen seien, den Rabl durchzuprügeln, und daß der Joseph Baumann ihnen den Rabl, welchen sie nicht gekannt, damals im Engelwirthshause gezeigt habe. Beide Baumann's, hierüber als Zeugen vernommen, stellten aber die Angabe des Albert in Abrede und auch Rabl behauptete, nie den Karl Baumann mit Steinen geworfen zu haben.

Nach Vernehmung der Angeklagten und Zeugen führte der Staatsanwalt die Anklage durch; der Vertheidiger suchte darzustellen, daß nur eine polizeilich strafbare Mißhandlung vorliege, indem es an der diebischen Absicht fehle. Die Geschworenen erklärten jedoch die beiden Angeklagten für schuldig des Verbrechens des Raubes dritten Grades, verübt in vorhergegangener verabredeter Verbindung, und der Schwurgerichtshof mußte dem Antrage des Staatsanwaltes gemäß nach klarer Vorschrift des Art. 238 Th. I des StGB. Jeden zur Kettenstrafe verurtheilen. Es fällt sogleich in die Augen, welche unverhältnißmäßig hohe, mit der geringfügigen und erfolglosen That wahrhaft gar nicht zu vergleichende Strafe hier nach dem Gesetze ausgesprochen werden mußte; Jedermann fühlte es; schon der Strafantrag des Staatsanwaltes und noch mehr das Strafurtheil rief im Sitzungssaale unter dem sehr zahlreich versammelten Publikum Bestürzung und Bedauern hervor, und der Schwurgerichtshof selbst beschloß, gemäß Art. 96 Th. I des StGB. von Amtswegen ein Begnadigungsgesuch an S. M. den König zu stellen und um Milderung der Strafe mindestens auf zehn Jahre Zuchthaus zu bitten.

Dieses beweist die ausgesprochene Nothwendigkeit einer Revision der oft allzuharten Strafbestimmungen unseres Ge-

Digitized by Google

setzes; und was war die Folge davon? — Dasjenige, was wir oben als die zweite Wahrnehmung anführten. Von dieser Verurtheilung an erließen die Geschworenen, welche selbst über die schwere Folge ihres verurtheilenden Wahrspruches erschrocken waren, nicht ohne Willkühr und Omnipotenz Wahrsprüche, in welchen sie, ohne daß die Verhandlungen ihnen hinreichende Veranlassung dazu darboten, theils ein Nichtschuldig aussprachen, theils nur die eventuellen Fragen auf die minderen Grade bejahten; augenscheinlich, um die zu harten Strafen zu vermeiden.

IV.

Heinrich Hörnberger, lediger Dienstknecht von Stopfenheim, wegen Raubes, Diebstahles, Betruges und Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht. — In dieser Verhandlung ergab sich folgender erwähnenswerther Zwischenpunkt:

Eine vorgeladene Zeugin war durch Krankheit verhindert, vor dem Schwurgerichte persönlich zu erscheinen, stellte aber, nachdem ihr von ihrem Landgerichte die Vorladung zugestellt worden war, an dasselbe die Bitte, daß sich eine Gerichtskommission zu ihr begeben möge, weil sie ihren früheren Aussagen in der Voruntersuchung noch etwas zur Ergänzung und Vervollständigung beizufügen habe. Auf dieses hin begab sich eine landgerichtliche Kommission in ihre Wohnung, nahm ihre Aussage zu Protokoll und übersendete das Protokoll dem Schwurgerichtspräsidenten, welcher den Staatsanwalt und den Vertheidiger davon in Kenntniß setzte.

In der öffentlichen Sitzung stellte nun der Staatsanwalt den Antrag, bei der nachgewiesenen Erkrankung der fraglichen Zeugin sowohl die in der Voruntersuchung mit ihr gepflogenen Vernehmungen, als auch das nachträglich vom Landgerichte N. aufgenommene und übersendete Protokoll zu verlesen. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger ertheilten zwar zur Verlesung der beiden ersten Vernehmungen ihre Zustimmung, protestirten aber gegen die Ablesung der jüngst eingesendeten neuerlichen Vernehmung.

Der Schwurgerichtshof fällte hierauf das Erkenntniß;

Digitized by Google

„es seien die in der Voruntersuchung gepflogenen Vernehmungen der Zeugin R. zu verlesen, und zwar auf den Grund des Art. 166 des Ges. v. 10. Nov. 1848; dagegen die jüngste Vernehmung derselben d. d. 5. Januar 1850 nicht zu verlesen, weil dem Angeklagten eine Vertheidigung gegen diese Aussage nicht ermöglicht sei."

V.

Joseph Schwarz von Obermäßing und vier Mitschuldige wegen mehrerer Diebstähle. Die Zeugenliste war, wie die Natur der Sache schon an die Hand giebt, vom Staatsanwalte in der Weise gefertigt, daß immer diejenigen Zeugen, welche über einen der mehreren Reate auszusagen hatten, zusammengestellt waren und unmittelbar nach einander zur Vernehmung kamen. Bei einigen Zeugen ließ sich aber, wie es in solchen Fällen öfters vorkömmt, dieses insoferne nicht wohl bewerkstelligen, weil sie Wissenschaft über mehrere der konkurrirenden Reate hatten. Wollte man sich nun strenge an den todten Buchstaben des Art. 159 des Ges. v. 10. Nov. 1848 halten, so müßte man den Zeugen nach Beantwortung der allgemeinen Fragen sein Zeugniß über seine ganze Wissenschaft, also über die konkurrirenden Reate zumal, ablegen lassen. Allein dieses würde den Geschworenen die Uebersicht über jeden einzelnen Reat sehr erschweren und könnte sie selbst in Verwirrung bringen. Es wurden daher diejenigen Zeugen, welche Kenntniß von mehreren Reaten hatten, zunächst nur über den ersten derselben vernommen; als man hierauf zum zweiten Reate kam, wurden sie auf Antrag des Staatsanwaltes und mit Einwilligung der Angeklagten wieder aus dem Sitzungssaale entfernt und in das Zeugenzimmer zurückgebracht, hierauf später an der geeigneten Stelle einzeln wieder vorgerufen und verhört. — Dieses Verfahren stellt sich nicht blos als ganz zweckmäßig, sondern auch dem Gesetze gemäß dar. Denn nach Art. 162 Abs. 3 ist der Präsident berechtigt, während einer Vernehmung einen oder mehrere bereits abgehörte Zeugen aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, und der Art. 161 Abs. 1 verordnet das Verbleiben der abgehörten Zeugen im Sitzungssaale als Regel bereits mit

Digitized by Google

Hinweisung auf die vom Präsidenten etwa zu verfügenden Ausnahmen. Auch dürfte die Befugniß des Präsidenten zur fraglichen Maßregel schon von selbst aus seiner allgemeinen Pflicht hervorgehen, das ganze Verfahren zweckmäßig zu leiten, die Ordnung zu bestimmen, in welcher Jeder zu sprechen hat, und Alles aufzubieten, was zur möglichst klaren Darstellung und Auffassung der Sache dienen mag (Art. 141). Zudem kann die bezeichnete Maßregel dem Angeklagten nicht zu irgend einem Nachtheile gereichen.

Während der Vernehmung der Zeugen in der festgesetzten Reihenfolge ergab sich bei Vorrufung des 29. Zeugen, daß nicht die rechte Person, sondern ein gleichnamiger Dritter, nämlich anstatt des Wagnermeisters Johann Schermer der Maurermeister Johann Schermer vorgeladen und erschienen war. Da nun sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte auf die Abhör dieses Zeugen verzichteten, ohne Zweifel, weil er für Anklage und Vertheidigung von keiner hohen Bedeutung war, so hatte dieser Irrthum keine weitere Folge. Allein es drängt sich die Frage auf, wie es gehalten werden solle, wenn sich nicht schon beim Aufrufe aller Zeugen (Art. 150), vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156), sondern erst während der Zeugenvernehmung ergiebt, daß bezüglich eines für die Anklage oder für die Vertheidigung sehr wesentlichen Zeugen ein Irrthum in der Vorladung geschehen und eine unrechte Person erschienen sei: ein Fall, der leicht vorkommen kann, wenn der gleichnamige Dritte bei dem Aufrufe aller Zeugen auf den Namensaufruf geantwortet hat und vorgetreten ist, ohne sofort den Irrthum anzuzeigen. Ein Antrag von Seite des Staatsanwaltes oder des Angeklagten auf Vertagung der Sache ist nach Beginn der Verhandlung nicht mehr zulässig (Art. 154); die Ablesung der Aussage des rechten Zeugen aus den Akten läßt sich vielleicht nicht ermöglichen, weil der Angeklagte nicht einwilligt (Art. 167) oder der Zeuge in der Voruntersuchung gar nicht, oder doch über einen wesentlichen Punkt nicht vernommen wurde. Auch der Präsident und der Schwurgerichtshof können dem Buchstaben des Gesetzes nach eine Vertagung nicht verordnen; denn sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen

Digitized by Google

hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen und vorbehaltlich der bloßen Erholungszeit, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden (Art. 208). Die gesetzlichen Ausnahmen sind in den Art. 152, 185, 186, 187 und 188 enthalten, und der in Frage stehende Fall paßt strenge genommen unter keine derselben. Denn auch der Art. 152 spricht seinem Wortlaute und dem Zusammenhange nach nur von dem Falle, wenn ein vorgeladener Zeuge ausgeblieben ist und sich dieses beim allgemeinen Zeugenaufrufe ergiebt; zwei Voraussetzungen, die gerade dann ermangeln, wenn der rechte Zeuge gar nicht vorgeladen wurde und sich dieses erst bei der speziellen Vernehmung des unrichtig Vorgeladenen zeigt. — Eine ähnliche Frage drängt sich dann auf, wenn ein wesentlicher Zeuge, der in der Voruntersuchung gar nicht oder gerade über einen wichtigen Punkt nicht vernommen worden ist, wo man sich also mit einem Ablesen der protokollarischen Aussage (Art. 166) nicht helfen kann, erst nach dem allgemeinen Zeugenaufrufe und vor seiner speziellen Vernehmung so erkrankt, daß von einer bloßen Unterbrechung der Verhandlung zum Zwecke der Erholung (Art. 208 Abs. 2) kein Erfolg zu erwarten ist, z. B. wenn er vom Schlage gerührt wird. — Wollte man sich in diesen beiden und ähnlichen Fällen (nam praxis est multiplex) ganz strenge an die Vorschrift des Art. 208 und derjenigen Artikel, wo die Ausnahmen vorkommen, binden, so wäre man genöthigt, zum großen Nachtheile für die Ermittelung der Wahrheit ununterbrochen fortzufahren; ja es könnte dadurch dem Angeklagten ein unentbehrliches und wesentliches Mittel seiner Vertheidigung, z. B. ein später aufgefundener und in der Voruntersuchung nicht vernommener Alibizeuge, entzogen werden. Um daher hier die materielle Wahrheit nicht der bloßen Form zum Opfer zu bringen, bleibt nichts Anderes übrig, als die im Gesetze ausdrücklich angeführten Ausnahmen im Geiste des Gesetzgebers auch auf solche Fälle, welche der Aufmerksamkeit des Letzteren zufällig entgangen sind und von ihm ohne Zweifel auch wären erwähnt worden, wenn er an sie gedacht hätte, analog auszudehnen. Dasselbe geschieht auch von der französischen Juris-

Digitized by Google

prudenz. Denn auch der Code d'instr. crim. schreibt im Art. 353 vor, daß, wenn die mündliche Verhandlung einmal angefangen hat, sie ohne Unterbrechung (von der bloßen Erholungszeit abgesehen) fortgesetzt werden muß; und das Gesetz kennt hievon nur zwei Ausnahmen: 1) wenn sich vor Beginn der ersten Zeugenvernehmung zeigt, daß ein vorgeladener Zeuge ausgeblieben ist, (Art. 354) und 2) wenn sich aus den Verhandlungen der Verdacht eines falschen Zeugnisses ergiebt und der betreffende Zeuge verhaftet wird (Art 330 und 331). Die französische Jurisprudenz betrachtet aber die Art. 331 und 354 nicht für erstriktiv und erlaubt die Vertagung überhaupt, wenn irgend ein unvorhergesehener Umstand, z B. die plötzliche Erkrankung eines wesentlichen und auch erschienenen Zeugen, eingetreten vor seiner speziellen Vernehmung, ein Hinderniß für die Entdeckung der Wahrheit setzt, cf. Berriat St. Prix cours de droit criminel 4 ième edit. Paris 1836 p. 175 note 38, wo mehrere Urtheile des Pariser Kassationshofes hierüber angeführt sind. — Es werden daher in einem solchen Falle auch unsere Schwurgerichtshöfe in analoger Anwendung der gesetzlichen Ausnahmen wohl keinen Anstand nehmen, zum Frommen der materiellen Gerechtigkeit die Vertagung der Sache durch Erkenntniß auszusprechen.

VI.

Johann Kopp, ehemaliger Webermeister von Beilngries, 66 Jahre alt, hatte im Jahre 1848 seine Stieftochter mehrmals zur Unzucht gemißbraucht, war hierüber vom Bürgermeister Moser zu Beilngries ertappt und dem Untersuchungsgerichte überantwortet worden, und nahm deßhalb an dem genannten Bürgermeister dadurch Rache, daß er eine Waldung desselben in Brand steckte. Er wurde daher unter Anwendung der Art. 247, 250, 204 und 207 Th. I d. StGB. wegen Verbrechens der Brandstiftung III. Grades in Verbindung mit dem Verbrechen des Mißbrauches rechtlicher Privatgewalt durch Verführung zur Unzucht in Anklagestand versetzt und vor das Schwurgericht verwiesen. Die Geschworenen

Digitized by Google

erklärten ihn bezüglich beider Verbrechen für schuldig und er wurde hierauf zum Zuchthause auf zehn Jahre verurtheilt.

Bei dieser Verhandlung ergaben sich zwei Punkte von Interesse:

1) Da durch die unbeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlung über den fortgesetzten Beischlaf des Angeklagten mit seiner Stieftochter eine Verletzung des Schaamgefühles zu besorgen war, so wurde durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes die Beschränkung der Oeffentlichkeit angeordnet. Es konnte nun Zweifel entstehen, ob diese Beschränkung auch für die Verhandlung über die Brandstiftung zu gelten habe. Da aber beide Verbrechen im unmittelbaren Zusammenhange mit einander standen und die Verhandlung sich nicht trennen ließ, so wurde vom Schwurgerichtshofe die Beschränkung der Oeffentlichkeit ohne Ausscheidung der beiden Reate im Allgemeinen verordnet.

2) Einer der einberufenen Geschworenen war in allen vorhergegangenen Fällen, so oft er aus der Urne gezogen worden war, von der Staatsbehörde abgelehnt worden. Bei den gegenseitigen Vorträgen drückte nun der Vertheidiger des Angeklagten sein Erstaunen darüber aus, daß dieses geschehen sei, und zwar in einer Art und Weise, daß darin offenbar eine Kritik und ein Tadel des Verfahrens der Staatsbehörde gesehen werden mußte. Alsbald erhob sich der Staatsanwalt und stellte den Antrag, dem Vertheidiger wegen dieser Aeußerung, welche das gesetzliche Recht, die Würde und die Delikatesse der k. Staatsbehörde angreife, eine Rüge zu ertheilen. Diesem Antrage wurde auch sofort entsprochen und durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes unter Anwendung des Art. 185 und 168 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 dem Vertheidiger ein Verweis ertheilt, weil das Ablehnungsrecht des Staatsanwaltes nach Art. 107 des angeführten Gesetzes ein unbedingtes sei und dem Vertheidiger des Angeklagten in dieser Beziehung eine Kritik nicht zustehe.

VII.

Johann Georg Gackstatter und fünf Complicen, wegen mehrerer Diebstähle. Diese Verhandlung, welche vier Tage lang dauerte, war materiell ohne alles all-

Digitized by Google

gemeine Interesse und bot in juristischer Beziehung nur nachstehende erwähnenswerthe Zwischenpunkte dar:

1) Die Ehefrau des einen der Angeklagten hatte in der Voruntersuchung eine sehr wichtige Aussage gegen ihren Ehemann gemacht, in welcher sie die Schuld desselben theilweise zugestand. In der Anklageschrift war natürlich der Inhalt dieser Aussage erwähnt. Als es aber zur öffentlichen Verhandlung der Sache kam, lehnte die Ehefrau die Ablegung des Zeugnisses ab und es ging somit dieses Beweismittel für die Anklage verloren. Der Vertheidiger des Angeklagten war aber damit, daß die Ehefrau nicht vernommen werden durfte, noch nicht zufrieden, sondern stellte den schriftlichen Antrag, daß bei Verlesung der Anklageschrift diejenige Stelle, welche die Aussage der Ehefrau erwähnte, ausgelassen und nicht verlesen werde, indem die Geschworenen von dem Inhalte dieser Aussage bei vorliegender Weigerung, sie zu wiederholen, auch durch die Anklageschrift nichts erfahren dürften. Der Staatsanwalt, über diesen Antrag gehört, trug auf Verwerfung desselben an, weil a) nach Art. 65 die Anklageschrift die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellen und daher auch den Inhalt der fraglichen Aussage erwähnen mußte; b) der Art. 148 die unbedingte Vorschrift enthält, daß die Anklageschrift abgelesen werde, also in ihrer Integrität; c) die Ablesung der ganzen Anklageschrift ohne Weglassung der fraglichen Stelle auch dem Angeklagten nicht schaden könne, weil die Anklageschrift kein Beweismittel, sondern nur ein einseitiger Parteivortrag über die Ergebnisse der Voruntersuchung ist; und d) auf die Ablesung der Anklageschrift, nachdem sie einmal gemäß Art. 117 zugestellt ist, der Angeklagte, der Staatsanwalt und die Geschworenen ein gleichmäßiges Recht haben. — Der Schwurgerichtshof sprach hierauf auch durch Erkenntniß auf den Grund der Art. 65 und 148 die Verwerfung des Antrages des Vertheidigers aus.

2) Einer der Angeklagten hatte in der Voruntersuchung ein Geständniß abgelegt, einige Tage darauf aber dasselbe, als angeblich durch Furcht vor einer angedrohten Ungehorsamsstrafe*)

*) Die Untersuchung war größtentheils noch nach dem alten Strafverfahren geführt.

Digitized by Google

veranlaßt, widerrufen und beharrte auch in der öffentlichen Sitzung auf diesem Widerrufe. Der Staatsanwalt beantragte die Ablesung des Geständnisses aus den Untersuchungsakten und berief sich hiebei ausdrücklich auf den Aufsatz in Nr. 4 der Ergänzungsblätter zu den Bl. f. R. A. 1849, auf die daselbst angeführten Entscheidungen des Pariser Kassationshofes, und darauf, daß der Art. 167 des Ges. v. 10. Nov. 1848, welcher die Ablesung früherer Aussagen von der ausdrücklichen Einwilligung des Angeklagten abhängig macht, nur von ausgebliebenen Zeugen handelt und auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung leidet. Von Seite des Vertheidigers wurde keine Einwendung erhoben und der Präsident entsprach dem Antrage des Staatsanwaltes.

3) Auf dieselben Gründe gestützt, beantragte der Staatsanwalt später auch die Ablesung der Aussagen von zwei verstorbenen Mitbeschuldigten, und auch diesem Antrage wurde entsprochen.

4) Anders wurde dagegen entschieden, als es sich um die, bei den verschiedenen Strafgerichten schon öfters vorgekommene und auch in diesen Sitzungsberichten Band I S. 157 bereits erörterte Streitfrage handelte, ob die Aussage eines mit dem Angeklagten nahe verwandten und in der öffentlichen Verhandlung ausgebliebenen Zeugen aus den Akten verlesen werden dürfe. Die Schwester eines der Angeklagten hatte in der Voruntersuchung eine, ihrem Bruder sehr nachtheilige Aussage gemacht, später aber diese Aussage, als unwahr und erzwungen, wieder zurückgenommen. Sie wurde in die öffentliche Sitzung vorgeladen, dabei über das Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, belehrt (Art. 134 des Ges. v. 10. Nov. 1848) und blieb aus. Der Vertheidiger trug auf Ablesung ihrer Aussagen an; der Staatsanwalt widersetzte sich aber diesem Antrage, weil die Zeugin durch ihr freiwilliges Ausbleiben offenbar erklärt habe, daß sie sich nicht vernehmen lassen wolle; das Ablesen ihrer früheren Vernehmung hieße nichts Anderes, als diesem erklärten Willen zuwider handeln und sie gleichsam zur Vernehmung zwingen, was eine Verletzung des Art. 204 Th. II und Art. 79 Th. I des StGB. enthalte; ihre frühere Vernehmung in den Akten sei nach ihrer erklärten Weigerung,

Digitized by Google

sie in der öffentlichen Verhandlung zu wiederholen, als gar nicht existirend zu betrachten. Da der Vertheidiger auf seinem Antrage beharrte, so zog sich der Schwurgerichtshof zur Erkenntnißfällung über diesen Zwischenpunkt zurück und verwarf, dem Widerspruche des Staatsanwaltes entsprechend, den Antrag des Vertheidigers.

VIII.

Johann Lutz aus Fürth wegen Diebstahles. Diese Verhandlung bot kein besonderes Interesse.

Aus den Sitzungen der Kreis- und Stadtgerichte.

1.

In der öffentlichen Sitzung des K. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 9. Januar 1850 wurde die Rechtsfrage verhandelt und entschieden: ob das gewaltthätige Einfallen oder das eigenmächtige Eindringen in verschlossene innere Räumlichkeiten einer Wohnung, in welcher sich der Exzedent bereits befindet, das Vergehen der Störung des häuslichen Friedens, Art. 422 u. 423, Th. I des StGB., ebenfalls begründe?

Die Thatsache, welche ihrer Zeit großes Aufsehen gemacht hatte, war folgende. Am Sonntag den 26. November 1848 Nachmittags hörte man in dem Dorfe Bayersoyen, Landger. Schongau, einen von dem nahen Walde her tönenden Hilferuf. Dort lag der Söldner Joseph Anton Neu, welcher zum Wildern gegangen war, von zwei Kugeln in der Gegend des rechten Kniees durchbohrt, in seinem Blute. Als man sofort nach dem Arzte schickte, kam zugleich mit diesem der 26jährige Bruder des Verwundeten, mit Namen Johann Neu, Dienstknecht von Bayersoyen, welcher in Rothenbuch beim

Digitized by Google

Vier gewesen, dorthin zurück, und traf bei seiner Ankunft eine um den Verwundeten versammelte Truppe von Ortsbewohnern, meist ledigen Burschen, welche sich im Zustande der höchsten Aufregung und Erbitterung über das Jagdpersonal befanden und die heftigsten Flüche, Verwünschungen und Drohungen gegen dasselbe ausstießen. Insbesondere waren der Forstgehilfe Z., welchen der verwundete Neu als den Thäter angab, und der ihm vorgesetzte Forstwart Schießl von Murgenbach, der, wie man sagte, seinem Gehilfen angelernt haben sollte, ohne Weiteres auf die Wilderer Feuer zu geben, der Gegenstand des Unwillens und der erbittertsten Ausfälle. Von Schießl hieß es, er sei jetzt im Wirthshause zu Echelsbach, ½ Stunde von Bayersoyen entfernt. Der versammelte Haufe beschloß, dahin zu ziehen, und dem Schießl, oder auch dem Gehilfen Z., wenn man ihn träfe, etwas anzuthun; einzelne Stimmen wollten sie erschlagen oder erschießen, andere sie dem Verwundeten vorstellen, und dann den Gensdarmen übergeben, andere wollten alles Jagdpersonal vernichtet wissen. Man rottete sich im Metzgerwirthshause zu Bayersoyen mit Gewehren bewaffnet, zusammen, an die noch Unbewaffneten theilte der Wirth weitere fünf Schußwaffen aus, der Soyermüller Graf ward zum Hauptmann designirt, und auch in der Folge so genannt; doch ist mehr unwahrscheinlich als zweifelhaft, ob er von seinem Amte wirklichen Gebrauch machte, und nun begann der Sturmlauf gegen Echelsbach, wo Forstwart Schießl zwar im Wirthshause anwesend war, jedoch von dem dem Haufen vorangeeilten Bäckergesellen Joseph Kölbl gewarnt, unter Zurücklassung seines Hutes und Hundes durch Küche, Kammer, Stall u. s. w. rückwärts über die Felder in den nahegelegenen Wald die Flucht gerade noch in dem Augenblicke ergriff, als die Ersten des zusammengerotteten Haufens bereits zur vorderen Thüre hereinkamen. Unter Drohen, Lärmen, Schimpfen und Fluchen wurde das Wirthshaus durchsucht, ob Schießl oder sonst ein Jäger zu finden sei, die Wirthsleute wurden insultirt, und die Dienstmagd, welche sich mit dem 8jährigen Mädchen in die neben der Küche befindliche Kammer zurückgezogen und die Thüre versperrt hatte, wurde aufgefordert zu öffnen,

Digitized by Google

außerdem man hineinschießen, oder die Thüre mit Gewalt auffsprengen werde. Sie leistete nicht Folge und die aus der Küche in die Kammer führende Thüre wurde durch Fußtritte, vielleicht auch durch Kolbenschläge aus den oberen Angeln und vom Riegel weggerissen und eingedrückt. Ein Zeuge gibt an, daß dieses von mehreren zugleich gegen die Thüre stürmenden Burschen, unter denen er nur einen, Joseph Herrele, gekannt habe, geschehen sei, eine andere Zeugin will gesehen haben, daß mehrere Bursche zwar zuerst anstürmten, jedoch unverrichteter Sache wieder abzogen, und daß dann Johann Neu nochmals allein mit den Füßen oder mit dem Gewehrkolben Stöße gegen die Thüre führte, in die Kammer eindrang, Licht beischaffte und dieselbe durchsuchte. Nachdem sich im Hause kein Jäger vorgefunden, ging es nach Murgenbach, wo der Forstwart Schießl wohnte, in das dortige Wirthshaus. Hier wurde dem Jagdgehilfen Florian Probst mit vorgehaltenen Schußwaffen der Tod gedroht, jedoch nichts zu Leide gethan, ein anderer Gast insultirt, dann wurden die Gewehre vor dem Wirthshause mehrmals abgefeuert, worauf man sich in der Nacht — nicht ohne einiges weitere Lärmen und Tumultuiren, — unverrichteter Dinge wieder nach Hause begab. Drei Tage darauf wurde einer der Exzedenten, Joseph Herrele, welcher bei dem Einsprengen der Thüre mitgewirkt haben soll, bei dem Wildern erschossen. Anfangs Dezember wurde wegen überhandnehmenden Wilderns und sicherheitsgefährlicher Vorkommnisse der bedenklichsten Art zum Schutze der einschreitenden Behörde und des gänzlich vertriebenen Forstpersonales ein Detachement von 400 Mann Infanterie in die Gemeinden Bayersoyen und Wildsteig einquartirt, worauf die Ordnung bald zurückkehrte.

Da nur gegen Johann Neu allein dringende Verdachtsgründe vorlagen, daß er neben den übrigen Merkmalen der Art. 422 u. 423, Thl. I des StGB. auch die vorerwähnte Kammerthüre eingesprengt habe, so wurde nur er allein zur öffentlichen Sitzung des Kr.- u. StG. München, die übrigen Exzedenten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen.

Die Vertheidigung bezweifelte in rechtlicher Hinsicht, ob das Vergehen der Störung des häuslichen Friedens begangen

Digitized by Google

werden könne durch Eindringen in ein dem Bedrohten gar nicht gehöriges, auch von ihm nicht als Wohnung benütztes Haus, zumal wenn er in demselben nicht mehr anwesend, — ferner ob ein öffentliches Wirthshaus, in welches Jedermann befugter Weise eintreten dürfe, überhaupt ein gefriedetes Haus, d. h. ein solches Besitzesobjekt sei, an welchem das fragliche Vergehen verübt werden könne? und legte dann den hauptsächlichsten Nachdruck auf eine verneinende Darstellung der Eingangs aufgestellten Rechtsfrage in der Art, daß nämlich die Vergewaltigung innerer Verschlüsse einer Wohnung, in welcher man sich bereits befinde, das Vergehen der Störung des häuslichen Friedens nicht begründe: denn 1) unter dem „Einfallen" oder „Eindringen" in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe könne man nach dem Wortlaute und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur die Ueberschreitung der äußeren Gränze, Umfassung, Mauer u. s. w. verstehen; wer in einer Wohnung, wenn auch nur in einem Theile derselben, sich bereits befinde, könne in dieselbe nicht nochmals eindringen, wenn er Zwischenthüren vergewaltige, denn er sei in dem Wohnungskomplexe schon drinnen; ungeachtet bei Wirthshausraufereien öfter vorkomme, daß sich die geschlagene Partei in ein anderes Zimmer zurückziehe, und sich dort durch Versperrung der Zwischenthüren verschanze, oder auch von den Wirthsleuten selbst auf diese Weise in Schutz genommen werde, daß dann aber die angreifende Partei den Zwischenverschluß gewaltsam aufsprenge, um in fortgesetztem Kampfe Befriedigung für die Rachelust zu suchen; — sei gleichwohl noch nicht vorgekommen, daß ein Gericht die Exzedenten wegen Hausfriedensstörung verurtheilt habe. 2) Könne der mindeste Zweifel über den Sinn des Art. 422 entstehen, so komme die Interpretationsregel zur Anwendung, daß einzelne Gesetzesstellen durch Vergleichung mit anderen Theilen des Gesetzes aufzuklären seien. Die Strafbestimmungen gegen den Diebstahl beweisen, daß der Gesetzgeber an innere Verschlüsse und deren Vergewaltigung wohl dachte, jedoch nur beim Diebstahle eine besondere Rechtsfolge an dieselbe knüpfen wollte, nicht aber bei der Störung des Hausfriedens; sonst würde derselbe, wie beim

Digitized by Google

Diebstahle, so auch bei der Hausfriedensstörung diesen Fall nicht unerwähnt gelassen haben. Daß der Gesetzgeber desselben hier nicht, wohl aber dort erwähnte, sei Beweis, daß der fragliche Umstand nur dort relevant, hier gleichgiltig und irrelevant sei. 3) Die Bestrafung der Vergewaltigung innerer Verschlüsse nach Art. 422 u. 423 Thl. I des StGB. könne zwar in einem einzelnen Falle einen Schein von Rechtsbegründung für sich haben, sie führe aber zu Konsequenzen, welche dem Worte und Willen des Gesetzes diametral widersprechen. Man denke sich die Erbrechung eines Wandschrankes, um an dem da Verborgenen Rache zu nehmen, nachdem sich der Thäter auf erlaubte Weise bereits im Hause befunden; auf diesen Fall sei das Gesetz offenbar unanwendbar. Man stelle sich nun eine Mehrzahl solcher Wandschränke vor, und zwar jeden um ein Paar Quadratfuß weiter als den vorhergehenden, so werde der letzte wohl schon die Größe einer recht anständigen Kammer haben. Strafe man nun den, der eine solche Kammer, nicht aber den, welcher eine kleinere Räumlichkeit erbreche, so sei jede dazwischen liegende Gränzbestimmung rein willkührlich; das Gesetz mache keine Unterscheidung; gewiß wisse man jedoch, daß die Erbrechung der kleineren inneren Räumlichkeit als Vergehen der Hausfriedensstörung nicht gestraft werden solle, und weil zwischen etwas kleineren und etwas größeren inneren Räumlichkeiten ein gesetzlicher Unterschied nicht bestehe und eine sonst vernünftige Unterscheidung auch nicht gemacht werden könne, so sei die Vergewaltigung der etwas größeren inneren Räumlichkeit ebenso wenig eine Hausfriedensstörung, als die der etwas kleineren inneren Räumlichkeit. —

Das K. Kr.- und StG. München verwarf jedoch diese Vertheidigungsgründe, erachtete den Beschuldigten überführt des Vergehens der Hausfriedensstörung mit Waffen (Art. 423), jedoch bei geminderter Zurechnungsfähigkeit, und verurtheilte ihn unter Anwendung des Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1848 zu einer außerordentlichen einmonatlichen Gefängnißstrafe.

St. v. St.

Digitized by Google

2.

Am 5. November 1848 wurde zu Aufstetten, k. Landgerichtes Aub, der Dienstknecht Veit Walter in einer mond- und schneehellen Nacht um ungefähr 11 Uhr in seiner Schlafkammer, in welche man durch unverschlossene Thüren dringen konnte, von 2 Personen überfallen, aus dem Bette gezogen und mit Stöcken mißhandelt. Die Stöcke wurden von dem Gerichtsarzte als Waffen im Sinne unseres StGB. anerkannt. Die Verwundungen gelangten nicht sogleich zur ärztlichen Behandlung und das Gutachten darüber sprach, daß, wäre ein Arzt sogleich gerufen worden, nur auf 3 Tage Arbeitsunfähigkeit eingetreten wäre. In demselben Bette mit Veit Walter lag auch sein Mitknecht Schreiber.

Veit Walter gab bei der gerichtlichen Vernehmung an, die beiden Personen, welche ihn mißhandelt, seien der verheirathete 65jährige Aufstetter Ortsnachbar Herzog und der ledige Schäfer Georg Seubert gewesen. Herzog habe noch den Seubert beim Schlagen aufgemuntert und selbst die Stange beim Pumpbrunnen herausreißen wollen. Schreiber, welcher anfangs im Bette liegen geblieben und dann später durch das Fenster gesehen hatte, will ebenfalls beide erkannt haben und gibt die Kleidung des Herzog sehr genau an: gelblederne Hosen, blauer Nankingwamms u. s. w. Georg Seubert habe einen Mantel angehabt. Der erstere sei durch's Hofthor, der andere durch die Gärten gelaufen, nachdem Walter Lärm gemacht hatte. Die übrigen in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen ergaben weiter keine Anhaltspunkte, als daß die Dienstmagd Apollonia Ott aussagte, der durch das Hofthor Enteilende sei gegen die Wohnung des Sebastian Herzog zu gelaufen. Die Zeugen Betz und Hepter ergänzten die Aussage, daß er der Wohnung vorüber nach Aub zu gelaufen.

Die beiden Angeklagten behaupteten in der Voruntersuchung, nichts von dem Vorfalle zu wissen und durchaus nicht bei demselben betheiligt gewesen zu sein.

Durch Verweisungserkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg wurden Herzog und Seubert zur Aburthei-

Digitized by Google

lung der gegen sie erhobenen Anklage wegen Vergehens der Körperletzung, verübt mit Waffen und in verabredeter Verbindung, auf den 20. Okt. v. Js. in die öffentliche Sitzung geladen. Beide hatten zum Vertheidiger den Rechtspraktikanten Hänle gewählt, und dieser hatte, da eine Kollision nicht im geringsten in Aussicht stand, auch diese Wahl angenommen und zu gleicher Zeit als Alibizeugen für Herzog dessen Frau und Sohn vorgeschlagen, die beide bekunden sollten, daß dieser Angeklagte zur Zeit der That zu Hause gewesen. Noch hatte der Vertheidiger den Vorsteher Grimm von Aufstetten, einen Mann, der bereits selbst Geschworener gewesen, darüber vorgeschlagen, daß er über die Moralität und Religiosität der ganzen Herzog'schen Familie Auskunft geben solle, da es sich um einen Eid der Gattin und des Sohnes des Angeklagten für denselben handelte.

Als die Sache zum Aufrufe kam, erwies sich, daß die vom Vertheidiger beantragten und der Zeugenliste eingereichten Entlastungszeugen zwar vorgeladen, aber durch ein Schreibversehen diese Ladung an ein falsches Landgericht geschickt worden, die Zeugen daher nicht anwesend waren. Die Vertheidigung bestand deshalb auf Vertagung der Sache, und die Staatsbehörde (Stadtgerichts-Assessor Zinn) trat diesem nicht entgegen. Zugleich verwahrte die Vertheidigung sich gegen alle Kosten, die aus dieser Vertagung entsprängen.

Die Vertagung wurde durch Erkenntniß des aburtheilenden Senates ausgesprochen und die Kosten der Staatskasse überbürdet. Gegen dieses Erkenntniß legte die Staatsbehörde Berufung ein, da die Staatsanwaltschaft auch den finanziellen Punkt zu vertreten habe und erst ermittelt werden müsse, wessen Schuld das Schreibversehen gewesen. Der Berufung wurde vom k. Appellationsgerichte nicht Statt gegeben, da nach den bestehenden Prozeßgesetzen wegen der Kosten allein nicht appellirt werden könne.

Mittlerweile kam die Vertheidigung mit zwei neuen Anträgen. In dem einen verlangte sie die Entbindung von der Vertheidigung des Seubert, da nach einer neuerlichen Aussage des Herzog eine Kollision zwischen den beiden Angeklagten sich ergeben könnte. In dem zweiten verlangte sie

Digitized by Google

die Abhörung neuer Zeugen unter Erbietung zur Tragung der Kosten, indem der Angeklagte Herzog eine Verabredung erfahren hätte, gemäß welcher Georg Seubert und sein Vetter Sebastian Seubert an jenem Abende den Walter zu mißhandeln beschlossen hätten. Die Vertheidigung stellte es dem Vorsitzenden anheim, ob er nach Art. 125 die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverweisen, oder ob er, da nun eine zweite Vorladung nothwendig sei, die neu beantragten Zeugen auf die Zeugenliste setzen wolle. Dem Antrage um Entbindung von der Vertheidigung des Georg Seubert wurde Statt gegeben, nicht aber dem anderen, da der Art. 125 nicht einschlage und die ausschließlich 24stündige Frist des Art. 129 vorüber sei. Der Vorsitzende behielt sich vor, daß, sollten sich Anhaltspunkte dazu ergeben, er von dem Art. 141 Gebrauch machen wolle.

Nachdem die Entscheidung des k. App.-Gerichtes eingetroffen, war neue Tagfahrt unter einem anderen Vorsitzenden anberaumt worden. Kurz vor demselben hatte sich aber ein abermaliger Zwischenfall ergeben. Der Angeklagte Herzog war nämlich zu seinem Untersuchungsrichter gegangen, hatte diesem von dem, was er inzwischen erfahren, Kenntniß gegeben und die Abhör des Wirthes Grimm, bei welchem die Verabredung stattgefunden, beantragt. Diesem Antrage wurde auch willfahrt und Wirth Grimm, unbeeidigt vernommen, gab an, daß allerdings an jenem Abende Georg und Sebastian Seubert sich in seinem Wirthshause in berauschtem Zustande verabredet hätten, den Walter, gegen den Sebastian Seubert wegen eines Mädchens feindlich gesinnt war, zu mißhandeln. Einige Tage darauf habe auch Georg Seubert bei ihm erzählt: „wir haben es vollführt."

Fast gleichzeitig mit diesem Aktenprodukte kam die Nachricht nach Würzburg, daß die beiden Belastungszeugen Walter und Schreiber nicht aufzutreiben seien und in Folge dieser Verwicklung wurde abermalige Vertagung der Sache rechtzeitig beschlossen und den Betheiligten mitgetheilt. Nun kam die Vertheidigung mit einem neuen Antrage: Durch das neueste Protokoll sei die ganze Sachlage in ein neues Stadium getreten und sie müsse nicht nur wiederholt um die Ab-

Digitized by Google

hör der damals abgeschlagenen Zeugen, Wirth Grimm und seine Dienstmagd Barbara Bienig, sondern auch noch um die mehrerer anderer bitten, nämlich um die Abhör jener Dienstmagd, wegen welcher der Streit sich entsponnen, und um die des Sebast. Seubert, letzteren jedoch nur in der Eigenschaft als Auskunftsperson. Art. 46 Ziff. 4 der Novelle v. 11. Nov. 1848. In diesem Antrage wurde Bezug genommen auf den in diesen Blättern mitgetheilten Beschluß des obersten Gerichtshofes, daß die in Art. 129 gegebene 24stündige Frist keine präjudizielle sei. Sämmtliche beantragte Zeugen wurden auf die Zeugenliste gesetzt und dem Staatsanwalte und Vertheidiger hievon Nachricht gegeben. Der Staatsanwalt hatte dem Antrage nicht beigestimmt; es könnten nun keine neuen Zeugen mehr geladen und die Verhandlung müsse abgewartet werden, ob dann nach Art. 141 jene Zeugen vorgerufen, oder ob wegen nicht gehörig aufgeklärter Sache nach Art. 319 eine neue Vertagung einzutreten habe.

Am 16. März gelangte nun die Sache zum abermaligen Aufrufe. Alle Zeugen, auch die Belastungszeugen, waren erschienen und nur in Bezug auf jenes Mädchen, dessen Abhör der Vertheidiger beantragt, und das er nur als Dienstmagd von Leonhard Ulsamer bezeichnet hatte, zeigte es sich, daß nun eine andere Dienstmagd des Ulsamer, nämlich Anna Marin Seubert, eine Schwester des Sebast. Seubert, erschienen war. Der Vertheidiger des Herzog beantragte die Beeidigung der oben genannten Zeugen mit Ausnahme des Sebast. Seubert. Hinsichtlich der Anna Maria Seubert, von der er noch nicht wußte, ob es die richtig geladene Zeugin sei oder nicht, behielt er sich nach Erforschung der Identität Antrag bevor. Der Staatsanwalt protestirte gegen die Beeidigung der nachträglich geladenen 4 Zeugen. Sie seien nur nach Art. 141 hier vorgerufen und da sie nicht rechtzeitig, da nach der 24stündigen präjudiziellen Frist des Art. 129 beantragt wurden, so könne auch ihre Beeidigung nicht statt finden. Der Antragsteller entgegnete darauf, es käme, da nun die Zeugen auf der Zeugenliste ständen, gar nicht mehr darauf an, ob jene Frist präjudiziell sei oder nicht; das sei durch den Vorsitzenden, indem er die Namen der Zeugenliste hei-

Digitized by Google

gefügt, schon entschieden. Der Art. 141 könne nicht Platz greifen, da sowohl aus dem Wortlaute desselben wie aus dem Art. 130 hervorgehe, daß in demselben nur von Zeugen die Rede ist, deren Abhör „während der öffentlichen Sitzung" erst als zweckmäßig sich herausgestellt habe. Endlich nahm er wiederholt auf den oben angeführten Beschluß des obersten Gerichtshofes Bezug. Die Entgegnung der Staatsbehörde stützte sich hinsichtlich der Berechtigung des Art. 141 auf einen anderen Beschluß des Kassationshofes, aus welchem hervorgehe, daß die Befugniß des Art. 141 sich auch darauf erstrecke, im Voraus die etwa noch zur Aufklärung der Sache dienlichen unbeeidigt zu vernehmenden Zeugen laden zu lassen. Nachdem der Vertheidiger hierauf antwortete, daß in jenem Beschlusse die fragliche Ladung doch auch als eine „prämaturirte" bezeichnet sei, trat der Gerichtshof ab.

Seine Entscheidung lautete auf Beeidigung, da alle Zeugen, welche auf der Zeugenliste benannt seien, wenn nicht andere Gründe entgegen stünden, beeidigt werden müßten, und übrigens jene Frist keine präjudizielle sei. Bei Vernehmung der Angeklagten beharrte Herzog bei seiner Behauptung, er sei jenen Abend zu Hause gewesen. Er gab zu, daß eine Verdrießlichkeit zwischen ihm und Walter stattgefunden, und daß bei jener Mißhelligkeit der Schäfer Seubert sich für ihn verwendet hatte; er berichtet aber, indem er auf jene bereits erzählte Verabredung zu sprechen kam, daß zwischen Sebast. Seubert und Walter weit triftigere Gründe der Feindschaft existirten, indem die Geliebte des Sebast. Seubert vom Walter mißhandelt worden sei, und daß auch Georg Seubert mehrfach von diesem bedroht wurde. Herzog macht den Eindruck eines, wie ihn auch seine Frau benannte, „täppelichen" Mannes und das Alter hat ihn ziemlich gebeugt. Georg Seubert gestand andererseits zu, jenen Abend sich mit Sebast. Seubert in dem Grimm'schen Wirthshause beredet zu haben, nicht aber, Veit Walter zu schlagen, sondern ihm eine Dirne, die er bei sich hatte, „auszuführen". Sie (er und Sebast.) wären aber von Veit Walter zuerst mißhandelt worden. Doch könne er sich der Worte an jenem

Digitized by Google

Abende nicht mehr recht erinnern, da er berauscht gewesen sei; und weil er in diesem Zustande sich befunden, gab er auf Vorhalten des Präsidenten auch zu, daß es möglich sei, sie hätten auch die Mißhandlung des Walter verabredet. Einen der Stöcke erkennt er als den seinigen an und räumt ein, damit zugeschlagen zu haben. Georg Seubert ist ein rüstiger Mann mit einem klugen Gesichte.

Unter den Zeugen war Veit Walter der erste, der vernommen wurde. Er beharrt mit großer Bestimmtheit, unter Betheuerung Alles dessen, was ihm heilig ist, die Thäter seien Herzog und Georg Seubert gewesen und auf Vorhalten, ob es nicht Georg und Sebastian Seubert gewesen, entgegnete er, er wisse es schon, Schreiber habe ihm gesagt, Herzog habe die 2 Schafknechte um 7 Karolin gedungen, falsche Angaben zu machen. Unter den Stöcken bezeichnete er einen anderen als den, welchen Georg Seubert den seinigen genannt, als Waffe des letzteren. Walter war schon einigemal, jedoch nur wegen Polizeiübertretungen (Körperverletzungen ꝛc.), in Untersuchung und Strafe.

Nach ihm wurde Schreiber vernommen. Auch er blieb im Wesentlichen bei seinen Aussagen stehen, zeigte sich jedoch als einen durchaus beschränkten Menschen. So gab er auf die Frage, ob er den Herzog auch früher schon gekannt habe, bald bejahende, bald verneinende Antwort; so sagte er auf die Frage, ob er dem Walter von jenen 7 Karolinen erzählt, anfangs nein, dann ja. Befragt, wer es ihm gesagt, gab er seinen Bruder an. Er bezeichnet als die Waffe des Georg Seubert denselben Stock, den Veit Walter angegeben.

Apollonia Ott blieb gleichfalls bei ihrer Aussage in der Voruntersuchung. — Der Wirth Grimm gab an, daß an jenem Abende um 10 Uhr die beiden Seubert im berauschten Zustande bei ihm die Verabredung getroffen, Walter aus dem Bette zu ziehen und zu schlagen. Beide hätten lange dunkle Hosen angehabt und Stöcke geführt. Einige Tage darauf habe ihm Georg Seubert auch gesagt, daß sie ihn geschlagen hätten. Den Leumund von Herzog und Georg Seubert schildert Grimm als gut; die Zerwürfnisse von beiden mit Walter bestätigt er; über den Leumund des letzteren

Digitized by Google

befragt, antwortet er etwas zurückhaltend, er kenne ihn nicht, Walter sei nicht vom Orte. Hinsichtlich der Kleidung, die Herzog gewöhnlich trägt, nannte er gelbe und schwarze, kurze lederne Hosen. Walter und Schreiber, beide abermals vom Präsidenten befragt, bleiben, ersterer bestimmt, letzterer schwankend, bei ihren Angaben. — Barbara Bienig, damals Dienstmagd bei Grimm, bestätigt die Aussage ihres früheren Dienstherrn Auch sie habe die Verabredung mit denselben Worten gehört und des anderen Tages habe ihr Georg Seubert erzählt, daß sie beide die Mißhandlung wirklich ausgeführt.

Nachdem sich herausgestellt, daß die geladene Dienstmagd Anna Maria Seubert nicht jene Magd sei, welche die Vertheidigung bei ihrer Ladung gemeint hatte, wurde sie, da sie in demselben Hause diente, auf Verlangen des Herzog dennoch vernommen. Auf die Frage, ob keiner der Knechte, Walter oder Schreiber, nach der Mißhandlung über dieselbe mit ihr gesprochen, erzählte sie, daß Schreiber einige Tage darauf zu ihr gesagt, er hätte die Leute nicht gekannt, die damals ins Haus gedrungen. Schreiber, darauf vom Präsidenten aufmerksam gemacht, schweigt eine Weile und gibt dann zu, daß er dieses allerdings der Seubert gesagt. Dringender vom Präsidenten ermahnt, er solle doch die Folgen des Meineids bedenken und nichts angeben, was er nicht bestimmt wisse, erklärte er, er wäre damals erst aus dem Schlafe erwacht, er habe dem Thäter nicht ins Gesicht gesehen, er habe sich geirrt. Dabei aber bleibt er stehen, daß einer der Thäter kurze gelbe lederne Hosen angehabt und daß ihm Niemand etwas angelernt. Walter, nun ebenfalls aufgerufen, bleibt dagegen fest bei seiner Aussage und behauptet, Schreiber habe Anderen erzählt, er habe Herzog erkannt. — Die Aussage des unbeeidigten Sebast. Seubert gibt jene Verabredung, aber auch nur zu dem Zwecke zu, die Dirne des Walter „auszuführen". Er gesteht den Ueberfall und die Mißhandlung, behauptet aber ebenfalls berauschten Zustand und vorhergegangenen Angriff von Seite des Mißhandelten. In Bezug auf seine Kleidung stimmt seine Aussage mit der der früheren Zeugen überein — lange Hosen. Als ihm die Stöcke vorgelegt wurden, behauptet er, daß keiner darunter

Digitized by Google

der seinige sei, und als den des Georg Seubert erkennt er den an, den Georg Seubert selbst als den seinigen bezeichnet hatte. Apollonia Ott, nun vom Präsidenten befragt, da sie nach der Mißhandlung einen der Thäter habe entlaufen sehen, ob dieser mehr dem Herzog oder mehr dem Sebast. Seubert ähnlich gesehen, sagte, der Mann, den sie gesehen, habe mehr Aehnlichkeit mit dem letzteren gehabt. — Kaspar Herzog hat seinen Vater an jenem Abende bis 10 Uhr, wo er sich eine Stiege höher zur Ruhe begab, im Hause gesehen. Agathe Herzog, welche in demselben Bette mit ihrem Manne schläft, bekräftigt, daß Herzog nicht nur nicht jenen Abend, sondern überhaupt wegen Kränklichkeit nie des Nachts ausgehe, eine Behauptung, welche der Wirth Grimm, der einzige des Dorfes, bestätigt. Nur Fastnacht sei Herzog bei ihm gewesen. Endlich wurde der Vorsteher Grimm vernommen und gab dem Herzog ein sehr günstiges, dem Georg Seubert ein nicht ungünstiges Leumundszeugniß. Dagegen schildert er Veit Walter als einen trunksüchtigen, boshaften, zänkischen Menschen. (Veit Walter, auf ein Paar desfallsige Fakta aufmerksam gemacht, erwiederte immer: damals war ich betrunken.) Agathe Herzog sei eine religiöse, fast bigotte Frau, der man keinen Meineid zutrauen könne, und im Dorfe sei allgemein die Meinung, ein so friedfertiger kränklicher Mann wie Herzog könne die That nicht begangen haben.

Ehe zur Verlesung des Wundbeschauprotokolles übergegangen wurde, nahm der Staatsanwalt das Wort, um nach Art. 319 einen präjudiziellen Antrag auf Vertagung der Sache zu begründen. Noch wäre die Sache nicht gehörig aufgeklärt, die Aussage Veit Walter's sei zu bestimmt; jener Bruder des Schreiber, auf welchen sich derselbe wegen der Bestechung berufen, müsse noch gehört werden. Auffallend sei es, daß Schreiber bestimmt einen der Thäter mit kurzen ledernen Hosen gesehen haben will, auffallend, daß Herzog seine Alibizeugen nicht schon in der Voruntersuchung benannt und mit den anderen noch später hervorgetreten; in einem Dorfe wären derartige Angelegenheiten gleich bekannt, auffallend, daß Wirth Grimm und die Bienig so genau und

Digitized by Google

detaillirt die Verabredung und sogar das aus dem Bette Herausziehen angegeben, und daß wiederum diese Verabredung nicht mit dem Inhalte der von den beiden Seubert übereinstimme; er beantrage deshalb Zurückverweisung an den Untersuchungsrichter. Der Vertheidiger des Herzog bekämpfte diesen Antrag, zu welchem Behufe er ins Materielle überging, als der Vorsitzende die ganze Erörterung abschnitt, und die Debatte darüber zu den Schlußreden verwies, wo dann darauf in dem Endurtheile Rücksicht genommen werden würde.

In der Anklagerede nun entwickelte die Staatsbehörde die Bedenken, die wir oben angeführt, näher. Sie fand keinen Grund, weshalb Veit Walter den Herzog fälschlich angeben sollte. Schreiber bei seinem beschränkten Verstande sei bei der öffentlichen Verhandlung in Angst gewesen und habe sich dadurch verwirrt; sie gäbe den bedenklichen Umstand, daß einer der Thäter gelblederne Hosen angehabt, dringend den Richtern zur Erwägung. Sie hob den Unterschied zwischen den Angaben hinsichtlich der Verabredung hervor: die Seubert redeten anders, Grimm und die Bienig wieder anders. Es sei verdächtig, daß letztere die Umstände, wie sie vorfielen, so genau als bei der Verabredung schon festgestellt berichteten. Das pflege nicht zu geschehen. Er kam nochmals darauf zurück, wie auffallend es sei, daß Herzog so spät mit seinen Entlastungsbeweisen herausgerückt. Auf die Deposition des Kaspar Herzog lege er kein Gewicht, da er früher sich schlafen gelegt, als die Handlung vorgefallen. Auf die Deposition der Agathe Herzog lege er schon deshalb kein Gewicht, weil sie erst einige Tage darauf von der Mißhandlung gehört, und deshalb über die Nacht nicht gewiß sei, in der es geschehen. Die Staatsbehörde beantragte daher nach Annahme des Thatbestandes einer Körperverletzung mit Waffen und unter Verabredung, für Herzog eine 9monatliche, für Georg Seubert eine 7monatliche Gefängnißstrafe.

Der Vertheidiger des Herzog suchte zuerst die Unwahrscheinlichkeit, daß hier eine Bestechung vorgefallen, nachzuweisen: eine solche Bestechung müßte sich nicht allein über

Digitized by Google

die beiden Seubert, sie müßte auch auf den Wirth Grimm, die Bienig, ja sogar die irrthümlich geladene Anna Maria Seubert sich erstreckt haben, da gerade letztere hinsichtlich der Glaubwürdigkeit Schreibers so viel beigetragen. Zu einem so künstlichen Gewebe sei Herzog die Persönlichkeit nicht; es sei überhaupt unmöglich, wenn man die einzelnen Fragen bedenke, in welchen die Zeugen übereingestimmt hätten, und die man nicht habe voraussehen können. Den Charakter Veit Walter's habe man aus der öffentlichen Verhandlung hinlänglich erkannt. Er gäbe denselben dem Gerichte zur Würdigung, zu bedenken, daß Walter schon mit Herzog einmal einen Streit gehabt habe und dieser ein vermögender Mann sei, dem man wegen Schadenersatz einen Civilprozeß anhängen könne. Auf Schreiber's Aussagen lege er wegen dessen Beschränktheit gar kein Gewicht; wahrscheinlich habe er nachher so viel von Walter von der Sache gehört, daß er sich eingebildet, so und so müsse es sich verhalten haben, so und so müßten die Thäter ausgesehen haben. Daß hinsichtlich der Verabredung die Seubert anders reden als die beiden beeidigten Zeugen, finde er nicht auffallend; erstere redeten in eigener Sache und seien zudem betrunken gewesen; er finde auch nicht auffallend, daß der Umstand mit dem Bettherausziehen vorher schon besprochen worden sei. Um 10 Uhr Nachts könne man in einem Dorfe wissen, daß die Leute im Bette liegen. Daß Herzog seine Beweismittel so spät benannt, komme einerseits davon her, daß im Volke der Glaube sei, Frau und Sohn könne nicht für den Vater zeugen, er (der Vertheidiger) habe ihn erst darüber belehrt; rühre andrerseits daher, daß der eine Zeuge über die Verabredung ein Wirth sei, dem vermöge seines Geschäftes darum zu thun, sich so viel als möglich von solchen Angelegenheiten fern zu halten; daß die Zeugin Bienig bald darauf in einem anderen Dorfe Magd geworden. Die Aussage der Agathe Herzog laute ganz bestimmt, und gesetzt, sie erinnere sich auch gar nicht, welche Nacht es gewesen, so habe sie doch beschworen, daß jene ganze Zeit ihr Mann Nachts nicht aus dem Hause gekommen. Wenn man zudem noch die Persönlichkeit des Herzog ins Auge fasse, so könne kein Schatten

Digitized by Google

von Verdacht mehr auf ihm haften. Er beantrage daher die Freisprechung und bitte in diesem Falle um Zurückgabe der vorher entrichteten Kosten für die Entlastungszeugen. Der Vertheidiger des Georg Seubert (Accessist Huth) bestritt den Thatbestand; die Verabredung habe sich nur auf das „Ausführen der Dirne" bezogen, der Vorfall stelle sich als Rauhandel, als gegenseitige Thätlichkeit dar; welche Stöcke gebraucht worden, sei ungewiß, daher der Umstand ungewiß, ob die Verletzung durch „Waffen" zugefügt worden.

Das Urtheil lautete auf Freisprechung des Herzog, jedoch ohne Zurückgabe der Kosten für die Entlastungszeugen. Für Georg Seubert wurde wegen Vergehens der Körperverletzung unter Verabredung und mit Waffen, jedoch in geminderter Zurechnung, 3monatliche Gefängnißstrafe erkannt; endlich der Staatsbehörde anheimgegeben, ob sie gegen Sebast. Seubert Anklage erheben wolle.

H...e.

3.

Georg Brunner, 60 Jahre alt, früher Besitzer einer Rosolifabrik in Nürnberg, nunmehr Unterhändler daselbst, kam am 28. Juni v. J. in der Wirthschaft zum Stern zu Gostenhof mit dem Käsehändler Eberhard von Nürnberg zusammen. Jener eröffnete das Gespräch mit Klagen über seine unglücklichen Vermögens- und Familienverhältnisse, und nahm davon Anlaß, über Gott, Kirche und Geistliche so laut und maaßlos zu schimpfen, daß selbst entfernter sitzende Gäste darauf aufmerksam wurden und Eberhard nicht umhin konnte, sein Mißfallen hierüber dem Brunner zu erkennen zu geben. Als nun Beide auf die Vergiftung des Stiefkindes der hiesigen Bierwirthsehefrau Scharrer zu sprechen kamen, welche, dringend verdächtig, diese Gräuelthat selbst begangen zu haben, rechtskräftig bei mangelhaftem Thatbestande zu fünfjährigem Arbeitshause verurtheilt worden war, weil sie die begehrte Kaution nicht aufrecht machen konnte — und Eberhard nicht verhehlte, daß er die Scharrer'sche Ehefrau wohl kenne, da warf Brunner, wahrscheinlich aufgeregt durch die lange und lebhafte Unterhaltung, sowie durch die Belei-

Digitized by Google

digung, welche er in dem von Eberhard gegen ihn ausgesprochenen Tadel zu sehen glaubte, und durch den Genuß geistiger Getränke — dem Eberhard laut, so daß es fast alle Gäste im Wirthszimmer hörten, und zwar zuerst in fragender und dann in bestimmter Weise vor: „er habe mit der Scharrer'schen Ehefrau unerlaubten Umgang gepflogen und ihr das Gift zur Ermordung ihres Kindes gegeben". Brunner, welcher von dieser Aeußerung nichts wissen wollte, wurde des Verbrechens der Kalumnie auf Grund des Art. 286 Thl. I StGB. von dem k. Staatsanwalte angeklagt, von dem k. Kr.- u. StG. Nürnberg am 20. Okt. 1849 dieses Verbrechens bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erkannt und zu 4monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Neben dem allgemeinen Interesse, das die Verhandlung eines so selten zur Bestrafung kommenden Verbrechens erregen mußte, fehlte es aber auch nicht an Einzelheiten, welche insbesondere die Beachtung des Juristen verdienen.

Der Staatsanwalt trug nämlich am Schlusse der Verhandlung unter Bezugnahme auf Art. 141 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf unbeeidigte Vernehmung eines im Sitzungssaale anwesenden Zeugen an, dessen Aussage zur Aufklärung der Sache dienen solle, der Präsident schritt auch zur Abhör des Zeugen, allein der Vertheidiger begehrte hierüber einen Gerichtsbeschluß, der Senat sprach jedoch aus, daß der Zeuge nicht zu vernehmen sei, weil er, als Entlastungszeuge benannt, von dem Angeschuldigten mit Zustimmung des Staatsanwaltes wieder zurückgezogen worden war und der ganzen Verhandlung beigewohnt hatte.

Wenn nun auch ohne Zweifel der Staatsanwalt nicht berechtigt ist, den auf die Zeugenliste gesetzten und zur Abhör in öffentlicher Sitzung bestimmten Zeugen noch weitere Zeugen, insbesondere im Laufe der Verhandlung zuzugesellen, sonach der Beschluß des Senates durch den ersten Grund vollkommen gerechtfertigt war, so hätte jedoch weder durch einen solchen Beschluß noch durch eine Protestation des Vertheidigers die Kompetenz des Vorsitzenden, wenn er die Vernehmung des Zeugen zur Aufklärung der Sache für nöthig

Digitized by Google

gehalten hätte, solche aus eigener Machtvollkommenheit zu beschließen — beeinträchtigt werden können.

Im Interesse der Vertheidigung mußte es auffallen, daß von keiner Seite der Begriff der „außergerichtlichen Ausstreuungen", — welche der Staatsanwalt in der mehrberegten Aeußerung gesehen und worauf er seine Anklage basirt hat, — und dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall erörtert wurde.

Denn es dürfte nach der ganzen Fassung des Art. 286 Thl. I des StGB., nach den Kategorieen, welche den außergerichtlichen Ausstreuungen als strafbar gleichgesetzt sind und das Eigenthümliche haben, daß durch sie der gute Ruf des Nächsten untergraben wird, ohne daß er im Stande ist, seinen Angreifer zu bekämpfen, weil er ihn nicht kennt, nach dem im gewöhnlichen Leben mit dem Worte „Ausstreuung" verbundenen Begriffe, und nach dem in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XIV S. 230 enthaltenen Aufsatze, welcher Ausstreuung in der Mehrheit, also eine Aeußerung, zu verschiedenen Zeiten wiederholt, zur Anwendbarkeit des Art. 286 Thl. I des StGB. voraussetzt, mindestens sehr zweifelhaft sein, ob hier ein Verbrechen der Kalumnie oder nur ein nach Art. 393 strafbares Vergehen vorliegt.

v. Harsdorf.

Zweite ordentliche Sitzung des Schwurgerichtes von Niederbayern für das Jahr 1850.

I. Fall am 29. April 1850.

Gleich der erste Fall, die Anklage gegen Anton Meindl, Taglöhnerssohn von Zisling, wegen Verbrechens des Raubes und Mordversuches bot in psychologischer, wie in juridischer Hinsicht ein gleiches Interesse.

Anton Meindl, geboren am 12. Juli 1832, ein Bursche von keineswegs abstoßendem Aeußeren, der Sohn unbemittelter Taglöhnersleute aus Zisling, k. LG. Cham in der Ober-

Digitized by Google

pfalz, angeschuldigt des Raubes vierten Grades und des nächsten Versuches zum qualifizirten Morde.

Von seinen Eltern verwahrlost und schon als Schulknabe theils wegen Vernachlässigung des Unterrichtes, theils wegen kleiner Diebereien und Betrügereien mehrfachen Rügen und Strafen unterlegen, reifte er schon in einem Alter von 17 Jahren rasch zum gefährlichen Verbrecher heran.

Auf dem Rückwege aus der Umgegend von München, wo er in der Kartoffelernte um Taglohn gearbeitet hatte, traf er am 16. Oktober 1849 außerhalb Freysing mit dem erst fünfzehnjährigen Webersohne Andreas Weiß aus Kohlberg, LG. Weiden in der Oberpfalz, zusammen und begleitete diesen bis in das Dorf Matzling, wo sie übernachteten. Offenbar kam ihm schnell der Gedanke eines Angriffes auf das Eigenthum seines Begleiters; denn er nannte ihm auf Befragen seinen rechten Namen nicht, gab fälschlich vor, einen Bruder zu besuchen, der bei dem Fischerbräu in Landshut diene, ließ sich vom Weiß einen Sechser leihen und befragte ihn auch, wieviel er auf seiner Reise täglich zu verzehren habe, um sich über den Geldbesitz desselben Aufklärung zu verschaffen, suchte zu verhindern, daß sein Gefährte sein Dienstbuch zu Gesicht bekomme, und gab sich Abends im Wirthshause zu Matzling Mühe, diesen zu veranlassen, daß er sich mit ihm auf's Stroh lege und ihm dadurch Gelegenheit gebe, denselben zu bestehlen. Weiß war aber hiezu nicht zu bewegen, sondern legte sich in ein Bett, während Meindl sein Lager in dem Heu suchte.

Nachdem Meindl die ganze Nacht schlaflos mit dem Plane sich beschäftigt, wie er seines Begleiters Baarschaft sich zueignen könnte, ließ er ihn am 17. Oktober in aller Frühe wecken und setzte mit ihm die Wanderung fort, wobei er, noch ehe er sein Vorhaben gegen Weiß ins Werk setzte, eine Probe seines Hanges zur Dieberei ablegte, indem er zu Moosburg von einem Fuhrwagen, ohne daß sein Begleiter und der Fuhrmann etwas merkten, einen eisernen Radschuh stahl, den er nachher an einen Schmied um 48 kr. verkaufte, wovon derselbe die Hälfte dem Weiß zu geben versprach. Er gab ihm aber nicht nur von diesem Erlöse nichts, sondern stellte ihm auch den geliehenen Sechser nicht zurück,

Digitized by Google

bezahlte jedoch im Wirthshause zu Viecht, wo sie wieder einkehrten, um einige Kreuzer mehr, als ihn getroffen hätte, an der Zeche.

Beim Zahlen dieser Zeche hatte aber Weiß seine Baarschaft gezählt und Meindl, welcher wahrgenommen, daß sie in 6 fl. 34 kr. bestehe, faßte, als sie beim Fortgehen auf der Straße nach Landshut an einen Nebenweg, welcher in die Auen an der Isar führte, gekommen waren, den Entschluß, seinen Gefährten an die Isar zu locken, ihm das Geld zu nehmen und ihn dann in den Strom zu werfen. Zu dem Ende beredete er den Weiß, welcher das Bedenken äußerte, sie möchten sich verirren, dennoch unter dem Vorwande, sie kämen darauf eher an ihr Ziel, den fraglichen Nebenweg mit ihm einzuschlagen. Als sie sich in einem Gebüsche zum Ausruhen niedergesetzt hatten und Weiß abermals sein Geld zählen wollte, schüttete Meindl dasselbe aus dem Beutel und schleuderte diesen auf die Seite, ließ es aber (da die Isar noch zu entfernt war) von ihm wieder zusammenraffen und in den Geldbeutel stecken, führte ihn dann durch das Gehölz bis an einen ziemlich reißend strömenden Isararm mit einem 4—5 Fuß hohen Ufer. Hier zog er dem Weiß gewandt, und ohne daß dieser etwas davon verspürte, den Geldbeutel aus der Tasche und stürzte ihn selbst über das Ufer hinab.

Weiß ging zwar Anfangs in den Fluthen unter, erhob sich aber gleich wieder, faßte eine ins Wasser reichende Baumwurzel und flehte um Schonung; vielleicht aus einer Regung des Mitleids, vielleicht auch, weil er das Wasser an dieser Stelle für zu wenig tief hielt, half Meindl seinem Begleiter wieder heraus und stellte ihm unter der Bedingung, daß er Niemandem etwas von dem Vorgange entdecke, sogar das Geld wieder zurück. Wie er aber betheuert hat, soll Weiß darauf ihm gedroht haben, er werde in Landshut Alles erzählen — und abermals begehrte Meindl vom Weiß den Geldbeutel unter der Drohung, daß er ihn außerdem nochmals hineinwerfe, und da letzterer den Beutel wirklich auf den Boden niederlegte, stieß ihn Meindl, während er sich in die Höhe richtete, rücklings abermals in die Isar — etwas unterhalb der Stelle, wo er ihn zuerst hin-

Digitized by Google

eingeworfen — um, wie er sagte, mit dem Gelde sicher davon laufen zu können.

Auch hier ging aber Weiß nicht unter, ungeachtet Meindl ihm (weil er keine Steine dazu finden konnte) seinen zurückgebliebenen Stock auf den Kopf warf und ihn, der mittelst des Stockes im Wasser sich aufrecht erhielt und dann wieder an das Gesträuch und Wurzelwerk des Ufers sich anklammerte, durch diesen Wurf und durch Zurückstoßen mit dem Fuße am Kopfe verwundete.

Da es ihm gleichwohl nicht gelang, den Weiß zu ertränken, so faßte er den Entschluß, ihn durch Erwürgen aus der Welt zu schaffen, hieß demselben ein „Vaterunser" beten, half ihm aus dem Wasser, warf ihn dann auf's Gesicht nieder, kniete ihm auf den Rücken und zog ihm mit einem dünnen Stricke, den er von seinem Reisesäckchen losgemacht hatte, den Hals mit aller Kraft zusammen, bis Weiß röchelte und endlich nicht mehr sich regte. Ihn für todt haltend, wollte er sich entfernen; da nahm er wieder ein Zucken an seinen Schultern wahr, kehrte ihn auf den Rücken um und wischte ihm den Schaum vom Munde und da der fast Erdrosselte das Gesicht gräulich verzerrte, so riß er ihm aus Furcht und — wie Meindl heute beifügte — damit er vielleicht doch nicht ganz hin werde, den Strick vom Halse, warf ihn zu dessen Füßen hin und machte sich — von ferne einen Mann erblickend, der einen Kahn die Isar heraufuhr — eiligst davon, wurde aber noch in der Nacht des nämlichen Tages in einem Wirthshause an der Straße von Landshut nach Straubing verhaftet, in welchem er einzukehren dadurch gezwungen worden war, daß er in der Dunkelheit strauchelte und sich am Fuße beschädigte. Weiß hatte sich nämlich nach der Entfernung seines Mörders wieder erholt und war von jenem Manne, der mit dem Kahne stromaufwärts fuhr, auf die Straße zurückgeführt und dort einem patrouillirenden Gensdarm übergeben worden, der ihn nach Landshut führte und dann dem Verbrecher nachsetzte.

Auf diese Weise erzählten sowohl der Angeklagte, der schon in der Voruntersuchung bei dem k. LG. Landshut ein umständliches Bekenntniß abgelegt hatte, als auch der Be-

Digitized by Google

schädigte übereinstimmend die That; nur versicherte Letzterer, dessen Aussehen und Benehmen sehr zu seinen Gunsten sprach, entschieden und auf seinen Eid hin, daß er, ehe er das zweite Mal ins Wasser gestoßen wurde, keineswegs mit der Anzeige des Geschehenen in Landshut gedroht, vielmehr versprochen habe, Niemandem davon ein Wort zu sagen.

Außer Beiden waren heute nur noch der Taglöhner Georg Zepf von Landshut, der den Andreas Weiß unmittelbar nach der That ganz durchnäßt und am Kopfe blutend am Isarufer getroffen und auf die Hochstraße begleitet hatte und der Gensdarm Joseph Kiefel als Zeugen erschienen, der den Beschädigten nach Landshut geführt und den Meindl alsbald verfolgt und verhaftet hatte.

Durch das vorgelesene gerichtliche Wundenbeschauprotokoll und gerichtsärztliche Gutachten wurde nachgewiesen, daß Andreas Weiß die Spuren der Drosselung am Halse und Quetschwunden am Kopfe hatte, übrigens, obwohl bis zu seiner völligen Wiederherstellung 21 Tage vergingen, dennoch nicht über 4 Tage arbeitsunfähig blieb.

Der k. Staatsanwalt (AGA. Sedlmaier von Passau) stellte in einem klaren und gediegenen Vortrage das eben erzählte Ergebniß der öffentlichen Verhandlung dem Geschworenengerichte als eine zusammenhängende That vor Augen und rechtfertigte daraus die Anklage, vermöge welcher Anton Meindl durch eine und dieselbe Handlung, — dem beim Fortgehen aus Viecht gefaßten Entschlusse getreu, — um die Baarschaft des Andreas Weiß sich zuzueignen, sohin eine Entwendung zu vollbringen, ihn thätlich mißhandelt und in Lebensgefahr versetzt und zugleich in der Absicht, durch Tödtung des Beraubten sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen und zu sichern, die Ertränkung und Erwürgung desselben mit Vorbedacht beschlossen und auch jene Handlungen, durch welche der Tod des Weiß durch Ertrinken und Ersticken sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, mit Ueberlegung ausgeführt, mit anderen Worten: des Verbrechens des Raubes IV. Grades in idealer Konkur-

Digitized by Google

renz mit dem Verbrechen des nächsten Versuches zum qualifizirten Morde sich schuldig gemacht habe.

Der Vertheidiger des Angeklagten dagegen, k. Advokat Dr. Hölzl zu Straubing, war in gewandter Rede bemüht, das ganze Faktum in mehrere einzelne Handlungen aufzulösen und mit Rücksicht auf die Artikel 233, 236, 238 und 239, dann 109, 58 u. 147, Thl. I des StGB. zu zeigen, daß

a) ein Raub vierten oder auch dritten Grades nicht vorliegen könne, weil die thätliche Mißhandlung und die Versetzung des Andreas Weiß in Lebensgefahr der zweimaligen Abnahme seines Geldes jedesmal erst nachfolgte, somit nimmermehr in der Absicht, eine Entwendung zu vollbringen, geschehen sein könne;

b) daß nur das Verbrechen des Raubes ersten Grades dadurch verübt worden sei, daß Meindl das zweite Mal den Weiß durch Bedrohung mit nochmaligem Hineinwerfen in die Isar zur Wiederherausgabe des Geldes veranlaßte;

c) daß keine ideelle, sondern eine reelle Konkurrenz eines Mordversuches neben dem eben erwähnten Verbrechen anzunehmen und zwar eines straffreien Versuches, weil Meindl, obwohl wiederholt bemüht gewesen, den Andreas Weiß zuerst durch Ertränken und dann durch Erwürgen zur Sicherheit seiner Person aus der Welt zu schaffen, dennoch jedesmal wieder freiwillig — aus Mitleid oder Furcht — durch Heraushelfen aus dem Wasser und beziehungsweise Abnahme des Strickes von diesem Unternehmen wieder abgestanden sei; daß endlich

d) schlimmsten Falles nur der nächste Versuch zum Morde ohne Qualifikation gegeben wäre, weil er nicht in der Absicht geschah, sich einen Vermögensvortheil zu erwerben oder zu sichern, sondern in der Absicht, durch Beseitigung des Beschädigten Untersuchung und Strafe von sich abzuwenden.

Nachdem nun der k. Staatsanwalt zur Bekämpfung dieses Vertheidigungsvorbringens noch erörtert hatte, daß ja das Gesetz (im allegirten Art. 233) zum Thatbestande des Verbrechens des Raubes nur eine in habsüchtiger Absicht geschehene Gewaltandrohung oder Verübung verlange, gleichviel, ob diese Absicht erreicht werden sei oder nicht, daß

Digitized by Google

aber Meindl, der nach seinem eigenen Geständnisse schon außerhalb Viecht den Entschluß gefaßt, den Weiß an die Isar zu locken, ihm dort sein Geld zu nehmen und ihn dann hinein zu werfen, ihn doch offenbar in keiner anderen, als in diebischer Absicht ins Wasser geworfen und in Lebensgefahr versetzt habe, wobei es vermöge Art. 235 Abs. II des StGB. und um so mehr für gleichgiltig erachtet werden müsse, daß er das Geld schon vorher zu sich genommen, als es ja derselbe Raub geblieben wäre, wenn er es gar nicht in seine Gewalt erhalten hätte, und als er ja, um seine habsüchtige Absicht zu erreichen, den Weiß doch nicht vor der Abnahme des Geldes in die Isar werfen durfte; — daß ferner von einem straffreien Versuche der Ermordung um so weniger die Rede sein könne, als Meindl von der Vollbringung der Ertränkung nicht freiwillig, sondern nach eigenem Geständnisse deshalb, weil sie ihm nicht gelang, abgestanden sei und dem Gedrosselten den Strick erst, nachdem er den Weiß schon für todt gehalten, aus Grauen vor dessen Gesichtsverzerrungen abgenommen habe; — daß endlich die Ermordung des Weiß jedenfalls zum Zwecke seiner Beraubung, also aus Eigennutz, versucht worden sei und somit ein Versuch des qualifizirten Mordes vorliege: legte der Präsident des Schwurgerichtshofes nach Einvernehmen des Vertheidigers mit seiner Schlußerinnerung, welche nichts Neues von Belang enthielt, und welcher der Angeklagte selbst nichts mehr beizufügen hatte, und nach vorheriger Belehrung der Geschworenen gemäß Art. 171 des StPrGesetzes vom 10. Nov. 1848 denselben mit Zustimmung der k. Staatsbehörde und des Defensors zehn — durchaus mit einer Mehrheit von 8 Stimmen zu beantwortende — Fragen vor. Hievon lautete die erste, das Faktum in seiner Totalität umfassende, auf das Verbrechen des Raubes IV. Grades und das Verbrechen des nächsten Versuches zum qualifizirten Morde; von den übrigen lauteten, unter Auflösung des Faktums in die verschiedenen Handlungen und jedesmal alternativ, zwei auf das Verbrechen des Raubes IV. Grades, zwei eventuell auf das Verbrechen des Raubes III. und eine auf das Verbrechen des Raubes

Digitized by Google

I. Grades, dann drei auf das Verbrechen des nächsten Versuches zum qualifizirten Morde und die letzte auf das Verbrechen des nächsten Versuches zum (nicht qualifizirten) Morde.

Nach einstündiger Berathung beantwortete das Schwurgericht (unter Obmannschaft des Advokatenkonzipienten Rieder von Landshut) jene Fragen mit „Ja", vermöge welcher Anton Meindl des Verbrechens des Raubes I. Grades (verübt durch die Drohung, den Weiß nochmals in das Wasser zu werfen, wenn er das ihm zurückgestellte Geld nicht wieder hergäbe) und des nächsten Versuches zum (nicht qualifizirten) Morde für schuldig erachtet wurde.

Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten in Uebereinstimmung mit dem Antrage der k. Staatsbehörde und im Hinblicke auf die Artikel 110 Absatz II 60 Ziffer I und 236 Th. I des StGB. zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, fand sich aber nicht veranlaßt, nach dem Antrage des Vertheidigers von Amtswegen Berichterstattung an Seine Majestät den König wegen Milderung der Strafe aus allerhöchster Gnade zu beschließen.

Der Angeklagte vernahm dieses Urtheil, ohne durch sein Benehmen eine besondere Gemüthsbewegung zu verrathen.

II. Fall. Verhandelt am 30. April 1850.

Die Dienstknechte Xaver Krempl, 20 Jahre, und Xaver Girschl, 21 Jahre alt, beide von Alburg, sind angeklagt, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgtem Tode, wobei der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, am Dienstknechte und Häuslerssohne Joseph Rankl von Schwarzach im Komplotte verübt zu haben.

Die Verhandlung ergab Folgendes: Am Montag den 22. Okt. v. J. früh Morgens wurde Joseph Rankl in einem Streuschober beim Dorfe Alburg schwer verletzt gefunden und ins Krankenhaus nach dem 3/4 Stunden davon entfernten Straubing gebracht, wo er einige Stunden nach seiner Aufnahme starb.

Bei der gerichtlichen Leichenbeschau zeigte sich, daß sein

Digitized by Google

Schädel seinem ganzen Umfange nach, nach allen Seiten und Richtungen, zersprungen war und erklärte der Gerichtsarzt, daß diese Verletzungen den Tod des Verletzten nothwendig, ihrer allgemeinen Natur nach und unmittelbar zur Folge hatten, und daß dieselben von einem mit Gewalt geführten schweren stumpfen Körper herrührten.

Der Angeklagte Girschl sagte aus, daß er am Sonntag den 21. Okt. 1849 mit Xaver Krempl, Jakob Stubenhofer und Joseph Brandl ungefähr Nachts 10 Uhr vom Wirthshause zu Alburg weggegangen, und daß bald darauf ein Bursche (Joseph Rankl) stark betrunken zu ihnen gekommen und sie gefragt habe, wo er sei; einer von ihnen habe ihm den Bescheid gegeben und gesagt, daß er in Alburg sei und habe ihm den Weg nach Hirschlkofen, wohin er wollte, gezeigt. Obwohl Joseph Rankl bei diesem Bescheide die Aeußerung habe fallen lassen „So, in diesem Lumpenort" haben sie ihn doch unangefochten seinen Weg weiter gehen lassen, er (Xaver Girschl) habe jedoch seinen Kameraden Xaver Krempl, der, um nach Hause zu kommen, denselben Weg habe gehen müssen, begleitet, um ihm für den Fall, daß er etwa von Joseph Rankl angepackt werde, beizustehen, und nachdem Joseph Rankl ihnen zugerufen: „Kommt her, ihr Alburger, wenn ihr Schneid' habt" seien sie beide ihm, ohne daß sie sich zuvor verabredet gehabt, ihm etwas zu thun, nachgelaufen, und unterwegs habe Xaver Krempl von einem Zaune eine Stange abgebrochen und sei damit ungefähr ein paar Schritte hinter ihm (Girschl) nachgelaufen. Als er (Girschl) den Joseph Rankl eingeholt, habe er, weil Rankl mit einem Messer sich zur Wehre gesetzt, mit einem gewöhnlichen Gehstecken demselben das Messer aus der Hand geschlagen, worauf Xaver Krempl den Rankl mit seinem Zaunstangentrumme ein paarmal auf den Kopf und zu Boden geschlagen habe; sie seien dann fortgegangen und haben den Joseph Rankl auf der Straße liegen lassen.

Der Angeklagte Xaver Krempl erzählt, daß Girschl dem Rankl voraus nachgelaufen und ihm zugerufen, er solle sich tummeln, sonst fehle es ihm. Darauf habe er eine Stange von einem in der Nähe befindlichen Zaune abgebrochen, sei

Digitized by Google

hingelaufen und habe damit den Rankl einmal auf den Kopf geschlagen, daß er zu Boden gefallen sei, auch Girschl habe den Rankl mit seinem Stecken auf den Kopf geschlagen. Krempl gibt an, daß er ganz betrunken gewesen und bringt noch weiter vor, daß, als er nach Hause gekommen, in ihm die Besorgniß rege geworden sei, Rankl könne überfahren werden, daß er deßhalb seinen Nebenknecht Joseph Gartner, der schon geschlafen, ersucht habe, mit ihm zu gehen und ihm den Rankl an einen anderen Ort bringen zu helfen, er und Gartner seien sodann mit einem Lichte fortgegangen und haben den Rankl auf den Streuschober des Bauern Leipold gelegt.

Dieses Geständniß wurde im Wesentlichen durch die Zeugenaussagen bestätigt.

Von einer Verabredung zwischen Krempl und Girschl zur Mißhandlung des Rankl in der vorgefallenen Weise hat kein Zeuge etwas gehört. Mehrere Zeugen sagten aus, daß Krempl ziemlich betrunken war.

Das fragliche Stangentrumm wurde zu Gerichtshanden gebracht und ist etwas über 5 Schuh lang und im Durchmesser beiläufig 2½ Zoll dick.

Der Staatsanwalt erklärte, daß nach dem Ergebnisse der Verhandlung seiner Meinung gemäß die gesetzlichen Erfordernisse eines Komplottes in Bezug der Mißhandlung des Rankl, welche dessen Tod zur Folge hatte, nicht gegeben seien und stellte die Beantwortung dieser Frage lediglich dem Ermessen der Geschworenen anheim. Derselbe suchte ferner darzuthun, daß Krempl mit vorbedachtem Entschlusse dem Rankl jene Verletzungen beigebracht habe, die dessen Tod zur Folge hatten, wobei der Tod mit Wahrscheinlichkeit habe vorausgesehen werden können, und daß Xaver Girschl der Hilfeleistung I. Grades zu diesem Verbrechen als schuldig zu erkennen sei.

Der Vertheidiger des Xaver Krempl bestritt die Ueberlegung oder Vorbedacht, und ferner, daß der Tod als wahrscheinlich habe vorausgesehen werden können. Der Vertheidiger des Xaver Girschl verbreitete sich darüber, daß derselbe nur einer Hilfeleistung III. Grades, im schlimmsten Falle

Digitized by Google

nur des Vergehens der Körperverletzung wegen Mißhandlung des Rankl durch Schläge mit seinem Stecken, verübt in verabredeter Verbindung, für schuldig könne erachtet werden.

Die den Geschworenen vorgelegten Fragen gingen im Wesentlichen dahin:

1) ob X. K. und X. G. schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgtem Tode, wobei der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, und zwar im Komplotte dadurch verübt zu haben, daß sie nach vorausgegangener Verabredung und aus gemeinschaftlichem Interesse in der Nacht vom 21. auf den 22. Okt. 1849 den J. R., zwar nicht in der Absicht zu tödten, jedoch in der Absicht, um ihn körperlich zu mißhandeln, angefallen haben, daß X. G. demselben das Messer, womit er sich zur Wehre setzen wollte, mit seinem Stecken aus der Hand geschlagen, X. K. aber mit einem Stangentrumme ihm durch heftige Schläge auf den Kopf mehrere bedeutende Kopfverletzungen beigebracht hat, welche den Tod desselben herbeigeführt haben?

Für den Fall, daß die Frage ad 1 verneint werden sollte

2) ob X. K. schuldig, mit vorbedachtem Entschlusse das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgtem Tode durch die gedachten Thätlichkeiten verübt zu haben?

Im Falle der Verneinung der Fragen 1 und 2

3) ist X. K. schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgtem Tode in aufwallender Hitze des Zornes durch die gedachte Mißhandlung begangen zu haben?

Für den Fall, daß die Frage 2 oder 3 bejaht werden sollte

4) Konnte hiebei der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden?

5) ist X. G. schuldig, eine Hilfeleistung I. Grades zu dem ad 2 resp. zu dem ad 3 bezeichneten Verbrechen dadurch begangen zu haben, daß er, in der Absicht, die verbrecherische Handlung des X. K. zu fördern, in der fraglichen Weise thätig war?

Für den Fall, daß die Frage 5 verneint würde

6) ist X. G. schuldig, das Vergehen der Körperverletzung

Digitized by Google

an J. R. dadurch verübt zu haben, daß er ihn nach vorausgegangener verabredeter Verbindung mit einem Stecken geschlagen hat?

Die Geschworenen bejahten nach einer anderthalbstündigen Berathung die Fragen 3, 4 und 6, und verneinten die übrigen, worauf der Schwurgerichtshof den X. K. in eine sechsjährige Arbeitshaus- und den X. G. nach Art. 368 Th. I StGB. in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilte.

III. Fall am 1. Mai 1850.

Anklage gegen Felix Reisinger, ledigen Zimmermann von Kronberg bei Griesbach wegen Verbrechens der Körperletzung dritten Grades.

Das Ergebniß der heutigen Verhandlung zeigte im hellen Lichte den Vorzug der neuen Prozedur vor dem alten Verfahren, indem es einen verwegenen und in seiner Heimath gefürchteten Burschen für eine That, wegen welcher er im Jahre 1848 von der Instanz entlassen und die Untersuchung im Jahre 1849 wieder aufgenommen worden war, nunmehr der gerechten Strafe überlieferte, obwohl der früher bestandene Verdacht nur durch ein lediglich von einem Zeugen bestätigtes außergerichtliches Geständniß verstärkt worden war, was nach der älteren Beweistheorie zur Verurtheilung gewiß nicht genügt hätte.

Englbert Brunner, 21 Jahre alt, Sohn einer Gärtners-Wittwe zu Kronberg (einer Abtheilung des Marktes Griesbach), erschien heute, blind, schwerhörig und von schwer verständlicher Sprache, gealtert vor der Zeit, überhaupt ein Bild des Jammers, als Damnifikat und Zeuge vor den Gerichtsschranken.

Der Angeklagte, Felix Reisinger, 37 Jahre alt, Sohn eines Nachbars, war schon vor einigen Jahren durch den Brunner wegen Diebstahls in Verdacht gekommen. Außerdem soll die Mutter der damaligen Geliebten des Reisinger am 17. Sept. 1847 von Brunner im älterlichen Garten bei einer Obstentwendung erwischt und thätlich beleidigt worden sein.

Als nun Englbert Brunner am 19. desselben Monates

Digitized by Google

Abends 8 Uhr bei lichtem Mondscheine im Garten mit einem Hündchen zur Hut des Obstes verweilte, vernahm er auf dem vor dem Gartenzaune vorbeiführenden Wege die Tritte eines Menschen, näherte sich dem Zaune, zog sich aber, als er in diesem Menschen, nur 3 Schritte vom Zaune entfernt und außergewöhnlich, statt mit einer Jacke, mit einem Rocke (worunter er etwas versteckt trug) bekleidet — den Felix Reisinger erkannte, schnell in den Garten zurück, aus Besorgniß, daß Jener nichts Gutes im Schilde führe.

Reisinger aber, den er an der Stimme eben so wohl, als durch's Gesicht erkannte, rief ihm zu, er solle dem Hunde (welcher ihn anbellte) abbieten, und als Brunner zu diesem Zwecke wieder an den Zaun vortrat und mit dem Kopfe darüber sich hinausbog, schoß Reisinger, der sich inzwischen an der Ecke eines seitwärts stehenden Stadels aufgestellt hatte, ihm eine Ladung Schrote ins Gesicht, so, daß er alsbald nicht mehr sah und allenthalben das Blut ihm herabrann.

Seine Mutter und Schwester hörten nach ihrer eidlichen Aussage sein Geschrei und als sie, aus dem Hause in den Garten eilend, den Armen in diesem Zustande trafen, rief er ihnen entgegen: „Mutter! Mutter! der Reisinger-Felix hat mir die Augen ausgeschossen!“ und wurde von ihnen zum Wundarzte gebracht.

Zufolge der gerichtlichen Wundenbesichtigungsprotokolle und gerichtsärztlichen Gutachten hatte Brunner, der nach Versicherung seiner Angehörigen vor diesem Vorfalle im vollen Gebrauche seines Gesichts- und Sprachorganes und nur etwas schwachhörig gewesen war, 25 Schrotwunden im Gesichte davongetragen, deren unmittelbare und nothwendige Folge war, daß er am rechten Auge völlig erblindete, am linken aber das Sehvermögen nur in so beschränktem Maaße behielt, daß er für immer arbeitsunfähig wurde; außerdem ist ihm durch Ausbrechung zweier Schneidezähne eine Verunstaltung und, wie die öffentliche Vernehmung ergab, das Gebrechen unvollkommener Sprache zurückgeblieben.

Felix Reisinger, bereits vor dieser Zeit oft wegen Diebstahles, Rauferzessen u. dgl. in polizeilicher und strafrechtlicher

Digitized by Google

Untersuchung gewesen, auch schon wegen Vergehens der Körperverletzung einer Gefängniß-, und wegen ausgezeichneten Diebstahlsverbrechens sechsjähriger Arbeitshausstrafe unterlegen, war auch wegen des hier in Rede stehenden Verbrechens (wie schon erwähnt) sogleich in Untersuchung gekommen, diese aber, da der vorliegende dringende Verdacht zur Ueberweisung nach der früheren Gesetzesvorschrift nicht ausreichte, sowohl durch appellationsgerichtliches, als durch oberstrichterliches Erkenntniß eingestellt und der Verdächtige sodann 10 Monate im Zwangsarbeitshause verwahrt worden.

Im Jahre 1849 wurde aber die Untersuchung in Folge eines außergerichtlichen Geständnisses, welches er einer früheren Geliebten gemacht, wieder aufgenommen und endlich die Sache vom k. Appellationsgerichte in die gegenwärtige Schwurgerichtssitzung verwiesen.

Am Tage vor der öffentlichen Verhandlung nun fand der Beschuldigte, der in der Voruntersuchung die Anschuldigung durchaus geleugnet hatte, angeblich dadurch, daß sein Vertheidiger auf seine Frage es für wahrscheinlich erklärt hatte, daß er für schuldig erkannt werden würde, sich zur Erbittung eines Präsidial-Verhöres veranlaßt, worin er ein beschränktes Geständniß ablegte, in dem er einen gewissen Olotzky als Thäter, sich als Gehilfen bezeichnete.

Auf Grund desselben stellte nun der Vertheidiger des Angeklagten, Advokaten-Konzipient Krieger in Straubing, als er zur Bezeichnung seiner Beweismittel aufgefordert wurde, einen Vertagungsantrag, wurde aber vom Präsidenten damit zur Zeit ab- und auf den Art. 154 des Strafprozeßgesetzes vom 10 Nov. 1848 hingewiesen, obwohl er erinnerte, daß darin nur der Endpunkt des zur Stellung solcher Anträge bestimmten Termines vorgezeichnet sei, somit nichts entgegen stehe, den Antrag auch etwas früher zu stellen. Vor dem Verhöre des Angeklagten erneuerte hierauf der Vertheidiger diesen Antrag mit dem Beifügen, es möge die Verhandlung ausgesetzt bleiben, bis vorher die Untersuchung wider den in jenem Geständnisse als Urheber der That bezeichneten Olotzky eingeleitet und durchgeführt sein würde. Nach Verlesung des erwähnten Präsidial-Verhöres,

Digitized by Google

welches Reisinger auf Befragen ausdrücklich genehmigte, bekämpfte der k. Staatsanwalt (AGA. Sedlmaier) den Antrag und beantragte seinerseits die unaufhaltsame Fortsetzung der Verhandlung, weil a) das sogenannte Geständniß des Angeklagten, welcher in der Voruntersuchung dieses Olotzky nie erwähnt, wohl aber einen gewissen Joseph Hack, Schustersohn von Kronberg, zu verdächtigen gesucht habe, das Gepräge der Lüge an sich trage und gegenüber den Ergebnissen der Voruntersuchung gegen den Reisinger keinen Glauben verdiene; b) das StPG. vom 10. Nov. 1848 unter den Gründen der Vertagung ein Geständniß, wodurch der Angeklagte die Schuld ganz oder theilweise auf einen Anderen wälze, mit Recht nicht aufführe, weil dadurch dem Verbrecher die Möglichkeit gegeben würde, die ihm drohende Strafe unter enormer Belastung der Staatskasse mit Kosten immer weiter hinauszuschieben, vielmehr c) nach Art. 213 nicht einmal in dem Falle, wenn sich im Laufe der Verhandlung ein Verdacht neuer Verbrechen oder Vergehen wider den Angeklagten ergebe, die Vertagung der Sache zulasse.

Ungeachtet nun der Vertheidiger hiegegen erinnerte, daß, ob das Geständniß lügenhaft sei, vor Durchführung der Untersuchung wider Olotzky nicht ermessen werden könne und die Behauptung seiner Unerheblichkeit, ehe die Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung bekannt seien, jedenfalls zu voreilig wäre, daß der Art. 154 des G. vom 10. Nov. 1848 den Gerichtshof darin, welche Gründe er für erheblich genug erachten wolle, um darauf hin die Vertagung zu beschließen, durchaus nicht beschränke und sohin auch den hier gegebenen Grund aus finanziellen Rücksichten um so weniger ausschließen könne, als der Zweck der öffentlichen Verhandlung die Erforschung der Wahrheit sei und der Angeklagte ohne Vertagung leicht wegen einer schwereren oder geringeren Schuld verurtheilt werden könnte, als er es verdiene, und daß auch die bisherige Praxis für seinen Antrag spreche, indem schon von einigen Schwurgerichts-Präsidenten auf ähnliche Geständnisse hin die Vertagung verfügt worden sei: so wurden die Angaben des Angeklagten im Präsidial-Verhöre vom Gerichtshofe den Ergebnissen der Voruntersuchung gegenüber

Digitized by Google

gleichwohl für unglaubwürdig und unerheblich erachtet und die Abweisung des Vertagungsantrages beschlossen.

Felix Reisinger beharrte übrigens bei den gemachten Angaben.

Zu den Verdachtsgründen, welche die Untersuchung schon im Jahre 1848 geliefert hatte, kam in der wiederaufgenommenen Untersuchung, wie bemerkt, die — in der öffentlichen Sitzung mit noch größerer Umständlichkeit wiederholte — Angabe der Franziska Mühlberger, früheren Geliebten des Reisinger: dieser habe sie, da er nach seiner Entlassung aus dem Zwangsarbeitshause die Heimath verlassen wollte, ihn zu begleiten aufgefordert, mit dem Beisatze, daß sie ihm lieber wäre, als seine damalige Beihälterin — und als sie ihm entgegnete, daß ihr letzteres unwahrscheinlich sei und ihm doch viel an dieser Person gelegen sein müsse, weil er sogar den Brunner wegen einer ihrer Mutter zugefügten Beleidigung geschossen habe, habe Reisinger ausgerufen: „Ist es vielleicht um diesen Lumpen Schade? Wenn ich ihn außer dem Hause nicht erwischt hätte, so wäre ich eher ins Haus hineingegangen!“ —

Der Staatsanwalt entwickelte sämmtliche gegen den Angeklagten sprechende Verdachtsgründe und zog daraus den Schluß, daß er und kein Anderer Urheber der am Englbert Brunner verübten Körperverletzung sei, welche im Hinblicke auf Art. 181 Th. I des StGB. offenbar für das Verbrechen der Körperverletzung III. Grades erkannt werden müßte — daß er dieses Verbrechen nach den Umständen der That unzweifelhaft mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt habe, übrigens selbst nach seinem Geständnisse — wenn diesem je ein Glaube beigemessen werden könnte — dadurch, daß er dem Olotzky zur Unkenntlichmachung den Rock seines Vaters geliehen und ihm den Platz zum Anstellen gezeigt, eine solche Hilfe geleistet hätte, welche ihn gemäß Art. 45 Abs. II mit der Miturheberschaft beladen würde. Nur durch die Rücksicht auf die nach dem Gutachten der Sachverständigen wirklich ungewöhnliche Schwäche der Ladung, welche Reisinger gegen Brunner abgefeuert habe,

Digitized by Google

habe sich die Staatsbehörde davon abhalten lassen, auf Anklage wegen nächsten Versuches des Mordes zu dringen.

Der Vertheidiger ließ den objektiven Thatbestand unangefochten, suchte hierauf, die einzelnen Verdachtsgründe zergliedernd, ihre Unzulänglichkeit nachzuweisen und war bemüht, die Geschworenen zu überzeugen, daß seines Klienten Schuld nur nach seinem Geständnisse beurtheilt werden könne und sofort nur eine Hilfeleistung I. Grades (Art. 74 Th. I des StGB.) anzunehmen sei. Diese Bemühungen waren aber vergebens. Die Geschworenen bejahten von den drei Fragen, welche der Präsident 1) auf die Urheberschaft des Verbrechens der Körperverletzung dritten Grades, eventuell 2) auf eine solche Hilfeleistung, ohne welche dem Urheber die That nicht möglich gewesen wäre und subeventuell 3) auf Hilfeleistung I. Grades stellte — nach kurzer Berathung die erste.

Auf diesen Wahrspruch wurde Felix Reisinger, dem Antrage des Staatsanwaltes entsprechend, welcher ausführte, daß sich kein Milderungsgrund zu Gunsten des Angeklagten, wohl aber zahlreiche Gründe höherer Strafbarkeit sowohl rücksichtlich der Strafbarkeit der Handlung an und für sich, als rücksichtlich der Gesetzwidrigkeit des Willens aus der Verhandlung ergeben haben, zum höchsten Strafmaaße — 16jährigem Zuchthause — verurtheilt.

Der Vergleich dieser Strafe mit der am vorigen Tage gegen Xaver Krempl wegen Körperverletzung mit erfolgtem Tode auf sechsjähriges Arbeitshaus festgestellten dürfte wohl den besten Beweis dafür liefern, in welchem Mißverhältnisse die Strafen dieses durch die neuere Gesetzgebung geschaffenen Verbrechens mit den Strafen der Körperverletzung geringeren Erfolges stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die erste Schwurgerichtssitzung von Oberfranken vom Jahre 1850.

(Vom 28. Jan. bis 15. Febr.)

Folgende Untersuchungssachen kamen unter dem Präsidium des k. Appellationsgerichtsrathes Dr. Fertig zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung:

1.

Anna Barbara Hammon, Bauerstochter von Dörfles, k. LG. Weismain, 20 Jahre alt, beschuldigt, am 27. Juli 1849 ihr uneheliches, neugeborenes, lebensfähiges Kind durch Erdrosseln absichtlich um das Leben gebracht zu haben. Die Angeschuldigte hatte in der Voruntersuchung ein umständliches Bekenntniß der That abgelegt:

Sie habe sich einige Monate nach dem Beischlafe von ihrer Schwangerschaft überzeugt, aber aus Schaam, da sie kaum der Sonntagsschule entwachsen sei, aus Furcht vor Mißhandlung ihres strengen Stiefvaters und aus Besorgniß, der Knecht (der Schwängerer) möchte aus dem Hause gejagt werden, ihren Zustand verheimlicht. Am 27. Juli 1849 habe sie Schmerzen im Rücken gefühlt; sie sei deshalb in die obere Stube gegangen, habe auf eine vor ihrem Bette stehende Lade mehrere Bettstücke gebracht, sich darauf gelegt und nun seien die Geburtsschmerzen eingetreten. Als diese heftiger geworden, sei sie auf die Truhe gestiegen und habe sich auf den unteren Theil der Bettstätte gesetzt, bis ihr der Entschluß gekommen sei, ihre Mutter herbei zu rufen.

In dem Augenblicke, als sie zu diesem Zwecke aufgestanden sei und von der Lade habe herabsteigen wollen, habe sich das Kind von ihr losgetrennt und sei mit dem Kopfe auf den Boden gestürzt, wobei die Nabelschnur abgerissen sei. Wie sie so das Kind vor ihren Füßen habe liegen sehen und bemerkt habe, daß solches die Augen öffnete, habe sie es aufgehoben und, da es schon einmal auf den Boden gefallen gewesen, und sie geglaubt habe, daß es nicht mehr recht am

Digitized by Google

Leben sei, so sei in ihr der unglückselige Gedanke entstanden, solches vollends zu tödten; sie habe es am Halse gefaßt und es so lange gedrosselt, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben; worauf die Leiche wieder von ihr auf den Boden geworfen worden sei; sie habe sodann das Kind in das Kästchen und die bald darauf ohne ihr Zuthun von ihr gegangene Nachgeburt in den Topf gelegt, worin beides gefunden worden.

In der öffentlichen Verhandlung wollte sie jedoch von dem, was geschehen sei, nachdem das Kind von ihr auf den Boden geschossen, nichts wissen; sie sei damals ganz außer sich gewesen und wisse daher nicht, was vorgegangen sei; wenn von ihr früher angegeben worden, daß sie ihr Kind gedrosselt habe, so sei dieß unwahr gewesen und sie habe nur so gesagt, weil der Doktor, der sie am Montag nach der That besucht hatte, ihr mitgetheilt habe, daß sie ihr Kind nach den gefundenen Spuren an dessen Halse auf diese Weise um das Leben gebracht haben müsse.

Der in die öffentliche Sitzung geladene Wundarzt Walther von Weismain erklärte auch, daß er am fraglichen Tage die Angeklagte besucht und derselben die Erdrosselung ihres Kindes vorgehalten habe, ohne daß die Angeklagte darauf etwas erwiedert hätte.

Nach dem Protokolle über den am Orte der That in Gegenwart der Angeklagten aufgenommenen Augenscheine hatte dieselbe auf Auffordern die Stellung eingenommen, welche sie im Augenblicke des behaupteten Herabfallens ihres Kindes inne gehabt hatte und es ergab sich, daß, wenn die Stellung der Angeklagten wirklich dieselbe war, wie bei ihrer Niederkunft, die Entfernung ihrer Geschlechtstheile vom Fußboden fünf Schuhe betrug und daß das Kind entweder auf eine Kante zweier in der Stube stehender Truhen oder auf den gedielten Fußboden auffallen mußte.

Die Sachverständigen gaben auf Grund der Leichenschau in der Voruntersuchung ihr Gutachten dahin ab, daß das Kind ein neugeborenes, vollkommen ausgetragenes gewesen, daß es nach der Geburt gelebt habe, daß die Todesart des Kindes eine gewaltsame gewesen sei, indem sich an demselben

Digitized by Google

die Merkmale einer absolut tödtlichen Kopfverletzung und der Erdrosselung fänden, daß der Tod offenbar auf die dem Kinde von der Mutter vorsätzlich zugefügte Gewalt erfolgt sei, zugleich sprächen aber wissenschaftliche Gründe dafür, daß der Tod auch ohne diese zugefügte Gewalt durch den Vorgang der Geburt herbeigeführt worden sein könnte; es könne das Kind, entweder nachdem es auf den Boden gestürzt war, durch Erdrosseln vollständig getödtet worden, oder es könne auch ohne dieß an den Folgen des Sturzes auf den Boden und einer gefährlichen Blutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben sein.

In der öffentlichen Verhandlung modifizirte der eine Sachverständige (Wundarzt W.) sein Gutachten: es sei ihm nicht wahrscheinlich, daß die Körperverletzungen an der Kindesleiche durch einen Sturz auf den Boden entstanden seien; vielmehr sei er überzeugt, daß die Mutter ihr Kind zu Boden geworfen und dadurch die Sugillationen und Kopfverletzungen bewirkt habe, jedoch sei dieß erst dann geschehen, nachdem das Kind bereits erdrosselt gewesen.

Der andere Sachverständige (Dr. Zenner) blieb bei seinem früheren Gutachten stehen und erläuterte die Bemerkung am Schlusse des Gutachtens, daß die Angeschuldete im Momente der That in einem seltenen Grade von Verzweiflung gewesen sein müsse, dahin, daß er hierunter keinen anderen Grad verstanden habe, als denjenigen, welchen der Gesetzgeber bei jeder unehelich Gebärenden berücksichtigt, und deßhalb, den Kindsmord vom Verwandtenmord unterscheidend, ersterem eine mindere Strafbarkeit beigelegt habe.

Der Staatsanwalt führte namentlich aus, wie darauf, ob das Kind zur Zeit der Erdrosselung die tödtliche Kopfverletzung gehabt habe, nichts ankomme, weil das Gesetz zum Begriffe der Lebensfähigkeit nur den Zustand der vollständigen Reife erfordere und der Mensch ein Recht auf jede Minute seines Lebens habe; möge man nun annehmen, daß das Kind an Erdrosselung gestorben, oder daß der Tod des durch den Sturz auf den Boden tödtlich verwundeten Kindes durch Erdrosselung beschleunigt worden sei, so sei dieses ohne Einfluß, weil das Erdrosseln immer den Tod zur nothwendigen Folge

Digitized by Google

gehabt habe. Er beantragte, die Angeklagte des Verbrechens des Kindesmordes, eventuell des nächsten Versuches hiezu, für schuldig zu erachten.

Der Vertheidiger bestritt zunächst das Vorhandensein von äußeren Merkmalen, welche unzweifelhaft für das Leben des Kindes nach der Geburt sprächen, suchte auszuführen, daß ein Mangel der Lebensfähigkeit nach dem Geiste des Gesetzes und nach Maaßgabe vorliegender oberstrichterlicher Urtheile auch da angenommen werden müsse, wo aus einer anderen Veranlassung, als der der Unreife, es dem Kinde absolut unmöglich sei, selbstständig fortzuleben, und legte dar, daß die Zerschmetterung des Kopfes durch den Fall nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen selbst für das Kind eine solche absolute Unmöglichkeit bewirkt habe. Sodann suchte der Vertheidiger darzustellen, daß es an einem sicheren Anhaltspunkte zur Erlassung eines Schuldausspruches fehle, weil die Sachverständigen durchaus nicht mit Bestimmtheit anzugeben vermochten, daß das Kind der Angeklagten den Erstickungstod gestorben ist, und reihte an diese sehr gelungene Ausführung den Antrag, die Angeklagte freizusprechen. Eventuell wollte er sie nur der Kindestödtung aus Fahrlässigkeit, weiter eventuell wegen nächsten Versuches und endlich wegen Kindesmordes bei nicht erwiesener Lebensfähigkeit oder Lebendigkeit des Kindes und bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erklärt wissen.

Den Geschworenen wurden vier Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die erste über Kindesmord nach Art. 157 Th. I. des StGB., die zweite über den nächsten Versuch dieses Verbrechens, die dritte über Kindesmord nach Art. 6 des Gesetzes vom 29. August 1848, und die vierte über geminderte Zurechnungsfähigkeit nach Art. 3 des angef. Gesetzes. Die Geschworenen bejahten die dritte und vierte Frage, worauf der Schwurgerichtshof eine zweijährige Arbeitshausstrafe aussprach.

II.

In der 2. Verhandlung wurde ein Knabe von der Anklage des Verbrechens der Brandlegung II. Grades freigesprochen.

Digitized by Google

Bemerkenswerth erscheint in dieser Verhandlung nur der Umstand, daß im Verweisungserkenntnisse der Angeklagte auf den Grund eines in den Voruntersuchungsakten befindlichen Geburtszeugnisses der k. Pfarrei N. als dreizehnjähriger Knabe aufgeführt war. Bei dem Präsidialverhöre behauptete er, neun Jahre alt zu sein, und die desfalls durch den Präsidenten angeordneten Erhebungen ergaben, daß Angeklagter zur Zeit der That wirklich erst neun Jahre alt war, indem das frühere Zeugniß ihn mit einem älteren Bruder gleichen Namens verwechselt hatte. Wäre das Alter dieses Knaben in der Voruntersuchung gehörig recherchirt worden, so hätte eine Verweisung der Sache in die Schwurgerichtssitzung gar nicht Statt finden können.

III.

Nicht leicht hat ein Angeklagter durch freches Leugnen den Unwuth seiner Richter in einem höheren Grade rege gemacht, als der ledige Wirthssohn J. Horn, der Aeltere, von Grubenberg, 31 Jahre alt, angeklagt des nächsten Versuches des Mordes, verübt zum Nachtheile des Bauern und Webermeisters J. A. Weber von Grubenberg, k. LG. Naila.

Am 3. Mai 1849 Mittags etwa um halb 1 Uhr ackerte Weber auf seinem, einige hundert Schritte von seinem Wohnhause entfernten Felde, Steigacker genannt, als plötzlich aus dem dieses Feld gegen Norden begränzenden nahen Holze des Bauern Johann Hohberger von Grubenberg ein starker Schuß fiel, durch welchen der ackernde Weber dermaßen beschädigt wurde, daß er wenige Augenblicke nachher besinnungslos zusammenstürzte und in diesem Zustande nach Hause geschafft werden mußte; eine sechs und vierzigtägige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten war die Folge.

Verdacht der That fiel sogleich nach deren Verübung auf den Angeklagten; von ihm war in Grubenberg allgemein bekannt, daß er seit mehreren Jahren in einem ehebrecherischen Verhältnisse mit der Weber'schen Ehefrau lebte. Er hatte, als ein mit einem schmalen Erbtheile abgefundener älterer Sohn, das größte Interesse, in den Besitz der Weber'schen Ehefrau und dadurch in den des Weber'schen Anwesens

Digitized by Google

zu gelangen. Er war in Grubenberg als Holz- und Wildfrevler, als ein trunk- und streitsüchtiger Mensch bekannt, und bereits wegen Exzessen polizeilich abgewandelt.

Die öffentliche Verhandlung ergab einen ineinandergreifenden Indizienbeweis gegen den Angeschuldigten. Einen tiefen moralischen Eindruck machte dabei die Vernehmung der Weber'schen Ehefrau, welche — nachdem der Präsident ihren Ehemann abtreten lassen, — Anfangs mit Fassung, dann aber unter Weinen und Schluchzen das Bekenntniß ihrer Schande, ihres verbotenen Umganges mit dem Angeklagten ablegte. Der letztere stellte mit frecher Stirne ein solches Verhältniß in Abrede!

Es wurden Aeußerungen des Horn konstatirt, welche auf dessen lange gehegten Entschluß deuten, den Weber aus dem Weg zu räumen. Die Weber gibt an: der Angeklagte habe mehrmals ihren Mann bei ihr herabzusetzen gesucht und über ihn geschimpft; ungefähr ein Jahr vor der That habe er sie gefragt, ob sie ihn heirathen würde, wenn ihr Mann sterbe und am 2. Mai 1849, dem Tage vor der That, sei Angeklagter zu ihr auf den Boden gekommen, habe mit ihr den Beischlaf vollziehen wollen, dessen sie sich jedoch mit dem Bemerken geweigert habe, sie bekäme Verdruß, wenn es ihr Mann erfahre und er habe sich dann, ihr mit der Faust einige Stöße in den Rücken gebend, und mit der Aeußerung entfernt: „Warte nur, es wird schon Leben hineingemacht." —

Der Sohn der Beschädigten und dessen Lehrling Hohberger hatten im Winter vor der That den Horn im Besitz mehrerer Gewehre gesehen, worunter eines gewesen sein soll, das man dreimal abschrauben konnte und dem Ersteren soll er auch am ersten Osterfeiertage Schrote und Posten in einem Schrotbeutel mit dem Bemerken gezeigt haben, daß er solche selbst gegossen habe.

Vor Vernehmung dieser Zeugen hatte der Angeklagte den Besitz von Gewehren hartnäckig geleugnet und behauptet, er wisse gar nicht, wie man mit Gewehren umzugehen habe, nachher gab er zu, er habe öfters von Leuten Gewehre zu einem bekannten Büchsenmacher tragen müssen, ein Gewehr zum Abschrauben sei nicht dabei, sondern dieß sei wahr-

Digitized by Google

scheinlich ein Dreher gewesen, und bei dieser Gelegenheit machte er eine Bewegung mit der Hand, welche andeutete, daß er ganz gute Kenntnisse von der Konstruktion der Gewehre habe.

Der Angeklagte war um die Zeit der That in der Nähe des Ortes derselben unter verdächtigen und auffallenden Umständen gesehen worden. Aus einer Reihe von Aussagen ergab sich, daß der Angeklagte vom Orte der That aus unter Beschreibung eines großen Kreises den Weg in sein älterliches Haus nahm. — Ein Alibi suchte er vergebens nachzuweisen.

Einen weiteren Verdachtsgrund bildet eine Verletzung an der rechten Wange neben der Nase des Angeschuldeten, welche kurz nach seiner Verhaftung gerichtsärztlich untersucht wurde, und welche derselbe am Tage vor der That, während des Grabenziehens um seine Waldwiese, von einem Baumaste erhalten haben will. Bezüglich dieser Verletzung erklärt der praktische Arzt (Dr. Schrör), es sei möglich, daß solche auf die vom Angeklagten behauptete Art entstanden sei, wahrscheinlicher sei es aber, daß sie von dem Stoße eines starkgeladenen Gewehres beim Abfeuern herrühre, und bezüglich dieser Verletzung sind noch andere Zeugenaussagen erwähnenswerth.

Erwähnenswerth ist ferner noch ein Zwischenfall, welcher sich im Laufe der Verhandlung ergeben hatte. Der Staatsanwalt hatte sich nämlich bei Benennung der Beweismittel zur Durchführung der Anklage auf ein von ihm eingeholtes Zeugniß des k. Pfarramtes Schwarzenbach am Wald bezogen, durch welches dargethan werden sollte, daß die Thurmuhr in Schwarzenbach am 3. Mai 1849 um eine halbe Stunde zu früh gegangen sei, und die Verlesung dieses Zeugnisses beantragt, ohne dessen Aussteller, obgleich er in der Voruntersuchung vernommen worden war, auf die Zeugenliste zu setzen; der Vertheidiger machte Einsprache gegen diesen Antrag, indem dieses Zeugniß als ein amtliches nicht angesehen werden könne, und der Schwurgerichtshof verwarf denselben unter Bezugnahme auf Art. 165, 166, 167 des Gesetzes vom 10. November 1848, Gesetzblatt Nr. 25.

Digitized by Google

Den Geschworenen wurde nur eine einzige Frage zur Beantwortung vorgelegt und zwar, ob der Beklagte durch fragliche Handlung sich des Verbrechens des nächsten Versuches (nach Art. 60 Th. I des StGB.) des Mordes an Weber schuldig gemacht habe. Auf den zusammengesetzten Versuch (nach Art. 63 Th. I des StGB.) konnte sich die Frage nicht erstrecken, weil die Sache nur wegen nächsten Versuches des Mordes vor das Schwurgericht verwiesen war. Das Verdikt lautete bejahend, und der Schwurgerichtshof verurtheilte den Angeklagten zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit.

(Fortsetzung folgt.)

Erste außerordentliche Schwurgerichtssitzung für Oberbayern im Jahr 1850.

Die am 15. Mai 1850 stattgefundene Schwurgerichtsverhandlung gegen Innocenz Wieser von Römertshafen wegen zweier Diebstähle, wovon jeder der Summe nach ein Verbrechen bildet, und zugleich durch Einbruch ausgezeichnet war, (Staatsanw. Pfriem, Vertheidiger Acc. Miller) hat nur insofern ein Interesse, als der Angeklagte, welcher im Laufe der Voruntersuchung und auch noch in seinem Verhöre vor dem Schwurgerichtspräsidenten hartnäckig geläugnet hatte, nunmehr in der öffentlichen Sitzung ein vollständiges Geständniß ablegte, worin er insbesondere auch das jedesmalige Erbrechen einer Thüre einbekannte und nur die anderweitig erhobene gleichzeitige Erbrechung von Kästen in Abrede stellte.

Der Staatsanwalt beantragte auf den erfolgten Wahrspruch der Geschworenen, welche den Angeklagten der beiden ihm zur Last gelegten Verbrechen für schuldig erkannten, eine Strafe zwischen 8—12 Jahren Zuchthaus, der Vertheidiger die niederste Strafe: 4 Jahre Arbeitshaus.

Der Schwurgerichtshof verurtheilte den Angeklagten insbesondere mit Rücksicht auf das reumüthige Geständniß desselben und die lange Untersuchungshaft unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vom 25. März 1816 Art. VII. und vom 25. März 1817 zu einer 6jährigen Arbeitshausstrafe. — Z. M.

Digitized by Google

Aus den Sitzungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes (Kassationshofes).

XLV.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober 1847 wurde die Einöde Kratzberg von mehreren bewaffneten Personen überfallen, der Besitzer Balth. Leitenecker, sein Eheweib und seine Schwester mit dem Tode bedroht, wenn sie den Ort, wo sie ihre werthvollen Habseligkeiten verborgen, nicht angeben, und zum Theil auf empörende Weise mißhandelt; hiebei wurden von den eingedrungenen Personen, die sich durch Herabziehen von schwarzen Hauben über das Gesicht und Vermummung mit Tüchern unkenntlich gemacht hatten, Thüren und Kisten erbrochen, und Geld, Kleidungsstücke und Hausfahrniß geraubt.

Von den der Begehung dieser That angeschuldigten Personen wurden Franz Hartl, Wirthssohn von St. Leonhard, Ulrich Gartner, Bauernknecht von Frontenhausen, Alois Reich, Schneidergeselle aus der Vorstadt Au, Thomas Hüter, Bauerssohn von Worneding, Math. Poschner, Taglöhnerssohn von Berg und Franz Feichtner von Rauschwaltham durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 8. Mai 1850 wegen Verbrechens des Raubes dritten Grades, begangen unter den erschwerenden Umständen der verabredeten Verbindung, des Einbruches und der Vermummung, zur Kettenstrafe, Johann Gaßl, Dienstknecht von Ebersberg aber wegen Hilfeleistung ersten Grades zu diesem

Digitized by Google

Verbrechen zu fünfzehnjährigem Zuchthause verurtheilt, an welcher Strafe jedoch wegen unverschuldet erlittenen langen Untersuchungsarrestes zwei Jahre in Abrechnung gebracht wurden.

Sämmtliche sechs zur Kettenstrafe Verurtheilte hatten die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, doch war nur von dem Defensor des Ulrich Gartner eine Denkschrift eingereicht worden, in welcher zwei Nichtigkeitsgründe geltend gemacht waren:

1) daß zwei der Geschworenen der Verhandlung nicht ununterbrochen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gefolgt seien, und haben folgen können, indem sie sich vom Schlafe hätten übermannen lassen, und

2) daß die von dem Angeklagten und dem Vertheidiger benannten Zeugen nicht auf die Zeugenliste gesetzt worden seien..

Der oberste Gerichtshof verwarf die eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden durch Erkenntniß vom 8. Juni 1850 und besagen die Gründe desselben bezüglich der speziell geltend gemachten Beschwerdepunkte Folgendes:

„Was die Beschwerde, welche darauf begründet werden will, daß nicht alle Geschworenen der Verhandlung mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gefolgt seien, betrifft, so kann solche schon darum nicht beachtet werden, weil für ihre Wahrheit weder im Sitzungsprotokolle, noch sonst in den Akten ein Anhaltspunkt zu finden, und eine nachträgliche Erhebung unzulässig ist, der angeblich bemerkten Thatsache auch eine Täuschung zu Grunde liegen kann. Die Verkümmerung der vollständigen Vertheidigung durch Versagung der Gesuche um Beiladung weiters genannter Entlastungszeugen aber betreffend, so ist vom Schwurgerichtspräsidenten auf jenes Gesuch nach Vorschrift des Art. 129 des Ges. v. 10. Nov. 1848 sogleich Entschließung erlassen, und es ist dem Gesuche auch theilweise entsprochen worden. Die Verwerfung solcher Gesuche bildet jedoch keinen Nichtigkeitsgrund, da es dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 154 des angeführten Gesetzes frei gestanden wäre, die Vertagung der Sache wegen unterlassener Beiladung der nicht auf die Zeugenliste gesetzten Zeugen noch in der öffentlichen Sitzung

Digitized by Google

des Schwurgerichtshofes zu verlangen und eine Entscheidung desselben zu veranlassen."

XLVI.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Juli 1843 gegen 11 Uhr brannte während eines heftigen Gewitters das Wohnhaus des Wirthes Johann Leonhard Sörgel von Wollersdorf, welches er mit seiner Ehefrau, seinen beiden kleinen Kindern und seiner Schwägerin bewohnte, nieder; die Scheune Sörgel's, sowie die nicht weit entfernten Häuser der nächsten Nachbarn blieben vom Feuer verschont. Die damals eingeleitete Generaluntersuchung ward wegen Mangels eines strafrechtlichen Reates definitiv aufgehoben, weil nach den gemachten Erhebungen die größte Wahrscheinlichkeit dafür sprach, der Blitz in das Wohnhaus eingeschlagen habe.

Als jedoch am 27 Febr. 1849 das neuerbaute Haus des Wirthes Sörgel nebst der Scheune, dießmal jedoch in dessen Abwesenheit, wieder niederbrannte, ergab sich dringender Verdacht, daß Sörgel das erste Mal selbst sein Haus absichtlich in Brand gesteckt habe, und nach durchgeführter Voruntersuchung erkannte das Appellationsgericht für Mittelfranken auf Anklage gegen J. L. Sörgel, dahin gehend, daß er am 9. Juli 1843 Nachts 11 Uhr, als zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, sein Wohnhaus zu Wollersdorf mit Gefahr für dessen Bewohner und für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt, sohin das Verbrechen der Brandstiftung ersten und höchsten Grades begangen habe, und verwies ihn deshalb zur Aburtheilung vor das Schwurgericht.

Eine gegen dieses Verweisungserkenntniß eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 5. April 1850 verworfen *), und nachdem die Sache vor dem Schwurgerichte verhandelt, und von den Geschworenen die zweite an sie gerichtete Frage, dahin gehend, ob J. L. Sörgel das Verbrechen der Brandstiftung zweiten Grades begangen habe, weil er in der Nacht vom 9. auf

*) Vgl. Bd. II. Hft. 2. Nr. XXVI d. B.

Digitized by Google

den 10. Juli 1843 sein von ihm und seiner Familie bewohntes Haus in Wollersdorf in rechtswidrigem Vorsatze dadurch in Brand gesetzt hat, daß er auf seinem Hausboden mittelst eines brennenden Talglichtes und des dort befindlichen Heues ein Feuer anschürte, in Folge dessen das Haus in Flammen aufging, — bejaht worden war, verurtheilte der Schwurgerichtshof von Mittelfranken durch Erkenntniß vom 27. April 1850 den J. L. Sörgel wegen des von ihm durch Anzündung seines eigenen Wohnhauses in der Nacht von 9. auf den 10. Juli 1843 verübten Verbrechens der Brandstiftuug zweiten Grades zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit. Gegen dieses Erkenntniß hatte der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, und in der eingereichten Denkschrift waren als Beschwerdepunkte bezeichnet worden:

1) daß einem in öffentlicher Sitzung gestellten schriftlichen Antrage des Vertheidigers, dahin gehend, daß die Momente der Gefahr für die Bewohner des abgebrannten Hauses und für fremde Wohnungen in die gestellten Fragen aufgenommen, oder wenigstens eine Frage nach Maaßgabe des Art. 252 Abs. 2 Th. I d. StGB. gestellt werden solle, verworfen wurde;

2) daß in Folge dessen der Angeklagte einer Handlung für schuldig erklärt, und deßhalb mit einer Strafe belegt wurde, welche durch kein Strafgesetz verpönt ist, und

3) daß der Angeklagte einer anderen Handlung angeklagt, einer anderen für schuldig erklärt, und einer anderen wegen verurtheilt wurde.

Auch der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe trug auf Vernichtung des Erkenntnisses an, weil die vom Präsidenten gestellte und vom Schwurgerichtshofe bestätigte Frage, in welcher das bei Brandstiftung im eigenen Wohnhause wesentliche Moment, daß durch die Anzündung Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen entstanden sei, fehle, den Anforderungen des Art. 173 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nicht entspreche, vielmehr diesen verletze.

Der oberste Gerichtshof vernichtet ein seiner Sitzung vom

Digitized by Google

10. Juni 1850 wirklich das angefochtene Erkenntniß und zwar aus folgenden Gründen:

„Anlangend die sowohl in der Denkschrift als von dem k. Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe angefochtene Fragestellung, so hatte der Vertheidiger, von der ihm nach Art. 179 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zustehenden Befugniß Gebrauch machend, den schriftlichen Antrag gestellt, in die vom Präsidenten entworfenen Fragen die Momente der Verübung mit Gefahr für die Bewohner des angezündeten Hauses und für fremde Wohnungen aufzunehmen. Der Schwurgerichtshof verwarf diesen Antrag, weil nach den mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zum StGB. Art. 248 Nr. 1 u. 3 die Gefahr für das Leben und die Gesundheit aus der Gefahr für menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte beurtheilt werde, und es bei Brandlegungen an bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten nicht einmal nothwendig sei, daß sich zur Zeit der Brandstiftung ein Mensch darin befunden habe, übrigens aber das StGB. Th. I Art. 252 Abs. 1 in Uebereinstimmung mit Art. 247 nicht Gefahr für die Bewohner des angezündeten Eigenthums und Gefahr für fremde Wohnungen, sondern nur Eines oder das Andere verlange. —

Bei der Brandstiftung an fremdem Eigenthume ist der vorherrschende Charakter derselben die Beschädigung, obgleich auch hier auf die hieraus für das Leben und die Gesundheit der Menschen entspringende Gefahr, deren Gränze ganz außer der Macht des Verbrechers liegt, entscheidende Rücksicht genommen wurde. Diese Rücksicht tritt aber bei der Brandstiftung an der eigenen Sache in den Vordergrund; denn wenn auch Niemanden verwehrt werden kann, sein Eigenthum zu zerstören, so darf dies nicht zum Schaden oder mit Gefahr Anderer geschehen.

Es kann daher nach Art. 252 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 247 Th. I des StGB. und den Anmerkungen hiezu keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher vorsätzlich seine eigene Sache anzündet, nur dann dem Brandstifter an fremdem Eigenthume gleichgestraft wird, wenn die Brandstiftung mit Gefahr für fremde Wohnungen oder für die Bewohner des angezündeten Eigenthums verbunden war.

Digitized by Google

Diese von dem Gesetze ausdrücklich geforderten, wesentlichen thatsächlichen Momente, welche auch beide in dem Verweisungserkenntnisse und der Anklageschrift enthalten waren, hätten daher nach dem Antrage des Vertheidigers in die entworfenen Fragen aufgenommen werden sollen, und wenn der Schwurgerichtshof unter Bezugnahme auf die Anmerkungen zu Art. 248 l. c. annahm, daß bei der in den gestellten Fragen enthaltenen Thatsache, daß der Angeklagte das abgebrannte Haus zur Zeit der Brandlegung mit seiner Familie bewohnte, der Umstand, daß dieselbe mit Gefahr für die Bewohner des angezündeten Hauses verübt worden sei, keiner besonderen Erwähnung bedürfe, so beruht dieß offenbar auf einer unrichtigen Anwendung des Art. 252 Abs. 1 l. c., da es bei der Brandstiftung am eigenen Hause nicht genügt, daß dieß zur Zeit der Brandlegung bewohnt war, sondern es wird hiebei erfordert, daß Gefahr für die Bewohner des Hauses vorhanden war, und eine solche war im gegebenen Falle aus den gestellten Fragen um so weniger zu entnehmen, als in denselben nicht einmal die Thatsache enthalten ist, daß die Familie des Brandstifters zur Zeit des Brandes im Hause sich befand.

Hienach stellen sich die an die Geschworenen gerichteten Fragen als unvollständig, und der Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhend dar (Art. 173 u. 231 Nr. 8 d. Ges. v. 10. Nov. 1848)* *).

---

*) Die Gemeingefährlichkeit der Brandlegung für Menschen und Eigenthum ist das Hauptmoment der Strafbarkeit dieses Verbrechens, daher bei Absteckung der Grade und bei Bestimmung der Strafen die Rücksicht auf die Gefährlichkeit vor der Rücksicht auf die Größe des entstandenen Schadens am fremden Eigenthume vorherrscht. (Anmerk. Bd. II S. 191 u. 195.) Der erste und zweite Grad der Brandstiftung erfordern, daß die Brandlegung Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte der Menschen, und dadurch nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Gesundheit und Leben derselben in Gefahr setzte. Die Existenz einer solchen Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen bedarf aber keines speziellen Nachweises, sie wird vielmehr aus der Gefahr für menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte gefolgert, weßhalb es in dieser Be-

Digitized by Google

XLVII.

Der Anfang der Sitzung vom 14. Juni 1850 enthüllte ein Bild schrecklicher Verwilderung. — Der Söldner Georg

---

ziehung genügt, daß die in Feuersgefahr gesetzte Sache zur Zeit der Brandstiftung Menschen zur Wohnung oder zum Aufenthaltsorte diente, ja es ist nicht einmal nothwendig, daß sich zu jener Zeit wirklich ein Mensch darin befunden hat, weil einestheils der Verbrecher darüber, daß sich niemand im Hause befindet, niemals vollkommene Gewißheit hat, anderntheils durch Verbreitung des Feuers, durch Herbeieilen zum Löschen oder zur Rettung der Habseligkeiten oder durch andere Umstände immer noch die Gefahr für Menschen vorhanden ist. (Anm. Bd. II S. 197 und 198.) Die Brandstiftung zweiten Grades wird mit Kettenstrafe und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter sechzehn Jahren bestraft, und die Anmerkungen S. 204 führen als ein Beispiel minderer Strafbarkeit den Fall an, wenn die Brandlegung an einem einsamen Wohngebäude und zu einer Zeit geschah, wo der Brandstifter wußte, daß sich darin kein Mensch befindet, und sich wirklich auch Niemand darin befunden hat. — Hieraus erklärt sich, warum in den Art. 248 und 249 nur von der Gefahr für menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte, nicht aber von der Gefahr für dessen Bewohner die Rede ist, obgleich gerade diese Gefahr das Hauptmotiv der festgesetzten hohen Strafen und der leitende Gedanke bei den in Art. 248 aufgezählten beschwerenden Umständen war, so daß z. B. eine Brandstiftung an einem isolirt stehenden Theater, woraus für andere menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte keine Gefahr entstehen konnte, wenn sie zu einer Zeit geschah, wo Menschen darin versammelt waren, mit dem Tode, außerdem aber als vierter Grad der Brandlegung nach Art. 251 bestraft wird (Anm. l. c. S. 201). — Die Gefahr für Leben und Gesundheit ist aber als vierter Grad im gleichen Maaße bei der Brandstiftung am eigenen Wohnhause vorhanden, sobald dasselbe nicht einsam steht, und vom Brandstifter nicht allein bewohnt wird. Wenn daher der Art. 252 bestimmt, daß derjenige, welcher sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze anzündet, jedem anderen Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 248 ff.) gleich bestraft werden soll, so kann hieraus bei der gleichen Gemeingefährlichkeit der Handlung nicht wohl gefolgert werden, daß hier eine spezielle Gefährdung der Bewohner vorhanden gewesen sein müsse, und der Umstand nicht genüge, daß ihnen das angezündete Lokal zur Zeit der Brandlegung zur Wohnung oder zum Aufenthaltsorte diente; denn es ist nicht abzusehen, warum das Gesetz den

Digitized by Google

Ensinger zu Hütting, Landgerichtes Neuburg, ein Wittwer und Vater von drei Söhnen, von welchen zwei bereits erwachsen waren, verehelichte sich vor zehn Jahren zum zweiten Male mit Kreszenz Herle, einer ledigen Weibsperson, Mutter von zwei Kindern, einer Tochter und einem Sohne. Zwei Söhne erster Ehe und die beiden unehelichen Kinder der Mutter lebten mit ihren Eltern gemeinsam im Hause. Bei dem sittenlosen und rohen Charakter der Eltern entspann sich ungeahndet ein lasterhaftes Verhältniß zwischen dem einen erwachsenen Sohne erster Ehe und seiner Stiefschwester, welches die Geburt zweier Kinder zur Folge hatte; es soll aber auch die Stiefmutter mit ihrem Stiefsohne unerlaubten Um-

---

Bewohnern eines Hauses in dem Falle, wenn es vom Eigenthümer selbst angezündet wird, weniger Schutz gewährt haben sollte, als in jenem, wo die Brandstiftung durch dritte Hand geschah. Bewohnte der Brandstifter sein Eigenthum nicht selbst, war es vielmehr von Miethsleuten oder seinen Dienstboten bewohnt, so ist ohnedem nicht erforderlich, das für diese Gefahr vorhanden war, da ihre Wohnungen nach den Anmerkungen (S. 207) zu den fremden Wohnungen gehören, und es daher genügt, wenn für die letzteren Gefahr vorhanden war, was gewiß dann in hohem Maaße der Fall ist, wenn das Haus, in welchem sich diese Wohnungen befinden, angezündet wird. Gleiches ist aber auch der Fall, wenn der Brandstifter das Haus mit den Miethsleuten und Hausgenossen bewohnt; und wenn man die eigene Familie des Brandstifters nicht zu den Hausgenossen rechnen will, bleiben als Bewohner, für welche Gefahr vorhanden gewesen muß, nur mehr die Familienglieder des Brandstifters (dessen eigene Gefahr natürlich nicht in Betracht kommt) übrig. Waren dieselben zur Zeit des Brandes im Hause, so waren sie doch gefährdet, ohne daß es eines besondern Beweises deßhalb bedürfte, da der Brandstifter in diesem Falle niemals im Stande ist, jede Gefahr abzuwenden; hatte dagegen die Familie das Haus vorher verlassen, und war auch keine Gefahr für fremde Wohnungen vorhanden, so ist die Handlung als Brandstiftung straflos, sie kann aber unter den Voraussetzungen des Art. 252 Abs. 2 als ausgezeichneter Betrug strafbar werden. — Im vorliegenden Falle möchte es daher genügen, wenn abgesehen von der Gefahr für fremde Wohnungen, in der Frage konstatirt wird, daß sich zur Zeit der Brandlegung die Ehefrau und die zwei kleinen Kinder des Brandstifters, sowie dessen Schwägerin im Hause befanden, zumal die Letztere erst durch den Feuerlärm aus dem Schlafe geweckt wurde. —

Digitized by Google

gang gehabt haben. Zwist und Unfriede in der Familie, welche häufig in Schlägereien ausarteten und Haß der beiden Eheleute gegen einander erzeugten, waren die natürlichen Folgen davon. — Am 19. Okt. 1849 machte die Stieftochter des Ensinger bei dem Gemeindevorsteher die Anzeige, daß sie am Tage vorher mit ihrem Stiefvater Abends in's Holz gegangen, dieser daselbst von drei Personen, unter denen sie den ihnen feindlich gesinnten Johann Schneider erkannt zu haben glaube, überfallen worden sei, daß sie die Flucht ergriffen habe, der Vater aber nicht mehr nach Hause gekommen sei. — Am 19. Okt. 1849 wurde der 62jährige Georg Ensinger bei den sogenannten Höllengrüften neben dem Rabenfelsen (einer Thalschlucht) in einer Pfütze liegend gefunden.

Bei der Sektion zeigte sich am Kopfe ein Knochenbruch und die Ausfügung der beiden Seitenwandbeine aus ihrer Pfeilnaht, und der Gerichtsarzt erklärte, daß Ensinger den Tod nicht im Wasser gefunden habe, sondern an der nothwendig und unmittelbar tödtlichen Kopfverletzung gestorben sei. Die Verdächtigung des Johann Schneider stellte sich bald als eine falsche dar, und die Untersuchung nahm nunmehr ihre Richtung gegen die Ehefrau des Getödteten und ihre beiden außerehelichen Kinder, die 28jährige Barbara Leder, und den damals als beurlaubten Soldat zu Hause befindlichen Anton Herle. Es ergab sich, daß Kreszenz Ensinger mit ihrem außerehelichen Sohne Herle beschloß, ihren Ehemann zu tödten, daß sie diesen unter dem Vorgeben, es sei noch ein Föhrenstamm zu holen, beredete, am 18. Okt. 1849 Abends mit Anton Herle und Barbara Leder zu den Höllengrüften zu gehen, daß dort Ensinger von seinem Stiefsohne erschlagen wurde, und daß dann Barb. Leder in Folge eines ihrem Bruder gegebenen Versprechens, um den Verdacht von ihm abzuleiten, die oben erwähnte falsche Aussage bei dem Gemeindevorsteher machte.

Die Aburtheilung des Haupttäters mußte, da dieser Soldat ist, den Militärgerichten vorbehalten werden; Kreszenz Ensinger wurde aber durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 4. Mai 1850

Digitized by Google

wegen Miturheberschaft des Verbrechens des Mordes an ihrem Ehemanne, verübt im Komplotte, zur Todesstrafe, und ihre Tochter Barb. Leder wegen Hilfeleistung zweiten Grades zu diesem Verbrechen zu 14jährigem Zuchthause verurtheilt. Barb. Leder beruhigte sich bei diesem Ausspruche; Kreszenz Ensinger aber hatte eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und in der von ihrem Vertheidiger eingereichten Denkschrift waren als Beschwerdegründe speziell bezeichnet worden:

a) es sei, nachdem der Präsident des Schwurgerichtes von der Befugniß des Art. 162 des Ges. v. 10. Nov. 1848 Gebrauch gemacht, und die Angeklagte Kreszenz Ensinger während der Vernehmung ihrer Tochter aus dem Sitzungssaale habe entfernen lassen, dieser Artikel dadurch verletzt worden, daß derselben nach ihrem Wiedereintritte nur bei ihrer hienach erfolgten Vernehmung und am Schlusse derselben der wesentliche Inhalt der Aussagen ihrer Tochter zur Kenntniß gebracht worden sei, während nach dem Gesetze die abgetretenen Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allen demjenigen zu unterrichten sind, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt, oder sonst verhandelt worden ist; dann

b) es sei das gerichtliche Augenscheinsprotokoll vom 25. Oktober 1849 (Besichtigung der Pfütze, worin der Getödtete gefunden wurde, nach abgelassenem Wasser) den Geschworenen nicht mit in das Berathungszimmer gegeben worden, wodurch der Art. 180 des mehrbesagten Gesetzes verletzt erscheine.

Der oberste Gerichtshof verwarf die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und in den Gründen des Erkenntnisses findet sich bezüglich der speziell hervorgehobenen Beschwerdepunkte Folgendes angeführt:

„Der Art. 162 schreibt nicht speziell vor, in welcher Art der entfernten Person nach ihrem Wiedereintritte das inzwischen Vorgefallene zur Kenntniß gebracht werden solle, solches daher dem vernünftigen Ermessen des Schwurgerichtspräsidenten unter Berücksichtigung des gegebenen Falles und der Fassungskraft der betreffenden Person überlassen ist und überlassen bleiben muß; daß aber die Angeklagte von dem, was in ihrer Abwesenheit ausgesagt wurde und vorgegangen

Digitized by Google

ist, wirklich in Kenntniß gesetzt worden sei, ist im Sitzungsprotokolle niedergelegt, und ist hiegegen auch von dem Vertheidiger der Angeklagten keine Einsprache erhoben worden.

Ebensowenig ist aber eine wesentliche Förmlichkeit durch die Zurückbehaltung des Augenscheinsprotokolles verletzt, da dieses Protokoll in der öffentlichen Sitzung ausweislich des Sitzungsprotokolles bis zu der Stelle, welche eine angebliche Zeugenaussage enthält, verlesen worden ist, die Geschworenen daher von dem Inhalte desselben, soweit solches das Resultat eines Augenscheins enthält, vollständige Kenntniß erhalten haben, und gegen diese Zurückbehaltung weder von ihnen, noch von der Angeklagten, obwohl ausdrücklich zur Erklärung hierüber aufgefordert, etwas erinnert worden ist, auch die Angeklagte durch diese Zurückhaltung gar nicht gefährdet erscheint, wobei übrigens bemerkt wird, daß, da solches Protokoll eine auf die That und die Angeklagten Bezug habende Zeugenaussage nicht enthält, sondern nur einen weiteren nicht relevanten Umstand berührt, durchaus kein Grund vorlag, dieses Augenscheinsprotokoll zurückzubehalten" *). —

XLVIII.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 30. April l. J. wurde der ledige Taglöhner Andreas Gömmel von Altenham wegen dreier Verbrechen des aus-

---

*) Es möchte doch, abgesehen von allen anderen Inkonvenienzen, gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze geradezu verstoßen, wenn von zwei Komplotteurs der eine nach dem neuen und der andere nach dem alten Strafverfahren abgeurtheilt wird, und zwar nur aus dem Grunde, weil er eben Soldat ist. Während man das Unzureichende der in dem früheren Strafprozesse enthaltenen strengen Beweistheorie und das Verderbliche der Instanzentlassungen längst gefühlt hat, sind beide noch bei dem Militär beibehalten, und es kann daher in dem vorliegenden Falle leicht dahin kommen, daß der physische Urheber, wenn noch Monate vergangen sein werden, von der Instanz entlassen wird, während die Miturheberin und Gehülfin längst nach dem neuen Verfahren abgeurtheilt sind. Hier thut baldige Abhilfe noth! —

Digitized by Google

gezeichneten Diebstahles, unter diesen eines mit dem erschwerenden Umstande der vorausgegangenen Verbindung, und eines, bei welchem die Werthssumme des Entwendeten die Summe von 25 fl. überstieg, ferner eines weiteren Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahles, bei welchem die Werthssumme des Entwendeten die Summe von 5 fl., nicht aber jene von 25 fl. überstieg, endlich eines Vergehens des entfernten Versuches zu dem Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles, verübt unter dem erschwerenden Umstande der vorausgegangenen Verbindung, zur Zuchthausstrafe von 12 Jahren und in die Kosten des Verfahrens, welche wegen dessen Mittellosigkeit aber dem Staatsärare zur Last fielen, verurtheilt.

Gömmel hatte gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und in der eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe geltend gemacht:

1) seien bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte die Augenscheinsprotokolle bezüglich der Diebstähle an Georg Rauscher, Joh. Nereter, Stephan Holzammer, und Konrad Schönweiß, in welchen auch die Angabe der Damnifikaten, also Zeugenaussagen, enthalten seien, verlesen und den Geschworenen mit ins Berathungszimmer mitgegeben worden; hiedurch sei der Art. 167 und der Art. 180 Nr. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 verletzt worden, da kein gesetzlicher Grund zur Ablesung dieser Zeugenaussagen gegeben gewesen, und verboten sei, den Geschworenen Zeugenvernehmungsprotokolle mit in das Berathungszimmer zu geben;

2) die vermöge des Beschlusses des Schwurgerichtshofes unbeeidigt bei der öffentlichen Verhandlung vernommene Zeugin A. B. Engelhard sei, nachdem dieselbe nur theilweise vernommen gewesen, auf den Antrag der Staatsbehörde wieder in das Zeugenzimmer verwiesen worden, weil sie später noch über einige andere Reate (wie das Sitzungsprotokoll besage) vernommen werden sollte; diese Zeugin sei aber gar nicht mehr vorgerufen worden, weshalb es dem Angeklagten nicht möglich gewesen sei, den rechtmäßigen Besitz einer silbernen Pfeifenkette, welche der Beschädigte Holzammer selbst nicht mit Bestimmtheit als sein Eigenthum anerkannt habe,

Digitized by Google

durch geeignete Befragung dieser A. B. Engelhard herzustellen. — Auch sei durch diese außer Acht gebliebene Wiedervorrufung der Zeugin Engelhard der Art. 162 Abs. 3 l. c. verletzt worden, nach welchem dem Schwurgerichtspräsidenten die Pflicht obliege, die abgetretenen Zeugen von allen Dem zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Der oberste Gerichtshof verwarf die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, und die Motive bezüglich der beiden speziell geltend gemachten Nichtigkeitsbeschwerden lauteten:

„ad 1. Die in öffentlicher Sitzung verlesenen und den Geschworenen mit in das Berathungszimmer gegebenen vier Augenscheinsprotokolle enthalten nur insoweit Angaben der beigezogenen Beschädigten, als dieselben zur Erklärung der vom Richter besichtigten Lokalitäten nothwendig sind, und insoferne nicht mehr wahrnehmbare thatsächliche Verhältnisse mit Bezug auf die und an den besichtigten Lokalitäten der Beurtheilung und Vergleichung des mit dem Augenscheine befaßten Untersuchungsrichter unterstellt werden müssen. Solche Erklärungen der Beschädigten, ohne welche die Aufnahme zweckmäßiger Lokalaugenscheine nicht geschehen kann, sind keine Zeugenaussagen über die Thäterschaft, und auch abgesehen hievon kann deren Verlesung unmöglich eine dem Angeklagten nachtheilige Formverletzung begründen, weil diese Erklärungen aus dem Munde der geladenen Beschädigten selbst in öffentlicher Sitzung von den Geschworenen vernommen wurden. Es liegt daher eine Verletzung der Art. 167 und 180 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 nicht vor.

ad 2. Vorerst verpflichtet der Art. 162 des angeführten Gesetzes in dem 3. Absatze den Schwurgerichtspräsidenten nicht, den abgetretenen Zeugen bei seiner Wiedervorrufung von den Vorgängen während seiner Abwesenheit in Kenntniß zu setzen; diese Verpflichtung ist ausdrücklich nur gegenüber den aus dem Sitzungssaale entfernten Angeklagten oder Mitangeklagten im Gesetze begründet.

Die Nichtwiedervorrufung der nicht vollständig, d. h. nicht über alle Thatsachen vernommenen Zeugin A. B. Engelhard in den Sitzungssaal, welche das Sitzungsprotokoll

Digitized by Google

nachweist, ist unverkennbar eine Unregelmäßigkeit, zumal nicht konstatirt ist, aus welchem Grunde die nach dem Sitzungsprotokolle vorbehaltene Vernehmung dieser nach Art. 162 des Ges. v. 10. Nov. 1848 aus dem Sitzungssaale einstweilen entfernten Zeugin über einige andere Reate nicht bethätigt worden sei. Solche Unregelmäßigkeiten, welche nicht unter die vom Gesetze im Art. 231 hervorgehobenen wesentlichen Formverletzungen gehören, können nur nach den Umständen des Falles, nämlich nur dann eine Nichtigkeit begründen, wenn, wie hier versucht wird, der Angeklagte zu zeigen vermöchte, daß dadurch eine Beschränkung der Ausführung des Entlastungsbeweises stattgefunden und hieraus ein Nachtheil für ihn entstanden sei. Dieß ist aber hier nicht der Fall, weil es dem Angeklagten jederzeit freistand, die Wiedervorrufung der abgetretenen Zeugin zu beantragen, und hierdurch deren vollständige Vernehmung zu bewirken." —

XLIX.

Der verheirathete Bauer Johann Volk von Braunsberg war durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. April 1849 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges durch Urkundenfälschung zu einer Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden, und der Vertheidiger desselben hatte rechtzeitig gegen diesen Ausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, auch eine Denkschrift eingereicht. Beide — Anmeldung wie Denkschrift — hatte der Verurtheilte am 7. Mai 1850 nachträglich genehmigt.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Erkenntniß vom 21. Juni die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig, und zwar aus folgenden Gründen:

„Der Art. 235 des Ges. vom 10. Nov. 1848, welcher nach Art. 361 dieses Gesetzes auch bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen in analoge Anwendung kommt, verordnet, daß, wenn der Angeklagte sich des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen will, er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheiles an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, auf

Digitized by Google

der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes mündlich oder schriftlich anmelden muß. — Hienach ist es nicht genügend, wenn, wie im vorliegenden Falle, blos der Vertheidiger ohne speziellen Auftrag oder Vollmacht des Angeklagten innerhalb dieses Termines die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldet. Zwar hat der Angeklagte nach seiner Erklärung vom 7. Mai 1850 diese Anmeldung und die von seinem Vertheidiger eingereichte Denkschrift nachträglich genehmigt, da aber diese Genehmigung erst nach Ablauf des gesetzlichen dreitägigen Termines zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgte, so erscheint dieselbe als verspätet, und deßhalb mußte die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen werden." —

L.

Der ledige Maurer Alois Haf von Pfrondten-Halden hatte aus der zur gemeinschaftlichen Weide auf dem Heuberge, Gemeine Pfrondten, befindlichen Schaafheerde nach und nach neun Schaafe entwendet, wovon sechs im Werthe zu 28 fl. dem Joh. Georg Friedl, zwei im Werthe zu 10 fl. der Wittwe Nöß, und eines im Werthe zu 5 fl. der Wittwe Wolf gehörten. Alois Haf wurde durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Kempten vom 10. April 1850 des Verbrechens des Diebstahles unter einem besonders erschwerenden Umstande schuldig erklärt, und zu einer Arbeitshausstrafe von drei Jahren verurtheilt.

Bei der hiegegen erhobenen Berufung war unter Anderem hervorgehoben worden, daß, wenn auch als erwiesen angenommen werden könne, daß Alois Haf in den Monaten August und September 1849 neun Schaafe von der gemeinschaftlichen Weide entwendet habe, diese Entwendung, da sie zu verschiedenen Zeiten und an drei verschiedenen Eigenthümern begangen worden sei, doch nicht als eine einzige That, insbesondere nicht als ein durch verschiedene Handlungen fortgesetztes Verbrechen im Sinne des Art. 110 Abs. 1 Th. I d. StGB. erscheine, sondern als drei verschiedene Reate, nämlich zwei Vergehen und eine Polizeiübertretung, aufzufassen sei.

Das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg verwarf am 18. Mai 1850 die Berufung als ungegründet,

Digitized by Google

ohne in den Motiven des Erkenntnisses jenen Punkt irgendwie zu berühren. Haf wendete nun die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und der oberste Gerichtshof verwarf am 21. Juni 1850 diese gleichfalls als unbegründet.

Die Gründe des oberstrichterlichen Erkenntnisses besagen in dieser Beziehung:

„Wenn auch zu wünschen wäre, daß das k. Appellationsgericht diesen Einwand, der auch von dem k. Staatsanwalte in seinem schriftlichen Antrage vom 28. April 1850 erörtert wurde, in den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse speziell berührt, und sich nicht einfach auf die in dem erstrichterlichen Urtheile dargelegten, diesen Punkt nicht ausdrücklich hervorhebenden Motive bezogen hätte, so kann doch, da der Vorschrift des Gesetzes, wonach jedem Erkenntnisse Entscheidungsgründe beigefügt werden sollen, im Wesentlichen entsprochen wurde, aus jener nur die Ausführlichkeit der Motive betreffenden Unterlassung eine Nichtigkeit im Sinne der Art. 361, 338 und 326 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nicht hergeleitet werden.

Es hat aber auch das Strafgesetz auf die als feststehend angenommenen Thatsachen richtige Anwendung gefunden. Der Art. 110 Abs. 1 Th. I d. StGB. verfügt, daß wenn ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen werde, die verschiedenen — das Verbrechen fortsetzenden — Handlungen für eine einzige That zu nehmen, jedoch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95 bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen seien.

Die Thatsache nun, welche das k. Appellationsgericht mittelst Bezugnahme auf die im erstrichterlichen Erkenntnisse niedergelegten Momente als erwiesen annahm, besteht darin, daß im August und September 1849 von der gemeinschaftlichen Weide auf dem Heuberge, Gemeinde Pfrondten, hinweg dem Joh. Georg Friedl sechs Schaafe im Gesammtwerthe von 25 fl., der Wittwe Nöß zwei Schaafe im Gesammtwerthe von 10 fl. und der Wittwe Wolf ein Schaaf im Werthe von 5 fl. entwendet worden seien, daß diese Schaafe lediglich an den Ohren verschieden nach den Eigenthümern markirt waren,

Digitized by Google

und daß Alois Haf sich dieser That, die als das Verbrechen des Diebstahles unter einem besonders erschwerenden Umstande erscheine, schuldig gemacht habe.

Das von dem Gesetze geforderte Merkmal des fortgesetzten Verbrechens, nämlich die Einheit des Objektes, wonach sich die verschiedenen Akte nicht als Wiederholung, sondern als eine einzige That darstellen, liegt demnach in der Verschuldung des Haf wirklich vor, indem er in Folge eines auf denselben Gegenstand — die auf dem Heuberge befindliche Schaafheerde — gerichteten verbrecherischen Entschlusses, die successiven Entwendungen daran verübte. — Die That qualifizirt sich daher, wie die beiden Gerichte übereinstimmend annahmen, als das Verbrechen des Diebstahles unter einem besonders erschwerenden Umstande, wofür der Urheber mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer, wie sie über ihn verhängt wurde, belegt werden konnte." —

LI.

Wie schon früher in diesen Berichten (Bd. II Seite 156) mitgetheilt wurde, hatte der oberste Gerichtshof in Sachen des Leopold Berglehner von Ering wegen Diebstahles das Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Niederbayern wegen unrichtiger Gesetzesanwendung vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Senat des genannten Appellationsgerichtes verwiesen; allein dieses hatte in dem neuerlichen Urtheile vom 31. Mai 1850 wie in dem früheren und ganz aus denselben Gründen wieder ausgesprochen, daß der dem Andreas Kronberger zugefügte Diebstahl kein Verbrechen sei, und der Staatsanwalt am Appellationsgerichte hatte daher abermals wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet. — Nun hatte aber in Folge der Bestimmung des Art. 251 mit 361 des Ges. v. 10. Nov. 1848 der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung über diese Beschwerde zu entscheiden.

Diese Versammlung, wobei 43 Richter gegenwärtig waren, fand am 25. Juni 1850 statt, und das in öffentlicher Sitzung verkündete Erkenntniß sprach auch die Vernichtung des neuer-

Digitized by Google

lichen Erkenntnisses des Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 31. Mai 1850 aus, und verwies die Sache zu nochmaliger Verhandlung und Aburtheilung an das k. Appellationsgericht von Oberbayern.

Die Gründe des erlassenenen Urtheils waren folgende:

„Das Gesetz vom 25. März 1816 spricht im Art. VI Nr. 3 nicht von einem versperrten oder verschlossenen, sondern von einem zum Hause gehörigen geschlossenen Hofraume. Ein geschlossener Hofraum eines Hauses ist aber auch schon jeder mit einer Wand von Brettern, ja selbst auch mit einem Zaune umgebener, wenn auch unversperrter, den Einschluß des Hauses bildender Hofraum, im Gegenhalte zu den vom Hause getrennten, im Freien befindlichen Räumen, Gärten, Felder u. dgl. In diesem Sinne findet sich der Ausdruck: „geschlossener Hofraum" schon in den Anmerkungen zum StGB. vom Jahre 1813 Bd. II S. 128, wonach der zum Hause gehörige, und mit demselben unmittelbar verbundene Hof oder Garten, wie insbesondere das allerhöchste Reskript vom 15. Febr. 1815 (lith. S. N. 71) erläutert, sich des gleichen Schutzes, der gleichen Sicherheit, wie das Haus selbst, dessen Theil er ausmacht, zu erfreuen haben, und ganz nach denselben Rücksichten, wie das Haus selbst beurtheilt werden sollte. Eben diese Rücksicht soll aber auch nach dem neuen bezüglich des Diebstahles gegebenen Gesetze vom 25. März 1816 wieder dem mit einem Hause verbundenen geschlossenen Hofraume zu Theil werden, und es kann daher keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß gemäß Art. VI Nr. 3 l. c. gleich demjenigen Dieb, der bei unversperrter Thüre in ein Haus eingetreten ist, aber dann ein im Hause befindliches verschlossenes Behältniß aufgesprengt und daraus etwas entwendet hat, auch der eines ausgezeichneten Diebstahles sich schuldig macht, welcher durch das unversperrte Hofthor in den mit dem Hause verbundenen geschlossenen Hofraum eintritt, ein hierin befindliches verschlossenes Behältniß aufsprengt, und daraus etwas entwendet.

Daß das Thor des Hofraums gesperrt gewesen sei, ist daher im vorliegenden Falle und unter den hier gegebenen thatsächlichen Verhältnissen, um den Diebstahl als einen aus-

Digitized by Google

gezeichneten zu erklären, nicht erforderlich, indem das gewaltsame Erbrechen oder Aufsprengen eines im unversperrten Hause, oder eines in unversperrten geschlossenen Hofraum des Hauses, oder eines in einem darin befindlichen Gebäude stehenden Behältnisses vom Gesetze ganz auf gleiche Stufe gestellt ist, und ein Diebstahl, der mittels Erbrechung eines in einer solchen Lokalität befindlichen Behältnisses verübt wurde, immerhin als ein ausgezeichneter Diebstahl, sohin als ein Verbrechen nach Art. VI Nr. 3 l. c. zu erklären ist.

Das k. Appellationsgericht von Niederbayern hat sonach dadurch, daß es in dem am 31. Mai 1850 erlassenen Erkenntnisse den an Andreas Kronberger begangenen Diebstahl, obgleich die aufgesprengte Kleidertruhe in einem Gebäude gestanden, welches sich in dem zum Schacherbauer'schen Hause gehörigen, geschlossenen Hofraume befindet, dennoch als kein Verbrechen, sondern als einen nur polizeilich strafbaren Diebstahl erklärte, die gesetzliche Bestimmung des Art. VI Nr. 3 unrichtig angewendet und verletzt.

Da aber schon in Folge dieser unrichtigen Gesetzesanwendung gemäß Art. 361, 363 und 251 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 die Vernichtung des besagten Erkenntnisses zu geschehen hat, bedarf es einer näheren Würdigung des weiteren vom Staatsanwalte vorgebrachten Nichtigkeitsgrundes (daß der dem Knechte als Schlafstätte angewiesene Stall nicht als ein bewohntes Gebäude betrachtet wurde) nicht mehr" *). —

*) Ob der oberste Gerichtshof auf diesen Grund, wenn er den ersten nicht für stichhaltig erachtet, überhaupt hätte eingehen können, da in dieser Beziehung eine Differenz zwischen dem früheren oberstrichterlichen Erkenntnisse und dem appellationsgerichtlichen Urtheile nicht bestand, möchte zweifelhaft sein. Gegen die Kompetenz der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes in dieser Beziehung läßt sich anführen, daß dieselbe nach Art. 251 des Ges. v. 10. Nov. 1848 überhaupt nur zu einer Berathung berufen ist, wenn das Gericht, an welches die Sache zur neuerlichen Urtheilsfassung zurückgewiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt hat, und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen wird, woraus gefolgert werden könnte, daß das neue Urtheil nur in so-

Digitized by Google

LII.

Wie gleichfalls in diesen Berichten (Bd. II S. 151) bereits mitgetheilt wurde, war das von dem Schwurgerichtshofe für Oberbayern gegen Christian Voglfanger von Utting wegen Mordes erlassene Todesurtheil von dem obersten Gerichtshofe vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor das Schwurgericht von Schwaben und Neuburg verwiesen worden. Hier wurde

---

weit einer Prüfung zu unterstellen sei, als es mit der in dem vernichtenden oberstrichterlichen Erkenntnisse in Widerspruch steht. Allein wenn man die Sache so betrachtet, daß in dem Falle, wenn das neue Urtheil gleichfalls und zwar aus denselben Gründen wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angefochten wird, nur nicht mehr der ständige strafrechtliche Senat, sondern die Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes über die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden hat, so wird diese so gut wie jener das ganze Urtheil zu prüfen, und zu untersuchen haben, ob das Gesetz in diesem richtig angewendet wurde, ohne Rücksicht darauf, inwieweit der über die frühere Nichtigkeitsbeschwerde abzuurtheilende Senat das Gesetz für richtig oder unrichtig angewendet erachtete. Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Aburtheilung verwiesen wird, hat den Fall nach allen Beziehungen zu beurtheilen, ist aber hiebei nur an die von der Plenarversammlung ausgesprochene Rechtsansicht gebunden, nicht aber an die von dem strafrechtlichen Senate in dem früheren kassatorischen Erkenntnisse aufgestellten Grundsätze, und so könnte es in dem vorliegenden Falle, wo sich die Plenarversammlung über die Frage nicht ausgesprochen hat, ob der dem Knechte zur Schlafstätte angewiesene Stall ein bewohntes Gebäude ist, dahin kommen, daß das nunmehr zur Aburtheilung der Sache berufene Appellationsgericht für Oberbayern im Widerspruche mit dem früheren oberstrichterlichen Erkenntnisse den fraglichen Stall für ein bewohntes Gebäude hielte, und so in derselben Sache theils nach theils gegen die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes urtheilte.

Wollte der Gesetzgeber die Gerichte in dem in Art. 251 vorgesehenen Falle bei der Entscheidung einer konkreten Sache an die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes binden, so mußte es auch seine Absicht sein, daß dieser seine Ansicht nicht über eine streitige Rechtsfrage, sondern darüber ausspreche, welche Gesetzesbestimmungen überhaupt bei der Entscheidung des konkreten Falles zu Grunde zu legen seien, damit nicht durch eine halbe Beurtheilung vielleicht Stoff zu einer neuen Beschwerde gegeben wird.

Digitized by Google

Voglsanger durch Urtheil vom 25. Mai 1850 wegen Verbrechens des einfachen Todtschlages bei geminderter Zurechnungsfähigkeit zu neunjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Auch gegen diesen Ausspruch hatte Voglsanger die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und in der Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe bezeichnet:

1) weil dem Antrage auf Vertagung der Verhandlung wegen Abwesenheit der Hauptzeugin Maria Baumgärtner nicht stattgegeben worden sei,

2) weil bezüglich der beiden durch Krankheit am Erscheinen gehinderten Zeugen Maria Baumgärtner und Stephan Zimmermann, nicht auch deren bei der Schwurgerichtssitzung vom 22. und 23. März 1850 zu München protokollirten Aussagen, neben den Angaben in der bei dem Landgerichte Landsberg geführten Voruntersuchung vorgelesen, sondern von diesen Aussagen nur durch den Schwurgerichtspräsidenten, auf den Grund seiner diskretionären Gewalt nach Art. 141 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, den Geschworenen Kenntniß gegeben worden sei;

3) weil die Fragestellung eine unrichtige gewesen sei, indem der vierten Frage, welche die rechtlichen und thatsächlichen Momente des Verbrechens des einfachen Todtschlages nach Art. 151 Th. I d. StGB. enthalte, nicht nach Art. 178 des Ges. v. 10. Nov. 1848 eine Unterfrage auf den im Art. 4 des Ges. v. 29 Aug. 1848 bezeichneten Milderungsgrund, daß der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt habe, angereiht worden sei, sondern in der fünften Frage, welche nach der ausdrücklich beigefügten Bemerkung erst zu beantworten gewesen, wenn die vierte Frage verneint werde, diesen Milderungsgrund neben den übrigen thatsächlichen Momenten des einfachen Todtschlages aufgeführt worden sei. Indem nun die Geschworenen die vierte Frage bejaht, und in Folge der Anweisung zur fünften Frage mit „Fällt weg", also gar nicht geantwortet hätten, sei der bezeichnete Milderungsgrund, für welchen sich, wie die Stellung der fünften Frage beweise, aus der Verhandlung thatsächliche Anhaltspunkte ergeben hatten, der Beurtheilung der Geschworenen entzogen worden. Auch

Digitized by Google

sei sowohl durch die Anweisung der Geschworenen, die fünfte Frage könne nur mit einer Mehrheit von 8 Stimmen bejaht werden, als auch durch den gefaßten Beschluß des Schwurgerichtshofes, wodurch der Antrag auf nachträgliche Beantwortung der fünften Frage durch die Geschworenen verworfen worden, die rechtliche Natur als Milderungsgrund verkannt, und in demselben eine spezielle niedere Verbrechensgattung ungesetzlich angenommen worden.

Der oberste Gerichtshof verwarf die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 27. Juni 1850 und zwar aus folgenden Gründen:

1) „In der Versagung des von dem Angeklagten wegen Nichterscheinens der Zeugin Maria Baumgärtner gestellten Vertagungsgesuches kann eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht liegen, weil die Beurtheilung dieses Gesuches auf thatsächliche Verhältnisse nach Art. 154 des Ges. v. 10. Nov. 1848 gestützt ist, daher von dem obersten Gerichtshofe als Kassationshof nicht in Würdigung gezogen werden kann.

2) Es hat zwar das kassirende Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 22. April 1850, seiner Motivirung zum Kassationsgrunde nach, die Vernichtung jener nicht ungesetzlich erhobenen Zeugenaussagen der Maria Baumgärtner und des Stephan Zimmermann in der öffentlichen Schwurgerichtssitzung vom 22. und 23. März 1850, welche Thatsachen geworden waren, und für die jetzige nochmalige Verhandlung Nachträge der Voruntersuchung bildeten, nicht zur Folge haben können; allein es wurde durch die nicht förmlich geschehene Verlesung dieser Zeugenaussagen der dieß gleichwohl gebietende Art. 166 des Ges. v. 10. Nov. 1848 thatsächlich jedenfalls nicht verletzt, weil, wie die Vergleichung der Sitzungsprotokolle zeigt, diese Aussagen vollständig von dem Schwurgerichtspräsidenten kundgegeben wurden *).

*) Die Ansicht des Schwurgerichtshofes würde dahin führen, daß, wenn ein Zeuge in der Voruntersuchung eine unrichtige Angabe gemacht, sie aber bei der öffentlichen Verhandlung berichtigt hat, die unrichtige Angabe aus der Voruntersu-

Digitized by Google

3) Dagegen liegt zwar in der Fragestellung, namentlich bezüglich der Stellung der Fragen 4 und 5 zu einander, eine offenbare Regelwidrigkeit gegenüber dem Art. 178 des Ges. v. 10. Nov 1848; allein es wird dadurch doch eine Nichtigkeit des Wahrspruches nicht begründet.

Der Art. 4 des Ges. v. 29. Aug. 1848 enthält für das im Art. 151 Th. I d. StGB. bezeichnete Verbrechen des einfachen Todtschlages einen speziellen Milderungsgrund, welcher, dem im Art. 97 Th. I d. StGB. ausgesprochenen Grundsatze gemäß, eine Abweichung von der gesetzlichen ordentlichen Strafe zuläßt. Derselbe ist im Wesentlichen eine Wiederholung des aufgehobenen mit dem Marginale: „Milderungsgrund" bezeichneten Artikels 152 Th. I d. StGB., welcher Artikel, da die unverschuldete Trunkenheit als Grund geminderter Zurechnungsfähigkeit in den Art. 3 d. Ges. v. 29. Aug. 1848 gesetzt wurde, nicht mehr vollständig brauchbar erschien, daher eine neue einschränkende Redaktion eintreten mußte. Eben weil durch die Thatsache, daß der Thäter von dem Beschädigten durch Beschimpfung gereizt wurde, weder die objektiven Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens berührt, noch auch die Absicht, die Willensrichtung alterirt werden, vielmehr neben allen ob- und subjektiven Bestandtheilen des Verbrechens des Todtschlages diese Thatsache bestehen kann, indem sie den verbrecherischen, an sich unveränderten Willen des Thäters, nur in einem milderen Lichte, in Folge der äußeren Veranlassung, erscheinen läßt, kann von einer niedereren Gattung des Verbrechens des einfachen Todtschlages, wie der Schwurgerichtshof angenommen hat, keine Rede sein, und es wäre nach Art. 178 des Ges. v. 10. Nov. 1848 eine jedenfalls zu beantwortende Unterfrage, auf jenen Milderungsgrund allein gerichtet, zu stellen gewesen.

Wenn gleich nun die auf das Verbrechen des einfachen Todtschlages ohne den bezeichneten Milderungsgrund gestellte vierte Frage, ihrem Wortlaute nach, diesen thatsächlichen

---

chung, nicht aber die Berichtigung aus dem Sitzungsprotokolle verlesen werden dürfte, was der Gesetzgeber doch gewiß nicht wollte.

Digitized by Google

Milderungsgrund als nebenbeibestehend nicht ausschließt, daher die Bejahung der Frage die Verneinung dieses Grundes ausdrücklich nicht enthält, so war doch den Geschworenen die fünfte Frage, welche den Milderungsgrund neben den übrigen Momenten des einfachen Todtschlages enthält, zur gleichzeitigen Beachtung mit der vierten Frage nicht entzogen, da die mündliche Erklärung des Schwurgerichtspräsidenten, wie dieselbe in dem Beschlusse des Schwurgerichtshofes vom 25. Mai konstatirt ist, die Geschworenen anwies, die fünfte Frage schon bei Berathung der vierten in Betracht zu ziehen, und diese allenfalls zu verneinen, wenn sie auf die fünfte Frage kommen wollten. Hiedurch war das alternative Verhältniß der beiden Fragen, nämlich der einen, vierten, ohne, d. h. mit Ausschluß des bezeichneten Milderungsgrundes, und der andern — fünften — mit dem Milderungsgrunde, zu einander hinreichend klar gemacht, und das eventuelle Verhältniß, welches aus dem Beisatze zur fünften Frage: „Fällt weg, wenn die vierte Frage bejaht wird," entnommen werden könnte, hinreichend aufklärungsweise beseitigt. Dieser Erklärung des Präsidenten zufolge, aus welcher allein die Stellung jener beiden Fragen vernünftiger Weise erklärt werden kann, mußten daher die Geschworenen bei der Berathung der vierten Frage auch die fünfte gleichzeitig ins Auge fassen, sie waren mit der Wahl, eine oder die andere der beiden Fragen zu bejahen, befaßt, und haben, indem sie die vierte Frage mit mindestens Zweidrittheil-Stimmenmehrheit bejahten, auch das Dasein des Milderungsgrundes in demselben Berathungs- und Abstimmungsakte, sohin mit derselben Stimmenmehrheit, gegen den Angeklagten ausgeschlossen. Es kann daher mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Geschworenen bei der Bejahung der vierten Frage den in der fünften Frage enthaltenen Milderungsgrund ausgeschlossen haben, daher bei der thatsächlichen Verneinung dieser Frage durch die Bejahung der vierten Frage, die Antwort zur fünften Frage mit: „Fällt weg" ihre natürliche Erklärung findet." —

LIII.

Der Dienstknecht Joseph Bauer von Grillenhäusel hatte

Digitized by Google

um Martini 1847 zwei dem Bauern Michael Bachl gehörige in dessen Walde aufgescheiterte Klafter Birkenholz im Werthe von 4 fl. 48 kr. aus Rache gegen den Eigenthümer angezündet; Wahrscheinlichkeit der Verbreitung des Feuers oder Gefahr für menschliche Wohnung war nicht vorhanden, und das k. Kreis- und Stadtgericht Straubing verurtheilte den Angeschuldigten wegen Verbrechens der Brandstiftung vierten Grades, während das Appellationsgericht von Niederbayern auf eingelegte Berufung denselben von dieser Anschuldigung freisprach, und ihn nur wegen einer Polizeiübertretung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Zerstörung fremden Eigenthums zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilte, für welche der erstandene Untersuchungsarrest angerechnet worden war.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht von Niederbayern die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingewendet, weil auf die festgestellten Thatsachen der Art. 251 Th. I d. StGB. über die Brandlegung vierten Grades oder doch wenigstens der Art. 385 Nr. 3 Th. I d. StGB. über das Vergehen der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung hätten angewendet werden sollen.

Der oberste Gerichtshof vernichtete am 27. Juni wirklich das angefochtene Erkenntniß, und verwies die Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes an einen anderen Senat des Appellationsgericht von Niederbayern. Zur Begründung dieses Ausspruches wurde angeführt:

„Aus den gegen den Angeschuldigten erhobenen (oben vorgekommenen) Thatsachen läßt sich mit Gewißheit nicht annehmen, daß im Sinne des Art. 251 Th. I d. StGB. über die Brandlegung vierten Grades ein „abgesonderter Holzvorrath" des Bauern Bachl, mit Rücksicht auf den Ort der Aufstellung des Holzes und dessen geringe Quantität, ferner bei Beachtung des Umstandes, daß über die nächste Bestimmung des Holzes nichts erhellt, — vorhanden gewesen sei, vielmehr stellt sich auf die Thatsachen nur der Art. 385 Nr. 3 Th. I d. StGB. über die Vergehen der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung anwendbar dar, welcher von allen Freveln, also auch von Anzündung nicht verwahrten aufgehäuften

Digitized by Google

Holzes im Allgemeinen spricht, weßhalb der primäre Antrag des Staatsanwaltes am Appellationsgerichte von Niederbayern der Begründung entbehrt *). Indem aber das Appellationsgericht den Art. 383 Th. I d. StGB. anwendbar fand, somit bei dem Mangel einer Beschädigung von 50 fl. kein Vergehen der Eigenthumsbeschädigung, sondern nur eine Polizeiübertretung in den gegen den Beschuldigten festgestellten Thatsachen fand, hat es bezüglich der Anwendung des Strafgesetzes den Art. 385 Nr. 3 a. a O. verletzt, eigentlich anzuwenden unterlassen, nach welchem eine Beschädigung an aufgehäuftem Holze, wie sie hier gegen den Beschuldigten thatsächlich feststeht, das Merkmal einer Auszeichnung bildet, in welchem Falle ohne Rücksicht darauf, ob die im Art. 383 bezeichnete Beschädigungssumme gegeben ist, die Eigenschaft der That als Vergehen begründet ist, und die in dem angeführten Art. 385 am Ende bezeichneten Strafen einzutreten haben."

LIV.

In der Sitzung am darauf folgenden Tage, den 28 Juni

*) Nach den Anmerkungen Bd. III S. 241 ist in den Art. 383 bis 385 nur von solchen Eigenthumsbeschädigungen die Rede, welche nicht unter die im zweiten Buche Tit. I Kap. IV bemerkten Verbrechen gehören, und hienach wären alle Eigenthumsbeschädigungen durch Feuer ausgeschlossen Hieran änderte nichts, daß in Art. 383 nur die Art. 247 und 252 in Bezug genommen sind; denn dieß sind die allgemeinen Artikel für die Brandstiftung, und wenn die Eigenthumsbeschädigungen durch Feuer wegen Gemeingefährlichkeit überhaupt ausgenommen werden sollten, so bedurfte es keiner besondern Bezugnahme auf die die einzelnen Grade festsetzenden Artikel, hier des Art. 251. — Eben diese Anmerkungen sagen aber auch Bd. II S. 193 b); das Verbrechen der Brandstiftung könne nur an denjenigen fremden Sachen begangen werden, welche in den Artikeln 250 und 251 ausdrücklich genannt sind, jede andere Beschädigung einer fremden Sache durch Feuer sei nur als Beschädigung des fremden Eigenthums, nicht aber als das Verbrechen der Brandlegung zu betrachten Hienach kann allerdings das Verbrechen der Brandlegung dritten Grades nur an einem „abgesonderten Holzvorrathe" begangen werden, denn dieser ist ausdrücklich in Art. 251 genannt.

Digitized by Google

1850, wurde wieder ein Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Niederbayern vom obersten Gerichtshofe vernichtet, dießmal aber die Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes an das k. Appellationsgericht von Oberbayern verwiesen. — Der in die Frohnfeste des Landgerichtes Kellheim eingelieferte Gütlerssohn Joseph Pikl von Neukellheim hatte, als er ausgekleidet und visitirt werden sollte, dieß dadurch zu verhindern gesucht, daß er den Gerichtsdiener durch Stöße auf die Brust mißhandelte. — Pikl, deßhalb in Untersuchung gezogen, war von dem k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut wegen Verbrechens der Widersetzung und wegen einer verübten Eigenthumsbeschädigung zu einer Arbeitshausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Auf ergriffene Berufung sprach jedoch das k. Appellationsgericht von Niederbayern den Joseph Pikl von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung wegen Verbrechens der Widersetzung frei, und verurtheilte ihn wegen eines polizeilichen Exzesses, verübt durch ungebührliches Benehmen bei Gelegenheit der Visitation in der Frohnveste zu Kellheim, wofür es demselben den erstandenen Untersuchungsarrest als Strafe anrechnete.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Staatsanwalt bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegt, indem nicht der Art. 56 Th. II d. StGB. sondern die Art. 315 und 317 hätten in Anwendung gebracht, daher die Berufung Pikl's hätte verworfen werden sollen.

Wie bereits bemerkt, vernichtete der oberste Gerichtshof das angefochtene Erkenntniß wirklich, und zwar aus folgenden Gründen:

„Nachdem das k. Appellationsgericht nach den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 24. Mai 1850 angenommen hat, daß theils aus den in dem erstrichterlichen Urtheil angeführten Momenten, theils aus den Angaben der in der Sitzung desselben vernommenen Zeugen Christian Hellmuth und Peter Weinhuber die Ueberzeugung begründet sei, daß Joseph Pikl bei seiner Einlieferung in die Frohnveste zu Kellheim den Gerichtsdiener Riedel in der Absicht, sich

Digitized by Google

der von diesem angeordneten Visitation und Auskleidung zu entziehen, durch Stöße auf die Brust wirklich mißhandelt habe, daß der Gerichtsdiener Riedel als Gefängnißwärter eine Person sei, welche nach Art. 317 Th. I d. StGB. der Obrigkeit bezüglich des Grades der Widersetzung gleichsteht, daß Riedel in Hinblick auf den allegirten Artikel und die Instruktion für Gefangenwärter vom 22. Juni 1813 bei Vornahme der Visitation in Ausübung des übertragenen Amtes gehandelt habe, und daß er hiezu eines weiteren speziellen Auftrages nicht bedurfte, hat es den Thatbestand des Verbrechens der Widersetzung thatsächlich als vorhanden erklärt, und wenn dasselbe demohngeachtet den Angeklagten von dem Verbrechen der Widersetzung freigesprochen hat, weil die Stellung des Gefangenen zum Gefangenwärter den Begriff der Widersetzung ausschließe, indem der Gefangene mit der Einlieferung in die Frohnveste lediglich den Disziplinarvorschriften wider Gefangene, nämlich dem Art. 56 Th. II des StGB. unterworfen sei, so ist dasselbe von einer unrichtigen Ansicht ausgegangen.

Der Art. 56 Th. II d. StGB. enthält nur disziplinäre Vorschriften, wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichtes oder dessen Diener sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, derselbe schließt aber die Anwendung der Strafgesetze nicht aus, wenn dieses ungebührliche Betragen in so hohem Grade eintritt, daß sich dasselbe zu einem Verbrechen oder Vergehen steigert. Die Art. 315 und 317 Th. I d. StGB., welche von dem Verbrechen der Widersetzung handeln, enthalten keine Bestimmung, daß sie auf Gefangene nicht anwendbar sein sollen, was nothwendig der Fall sein müßte, wenn in Folge des Art. 56 Th. II d. StGB. zu Gunsten der Gefangenen eine Ausnahme von dem allgemeinen Strafgesetze hätte gemacht werden wollen.

An diesem allgemeinen Strafgesetze wurde auch durch den §. 45 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 und durch Art. 6 des Ges. v. 12. Mai 1848 nichts geändert, denn der §. 45 des ersterwähnten Gesetzes enthält nur disziplinäre Vorschriften für den Fall, wenn der Beschuldigte sich während des Ver-

Digitized by Google

höres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, und der Art. 6 des Ges. v. 12. Mai 1848 verordnet nur, daß in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist (Art. 56 und 187 Th. II d. StGB.), eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten solle; durch beide Gesetzesstellen wurden aber die Bestimmungen des I. Theils des StGB. über das Verbrechen der Widersetzung nicht geändert.

Muß hier nach dem Erkenntnisse des k. Appellationsgerichtes die Thatsache als hergestellt angenommen werden, daß der Angeklagte Joseph Pikl gegen den Gerichtsdiener Riedel bei der nach seiner Verhaftung vorgenommenen Visitation, wozu Riedel durch die Instruktion für Gefangenwärter berechtigt war, also bei Ausübung seines Amtes nicht nur Gewalt versucht, sondern dieselbe auch wirklich ausgeübt, indem er den Gerichtsdiener Riedel thätlich mißhandelt hat, so erscheint der Thatbestand des Verbrechens der Widersetzung als gegeben, und das k. Appellationsgericht hat den Art. 56 Th. II d. StGB., sowie die Art. 315—317 Th. I verletzt, indem es den Pikl unter unrichtigen Voraussetzungen von diesem Verbrechen freigesprochen hat."

LV.

Das Kreis- und Stadtgericht Aichach hatte durch Urtheil vom 7. Mai 1850 die ledige Söldnerstochter Priska Wildegger aus Wöringen eines Verbrechens und dreier Vergehen des Betruges, sohin des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades schuldig erklärt, und deßhalb zu dreijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. — Gegen diesen Ausspruch hatte der Staatsanwalt, der auf eine höhere Strafe antrug, und die Angeklagte die Berufung eingewendet, und das Appellationsgericht für Oberbayern erkannte am 19. Juni 1850: Priska Wildegger sei eines Betrugsverbrechens und dreier Betrugsvergehen schuldig und werde deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und drei Monaten verurtheilt.

Digitized by Google

In den Gründen zu diesem zweitrichterlichen Urtheile war angeführt, daß zwar der erstrichterliche Ausspruch, daß Priska Wildegger eines Betrugsverbrechens und dreier Betrugsvergehen sich schuldig gemacht habe, gerechtfertigt sei, nicht aber der fernere Ausspruch, daß ihr deßhalb das Verbrechen des ausgezeichneten Betruges II. Grades nach Art. 265 Nr. IV Th. I des StGB. zur Last liege, indem ein solcher Ausspruch deßhalb nicht mehr habe ergehen können, weil das Verweisungserkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Aichach des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades keine Erwähnung mache, und der vorerwähnte Art. 265 Nr. IV darin nicht angezogen sei, obwohl das Gesetz bestimme, daß bei Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes nebst der Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen auch die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt werden solle, daher der zweitrichterliche Ausspruch in Anwendung der Art. 256, 387, 258 und 215 Th. I d. StGB., dann Art. 57, 204, 303, 339 des Ges. v. 10. Nov. 1848, ergangen sei.

Gegen dieses Urtheil hatte der Staatsanwalt am Appellationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes ergriffen, und der oberste Gerichtshof sprach dieser Beschwerde entsprechend, in der Sitzung vom 9. Juli 1850 aus, das angefochtene Erkenntniß werde vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat dieses Gerichtshofes verwiesen. Die hier angeführten Motive lassen Folgendes entnehmen:

„Das ergangene Verweisungserkenntniß ist zwar für die hierauffolgende Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Untersuchungssache insoweit maaßgebend, daß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Angeschuldigte einer andern That, als derjenigen, wegen welcher die Verweisung in die öffentliche Sitzung geschehen ist, nicht verurtheilt werden darf. — Art. 231 Nr. 12 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848. — Aber selbst hinsichtlich einer solchen anderen That ist ein weiteres Einschreiten keineswegs gänzlich ausgeschlossen, sondern vielmehr nach den in vorerwähntem Gesetze Art. 213 enthaltenen Vor-

Digitized by Google

schriften zu verfahren. In vorliegender Sache ist die Angeklagte im Erkenntnisse I. sowie auch II. Instanz nur solcher Handlungen für schuldig erklärt, welche im Verweisungserkenntnisse und zwar mit Angabe des Strafgesetzes, durch welche jede dieser Handlungen einzeln verpönt ist, aufgeführt sind. Wenn dort nicht auch schon erwähnt ist, welche Strafbestimmung in Anwendung zu kommen habe, wenn die Angeklagte mehrerer der dort ihr zur Last gelegten Betrügereien für schuldig erklärt, und sonach als geübte, gewohnte Betrügerin zu erachten sei, so kann dieß die erkennenden Gerichte nicht hindern, die nach dem Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung auf die durch das Verweisungserkenntniß ihrer Beurtheilung unterstellten Thatsachen passenden Strafgesetze in Anwendung zu bringen, da das Verweisungserkenntniß ihre Freiheit in der materiellen Beurtheilung der unterbreiteten Thatsachen nicht zu beschränken vermag, und demselben eine solche für das Endurtheil vorgreifende Bedeutung durch das Gesetz nicht eingeräumt ist, wie dies die Art. 202, 203 und insbesondere Art. 320—322 l. c. unzweideutig darthun.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat hienach in dem Urtheile vom 19. Juni h. J. die Anwendung des Art. 265 Nr. 4 Th I d. StGB. aus obigem Gesichtspunkte mit Unrecht unterlassen, und dadurch das Gesetz verletzt, daher denn gemäß Art 361 und 363 des schon oben allegirten Gesetzes vom 10. Nov. 1848 dessen Urtheil vernichtet, und wie geschehen erkannt werden mußte" *).

---

*) Die Ansicht des Appellationsgerichtes, die Angeklagte habe wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades nicht verurtheilt werden können, weil in dem Verweisungsbeschlusse dieser Beschuldigung keiner Erwähnung geschehen, und der Art. 265 Nr. IV Th. I d. StGB. daselbst nicht angezogen sei, beruhte offenbar auf einem Mißkennen der Natur des Verweisungserkenntnisses Bei Verweisungen in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes ist es nach Art. 53 des Ges. v. 10. Nov. 1848 Aufgabe des deßfallsigen Beschlusses, festzustellen, daß nach den Erhebungen in der Voruntersuchung erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine bestimmte Person vorliegen, und die Bestimmung des Art. 57, daß die Eigenschaft der That als Verbrechen oder

Digitized by Google

LVI.

Durch Beschluß des Kreis- und Stadtgerichtes München vom 6. August 1850 war der verheirathete Bauer Johann Dürr von Rottenried wegen des fortgesetzten Verbrechens der Nothzucht, begangen an seiner Stieftochter, in die öffent-

---

Vergehen und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich anzuführen sind, hat ihren Grund wohl hauptsächlich darin, weil hievon die Zulässigkeit der Berufung (Art. 80) und die Zusammensetzung des aburtheilenden Senates (Art. 10) abhängt. Dieser ist nun allerdings insoferne an den Verweisungsbeschluß gebunden, als er nicht eine andere Handlung, als die an ihn verwiesene, seiner Beurtheilung unterstellen darf; allein hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation dieser Handlung nach dem Ergebnisse der allein maaßgebenden öffentlichen Verhandlung ist dem urtheilenden Richter freie Hand gelassen. Er kann, wenn die in dem Verweisungsbeschlusse als Verbrechen bezeichnete That blos als Vergehen oder Polizeiübertretung sich herausstellt, den Angeschuldigten eines Vergehens oder einer Polizeiübertretung schuldig erklären, er kann, wenn die That sich zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, die Sache dorthin verweisen, er kann, wenn die als Vergehen erwiesene That als Verbrechen sich darstellt, die Wiederholung der Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senat anordnen, er kann, wenn die That, wegen welcher die Verweisung stattgefunden, unter kein Strafgesetz fällt, den Angeschuldigten freisprechen (Art. 320—322 und 324.). Wie wäre dieß möglich, wenn der urtheilende Richter an die Bezeichnung der That im Verweisungsbeschlusse und an die dort aufgeführten Strafbestimmungen gebunden wäre? —

Ob im vorliegenden Falle die Verweisung der Sache auch zur nochmaligen Verhandlung nothwendig war, könnte zweifelhaft sein, denn daß sich die Angeklagte eines Verbrechens und dreier Vergehen des Betruges schuldig gemacht hatte, stund fest, und war daher nur daraus jetzt die Konklusion zu ziehen, daß dieselbe wegen wiederholten Betruges nicht die vom Appellationsgerichte ausgesprochene Strafe, sondern die in Art. 265 Th. I d. StGB. für gewohnte Betrüger angedrohte Strafe treffen müsse, wozu es einer neuerlichen Verhandlung nicht bedurfte. Der Grund der Vernichtung war, weil die Angeklagte zu einer anderen Strafe als der gesetzlichen verurtheilt wurde, und hier hat nach Analogie des Art. 249 Nr. 2 mit Art. 248 Nr. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848 eine neue Verhandlung nicht stattzufinden.

Digitized by Google

liche Sitzung jenes Gerichtes verwiesen worden, und dasselbe hatte nach vorgängiger Verhandlung der Sache durch Urtheil vom 9. März 1850 ausgesprochen, daß Joh. Dürr, 39 Jahre alt, verehelichter Bauer von Rottenried, des fortgesetzten Verbrechens der Nothzucht, verübt an seiner Stieftochter Genofeva Widmann, schuldig sei, und deßhalb zu achtjährigem Arbeitshause, geschärft durch dreitägige Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod am 1. und 3. Juli jeden Jahres, verurtheilt und zu allen öffentlichen Aemtern und Würden für unfähig erklärt werde.

Auf eine von Johann Dürr dagegen eingewendete Berufung hatte jedoch das k. Appellationsgericht von Oberbayern durch Urtheil vom 10. Juli 1850 abändernd erkannt, Joh. Dürr sei des fortgesetzten Verbrechens des Mißbrauches seiner Stieftochter Genofeva Widmann zur Unzucht schuldig, und werde deßhalb zum Arbeitshause auf vier Jahre verurtheilt, sowie zu allen öffentlichen Aemtern und Würden unfähig erklärt.

In den Gründen zu diesem zweitrichterlichen Erkenntnisse war angeführt, daß zwar nach dem Ergebnisse der Verhandlung darüber feste Ueberzeugung vorliege, daß Johann Dürr mit seiner Stieftochter Genofeva Widmann mehrmals den Beischlaf gepflogen habe, nicht aber darüber, daß Nöthigung der Beschädigten durch körperliche Gewalt, oder durch Drohungen auf Leib und Leben stattgefunden habe, daher Johann Dürr nicht des Verbrechens der Nothzucht, sondern nach Art. 207 und 110 Abs. 1 Th. I d. StGB. des fortgesetzten Verbrechens des Mißbrauches seiner Stieftochter zur Unzucht schuldig zu erklären gewesen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hatte Dürr die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und der in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom 20. Juli 1850 erschienene Vertheidiger, Rechtskonzipient Maiser, machte als Beschwerdegründe insbesondere geltend, daß

1) der Angeklagte bei der Verhandlung der Sache am k. Appellationsgerichte ohne Vertheidiger gewesen,

2) derselbe im erstrichterlichen Urtheile lediglich in die

Digitized by Google

Prozeßkosten, vom k. Appellationsgerichte aber auch in die Strafvollzugskosten verurtheilt worden, und

3) Johann Dürr wegen eines anderen Verbrechens vom k. Appellationsgerichte verurtheilt worden sei, als wegen dessen die Verweisung geschehen.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, und wurde hiebei bezüglich der speziell hervorgehobenen Beschwerdegründe angeführt:

1) „Eine Verkürzung des Vertheidigungsrechtes kann darin nicht gefunden werden, daß der von dem Angeklagten gewählte Vertheidiger bei der Verhandlung nicht erschien, weil derselbe auf die deßhalb anfänglich beantragte Vertagung der Sache ausdrücklich verzichtet hat;

2) eine Verletzung des Art. 338 Abs. 1 des Ges. vom 10. Nov. 1848 kann aber um deßwillen nicht gefunden werden, weil unter den Prozeßkosten, in welche Joh. Dürr von der ersten Instanz verurtheilt worden, der Natur der Sache gemäß auch die Strafvollzugskosten begriffen sind *);

3) auch der vom Vertheidiger weiter geltend gemachte Beschwerdepunkt stellt sich als unbegründet dar, da dadurch, daß das k. Appellationsgericht nach dem Ergebnisse der Verhandlung sich nicht überzeugt finden konnte, daß Nöthigung der Beschädigten durch körperliche Gewalt, oder durch Drohung auf Leib und Leben stattgefunden, dagegen thatsächlich festgestellt annahm, daß der Angeklagte mit seiner Stieftochter Genofeva Widmann mehrmals den Beischlaf gepflogen habe, und dadurch nach Art. 207 und 110 Th. I d. StGB. das fortgesetzte Verbrechen des Mißbrauches zur Unzucht gegeben sei, — der Angeklagte wegen keiner anderen That, als wegen welcher derselbe vor Gericht gestellt worden ist, verurtheilt wurde, indem auch dem Verbrechen der Nothzucht die Ver-

*) Durch eine Justizministerialentschließung vom 16. Januar 1850 wurde denjenigen Gerichten, welchen gemäß Art. 204, 303 und 339 des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Entscheidung über den Kostenpunkt im Allgemeinen, sonach auch über die Strafvollzugskosten obliegt, die deßfalls unterm 23. Juni 1845 ergangene Ministerialentschließung ausdrücklich in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

letzung einer Person durch Mißbrauch zur Unzucht zum Grunde liegt, wie schon das Marginale des Art. 186 Th. I d. StGB. deutlich sagt, und sohin durch die in zweiten Instanz als überzeugend festgestellten thatsächlichen Momente die That bei der Nichtannahme der Nöthigung der Beschädigten durch körperliche Gewalt oder durch Drohung auf Leib und Leben nur zu einem minder strafbaren Verbrechen herabsank.

Auch kann eine Verletzung des Art. 231 Nr. 12 des angeführten Gesetzes v. 10. Nov. 1848 in dem Umstande nicht begründet erachtet werden, daß im Verweisungserkenntnisse das geringer strafbare Verbrechen des Mißbrauches zur Unzucht mit Anführung des Art. 207 Th. I d. StGB. nicht ausdrücklich erwähnt ist, weil, wie aus der Bestimmung der Art. 320—322 des Ges. vom 10. Nov. 1848 unzweideutig hervorgeht, bei dem Vorhandensein der sonst zur Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen das Verweisungserkenntniß dem urtheilenden Richter nicht präjudiziren kann, dieses Strafgesetz nach dem Ergebnisse der Verhandlung auf die durch das Verweisungserkenntniß seiner Beurtheilung einzeln unterstellten Thatsachen in Anwendung zu bringen" *).

LVII.

Christian Buchberger von Regensburg kam in Verdacht, daß er Konskribirten unter der Vorgabe, sie von der Militärpflicht freimachen zu können, nicht unbedeutende Geldbeträge abgenommen habe, wobei ihm Georg Beer und Joh. Karl von Regensburg behülflich gewesen sein sollten. Es wurde gegen die genannten drei Personen eine Voruntersuchung eingeleitet; nach deren Durchführung beschloß jedoch das Kreis- und Stadtgericht Regensburg am 17. Mai 1850 die Einstellung des Strafverfahrens, weil mit Rücksicht auf das in den Akten angezeigte Verhältniß Buchberger's zu dem bei den Konskriptionsverhandlungen beschäftigt gewesenen Bataillonsarzte Dr. K. nicht sowohl das Verbrechen des Betruges, als jenes der Bestechung in den Handlungen des Buchber-

*) Vgl. die vorige Nummer.

Digitized by Google

ger, Beer und Karl indizirt sei, die Untersuchung jedoch in der Richtung gegen Dr. K. noch nicht durchgeführt sei, sohin die Betheiligung jener Personen noch nicht bestimmt ermessen werden könne.

Auf dagegen vom Staatsanwalte ergriffene Berufung hatte das Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg unterm 11. Juni 1850 ausgesprochen, daß gegen Christian Buchberger wegen Verbrechens des Betruges, verübt an Georg Janker von Griesbach und an Joseph Junkes von Runsting, ferner gegen Georg Beer und Johann Karl wegen Theilnahme daran, die Sache in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Regensburg zu verweisen sei.

Das k. Appellationsgericht hatte in diesem Erkenntnisse in thatsächlicher Beziehung aufgestellt:

I. daß Christ. Buchberger dem Bäckergesellen Georg Janker von Griesbach im Jahre 1847 unter der betrüglichen Vorspiegelung, er könne ihn als Konskribirten vom Militär freimachen, die Summe von 40 fl. als Honorar abgelockt habe, welche Janker auch dem Buchberger gezahlt, wodurch also der Beschuldigte, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich die falsche Thatsache, daß er die Befreiung der Konskriptionspflichtigen vom Militär bewirken könne, für wahr ausgegeben habe, da man von der Konskriptionspflicht nur unter den gesetzlichen Bedingungen frei werden könne, Buchberger sohin die Befreiung eines Konskriptionspflichtigen vom Militär nicht habe bewirken, und folglich auch mit Recht nicht habe zusichern können; daß der Umstand, daß dieser Konskribirte wegen körperlicher Gebrechen nachhin wirklich zum Militär untauglich befunden und nicht eingereiht worden sei, an dem Thatbestand des Betruges nichts ändere, und sich übrigens auch nicht annehmen lasse, daß die Konskriptionsbeamten sich auf Einwirkungen des Beschuldigten, von was immer für einer Art, zu Verletzungen ihrer Amtspflichten hergegeben, und wenn auch, Buchberger sich dessen ungeachtet an dem Konskribirten des Betruges und überdieß auch noch durch Bestechung der Konskriptionsbeamten dieser strafbaren Handlung schuldig gemacht haben würde;

II. daß nicht minder erhebliche Verdachtsgründe vorliegen,

Digitized by Google

daß der Beschuldigte Chr. Buchberger dem Jos. Junkes von Munsting unter derselben Vorspiegelung, ihn vom Militär zu befreien, 88 fl. baares Geld und 1/2 Stück Leinwand im Werthe zu 7 fl. abgenommen habe, ohne dem Junkes, der dessenungeachtet im Militär eingereiht worden sei, das Empfangene zu restituiren; und

III. daß auch hinsichtlich der Theilnahme der beiden Angeschuldigten Beer und Karl an obigen Handlungen hinreichende Verdachtsgründe vorliegen.

Gegen diesen Ausspruch hatten sämmtliche drei Angeschuldigte die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und zwar wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That; der oberste Gerichtshof verwarf jedoch am 29 Juli 1850 die erhobenen Beschwerden aus folgenden Gründen:

„Die für den obersten Gerichtshof, als Kassationshof, allein maaßgebenden Thatsachen, wie dieselben in dem Erkenntnisse des k. Appellationsgerichtes als gegen den Beschuldigten Buchberger hinreichend angezeigt angenommen wurden, lassen im Sinne des Art. 66 Nr. 1 des Ges. vom 10. Nov. 1848 eine unrichtige Anwendung des Gesetzes (Art. 256 u. 258 Th. I d. StGB.) bezüglich der Eigenschaft der That, nämlich als Verbrechen des Betruges, nicht entnehmen.

In der Versicherung des Buchberger, er könne einen Konskribirten von der Einreihung in das Militär befreien, wodurch dem Janker und Junkes Geldbeträge über 25 fl. abgelockt wurden, liegt jedenfalls das gesetzliche Hauptmerkmal des Betruges, die wissentliche Vorgabe falscher Thatsachen als wahr, weil jene Befreiung des Konskribirten jedenfalls außer der Wirksamkeit des Beschuldigten lag, und gerade durch diese Versicherung die Beschädigten zur Abgabe des Honorars an Buchberger verleitet werden mußten *).

Wenn derselbe auch die unter falscher Vorspiegelung er-

*) Es war aber auch ein wirklicher Schaden entstanden, da Janker für seine auf einem gesetzlichen Grund (Untauglichkeit) beruhenden Befreiung vom Militär zur Bezahlung eines Honorares von 40 fl. niemals verbunden gewesen wäre, und Junkes, welcher wirklich eingereiht wurde, das für seine Befreiung Gegebene nicht zurück erhalten hatte.

Digitized by Google

haltenen Geldmittel zu dem Zwecke angewendet hätte, um das Urtheil der vom Gesetze berufenen Sachverständigen über die Militärtauglichkeit des Konskribirten irre zu leiten, was aber das Appellationsgericht nicht als in thatsächlicher Beziehung hinreichend angezeigt angenommen hat, so würde dieß den Begriff des Verbrechens des Betruges nicht aufheben, weil die Uebergabe des Geldes von Seite der Beschädigten an Buchberger auf die falsche Vorspiegelung hin, nicht aber unter der Erklärung erfolgt war, es werde das Geld zur Bestechung der Sachverständigen benützt. Ohne Einfluß auf die rechtliche Qualifikation der That an sich, abgesehen von der Betheiligung des Buchberger als Urheber, Miturheber oder Gehilfe, ist ferner der Umstand, ob einer der zur Beurtheilung gerufenen Sachverständigen an dem durch Buchberger widerrechtlich erworbenen Gewinne Theil nahm; es bleibt die Ermittlung dieses subjektiven Verhältnisses zu der indizirten That der näheren Erörterung bei der öffentlichen Verhandlung vorbehalten. —

Obwohl die für die Beschuldigten Georg Beer und Johann Karl eingereichte Denkschrift unrichtige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That als Beschwerdegrund bezeichnet, ist doch überall nur das Unzureichende der gegen diese Beschuldigten bestehenden Verdachtsgründe zu einer Verweisung derselben in die öffentliche Sitzung wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Betruges auszuführen versucht worden. Auf eine Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse, sowie auf die Prüfung der Frage, ob gegen eine Person ausreichende subjektive Gründe zur Verweisung gegeben seien, ist der oberste Gerichtshof als Kassationshof in keiner Weise einzugehen berufen."

LVIII.

In der Nacht vom 8. auf den 9. April 1848 stießen die auf einer Patrouille begriffenen Gensdarmen Bartl und Lutz gegen 11 Uhr in dem Dorfe Hüttenkofen auf mehrere lärmende Bursche, von welchen einer ein Gewehr trug. Auf Zuredestellen der Bursche durch die Gensdarmen stießen jene die Drohung aus, die Gensdarmen über den Haufen zu schie-

Digitized by Google

ßen, wenn sie sich nicht entfernten. Als die Gensdarmen sich hierauf vor den ihnen überlegenen Burschen zurückgezogen, fiel ein Schuß gegen die Gensdarmen, jedoch ohne zu treffen.

Wegen dieses Vorfalles wurde eine Untersuchung eingeleitet und nach verhandelter Sache durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Straubing vom 5. Juni 1850 unter Anderen der ledige Häuslersohn Math. Fahrner von Schwienbach wegen Vergehens der Widersetzung gegen die Gensdarmerie und wegen einer anderweitigen polizeilich strafbaren Körperverletzung zur Gefängnißstrafe von einem Jahre, in einem Zwangsarbeitshause zu erstehen, verurtheilt. Eine hiegegen von dem Angeklagten erhobene Berufung war von dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern verworfen worden, und Fahrner hatte nunmehr die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, wobei in der eingereichten Denkschrift das Gegebensein einer Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener hauptsächlich um deßwillen bestritten wurde, weil in dem bloßen Zuredestellen der Bursche durch die Gensdarmen kein Befehl, keine ausgesprochene Thätigkeit der Gensdarmen als obrigkeitlicher Diener liege, gegen welche allein eine Widersetzung denkbar sei, zumal sich die Gensdarmen nicht als Patrouille den Burschen gegenüber erklärt hatten.

Der oberste Gerichtshof verwarf in der Sitzung vom 29 Juli 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Motiven:

„Es liegt nach Art. 125 der VO. über die Formation der Gensdarmerie vom 11. Okt. 1812 in dem ordentlichen Dienste der Gensdarmerie, nächtliche Zusammenrottungen von zum Theil bewaffneten Menschen zu verhindern und zu zerstreuen. In der Ausübung dieser Amtspflicht waren die Gensdarmen Bartl und Lutz begriffen, indem sie in der bezeichneten Nacht jene lärmenden Bursche, welche mit Stöcken versehen waren, und von welchen einer ein Gewehr trug, zur Rede stellten; sie wurden von dem Vollzuge ihrer gesetzlichen Amtspflichten durch gefährliche Drohungen (Art. 411 Th. I d. StGB.) abgehalten (Art. 315 l. c.), und sie hatten bei ihrer äußeren Erscheinung in der Dienstskleidung und bei ihrem gesetzlichen Einschreiten gegen jene Bursche, einer aus-

Digitized by Google

drücklichen Erklärung ihrer dienstlichen Eigenschaft nicht nöthig.

Es sind daher mit vollem Rechte die Art. 315, 317 u. 411 Th. I d. StGB. auf die festgestellten Thatsachen in Anwendung gebracht worden, weßhalb die auf unrichtige Gesetzesanwendung allein gestützte Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet verworfen werden mußte.

LIX.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Landshut wurde der ledige Wagnerssohn Georg Staudacher von Leierndorf wegen des Vergehens der Körperverletzung mit Waffe, verübt an dem Gemeindevorsteher Johann Biberger zu Gutting, in Konkurrenz mit einer polizeilich strafbaren Mißhandlung der Soldaten Jos. Riesbeck und Jak. Fischel von Gutting zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und 15 Tagen verurtheilt. Diesem Strafausspruche waren der Art. 368 Th I d. StGB., dann Art. II und III der VO. vom 22. Febr. 1814 zum Grunde gelegt und dabei bemerkt worden, daß der Art. 7 des Ges. vom 29. August 1848 nur bezüglich des Verbrechens der Körperverletzung Anwendung finde.

Das k. Appellationsgericht von Niederbayern verwarf unterm 4. Juni 1850 die von dem Angeschuldigten erhobene Berufung, und in den Gründen zu dem zweitrichterlichen Erkenntnisse war angeführt, daß — obwohl in Erwägung, daß derselbe dem Joh. Biberger die Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht zugefügt, in Gemäßheit des Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848 nur der nach Art. 368 Th. I d. StGB. in sechsmonatlichem Gefängnisse bestehende niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe anzuwenden sei — die gegen den Angeklagten verhängte Strafe dem Verschulden dennoch vollkommen entspreche, weil für die konkurrirende Polizeiübertretung eine Arreststrafe von 15 Tagen angemessen erscheine, und diese beiden Strafen nach Art. 109 Th. I d. StGB. mit einander zu verbinden seien.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Staatsanwalt am Appellationsgerichte für Niederbayern wegen unrichtiger Anwen-

Digitized by Google

dung des Strafgesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und der oberste Gerichtshof vernichtete auch wirklich in der Sitzung vom 29. Juli 1850 das angefochtene Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Niederbayern, soweit es den Strafausspruch betrifft und verwies die Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes an einen anderen Senat dieses Gerichtshofes.

Die hiefür angeführten Gründe lauteten dahin:

So richtig das k. Appellationsgericht von Niederbayern gegen die Ansicht der I. Instanz bei der von beiden Instanzen thatsächlich festgesetzten Voraussetzung, daß die fragliche Verletzung ohne Ueberlegung und Vorbedacht zugefügt wurde, der Strafausmessung den Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848 zum Grunde legte, weil durch diese Bestimmung der im Art. 8 des nämlichen Gesetzes aufgehobene Art. 185 Th. I d. StGB. ersetzt wurde, und daher vermöge des nicht aufgehobenen Art. 369 Th. I d. StGB. die Bestimmung des Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848 auch auf Körperverletzungen im Vergehensgrade Anwendung finden muß, — ebenso unrichtig erfolgte die Verbindung der für die konkurrirende Polizeiübertretung gesondert festgesetzten Strafe von 15 Tagen mit der nach Art. 368 und 369 Th. I d. StGB. und Art. 7 des erwähnten Gesetzes vom 29. Aug. 1848, durch das Gesetz für das Vergehen der Körperverletzung (ohne Vorbedacht und Ueberlegung) in maximo bestimmten Strafe von sechs Monaten Gefängniß, weil in Gemäßheit der Verordnungen v. 19. März 1814 (Doppelmayr S. 50), vom 12. Sept. 1815 Nr. II (Dopp. S. 140), vom 4. Mai 1816 (Dopp. S. 51) und 3. Okt. 1816 (Dopp. S. 235), dann des Art. 109 Abs. 2 Th. I d. StGB. eine Polizeiübertretung in Konkurrenz mit einem Verbrechen oder Vergehen nur als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen, oder, wenn dieses nicht mehr thunlich ist, auf Beifügung einer äußeren Schärfung Einfluß hat, die Wirkungen eines solch' erschwerenden Umstandes sohin nach den Vorschriften des Art. 95 Th. I d. StGB. zu bestimmen sind, wornach es unstatthaft ist, die schon gesetzlich festgesetzte höchste

Digitized by Google

Strafdauer wegen eines allgemeinen erschwerenden Umstandes zu verlängern.

Durch die Verlängerung der im höchsten Strafmaaße zuerkannten Gefängnißstrafe von sechs Monaten um weitere 15 Tage wegen konkurrirender Polizeiübertretung hat somit das k. Appellationsgericht in seinem Urtheile vom 4. Juni 1850 den Art. 95 Th. I des StGB. und die angezogenen Verordnungen verletzt, daher gemäß Art. 361, 363 und 249 mit Bezug auf 248 des oben allegirten Ges. v. 10. Nov. 1848 nach dem Antrage des k. Staatsanwaltes das Urtheil, jedoch nur soweit es den Strafausspruch betrifft, vernichtet werden mußte.

LX.

Durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Oberbayern waren Joh. Bapt. Sonnendorfer, Martin und Joseph Probst, Kath. Maier und Gertraud Schauer wegen mehrerer Diebstahlsverbrechen und wegen Widersetzung in den Anklagestand versetzt, und vor die nächste Sitzung des Schwurgerichtes von Oberbayern verwiesen worden. Gegen dieses Erkenntniß hatten sämmtliche Angeklagte rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, ohne jedoch einen speziellen Nichtigkeitsgrund zu bezeichnen. Die Akten wurden sofort dem obersten Gerichtshofe vorgelegt, und die Beschwerdeführer wurden hievon verständigt, worauf Sonnendorfer und Martin Probst gegen diese Aktenvorlage protestirten, weil sie bezüglich der Angabe und Ausführung von Nichtigkeitsgründen erst noch mit ihren Vertheidigern, deren Aufstellung sich wegen mehrfach erfolgter Ablehnungen verzögert hatte, Rücksprache nehmen müßten.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in der Sitzung vom 5. Aug. 1850 die eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden als unzulässig und zwar aus folgenden Gründen:

Die vorgenommene Prüfung führte zum Resultate, daß die Nichtigkeitsbeschwerden, welche blos angemeldet worden sind, ohne daß hiebei ein Nichtigkeitsgrund angegeben wurde, als unzulässig zu verwerfen waren, und daß die Protestation des

Digitized by Google

Sonnendorfer und Mart. Probst, beziehungsweise der hierin enthaltene Antrag, die Entscheidung auszusetzen, bis sie mit ihren Vertheidigern die ihnen erforderlich scheinende Rücksprache gepflogen haben, nicht zu berücksichtigen sei.

Der Art. 66 des Ges. v. 10. Nov. 1848 bestimmt nämlich, daß nur wegen der hierin aufgezählten Gründe ein Verweisungserkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden könne; es hat daher derjenige Angeklagte, welcher sich dieses Rechtsmittels bedienen will, den Nichtigkeitsgrund bestimmt zu bezeichnen, und da solches von den Beschwerdeführern nicht geschehen ist, so war die Unzulässigkeit der angemeldeten Beschwerden auszusprechen.

Der Protestation des Sonnendorfer und Martin Probst konnte aber keine Folge gegeben werden, weil, wenn auch die Aufstellung von Vertheidigern nach abgehaltenem Verhöre durch den Schwurgerichtspräsidenten vorgeschrieben ist, doch der Mangel eines Vertheidigers bei der Einführung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Verweisungserkenntniß die Entscheidung hierüber nicht aufhalten kann, da es der Natur eines Vorbereitungsverfahrens, bei welchem nur ausnahmsweise die Einführung einer Nichtigkeitsbeschwerde gestattet ist, widerstreiten würde, bis zur Aufstellung von Vertheidigern oder wegen anderweitiger, verzögerlicher Vorbringen die Entscheidung über die in solch' einem Vorbereitungsverfahren eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerden auszusetzen *).

---

*) Das Gesetz räumt dem Angeklagte die Befugniß ein, gegen den auf die Voruntersuchung von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß aus einem der in Art 66 des Ges. v. 10. Nov. 1848 speziell bezeichneten Gründe die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, und gestattet ihm hiezu eine dreitägige Frist, ohne daß hiebei, wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Haupterkenntnisse, eine eigene Anmeldungs- und eine Ausführungsfrist gegeben ist. Der Angeklagte wird daher den Nichtigkeitsgrund sogleich mit der Einlegung der Beschwerde oder wenigstens innerhalb der dreitägigen Frist speziell zu bezeichnen haben, und ihm nicht gestattet werden können, den Beschwerdegrund in einer beliebigen Frist oder noch bis zur Verhandlung bei dem obersten Gerichtshofe nachzubringen. Anderer Seits möchte es aber auch die Billigkeit verlangen, daß dem Angeklagten, wenn er die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen erklärt, sogleich er-

Digitized by Google

LXI.

Am 15. Dezember 1849 Abends beiläufig um 3/4 auf 8 Uhr wurde in der Wohnstube des Schulprovisors A. Schäffner von Hinterskirchen auf einer selbst herbeigeschafften Leiter nach gewaltsamer Eröffnung eines Fensters durch Absprengen des Reibers eingestiegen, darin ein Koffer durch Absprengen des Haupt- und Eröffnung des Anhängeschlosses mit einem Nagel und ein zweiter Koffer mit einem Nachschlüssel geöffnet, und aus dem ersteren im Baaren eine Summe von beiläufig 272 fl. entwendet. Die vorgefundenen Fußtritte ließen auf zwei Thäter schließen, und es fiel auch alsbald Verdacht auf den Häuslerssohn Thomas Lohmaier und den Gütler Anton Schmid, welche an dem fraglichen Tage an einem Orte gearbeitet, und am Abende die Arbeit mit einander verlassen hatten.

Nach durchgeführter Voruntersuchung verwies das Appellationsgericht die Sache zur Aburtheilung vor das Schwurgericht, und die Anklage war darauf gerichtet, daß beide Angeklagte die That gemeinschaftlich unter den angegebenen Umständen verübt haben.

Nach Verhandlung der Sache vor dem Schwurgericht von Niederbayern stellte der Schwurgerichtspräsident an die Geschworenen für die beiden Angeklagten zwei separate, aber übrigens ganz gleichlautende Fragen, in welchen jeder der Angeklagten, abgesehen von dem anderen, als physischer Urheber des Verbrechens in allen seinen einzelnen Momenten erschien.

öffnet werde, daß dieß nur aus einem der ihm kundzugebenden sechs Gründe des Art. 66 geschehen könne. — In dem neuen Entwurfe zur Revision des Gesetzes (Art. 65) ist der Eingang des Artikels dahin gefaßt: „Gegen ꝛc. kann die Nichtigkeitsbeschwerde nur in folgenden Fällen erhoben werden;" hiebei bleibt es aber wieder zweifelhaft, ob der Angeschuldigte und in welcher Frist den Fall bezeichnen muß, welchen er als gegeben erachtet, oder ob bei eingewendeter Nichtigkeitsbeschwerde der Richter die aufgeführten sechs Fälle durchzugehen und zu untersuchen hat, ob keiner derselben in concreto vorliege.

Digitized by Google

Der Staatsanwalt beantragte, eine Frage auf Komplott zu stellen, da sich aus der Verhandlung hinreichende thatsächliche Momente hiefür, welche er speziell bezeichnete, ergeben hätten; der Schwurgerichtshof wies jedoch diesen Antrag zurück, weil weder das Verweisungserkenntniß, noch die staatsanwaltschaftliche Anklageschrift auf Verübung des fraglichen Diebstahles im Komplotte gerichtet sei, und sich auch aus der öffentlichen Verhandlung keine Anhaltspunkte zu einer solchen Annahme ergeben hätten.

Die Geschworenen beantworteten nun die beiden an sie gerichteten Fragen unbedingt mit „Ja", und der Schwurgerichtshof verurtheilte durch Erkenntniß vom 25. Juni 1850 die beiden Angeklagten wegen des von ihnen verübten Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahles, auch dem Betrage nach ein Verbrechen, zur Zuchthausstrafe, von je acht Jahren.

Gegen dieses Erkenntniß hatten beide Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und in der gemeinschaftlich eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe bezeichnet:

1) daß die von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes gestellten Fragen nicht mit dem wesentlichen Inhalte der Anklageschrift und der durch die öffentliche Verhandlung begründeten Thatsachen übereinstimmen, und

2) daß der Wahrspruch der Geschworenen in sich selbst Widersprüche enthalte.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshof trug gleichfalls auf Vernichtung des Erkenntnisses an, und führte zur Unterstützung seines Antrages im Wesentlichen Folgendes an:

1) das Zusammenfassen der beiden Angeklagten als physische Miturheber desselben zu einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Umständen verübten Verbrechens habe nach Art. 173 des Ges. v. 10. Nov. 1848 für die an die Geschworenen zu richtenden Fragen insoferne freien Spielraum gelassen, daß, wenn die Verhandlung die Existenz einer verabredeten Verbindung habe entnehmen lassen, ohne spezielle Anhaltspunkte für die einzelnen Handlungen des einen oder anderen Genossen darzubieten, eine alle Momente der Anklage umfassende Frage für die beiden Angeklagten, oder soferne sich für die

Digitized by Google

individuelle Theilnahme an der That spezielle Anhaltspunkte aus der Verhandlung ergaben, bezüglich der Verschuldung eines jeden der beiden Angeklagten spezielle Fragen wegen Urheberschaft, Miturheberschaft, Hülfeleistung gestellt werden konnten;

2) eine Fragestellung aber, wonach jeder der beiden Angeklagten das fragliche Verbrechen in allen seinen einzelnen Momenten als alleiniger physischer Urheber begangen habe, hätte nothwendig zur Verneinung der einen der beiden Fragen führen müssen, da zwei Personen, ohne mit einander in Verbindung zu stehen, nicht gleichzeitig physische Urheber einer und derselben Handlung sein könnten;

3) durch die geschehene Fragestellung sei auch die Anklage, welche die beiden Angeklagten als physische Miturheber des fraglichen Verbrechens in Anspruch genommen habe, nicht erschöpft, es hätte daher jedenfalls eine Frage auf Miturheberschaft, welche auch ohne die Existenz einer vorausgegangenen verabredeten Verbindung oder eines eigentlichen Komplottes vorhanden sein könne, gestellt werden sollen;

4) die unbedingte Bejahung der beiden an die Geschworenen gestellten Fragen führe zu der Annahme, daß jeder der Angeklagten die That für sich in vollem Umfange verübt habe, somit ein und dasselbe Verbrechen zweimal begangen worden sei, was der Wirklichkeit geradezu widerspreche;

5) für die Annahme, daß die Geschworenen durch die unbedingte Bejahung der beiden an sie gerichteten Fragen die gemeinschaftliche Begehung der That durch die beiden Angeschuldigten hätten ausdrücken wollen, liege jedenfalls keine Gewißheit vor, da in einem solchen Falle der Wahrspruch der Geschworenen, um bestimmt und vollständig zu sein, den Beisatz „als Miturheber" hätte erhalten müssen.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Erkenntniß vom 30. Juli 1850 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

„Es macht sich vor Allem der Grundsatz geltend, daß ein von den Geschworenen in gesetzlicher Ordnung gefaßter, in sich nicht widersprechender und vollständiger Wahrspruch, abgesehen von der Ausnahmsbestimmung des Art. 112 des

Digitized by Google

Ges. vom 10. Nov. 1848 das Schicksal des Angeklagten in dem wider ihn eingeleiteten Strafverfahren unwiderruflich bestimmt, und die unantastbare Grundlage des zu erlassenden Erkenntnisses des Schwurgerichtshofes bildet; daß daher eine Modifikation der abgegebenen Erklärung gemäß Art. 196 des angeführten Gesetzes nur dann zulässig, beziehungsweise geboten erscheint, wenn eine Lücke oder ein innerer Widerspruch in derselben in Wirklichkeit vorhanden ist, mit anderen Worten, wenn Antwort und Frage sich nicht als gleiche Größen decken.

Das in dem allegirten Art. 196 vorgesehene Verfahren hat nur den Zweck, eine ungenügende, nicht erschöpfende Antwort der Geschworenen zu verbessern, und mit der als richtig vorausgesetzten Frage in Einklang zu bringen, während die Fragestellung selbst, die einem früheren Prozeßstadium angehört, soferne sie mangelhaft ist, und nicht etwa auf deßfallsige Beanstandung gemäß Art. 179 berichtigt wurde, mit dem darauf gebauten Wahrspruche der letztlichen Würdigung des Schwurgerichtshofes und bei eingewendeter Nichtigkeitsbeschwerde zufolge Art. 209 Ziff. III Art. 232 u. 234 a. a. O. der Beurtheilung des obersten Gerichthofes anheimfällt.

Vergleicht man nun die Grundlagen des angefochtenen verurtheilenden Erkenntnisses, nämlich das Verweisungsurtheil, die in Gemäßheit desselben errichtete Anklageschrift, die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten, so läßt sich nicht verkennen, daß diese Produkte im Wesentlichen mit einander übereinstimmen; denn die Anklage, worauf vom k. Appellationsgerichte erkannt wurde, war dahin gerichtet, daß Thomas Lohmaier und Anton Schmid am Samstag den 15. Dez. 1849 Abends beiläufig um 3/4 8 Uhr in die Wohnstube des Schulprovisors Alois Schäffner von Hinterskirchen auf einer selbst herbeigeschafften Leiter nach gewaltsamer Eröffnung eines Fensters durch Absprengen des Reibers eingestiegen sind, darin einen Koffer durch Absprengen des Haupt- und Eröffnung des Anhängschlosses mit einem Nagel und einen zweiten Koffer mit einem Nachschlüssel geöffnet, und aus dem ersteren im Baaren eine

Digitized by Google

den Betrag von 25 fl. bei weitem übersteigende Summe (beiläufig 272 fl. 30 kr.) entwendet haben.

Die beiden Angeklagten waren demnach wegen desselben zu einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Umständen verübten Verbrechens als physische Miturheber in Anspruch genommen, es war jedem von ihnen der Gesammterfolg ihrer gemeinsamen unmittelbaren Thätigkeit, ihres, wenn auch nur zufällig herbeigeführten, nicht auf vorausgegangener ausdrücklicher Verständigung beruhenden Zusammenwirkens zugerechnet.

Nach der dem obersten Gerichtshofe zugewiesenen Sphäre ist hier nicht zu untersuchen, ob die Verwerfung des von dem Staatsanwalte gestellten Antrages, die Geschworenen bezüglich des Ant. Schmid auch wegen Miturheberschaft durch Komplott zu befragen, in Hinblick auf die zur Begründung dieses Antrages von demselben hervorgehobenen faktischen Momente materiell gerechtfertigt erscheine.

Der Schwurgerichtshof nahm an, daß weder das Verweisungserkenntniß des k. Appellationsgerichtes noch die staatsanwaltschaftliche Anklageschrift auf Verübung des in Frage stehenden Diebstahles im Komplotte gerichtet sei, was insoferne ganz richtig ist, als das Komplott und insbesondere das Kriterium der, der Ausführung des Verbrechens vorangehenden, gegenseitigen Willensmittheilung mit der rechtlichen Folge, daß jeder Theilhaber auch wegen irgend eines der Vollendung des Verbrechens erst nachgefolgten Aktes der Mitwirkung als Miturheber des Verbrechens zu bestrafen sei, nicht ausdrücklich in der Anklage erwähnt ist.

Der Gerichtshof nahm ferner an, daß auch die mündliche Verhandlung keine Anhaltspunkte zu Annahme eines Komplottes, d. h. einer der That vorausgegangenen förmlichen Verabredung und Verpflichtung zu gemeinschaftlicher Ausführung geliefert habe, eine Voraussetzung, die als Ergebniß der Würdigung thatsächlicher Verhältnisse, wie bemerkt, jetzt nicht weiter beanstandet werden kann, und die folgerecht auch die Ablehnung des gedachten staatsanwaltschaftlichen Antrages nach sich zog.

Allein damit ist die in dem Verweisungsbeschlusse und

Digitized by Google

der Anklageschrift enthaltene Grundlage, wonach die beiden Angeklagten als Miturheber d. h. im Entschlusse und in der Willenstendenz bei Ausführung des Verbrechens vereinigte Urheber, zur Verantwortung gezogen wurden, in keiner Weise beseitigt.

Wenn nun die den Geschworenen vorgelegten beiden Fragen die Verschuldung der beiden Angeklagten auseinander halten, und anscheinend jedem derselben eine isolirte Handlungsreihe imputiren, so muß doch bei der Identität des Verbrechens und der kumulativen Stellung der Fragen jeder Zweifel, daß hier ein zusammentreffendes Handeln, eine den gemeinsamen Willen realisirende und den Gesammterfolg vermittelnde Thätigkeit unterstellt sei, schwinden.

Deutlicher, und dem Sinne der Anklage entsprechender würden die Fragen freilich dahin gefaßt worden sein: „Ist Thomas Lohmaier, und (in der zweiten Frage) ist Anton Schmid schuldig, das Verbrechen u. s. w. dadurch begangen zu haben, daß er mit einer anderen Person am Samstage u. s. w., denn durch den Zusatz „mit einer anderen Person" wäre die in der Anklage angenommene und auch in dem verurtheilenden Erkenntnisse wieder hervorgetretene Verbindung beider in Ausführung derselben That, ungeachtet der Trennung der Gesammtanklage in zwei Fragen, auch formell näher ausgedrückt worden.

Indessen erscheint dieser Zusammenhang doch materiell in dem Nebeneinanderbestehen der beiden denselben Thatbestand umfassenden Fragen gegeben, so daß weder eine Diskordanz der Fragen mit dem Verweisungserkenntnisse und der Anklageschrift, noch ein innerer Widerspruch in den Erklärungen der Geschworenen gefunden werden kann.

Die Geschworenen haben demzufolge beide Angeklagte als physische Urheber des in Frage stehenden Verbrechens, und zwar — wodurch sich der Schein einer Annahme zweier distinkter Verbrechen, der doppelt ausgezeichneten Entwendung zweier gleich großen Geldsummen aufhebt — als Miturheber schuldig erklärt.

Sie haben dieß, weil sie die Fragen einfach bejahten, zwar nicht wörtlich ausgedrückt; allein gleichwohl ist diese

Digitized by Google

Qualifikation, wie in dem sachlichen Zusammenhange der Fragen: „hat der eine und andere Angeklagte, d. h. haben beide gemeint das ihnen zu Last gelegte — in jeder Frage nur besonders erwähnte — Diebstahlsverbrechen mit den beiden Auszeichnungen verübt?“ so auch in den diesem Zusammenhange entsprechenden, die zufällige Miturheberschaft anerkennenden Verdikten enthalten, und es stellt sich der in der Denkschrift der Beschwerdeführer hervorgehobene doppelte Nichtigkeitsgrund als unhaltbar und nicht gerechtfertigt dar. Mit Recht hat daher der Schwurgerichtshof es bei jenen von den Geschworenen abgegebenen Erklärungen, ohne eine nochmalige Beschlußfassung beziehungsweise eine Berichtigung des Wahrspruches nach Art. 196 cit. anzuordnen, bewenden lassen, und auf den wider beide Angeklagte hiemit erfolgten Schuldausspruch ein Straferkenntniß gebaut.“ —

LXII.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni 1849 gegen 12 Uhr wurden die Bewohner des Pfarrdorfes Püchersreuth, k. Landgerichtes Neustadt a. W., durch Feuerruf aus dem Schlafe geweckt; das Wohnhaus des verheiratheten Gütlers und Zeugmachergesellen Anton Sperr von da stand in hellen Flammen, und das Feuer griff so rasch um sich, daß nicht nur die dem A. Sperr gehörigen Gebäulichkeiten, sondern auch das Wohnhaus und die Holzschupfe des Nachbars Ignaz Rath in Asche gelegt wurden.

Anton Sperr war in der fraglichen Nacht vom Hause abwesend; allein das auffallende Benehmen der Ehefrau Anna Sperr während des Brandes und der Umstand, daß verschiedene Mobilien im Keller und sonst versteckt gefunden wurden, führten zu der Annahme, der Brand möge von den Sperrschen Eheleuten selbst gestiftet worden sein.

Im Laufe der nunmehr gegen beide eingeleiteten Voruntersuchung legte auch Anna Sperr wiederholt ein Geständniß dahin ab, daß ihre mißliche Lage sie und ihren Ehemann zu dem Entschlusse gebracht habe, ihr Haus anzuzünden, daß ihr Ehemann bei seinem Weggehen am 21. Juni 1849 ihr schon befohlen gehabt, das Haus anzuzünden, daß er bei seiner

Digitized by Google

Nachhausekunft wegen der Nichtvollziehung seines Befehles sehr böse gewesen sei, und er ihr daher bei seiner Entfernung am 22. Juni 1849 wiederholt aufgetragen habe, einige glühende Kohlen in einen Scherben zu legen, und sie unter das mit Schindeln eingedeckte Hausdach zu stellen, was sie auch Abends um 9 Uhr gethan habe. Anton Sperr gab nur soviel zu, daß seine Ehefrau, welche geglaubt, daß sie sich nur durch Anzünden ihres Hauses aus ihrer mißlichen Lage retten könnten, ihn bei seinem Weggehen am 22. Juni gefragt, ob sie anzünden solle, und daß er ihr gesagt habe, sie könne thun, was sie wolle, er nehme sich um sie nicht an.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, an welches die Sache verwiesen worden war, nahmen jedoch die beiden Angeklagten ihre früheren Angaben zurück und betheuerten ihre Unschuld.

Nach geschlossener Verhandlung stellte der Präsident an die Geschworenen folgende Fragen:

1) Ist die Angeklagte Anna Sperr schuldig, das Verbrechen der Brandstiftung ersten Grades dadurch begangen zu haben, daß sie am Freitag den 22. Juni 1849 Abends, bevor sie zu Bette ging, zwei glühende Kohlen in einen Scherben legte, damit auf den Boden ging, und den Scherben mit den glühenden Kohlen in der Nähe des Kamines auf den bloßen Boden stellte, was zur Folge hatte, daß Nachts gegen 12 Uhr ein Brand entstund, der ihr und ihres Ehemannes Haus, dann das eines Nachbars in Asche legte *)?

2) Ist der Angeklagte Anton Sperr schuldig, das Verbrechen der Brandstiftung ersten Grades dadurch begangen zu haben, daß er mit rechtswidriger Absicht seine Ehefrau Anna zur Begehung und Ausführung des Verbrechens der in Frage stehenden Brandstiftung bewogen hat?

Der Vertheidiger der Anna Sperr stellte nun den Antrag, der ersten Frage eine weitere dahin anzureihen, ob die Angeklagte das Verbrechen der Brandstiftung ersten und höchsten

*) In dieser Frage fehlte jedenfalls das gesetzliche Moment der rechtswidrigen Absicht.

Digitized by Google

Grades in dem Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit begangen habe?

Der Schwurgerichtshof verwarf diesen Antrag, weil er der Sachlage nicht entspreche, und da sonst nichts gegen die Fragen erinnert wurde, überreichte sie der Präsident den Geschworenen, welche sich in das Berathungszimmer verfügten.

Nachdem die Geschworenen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren, verlas der Obmann derselben statt des Wahrspruches einen Antrag auf Stellung einer zweiten Frage als Modifikation der ersten Frage, dahin gehend, ob die Angeklagte Anna Sperr der That der Brandstiftung schuldig, jedoch nur durch die Drohungen und gefürchteten Mißhandlungen von ihrem Manne dazu getrieben worden sei?

Der Schwurgerichtshof entsprach diesem Antrage, und beschloß, daß nach der ersten Frage, und zwar für den Fall der Verneinung derselben eine weitere zweite Frage dahin zu stellen sei:

„Ist nicht wenigstens anzunehmen, daß Anna Sperr das Verbrechen der ihr zur Last gelegten absichtlichen Brandstiftung ersten und höchsten Grades in Folge vorausgegangene Drohungen von Seite ihres Ehemannes und aus Furcht vor Mißhandlung durch denselben im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit begangen habe?"

Durch diese Einschaltung einer zweiten Frage für Anna Sperr wurde die frühere zweite Frage nunmehr die dritte, und der Präsident wies die Geschworenen an, daß bezüglich des Strafmilderungsgrundes (Frage 2) die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die der Angeklagten günstigere Meinung entscheide *).

*) Die erste Frage, welche alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen der Anklage enthielt, war die nach Art. 173 zu stellende Hauptfrage, während die nur auf einen Milderungsgrund gerichtete zweite Frage keine selbstständige Frage, sondern nur eine Nebenfrage zur ersten nach Art. 178 bildete, so daß die zweite Frage nicht nach Verneinung der ersten, sondern neben derselben zu beantworten gewesen wäre. Daß der Präsident selbst die zweite Frage nicht als eigentliche Thatfrage, sondern nur als eine einen Milderungsgrund enthaltende Nebenfrage betrachtete, beweist

Digitized by Google

Die Geschworenen verneinten die erste Frage, bejahten aber die zweite und dritte Frage, und der Schwurgerichtshof erließ nunmehr am 11. Juli 1850 ein Erkenntniß, wodurch Anton Sperr als intellektueller Urheber zum Verbrechen der am 22. Juni 1849 erfolgten Brandstiftung ersten und höchsten Grades zur Todesstrafe, und Anna Sperr wegen des von ihr am 22 Juni 1849 verübten Verbrechens der Brandstiftung ersten und höchsten Grades bei geminderter Zurechnungsfähigkeit zur Strafe des Zuchthauses auf die Dauer von 12 Jahren verurtheilt wurde.

In den Gründen zu diesem Erkenntnisse war ausdrücklich auf Nr. II und III des Art. 248 Th. I d. StGB. sich bezogen, somit angenommen, daß hier die beiden beschwerenden Umstände, der Einäscherung von zwei Häusern und des Brandausbruches zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, gegeben sei. — Anna Sperr beruhigte sich bei dem Erkenntnisse, Anton Sperr aber wendete die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Angabe besonderer Gründe ein, und der

---

die den Geschworenen gegebene Belehrung, daß bei dieser Frage die einfache Stimmenmehrheit entscheide (Art. 192 Abs. 2.). Nach der Verneinung der ersten Frage lag daher, streng genommen, bezüglich der Anna Sperr ein Wahrspruch über die Hauptfrage gar nicht vor, und wenn man auch annehmen könnte, daß die Verneinung der ersten Frage nur die Nichtannahme der vollen Zurechnungsfähigkeit aussprechen sollte, und daß durch die Bejahung der, mittels Herabziehens der thatsächlichen Momente aus der ersten Frage ergänzten, zweiten Frage ein Wahrspruch über die Hauptfrage und über die Nebenfrage gefällt war, so blieb es nach der den Geschworenen gegebenen Belehrung doch immer noch ungewiß, ob der Wahrspruch in ersterer Beziehung mit der erforderlichen Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet worden war. — Entsprach die Stellung einer Frage auf geminderte Zurechnungsfähigkeit der Sachlage nicht, wie der Schwurgerichtshof auf den Antrag des Vertheidigers erklärte, so ist nicht wohl abzusehen, wie derselbe dann doch auf die Stellung einer darauf gerichteten Frage kam. Der deßfallsige Antrag von Seite der Geschworenen, nachdem bereits darüber eine Verhandlung in Folge des Antrages des Vertheidigers stattgefunden hatte, und dieselben gegen die ihnen übergebenen Fragen nichts erinnert hatten, hätte jedenfalls zurückgewiesen werden sollen.

Digitized by Google

oberste Gerichtshof hatte daher in seiner Sitzung vom 5. Aug. 1850 sowohl auf den Grund des Art. 233 als des Art. 245 Nr. I des StGB. 10. Nov. 1848 das ganze Verfahren und das erlassene Strafurtheil einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen.

Das Resultat derselben war nach langer Berathung der Ausspruch, daß weder in dem gegen Anton Sperr durchgeführten Strafverfahren, noch auch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege.

Die hiefür angeführten Gründe lassen Folgendes entnehmen:

„Bei der Prüfung des gesammten Ganges des Prozesses hat sich ergeben, daß weder bei dem Verfahren, wodurch die betreffende, zur Verhandlung dieser Sache bestimmte öffentliche Sitzung des Schwurgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg vorbereitet wurde, noch bei dem Verfahren vor dem genannten Schwurgerichte in den dießfallsigen öffentlichen Sitzungen vom 10. und 11. Juni 1850, obwohl hiebei mehrfache Regelwidrigkeiten sich vorfinden, noch auch bei Schöpfung des in Beziehung auf Anton Sperr ergangenen Wahrspruches und ebensowenig bei der Fällung des Strafurtheiles eine der im Gesetze als wesentlich bezeichneten Förmlichkeiten außer Acht gelassen oder verletzt worden ist, und überhaupt in Beziehung auf ihn eine Unregelmäßigkeit, welche eine Nichtigkeit nach sich ziehen könnte, nicht vorgekommen ist. — Es war insbesondere ganz unverkennbar eine große Irregularität, daß der Schwurgerichtshof dem von den Geschworenen nach ihrem Wiedereintritte in den Sitzungssaal gestellten Antrage, den ihnen überreichten Fragen noch eine weitere Frage beizufügen, stattgegeben hat, denn in Art. 179 des Ges. v. 10. Nov. 1848 ist den Geschworenen nur zugestanden, während der Verhandlung über die Fragestellung auch ihrer Seits Erinnerungen zu erheben; sind aber die Fragen festgestellt, und die Geschworenen mit den schriftlich abgefaßten Fragen und den ihnen behändigten Akten bereits in ihr Berathungszimmer abgetreten, so sollen sie gemäß Art. 181, 191 und 192 l. c. nicht mehr zu dem Ende in den Sitzungssaal zurückkehren, um hier erst noch Anträge auf weitere Fragestel-

Digitized by Google

lung anzubringen, und hätten daher mit ihrem Antrage zurück- und auf letzterwähnte Bestimmungen hingewiesen werden sollen; allein, da die von ihnen in Vorschlag gebrachte, und vom Schwurgerichtshofe hienach genehmigte Frage nicht den Angeklagten Anton Sperr betraf, auch hiedurch derselbe in seinen Rechten und Befugnissen nicht verkürzt oder benachtheiligt erscheint, so ergiebt sich auch hieraus in Beziehung auf Sperr kein Nichtigkeitsgrund.

Es hat sich übrigens bei erwähnter Prüfung auch gezeigt, daß auch bezüglich der durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen vom Schwurgerichtshofe das Gesetz nicht verletzt, und jedenfalls die strafgesetzliche Bestimmung der Art. 247 und 248 Nr. III ganz richtig in Anwendung gebracht worden ist *).

LXIII.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Sept. 1849 waren aus dem verschlossen gewesenen in dem Nebenstübchen des Zechzimmers angebrachten Wandkästchen des an den Bräuer J. N. Schwaiger verpachteten Himmelbräuanwesens zu Mählorf 18—20 fl. und 18—20 kr. Kupfermünze, welche der Wirthschaftsführer Joseph Maier, der allein im Hause wohnte, und die Bierabgabe besorgte, die Woche über an Biergeld eingenommen und in jenem Kästchen aufbewahrt hatte, dann eine silberne Uhr mit einer goldgefaßten Haarschnur und ein Perlenbeutel mit zwei goldenen Ringen im Werthe zu 11—16 fl., welche Gegenstände Joseph Maier Tags

*) Hienach nahm der oberste Gerichtshof nur den einen beschwerenden Umstand, daß das Feuer zu einer Zeit ausgebrochen ist, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, als gegeben an, und zwar mit Recht; denn die Brandlegung am eigenen Hause ist nur, wenn eine Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen damit verbunden ist, nach Art. 252 Th. I d. StGB. als Brandstiftung strafbar, so daß das Haus des Brandstifters, wenn sich das Feuer auf andere Häuser verbreitet hat, gleichsam nur als Brandmaterial erscheint, und bei dem erschwerenden Umstande des Art. 248 Nr. II l. c., daß wenigstens zwei menschliche Wohnungen in Asche gelegt wurden, nicht mit in Rechnung kommen kann.

Digitized by Google

vorher von dem Metzgerknecht Peter Hausleitner für ein Darlehen von 7 fl. in Versatz erhalten hatte, entwendet worden.

Wegen dieses Diebstahles kam der ehemalige Besitzer jenes Bräuanwesens, Andr. Hinterer, in Verdacht, und derselbe wurde nach öffentlicher Verhandlung der Sache von dem k. Kreis- und Stadtgericht Wasserburg unterm 16. Mai 1850 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles, verübt an dem Wirthschaftspächter J. N. Schwaiger und dessen Wirthschaftsführer Jos. Maier, dann wegen eines konkurrirenden Verbrechens der Widersetzung in eine Arbeitshausstrafe von sechs Jahren verurtheilt.

Auf die von dem Verurtheilten ergriffene Berufung erkannte jedoch das k. Appellationsgericht von Oberbayern am 13. Juli 1850, daß Andr. Hinterer lediglich des Verbrechens des einfachen Diebstahles zum Schaden des Wirthschaftsführers J. Maier und des Verbrechens der Widersetzung schuldig, und deßhalb in eine Arbeitshausstrafe von 3½ Jahren zu verurtheilen sei.

In den Entscheidungsgründen hiezu war angeführt, daß eine feste Ueberzeugung nicht gegeben erachtet werden konnte, daß das fragliche Wandkästchen auf eine unerlaubte Weise geöffnet wurde, — daß aber, nachdem der Wirthschaftspächter Schwaiger angegeben, er habe mit dem Wirthschaftsführer Jos. Maier alle 4—5 Tage abgerechnet, auch Schwaiger sich stets dahin geäußert habe, daß sein Knecht Maier bestohlen worden sei, zunächst Jos. Maier als Beschädigter hinsichtlich des entwendeten Biergeldes, ebenso auch hinsichtlich der übrigen Effekten, die ihm von Pet. Hausleitner für ein Darlehen von 7 fl. verpfändet worden waren, da ihm durch diesen Diebstahl das Faustpfand entwendet worden, — erscheine, demnach der Diebstahl als eine einzige Handlung und zwar, da eine Auszeichnung nicht angenommen werden könne, als das Verbrechen des einfachen Diebstahles sich darstelle, indem der Betrag des Entwendeten die Summe von 25 fl. übersteige.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegt, indem er durch die wissentliche Entwendung

Digitized by Google

a) des dem Joh. Schwaiger gehörigen Geldbetrages von 18 bis 20 fl. und

b) der dem Metzgerknechte Peter Hausleitner gehörigen, dem J. Maier verpfändeten Gegenstände im Werthe von etwa 11 bis 16 fl. —

nicht ein Verbrechen des Diebstahles, sondern bei der Verletzung verschiedener Eigenthumsrechte zwei Diebstahls-Vergehen begangen habe.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in der Sitzung vom 9. Aug. 1850 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Wirthschaftsführer Jos. Maier, welcher von dem Brauer J. N. Schwaiger, als Pächter des Himmelbräuanwesens, beauftragt war, das Biergeld einzunehmen, und über die Einnahme alle 4 bis 5 Tage mit ihm abzurechnen, nur in genere zur Restitution des eingenommenen Biergeldes tenent blieb, — somit berechtigt gewesen wäre, darüber zu verfügen, derselbe daher bezüglich des ihm entwendeten Biergeldes als der Beschädigte erscheint, weil er für das bei der Abrechnung am Biergelde Fehlende seinem Dienstherrn ersatzpflichtig war.

War dagegen Jos. Maier eben nicht berechtigt, auch über die Gegenstände, welche ihm von dem Metzgerknechte P. Hausleitner für ein Darlehen von 7 fl. in Versatz gegeben wurden, zu disponiren, so erscheint er doch auch durch die Entwendung dieser Gegenstände wieder als der Beschädigte, weil ihm einerseits dadurch die Möglichkeit entzogen ist, sich nöthigen Falles an die Pfandobjekte zu halten, andererseits er nach Umständen, zumal bei ungenügender Verwahrung der ihm verpfändeten Gegenstände verpflichtet bleibt, dem Pfandschuldner den Mehrwerth derselben über den Betrag der Pfandschuld zu vergüten.

Da nun der Art. 209 Th. I d. StGB., wie die Anmerk. hiezu Bd. II S. 95, 101 und 102 ausdrücklich erläutern, von dem Berechtigten, dessen Einwilligung den Begriff des Diebstahles ausschließt, lediglich in allgemeiner Bedeutung des Wortes spricht, unter dem Berechtigten nicht blos der Eigenthümer, sondern jeder Besitzer der entwendeten

Digitized by Google

beweglichen Sache verstanden wird, und überhaupt nicht erforderlich ist, daß die Sache demjenigen gehört, aus dessen Besitz sie entwendet wird, oder daß derselbe rechtmäßiger Besitzer war; ferner sowohl das entwendete Geld, als die Effekten nicht in der Detention und im aktuellen Gewahrsam zweier, sondern nur einer einzigen Person, nämlich des Jos. Maier, sich befanden, und es darauf nicht ankommt, wer dabei mittelbar beschädigt wurde, daher es in diesem Falle auch ohne allen Einfluß ist, daß der Angeklagte Andr. Hinterer wußte, daß die entwendete Uhr, Haarschnur, Ringe und Perlenbeutel dem Metzgerknechte Peter Hausleitner gehörten, so ist das Ganze in Betracht zu ziehen, daher nur ein einziger Diebstahl begangen worden, der dem Betrage nach als Verbrechen sich darstellt." —

LXIV.

Die ledige Krämerstochter Anna Bär von Mkt. Zenn war, wie bereits früher mitgetheilt worden (Bd. II S. 160), von dem k. Appellationsgerichte für Oberbayern unterm 9. März 1850 wegen des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung bei geminderter Zurechnungsfähigkeit zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt worden, und dieser Ausspruch war, da er von keiner Seite angefochten worden, in Rechtskraft übergegangen.

Zugleich hatte aber der Gerichtshof eine Berufung des Staatsanwaltes darüber, daß die Anna Bär wegen der bei Verhandlung jener Sache in der öffentlichen Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg verübten Kalumnie nicht an den Untersuchungsrichter zur weiteren strafrechtlichen Einschreitung verwiesen wurde, — als unzulässig verworfen, und auf die hiegegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes hatte der oberste Gerichtshof am 26. April 1850 ausgesprochen, daß das appellationsgerichtliche Urtheil, soweit es die Berufung des Staatsanwaltes zurückgewiesen, zu kassiren und zugleich die nochmalige Verhandlung und Aburtheilung der Sache vor einem anderen Senat desselben Gerichtshofes verordnet.

Bei dieser Sachlage stellte der Staatsanwalt am k. Ap-

Digitized by Google

pellationsgerichte von Oberbayern unterm 3. Juni 1850 den Antrag, das k. Appellationsgericht wolle

1) den Vollzug des Strafausspruches im Satze I des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 9. März 1850 (Gefängnißstrafe von 8 Tagen) anordnen, sodann

2) nach gepflogener Verhandlung vor einem anderen Senate des k. Appellationsgerichtes über die staatsanwaltschaftliche Berufung gegen den Satz III des kreis- und stadtgerichtlichen Erkenntnisses vom 2. Juli 1849 (Verweisung vor den Untersuchungsrichter) abändernd der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde gemäß erkennen.

Hierauf erließ der durch Präsidialverfügung bezeichnete Vorstand des für die abermalige Aburtheilung zu bildenden Senates am 10. Juni 1850 eine Entschließung dahin, daß dem Antrage der k. Staatsbehörde, den Vollzug des Strafausspruches im Satze I des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 9. März 1850 anzuordnen, zur Zeit eine Folge nicht gegeben werden könne, da zuvörderst die Verhandlung über die staatsanwaltschaftliche Berufung gegen den Satz III des erstrichterlichen Erkenntnisses vom 2. Juli 1849 zu pflegen sei, und die deßfallsige Aburtheilung erst ergeben werde, ob nicht ein Zusammenfluß eines Vergehens und eines Verbrechens zu gewärtigen sei, sohin Art. 109 Th. I d. StGB. zur Anwendung zu kommen habe.

Gegen diese dem Staatsanwalte am k. Appellationsgerichte kundgegebene Entschließung hatte derselbe sofort die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung, beziehungsweise irriger Anwendung der Art. 303, 187, 213, 217, 218, 367 Abs. 4 des StPG. vom 10. Nov. 1848, Art. 379 Th. II des StGB. und Art. 109 Th. I dieses Gesetzbuches erhoben.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in seiner Sitzung vom 16. Aug. 1848 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig, und zwar aus folgenden Gründen:

Durch die Bestimmung des Art. 218 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 ist zwar bezüglich der Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe den betreffenden Staatsanwälten ein amtliches Eingreifen zugestanden, beziehungsweise zur Pflicht gemacht, indem die Kreis- und Stadtgerichte, an

Digitized by Google

deren Sitz die schwurgerichtliche Verhandlung und Aburtheilung stattfand, auf ihr Betreiben den Vollzug bewirken sollen; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vollstreckung verurtheilender rechtskräftiger Erkenntnisse der Kreis- und Stadtgerichte, ungeachtet der Art. 367 dieß nicht ausdrücklich erwähnt, in solcher Weise vermittelt werden könne. Allein diese Vollzugsanordnungen, die das neue Strafprozeßgesetz ganz in Uebereinstimmung mit den früher bestandenen bezüglichen Vorschriften den Gerichten überträgt, unterscheiden sich nach Form und Inhalt wesentlich von gerichtlichen Erkenntnissen, die, soferne sie in letzter Instanz erlassen sind, mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können.

Die Vollziehung der rechtskräftig erkannten Strafe ist eine unmittelbare und nothwendige Folge des dieselben aussprechenden Erkenntnisses; die darauf Bezug habenden Befehle sind keine Akte der Subsumtion eines konkreten Falles unter eine allgemeine Regel, sondern haben diese Subsumtion, sohin die Anwendung des Gesetzes und die Beobachtung der einschlägigen prozessualischen Förmlichkeiten zur unumstößlichen Voraussetzung.

Da nun das Strafprozeßgesetz, wie in dem schriftlichen Antrage des k. Staatsanwaltes bei dem obersten Gerichtshofe und in dessen Vortrag in der Sitzung richtig dargelegt wurde, die Nichtigkeitsbeschwerde nicht für alle denkbaren richterlichen Anordnungen, sondern nur bezüglich bestimmter Beschlüsse und Erkenntnisse mit dem vorherrschenden Zwecke der Vermittlung einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes gestattet, so kann über diesen genau begränzten Umfang hinaus nicht die Unterlassung einer im Stadium der Urtheilsvollstreckung zu treffenden Verfügung, wenn sie auch auf unrichtigen Ansichten über den Sinn der betreffenden gesetzlichen Vorschriften beruhen sollte, mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden" *).

*) Nach dem Ges. v. 4. Juni 1848 Art. 13 sollen zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Be-

Digitized by Google

LXV.

Balthasar Grebmaier, Stoffelbauer von Niklasreuth wurde in Folge der von ihm gegen das verurtheilende Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg vom

---

schleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklage, zur Aufrechthaltung der Disziplin und der Dienstesordnung bei sämmtlichen Kollegialgerichten eigene Staatsanwälte aufgestellt werden. So lange jedoch das Institut der Staatsanwaltschaft in dieser Allgemeinheit nicht durchgeführt ist, findet in dem einzelnen Falle die Befugniß des Staatsanwaltes ihre Gränze zur Zeit in den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, so daß derselbe nur da, wo ihm ein Beschwerderecht ausdrücklich eingeräumt ist, ein solches geltend machen kann; zeigt sich hiebei eine Lücke im Gesetze, so kann diese nicht durch Interpretation oder Analogie, sondern nur auf legislativem Wege ausgefüllt werden. Auf diesem wird man mit der Zeit auch wohl dahin kommen, daß die Gerichte sich nur mit der Rechtssprechung zu befassen haben, und der Vollzug des rechtskräftigen Urtheiles dem Staatsanwalte, als dem hiezu berufenen Organe der Regierung, überlassen bleibt. — Im vorliegenden Falle möchte die von dem Senatsvorstande verfügte Abweisung des Strafvollzuges wohl außerhalb seiner Befugnisse gelegen sein. Ihm liegt blos die Vorbereitung der öffentlichen Sitzung und die Bescheidung der hierauf bezüglichen Anträge ob, dem Gerichte mußte er es überlassen, auf den an dieses gestellten Antrag auszusprechen, ob die auf die staatsanwaltschaftliche Berufung zu gebende Entscheidung dem Vollzuge der längst rechtskräftig zuerkannten Strafe hindernd im Wege stehe.

Ueberdieß beruhte die Verfügung des Senatsvorstandes nach deren Motivirung auf der in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 26. April 1850 als irrig bezeichneten Annahme, daß das Appellationsgericht den Vorfall in der öffentlichen Sitzung einer materiellen Würdigung zu unterstellen habe; daselbst ist nämlich ausgeführt, daß nach Art. 187 des Ges. v. 10. Nov. 1848 in dem Falle, wenn ein Verbrechen indizirt ist, die Sache immer ohne weitere Prüfung an den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren zu verweisen ist. Von der Konkurrenz zweier gleichzeitig zu bestrafender Reate im Sinne des Art. 109 Th. I d. StGB. konnte daher nicht die Rede sein; das eine war bereits rechtskräftig abgeurtheilt, und wegen des anderen sollte erst die Angehung der Untersuchung angeordnet werden. Letzteres konnte den Vollzug der rechtskräftig ausgesprochenen Strafe nicht hindern.

Digitized by Google

15. Sept. 1849 ergriffenen Berufung von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern in öffentlicher Sitzung vom 26. Juni 1850, bei welcher Grebmaier nicht erschienen war, des Vergehens der Körperverletzung, verübt an dem Bauern Jos. Reiter von Niklasreuth ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes, jedoch mittelst Waffe schuldig erachtet, und zu einer durch Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern und Entziehung des Fleisches doppelt geschärften Gefängnißstrafe verurtheilt.

Hiegegen hatte Grebmaier Einspruch erhoben, und da derselbe zu der deßhalb anberaumten öffentlichen Verhandlung vom 24. Juli 1850 abermals nicht erschienen war, hatte das Appellationsgericht von Oberbayern ausgesprochen, es habe des eingelegten Einspruches ungeachtet bei dem am 26. Juni erlassenen Urtheile sein Verbleiben. Gegen dieses Erkenntniß hatte Grebmaier die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und als Nichtigkeitsgründe aufgestellt:

1) daß in den Worten des Erkenntnisses vom 26. Juni 1850: „Verjährung kann nicht angenommen werden, weil schuldvolle Unterlassungen richterlicher Thätigkeit in Zeiträumen, welche zusammengerechnet zwei Jahre ausmachten, nicht vorliegen" — eine irrige Anwendung des Gesetzes, und zwar der Art. 139 u. 140 Th. I. d. StGB. liege; eventuell, daß das Gesetz oder doch die Form in der Urtheilsfällung verletzt worden sei, weil bezüglich der Einrede der Verjährung die Entscheidungsgründe nicht in der Art erschöpfend vorgetragen seien, daß die richtige Anwendung des Gesetzes daraus ersehen werden könne;

2) daß Formverletzungen in der Urtheilsverkündung liegen, weil die Art. 139 und 140 Th. I. d. StGB., obwohl in Anwendung gebracht, weder bestimmt angeführt noch wörtlich abgelesen worden seien.

Der oberste Gerichtshof verwarf in seiner Sitzung vom 19. Aug. die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, und verurtheilte den Grebmaier nach Art. 246 in eine Geldstrafe von 25 fl. *).

*) Die Zulässigkeit der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde an-

Digitized by Google

In den Gründen des oberstrichterlichen Erkenntnisses wird angeführt:

„Der Wortlaut des Art. 139 Th. I. des StGB.; daß, wenn der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder wenn die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung aus

---

langend, so sagt der Art. 360 Abs. 2 ganz allgemein, daß das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden könne, womit deutlich ausgesprochen ist, daß auch dann, wenn der Angeschuldigte bei der zur Verhandlung des Einspruchs angesetzten öffentlichen Sitzung nicht erscheint, und daher nach Analogie des Art. 354 lediglich ausgesprochen wird, daß es bei dem frühern Urtheile sein Verbleiben habe, dieser Ausspruch nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden könne. Wenn das Gesetz nur von dem auf den Einspruch ergangenen Urtheile spricht, so könnte man annehmen, daß nur wegen einer bei diesem Urtheile vorgekommenen Formverletzung oder irrigen Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt werden könne, und daher hierauf die Prüfung beschränkt werden müsse. Allein wenn das frühere Erkenntniß in Folge des Einspruches abgeändert wird, so ist das neue Erkenntniß an die Stelle des frühern getreten, dieses hat rechtlich zu existiren aufgehört, und die Nichtigkeitsbeschwerde kann sich dann nur gegen das zuletzt erlassene Erkenntniß richten. Wenn aber der Einspruch verworfen, oder ausgesprochen wird, daß es dessen ungeachtet bei dem frühern Erkenntnisse sein Verbleiben habe, so bilden diese beiden Urtheile bezüglich des Ausspruches in der Hauptsache eigentlich nur ein Ganzes, und es wird daher derselbe wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes mit der Nichtigkeitsbeschwerde um so mehr angefochten werden können, als von einer Rechtskraft nicht die Rede sein kann. Ebensowenig kann die Zulässigkeit der Beschwerde wegen Formverletzungen bei dem auf den Einspruch erlassenen Erkenntnisse beanstandet werden. Zweifelhafter möchte sein, ob Formverletzungen, welche bei der ersten Verhandlung und Aburtheilung in II. Instanz unterlaufen sind, und bei dem Einspruche nicht geltend gemacht wurden, noch zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde dienen können. Allein auch dieß wird zulässig sein, da der Einspruch nur eine wiederholte Prüfung der Sache durch dasselbe Gericht zur Folge hat, und es daher dem Beschuldigten unbenommen sein muß, die Entscheidung — dieses Gerichtes, sei es die ursprüngliche oder die adhärirende wegen Formverletzung durch die Nichtigkeitsbeschwerde anzugreifen, wenn der von ihm erhobene Einspruch nicht den gehofften Erfolg hat. —

Digitized by Google

Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen That die in dem nachfolgenden Art. 140 festgesetzten Zeiträume verflossen sind, bei ununterbrochen gutem Leumunde des Uebertreters dieser freigesprochen werden solle, — kann keineswegs die Annahme rechtfertigen, daß der bayerische Strafprozeß eine Unterbrechung der Verjährung durch Untersuchungshandlungen nicht kenne, und deßhalb ungeachtet der bereits schwebenden Untersuchung die Verjährung eintrete, wenn während des gesetzlichen, vom Augenblicke der begangenen Uebertretung beginnenden Zeitraumes die Entscheidung aus Schuld des Richters nicht erfolgte.

Der Art. 139 a. a. O. sagt vielmehr gerade selbst, daß die erforderliche Untersuchung den Lauf der Verjährung unterbreche, und kann daher auch der Lauf der Verjährung nicht in allen Fällen vom Augenblicke der That an berechnet werden, sondern er wird, wenn der Thäter wegen der That bestimmt zur Rede gestellt wird, aufgehoben, und es kann von da nur wieder eine neue Verjährung beginnen.

v. Gönner, Motive zum bayr. Entw. d. StGB. 1822 S. 258.

Bayr. Ständeverh. v. $18^{27}/_{28}$. Beil. Bd. IV. S. 79 und Anh. S. 501 ff.

Arnold im Archiv des Criminalrechts; neue Folge. Jahrg. 1844 S. 210 ff.

Demnach ist der Satz: „und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem nachfolgenden Art. 140 festgesetzten Zeiträume verflossen sind," lediglich auf die beiden Fälle, wenn der Thäter dem Gerichte unbekannt blieb, oder die Untersuchung aus Schuld des Richters unterlassen wurde, zu beziehen, keineswegs auch auf den dritten Fall, wenn die Entscheidung aus Schuld des Richters unterblieb, und erscheint seine dermalige Stellung als ein Mißstand in der Redaktion des Gesetzes.

Die II. Instanz hat daher in ihrem Urtheile vom 26. Juni 1850, indem sie in den Motiven aussprach, Verjährung könne nicht angenommen werden, weil schuldvolle Unterlassungen richterlicher Thätigkeit in Zeiträumen, welche zusam-

Digitized by Google

mengerechnet zwei Jahre ausmachten, nicht vorliegen, die Art. 139 und 140 Nr. 1 Th. I. d. StGB. insoferne richtig ausgelegt, als sie annahm, daß, nachdem einmal Balth. Grebmaier wegen der dem Joseph Reiter zugefügten Körperverletzung bestimmt zu Rede gestellt war, die schuldhaften Unterlassungen richterlicher Thätigkeit zwei Jahre gedauert haben müßten, um die Einrede der Verjährung begründen zu können.

Daß das k. Appellationsgericht von Oberbayern eine Zusammenrechnung der einzelnen Unterlassungen in ihrer Zeitdauer zu einem Ganzen für zulässig erachtete, und demnach der Ansicht war, daß bei nur theilweise abgelaufener Verjährungszeit der abgelaufene Theil zu der neu begonnenen Verjährung hinzugerechnet werden dürfe, diese Auslegung des Gesetzes konnte zu einer Vernichtung der fraglichen Urtheile nicht Grund geben, weil die Unzulässigkeit der Zusammenrechnung eine größere Strenge des Gesetzes enthielte, als es von der II. Instanz ausgelegt wurde.

Durch die hervorgehobene Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe bezüglich der Einrede der Verjährung ist weder das Gesetz noch die Form in der Urtheilsfällung verletzt.

Die Entscheidungsgründe des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern zu dem Urtheile vom 26. Juni 1850 im Betreffe der Verjährung lassen jedenfalls entnehmen, daß für diese eine, zwei Jahre umfassende, schuldhafte Unthätigkeit des Richters für nöthig erachtet und angenommen wurde, und daß die in den Akten liegenden Stillstände der Untersuchung nicht in dem Maaße für gegeben erachtet wurden, daß sie eine zweijährige ungerechtfertigte Unthätigkeit des Richters darlegen. Sie lassen daher genügend ersehen, warum der Einrede der Verjährung nicht stattgegeben wurde *).

*) Der Art. 139 Th. I d. StGB. stellt den Satz an die Spitze, daß der Ablauf einer bestimmten Zeit für sich allein kein Rechtsgrund ist, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen; es werden hiezu vielmehr drei Voraussetzungen erfordert:

1) es muß der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden sein,

Digitized by Google

In welcher Ausführlichkeit die Entscheidungsgründe sich über die That- und Rechtsfrage zu verbreiten haben, ist

---

2) es muß ein bestimmter Zeitraum verlaufen sein, und

3) der Thäter muß während dieses Zeitraumes eine ununterbrochen gute Aufführung gepflogen haben. Das Motiv des Gesetzgebers, unter diesen Voraussetzungen das Verbrechen und dessen Strafe für getilgt zu erklären, war nach den Anmerkungen Bd. I S. 326, daß nach Ablauf mehrerer Jahre das Andenken eines Verbrechers und das öffentliche Interesse seiner Bestrafung geschwächt ist, öfters nach Jahren die Strafbarkeit nicht genau sich herstellen läßt, zuweilen der Zeitverlauf den Vertheidigungsbeweis erschwert, und unter allen Umständen selbst dem Staate daran liegt, einem Verbrecher die Rückkehr zur Tugend und Ordnung zu erleichtern, da sonst, wenn auch ein durch mehrere Jahre anhaltend gebessertes Leben dieser sprechende Beweis einer thätigen Reue die Strafgewalt nicht versöhnte, derjenige, welcher in einem unglücklichen Moment zu einem Verbrecher herabsank, sich niemals mehr aufrichten könnte, also sich blos zu neuen Verbrechen und Uebelthaten gleichsam aufgefordert sähe. — Prüft man nun die oben angegebenen Voraussetzungen näher, so zeigt sich,

ad 1) daß hier folgende Fälle zu unterscheiden sind:

a) ein Uebelthäter, das Gericht mag von der strafbaren Handlung überhaupt früher Kenntniß gehabt haben oder nicht, blieb demselben, ohne daß jener durch bestimmte unerlaubte Handlungen die Spuren seines Verbrechens vertilgt, die Beweismittel vernichtet, oder sonst auf unerlaubte Art die Untersuchung abgehalten hat, solange unbekannt, daß bei dessen Entdeckung der seiner Verschuldung nach Art. 140 entsprechende Zeitraum bereits verlaufen ist. Daß hier die Verjährungsfrist mit der Vollendung der strafbaren Handlung, und zwar bei fortgesetztem Verbrechen mit der letzten fortsetzenden Handlung beginnt, kann keinem Zweifel unterliegen, und gleiches ist

b) der Fall, wenn der Thäter dem Richter bekannt wurde, aus dessen Schuld aber die Einleitung der erforderlichen Untersuchung unterlassen wurde. Einer gänzlichen Unterlassung der Untersuchung wird aber auch eine aus Schuld des Richters unterlassene Fortsetzung der einmal begonnenen Untersuchung gleichgeachtet werden müssen, nur daß hier die Verjährungsfrist wegen der durch Einleitung der Untersuchung eingetretenen Unterbrechung nicht von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung, sondern von dem Eintritte des Stillstandes in der Untersuchung beginnen kann, und dieser Stillstand muß die ganze Verjährungszeit hindurch gedauert haben, denn einzelne Unterbrechungen in der Untersuchung, wenn sie auch bei Bemessung

Digitized by Google

durch kein Gesetz, jedenfalls nicht durch die Art. 326 und 339 des Ges. v. 10. Nov. 1848 bestimmt. Es kann daher

---

eines unschuldig erlittenen Untersuchungsarrestes in Betracht kommen können, dürfen hier nicht zusammengerechnet werden, zumal man bezüglich der einzelnen Zeiträume, in welchen die Untersuchung ruhte, keinen Maaßstab dafür hätte, wie lange ein Stillstand gedauert haben müsse, um mit in Berechnung gebracht zu werden, und man daher mit gleichem Rechte Tage und Wochen wie Jahre einrechnen könnte. Noch weniger kann es aber darauf ankommen, ob der Untersuchungsrichter bei größerer Thätigkeit die Untersuchung überhaupt in kürzerer Zeit hätte vollenden können. Hat er aber die einmal geschlossene Untersuchung dem erkennenden Richter nicht vorgelegt, und so die Entscheidung schuldhaft verzögert, so kann es sich auch nur fragen, ob dieser Stillstand die erforderliche Zeit gedauert hat.

c) Die dritte Alternative handelt von der Schuld des erkennenden Richters; von einer solchen kann aber nur die Rede sein, wenn ihm die Möglichkeit zur Thätigkeit gegeben war, und hier kann daher die Verjährungsfrist nur von dem Augenblicke beginnen, wo die Akten zur Erkenntnißfällung vorgelegt wurden.

ad 2) Die nach der Strafbarkeit der Uebertretung bemessenen Zeiträume sind in Art. 140 genau bestimmt; ihr Lauf wird unterbrochen mit dem Beginne der gegen eine bestimmte Person gerichteten Untersuchung, durch einzelne nach Beginn derselben vorgenommene Untersuchungshandlungen und durch Begehung einer neuen Uebertretung, denn

ad 3) eine seit der Begehung der strafbaren Handlung ununterbrochen gepflogene gute Aufführung und die hiedurch bewiesene Besserung ist ein Hauptrequisit der Verjährung. Ebendeßhalb wird in dem Falle, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten mehrere Uebertretungen begangen hat, die Verjährungszeit für alle nur von dem Zeitpunkt der letzten Uebertretung beginnen können, ohne Rücksicht darauf, ob bei Begehung der späteren Uebertretung für eine frühere der erforderliche Verjährungszeitraum abgelaufen war; denn von einem Menschen, welcher sich zwar einige Zeit gebessert hatte, dann aber wieder in seinen früheren Lebenswandel zurückfiel, kann man doch nicht sagen, daß er zur Ordnung und Tugend zurückgekehrt sei, und durch ein anhaltend gebessertes Leben den sprechenden Beweis einer thätigen Reue gegeben habe.

Wenn die Verjährung durch Verzögerung der Untersuchung oder Entscheidung eingetreten ist, und der Angeschuldete sich in Haft befindet (was zwar nicht leicht eintreten wird), möchte es freilich auch schlimm um den Beweis wahrer Besserung stehen; aber da dem Angeschuldig-

Digitized by Google

dadurch, daß die Entscheidungsgründe nicht enthalten, ob und welche Verzögerungen des Gerichtes vorliegen, von Verletzung des Gesetzes überhaupt nicht die Rede sein. Hinsichtlich der Form der Urtheile ist lediglich angeordnet, daß die angewendeten Gesetzesstellen bei der Urtheilsverkündung wörtlich abzulesen sind. — Art. 206 a. a. O. —

Wurden die angewendeten Gesetzesstellen nicht bestimmt angeführt und bei der Urtheilsverkündung nicht wörtlich abgelesen, so liegt hierin ein absoluter Nichtigkeitsgrund für Urtheile II. Instanz nicht, weil die N. 13 des Art. 231 des Gesetzes über das neue Strafverfahren in Art. 361 ebenda nicht genannt ist, während doch die Nummern 2, 5—8 11 und 18 des ersteren Artikels aufgeführt sind, somit die Weglassung der Nr. 13 keinen anderen Grund haben kann, als daß wegen Verletzung dieser Förmlichkeit eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil II. Instanz in dem zur Zu-

---

ten die Möglichkeit benommen ist, seine Besserung auf andere Weise zu bethätigen, so wird man ihn von der gesetzlichen Wohlthat nicht ausschließen können. Ueberhaupt wird eine Verjährung aus Schuld des Richters künftig selten mehr vorkommen, wenn die Staatsanwälte bei Ueberwachung der Untersuchungen ihre Schuldigkeit thun. — Darüber aber, ob in einem Falle Verjährung eingetreten sei, hat nicht der Untersuchungsrichter zu entscheiden, dieser hat vielmehr, sobald er eine Gesetzübertretung erfährt, die erforderliche Untersuchung einzuleiten, und in dem Falle, wenn die Verjährung in Frage kommen kann, die hierauf bezüglichen Erhebungen zu pflegen. Dagegen wird nichts im Wege stehen, daß das Gericht, welches nach Art. 49 des Ges. v. 10. Nov. 1848 über die Voruntersuchung Beschluß zu fassen hat, die Einstellung des Verfahrens verfügt, wenn sich aus der Voruntersuchung alle Vorbedingungen der Verjährung ergeben, bei zweifelhaften Fällen aber die Sache an das betreffende Gericht verweiset. Objektiv muß die strafbare Handlung immer festgestellt werden, da sich nach deren Strafbarkeit der zur Verjährung nöthige Zeitraum richtet. Ueberdieß kann die Existenz von Theilnehmern an der That, welche sich der Wohlthat des Gesetzes nicht würdig gemacht haben, weitere Aussprüche erheischen. Endlich kann nach den Anmerkungen Bd. I S. 326 derjenige, welcher sich durch die Flucht der Untersuchung oder der im Kontumazialprozesse oder sonst zuerkannten Strafe entzogen hat, unter keinen Umständen durch Verjährung straflos werden.

Digitized by Google

ständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nicht unbedingt gewährt werden wollte.

Abgesehen hievon sind die Art. 139 und 140 Th. I des StGB., aus deren Nichtanführen und Nichtablesen bei der Urtheilsverkündung Balth. Grebmaier eine Nichtigkeit ableiten wollte, keine Gesetzesstellen, welche zur Begründung des Schuld- und Strafausspruches oder für die Entscheidung im Kostenpunkte angewendet wurden, oder angewendet werden konnten; sie wären nur dann anzuwenden, anzuführen und abzulesen gewesen, wenn der Einrede der Verjährung stattgegeben worden wäre.

Eine Nichtigkeit wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, soweit die Nichtigkeitsbeschwerde sie geltend machte, und soweit deßhalb der oberste Gerichtshof die Förmlichkeiten zu würdigen hatte, ist hienach nicht gegeben."

LXVI.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 10. Aug. 1850 waren Andreas Untermaier, Bauerssohn von Heermann in der Steinau, dann Max und Lorenz Huber, Schneidersöhne von Vogtareith, wegen Verbrechens des Raubes IV. Grades, womit bei Untermaier noch das Verbrechen des Raubes III. Grades, begangen unter erschwerenden Umständen, konkurrirte, zur Todesstrafe verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hatten die drei Verurtheilten die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und ihr Vertheidiger, Konzipient Dr. Henle, machte als Beschwerdegründe namentlich geltend:

1) daß die Zeugenliste nicht vollständig zugestellt worden sei, indem die Namen der auf den Antrag der Angeklagten beigesetzten Zeugen ebenfalls hätten mitgetheilt werden sollen;

2) daß die Mittheilung des Verzeichnisses der Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichtes nicht wiederholt stattgefunden habe, was umsomehr erforderlich gewesen sei, da Stadtgerichtsassessor Pöschel, Mitglied des Schwurgerichts-

Digitized by Google

hofes, früher dem k. Kreis- und Stadtgerichte München nicht angehört habe *);

3) daß Zeuge Kuffner gegen den Antrag der Vertheidiger beeidigt worden sei; und

4) daß das Gesetz in Bezug auf den Strafausspruch unrichtig angewendet worden sei, indem nach dem Antrage der Vertheidiger die Art. 104 u. 105 Th. I d. StGB. hätten Anwendung finden, und (wegen unverschuldet erlittenen Untersuchungsarrestes) blos Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit hätte ausgesprochen werden sollen.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Erkenntniß vom 2. Sept. 1850 die erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden, und zwar bezüglich der speziell geltend gemachten Beschwerdegründe aus folgenden Motiven:

ad 1) „Das Gesetz schreibt nirgends vor, daß bei mehreren Angeklagten diejenigen Zeugen, welche einzelne Angeklagte in ihrem Interesse angaben, den Mitangeklagten besonders mitgetheilt werden sollten, weßhalb es im vorliegenden Falle genügte, daß die Angeklagten auf die früher zugestellte Zeugenliste zurückgewiesen wurden, obwohl es allerdings regelmäßiger gewesen wäre, die Zeugenliste neuerlich zuzustellen;

ad 2) wenn auch wider die Regel die wiederholte Mittheilung des Verzeichnisses der Mitglieder des k. Kreis- und Stadtgerichtes, sowie des Namens des Schwurgerichtspräsidenten unterlassen wurde, so kann doch darin die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht gefunden werden, weil die Verurtheilten nicht einmal anzuführen vermochten, daß ihnen ein Grund zur Ablehnung des einen oder anderen der Mitglieder des Schwurgerichtshofes irgend gegeben gewesen sei;

ad 3) der Schwurgerichtshof hat unter Würdigung der ihm vorliegenden faktischen Verhältnisse machtvollkommen entschieden, daß ein gegründeter Verdacht der Theilnahme

*) Die Verhandlung dieser Sache sollte schon früher stattfinden, war aber damals vertagt worden.

Digitized by Google

gegen den Zeugen Kuffner nicht vorliege, weßhalb die Beeidigung des gedachten Zeugen vollkommen gesetzmäßig war;

ad 4) die Frage, ob ein zweijähriger unverschuldet erlittener Arrest für die Angeklagten bestanden habe, war von dem Schwurgerichtshofe ebenfalls auf den Grund der Untersuchungsakten und des Ergebnisses der Verhandlung, mithin als thatsächlich zu entscheiden, so daß, da der oberste Gerichtshof auf diese Grundlage des Strafausspruches nicht zurückkommen kann, die verhängte Strafe sich mit Rücksicht auf die Art. 104 u. 105 Th. I d. StGB. nicht beanstanden läßt.

LXVII.

Das k. Appellationsgericht von Niederbayern hatte am 24. Juli 1850 gegen den ledigen Wagnerssohn Anton Wachs von Trinching auf Anklage dahin erkannt, daß er die Theres Schalk mit vorbedachtem Entschlusse, sowie mit Ueberlegung und in der Absicht, sie zu tödten, durch fortgesetztes Drosseln und gewaltsames Niederwerfen um das Leben gebracht habe, und verwies denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Niederbayern. Von diesem Gerichte wurde Ant. Wachs am 14 Aug 1850 wegen des an Theres Schalk verübten Verbrechens des qualifizirten Mordes zur Todesstrafe verurtheilt, worauf die Akten behufs der Offizialprüfung nach Art. 233 des Ges. v. 10. Nov. 1848 an den obersten Gerichtshof gelangten.

Der Staatsanwalt an diesem Gerichtshofe beantragte die Vernichtung des Erkenntnisses vom 14 Aug. 1850, von der Annahme ausgehend, daß in der Stellung der von den Geschworenen bejahten Hauptfrage der Art. 173 des erwähnten Gesetzes, welcher bestimmt, daß in die an die Geschworenen gerichtete Hauptfrage alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind, oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, mit aufzunehmen seien, — verletzt worden sei.

Die von den Geschworenen bejahte Frage lautete nämlich in Bezug auf die hier vorzugsweise erhebliche Art der Vergewaltigung, durch welche Theres Schalk ihren Tod fand, dahin, ob der Angeklagte schuldig sei, das Verbrechen des

Digitized by Google

qualifizirten Mordes dadurch begangen zu haben, daß er die Theres Schalk durch fortgesetztes Drosseln und durch gewaltsames Niederwerfen um das Leben gebracht hat.

Der k. Staatsanwalt hielt diese Frage dem allegirten Artikel gegenüber um deßwillen für mangelhaft, weil sie das vom Gesetze — Art. 142 Th. I d. StGB. — für das Verbrechen des Todtschlages, beziehungsweise des Mordes als wesentlich bezeichnete Merkmal: „daß die begangene Handlung den Tod verursacht haben müsse", die den Kausalverband zwischen der Handlung und dem erfolgten Tode nicht in genügender Weise enthalte, indem zumal nicht jedes, sondern nur ein unter den dazu geeigneten Umständen verübtes, Drosseln, und noch weniger jedes gewaltsame Niederwerfen den Tod nothwendig nach sich ziehen müsse, weßhalb denn auch durch bejahende Beantwortung der gestellten Frage mit der erforderlichen Gewißheit nicht festgestellt sei, daß das im gegebenen Falle ausgeübte fortgesetzte Drosseln und das Niederwerfen so beschaffen waren, daß sie allein den Tod zur Folge hatten.

Der oberste Gerichtshof fand jedoch hierin keinen Grund zur Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, und das am 3. Sept. 1850 erlassene Urtheil enthält hierüber Folgendes:

„Es ist die erforderliche Umständlichkeit in Hinsicht auf die Art der als Todesursache angenommenen Vergewaltigung sowohl als auf den Zusammenhang der letzteren mit dem erfolgten Tode, welche der k. Staatsanwalt in der gestellten Frage vermißt.

In dieser Beziehung kann jedoch die Frage nicht als mangelhaft betrachtet, am wenigsten eine solche Mangelhaftigkeit derselben angenommen werden, welche geeignet wäre, einen gesetzlichen Grund zur Vernichtung des Erkenntnisses zu bilden. — Zunächst standen nämlich bezüglich der Art der Vergewaltigung zur Formirung der Frage lediglich die in dem Geständnisse des Angeklagten gegebenen Anhaltspunkte zu Gebot. In diesen hat sich nun zwar der Angeklagte umständlich erklärt, in welcher Weise er das Drosseln und das Niederwerfen der Getödteten bewerkstelligte. Allein es war

Digitized by Google

umsoweniger erforderlich, die in dem Geständnisse enthaltene Geschichte der Vergewaltigung in ihrem Detail in die Frage aufzunehmen, als der wesentliche Inhalt des Geständnisses sich doch immer nur darauf reduzirte, daß der Angeklagte die Getödtete durch fortgesetztes Drosseln und Niederwerfen vergewaltigt habe, weßhalb auch nicht gesagt werden kann, daß der Präsident des Schwurgerichtshofes, indem er die Frage nur auf die erwähnten beiden Momente im Allgemeinen beschränkte, gegen den Art. 173, welcher ja nur die Aufnahme der wesentlichen thatsächlichen Beziehungen in die Frage fordert, verstoßen habe.

Anlangend aber den Kausalverband der bemerkten Vergewaltigungen mit erfolgtem Tode der Ih. Schalk, so ist auch dieser in der gestellten Frage so genügend ausgedrückt, daß die Geschworenen hierüber — zumal mit Rücksicht auf das dießfalls hauptsächlich maaßgebende, in der Sitzung gleichfalls abgelesene gerichtsärztliche Gutachten — durchaus nicht in Zweifel sein konnten. Wurde nämlich die Theres Schalk von dem Angeklagten, wie die Frage lautet, durch fortgesetztes Drosseln und gewaltsames Niederwerfen um das Leben gebracht, so stellen sich diese beiden Vergewaltigungen ganz folgerecht als die Ursache und zwar selbstverständlich als die alleinige Ursache des Todes der Vergewaltigten dar, und es war deßhalb umsoweniger nothwendig, sich über den Kausalverband zwischen Handlung und Folge noch besonders, oder in anderer Weise auszudrücken, als die Einfachheit der die Beurtheilung bedingenden Verhältnisse auch nicht entfernt gestattet, der Vermuthung Raum zu geben, als seien die Geschworenen nicht in der Lage gewesen, sich Angesichts der an sie gerichteten Frage vollkommen klar zu machen, worüber sie sich auszusprechen haben.

Hiebei kommt noch in Betracht, daß die Frage auch mit dem Erkenntnisse auf Anklage und mit dem Antrage der Anklageschrift in wörtlichem Einklange steht".

LXVIII.

Im Laufe des Jahres 1849 kam der Rechtskandidat Otto B. in Untersuchung wegen des Vergehens der Verletzung

Digitized by Google

der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht; derselbe wurde jedoch durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt vom 26. Juni 1850 von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen.

Am 27. Juni 1850 erschien der II. Staatsanwalt H., welcher bei der Verhandlung der Sache fungirt hatte, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt, und gab die Erklärung ab, daß er hiemit gegen das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes vom Gestrigen das Rechtsmittel der Berufung aus dem Grunde ergreife, weil Otto B. bezüglich des angeschuldigten Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht von Schuld und Strafe freigesprochen, und nicht vielmehr gemäß Antrag verurtheilt wurde.

Dieser Berufungsanmeldung hatte der II. Staatsanwalt H. jedoch noch die Bemerkung beigesetzt: „Vorstehende Berufungsanmeldung zunächst zur Wahrung der Frist für den I. Staatsanwalt, für welchen der Unterzeichnete pikxirte, eingelegt, wird diesseits nur unter der Voraussetzung, daß der I. Hr. Staatsanwalt, welcher Gelegenheit hat, sich noch innerhalb der gesetzlichen Frist hierüber zu äußern, die Anmeldung sich aneignet, aufrecht erhalten."

Noch an demselben Tage hatte der erste Staatsanwalt E. eigenhändig beigesetzt: „Gelesen, und wird zu allem Ueberflusse bemerkt, daß der Unterzeichnete weder gesetzlich in dem Falle, noch gemeint ist, die vom Hrn. Staatsanwalte H. als fungirendem Vertreter der Staatsbehörde in obiger Sache angemeldete Berufung irgendwie zurückzunehmen".

Das Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg verwarf am 8. Aug. 1850 die vom Staatsanwalte H. ergriffene Berufung als formell unzulässig, indem es annahm, daß nach Maaßgabe der von dem II. Staatsanwalte H. zu den Akten niedergelegten Erklärung eine selbstständige Berufungsanmeldung gar nicht vorliege, jedenfalls die angemeldete Berufung nur als bedingt erscheine, eine bedingte Berufung aber nicht zulässig sei, im gegebenen Falle um so weniger, weil dem angerufenen I. Staatsanwalte nach dem gesetzlich koordinirten Verhältnisse der Staatsanwälte kein Einfluß auf den zweiten Staatsanwalt zustehe.

Digitized by Google

Gegen dieses Urtheil hatte der Staatsanwalt am Appellationsgerichte wegen unrichtiger Gesetzesanwendung die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil die Stellung der einzelnen Staatsanwälte nach den Bestimmungen der Art. 26, 28, 236 und 329 des Ges. v. 10. Nov. 1848 eine ganz selbstständige sei, sonach die Berufungsanmeldung des II. Staatsanwaltes H. als vollkommen gültig und rechtswirksam betrachtet werden müsse, zumal im Hinblicke auf die vom I. Staatsanwalte E. ertheilte Genehmigung, daher die Berufung nicht als formell unzulässig hätte verworfen, sondern in der Hauptsache erkannt werden sollen.

Der oberste Gerichtshof vernichtete auch in der Sitzung vom 3. Sept. 1850 das angefochtene Erkenntniß, und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Appellationsgerichtes.

Die Gründe waren folgende:

„Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft sind nach dem Ges. v. 10. Nov. 1848 im Allgemeinen den an den verschiedenen Gerichten angestellten Staatsanwälten zugewiesen, und es findet sich dort keine positive Bestimmung über die Stellung und das Verhältniß mehrerer an dem nämlichen Gerichte als Staatsanwälte funktionirenden Beamten.

Hieraus folgt in Uebereinstimmung mit der Natur des auf Einheit beruhenden Institutes der Staatsanwaltschaft, daß jeder einzelne Staatsanwalt selbstständig befugt ist, die in seine dienstliche Sphäre fallenden Amtshandlungen vorzunehmen, solchen Amtshandlungen mithin die volle gesetzmäßige Wirksamkeit ohne weitere Voraussetzung zukommt, ohne Rücksicht insbesondere auf die Beziehungen des Staatsanwaltes zu einem Nebenbeamten.

Im vorliegenden Falle hat nun der II. Staatsanwalt H. inhaltlich des Kanzleiaktes vom 27. Juni 1850 in unzweideutigen Ausdrücken die Berufung gegen das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt vom 26. Juni 1850 rechtzeitig angemeldet. Dazu war derselbe vollkommen befugt, und da die Berufungsanmeldung allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht, so wurde dadurch die Entscheidung der Sache

Digitized by Google

an die zweite Instanz gebracht, eine Wirkung, welche nur durch förmliche Zurücknahme des Rechtsmittels wieder aufgehoben werden konnte. — Art. 235, 236, 328, 329 und 339 des Ges. v. 10. Nov. 1848. —

Eine solche Zurücknahme fand aber nicht statt. Das k. Appellationsgericht hat dieß selbst nicht angenommen, und die nachträgliche Erklärung des II. Staatsanwaltes H. läßt sich auch als Zurücknahme der Berufung auf keine Weise auffassen. Diese Erklärung betrifft vielmehr ihrem klaren Wortlaute nach blos die dienstlichen Beziehungen der beiden Staatsanwälte unter sich, konnte sohin überhaupt keinen Einfluß auf die formell gültige Berufungsanmeldung äußern, und war um so weniger zu berücksichtigen, weil das von dem II. Staatsanwalte angeführte Motiv der Berufungsanmeldung der richterlichen Beurtheilung gänzlich fremd blieb; der Nachsatz der Erklärung aber dadurch jede Bedeutung verlor, daß der I. Staatsanwalt die ihm angesonnene Einmischung und die Zurücknahme des Rechtsmittels geradezu ablehnte.

Indem daher das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als formell unzulässig verwarf, hat dasselbe die Art. 235, 236 und 238 in Verbindung mit Art. 339 des Ges. v. 10. Nov. 1848 unrichtig angewendet, und die Art. 328 und 329 l. c. verletzt, weßhalb auf den Grund des Art. 362 l. c. das angefochtene Erkenntniß vernichtet, und die Sache in analoger Anwendung des Art. 248 l. c. zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden mußte.

LXIX.

In der gegen den pensionirten Hartschier Michael Holz wegen Betruges geführten Voruntersuchung wurde die Sache von dem k. Kreis- und Stadtgerichte München in dessen öffentliche Sitzung verwiesen, damit daselbst wegen Verbrechens des Betruges, verübt an der Modistin Kath. Steinkirchner, weiter verfahren werde, und eine hiegegen ergriffene Berufung wurde von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern verworfen, indem dasselbe annahm, daß die in Frage stehende That nach Art. 256, 257 und 258 Th. I d. StGB. das

Digitized by Google

Verbrechen des Betruges um deßwillen begründe, weil M. Holz, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgegeben, und resp. wahre Thatsachen vorenthalten habe, was insbesondere durch Vorzeigung des ungültigen Lieutenant Voll'schen Schuldschreines geschehen, — und hiedurch die Katharina Steinkirchner zur Hinausgabe eines weiteren und, wie ihm bekannt sein mußte, uneinbringlichen Darlehens von 273 fl. bewogen, sie also in einen den Betrag von 25 fl. übersteigenden Schaden versetzt habe.

Gegen dieses Erkenntniß hatte Holz rechtzeitig, jedoch ohne Bezeichnung eines Beschwerdegrundes, die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, die Ausführung derselben aber dem k. Adv. Riedl übertragen, und dieser hatte in einer am achten Tage übergebenen Denkschrift als Nichtigkeitsgrund unrichtige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That bezeichnet, und auszuführen gesucht, daß, indem der Kath. Steinkirchner die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten zur Genüge bekannt gewesen seien, und in der Vorzeigung des Schuldscheines des Lieutn. Voll, den die Kath. Steinkirchner selbst als schlechten Zahler bezeichnet habe, lediglich eine einfache Versicherung der Zahlungsfähigkeit und des Willens zu zahlen liege, — weder von einer arglistigen Verheimlichung einer Zahlungsunfähigkeit oder einem rechtswidrigen Vorsatze von Seite des Holz, noch von Vorspiegelung falscher Thatsachen, wodurch Kath. Steinkirchner zu dem weiteren Darlehen von 300 fl. und resp. 373 fl. verleitet worden wäre, die Rede sein könne.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe trug primär auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig an, weil Holz nicht rechtzeitig einen Beschwerdegrund bezeichnet habe; eventuell beantragte er die Verwerfung derselben als ungegründet.

Der oberste Gerichtshof entsprach dem eventuellen Antrage, und das am 3. Sept. 1850 erlassene Erkenntniß enthält folgende Motive:

1) Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde kann zwar nicht als formell unzulässig erachtet werden, weil nach Art. 67

Digitized by Google

mit Bezug auf Art. 61 Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848 lediglich zur Anmeldung der Beschwerde eine dreitägige Frist vorgesetzt, nirgends aber im Gesetze ausdrücklich verordnet ist, daß auch die Beschwerdegründe binnen dieser Frist bezeichnet werden müssen, und es dem Geiste des Gesetzes, welches dem Beschuldigten die möglichste Vertheidigung gesichert wissen will, nicht entgegensteht, wenn die Beschwerdegründe erst später in der Denkschrift angegeben und ausgeführt werden, zumal in concreto M. Holz bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich erklärt hat, daß er zur Durchführung derselben den k. Adv. Riedl bevollmächtige *).

---

*) Bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Enderkenntniß genügt nach Art. 245 Nr. I die Erklärung, daß man beschwert sei, doch muß diese Erklärung nach Art. 235 binnen drei Tagen abgegeben werden, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses. Beschwerdegründe braucht der Angeschuldigte keine anzugeben; will er aber dieselben ausführen, so hat er hiezu 14 Tage Zeit, d. h. so lange wird, wenn nicht früher eine Denkschrift einkommt, mit Einsendung der Akten zugewartet: Art. 239 und 240. Diese Frist ist keine ausschließende, und der Angeklagte kann daher auch später, und selbst noch bei der Verhandlung der Sache persönlich oder durch einen Vertheidiger, wenn er nicht auf freiem Fuße sich befindet, die Gründe ausführen, aus welchen er sich durch das angefochtene Erkenntniß für beschwert hält. Anders möchte es sich aber verhalten bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß. Hier kann der Angeschuldigte die Nichtigkeitsbeschwerde nur aus einem der in Art. 66 unter Ziff 1 bis 6 angeführten Gründe ergreifen, und er muß, wie der oberste Gerichtshof schon in vielen Fällen ausgesprochen hat, den Grund, aus welchem er sich durch das Verweisungserkenntniß für beschwert hält, speziell bezeichnen; auch spricht das Gesetz hier nicht von einer Frist zur Ausführung oder von Einreichung einer Denkschrift, sondern es gewährt nur eine Frist von drei Tagen, um die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, und man sollte meinen, daß, wenn das Gesetz nur eine Frist für die Einwendung eines Rechtsmittels gestattet, innerhalb dieser Frist auch alles geschehen müsse, was zur Zulässigkeit desselben erforderlich ist, wozu im fraglichen Falle auch die Bezeichnung eines bestimmten Beschwerdegrundes gehört, da bei dem Mangel dieser Bezeichnung die Beschwerde als formell unzulässig zurückgewiesen werden muß. Gestattet man dem Angeschuldigten, den Beschwerdegrund auch nach Ablauf der dreitägigen Frist noch zu bezeichnen, so hat man keine bestimmte Gränze für die Frist, in welcher dieses noch

Digitized by Google

2) Dagegen stellt die Beschwerde sich um deswillen als unbegründet dar, weil das k. Appellationsgericht von Oberbayern in dem angefochtenen Erkenntnisse bei der thatsächlichen Annahme, daß M. Holz nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung indizirt ist, seine Zahlungsunfähigkeit kennend, und um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, unter wissentlich und vorsätzlich gemachten Vorspiegelungen falscher Thatsachen die Käth Steinkirchner zu einem weiteren Darlehen von 273 fl. bewogen, und dieselbe dadurch in einen den Betrag von 25 fl. übersteigenden Schaden versetzt zu haben, — den von ihm angenommenen Fall in Gemäßheit der Art. 256, 257, 258 und 273 Th. I d. StGB. und der Anmerk. Bd. II S. 241 a. E. und S. 277 u. 278 richtig unter das Gesetz über das Verbrechen des Betruges subsumirt hat, und der oberste Gerichtshof sich nicht mit der That, sondern nur mit der Rechtsfrage zu befassen hat, wobei es übrigens außer Wesenheit ist, daß in dem angefochtenen Erkenntnisse nicht auch der Art 273 Th. I d. StGB. angeführt wurde, zumal die Anmerkungen zu dem angewendeten Art. 257 schon darauf hinweisen."

LXX.

Am 11. Okt. 1849 früh zwischen 7 und 8 Uhr wurde

---

erlaubt sein solle, und es bleibt dann nichts Anderes übrig, als die Nachbringung, gleichwie bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil, bis zur Verhandlung zu gestatten, obgleich beide Fälle, wie oben gezeigt, ganz verschieden sind. — Streng mag man die Theorie, daß die Bezeichnung des Beschwerdegrundes innerhalb der dreitägigen Frist geschehen müsse, vielleicht finden; aber vertheidigen läßt sie sich gewiß, und insbesondere läßt sich hiegegen nicht einwenden, daß der Art. 61, auf welchen der Art. 67 verweiset, nur von Anmeldung spricht; denn wenn man sich nur aus sechs Gründen beschweren kann, so gehört eben die Behauptung, daß einer dieser Gründe vorhanden sei, zur Anmeldung der Beschwerde, wenn sie dem Gesetze entsprechen soll. Will der Angeschuldigte den innerhalb der dreitägigen Frist bezeichneten Beschwerdegrund in einer Denkschrift oder bei der Verhandlung selbst durch den Vertheidiger näher ausführen lassen, so wird dies nicht verweigert werden können.

Digitized by Google

dem Gemeindediener Melchior Schweitzer von Hirschfeld ein Futterhaufen zu 2½ Zentner abgebrannt, welcher auf der sogenannten Spitze am Streitwöhr, Hirschfeld gegenüber, am Mainufer aufgesetzt, und von Schweitzer auf diesem mit Gras und Weiden bewachsenen, von der Gemeinde Hirschfeld gepachteten Distrikte abgeärntet worden war. Der Futterhaufen bestand aus Heu, war aber mit Weidenschaalen, welche in jener Gegend gleichfalls zur Fütterung verwendet werden, so überdeckt, daß sein Inhalt von außen nicht leicht erkennbar war.

Gegen den der Anzündung dieses Futterhaufens verdächtigen Dienstknecht Kilian Müller wurde wegen des Verbrechens der Brandstiftung IV. Grades eine Untersuchung eingeleitet; nach verhandelter Sache sprach jedoch das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt denselben von der Anschuldigung des Verbrechens der Brandstiftung IV. Grades frei, erkannte ihn aber der Eigenthumsbeschädigung im polizeilichen Strafgrade für schuldig, und erachtete die Strafe durch den erstandenen Untersuchungsarrest als gebüßt.

Dieses Urtheil wurde rechtskräftig; allein der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe legte gemäß Art. 364 des Ges. v. 10. Nov. 1848 Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein, weil nicht der Art. 251 Th. I d. StGB. über das Verbrechen der Brandstiftung IV. Grades oder doch Art. 385 Nr. 3 l. c. über das Vergehen der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung in Anwendung gebracht worden war, und stellte den Antrag, auszusprechen, daß das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt vom 22. Juni 1850 durch die Anwendung des Art. 383 Th. I d. StGB. und Anmerkungen dazu auf die von ihm angenommene That das Gesetz verletzt habe.

Der oberste Gerichtshof entsprach diesem Antrage in einem Erkenntnisse vom 7. Sept. 1850 und zwar aus folgenden Gründen:

„Der Art. 251 Th. I d. StGB. erachtet denjenigen des Verbrechens der Brandstiftung IV. Grades als schuldig, welcher einsam stehende unbewohnte Gebäude, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärntete und im Freien stehende Feld-, Wiesen-

Digitized by Google

oder Garten-Früchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet.

Allein Weidenschaalen (abgeschälte Weidenrinde), um deren Anzündung es sich handelt, stellen sich nach den hier thatsächlich festgestellten Umständen als auf einen Haufen gebracht, abgesehen, ob sie im Sinne des obenerwähnten Gesetzes als abgeärntete Frucht betrachtet werden können, jedenfalls als ein aufgehäufter, zur späteren Benützung dienender Vorrath dar. Es hätte daher auf die ermittelte Thathandlung die Bestimmung des Art. 385 Nr. 3 Th. I d. StGB. angewendet werden sollen, wonach derjenige sich des Vergehens der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung schuldig macht, welcher an aufgehäuftem Getraide, Heu, Holz und anderen ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt, ohne daß es auf den Betrag der Beschädigung der Summe nach anzukommen hat.

Hat aber demohngeachtet das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes ausgesprochen, daß es sich nur um eine polizeilich strafbare Eigenthumsbeschädigung handle, so wurde hiedurch das Gesetz unrichtig angewendet und verletzt; hat es aber für diese seine Ansicht kein Gesetz ausdrücklich angeführt, und scheint es, daß hiebei der Art. 383 Th. I d. StGB. über das Vergehen der unerlaubten Eigenthumsbeschädigung überhaupt wegen der Summe der Beschädigung unter 50 fl. berücksichtigt worden sei, so liegt auch hierin eine Verletzung des Gesetzes, weil die nach dem Reskripte vom 19. Oct. 1813 mit Gesetzeskraft bekleideten Anmerkungen zum StGB. Bd. III S. 241 Abs. 2 die in den nachfolgenden Art. 385 und 386 behandelten ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigungen als unabhängig von einer Schadensgröße bezeichnen."

LXXI.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Aichach waren der Austrägler Paul Reitzer sen., ferner Paul Reitzer jun., Joseph Reitzer und Anton Reitzer, sämmtlich von Vohburg wegen einer am 14. Dezember 1849

Digitized by Google

bei der von der k. Gensdarmerie zu bethätigenden Verhaftung des Anton Reitzer begangenen Widersetzung in die öffentliche Sitzung des gedachten Kreis- und Stadtgerichtes, um gegen sie wegen Verbrechens der Widersetzung weiter zu verfahren, verwiesen worden.

Auf die von sämmtlichen vier Angeschuldigten ergriffene Berufung erließ am 6. Aug. 1850 das k. Appellationsgericht von Oberbayern ein Erkenntniß dahin, daß die von Paul Reitzer sen. ergriffene Berufung zu verwerfen, dagegen die Sache hinsichtlich des Paul Reitzer jun., des Joseph und Anton Reitzer in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Aichach wegen Vergehens der Widersetzung (Art. 411 Th. I d. StGB.) zu verweisen sei, indem es hinsichtlich des Paul Reitzer sen. als hinreichend angezeigt annahm, daß er am 14. Dez. 1849 auf den Gensdarm Scheicher, während dieser in Folge landgerichtlicher Requisition in Verbindung mit dem Stationskommandanten Schuster und dem Gensdarm Vitzthum die Arretirung des Anton Reitzer vorzunehmen im Begriffe stand, mit einer Holzart oder einem Holzschlegel geschlagen, und hiebei denselben am rechten Arme verletzt habe, daß diese That darauf berechnet war, die Arretirung zu hindern, — dagegen hinsichtlich des Paul Reitzer jun., dann des Joseph und des Anton Reitzer in thatsächlicher Beziehung annahm, daß gegen diese kein genügender Anhaltspunkt wegen ihnen zur Last liegender thätlicher Mißhandlung vorliege, sie jedoch hinreichend beinzichtiget seien, daß sie mit Waffen versehen, den gedachten Gensdarmen entgegengetreten seien, und durch Drohen mit diesen Waffen die Arretirung zu verhindern gesucht, und in Verbindung mit Paul Reitzer sen. auch wirklich gehindert haben.

Gegen dieses Erkenntniß hatten Paul Reitzer sen. und der Staatsanwalt am Appellationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, ersterer, „weil Alles, was in der Untersuchung gegen ihn vorkomme, nicht wahr sei," und Letzterer wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That, weil die übrigen drei Angeschuldigten nicht wegen Verbrechens des nächsten Versuches der Widersetzung in die öffentliche Sitzung verwiesen wurden.

Digitized by Google

Der oberste Gerichtshof verwarf am 7. Sept. 1850 beide Beschwerden, und zwar die des Paul Reitzer sen. als unzulässig, weil die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Verweisungserkenntnisse nur aus den in Art. 66 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 aufgeführten sechs Gründen ergriffen werden könne, und der Beschuldigte einen derselben nicht angeführt habe, indem dessen Anführung, daß alles in der Voruntersuchung Erhobene unwahr sei, in keiner Weise von dem obersten Gerichtshofe, an welchen die Sache nur wegen eines der im Art. 66 aufgeführten Nichtigkeitsgründe gebracht werden könne, zu würdigen sei. Hinsichtlich der Verwerfung der von dem Staatsanwalte ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde angeführt:

„Gegen Paul Reitzer jun., Joseph und Anton Reitzer ist festgestellt, daß für die Verübung thätlicher Mißhandlung durch sie keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben seien; gegen sie wurde nur als hinreichend angezeigt angenommen, daß sie, mit Waffen versehen, den Gensdarmen entgegengetreten und durch Drohen mit Waffen in Verbindung mit Paul Reitzer sen. die Arretirung gehindert haben. Nach Art. 315 und 316 Th. I d. StGB. und Anmerk. Bd. III S. 54 Nr. 8 und S. 55 bildet die wirkliche Verübung thätlicher Mißhandlung die Gränze zwischen dem Verbrechen und Vergehen der Widersetzung, solche ist aber gegen die genannten drei Beschuldigten thatsächlich nicht festgestellt; symbolische Drohungen mit Waffen, das Entgegentreten mit Waffen für sich allein, welche Handlung gleichwohl denselben moralischen Eindruck, wie wirkliche Mißhandlungen, auf die bedrohte obrigkeitliche Person machen können, und im gegebenen Falle auch gemacht haben, auch diese in die Lage versetzen, sich zu schützen und abzuwehren, sind nicht Versuchshandlungen, sondern fallen immer als Vergehen unter den Art. 411 Th. I d. StGB., wozu hier noch kommt, daß eine verabredete Verbindung sämmtlicher vier Angeschuldigten, auf wirkliche thätliche Mißhandlung der Gensdarmen gerichtet, in thatsächlicher Beziehung nicht angenommen ist, und die Worte des Erkenntnisses des k. Appellationsgerichtes: „in Verbindung mit Paul Reitzer sen." nur den Sinn haben, daß die von Paul Reitzer wirklich

Digitized by Google

verübten thätlichen Mißhandlungen mit den von den übrigen drei Beschuldigten gemachten thätlichen Drohungen den Erfolg gehabt habe, daß die Arretirung unterblieb."

LXXII.

Der Büttnermeister Friedrich Scharrer von Weißenburg hatte sich dem Brauer Johann Michel von da für eine Bierschuld des Bierbrauers Schindelbauer an diesen als Selbstzahler haftbar erklärt. Schindelbauer blieb mit einem Reste von 80 fl. im Rückstande, und als Michel den Bürgen Scharrer um Bezahlung dieses Betrages anging, verschwieg ihm dieser, daß Schindelbauer ihm bereits jene 80 fl. behändigt hatte, beredete vielmehr unter dem Vorgeben, daß er den Schindelbauer nicht drängen, sondern dessen besseres Glück abwarten wolle, Michel zu einem Nachlasse von 20 fl., zahlte dann an Michel 60 fl. und veranlaßte denselben zur Ausstellung einer die bezahlte Summe nicht ausdrückenden Quittung.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg wurde Scharrer wegen des zum Nachtheile des Bräuers Michel verübten Vergehens des Betruges zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen verurtheilt, durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 7. August 1850 aber von der Anschuldigung wegen Mangels des Thatbestandes eines Betrugsvergehens freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil hatte der Staatsanwalt am Appellationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes ergriffen, und der oberste Gerichtshof vernichtete auch in seiner Sitzung vom 16. Sept. 1850 das angefochtene Erkenntniß unter Verweisung der Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes auf die gegen den Beschuldigten festgestellten Thatsachen an das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Die Gründe waren folgende:

Aus den in den Erkenntnissen festgestellten Thatsachen ergiebt sich, daß das Rechtsgeschäft, durch welches Michel dem Scharrer 20 fl. an dem von Scharrer, als Bürge oder Selbstzahler des Schindelbauer geschuldeten Betrage von 80 fl. erließ, ein

Digitized by Google

Vertrag sei, man mag dieselben als Vergleich oder als eine reine Entsagung bezeichnen, weil beide Verträge sind. (Pr. LR. Th. I Tit. 16 Art. 405, 408, 378, 380.)

Zur Entstehung dieses Vertrages, also bei der vollen Anwendbarkeit der Gesetze über den Betrug auch bei Verträgen, wurde positive Täuschung durch Erwähnung der momentanen Zahlungsverlegenheit Schindelbauers und absichtliche Verschweigung der Wahrheit, nämlich der schon geschehenen vollen Zahlung von Seite Schindelbauers, von dem Beschuldigten Scharrer angewendet, und hiedurch allein nach der bestimmten Angabe Michels die Eingehung des Nachlasses von 20 fl. bewirkt.

Eben weil es sich um die Entstehung eines für den Gläubiger Michel nachtheiligen Nachlaßvertrages, nicht um den Inhalt des schon bestandenen Bürgschaftsvertrages, handelte, berührt die stattgefundene Täuschung das strafrechtliche Gebiet, und bestand, was das k. Appellationsgericht in seinem Erkenntnisse nur in Folge rechtlicher Erwägung, nicht kraft thatsächlicher Annahme bezweifelte, für Scharrer die Pflicht, die Wahrheit nicht zu verschweigen.

Ebensowenig läßt sich aus der weiteren Anführung in den Gründen des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses form: „Scharrers Aeußerungen gegen Michel über Schindelbauers Zahlungsfähigkeit stellen sich nicht als geeignet dar, den Michel bezüglich der Disposition über seine Forderung zu bestimmen" — mit Sicherheit annehmen, es habe in thatsächlicher Beziehung festgestellt werden wollen, daß Michel durch des Beschuldigten, Scharrer, Benehmen überhaupt, in welchem auch das Verschweigen der von Schindelbauer bereits empfangenen vollen Zahlung liegt, nicht zur Gestattung des Nachlasses bestimmt wurde. Es hat demnach das k. Appellationsgericht von Mittelfranken auf die von ihm festgestellten Thatsachen die Art. 256, 257, 259, 260, 387 Th. I d. StGB., also das Strafgesetz nicht richtig angewendet, indem es den Mangel am Thatbestande des Vergehens des Betruges annahm."

LXXIII.

Wie bereits oben S. 265 vorgekommen ist, hatte der

Digitized by Google

oberste Gerichtshof das gegen den Wirth Joh. Leonh. Sörgel von Wollersdorf von dem Schwurgerichtshofe von Mittelfranken am 27. April 1850 erlassene Erkenntniß, wodurch derselbe wegen des Verbrechens der Brandstiftung zweiten Grades zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt worden war, am 10. Juni 1850 vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Mittelfranken verwiesen.

In Folge dieser neuerlichen Verhandlung wurde Sörgel nunmehr des Verbrechens der Brandstiftung ersten Grades für schuldig erklärt, und zur Todesstrafe verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß hatte Sörgel gleichfalls die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und in der eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgeführt:

1) daß das vernichtende Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1850 in der öffentlichen Sitzung nicht vollständig, sondern nur seinem Tenor nach verlesen wurde,

2) daß in die fünfte und letzte der an die Geschworenen gestellten Fragen der Umstand mit aufgenommen wurde, daß der betrügliche Zweck, — nämlich die Beschädigung der Brandversicherungskasse — von dem Angeklagten erreicht worden sei, endlich

3) daß der Vorschrift des Art. 118 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zuwider dem Angeklagten erst nachträglich am 30. Juli 1850 die k. Landgerichtsassessoren Platzer und Brandstetter von Herrieden als Gerichtsmitglieder bekannt gegeben wurden.

Der oberste Gerichtshof verwarf in der Sitzung vom 14. Sept. 1850 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

Zu 1) „Wenn auch der Art. 148 des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Ablesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift in der öffentlichen Sitzung vorschreibt, so besteht doch eine gleiche Vorschrift nicht in Ansehung eines vernichtenden oberstrichterlichen Urtheiles; analoge Anwendung aber auf ein solches Urtheil kann die Bestimmung des Art. 148 um so weniger finden, als die Annahme des Vertheidigers, daß das Kassationsurtheil im vorliegenden Falle um deßwillen einen integrirenden Theil der Anklage bilde, weil durch das-

Digitized by Google

selbe und insbesondere durch seine Entscheidungsgründe erst der Umfang und die Ausdehnung der Anklage präzisirt und gegen jeden Zweifel sicher gestellt worden, schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grundlage und des Zweckes der beiden hier in Frage stehenden Akte für begründet nicht erkannt werden kann, und als, hievon abgesehen, auch das der Bestimmung des Art. 148 unterliegende Motiv, welches kein anderes ist, als den Geschworenen vor Allem genaue Kenntniß von dem Umfange der Beschuldigung zu geben, über welche sie zu urtheilen haben, in Beziehung auf das Kassationsurtheil offenbar nicht eintritt, weßhalb es auch genügte, von diesem Urtheile bei der reassumirten öffentlichen Sitzung nur im Allgemeinen und ohne Bekanntgebung der Gründe Erwähnung zu machen.

Zu 2) Diesem Nichtigkeitsgrunde kann schon um deßwillen nicht stattgegeben werden, weil es in Folge des auf das höhere Verbrechen lautenden Ausspruches der Geschworenen nicht einmal zur Beantwortung der bestrittenen Frage kam, und daher der Angeklagte selbst durch eine unrichtige Normirung der Frage wegen Mangels irgend einer Benachtheiligung sich nicht für beschwert erachten könnte.

Zu 3) Der Art. 118 des Ges. v. 10. Nov. 1848, welchen der Vertheidiger dadurch für verletzt erachtete, daß dem Angeklagten erst nachträglich, am 30. Juli 1850 die Landgerichtsassessoren Platzer und Brandstetter von Herrieden als Gerichtsmitglieder bekannt gegeben wurden, bestimmt zwar, daß die Bekanntgebung der sämmtlichen Mitglieder des Gerichtes, aus welchem der Schwurgerichtshof sich bildet, durch Einhändigung eines schriftlichen Verzeichnisses derselben an den Angeklagten bei Gelegenheit des mit diesem von dem Schwurgerichtspräsidenten abzuhaltenden Verhöres, welches vorliegend am 27. Juli stattgefunden hatte, zu erfolgen habe; allein durch diese Bestimmung ist keineswegs die Zulässigkeit einer späteren nachträglichen Bekanntgebung anderer Gerichtsmitglieder, hinsichtlich welcher sich die Nothwendigkeit der Beiziehung zum Schwurgerichte etwa erst nach abgehaltenem Verhöre ergeben hat, ausgeschlossen, am wenigsten dann, wenn sie, wie vorliegend, noch so zeitig (10 Tage vor der

Digitized by Google

öffentlichen Sitzung) erfolgt, daß eine Gefährdung des dem Angeklagten zustehenden Ablehnungsrechtes nicht gedenkbar erscheint. Es kann daher auch keinen Nichtigkeitsgrund bilden, wenn eines der dem Angeklagten nachträglich bezeichneten Gerichtsmitglieder, Landgerichtsassessor Platzer, an der öffentlichen Sitzung als Mitglied des Schwurgerichtshofes wirklich Theil nahm, ohne daß gegen denselben ein Ablehnungsgrund geltend gemacht worden war."

LXXIV.

Der Schuhmacher Konrad Kuther, von dem Rentamte Röttingen zur Bezahlung eines Gewerbsteuerrückstandes aufgefordert, produzirte sein Steuerbüchel, in welchem der fragliche Rückstand als bereits bezahlt von dem Rentamte quittirt war. Es zeigte sich jedoch, daß dieser Eintrag des Quittungsbüchels gefälscht war, und Kuther wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg am 27. Juni 1850 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges durch Fälschung einer Steuerquittung des Rentamtes Rötting zu einer Arbeitshausstrafe von 4 Jahren verurtheilt. Die hiegegen erhobene Berufung wurde von dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg am 16. August 1850 verworfen, und der Verurtheilte hatte nunmehr die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, welche in der Sitzung vom 14. Sept. 1850 von dem obersten Gerichtshofe gleichfalls verworfen wurde.

In der von dem Vertheidiger, Accessisten Dr. Feuerer, eingereichten Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgestellt worden:

1) Verletzung des Art. 326 des Ges. v. 10. Nov. 1848, weil die zur Vertheidigung vorgebrachte Behauptung, Angeklagter habe die Ueberzeugung gehabt, daß der fragliche Steuerrückstand bereits bezahlt sei, und die hieraus gezogene Folgerung, daß diese Ueberzeugung die betrügerische Absicht, sohin ein wesentliches Merkmal des Thatbestandes, ausschließe, — in den zweitrichterlichen Gründen mit Stillschweigen übergangen worden sei, obgleich jener Artikel des Gesetzes vorschreibe, daß jedem Urtheile Entscheidungsgründe beizusetzen seien;

Digitized by Google

2) Verletzung der Art. 206 und 231 Nr. 13 l. c., weil die Anführung und Verlesung der auf die thätige Reue bezüglichen Gesetzesstellen unterblieben sei;

3) unrichtige Anwendung des Gesetzes, weil die thätige Reue, da für deren Ausschluß beim Betruge kein Gesetz bestehe, mit Unrecht ausgeschlossen worden sei;

4) jedenfalls unrichtige Anwendung des Art. 256 Th. I d. StGB., weil nach diesem zum Thatbestande des Verbrechens, dessen der Angeklagte schuldig erkannt worden, auch die betrügerische Absicht gehöre, einen anderen in Schaden zu bringen, oder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, eine solche Absicht aber in den zweitrichterlichen Entscheidungsgründen als vorhanden nicht konstatirt worden, auch nicht in der Annahme des wissentlichen Gebrauches der falschen Quittung liege, und nach Art. 1 des Ges. v. 29. Aug. 1848 der dolus nicht mehr präsumirt werde; endlich

5) unrichtige Gesetzesanwendung bezüglich des Strafausspruches, weil hiebei nicht der Art. VII der VO. v. 25. März 1816 zu Grunde gelegt worden sei, welche den Gerichten gestatte, bei besonders mildernden Umständen, welche hier als konstatirt vorlägen, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Die Gründe des oberstrichterlichen Erkenntnisses besagen hiegegen:

ad 1) „Das Vorgeben des Beklagten, er habe bei dem Vorzeigen des Quittungsbüchels in gutem Glauben gehandelt, wird durch weiter nichts unterstützt, als daß er die Fälschung an sich nicht läugnet, sondern nur in Abrede stellt, sie selbst vorgenommen, oder von der verfälschten Quittung wissentlich Gebrauch gemacht zu haben. Indem dagegen das k. Appellationsgericht theils durch Bezugnahme auf die erstrichterlichen Entscheidungsgründe, theils aus selbstiger Ueberzeugung als konstatirt annahm, daß der Beschuldigte nicht nur die in Frage stehende Urkunde gefälscht, sondern auch wissentlich davon Gebrauch gemacht habe, wurden von ihm die für die Vermuthung guten Glaubens angeführten Umstände nicht übersehen, vielmehr genügend widerlegt, weil darin zugleich die Annahme liegt, daß die vorgebliche Meinung des Beschuldigten, bereits bezahlt zu haben, nicht vorhanden gewesen, daher der

Digitized by Google

Thatbestand deßhalb für mangelhaft nicht zu halten sei, wonach auch von einer den Art. 326 verletzenden Unterlassung keine Rede sein kann.

ad 2) Nachdem der Schuld- und Strafausspruch auf die Art. 256, 265 u. 266 Th. I des StGB. erlassen, und diese bei der öffentlichen Verhandlung in erster Instanz angeführt und verlesen wurden, nachdem die zweite Instanz die erstrichterlichen Gründe sich aneignete, und das einmalige Verlesen genügte, nachdem endlich nur jene Gesetzesstellen angeführt und verlesen zu werden brauchen, welche wirklich in Anwendung kommen, nicht aber jene, deren Anwendbarkeit verworfen wird, so ist darin, daß der Ausschluß der thätigen Reue hier durch Anführung und Verlesung eines Gesetzes nicht unterstützt wurde, die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht zu finden.

ad 3) Ein Gesetz, wodurch thätige Reue bei dem Betruge ausdrücklich für unwirksam erklärt wurde, besteht zwar nicht. Allein wenn gleich nach der auf Gesetzauslegung beruhenden Praxis thätige Reue bei gewissen Arten des Betruges zugelassen wird, so muß sie doch der Natur der Sache nach bei Verbrechen des Betruges ausgeschlossen sein, zu deren Vollendung die Stiftung eines wirklichen Schadens nicht erforderlich ist; denn wo kein Schade gestiftet wird, kann auch der Betrug durch Ersatz schon faktisch nicht straflos gemacht werden, daher auch von thätiger Reue keine Rede sein.

Zu dieser Art von Verbrechen ausgezeichneten Betruges gehört der vorliegende Reat (Art. 265 u. 266), und es ist somit von Anwendung thätiger Reue mit Recht Umgang genommen worden.

ad 4) Unter Nr. 6 der erstrichterlichen Entscheidungsgründe war angenommen worden, daß Angeklagter das Interesse hatte, sich durch Vorzeigung des gefälschten Quittungsbuches von Zahlung der rückständigen Gewerbesteuer zu befreien, und die zweite Instanz hat sich diese Motivirung ausdrücklich angeeignet. Dieses Interesse fällt bei dem Hinzukommen der Urheberschaft der Fälschung und des wissentlichen Gebrauches der falschen Quittung mit der betrügerischen Absicht, sich durch Täuschung des Rentamtes unerlaubten Vor-

Digitized by Google

theil zu verschaffen, zusammen, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch darüber in den zweitrichterlichen Gründen das Erforderliche angeführt wurde.

ad 5) Da die Anwendung der VO. v. 25. März 1816 über die Bestrafung des Diebstahles auf den Betrug sich nicht rechtfertigen läßt, vielmehr aus einer richtigen Würdigung der Gesetzgebung sich das Gegentheil ergibt, so konnte auch dieser Beschwerdegrund zu einer Folge nicht gelangen".

LXXV.

Am 13. Mai 1849 wurde in dem Wirthshause zu Kappelgarten der Bauerssohn Jakob Sterl von Hundsruck von dem Bauerssohn Jakob Mosen von Pfaffenreuth, dem Inwohnerssohn Mathias Meier von Schaibing und dem Inwohnerssohn Joseph Wagner von Gegenbach durch Schläge mit einem steinernen Halbkrügel und mit Maaßkrügen der Art körperlich mißhandelt, daß er in Folge der erlittenen Verletzungen 28 Tage lang arbeitsunfähig war.

Nach durchgeführter Untersuchung und gepflogener öffentlicher Verhandlung der Sache hatte das Kreis- und Stadtgericht Passau bezüglich des Mathias Meier ausgesprochen, daß derselbe des erschwerten Vergehens der Körperverletzung mittelst einer Waffe als Urheber schuldig, und deßhalb mit achtmonatlichem Gefängnisse, herabgesetzt durch doppelte Schärfung auf die Dauer von 4 Monaten, zu bestrafen sei.

Dieser Ausspruch erfolgte in Anwendung des Art. 368 Th. I d. StGB. und stützte sich thatsächlich auf die Annahme, daß ein Komplott nicht dargethan, wohl aber Math. Meier überführt sei, dem Jak. Sterl durch einen mit einem Halbkrügel, welches als Waffe erscheine, versetzten Schlag an der Wange eine Verletzung zugefügt zu haben, die eine beiläufig dreitägige Krankheit und beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit zu Folge hatte. Auf ergriffene Berufung sprach jedoch das Appellationsgericht von Niederbayern abändernd aus, daß Meier nur des einfachen Vergehens der Körperverletzung schuldig, und in Anwendung des Art. 367 Th. I d. StGB. mit 3 Monaten Gefängniß, abgekürzt durch doppelte Schärfung auf 45 Tage, zu bestrafen sei.

Digitized by Google

Inhaltlich der Motive des Erkenntnisses nahm das Appellationsgericht übereinstimmend mit der I. Instanz in thatsächlicher Beziehung an, daß Math. Meier für überwiesen zu erachten sei, dem Jak. Sterl mittelst eines als Waffe zu betrachtenden steinernen Maaßkruges eine Wunde zugefügt zu haben, welche den Verwundeten auf nicht mehr als drei Tage arbeitsunfähig machte; fand jedoch in dieser Thathandlung nur ein einfaches Vergehen, weil dieselbe nur durch den Gebrauch der Waffe Vergehen werde, der Gebrauch dieser Waffe also in concreto nicht auch noch zur Bildung eines erschwerenden Umstandes in Anrechnung gebracht werden könne.

Der Staatsanwalt am Appellationsgerichte ergriff hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, und der oberste Gerichtshof vernichtete auch wirklich in seiner Sitzung vom 16. Sept. 1850 das angefochtene Erkenntniß unter Verweisung der Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes an einen anderen Senat des Appellationsgerichtes.

Dieser Ausspruch erfolgte aus folgenden Erwägungen:

„Nach den im angefochtenen Erkenntnisse festgestellten Thatsachen liegt dem Math. Meier eine an Jak. Sterl mit Waffe einseitig verübte Körperverletzung zur Last, welche nicht mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, und somit, gemäß Art. I Nr. 4 der VO. v. 22. Febr. 1814, ein unter die Strafbestimmungen der Art. 367—369 Th. I d. StGB. fallendes Vergehen bildet.

Der Art. 367 l. c. betrifft nun blos Mißhandlungen durch Schläge und andere geringere Gewaltthätigkeiten, während der Art. 368 l. c. die Strafe für die mit Waffe zugefügten Körperverletzungen bestimmt, welche nicht durch die Größe der Beschädigung in Verbrechen übergegangen sind.

Hieraus ergibt sich, daß auf den in Frage stehenden Reat nur die Strafbestimmung des Art. 368 l. c. paßt, die sonach zur Anwendung kommen muß, wenn die VO. vom 22. Febr. 1814, wodurch eine Ausscheidung der körperlichen Mißhandlungen in Vergehen und Polizeiübertretungen eintrat, in dieser Hinsicht keine Abänderung getroffen hat.

Digitized by Google

Dieß ist aber keineswegs der Fall, indem die Verordnung eine von dem Strafgesetzbuche abweichende hier einschlagende neue Strafbestimmung nicht enthält, vielmehr bezüglich der Bestrafung der als Vergehen erklärten Mißhandlungen in Art. I ganz allgemein auf die Bestimmungen der Art. 367—369 Thl. I d. StGB. hinweist, und sich darauf beschränkt, alternativ die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen eine Mißhandlung als Vergehen betrachtet werden soll.

Die Hinweisung auf Art. 367—369 hat sichtlich nur den Zweck, deren fortwährende Anwendung für die als Vergehen erklärten Mißhandlungen zu sichern, weßhalb die darin enthaltenen Strafbestimmungen nach ihrem klaren Texte angewendet werden müssen, und es nicht angeht, mittelst Unterscheidungen, die dem Gesetze fremd sind, davon abzuweichen, und eine Strafbestimmung an die Stelle der anderen zu setzen.

Indem daher in dem angefochtenen Erkenntnisse die Strafe gegen Math. Meier nach Art. 367 Th. I d. StGB. zugemessen wurde, hat eine irrige Anwendung dieses Artikels und eine Verletzung des Art. 368 l. c. stattgefunden, und es mußte nach Maaßgabe der Art. 361—363, 247, 249 Abs. 2, 262, 274 des Ges. v. 10. Nov. 1848, wie geschehen, erkannt werden".

LXXVI.

Wegen eines an dem Müllerssohne Anton Sachs von Beitzachbruck verübten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles wurde der ledige Dienstknecht Stephan Paul von Lacken zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg verwiesen. Auf die Liste der daselbst zu vernehmenden Zeugen war auch der in der Voruntersuchung eidlich vernommene Gensdarm Loos von der Station Haag gesetzt worden; allein das um seine Vorladung requirirte Gensdarmerie-Kompagnie-Komando zeigte an, daß seine Ladung nicht bewerkstelligt werden könne, weil er inzwischen beabschiedet worden, und dessen Aufenthalt unbekannt sei, bezeichnete aber dessen Geburts- und Wohnort. Ein

Digitized by Google

weiterer Versuch, ihm die Ladung zuzustellen, wurde nicht gemacht, und der Staatsanwalt beantragte wegen Abwesenheit dieses Zeugen in der öffentlichen Sitzung die Vertagung der Sache. Durch besonderen Beschluß verwarf jedoch das Gericht den Antrag auf Vertagung, weil der Aufenthalt des Zeugen nicht habe ausgemittelt werden können, und nicht einmal bekannt sei, ob er im In- oder Auslande sich befinde, daher der Fall gegeben sei, in welchem das Gesetz die Ablesung seiner Aussage aus den Voruntersuchungsakten gestatte. Diese Verlesung geschah auch im Laufe der öffentlichen Sitzung wirklich und wurde der Entscheidung mit untergelegt, wodurch Stephan Paul wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles zur Strafe des Arbeitshauses auf vier Jahre verurtheilt wurde.

Gegen das erstrichterliche Urtheil wurde sowohl von dem Angeschuldigten, als von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen, und zwar von ersterem ohne Angabe eines Beschwerdegrundes, von Letzterem, weil die Strafe nicht auf fünf Jahre festgesetzt worden war. Bei der Verhandlung der Sache in zweiter Instanz wurde die Vernehmung des Gensdarmen Loos vom Referenten gelegenheitlich des Vortrages über den Gang des bisherigen Verfahrens gleichfalls verlesen, und der Vertheidiger hatte, da er die Verlesung der Aussage nicht hatte hindern können, eine Protestation dagegen eingelegt, daß diese bei der Aburtheilung der Berufung berücksichtigt werde. Dennoch wurde hiebei jene Aussage mit zur Beachtung gezogen, und von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern am 2. Sept. 1850 ausgesprochen, daß die eingewendeten Berufungen zu verwerfen seien.

Der Verurtheilte erhob nun die Nichtigkeitsbeschwerde, und in der eingereichten Denkschrift wurde ausgeführt, daß

1) die Verlesung der Aussage eines nicht vorgeladenen Zeugen ohne Einwilligung des Beschuldigten nicht nur bei der öffentlichen Verhandlung in erster Instanz stattgefunden habe, sondern auch in zweiter Instanz wiederholt und, der ausdrücklichen Protestation ungeachtet, bei der zweitrichterlichen Entscheidung in Beachtung gezogen worden sei, daher

2) beide Erkenntnisse zu vernichten und die nochmalige

Digitized by Google

Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat des Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg oder an ein anderes Kreis- und Stadtgericht, eventuell wenigstens an einen anderen Senat des Appellationsgerichtes von Oberbayern zu verweisen sei.

Der oberste Gerichtshof vernichtete in seiner Sitzung vom 24. Sept. 1850 das angefochtene Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Oberbayern, und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichtshofes.

Die Motive waren folgende:

„Durch die Verlesung der Aussage eines nicht erschienenen, ja nicht einmal geladenen Zeugen, des Gensdarmen Loos, ist eine dem Prinzipe der Mündlichkeit des neuen Strafverfahrens zuwiderlaufende, mithin wesentliche Formverletzung begangen worden. Der Art. 167 des Ges. vom 10. Nov. 1848 stellt als Regel auf, daß die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden dürfen, und bezeichnet in Art. 166 a. a. O. die zulässigen Ausnahmen. Hier liegt einer der aufgezählten Ausnahmsfälle nicht vor, und insbesondere nicht der der Entfernung des Zeugen außer Landes, welche vielmehr, wie das Kreis- und Stadtgericht Wasserburg selbst zugiebt, unermittelt blieb. Hienach hätte die Einwilligung des Angeklagten hinzukommen müssen, um die Verlesung zulässig zu machen. Sie wurde aber weder abgefordert noch ertheilt, und es kann diese Untersuchung auch nicht dadurch entschuldigt werden, daß Angeklagter nicht schon vorher gegen das Ablesen protestirte oder auf Vorladung des Zeugen, beziehungsweise Vertagung antrug, weil der Mangel der Zustimmung an sich das Gesetz verletzt, daher eine Verwahrung nicht erforderlich war, und weil die Ladung des Zeugen, beziehungsweise die Vertagung, außerhalb seines Interesse lag.

Was dagegen die Erweiterung des Beschwerdeantrages dahin anlangt, daß auch das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg zu vernichten, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Kreis- und Stadtgericht, oder an einen anderen Senat des ersteren

Digitized by Google

zurückzuweisen sei, so kann derselben nicht stattgegeben werden; denn

1) ist nach Art. 301 des Ges. v. 10. Nov. 1848 die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen darauf beschränkt, daß in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde;

2) sollen nach Art. 337 die Appellationsgerichte außer den in den Art. 335 u. 336 angeführten Fällen, von denen jedoch keiner hier vorliegt, selbst wenn eine wesentliche Förmlichkeit in erster Instanz verletzt worden — in der Hauptsache erkennen;

3) erscheint es auch in dem vorliegenden Falle nicht unthunlich, daß bei Verhandlung und Aburtheilung der Sache vor einem anderen Senate des Appellationsgerichtes, dessen Urtheil vernichtet wird, die mit Unrecht verlesene Aussage des Zeugen Loos außer Beachtung gelassen, oder daß andere Maaßregeln ergriffen werden, wodurch entweder die Zulässigkeit ihrer Verlesung ermöglicht oder die Ladung und Vernehmung dieses Zeugen in öffentlicher Sitzung umgangen werden kann" *).

---

*) Der Art. 166 bestimmt, daß in den Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, nicht zu bewerkstelligen ist, dessen Aussage auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten, oder wenn es der Präsident für nothwendig erachtet, verlesen werden soll. (Vgl. Bd. II Hft. 1 S. 5.) Im vorliegenden Falle hielt der Staatsanwalt die Vorladung des Zeugen Loos, wenn auch der bisherige Versuch vergeblich war, für möglich, und beantragte daher die Vertagung der Verhandlung. Das Kreis- und Stadtgericht Wasserburg verwarf diesen Antrag, weil der Aufenthalt des Zeugen nicht habe ermittelt werden können, und nahm daher (ob mit Recht oder Unrecht, sei hier unentschieden) an, daß die Voraussetzung des Art. 166 gegeben sei, wonach es zur Verlesung der Aussage des Zeugen Loos aus der Voruntersuchung einer besonderen Einwilligung von Seite des Angeschuldigten nicht bedurfte. In der zweiten Instanz durfte der Referent dem Senate, welcher die Sache ma-

Digitized by Google

Aus den Sitzungen der Schwurgerichte.

Die zweite Schwurgerichtssitzung zu Würzburg im Jahre 1850.

I.

Nachdem der Schwurgerichtspräsident, k. AGR. Samhaber, in der Eröffnungsrede die Geschworenen auf die faßlichste und eindringlichste Weise belehrt hatte, wie sie lediglich

---

teriell zu entscheiden hatte, nichts vorenthalten, was zur Begründung des erstrichterlichen Ausspruches gedient hatte; er mußte die Aussage des Zeugen Loos, welche durch die Verlesung in der Sitzung der I. Instanz ein Bestandtheil der öffentlichen Verhandlung und durch die Aufnahme in das Erkenntniß ein Bestandtheil der Entscheidung geworden war, dem Senate um so mehr kund geben, als er durch eine Vorenthaltung dieser Aussage dem Urtheile des Gerichtes darüber, ob die fragliche Aussage in erster Instanz mit Recht oder Unrecht verlesen wurde, vorgegriffen hätte. Diese Frage hatte das Appellationsgericht zu entscheiden; fand es, daß die Vorladung des Zeugen Loos wirklich nicht zu ermöglichen war, so geschah die Vorlesung seiner Aussage mit Recht, und die zweite Instanz konnte dieselbe auch bei ihrer Entscheidung beachten; glaubte jedoch das Appellationsgericht, daß die Voraussetzung des Art. 166 nicht gegeben, und daher die Verlesung der Aussage ohne Zustimmung des Angeschuldigten mit Unrecht geschehen sei, so mußte es zwar nach Art. 337 in der Hauptsache gleichfalls erkennen, es durfte aber hiebei die mit Unrecht verlesene Aussage nicht berücksichtigen.

Wenn daher die zweite Instanz in dem vorliegenden Falle eine Nichtigkeit beging, so konnte es nur dadurch geschehen, daß dieselbe das Vorhandensein der Voraussetzung des Art. 166 annahm, und in dieser Beziehung stand für den Kassationshof thatsächlich die erstrichterliche und in zweiter Instanz gebilligte Annahme fest, daß der Aufenthalt des Zeugen Loos nicht ermittelt werden konnte; denn ob diese Annahme in den Verhandlungen eine genügende Basis habe, durfte hier nicht mehr untersucht werden. Mußte aber als feststehend angenommen werden, daß der Aufenthalt des Zeugen Loos nicht ermittelt, mit anderen Worten, daß sein persönliches Erscheinen nicht ermöglicht werden

Digitized by Google

Richter bezüglich der Thatfrage seien, nicht aber Gesetzgeber, und wie sie den Rechtsboden nicht befestigen, sondern untergraben würden, wenn sie sich bei Abgabe ihrer Wahrsprüche etwa von der Ansicht leiten ließen, daß das bestehende Gesetz einer Aenderung bedürfe, wurden von den Geschworenen, welchen dießmal eine sehr schwierige Aufgabe und eine Sitzung von ungewöhnlicher Dauer bevorstand, nicht weniger als 16 Enthebungsgesuche eingebracht. Diese wurden im Hinblicke auf die vom Gesetze (Art. 98 des Ges. v. 10. Nov. 1848) zur Enthebung vom Geschworenendienste geforderte „Unmöglichkeit" des Erscheinens strengstens geprüft, daher nur theilweise wegen überschrittenen 60. Lebensjahres, verminderten Steuerbetrages, oder nachgewiesener Krankheit bewilligt, theilweise abgeschlagen, oder Einberufung auf einen späteren Tag verfügt *).

---

konnte, so möchte auch der in Art. 166 vorgesehene Ausnahmsfall gegeben gewesen sein. Die Vermeidung einer Vernichtung des Erkenntnisses des Appellationsgerichtes wäre im vorliegenden Falle um so wünschenswerther gewesen, als, ganz abgesehen von der Aussage des Gensdarmen Loos, gegen den Angeschuldigten noch so dringende Indizien vorlagen, daß eine neue Verhandlung nur das alte Resultat liefern kann.

*) Es ist eine Streitfrage, ob die Verrichtung eines Geschworenen wegen 60jährigen Alters (Art. 77) jeden Augenblick abgelehnt werden könne, oder von denjenigen, welche auf der Urliste stehen, und über 60 Jahre alt sind, in der für die Einsprache gegen diese Liste nach Art. 79 und 86 bestimmten Frist Beschwerde zu erheben ist? Von verschiedenen Schwurgerichtshöfen sind hierüber verschiedenartige Entscheidungen geschehen. Der richtigeren Meinung nach dürfte, weil die Ablehnung in die freie Befugniß des Betheiligten gelegt ist, solche auch während des Zeitraumes der Gültigkeit der Liste, mithin vor jeder einzelnen Schwurgerichtssitzung von allen Geschworenen, die das 60. Jahr überschritten haben, angebracht werden können. (Diese Streitfrage ist im revidirten Entwurfe entschieden.)

Zu bedauern ist, daß, weil der Landrath seit 1848 nicht zusammenberufen wurde, die im Oktober 1848 verfaßte Hauptliste durch Todesfälle, Enthebungen wegen Alters oder Verminderung des Steuerbetrages und die nach Art. 99 von jenen Geschworenen, welche bereits Dienste geleistet haben, abgegebenen Enthebungserklärungen sehr zusammengeschmolzen ist, daß die Ergänzungen der Urliste vom März

Digitized by Google

Vom 6. bis 8. Mai 1850 wurde die Anklage gegen Margaretha Schultheis, etwa 44 Jahre alt, Bauerswittwe von Feuerthal, und gegen Anna Maria Danz, 71 Jahre alt, ledig von Engenthal, wegen gesetzlich ausgezeichneten (qualifizirten) Mordes verhandelt *) (Staatsanw. k. AGR. Dr. Lotz, Vertheidiger der Schultheis Kreis- u. StGAccessist Streit, der Danz Konzipient Schmitt).

Eine schauderhafte That, zeugend von der tiefsten Entsittlichung der Angeklagten sowohl als auch der Abgestorbenheit alles Gefühles der Nächstenliebe bei manchen Zeugen!

Margaretha Danz, ledig von Engenthal, geboren 1770, hatte von Jugend auf einen ausschweifenden, streunerischen Lebenswandel geführt. Sie zog als Händlerin im Lande umher, und kam höchst selten in ihren Heimathsort. Sie gebar etwa im Jahre 1805 eine außereheliche Tochter gleichen Namens, die jetzige Angeklagte; wann und wo diese geboren, war nicht mit Verlässigkeit zu ermitteln. Die Tochter soll von der Mutter im ersten Lebensjahre ausgesetzt worden sein, und wurde bei einem Stiefbruder derselben, Johann Danz, zu Engenthal erzogen. Im Jahre 1845 verehelichte sich Margaretha Danz, die Tochter, mit dem Bauern Kaspar Schultheis zu Feuerthal; laut Ehevertrages wendete Johann Danz ihr 280 fl. zu, unter der Bedingung, daß die Eheleute die Mutter der Frau zur lebenslänglichen Verpflegung zu übernehmen hätten. Eine ledige Stiefschwester derselben, Anna Maria Danz, wohnte auch seit drei Jahren bei den Eheleuten Schultheis, und brachte ihr Vermögen zu 150 fl. denselben gleichfalls unter der Bedingung zu, daß sie lebenslängliche Verpflegung und Wohnung in deren Hause genösse. Die Mutter soll nach Aussage der Tochter nur zweimal zu

---

1849 und 1850 bisher nicht benützt werden konnten, und auf diese Weise solange als kein Landrath zusammentreten wird die Hauptliste immer unvollständiger wird!

*) Der Ausdruck „qualifizirter Mord" hat seit Erlassung des Gesetzes vom 18. Nov. 1849, die Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes, der Ausstellung und Brandmarkung betr., keine rechtliche Bedeutung mehr, obgleich der Art. 147 Th. I des StGB. nicht ausdrücklich aufgehoben ist.

Digitized by Google

ihr gekommen sein, Geld verlangt, solches nicht erhalten, und sich sogleich wieder entfernt haben.

Kaspar Schultheis starb im Oktober 1849 an der Lungenschwindsucht, und gleich nach seinem Tode freite die sehr männerlustige, noch ganz rüstige Wittwe einen 28jährigen ziemlich geistesbeschränkten Burschen, Georg Mohr von Engenthal, und schloß mit ihm am 11. Dezember 1849 einen Ehevertrag, in welchem die Bedingungen wegen lebenslänglicher Verpflegung der Mutter Margaretha Danz und der Base Anna Maria Danz erneuert wurden. Margaretha Schultheis wollte bei Aufnahme dieses Vertrages den Punkt wegen Verpflegung ihrer Mutter verschweigen; sie mußte vom Vorsteher und Schullehrer darauf aufmerksam gemacht werden; der Bräutigam erhob Anstände; sie beschwichtigte ihn damit, daß sie vorspiegelte, ihre Mutter ziehe herum, sei entweder schon gestorben oder komme doch nicht mehr, worauf Mohr die Aufnahme dieses Punktes in den Ehevertrag sich gefallen ließ. Anfangs 1850 sollte die Hochzeit sein.

Da ward ganz unerwartet die Mutter am 18. Dez. 1849 Abends in das Haus ihrer Tochter geliefert. Am 24. Nov. war nämlich Margaretha Danz auf ihren Wanderungen nach Rieneck gekommen, daselbst erkrankt, wurde einige Zeit im Armenhause verpflegt, und nach ihrer Genesung am 18. Dez. in Folge landgerichtlicher Weisung auf einer Mitleidsfuhre nach Engenthal, als ihren Heimathsort, geliefert. Unterwegs aß und trank sie einigemal, unterhielt sich mit dem Fuhrmanne, es war keine Krankheit, nur Altersschwäche an ihr wahrzunehmen. In Engenthal um 3 Uhr angekommen, verweigerte der Vorsteher ihre Aufnahme, weil sie vertragsmäßig ihre Verpflegung bei ihrer Tochter zu suchen habe, und ließ sie nach Feuerthal liefern, gab auch dem Fuhrmanne zwei Ortseinwohner als Wegweiser mit. Gegen 5 Uhr Abends langte das Fuhrwerk zu Feuerthal an, und hielt vor dem Hause der Schultheis. Diese, eben beschäftiget, Wasser nach Hause zu tragen, und ihre Baase Anna Maria Danz geriethen über die unvermuthete Ankunft der Margaretha Danz sogleich in den heftigsten Zorn und überhäuften sie mit den rohesten Schimpfworten. Die alte Weibsperson, welche nicht

Digitized by Google

allein vom Wagen steigen konnte und einen üheln Geruch verbreitete, wurde indeß von ihrer Tochter auf dem Rücken in's Haus getragen. Anna Maria Danz aber rief der Schultheis zu, sie solle ihre Mutter herabwerfen, und hieb dabei mit einem Stöckchen auf die Alte. Die Schultheis legte ihre Mutter im Schlafzimmer auf den bloßen Boden hin, ein Bett gönnten ihr beide Weibsleute nicht. Anna Maria Danz schlug einigemal mit einem Stöckchen auf ihre Schwester, die Schultheis aber sprang öfters mit den Füßen auf ihr herum, und stemmte sich, um die Gewalt zu vermehren, bei den Fußtritten an der Bettstätte an. Dabei regte die Alte, welche auf die rechte Seite zu liegen kam, sich kaum, und brach nur einigemal in den Ruf aus: „Maria hilf!" Sie verlangte Suppe, die Tochter verweigerte dieß unter den rohesten Ausdrücken. Die Männer suchten die tobenden Weibspersonen zu beruhigen — umsonst!; thätlich einzuschreiten und die Alte zu retten, dazu fühlte Niemand der Anwesenden sich berufen! — Das Schimpfen gegen die Alte und die Mißhandlungen derselben vermehrten sich, als die Männer ihren Lohn verlangten; die Schultheis verweigerte die Auszahlung, so daß der Fuhrmann und seine Begleiter sich beim Vorsteher beschweren mußten, wobei ein Zeuge gegen diesen äußerte: „Wenn das so fortgeht, so lebt sie bis morgen nicht mehr". Demungeachtet fand sich auch der Vorsteher zu keiner Einschreitung bewogen, und bemühete sich nicht aus dem Hause, sondern ließ durch einen Knaben der Schultheis bedeuten, den Lohn auszuzahlen. Das Schimpfen, Schlagen und Treten dauerte auch nach Abgang der fremden Männer, etwa zwei Stunden lang fort; selbst Anna Maria Danz bemerkte einmal der Schultheis, jetzt sei es genug, worauf diese erwiderte: „Geh weg, sonst schlage ich dich auch todt!"

So blieb die mißhandelte Person während der Nacht und am Morgen des 19. Dez. hilflos liegen. Beide Angeklagte schimpften in Gegenwart anderer Weibspersonen noch fort, die Tochter äußerte am Morgen: „Wenn sie nur noch 14 Tage ausgeblieben wäre, bis die Hochzeit vorüber gewesen wäre! — Wenn ich sie todtschlagen dürfte, so thäte ich es. Ich lasse sie verhungern! Wenn sie nur heute noch stirbt!

Digitized by Google

ich gebe ihr keinen Bissen zu essen!" u. dgl. — Gegen 11 Uhr trug die Schultheis ihre Mutter noch lebend in den Stall. Hier starb sie gegen 12 Uhr. Die Schultheis verkündete diese Nachricht mit freudiger Miene den im Zimmer anwesenden Weibspersonen, lief alsbald zum Schullehrer, um die Anzeige vom Tode zu machen, ersuchte diesen aber zugleich, den Ehevertrag umzuschreiben, und den Punkt wegen Verpflegung der Mutter nun wegzulassen, was der Schullehrer auch that. Dem Leichenbeschauer Wundarzt Weber von Hammelburg spiegelte die Schultheis vor, ihre Mutter sei 4 Wochen bei ihr an der Wassersucht krank gelegen; erst nach längerem Widerstreben schaffte sie die Leiche vom finsteren Stalle zur Besichtigung in's Zimmer. Der Leichenbeschauer fand sogleich eine große Beweglichkeit des Brustkastens, ordnete daher die Bewachung der Leiche an, und nachdem der Vorsteher schon vorher die Anzeige zum k. Landgerichte Hammelburg erstattet hatte, wurden die Angeschuldigten zu Verhaft gebracht. Bei der Leichenschau und Oeffnung, welche in Verhinderung des ordentlichen Gerichtsarztes vom k. Landgerichtsarzte Dr. Albert von Euerdorf und dem praktischen Arzte Dr. Maier von Hammelburg vorgenommen wurde, zeigten sich die 2., 3., 4., 5. und 6. Rippe der rechten Seite jede zweimal, die nämlichen Rippen der linken Seite jede einmal gebrochen, die Lunge zurückgesunken, die gebrochenen Knochentheile stark in dieselbe eingedrückt; die vordere Fläche der Brust hatte ihre Wölbung verloren und war einen Zoll tief eingesunken, das Netz in der Mitte entzweigerissen; Magen und Gedärme waren ganz leer, der After einen halben Zoll herausgetrieben. Außerdem fanden sich viele kleinere Verletzungen.

Die Aerzte stimmten darin überein, daß der Tod auf gewaltsame Weise durch Erstickung erfolgt sei, wichen aber darin von einander ab, daß Dr. Maier die Verletzungen als unbedingt tödtlich erklärte, Dr. Albert jedoch angab, daß bei einem jungen starken Menschen eine, wenn auch unvollkommene Heilung solcher Verletzungen nicht unmöglich sei, unter den vorliegenden Verhältnissen aber bei dem hohen Alter der Verletzten, ihrer Ermüdung durch Fahren, Mangel an Nah-

Digitized by Google

rung und Entkräftung und bei Unterlassung der Kunsthilfe die Verletzungen für diese Person nothwendig tödtlich gewesen seien.

Die Schultheis stellte die tödtliche Mißhandlung ihrer Mutter in Abrede, gab nur zu, über die unerwartete Ankunft derselben in Zorn gerathen zu sein, ihr eine Ohrfeige gegeben, und als die Männer ihren Lohn verlangt, dieselbe mit dem Fuße von der Truhe, woraus sie das Geld geholt, weggestoßen zu haben. Anna Maria Danz will sie nur einigemal mit der bloßen Hand geschlagen haben.

Unter diesen Umständen erfolgte die Verweisung beider Angeklagten vor das Schwurgericht, und zwar wurde 1) Marg. Schultheis des qualifizirten Mordes nach Art. 146 und 147 Nr. II u. IV Th. I d. StGB. angeklagt, weil sie ihre außereheliche Mutter am 18 Dez. 1849 Abends durch wiederholte Fußtritte auf Brust und Leib mehrfach beschädigt hatte, und dieselbe nach Zufügung dieser Beschädigungen bis zu ihrem am 19. Dez. 1849 Mittags erfolgten Tode vorsätzlich ohne Hilfe und Nahrung gelassen, durch diese rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen den Tod ihrer Mutter verursacht, und diese von ihr verursachte Entleibung ihrer Mutter beabsichtigt, und, wenn auch ohne Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes beschlossen, doch mit Ueberlegung und in der eigennützigen Absicht ausgeführt hatte, um sich der ihr vertragsmäßig obgelegenen Pflicht der Ernährung derselben zu entledigen. 2) Anna Maria Danz wurde der Hilfeleistung ersten Grades zum Morde nach Art. 75 Nr. III Th. I des StGB. angeklagt, weil sie im Zeitpunkte des von Margaretha Schultheis an Margaretha Danz verübten Mordes diese thätlich mißhandelt und mehrfache zur That aufreizende Reden ausgestoßen, auch jede die Vollbringung der That hindernde Handlung unterlassen, hierdurch wissentlich und vorsätzlich die Schultheis in Ausführung des von ihr beschlossenen Verbrechens bestärkt, dessen Vollbringung befördert und durch alle diese rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen bei Vollbringung der That Beistand geleistet hatte.

Das Benehmen der beiden Angeklagten in der öffentlichen Sitzung machte einen widerlichen Eindruck. Margaretha

Digitized by Google

Schultheis stellte sich anfangs, als ob sie geistesbeschränkt sei; allmählig aber wurden ihre Blicke frecher, ein höhnisches Lächeln drückte sich in ihren Gesichtszügen aus; keine Spur von Reue oder sonstiger Gemüthsbewegung; nach jeder Zeugenaussage wußte sie sogleich den Umstand, der sie am meisten belastete, herauszufinden; auf ihren ehemaligen Bräutigam warf sie bei dessen Eintritt die lüsternsten Blicke; als es sich darum handelte, welches ihre Fußbekleidung bei der That gewesen, und mehrere zu Gerichtshanden gekommene Schuhe den Zeugen vorgezeigt wurden, brachte sie schnell jene Schuhe, mit welchen sie gerade bekleidet war, von den Füßen und versteckte sie unter ihrem Stuhle. Der Staatsanwalt, dieß bemerkend, machte die Geschworenen aufmerksam; aber mit Taschenspielerfertigkeit hatte sie die Schuhe wieder angethan und läugnete frech, solche ausgezogen zu haben, bis mehrere Geschworene bekräftigten, das Ausziehen selbst mitangesehen zu haben, worauf sie vorschützte, wegen Schmerzen an den Füßen es gethan zu haben. Ihre sämmtlichen Schuhe waren übrigens stark mit Nägeln beschlagen.

Anna Maria Danz, für ihr Alter noch sehr rüstig, bot mit ihrem verrunzelten Gesichte so recht das Bild eines bissigen zänkischen Weibes.

Die Aussagen der Zeugen in öffentlicher Sitzung ergeben im Wesentlichen nichts Neues; nur erzählte eine Zeugin, wie sie mit angesehen habe, daß auch am Morgen des 19. Dez. gegen 9 Uhr die Schultheis auf ihrer Mutter herumgetreten sei.

Da die beiden Aerzte Dr. Albert und Dr. Maier in ihrem Gutachten nicht ganz übereinstimmten, so hatte der Staatsanwalt noch den k. Hofrath und Universitätsprofessor Dr. von Textor als Sachverständigen höherer Ordnung auf die Liste gesetzt. Dieser hat sich aus, erst nach Anhörung der übrigen Sachverständigen und der Zeugen sein Gutachten abgeben zu dürfen, was ihm gestattet wurde. Sein Gutachten ging im Wesentlichen dahin, daß die vielfachen schweren Verletzungen den Tod, wo nicht augenblicklich, doch sehr schnell hätten herbeiführen müssen; es sei daher nicht möglich, daß die Rippenbrüche und die Zerreißung des Netzes schon am 18. Dez.

Digitized by Google

Abends, 18 bis 19 Stunden vor dem Tode der Mißhandelten vorhanden gewesen; die ersten Mißhandlungen durch Fußtritte müßten weniger stark gewesen sein; nach den Zeugenaussagen sei die Mißhandelte im Zimmer auf der rechten Seite gelegen, die Tritte seien also auf die linke Seite erfolgt; wenn gleich Anfangs die Rippen auf der rechten Seite doppelt gebrochen worden wären, so hätte die Verletzte auf dieser Seite nicht länger liegen können; auch hätte durch Tritte auf die linke Seite gerade diese, nicht aber die rechte Seite, stärker verletzt erscheinen müssen. Hieraus folge, daß die stärksten, tödtlichen Verletzungen erst kurz vor dem Tode stattgefunden haben müßten, mithin der Margaretha Danz erst im Stalle der Rest gegeben worden sein müsse. Im Stalle sei sie nach Zeugenaussagen auf dem Rücken gelegen, die Beweglichkeit des Brustkastens zeige, daß in dieser Lage mit großer Gewalt auf die Brust getreten oder gesprungen worden sein müsse, wodurch nicht nur das Brustbein, sondern auch die Rippen zu beiden Seiten gebrochen seien. — Diesem mit großer Klarheit vorgetragenen Gutachten schlossen sich nun auch die beiden anderen Aerzte an.

Hierdurch war aber nun die ganze Sachlage verändert. Eine Mißhandlung der Verletzten im Stalle hatte Niemand mit angesehen; eine Zeugin sah zwar, wie die Schultheis ihre Mutter in den Stall trug, ohne daß Anna Maria Danz dabei thätig war; eine andere Zeugin sah aber bald nachher die beiden Angeklagten im Stalle vor der dort liegenden Margaretha Danz, welche noch mit dem Fuße zuckte, stehen.

Der Staatsanwalt suchte nun zwar unter diesen Umständen die Anklage auf vollendeten Mord aufrecht zu erhalten, indem, wenn auch der Anfang der Ausführung der That in einer durch Ueberraschung herbeigeführten Hitze des Zornes geschehen sei, die Länge der Zeit bis zum erfolgten Tode der Mißhandelten die Hitze gekühlt haben müßte, und die Thäterin genug Zeit zur Ueberlegung hatte, gerade aber das Liegenlassen ihrer Mutter ohne ärztliche oder nachbarliche Beihilfe, sowie die absichtliche Verweigerung von Speise und Trank, zeige, daß sie planmäßig auf Tödtung ihrer Mutter ausging. Wenn auch die Mißhandlung im Stalle Niemand

Digitized by Google

mit angesehen habe, so könne doch nicht anders angenommen werden, als daß die Tochter, unmittelbar nachdem sie ihre Mutter dahin getragen, solche durch Fußtritte wiederholt mißhandelt habe, weil nirgends aus den Verhandlungen sich ergebe, daß auch Anna Maria Danz ihre Schwester mit Füßen getreten; diese sei vielmehr, wenn gleich die Mißhandlungen mit einem Stöckchen nur geringfügig gewesen, wegen ihrer aufreizenden Reden und wegen der gleichfalls planmäßig fortgesetzten Verweigerung alles Beistandes für ihre ganz hilflose Schwester nach Art. 75 Nr. III Th. I des StGB. als Gehilfin ersten Grades zu diesem Morde anzusehen.

Der Vertheidiger der Margaratha Schultheis trug vorderſamſt auf Freisprechung an, weil kein menschliches Auge jenes Ereigniß, welches den Tod unmittelbar hätte herbeiführen müssen, erblickt habe; die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, daß ein Stück Vieh im Stalle sich losgerissen und der Verletzten den tödtlichen Tritt versetzt habe. Er bestritt jedenfalls das Dasein eines Mordes, weil die Aufregung der Angeschuldigten eine fortdauernde gewesen Auch das Verbrechen des einfachen Todtschlages sei nicht gegeben, eine bestimmte Absicht zu tödten nicht vorhanden. Wollte man das Verbrechen der körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode als vorliegend annehmen, so habe sich jedenfalls der Tod nicht voraussehen lassen, da die Mißhandlungen im Zimmer nur unbedeutend gewesen sein könnten, auch sei das Verbrechen nur in großer Aufregung verübt worden.

Der Vertheidiger der Anna Maria Danz bemühte sich zu zeigen, daß eine Hilfeleistung zu einem Verbrechen gar nicht vorliege. Es fehle bei dieser Angeschuldigten an einer bestimmten Willensrichtung; sie habe nicht gewußt, welches Verbrechen die Urheberin beabsichtigt; die verübte Mißhandlung vor Einbringung in den Stall sei nicht in nothwendigem Zusammenhange mit dem Erfolge gestanden; eine unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung nach Art. 74 u. 75 Th. I des StGB. liege nicht vor.

In der Entgegnung auf die Vertheidigungen hatte nun der Staatsanwalt darzuthun, welche verbrecherische Handlung alsdann vorliege, wenn man als zweifelhaft betrachte, wodurch

Digitized by Google

oder von wem der Tod der Verletzten herbeigeführt worden sei. Er zeigte, daß alsdann jedenfalls der nächste Versuch zum Morde nach Art. 60 und 61 Th. I des StGB. vorliege, und Margaretha Schultheis als Urheberin desselben strafbar sei, weil aus allen Umständen hervorgehe, daß sie beabsichtigt habe, ihre Mutter hilflos liegen, verschmachten und verhungern zu lassen, und dadurch deren Tod herbeizuführen, ihrerseits auch Alles gethan habe, um ihren Entschluß ins Werk zu setzen, jedoch ein anderes nicht aufgeklärtes Ereigniß dazwischen getreten sei, und den Tod nur beschleuniget habe. — Der Anna Maria Danz müsse die Beihilfe zu diesem Versuche angerechnet werden, und wenn nicht im ersten, doch im dritten Grade nach Art. 78 Abs. 2 Th. I d. StGB. mit dem erschwerenden Umstande des eigenen unmittelbaren Interesses, weil ihr, die gleichfalls von der Schultheis ihren Lebensunterhalt zu empfangen hatte, daran habe gelegen sein müssen, durch Aufnahme der Mutter in das Haus nicht verkürzt zu werden.

Die Vertheidiger suchten in ihren Schlußerklärungen diese Annahme zu bekämpfen, glaubten, daß jedenfalls nur ein entfernter Versuch und zwar nur zum Verbrechen des einfachen Todtschlages, bezüglich der Anna Maria Danz aber eine Begünstigung dritten Grades ohne erschwerenden Umstand anzunehmen sei.

Der Staatsanwalt fand sich ferner noch veranlaßt, öffentlich zu erklären, daß er wegen der groben Vernachlässigung der Pflicht zur Handhabung der örtlichen Sicherheitspolizei, welche sich der Gemeindevorsteher von Feuerthal zu Schulden kommen ließ, eine Einschreitung gegen denselben beantragen werde *).

Der Präsident legte den Geschworenen neun Fragen bezüglich der Margaretha Schultheis vor, gehend 1) auf qua-

*) Es ist sehr heilsam, wenn dergleichen grobe Vernachlässigungen der Ortspolizei öffentlich zur Sprache kommen. Bekannt ist, wie schlecht die Polizei in vielen Landgemeinden gehandhabt wird. Manche Vorsteher unter den Zuhörern, selbst unter den Geschworenen, mögen sich solche Beispiele zur Warnung nehmen, damit sie nicht auf ähnliche Art öffentlich blosgestellt werden!

Digitized by Google

lifizirten Mordes, 2) auf nächsten Versuch hierzu, 3) auf einfachen Todtschlag, 4) auf nächsten Versuch hierzu, 5) auf körperliche Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode und Vorbedacht, 6) auf dasselbe Verbrechen in Hitze des Zornes, 7) bei Bejahung der 5. oder 6. Frage auf die Wahrscheinlichkeit des Vorausseheus des Todes, 8) auf entfernten Versuch des qualifizirten Mordes, 9) auf entfernten Versuch des Todtschlages; bezüglich der Anna Maria Danz drei Fragen: 1) auf Hilfeleistung ersten Grades zu einem oder dem anderen der in den wegen der Schultheis unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. oder 9 gestellten Fragen bezeichneten Verbrechen; 2) auf Hilfeleistung dritten Grades hiezu, und für den Fall der Bejahung der zweiten Frage 3) auf das eigene Interesse hierbei.

Die Geschworenen bejahten bezüglich der Margaretha Schultheis die zweite, bezüglich der Anna Maria Danz die zweite und dritte Frage. Hiernach ward Erstere wegen nächsten Versuches des qualifizirten Mordes zur Kettenstrafe, Letztere als Gehilfin dritten Grades hierzu, unter dem erschwerenden Umstande des Art. 78 Abs. 2 Th. I des StGB., zu dreijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. —

Mancher Rechtsgelehrte der alten Schule, welcher gerne eine Instanzentlassung hinter dem Aktentische in gemüthlicher Ruhe und in aller Gelehrsamkeit ausgesprochen hätte, wird über dieses Ergebniß bedenklich den Kopf schütteln, und einen Widerspruch darin finden, wie dann, wo der Erfolg eingetreten sei, nur ein Versuch angenommen werden könne? — Allein das volksthümliche Gericht kennt solche theoretische Spitzfindigkeiten nicht, sondern greift die Sache aus dem Leben. Die gräßliche von Abgestumpftheit alles menschlichen Gefühles zeugende That konnte nicht ungestraft bleiben, der verbrecherische Wille hatte sich in fortgesetzten Handlungen äußerlich nur zu klar kundgegeben; war also über die Art und Weise des Todes der Margaretha Danz keine feste Ueberzeugung zu gewinnen, so mußten jene Handlungen, hinsichtlich deren eine Ueberzeugung sich gebildet hatte, abgesehen von dem erfolgten Tode betrachtet werden, und der in rechtswidri-

Digitized by Google

gen äußeren Handlungen erkennbar gewordene Wille verdiente Schuldigerklärung, insoweit die That dem menschlichen Auge erreichbar war.

Die Zuhörer brachen bei Verkündung des Urtheiles in ein vielstimmiges „Bravo!“ aus. Der Präsident verwies dies strengstens mit dem Beifügen, daß der Beifall oder das Mißfallen der Zuhörer dem Gerichte gleichgültig, und ja bekannt sei, daß diejenigen, welche heute „Hosianna“ rufen, nach einigen Tagen eben so bereitwillig das „Kreuzige“ schreien! —

Ohne alle Gemüthsbewegung hörten beide Angeschuldigte den Urtheilsspruch an; ja Margaretha Schultheis hatte sogar die Frechheit, nachher zum Eisengerichtsdiener zu sagen: „Die Herren sind recht gescheit, aber ganz gescheit sind sie doch nicht aus mir geworden! Nun so komme ich halt in die Pension!“

II.

Die am 10. Mai verhandelte Anklage gegen Georg Wurm, 43 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Röttbach, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle bot wenig Bemerkenswerthes. Ueber beide Diebstähle, von denen Keiner die Summe von 5 fl. erreichte, lagen Geständnisse vor. Der zweite Diebstahl war Anfangs als Polizeiübertretung betrachtet und die Sache vor dem k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg verhandelt worden. In der öffentlichen Sitzung desselben gestund der Dieb, nicht, wie der Beschädigte glaubte, durch die offene Hausthüre, sondern mittels Anlegung einer Leiter durchs Bodenfenster ins Haus gekommen zu sein. Nach Art. IX des Gesetzes vom 25. März 1816, Art. 51 u. 321 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 mußte jetzt erst die Verweisung ans Schwurgericht erfolgen!

Hier ward vierjährige Arbeitshausstrafe ausgesprochen.

III.

Anziehender war die am 11. Mai geschehene Verhandlung der Anklage gegen Johann Gerlach, 24 Jahre alt, ledigen Zimmergesellen von Zeitlofs wegen körperlicher

Digitized by Google

Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode (Staatsanw. k. Kreis- u. StGAss. Zinn, Verth. k. Adv. Zorn).

In vielen Ortschaften herrscht noch der Unfug, daß am Weihnachtsvorabende ein vermummter Bursche als s. g. „Hätschenklas" (d. i. heiliger Nikolaus) herumgeht und die Kinder schreckt. Am 24. Dez. 1849 Abends vermummte sich Daniel Barnwald, Dienstknecht zu Zeitlofs, in Erbsenstroh, lief durchs Dorf, in mehrere Häuser, knallte mit einer Peitsche und hieb mit derselben auf Kinder. Als er nach 6 Uhr an die Wohnung des Gerlach kam, war dieser gerade in übler Laune mit einer Tracht Holz vom Walde heimgekommen, und stand vor seiner Hausthüre. Der Hätschenklas, dessen Person Gerlach nicht kannte, knallte gegen einige auf der Straße befindliche Knaben und lief gegen Gerlach. Dieser hieß die Kinder bei Seite gehen, und gab dem Vermummten mit einem Prügel ohne Weiteres einen Schlag auf den Kopf, daß er zu Boden fiel. Vornwald mußte nach Hause getragen werden, und starb am 28. Dezemb. in Folge erlittener Schädelbrüche. Gerlach äußerte noch am Abende des 24. Dez. im Hause eines Bekannten, sie möchten die Thüre vor dem Hätschenklas verschließen, da oben habe er Einen gezeichnet, der werde seiner Lebtage daran denken. Auf die Frage, ob er ihn denn auf die Beine getroffen, antwortete er: „Nein, ich habe ihn auf den Kopf geschlagen, da schnappt (hinkt) er nicht!" —

In der Voruntersuchung hatte Gerlach nur gestanden, ohne alle Veranlassung dem ihm unbekannten Strohmann einen Schlag auf die Beine versetzt zu haben, erst durch Hinfallen müsse er sich am Kopf verletzt haben. In der öffentlichen Sitzung räumte er die Möglichkeit ein, den Strohmann auf den Kopf getroffen zu haben.

Der Staatsanwalt am k. AGerichte hatte die Sache lediglich als einen rohen Scherz betrachtet und Verweisung in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt wegen Vergehens der fahrlässigen Tödtung beantragt; das k. Appellationsgericht verwies aber die Sache wegen Verbrechens der körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem **als wahrscheinlich** vorauszusehenden Tode an das Schwurgericht! — Der

Digitized by Google

Kampf zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung drehte sich auch hauptsächlich um die Frage, ob rechtswidrige Absicht oder bloße Fahrlässigkeit vorliege. Der Vertheidiger beantragte, außer dem Verweisungserkenntnisse auch noch dem eine gelindere Ansicht aussprechenden Antrag des Staatsanwaltes vom k. Appellationsgerichte vorzulesen. Diesem widersetzte sich der bei gegenwärtiger Schwurgerichtssache diensthuende Staatsanwalt, indem der fragliche Antrag nicht unter jene Urkunden gehöre, deren Verlesung nach Art. 165 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 gestattet sei, während der Vertheidiger ihn als ergänzenden Theil des Verweisungserkenntnisses ansah, in welchem auf denselben Bezug genommen werde.

Der Gerichtshof entschied: „In Erwägung, daß die Mündlichkeit des Verfahrens bei den Schwurgerichtsverhandlungen die Regel bilde, und im Art. 165 die Ausnahmen gegeben seien, in welchen Vorlesungen von Aktenstücken stattfinden, daß der Antrag des Staatsanwaltes, dessen Vorlesung verlangt werde, kein solches Produkt sei, welches unter die nach Art. 165 zu verlesenden Aktenstücke gehöre, insbesondere auch nicht als ein solches Gutachten eines Sachverständigen erscheine, wie es dort das Gesetz im Sinne habe, indem es nur allein eine rechtliche Natur an sich trage, während dort faktische Momente in Frage stehen" —: daß der Antrag des Vertheidigers zurückzuweisen sei.

Die Fragen wurden 1) auf Verbrechen der körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode und Vorbedacht, 2) auf dasselbe Verbrechen in aufwallender Hitze, 3) für den Bejahungsfall einer dieser Grade darauf, ob der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, 4) für den Verneinungsfall der beiden ersten Fragen auf fahrlässige Tödtung gestellt.

Der Vertheidiger beantragte, die dritte Frage unter allen Umständen also auch bei Bejahung der vierten Frage beantworten zu lassen; der Staatsanwalt widersetzte sich, und der Gerichtshof verwarf den Antrag: „denn die vierte Frage habe lediglich eine Fahrlässigkeit im Sinne, sohin eine strafrechtliche Handlung, welche der Art 5 des Ges. v. 29. Aug.

Digitized by Google

1848 gar nicht zum Gegenstande habe; dieser Artikel setze nämlich jedenfalls eine Absicht zu mißhandeln voraus, während die vierte Frage jede rechtswidrige Absicht bei Seite stelle, und es könne demnach die Wahrscheinlichkeit des Todes, wie dieselbe im Art. 5 unterstellt werde, durchaus hinüber auf das Gebiet der Fahrlässigkeit, d. i. des Handelns ohne rechtswidrige Absicht, nicht gezogen werden. — Der Art. 5 habe ein der früheren Gesetzgebung fremdes Verbrechen geschaffen, welches die Mitte halte zwischen einer absichtlichen Tödtung und einer fahrlässigen, so daß die einzelnen Momente dieses Artikels durchaus nicht auf das Gebiet der Fahrlässigkeit hinübergeworfen werden dürfen."

Die Geschworenen bejahten lediglich die vierte Frage, worauf Johann Gerlach wegen fahrlässiger Tödtung zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 4½ Monaten verurtheilt wurde.

IV.

Johann Oppel von Ilmenau, 30 Jahre alt, ledig, Schuhmacherlehrling, am 13. Mai wegen Raubes dritten Grades und Vergehen des Diebstahles vor das Schwurgericht gestellt, zeigte uns so recht das Bild eines ganz verwahrlosten Proletariers. Außerehelich geboren war er schon vom 13. Lebensjahre an wegen Arbeitsscheu, Streunens und kleiner Diebstähle fast ununterbrochen in Untersuchung und schon fünfmal im Zwangsarbeitshause zu Plassenburg aufbewahrt.

Am 4. Nov. 1849 drang er sich dem 73jährigen Johann Orff von Neuses auf dem Wege von Kirchschönbach nach Ilmbach als Begleiter auf, stellte ihm unterwegs ein Bein, so daß Orff hinfiel, warf ihn, als er sich aufraffen wollte, wieder zu Boden, und zog ihm dann seine Uhr aus der Westentasche, womit er sich schnell entfernte. Am 16. Nov. schlich er in ein offen stehendes Wohnhaus zu Ilmenau, und entwendete eine Uhr und eine Flinte im Werthe zu 5 fl. 42 kr. Beide Handlungen gestund Oppel, den Raub aber nur in der Art, daß Orff zufällig hingefallen, und ihm dabei die Uhr herausgefallen sei, wobei ihm (Oppel) die Luft gekom-

Digitized by Google

men, sich derselben zu bemächtigen; der Hunger hatte ihn dazu getrieben.

Die bestimmten Aussagen des vergewaltigten alten Mannes in Verbindung mit mehreren unterstützenden durch Zeugen erhobenen Umständen ließ gegenüber der beschönigenden Angabe eines Taugenichts den Geschworenen keinen Zweifel, auf welcher Seite sich die höhere Glaubwürdigkeit finde, so daß sie unbedenklich das Schuldig des Raubes dritten Grades und des Vergehens des Diebstahles aussprachen, wonach Zuchthaus auf unbestimmte Zeit das Loos Oppel's wurde.

V.

Am 14. und 15. Mai Anklage gegen Franz Imhof, 27 Jahre alt, ledigen Bäckergesellen von Hain, wegen Diebstahles (Staatsanw. k. Kreis- und StGAss. Zinn, Verth. Kreis- und StGAccess. Huth).

Derselbe war seit 2½ Jahren bei Bäcker Philipp Remeter zu Wiesen als Geselle beschäftigt; da erkrankte im April 1849 schnell der Meister und seine Frau, Beide waren lange bettlägerig; Imhof kündigte dem schwerkranken Meister am 24. April den Dienst auf und erklärte, in seinem Heimathsorte ein Anwesen gekauft zu haben, trat auch am 7. Mai aus. Als Remeter Anfangs Juni genesen war, bemerkte er, daß aus einem verschlossenen, in der Schlafstube des Gesellen gestandenen Kästchen, worin er einen Betrag von 7—800 fl. baaren Geldes aufbewahrt hatte, 496 fl. an Kronenthalern, Zweiguldenstücken und preußischem Gelde entkommen waren. Der Verdacht fiel alsbald auf den ausgetretenen Gesellen; denn dieser hatte schon vor seinem Austritte gegen seine Geliebte geäußert, er werde wohl bald eine Gelegenheit finden, ein großes Glück zu machen; der Bruder des Meisters traf ihn schon einmal zur Winterszeit vor dem Kästchen beschäftigt, als ob er versuche, wie man es öffnen könne; in seiner Weste wurde auch einmal ein großer Nagel bemerkt, der oben wie ein Sperrhacken gebogen war; mit einem solchen Werkzeuge mußte aber das Kästchen, welches keine Spur von Verletzung zeigte, geöffnet worden sein; die Gelegenheit zur Ausführung war günstig, da das Kästchen in der Kammer stund,

Digitized by Google

wo der Geselle und der Bruder des Meisters ihre Schlafstätte hatten; der Meister und dessen Frau waren schwer erkrankt, und gerade während der Krankheit sagte Imhof den Dienst auf, wollte diesen augenblicklich verlassen, und war nur mit Mühe zu bewegen, die bei Bäckern übliche 14tägige Aufkündigungszeit noch auszuhalten; am 24. April kaufte er zu Hain ein Haus und mehrere Grundstücke um 520 fl. und zahlte daran abschlägig sogleich 200 fl. in Münzsorten, wie sie entwendeten; das Papier, worin das Geld eingerollt war, bemühte er sich, auf verdächtige Weise alsbald zu beseitigen; auf bauliche Einrichtungen im Hause verwendete er nachweislich jedenfalls 108 fl. 18 kr.; zwei Schuldscheine über im August 1849 entnommene Darlehen datirte er absichtlich vom April und Mai.

Der Schuldbeweis entwickelte sich in der öffentlichen Sitzung allmählig auf schlagende Weise; Imhof läugnete den Diebstahl und selbst manche Umstände, die zu seinem Vortheile hätten dienen können; sein versuchter Entlastungsbeweis schlug gerade zu seinem Nachtheile aus; der Beweis, sich vor längeren Jahren eine namhafte Summe als Hausknecht erspart zu haben, und daß fremde Personen hie und da in seiner Schlafkammer übernachtet, mißglückte gänzlich; mit frecher Stirne suchte er den Verdacht auf den Bruder des Beschädigten zu lenken. Eine Weibsperson sollte ihm bezeugen, daß er schon im Jahre 1846 viele größere Geldstücke besessen und von ihr in einem Gasthause einen Kronenthaler habe wechseln lassen. Die Zeugin erzählte nur, daß sie zwar als Dienstmagd in einem Gasthause im Jahr 1845, nicht 1846, einem fremden Handwerksburschen einen Kronenthaler gewechselt habe, dieß sei aber der vor ihr sitzende Imhof nicht gewesen. Dieser behauptete fest, er sei es gewesen, und die Sache klärte sich dahin auf, daß Imhof und die Zeugin in der Aschaffenburger Frohnfeste in Untersuchungshaft in zwei aneinander stoßenden Keuchen gesessen, zum Fenster hinaus mit einander, ohne sich wechselseitig im Gesichte zu sehen, gesprochen haben, wobei die Weibsperson ihm erzählte, daß sie einmal einem Handwerksburschen einen Kronenthaler gewechselt und Imhof ihr alsbald erwiderte: „der Handwerksbursche war ich.“ — Dieß,

Digitized by Google

als Beispiel von dem vielen Unfuge, der mit Vorschlag von Entlastungszeugen getrieben wird!

Der Staatsanwalt stellte in einem sehr klaren, ausführlichen Vortrage alle Augenzeugen zusammen; die Vertheidigung suchte den Thatbestand zu bemängeln, indem es auffallend sei, wie der Beschädigte, der den ganzen Betrag des im Kästchen aufbewahrten Geldes nicht genau kenne, gerade die entwendete Summe so genau wissen wolle; jedenfalls sei ein Beweis, daß mehr als 400 fl. gestohlen worden, nicht erbracht; er bekämpfte den Beweis der Auszeichnung, sowie den Schuldbeweis; jedenfalls, wenn auch Imhof der Thäter sein sollte, könne der erschwerende Umstand des Art. II Nr. 8 des Ges. v. 25. März 1816 nicht angenommen werden, weil Imhof auch nach seinem Austritte als Geselle, da er seinen kranken Meister noch einigemal besuchte, die Entwendung begangen haben könne.

Den Geschworenen wurden drei Fragen vorgelegt: 1) auf Diebstahl von 496 fl., wobei ihnen erklärt wurde, daß sie bezüglich des Betrages die Frage auch theilweise verneinen könnten; 2) auf das Merkmal der Auszeichnung durch Oeffnen des Kästchens mittelst eines Sperrhackens, 3) auf den erschwerenden Umstand, daß der Diebstahl verübt worden, während Imhof Geselle des Beschädigten war.

Die Geschworenen bejahten sämmtliche Fragen, die erste jedoch mit dem Beisatze, daß die feste Ueberzeugung nur dahin gehe, daß einige hundert Gulden, nicht aber, daß vierhundert Gulden entwendet worden seien.

Der Gerichtshof sprach hierauf eine sechsjährige Arbeitshausstrafe aus.

VI.

Die Verhandlung vom 10. Mai hatte ein Vergehen der Amtsehrenbeleidigung, verübt durch Mißbrauch der Presse, zum Gegenstande *), dem wir eine ausführliche

*) Daß hier das neue Preßgesetz vom 17. März 1850 noch nicht zur Anwendung zu kommen hatte, wurde von keiner Seite beanstandet. — Statt der Orts- und Personen-

Digitized by Google

Besprechung widmen (Staatsanw. k. AGRath Dr. Lotz, Verth. k. Adv. Zorn).

§. 1.

Der praktische Arzt Dr. A. von H. war im Juni 1849 wegen nächsten Versuches zum Hochverrathe nach Art. 308 Th. I des StGB. in Untersuchung gekommen. Er hatte nämlich dem Kongresse sämmtlicher Märzvereine zu Frankfurt vom 6. Mai 1849 als Abgeordneter des B.'schen Märzvereines beigewohnt, und ward beschuldigt, die bekannten Aufrufe des Kongresses an das deutsche Volk und Heer verbreitet, und die lithographirten Fragen über statistische Notizen und über die Kräfte, welche den Märzvereinen zur Verfügung stünden, beantwortet zu haben. Ein Verhör mit nachgefolgter Haussuchung ward am 12. Juni 1849 früh 7 Uhr von dem Gerichtsvorstande W. in Dr. A.'s Wohnung abgehalten. Dabei wurden mehrere Ausschreiben des Central-Märzvereines und in einem einer Brieftasche einverleibten Kalender die lithographirten Fragen mit beigesetzten Antworten gefunden. Diese Antworten wollte Dr. A. blos aus Scherz niedergeschrieben haben; daß er Gebrauch davon machte, ist nicht erwiesen. Am Schlusse des Verhöres und der Haussuchung lehnte Dr. A. den k. Gerichtsvorstand W. als Untersuchungsrichter ab. Am 15. Juni erschien nun in Nr. 166 einer damals zu X. herausgekommenen Zeitung folgender Artikel:

(Eingesandt). Ein Zeichen der Zeit! Gestern Abend wurde ich durch einige gute Freunde gemahnt, zu entfliehen, da von Seite hiesigen Gerichtspersonales alle möglichen Schritte gethan worden seien, meine Verhaftung und Ablieferung nach X. zu bewirken. „Ein gut' Gewissen ist vor T. f. Streichen nie ausgerissen", dachte ich mit unserem alten guten Lehrendichter Balthasar Schuppius, und da ich ernstlich in meinem ehrlich demokratischen Gewissen nachforschte, empfand ich nicht den mindesten Drang, Fersengeld zu geben, oder mich mit unreinen Hosen in einen Heuboden zu verkriechen, wie ein bekannter, von aristokratischem Speichel dickgenährter Pascha, in dessen Gewissen sich seit 1848 viele Aufforderungen, Fersengeld zu geben, rege machten, dessen musikliebendes

---

namen setzen wir aus guten Gründen hier nur willkührliche Anfangsbuchstaben.

Digitized by Google

Ohr aber aus dem modernen Säbelgeklirre sich wieder erstaunliche Lebenskräfte gesammelt hat. — Nach einem, durch mehrere mitternächtliche Raufereien hier einquartierter, betrunkener Soldaten nur wenig gestörten Schlafe in meiner Wohnung, erschien nun hieselbst heute in aller Frühe Hr. Gerichtsvorstand W. mit Skribenten und Gerichtsdiener, und stellte, nachdem er mit geübtem Blicke alle Spinnennester meiner Studierstube gezählt hatte, nach Versicherung seiner (gewiß herzlichen) Bedauerniß, einen un(?)angenehmen Auftrag ausführen zu müssen, folgende Fragen an mich: „Sind Sie bei aufrührerischen Verbindungen? Haben Sie die lithographirten März-Vereinskongreßfragen von Frankfurt beantwortet und abgegeben? — wie und wo haben Sie nach dem Kongresse Vorträge gehalten? — haben Sie auf die Reichsverfassung geschworen oder schwören lassen?" — — Meine humoristische, allzu ruhige Haltung genirte den Inquisitor und machte es demselben nicht möglich, meine Antworten zu kopiren, weßhalb er mich ersuchte, selbst das Protokoll zu diktiren. Bei der letzten Frage: „Haben Sie unter ihren Papieren keine rebellischen Korrespondenzen?" bedeutete er, er müsse, Form halber (?), Nachsuchung unter meinen Papieren und Effekten halten; sofort wurde von a bis z Alles durchstöbert, ja sogar in einigen Tabaksdosen nach jenem „großen Verschwörungsplane" gespürt, der den ganzen ..... Wald mit einer ganzen Armee in die Luft sprengen sollte; nichts, überall nichts! Endlich sieht er einen Taschenkalender; in diesem findet er zwei bedeutungslose Geschreibsel von meiner Hand und eine Zuschrift vom Märzvereine M., legt diese unter Siegel und schreitet zum Schlusse des Protokolles, an welches ich noch eine Bemerkung anzufügen verlangte, folgenden Inhalts: „Da es hier und in weiten Kreisen bekannt ist, daß diesseitiges Gerichtspersonal, aus Gründen, die (glimpflich gesagt) schmutzig sind, seit 6 Jahren amtlich durch fabelhafte Tendenzprozesse und privat gegen mich alle erdenklichen Feindseligkeiten ausübte, und da ich gegenwärtige Prozedur offenbar von demselben Geiste ersonnen und eingeleitet glaube, so protestire ich nachdrücklichst gegen jede weitere Verhandlung vor diesseitiger Behörde." — Nun kommt eine Knallerbse: Inquisitor erklärt die amtliche Handlung für geschlossen, heißt seinen Skribenten abtreten, sucht mich privat seiner Freundschaft zu versichern; er denke nicht, daß es Folgen für mich haben werde, „ich solle aber auch bei den Leuten nicht mehr sagen, er sei ein unfähiger Beamter". — Ich fiel ihm in seine noch nicht beendigte Rede: oho! ein von Sachverständigen in Gang gebrachtes Urtheil werden Sie von mir in diesem Augenblicke nicht um-

Digitized by Google

stoßen lassen wollen! wenn Sie aber von mir eine Lektion vollgültiger Wahrheiten und eine Beleuchtung der hier offiziell üblichen Klatsch- und Patsch-Quellen vernehmen wollen, so glaube ich Ihnen mehr als Genüge thun zu können Statt Antwort eilt W. auf die Thüre zu mit der Entschuldigung: „Ich habe dies nur im Allgemeinen sagen wollen", und sucht das Weite. — Beiläufig wird noch bemerkt, daß ich dem Hrn. Gerichtsvorstande von Herzen wünsche, daß seine Wirksamkeit um meine Person ihm für seine 2 oder 3 Tochtermänner, Sohn und Vetter mehr Lorbeeren und Ehrenstellen eintragen mögen, als sein seit 16 Tagen, seitdem er „den guten alten Geist" wieder erstarken glaubt, zwar mit vielem Eifer und Schlauheit, aber mit geringem Erfolge gepflogener Termin um Unterschriften zu einer Adresse gegen die Reichsverfassung.

H., 12. Juni 1849. Dr. A.

Im Monate Juli 1849 war ein Theil des westfränkischen Armee-Corps in die Gegend von H. verlegt. Dr. A. will damals erfahren haben, als ob der k. Gerichtsvorstand W. einen Bericht zur k. Regierung erstattet habe, worin er die ganze Gegend als unterwühlt, und ihn (A.) als Haupt der rothen Republikaner von H. und der Umgegend angezeigt habe. Dr. A. schrieb nun einen zweiten Artikel, eingerückt in Nr. 203 derselben Zeitung vom 21. Juli 1849, folgenden Inhalts:

(Eingesandt.) Dem Vaterlandsfreunde blutet Angesichts der täglich sich mehrenden Soldatenexzesse gegen Leben und Gut der Bürger das Herz, und er sieht sich bekümmert um, wie Rettung zu schaffen sei. Suchen wir die Ursachen auf, soll gründliche Abhilfe werden; jene wurden aber schon allerorts gesucht; sollen wir dem gemeinen Soldaten grollen, den sein Offizier verhetzt? Sollen wir den Offizier zur Rechenschaft fordern, der am längsten sein Vorurtheil gegen Freiheitbewegungen des Volkes behauptet, und von dem es gerne gesehen wird, wenn er eine Bravour in einer parforcen Haltung dem Bürgerthume gegenüber und zu Gunsten der Privilegirten sucht? Decke jeder Patriot die Ursache des bestehenden Unheiles auf, wo er sie findet; ich meinerseits halte es für Pflicht, aus Erfahrung auf eine der schlimmsten Ursachen aufmerksam machen zu müssen; diese liegt in den heillosen Denunziationen und polizeilichen Verleumdungen schlechter Beamten, die, seitdem sie sich in ihrem alten Unwesen etwas beunruhigt fühlen, Tücke, Haß und Vernichtung gegen Alle im Herzen tragen, die

Digitized by Google

ehrlich und freimüthig ihrem fluchwürdigen Treiben die Stirne bieten. Statt Weiterem folgendes Beispiel: Wiederholt wurde in öffentlichen Blättern die bürgerfeindliche Stimmung und deren Folgen bei den letzten bayerischen Truppen-Bewegungen in L. R. H. K. M. besprochen. Der Wahrheit zur Steuer und zur Ehre der betreffenden Truppen und deren Führer muß aber hier nachdrücklichst hervorgehoben werden, daß nach dem, was vorher geschehen ist, was man zur Irreleitung und Aufregung der Truppen und ihrer Führer gerade von dieser Gegend aus vorbereitet hatte, sehr zu wundern ist, daß nicht großes Unheil geschehen und namenlose Schreckensszenen verübt worden sind. Wisset es, ihr Einwohner von L. R. H. K. M. U. und schaudert: der Gerichtsvorstand W. von H., derselbe, von dem sich alle Advokaten und Behörden der Umgegend gewundert haben, daß er, der Schrecken und Abscheu hiesiger Gegend, 1848 nicht fortgejagt wurde, den die friedliebenden Bewohner hiesiger Gegend an seinem Platze schützten in der Hoffnung, daß die anbrechende bessere Zeit solche Ungethüme von selbst wegspülen werde, dieser selbe W. hat die Einwohner der Gegend als höchst gefährliche, zum totalen Umsturze organisirte rothe Republikaner in seinen eifrigen Polizeirapporten bezeichnet; da herrsche ein furchtbarer Geist; als das Haupt dieser rothen Republikaner (hört!) bezeichne die öffentliche (?) Meinung den praktischen Arzt Dr. A.; es sei dringend nothwendig, daß das westfränkische Corps, ehe es sich abwärts bewege, diese sämmtlichen Orte entwaffne und die Häupter aufhebe. — Nun fragen wir mit gerechter Entrüstung dich, du Polizeibeamter W., wo existiren in diesen Orten rothe Republikaner, mit denen du die Bewegungen eines vaterländischen Truppencorps aufzuhalten, die Soldaten zu hetzen, und zu Exzessen vorzubereiten suchtest? Wo anders existiren diese rothen Umstürzler, als in deinem von furchtbaren Erinnerungen an eine segenslose, menschenquälende Vergangenheit durchwühlten, mit unstetem Blicke und verwirrten, zuckenden Gesichtszügen dem Antlitze jedes geraden Mannes ausweichenden Schädel! Wie, wenn nicht schon die quartiermachenden Offiziere die gute Stimmung der Bevölkerung erkannt und ihre Kameraden aufmerksam gemacht hätten; wenn man also die Soldaten gegen die „rothen Republikaner und banditenmäßigen Freischärler" losgelassen und ein Blutbad verursacht hätte, auf wem anders würde der Fluch ruhen, als auf einem einzigen Gottlosen, der der Menschheit gram ist, weil er sie nicht mehr nach Willkühr quälen darf! Und gegen einen solchen, zum Theile aus Geistesschwäche und feiger Teufelsbannerei, noch mehr aber aus gränzenloser Bosheit eine

Digitized by Google

k. Regierung mit erdichteten Polizeirapporten hintergehenden, die Bewegung eines bedeutenden vaterländischen Truppencorps beunruhigenden und aufhaltenden Beamten gibt es keine Exekution, kein Standrecht? Möge eine hohe Regierung bald mehr die wahren Quellen bürgerlicher Beunruhigung auffinden und abschneiden; in H. wenigstens und in dessen ganzem Bezirke hat die traurige, aufgeregte Stimmung ihre Quelle fast einzig in dem üblen Haushalte seiner zeitherigen Gerichtsbehörde; auf W. ruht der Fluch einer heillosen Vergangenheit; er war der Gründer und Vorreiter jener sogenannten Großhäuser-Wirthschaft, die im Schweiße der Armen, Wittwen und Waisen schwelgte, ganze Familien ins Elend stürzte und nun, abgehaust, vor ihrem Abzuge die Gegend noch mit dem Gestanke ihrer Rache erfüllen möchte. — Welcher erfreuliche Geist im bürgerlichen und bezirklichen Haushalte lebt in dem nahen M. auf, seitdem ein kräftiger Ehrenmann dort eingezogen ist! Möge eine weise Staatsregierung die jetzigen ungastlichen Zeiten wenigstens dadurch bald aufbessern, daß sie die Träger allgemeinen, gerechten Hasses, wie W., beseitigt, und keine Restauration versucht, von welcher selbst Johannes v. Müller sagt, daß sie die schlimmste aller Revolutionen sei. — Gegen notorische Krebsschäden am Leibe der menschlichen Gesellschaft hilft, wie am Leibe des Individuums, nur die Exstirpation.

Die Sache wurde in Folge des Plenarbeschlusses des obersten Gerichtshofes vom 14. Juli 1849 sowohl wegen Versuches des Hochverrathes als wegen des damit zusammentreffenden fortgesetzten Vergehens der Amtsehrenbeleidigung an das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg abgegeben; Dr. A. wurde auf Verfügung dieses Gerichtes am 15. Aug. 1849 verhaftet, durch Erkenntniß desselben vom 19. Dez. 1849 ward wegen Hochverrathsversuches das Strafverfahren gegen ihn eingestellt, die Entlassung aus der Haft angeordnet, und die Untersuchung wegen fortgesetzten Vergehens der Amtsehrenbeleidung an das zuständige Untersuchungsgericht verwiesen.

Da Dr. A. in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre die Urheberschaft der beiden Zeitungsartikel unumwunden einbekannt hatte, so erachtete der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte die weitere Durchführung der Untersuchung in dieser Beziehung für unnöthig und stellte nach Art. 226 des Gesetzes vom

Digitized by Google

10. Nov. 1848 den Antrag an das k. Appellationsgericht, die unmittelbare Vorladung des Dr. A. zum Schwurgerichte anordnen zu wollen. Diesem Antrage entsprach das k. Appellationsgericht unterm 23. Febr. 1850 „nach Anhörung des Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die — in der beim k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg gegen Dr. A. wegen Versuches des Hochverrathes geführten Voruntersuchung — gegen den genannten Dr. A. vorliegenden Anzeigen des Vergehens der Beleidigung der Amtsehre des Gerichtsvorstandes W., verübt durch Mißbrauch der Presse."

§. 2.

In öffentlicher Sitzung beantragte zuerst der Staatsanwalt Vertagung der Sache, weil die k. Regierung auf eigenen Antrag W.'s unterm 1. Mai eine Amtsvisitation beschlossen und bereits eine Kommission abgeordnet hatte, und weil — wenn auch einerseits schleunigste Aburtheilung von Preßsachen sehr wünschenswerth erscheine — andererseits das Ergebniß der Amtsvisitation, wenn es für W. ungünstig ausfalle, zwar nicht auf den Schuldausspruch, doch auf die Ausmessung der Strafe von Einfluß sein könne, und daher die Vertagung selbst im Interesse des Beschuldigten gelegen sein dürfte, da überdieß einer der von ihm vorgeschlagenen Vertheidigungszeugen wegen Krankheit nicht erschienen sei. Der Vertheidiger glaubte zwar dem Staatsanwalte für die Beachtung des Interesse des Angeklagten danken zu müssen, allein da die Visitation auf die Schuldfrage von keinem Einflusse sei, der Beschuldigte schon 22 Wochen unter dem Drucke der schweren Anklage des Versuches zum Hochverrathe geschwebt habe, und nun neuerdings in den Stand der Anschuldigung versetzt sei, so wünsche er baldigste Entscheidung und Befreiung aus der peinlichen Lage; er verzichte auch auf den ausgebliebenen Vertheidigungszeugen.

Der Gerichtshof verwarf den Vertagungsantrag.

Nun geschah die Bildung des Schwurgerichtes. Es mußte zum ersten Male vom Art. 145 des Ges. v. 10. Nov. 1848 Gebrauch gemacht werden, da durch gegründete Entschuldigungen die Zahl der Geschworenen und Ersatzgeschworenen auf 23 herabgeschmolzen war, daher die Einlegung

Digitized by Google

der Namen der in X. wohnenden auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in die Urne bewerkstelligt und ein Name herausgezogen, dann erst die Verlosung der Geschworenen vorgenommen werden mußte. Das Ablehnungsrecht wurde von Seite der Staatsbehörde und der Vertheidigung in vollem Maaße geübt.

Der Staatsanwalt entwickelte nun die Anklage kurz mündlich und bezeichnete die Beweismittel. Hiernächst wurde das mit Dr. A. am 12. Juni 1848 abgehaltene Verhör mit Haussuchungsprotokoll als Veranlassung zum ersten Zeitungsartikel, dann dieser Artikel, endlich der zweite Zeitungsartikel verlesen. Auf Antrag des Vertheidigers wurde auch noch das die Einleitung der Untersuchung wegen Hochverrathes veranlassende Aktenstück, nämlich die Abschrift eines anonymen Briefes, welcher durch die Stadtpost zu X. der Gemahlin des dortigen Stadtkommissärs zugekommen war, und als Anlage eine Abschrift der von Dr. A. verfaßten Beantwortung der lithographirten Fragen enthielt, vom k. Stadtkommissär aber an die k. Gerichts- und Polizeibehörde H. abschriftlich abgegeben worden war, und der hierauf alsbald von dieser gefaßte Beschluß auf Hausuntersuchung verlesen.

Aus dem verlesenen Verhöre vom 12. Juni und dem Haussuchungsprotokolle ist hieher zu erwähnen, daß Dr. A. einbekennt, dem Märzvereinkongresse zu Frankfurt vom 6. bis 8. Mai 1849 beigewohnt zu haben; er habe sich unter den Reihen der Gemäßigten befunden, und den dort gefaßten Beschlüssen nicht beigestimmt, die Aufrufe und lithographirten Fragen jedoch mit nach Hause genommen. Er sei hauptsächlich deshalb Mitglied eines Märzvereines geworden, um auch andere Gutgesinnte zum Beitritte zu bewegen, und dadurch den wühlerischen Bestrebungen der Uebelgesinnten entgegenzutreten. Er verwahrte sich dagegen, daß er als Unruhestifter in Verdacht stehe; er sei es ja gewesen, welcher im Jahre 1848 die Unzufriedenen, die von Z. aus gegen H. und das dortige Gericht im Anzuge gewesen, außerhalb H. bewogen habe, von dem Unternehmen abzustehen. Die lithographirten Fragen habe er für sich beantwortet, ohne Gebrauch von der Antwort zu machen. — Das Haussuchungsprotokoll zeigte, daß die

Digitized by Google

lithographirten Fragen mit theilweiser von der Hand A.'s beigesetzter Beantwortung bei ihm gefunden wurden; in den Antworten kommt unter Anderem vor, daß der Geist der Gegend gut sei, auch werden einzelne statistische Notizen angegeben, z. B. daß auf dem Schlosse zu H. 2 Kanonen stehen.

§. 3.

Das Verhör A.'s in der öffentlichen Sitzung ergab im Wesentlichen Folgendes:

Er bekannte sich unumwunden als den Verfasser der beiden Artikel; diese seien nur ein Ausdruck der Stimmung des ganzen Gerichtsbezirkes, ihr Inhalt sei nur Wahrheit. Nicht Rache, nicht Privatleidenschaft sei bei Abfassung derselben im Spiele gewesen, er habe hiebei nicht als Privatmann, sondern als Staatsbürger gehandelt, und der öffentlichen Meinung der Amtsuntergebenen nur Worte gegeben. Sein persönliches Verhältniß zu W. sei allerdings ein gespanntes; aus Achtung für eine dritte Person wolle er dieß nicht näher auseinandersetzen. Seit 6—7 Jahren schon herrsche eine sehr üble Stimmung gegen den Gerichtsvorstand im Bezirke, hervorgerufen durch dessen barsches Wesen, durch übermäßige Sportelsucht, durch Begünstigung seiner Verwandten. Ein Schwager desselben, B., habe lange Zeit bedeutende Stiftungen verwaltet, die Aufsicht sei vernachlässigt worden, und derselbe sei mit Hinterlassung eines Rezesses von mehr als 20,000 fl. gestorben. Einem anderen Schwager, Y., der als Schreiber verwendet worden, sei von der vorgesetzten Stelle das Betreten der Geschäftszimmer verboten worden, demohngeachtet sei derselbe noch immer im Gerichte verwendet worden. W. habe gezeigt, daß er ein unfähiger Beamter sei, da er im Jahre 1848 auf dem Rathhause zu H. öffentlich Abbitte geleistet. Die Veröffentlichung der Artikel sei eine Handlung der Nothwehr gewesen. Auf Vorhalt, daß die Veröffentlichung in glimpflicheren Ausdrücken hätte geschehen können, und daß doch Rache obgewaltet haben möge, weil er doch erst unmittelbar nach der Haussuchung den Weg der Veröffentlichung durch die Presse eingeschlagen, versetzte der Dr. A.: die Ausdrücke bezeichneten blos die allgemeine Stimmung, enthielten nur nackte Wahrheit und er

Digitized by Google

rufe Nichts zurück; die Schilderung sei noch glimpflich. Die Haussuchung sei nur die Gelegenheitsursache, nicht die Grundursache, gewesen, und die Presse das geeignete Forum, um die Beschwerden des Bezirkes vor dem Publikum, als dem allein kompetenten Richter, anzubringen. Den Weg der Presse halte er für einen gesetzlichen zur Beschwerdeführung, da hierdurch die Mißstände zur Kenntniß der Oberbehörden gelangten. Seine Worte in jenen stürmischen Tagen seien den Schneeflocken im Mai zu vergleichen, die auf den Boden fallen und zerrinnen. Bei dem Diktiren des Verhöres vom 12. Juni habe W. Vieles verwirrt, unter anderem einmal „republikanisch" statt „demokratisch" diktirt, worauf er (Dr. A.) selbst das Diktiren übernommen. Nach beendigter Haussuchung habe W. den Protokollführer und Gerichtsdiener abtreten lassen, und ihm versichert, die Sache werde wohl keine weitere Folge haben, nur möge er nicht mehr an öffentlichen Orten sagen, er (W.) sei ein unfähiger Beamter, er (A.) habe erwidert, er sei kein Wirthshausschimpfer. Der zweite Artikel sei geschrieben worden, als Aufreizung der Bürger gegen das Militär versucht worden sei; er habe aus verläßiger Quelle erfahren, daß W. ihn als Haupt der rothen Republikaner der k. Regierung angezeigt habe, gegen diese Verschwärzung habe er durch Einrückung des zweiten Artikels abermals eine Handlung der Nothwehr ausüben und die Entrüstung des ganzen Bezirkes über W. ausdrücken zu müssen geglaubt, der, statt Frieden zu stiften, Zwietracht gesäet habe. Unter „Pascha" habe er den k. Gerichtsvorstand W. verstanden, und mit diesem Ausdrucke dessen abstoßendes rauhes Betragen schildern wollen. Der Satz, welcher mit „Standrecht" ende, sei sehr allgemein gehalten, bloße Phraseologie; wo von „Exstirpation" die Rede sei, habe er blos die k. Regierung aufmerksam machen wollen, sie möge Notiz von der Sache nehmen und dergleichen Beamte entfernen.

§. 4.

Hierauf wurde der k. Gerichtsvorstand W. als Zeuge vernommen; daß Privatzwistigkeiten zwischen ihm und Dr. A. bestunden, stellte er nicht in Abrede, doch sei er ihm nicht

Digitized by Google

feind. Das Verhör und die Haussuchung seien mit möglichster Schonung vorgenommen worden, A. habe Mehreres nicht ins Protokoll aufgenommen gewünscht, zuletzt habe er es ihn selbst diktiren lassen. Daß er „republikanisch" statt „demokratisch" diktirt, müsse er widersprechen. Nach der Haussuchung habe er allerdings dem Dr. A. bemerkt, er glaube nicht, daß die Sache von ungünstiger Wirkung für ihn sein könne, weil die Papiere noch in seinem Besitze gefunden worden seien, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden sei, und er habe geglaubt, den Dr. A. beruhigen zu können. Daß er geäußert, A. möge nicht mehr sagen, er sei ein unfähiger Beamter, will er sich nicht mehr erinnern, eben so wenig, ob er ein Gespräch mit A. in Gegenwart des Protokollführers und Gerichtsdieners oder nach deren Abtreten geführt. Was seine Geschäftsführung betreffe, so müsse er sich auf sein unbeanstandetes 30jähriges Wirken als Beamter in H. berufen. Ueber die Spitalverwaltung seines Schwagers V. habe nicht er, sondern die vorgesetzte Stelle unmittelbar die Aufsicht gehabt, bei dessen Rezeß treffe ihn (W.) kein Vorwurf; was den Schwager V. betreffe, so sei dieser in letzter Zeit nur wegen Privatangelegenheiten hie und da in die Kanzlei zu ihm gekommen. Zwar sei er auf Sportelantheile angestellt gewesen, allein oftmalige finanzielle Visitationen des Gerichtes hätten nie eine Ueberschreitung der vorschriftmäßigen Ansätze herausgestellt. Daß er den Dr. A. als Haupt der rothen Republikaner von H. und der Umgegend angezeigt, widersprach er; einem weiteren Eingehen in den Inhalt der zur k. Regierung erstatteten Berichte glaubte jedoch der Staatsanwalt entgegen treten zu müssen, da W. von Bewahrung des Amtsgeheimnisses nicht entbunden sei. — Auf Anregung des Vertheidigers, daß zur Vornahme einer Haussuchung die Voraussetzungen des Art. 251 Th. II des StGB. nicht vorhanden gewesen, entgegnete W., es seien außer dem anonymen Briefe auch noch andere Umstände, insbesondere die notorische Betheiligung A.'s an dem Treiben der Märzvereine vorgelegen. Auch habe A. die Haussuchung selbst gewünscht.

Der als Leumundszeuge vorgeladene Kaufmann P. von H. gibt dem Dr. A. das beste Zeugniß. Jedermann theile dessen

Digitized by Google

Ansicht über W.'s Amtsführung. Strenge Beitreibung der Sporteln habe den Gerichtsvorstand verhaßt gemacht. Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob man denn auch den leidenschaftlichen Ton billige, in welchem die Artikel abgefaßt seien, versetzt der Zeuge, es sei keine Leidenschaftlichkeit, nur Wahrheit; wenn er über W. reden wolle, könne er 6 Wochen lang sprechen. Er begann nun eine höchst langweilige Erzählung seiner Familienangelegenheiten, die bei Gericht vorkamen, in welcher er vom Präsidenten, als hierher nicht gehörig, unterbrochen werden mußte; bemerkenswerth ist hiebei nur, daß auch sein Vater Bewerber um jene Spitalverwaltersstelle war, die dem W. verliehen wurde.

Nun kam die Reihe an die von Dr. A. vorgeschlagenen Vertheidigungszeugen.

Der freiresignirte Pfarrer N. von Z. bezeugt, daß Dr. A. ein allgemein beliebter Arzt von sehr ehrenwerthem Charakter sei. W. gelte als unfreundlich und barsch, man klage über Sportelsucht, Belästigung der Amtsuntergebenen durch Straßenbau, Frohnden, Vernachlässigung des Vormundschaftswesens, Härte bei Auspfändungen; wenn nicht monatlich eine bestimmte Summe an Sporteln eingegangen sei, habe das Kanzleipersonal den Unwillen des Vorstandes empfinden müssen.

Der k. Gerichtsvorstand W. erwiderte, daß von Sporteln noch sehr viele Außenstände vorhanden seien; Pfarrer N. sei ein persönlicher Feind von ihm, denn er habe den N. mehrmals mit Ordnungsstrafen belegen müssen. Der Zeuge konnte diese Strafverhängungen nicht widersprechen, und setzte bei, sein Rekurs liege noch dem k. Staatsministerium vor, er sei Feind der Person, aber Freund der Sache; W.'s Grundsatz sei gewesen: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas! was Zeuge auf Geheiß des Präsidenten verdeutschte. Es entspann sich zwischen N. und W. ein Wortwechsel, der durch Dazwischentritt des Präsidenten abgeschnitten wurde.

Sattler Sch. von H. schildert den Dr. A. als braven Hausvater und guten Bürger. Die Mißstimmung gegen W. leitet er aus gleicher Ursache ab; am 16. April 1848 habe W. auf dem Rathhause zu W. eine Versöhnungsrede gehalten

Digitized by Google

und Abhilfe der Beschwerden versprochen, worauf der jetzige Vorsteher erwiderte, daß er sich nicht mit ihm versöhnen könne. — W. erklärte die Erbitterung des Vorstehers aus einer Baustreitigkeit.

Vier weitere Vertheidigungszeugen sagten in ähnlichem Sinne aus, theils sich mehr im Allgemeinen haltend, theils in Einzelnheiten eingehend.

§. 5.

Der Staatsanwalt sprach hierauf, wie folgt:

„Meine Herren Geschworenen! Ein Vergehen der Amtsehrenbeleidigung, verübt durch Mißbrauch der Presse, liegt heute Ihrer Beurtheilung vor. Ueber den hohen Werth der Preßfreiheit ein Wort verlieren zu wollen, wäre überflüssig; das Recht, seine Gedanken auf dem Wege der Presse der Oeffentlichkeit zu übergeben, ist Gemeingut des Volkes geworden; frei und unumwunden können wir, seitdem die Fessel der bevormundenden Censur gefallen ist, unsere Meinungen äußern und mittheilen; die Staatsregierung hat durch Aufhebung der Censur das Volk dieses kostbaren Rechtes würdig und mündig erklärt. Aber, meine Herren! wie die Freiheit überhaupt nur dann ein herrliches Gut ist, wenn sie mit Gesetzmäßigkeit verbunden ist, wenn sie nicht in Zügellosigkeit ausartet, so insbesondere die Preßfreiheit! Nur so lange gewährt sie Nutzen, als sie ihren hohen Zweck erfüllt, das Volk zu bilden, zu veredlen, den Sinn für Recht und Sittlichkeit im Volke zu heben und zu befestigen. Sie wird aber zu einer unheilvollen Landplage, wenn sie ausartet in Preßfrechheit, wenn sie in Schmähungen sich ergießt, die Begriffe von Recht und Sittlichkeit verwirrt, die bestehenden Gesetze nicht achtet, die Ordnung der Dinge untergräbt. Solche Ausartungen der Preßfreiheit zurückzuweisen, ist Sache der strafenden Gerechtigkeit.

Meine Herren! Da die Preßfreiheit Gemeingut des Volkes ist, so ist auch die Beurtheilung des Mißbrauches derselben den Richtern aus dem Volke — Ihnen, meine Herren Geschworenen! — vom Gesetze eingeräumt. Sie werden die Heiligkeit und Wichtigkeit Ihres Berufes heute nicht verkennen, sie werden auch heute Wehrmänner des Rechtes sein.

Digitized by Google

Sie haben mit angestrengter Aufmerksamkeit alle bisherigen Fälle einer befriedigenden Lösung entgegengeführt, ihre Urtheile haben sich als Wahrsprüche auch in den schwierigsten Fällen, in Verbrechensfällen, die mit den schwersten Strafen bedroht waren, gezeigt. Sie werden auch in diesem Falle, wo es sich um ein Vergehen durch Mißbrauch der Presse handelt, ihren Gerechtigkeitssinn nicht verläugnen, und fest auf dem Boden des Rechtes und der bestehenden Gesetze ausharren.

Meine Herren! Sie hören oft davon reden: „es liegt ein politisches Verbrechen oder Vergehen vor; die Uebertretung, welche durch die Presse verübt wurde, ist politischer Natur." Es wird dieser Ausdruck in Rede und Schrift oft gebraucht, ohne daß man über dessen Sinn klar ist. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, in welchem Sinne Sie dieses Wort zu nehmen haben. Meine Herren! Wir haben es nicht mit der Politik in jenem Sinne des Wortes zu thun, wo sie die Staatsklugheit bedeutet, welche sich im Gebiete der Nützlichkeit, der Zweckmäßigkeit, nicht im Rechtsgebiete, bewegt. Wir sind Richter und stehen als solche auf dem Boden der bestehenden Gesetze; wir müssen die Gesetze, welche jetzt Giltigkeit haben, auf den gegebenen Fall anwenden, und prüfen, ob die Thatsache, die unserer Beurtheilung unterliegt, unter den Begriff eines Verbrechens oder Vergehens fällt, wie ihn unser Strafgesetzbuch und die übrigen in Kraft bestehenden Gesetze aufstellen. Von diesem, dem Richter geziemenden geraden Wege dürfen wir uns nicht entfernen, und verdeutschen wir von diesem Gesichtspunkte aus das aus einer fremden Sprache entnommene Eigenschaftswort „politisch", welches einer unerlaubten That beigelegt wird, so heißt es nichts anders als „Verbrechen oder Vergehen in der Richtung gegen den Staat". Unser Strafgesetzbuch theilt nämlich die Verbrechen ein in Privatverbrechen und öffentliche oder Staatsverbrechen. Erstere sind solche, welche gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigenthum einzelner Personen gerichtet sind; Letztere solche, durch welche der Staat selbst in seinen Einrichtungen, in der bestehenden Rechtsordnung angegriffen wird,

Digitized by Google

und welche, wenn sie auch ihre Richtung gegen eine einzelne Person nehmen, diese Person nicht als Privatperson, sondern den öffentlichen Charakter derselben angreifen. Sagt Ihnen daher Jemand, die Amtsehrenbeleidigung sei ein politisches Vergehen, so fassen Sie dieß in dem Sinne auf, daß sie ein Vergehen ist, welches seine Richtung gegen den Staat selbst, gegen das Staatsamt, welches der Beleidigte bekleidet, nimmt. Nur wenn Sie den Begriff des politischen Vergehens also auffassen, werden Sie sich von dem wahren Wege nicht verirren. Hier in diesem Saale haben wir nichts mit der wandelbaren Politik zu schaffen! Nein! hier pflegen wir das Recht, welches auf unerschütterlichen Grundfesten stehen muß!"

Der Staatsanwalt verlas hierauf den Art. 405 Th. I des StGB. und entwickelte den Geschworenen den gesetzlichen Begriff des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung *); er bemerkte, daß hier lediglich die Stellung entscheide, in welcher sich Jemand als Beamter in seiner amtlichen Wirksamkeit gegenüber einem Anderen befinde; daß alle jene Ausdrücke, welche Ehrenbeleidigungen (Injurien) im Sinne des bürgerlichen Rechtes bilden, alsdann, wenn sie gegen einen Beamten in Fällen des Art. 405 gebraucht werden, als Amtsehrenbeleidigungen anzusehen seien, also alle Nachreden von Unrechtlichkeit und Unsittlichkeit, alle Schimpfworte, alle Ausdrücke, welche geeignet seien, Jemanden in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

Was nun den ersten Zeitungsartikel betreffe, so sei dieser unmittelbar nach dem Verhöre mit Haussuchung vom 12. Juni 1849 von Dr. A. verfaßt und veröffentlicht worden; der ganze Inhalt desselben, im Zusammenhange aufgefaßt, zeige den beißendsten Spott gegen den Gerichtsvorstand W., in dessen Eigenschaft als Beamter und bei Beleuchtung einer den Verfasser persönlich berührenden Amtshandlung desselben; die schnelle Veröffentlichung zeige offenbar die persönliche

*) Die Gründe, aus welchen auch diese Rede nicht weiter wörtlich gegeben werden kann, sind im 1. Bande der Sitzungsberichte S. 485 bereits angeführt.

Digitized by Google

Rache A.'s wegen dieser Amtshandlung, die Absicht, das amtliche Ansehen dieses Beamten herabzusetzen. Darauf, ob sich der Beamte bei der Amtshandlung, wegen welcher die Beleidigung erfolgte, gänzlich innerhalb der durch Gesetz oder Verordnung gezogenen Schranken bewegt habe, komme es nicht an; leidenschaftliches Schimpfen in öffentlichen Blättern sei jedenfalls nicht der gegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse zulässige Weg. Richtig möge zwar sein, daß bei Fassung des Beschlusses auf Haussuchung die Vorbedingnisse des Art. 251 Th. II des StGB. zur Vornahme nicht vollkommen vorgelegen seien, allein ungesetzlich sei dieselbe nicht vorgenommen worden; denn einerseits habe Dr. A. sich solche freiwillig gefallen lassen, andererseits habe das vorausgegangene Verhör, worin Dr. A. einbekannt, dem Centralkongresse der Märzvereine zu Frankfurt beigewohnt, die Aufrufe und lithographirten Fragen von da mitgenommen und letztere beantwortet zu haben, solche Anhaltspunkte gegeben, in Folge deren die gesetzlichen Vorbedingungen zur Haussuchung vorgelegen seien; hätte sich aus dem Verhöre der Stoff hiezu nicht ergeben, so wäre ja noch immer dem Untersuchungsrichter freigestanden, die Haussuchung zu unterlassen.

Was nun die einzelnen amtsehrenbeleidigenden Ausdrücke angehe, so sei es unnöthig, den Artikel, welcher den Geschworenen ohnehin ins Berathungszimmer mitgegeben werde, nochmals vollständig zu verlesen; es genüge, die einschlägigen Stellen herauszuheben. Amtsehrenbeleidigend sei nun:

1) das Wort: „Teufelsstreiche"; dem Beamten werde dadurch vorgeworfen, daß er nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern absichtlich unrechtlich und gewissenlos handle, daß seine Handlungen Ausflüsse eines unbedingt bösen Prinzipes seien;

2) der Ausdruck: „Pascha". Dieser erinnere an türkische Justiz, d. h. reine Willkühr, und bezeichne den Beamten als einen Mann, der absichtlich Gesetze und Verordnungen nicht achte, sondern Willkühr und Privatleidenschaft in Amtshandlungen vorherrschen lasse;

3) der Ausdruck, daß aus „schmutzigen" Gründen vom Gerichte gegen Dr. A. Feindseligkeiten ausgeübt worden

Digitized by Google

sein, enthalte den herabwürdigenden Vorwurf, daß der Beamte nicht von gesetzlichen, lauteren Beweggründen, sondern von unedlen zur Sache nicht gehörigen Absichten bei Amtshandlungen geleitet worden sei;

4) die Behauptung, W. sei ein „unfähiger" Beamter, enthalte den Vorwurf, als ob derselbe gänzlich unwürdig sei, das ihm anvertraute Amt zu führen, und sei eine der größten und empfindlichsten Beleidigungen, die gegen einen Beamten ausgestoßen werden könnten;

5) der Schlußsatz: „daß ich dem Herrn Gerichtsvorstande . . . Reichsverfassung" werfe dem Beamten vor, daß seine Amtshandlungen nicht Ausfluß des Pflichtgefühles seien, sondern aus Nebenrücksichten, aus Fürsorge für Unterkunft seiner Familienglieder geschähen;

6) die ganze Darstellungsweise zeige, daß das Verhör, die Haussuchung und W.'s Benehmen hierbei ins Lächerliche gezogen und das amtliche Ansehen überhaupt herabgewürdigt werden sollte.

Anlangend den zweiten Artikel, welcher an Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit den ersten noch bei weitem übertreffe, so sei klar, daß auch dieser ein Ausfluß der Rache A.'s wegen einer Amtshandlung W.'s sei, indem Dr. A. aus sicherer Quelle erfahren zu haben behauptet, daß W. ihn in einem Berichte an die k. Regierung — also in amtlicher Thätigkeit — als Haupt der rothen Republikaner von H. und der Umgegend bezeichnet habe. Der Staatsanwalt müsse hierbei bemerken, daß Dr. A. dieß nur durch Verletzung des Amtsgeheimnisses erfahren haben könne, und er sehe sich veranlaßt, deshalb Einschreitungen zu beantragen. Der Artikel, im Zusammenhange aufgefaßt, zeige noch greller dieselbe Absicht, wie der erste. Was die einzelnen Ausdrücke angehe, so sei

1) der Satz: „diese liegt . . . Stirne bieten" zwar allgemein gehalten, allein die Worte: „schlechte Beamten, Tücke, Haß gegen Alle, fluchwürdiges Treiben" seien weiter unten auf W. besonders angewendet, mithin für diesen in der Eigenschaft eines Beamten eine Ehrenbeleidigung.

2) Eben so klar sei die Ehrenbeleidigung, wenn W., „der

Digitized by Google

Schrecken und Abscheu hiesiger Gegend" genannt werde; desgleichen das Wort: „Ungethüm", welches den Menschen sogar unter das Thier herabsetze.

3) Herabwürdigend sei ferner die Anrede mit „Du"!

4) Daß der Satz: „Wo anders existiren . . . . quälen darf" die höchste Beleidigung enthalte, eben so der Vorwurf „gränzenloser Bosheit", sei von selbst klar, desgleichen der Vorwurf, daß auf diesem Beamten „der Fluch einer heillosen Vorgangenheit" liege.

5) Wenn endlich gegen angeblich fehlende Beamte als Heilmittel das „Standrecht" hervorgerufen und die „Extirpation", d. h. Ausrottung derselben gewünscht werde, so wolle man in die wahre Bedeutung dieser Ausdrücke gar nicht eingehen; alles menschliche Gefühl, aller Rechtssinn schaudre davor zurück!

Sei somit nachgewiesen, daß beide Artikel ehrenkränkende Ausfälle gegen den k. Gerichtsvorstand W. in seiner Eigenschaft als Staatsdiener enthalten, so erübrige nur noch, den Einwand A.'s zu widerlegen, als ob er nicht aus Rache wegen Amtshandlungen, die seine Person berührten, diese Artikel habe einrücken lassen. Wenn er vorgebe, daß er durch Veröffentlichung dieser Artikel nur der allgemeinen Stimmung des Gerichtsbezirkes Ausdruck gegeben habe, daß diese Stimmung schon 6—7 Jahre lang herrsche, daß er nur das wahre Sachverhältniß dargestellt habe, daß er aus Nothwehr für den ganzen Bezirk gehandelt habe, so müsse dagegen wohl erwogen werden:

Die beiden Artikel seien hervorgerufen durch Amtshandlungen, welche lediglich Bezug auf die Person Dr. A.'s gehabt, seien unmittelbar nach Vornahme dieser Amtshandlungen verfaßt; diese Amtshandlungen seien es, welche einer beißenden Kritik unterstellt werden, welche Veranlassung zu Schimpfworten und Ausfällen auf das amtliche Wirken W.'s gegeben hätten; die eigene Persönlichkeit A.'s sei der Hauptgegenstand der Aufsätze, also persönliche Beweggründe, Rache wegen Amtshandlungen, die lediglich seine Person beträfen, als Haupttriebfeder zur Verabfassung und Veröffentlichung erkennbar. Wenn die Mißstimmung schon längere Jahre

Digitized by Google

herrsche, so sei es auffallend, warum sie gerade jetzt erst zu Zeitungsartikeln ihre Zuflucht genommen, und warum gerade Dr. A., welcher ein persönlicher Feind W.'s sei, als angebliches Organ der öffentlichen Meinung auftrete, und zwar zu einem Zeitpunkte, wo er unmittelbar persönlich sich von W. als Beamten gekränkt erachtete. Was den Einwand betreffe, als seien die Artikel nur eine Darstellung des wahren Sachverhaltes, so müsse bemerkt werden: Hätte Dr. A. sich durch die Amtshandlungen W.'s beschwert gefühlt, so wäre ihm der Weg der Beschwerde zu den vorgesetzten Stellen offen gestanden. Hätte er diesen, da an der Gesetzmäßigkeit der Amtshandlungen wohl nichts auszustellen war, nicht betreten wollen oder können, so wäre ihm zwar kraft der dem Volke verliehenen Freiheit der Presse das Recht zugestanden, eine ungeschminkte Darstellung des wahren Sachverhaltes zu veröffentlichen; er wäre, wie jeder Andere, befugt gewesen, dasjenige, was er an der Amtsführung W.'s tadelnswerth hielt, durch Vortrag der Thatsachen mittelst der Presse kund zu geben; nimmermehr aber berechtige die Preßfreiheit zu solchen leidenschaftlichen Ausfällen, zu wirklichen Schimpfworten, wie sie die Artikel enthielten; denn schon im bürgerlichen Rechte sei es Grundsatz, daß die Einrede der Wahrheit eigentlichen Schimpfworten nicht entgegengesetzt werden könne. Wenn endlich gar von Nothwehr die Rede sei, so liege eine solche nicht vor. Der Staatsanwalt las hier den Art. 125 Th. I des StGB. vor, entwickelte den gesetzlichen Begriff der Nothwehr, und fügte bei, daß diese nur gedacht werden könne, wenn der Angreifer und Angegriffene sich körperlich gegenüber stehen; eine schriftliche Nothwehr gebe es nicht. Unerheblich sei es, ob der im Amte Beleidigte ein guter oder schlechter Beamter sei; es handle sich blos um jene beiden Amtshandlungen, welche Veranlassung zu den Artikeln gegeben; was daher über die Amtsführung W.'s im Allgemeinen gesagt worden, gehöre gar nicht hieher, habe keinen Einfluß auf die Schuldfrage, sondern könne, wenn es wahr wäre, höchstens als Milderungsgrund bei Ausmessung der Strafe durch die rechtskundigen Richter berücksichtigt werden. Die Zeugen P. und N. seien übrigens nicht ganz einredefrei.

Digitized by Google

Die k. Regierung habe überdieß der allgemeinen Stimme Rechnung getragen, indem sie eine Visitationskommission nach H. entsendet, welche eben noch in Thätigkeit sei. Eben so hätten die feindseligen Privatverhältnisse A.'s zu W. höchstens nur Einfluß auf Ausmessung der Strafe; dem ausgezeichneten Leumunde A.'s lasse der Staatsanwalt alle Gerechtigkeit widerfahren; um so mehr sei es zu bedauern, daß ein Mann von so ehrenwerthem Charakter sich zu so leidenschaftlichen Ausfällen und Beschimpfungen habe hinreißen lassen.

Schlüßlich warnte der Staatsanwalt die Geschworenen sich weder von einem unbestimmten Gefühle, noch von politischen Meinungen leiten zu lassen, er ermahnte sie, auf dem Boden des jetzt gültigen Rechtes, des bestehenden Gesetzes, zu verbleiben; wenn sie den Rechtsboden verließen, würden sie der Gerechtigkeitspflege einen schauerlichen Abgrund eröffnen. Eingedenk ihrer Pflicht und der Gesetze würden sie wegen beider Artikel, sohin wegen fortgesetzten Vergehens der Amtsehrenbeleidigung das Schuldig über Dr. A. aussprechen.

§. 6.

Dr. A. sprach hierauf selbst zu seiner Vertheidigung Folgendes:

Meine Herren Geschworenen! Ich stehe hier, beschuldigt, eine unserer sogenannten Errungenschaften des Jahres 1848, die Freiheit der Presse, mißbraucht zu haben. Das zweischneidige Schwert, mit welchem der Hr. Staatsanwalt die Objekte zerschnitt, um etwas Strafwürdiges herauszufinden, war nicht im Stande, die Ruhe des Gemüthes zu erschüttern, welche mein Gewissen während meines ganzen Lebens vor dem Forum der Wahrheit, der Ehre und Pflicht gefunden hat. So stelle ich mich auch heute vor die Schranke als ein Mann, der, sich einer guten Handlung bewußt, die nachträgliche Vertheidigung derselben vor dem Forum der Oeffentlichkeit nachsucht. Meine HH. Geschworenen! Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, noch viele Pinselstriche zu dem Gemälde hinzuzufügen, welches sich über einen Beamten und seine Amtsführung vor Ihnen aufgerollt; es ist wohl klar und sprechend wie die Wahrheit selbst. Ich habe die Wahrheit gesagt; in diesem Falle nach Oben. Meine HH. Geschworenen! es ist schwer und kostet dem redlichen Manne Opfer, die Wahrheit nach oben zu

Digitized by Google

sagen. Nach unten, für die gedrückten Volksklassen, für Bauer und Proletarier, gibt es Wahrheit und Wahrheitsapostel genug, leider nur zu viele. Armuth und Noth, Feigheit und Dummheit sind die Wahrheiten und Wahrheitsapostel, welche diesen Volksklassen an die Fersen geheftet sind. Sie, meine HH. Geschworenen, stehen nun hier, im Namen des moralischen Volkes Recht zu sprechen, und diesem muß es immer Recht sein, daß man die Wahrheit sagt. Meine Herren, Beamte, die die Pflichten ihres hohen Berufes getreulich erfüllen, werden in der öffentlichen Meinung geachtet und geehrt dastehen, im Gegensatze zu denjenigen, welche sich nicht scheuen, durch ihre Amtsführung in der öffentlichen Meinung sich einen Feind zu hegen, und Haß zuzuziehen, wenn sie das Gewicht derselben trifft. Die Stütze dieser öffentlichen Meinung aber ist die Presse. Sie steht vor Ihrem Forum und fleht um Schutz; weisen Sie sie nicht zurück! Ich übergebe daher meine Sache Ihrem Redlichkeitsgefühle, meine Herren Geschwornen! Sie stehen allerdings auf dem Boden des Rechtes, aber auf dem Boden des Rechtsgefühles, wie es sich im ganzen Volke ausspricht. Ich übergebe Ihnen diese Artikel und überlasse sie Ihrem Urtheile ohne Furcht und ohne Zagen; mein Wohl, das Wohl der Presse und des Vaterlandes Wohl liegt in den Händen von Ehrenmännern. Die weitere Ausführung meiner Vertheidigung war mir in der letzten Zeit als Arzt, dem die Zeit oft spärlich zugemessen ist, nicht möglich. Ich bitte daher einen von allen Parteien gleich hochgeachteten erprobten Ehrenmann, sie durchzuführen.

Der Vertheidiger, k. Advokat Zorn, welcher als ausgezeichneter Rechtsgelehrter wohl fühlen mochte, daß der Anklage mit dem Versuche der Widerlegung der amtsehrenbeleidigenden Eigenschaft der einzelnen Ausdrücke nicht beizukommen sei, bewegte sich mit kluger Berechnung mehr in allgemeinen Betrachtungen, und sprach also:

Meine Herren! Sie mußten ihren heimathlichen Heerd verlassen, von nah und fern in diesem Saale sich versammeln, um Eines von zwei kleinen Wörtchen auszusprechen, schuldig oder nichtschuldig. So klein, so klanglos diese Wörtchen sind, so wissen Sie, meine Herren! sie können tödten oder lebendig machen. Sie können aber für den Mann von Ehre noch mehr, denn „das Leben ist der Güter höchstes nicht", sie können den moralischen Werth, die politische Ehre eines Mannes mit einem Hauch vernichten oder mit vollem Glanze wiederherstellen. Auch heute müssen Sie ein solches Wörtchen sprechen über einen Mann, der bis jetzt rein

Digitized by Google

und fleckenlos in der bürgerlichen Gesellschaft stand, dem seine erbittertsten Feinde nichts andichten oder nachsagen konnten, als ein warmes Herz für das Schicksal seiner Mitbürger, einen redlichen Sinn für Umgestaltung der Verhältnisse eines herrlichen Volkes, das aber, ich spreche es mit Wehmuth aus, durch innere Zerrissenheit und separatistische Bestrebungen längst zum Hohne von Nachbarvölkern geworden ist, die stolz auf ihre innere Einheit mit Spott auf dieses Volk herabsehen. Wenn Sie über einen solchen Mann Ihr „schuldig oder nicht-schuldig" aussprechen sollen, dann brauche ich sie nicht zu erinnern, daß es eine heilige Aufgabe ist, mit doppelter Vorsicht zu prüfen, um so mehr, als Sie nicht über das Schicksal dieses Mannes allein absprechen, sondern auch über ein Prinzip, das zu tief in das politische Leben des Volkes eingreift, als daß es nicht die Sympathie eines jeden Ehrenmannes erregen soll. Ihre Entscheidung wird Entscheidung sein über die Frage, ob es dem Bürger eines Staates frei stehe, seine Meinung, treffe sie, wen sie wolle, frei und offen auszusprechen, ob es erlaubt ist, in gewissen Fällen, wo der Weg der Einzelbeschwerde leider nur ein Dornenweg ist, an das höchste Forum der öffentlichen Meinung zu appelliren.

Meine Herren Geschworenen! Wenn sonst und vor dem Erscheinen der neuen Gesetze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit irgend eine Sache auf dem Gebiete der Strafrechtspflege behandelt wurde, hatten rechtskundige Richter zu entscheiden; M. H.! das war eine schöne Zeit für die Papierfabrikation. Sie hatten eine Last von Büchern um sich, um daraus ihr Urtheil zu schöpfen; sie hatten Werke gelehrter Professoren, um sich darauf vorzubereiten.

Sie aber, m. HH., kamen von Ihrem heimathlichen Heerde, und brachten kein Buch mit, keine gelehrte Abhandlung; Ihre Entscheidungsquellen sind zwei kleine Punkte, die man mit der Hand bedecken kann: hier Ihr gesunder Verstand, und hier Ihr Herz, das warm für Recht und Gerechtigkeit schlagen muß und schlägt.

Wenn ich auch hier als rechtskundiger Beistand gerufen bin, so erwarten Sie nicht, daß ich Sie mit gelehrter Auseinandersetzung über das Wesen einer Injurie unterhalte, oder darüber, was eine wahre Injurie ist; ich müßte Ihnen Folianten anführen.

Ich will blos von dem Standpunkte aus zu Ihnen sprechen, der mir der Natur der Sache und gerade dem Umstande am angemessensten scheint, daß Sie Ihre Entscheidung nach dem Gewissen und der inneren Ueberzeugung abzugeben haben.

Vor Allem muß Ihnen Ihr eigenes Rechtsgefühl sagen, daß der

Digitized by Google

Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung und die Beurtheilung derselben keine solchen Handlungen sein können, welche das Rechtsleben des Staates, das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl berühren. Sie wissen, daß das Rechtsleben des Staates mittelbar und unmittelbar angegriffen werden kann; mittelbar durch Angriffe auf das Eigenthum der Personen und des Staates, unmittelbar durch Angriffe auf die Existenz des Staates oder auf die seine Existenz bedingenden Organe. Als ein solcher unmittelbarer Angriff auf das Leben des Staates wird im Gesetze auch der Fall bezeichnet, wenn Jemand die dem Staate schuldige Ehrfurcht verletzt, die dem Staatsamte schuldige Würde hintansetzt. Meine Herren! es wird dieß keiner Auseinandersetzung bedürfen, da Sie die Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Anordnung wohl kennen. Sie, so gut wie ich, werden einsehen, daß das Lebenselement eines gedeihlichen Wirkens eines Beamten nur in der öffentlichen Achtung besteht; Sie so gut wie ich werden einsehen, daß der Staat die Angeln schirmen müsse, in welchen sich seine ganze Maschine dreht. Daß aber dieser Schutz nicht so weit ausgedehnt werden kann, die Person, die das Amt bekleidet, vor jeder nachtheiligen Einwirkung zu schützen, werden Sie auch einsehen. Amt und Person, die es bekleidet, lassen sich nicht so identifiziren, daß man annimmt, daß, was der Person geschieht, auch dem Amte geschehe. Im Gegentheil ist es ein unveräußerliches Recht des Staatsbürgers, daß ihm auch eine Frage frei stehe, wie die mit einem öffentlichen Amte betraute Person es verwalte; die Gesetzgebung würde Unnatürliches verlangen, wenn der Bürger aus Achtung vor dem Amte sich dieses Rechtes der freien Beurtheilung begeben sollte. Sie, m. HH. Geschworenen! sind aus der Mitte des Volkes hervorgegangen, und werden oft schon Gelegenheit gehabt haben, zu beobachten, daß es oft die Würde des Amtes erfordert, daß man es getrennt von der Person, die es verwaltet, betrachte. Sie werden daraus schon selbst die Folgerung ziehen, daß eine Beleidigung einer Persönlichkeit noch nicht eine Beleidigung des Amtes selbst ist, daß der Begriff der Amtsehrenbeleidigung eingeschränkt werden müsse, daß nur dann davon die Rede sein könne, wenn die Verhältnisse und das ganze Bild der Beschuldigung mehr gegen das Amt als gegen die Persönlichkeit gerichtet sind. Wenn blos von der Persönlichkeit die Rede ist, kann von einer Amtsehrenbeleidigung keine Rede sein. Die Persönlichkeit läßt sich sehr gut, abgesehen vom Amte, beurtheilen, sogar sehr nachtheilig; denn der Staat kann nichts dafür, wenn ein mit einem Amte Betrauter dieses Vertrauen nicht rechtfertigt oder mißbraucht,

Digitized by Google

Das Strafgesetzbuch hätte die Strafen für Verbrechen der Beamten und öffentlichen Diener nicht nöthig gehabt, wenn bei ihnen Vergehen und Verbrechen nicht vorkommen könnten. Die Amtswürde darf kein schirmender Deckmantel für den Beamten seyn gegen den unbefangenen Mann, der den Muth hat, das schwarz zu nennen, was schwarz ist. Das Amt und seine Führung gehört dem öffentlichen Urtheile an, und darf ihm nicht entrückt werden; denn hierin liegt die sicherste Garantie gegen Pflichtverletzung. Jede Macht, sagt ein berühmter Schriftsteller, muß eine Gegenmacht haben; die öffentliche Gewalt bildet eine solche Macht, und muß auch eine Gegengewalt haben, sie liegt in der Publizität, in der freien Presse. Dieses Palladium der Britten und Nordamerikaner, das sie sich um keinen Preis entreißen lassen würden, zu wahren, ist Ihr Beruf, meine Herren! Sie stehen hier, m. HH. Geschworenen! um Gericht zu halten gegen den Frevel, der die bürgerliche Gesellschaft verletzt, das allgemeine Wohl beleidigt hat, aber nicht, um bewährte Schutzmittel der bürgerlichen Gesellschaft anzugreifen; Sie stehen hier, um Recht und Gerechtigkeit zu üben, nicht aber, um zuzugeben, daß das Unrecht im Finstern schleiche und sich ins innerste Lebensmark der Gesellschaft einfresse. Darum sind die Vergehen durch die Presse Ihrem Urtheile anheimgegeben, damit Sie in Ihrem lebendigen Rechtsgefühle entscheiden, ob ein Angriff auf die Würde des Amtes oder blos auf die Persönlichkeit geschehen sei, ob das Lebensorgan des Staates herabgewürdigt werden sollte, oder ob vielmehr ein Mann, der die Feder gegen den Beamten geführt, nur das heilige Recht, die Wahrheit zu sagen, geübt hat. Ihre Entscheidung kann nicht lange zweifelhaft sein, meine Herren! denn Sie können unmöglich das im Finstern schleichende Verbrechen oder Vergehen, sei sein Motiv Habsucht, Rache oder irgend eine andere Leidenschaft, mit der offenen, furchtlosen, freien Stimme eines Mannes verwechseln, der auch gegen eine mächtige Persönlichkeit den Kampf vor der Oeffentlichkeit wagte. Fürchten Sie nicht, meine Herren! daß Sie sich über das Gesetz stellen, daß Sie die gewiß wohlgemeinte Warnung des Herrn Präsidenten bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen dieses Quartals, sich nicht über das Gesetz zu stellen, zum Nachtheile Ihres Gewissens mißachten! Nein, meine Herren Geschworenen! Sie werden vielmehr mit einem also unterscheidenden Urtheile allein Ihrem wahren Berufe als Geschworene Genüge leisten, wenn Sie dem Gesetze eine solche Anwendung sichern, wie es sein Geist, sein Zweck, seine Tendenz und das im Volke lebende Rechtsgefühl erheischt. Ihr Ausspruch soll ja nichts Anderes sein, als der

Digitized by Google

moralische Ausspruch des Volkes, ob Strafe verdient worden ist oder nicht. Denn das Geschworenengericht kann in seiner höchsten Bedeutung nur als ein Sittengericht des Volkes begriffen werden. Gerade deßwegen, weil Sie Ihren Standpunkt als Männer des Volkes im Leben des Volkes zu wählen haben, ist es Ihnen gestattet, menschliche Handlungen menschlich zu beurtheilen; deßwegen dürfen Sie über Erscheinungen des Lebens nur unter dem Gesammtbilde, wie sie in die Wahrnehmung getreten sind, urtheilen. Gerade darin liegt der große Unterschied zwischen den Geschworenengerichten von unabhängigen Männern des Volkes, die über ihre Mitbürger zu Gericht sitzen, und den rechtsgelehrten Richtern der früheren Zeit. Diese konnten ehrenwerthe Männer seyn, aber sie hatten künstliche Schranken, die zu durchbrechen ihnen nicht gestattet war; das Rechtsgefühl des Volkes mußte ihnen fremd bleiben, der todte Buchstabe ihr Leiter sein. Wäre kein Unterschied zwischen den Geschworenen und den früheren Gerichten, warum hätte das deutsche Volk in allen seinen Gauen so sehnlich darnach gerufen, warum wäre die heutige Sache, die nur ein Vergehen ist, gerade an Ihr Forum gewiesen? Ja, meine Herren! dieser Unterschied besteht; es ist ein wesentlicher, spezifischer Unterschied; er besteht darin, daß Sie überhaupt und namentlich bei Vergehen durch die Presse allen Umständen, allen Verhältnissen des menschlichen Lebens Rechnung tragen dürfen, daß Sie die Zeitverhältnisse, die äußeren Motive, die Tendenz, wie sie im Rechtsgefühle des Volkes sich ausspricht, mit in Rechnung ziehen dürfen.

Ihr Ausspruch, meine Herren Geschworenen! muß vorerst zur Frage führen, ob überhaupt die Handlung, die Ihrer Prüfung unterstellt ist, einen bestimmten moralischen Werth oder Unwerth hat. Sie sind bei der ersten Frage zur Freisprechung berechtigt, wenn auch die Argumentation aus dem todten Buchstaben des Gesetzes nach irgend einer Auslegungsweise der Schuld zu einem gegentheiligen Ausspruche führen würde. Sie werden aber fragen: liegt denn in diesem Falle eine solche Verletzung des Rechtsgefühles des Volkes, ein unmittelbarer Angriff auf die Existenz des Staates oder der seine Existenz bedingenden Organe vor? Nein, meine Herren! gewiß nicht! Ich will Ihnen die inkriminirten Artikel nicht nochmals wiederholen, und Sie nur erinnern, daß es zunächst rein persönliche Vorwürfe waren, die einer Persönlichkeit gemacht wurden, von der die Zeugen ausgesagt haben, daß über sie gerade diese speziellen Vorwürfe die Gesammtmeinung des Volkes seines Bezirkes sei. Wenn Sie sich dieses zweiten Artikels erinnern, so werden Sie in demselben Artikel, den man Ihnen

Digitized by Google

aus manchen Gründen als injuriös bezeichnet hat, gleich darüber die Hochachtung des Angeschuldigten gegen einen Beamten der Nachbarschaft ausgedrückt finden. Liegt hierin nicht die Achtung vor dem Amte? Sie werden finden, daß als Ziel und Endpunkt des Artikels die Bitte angehängt ist, die kgl. Regierung möge der Aufregung auf den Grund sehen, die Gründe prüfen und die Ursachen dieser Aufregung durch Entfernung eines Beamten, der das Vertrauen seines Bezirkes verloren, beseitigen. Meine Herren Geschworenen! Ist das ein vorsätzlicher Angriff auf die Würde des Staates? Finden Sie darin, daß ein Mann es wagt, der Stimmung eines ganzen Bezirkes endlich Stimme und Ausdruck zu verleihen, einen Angriff auf die Würde des Amtes? — Gewiß nicht! — Sie finden nichts als einen Angriff auf eine Persönlichkeit, während das Amt durch diese Angriffe nicht beleidigt werden konnte, indem Amt und Träger des Staatsamtes, Amtswürde und Persönlichkeit dessen, der das Amt führt, ganz verschiedene Dinge sind. Wenn ein Beamter der Aufgabe, die ihm das Gesetz stellt, untreu wird, wenn er, statt dem Staatszwecke förderlich zu sein, ihm vielmehr hinderlich wird, dann verfällt er rücksichtslos der öffentlichen Meinung, dann kann ihn nicht mehr die Würde des Amtes mit ihrem Glanze decken, dann muß seine Persönlichkeit getrennt vom Amte betrachtet werden, als die eines Menschen, der berufen war, eine schöne Aufgabe zu lösen, sie aber nicht gelöst. Es erkennt das neue Gesetz über die Presse diesen Grundsatz an, daß es dem Staatsbürger frei stehe, das amtliche Wirken der Beamten zu beleuchten (Art. 32 des Gesetzes vom März 1850.). Hätte es denn wirklich, meine Herren! dieses Gesetzes bedurft, um einem Grundsatze, der so tief in der Natur der Sache wurzelt, Geltung zu verschaffen? Ich glaube es nicht, und Sie werden es auch nicht glauben! Sie würden dann das edelste Recht des Bürgers, die Wahrheit zu sagen, verdammen!

Soll ich Ihnen, meine Herren! noch den Beweis liefern, daß der Angeschuldigte die Wahrheit gesagt, der öffentlichen Meinung Stimme und Ausdruck geliehen hat? Ich halte das für überflüssig, und für genügend, wenn ich Sie erinnere, was Sie aus dem Munde lebendiger Zeugen gehört haben. „Aus zweier Zeugen Mund wird aller Welt die Wahrheit kund". Nicht allein im Gerichtsbezirke, sondern auch in der Umgegend war die Stimmung über die Persönlichkeit dieselbe, wie sie in diesen Artikeln ausgesprochen wurde. Ehren Sie, meine HH. Geschworenen! den Muth eines Mannes, der nicht die scheuen dunkeln Wege heim-

Digitized by Google

licher Verdächtigung geht, nicht die schleichenden Wege der — (mir graut es vor diesem Worte) der Denunziation betritt, sondern vor den Schranken der Oeffentlichkeit einem, wenn auch mächtigen, Manne den Fehdehandschuh hinwirft! Er hat den offenen Kampf gegen einen Mann gewagt, der, mindestens und gelind bezeichnet, die Grundbedingung seines amtlichen Wirkens, das öffentliche Vertrauen, selbst verscherzt hat, dessen Entfernung zum Wunsche und Bedürfnisse des Bezirkes, dessen Vater er hätte sein sollen, geworden war. Hat der Angeschuldigte dieser Volksstimme (— Volksstimme ist Gottesstimme —) Ausdruck verliehen, dann hat er kein Vergehen begangen, er hat eine Bürgerpflicht unerschrocken und redlich gelöst. Daß sie Früchte getragen, haben Sie gehört, meine Herren! weil gerade jetzt das amtliche Wirken dieses Beamten einer Untersuchung unterstellt ist; und ich möchte die Behauptung wagen, daß, wenn diese Untersuchung früher angestellt worden wäre, wir vielleicht der Nothwendigkeit, hier diesen Mann näher zu beleuchten, überhoben gewesen wären. Es gehört Muth dazu, meine Herren! eine solche Bürgerpflicht zu erfüllen. Der Angeschuldigte hat sie erfüllt. Die Presse hat ihre edelste Pflicht erfüllt, sie ist gegen das Unrecht ins Feld gezogen. Schützen Sie dieses Palladium, und das Vaterland wird Ihnen dankbar sein!

Es wäre nun an mir, auf Einzelnes einzugehen, und namentlich die einzelnen Ausdrücke zu beleuchten. Ich halte das, meine Herren Geschworenen! nicht für nothwendig. Ich vertraue zu Ihnen, daß Sie diese Artikel nicht Wort für Wort unter das Vergrößerungsglas legen, sondern in ihrer Gesammtheit als ein Bild der Zustände auffassen. Die Worte abwägen bei einem Kampfe in einem solchen Falle, kann nicht Sache seyn eines Mannes, der den Muth hat, offen in die Schranke zu treten.

Es wäre noch an mir, meine Herren Geschworenen! Ihnen einige Worte darüber zu sagen, inwiefern der Angeschuldigte nicht den Weg der Beschwerde gehen wollte. Meine Herren Geschworenen! der Beschwerdeweg ist ein Dornenweg für den Einzelnen! Er war unter den früheren Verhältnissen des Amtes H. für den Einzelnen ein doppelter Dornenweg. Ich bin fern davon, hier Gehässigkeiten zu verbreiten, meine Herren! Allein es war unter den früheren Verhältnissen dieses Gerichtes sehr schwer für den Unterthan, Recht zu finden, weil das Recht der Unterthanen nur zu leicht mit denen der Standesherrschaft in Kollision kam. So kam es, daß der einzelne Unterthan nicht im einzelnen Falle diesen Dornenweg der Beschwerde betreten wollte. Es gibt aber tausend Verhältnisse, die wahr sind, ohne daß man sie spezifisch nachwei-

Digitized by Google

sen kann; aber sie alle zusammen bilden in ihrem Zusammenhange ein Gemeebild, eine Gesammtauffassung, und sie ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung. Ich wiederhole es, diesem Ausdrucke der öffentlichen Meinung hat der Angeschuldigte Stimme gegeben. Ich überlasse es ruhig Ihrem Rechtsgefühle, halten Sie das für ein Vergehen oder nicht. Deswegen gebe ich Ihnen das Schicksal meines Klienten vertrauensvoll in die Hände. Erkennen Sie, was Sie als Männer von Pflicht und Ehre zu erkennen haben.

Die Schlußreden der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung boten nichts erhebliches Neues.

§. 7.

Der Präsident entwickelte nun den Geschworenen den Begriff des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung, ermahnte sie, sich weder durch Beifall noch durch Mißfallen, auch nicht durch ein dunkeles Gefühl, sondern nur durch das bestehende Gesetz und ihre feste Ueberzeugung leiten zu lassen, und ersuchte die Zuhörerschaft, ruhig zu bleiben, der Wahrspruch möge ausfallen, wie er wolle. Die Fragen stellte er dahin:

1) Ist Dr. A., 30 Jahre alt, praktischer Arzt zu H., schuldig, das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung dadurch begangen zu haben, daß er den in der . . . . . Zeitung Nr. 166 vom Jahre 1849 S. 581—582 befindlichen Artikel, welcher anfängt: „(Eingesandt) Ein Zeichen der Zeit" und datirt ist „H. den 12. Juni 1849", einrücken ließ, und zwar in der Absicht, an dem k. Gerichtsvorstande W. zu H. deshalb Rache zu nehmen, weil dieser als Untersuchungsrichter am 12. Juni 1849 wegen Verdachtes des Versuches zum Hochverrathe Amtshandlungen in der Richtung gegen Dr. A. vornahm?

2) (Wenn die erste Frage bejaht würde) War zur Zeit der begangenen That das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung bei dem Beschuldigten durch leidenschaftliche Aufregung in so hohem Grade getrübt, daß die Zurechnungsfähigkeit desselben als gemindert erscheint?

3) Ist Dr. A. schuldig, das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung dadurch begangen zu haben, daß er den in der . . . . . Zeitung Nr. 203 vom J. 1849 S. 708 be-

Digitized by Google

ſtändlichen Artikel, welcher anfängt: „(Eingeſandt) Dem Vaterlandsfreunde blutet“ — und ſchließt: „nur die Exſtirpation“ — einrücken ließ, und zwar in der Abſicht, an dem k. Gerichtsvorſtande zu H. Rache zu nehmen, weil er ſich durch denſelben in einem an die k. Regierung erſtatteten Berichte als Haupt der rothen Republikaner zu H. und der Umgegend bezeichnet erachtete?

4) Wie Frage 2 (wenn die 3te Frage bejaht würde).

Der Staatsanwalt erhob Einſprache gegen die 2te und 4te Frage, da nach Lage der Verhandlungen kein Umſtand gegeben ſei, der auf geminderte Zurechnung ſchließen laſſe. Der Vertheidiger war hiemit einverſtanden, wonach der Präſident die zweite und vierte Frage wegließ, ſo daß die dritte Frage als zweite ſtehen blieb.

Nach dreiviertelſtündiger Berathung beantworteten die Geſchworenen beide Fragen mit „Nein!“, worauf das Gericht den Beſchuldigten von der Anklage freiſprach. Der Staatsanwalt hatte beantragt, ihn in die Koſten des Erſcheinens der von ihm vorgeſchlagenen Vertheidigungszeugen zu verurtheilen, da Dr. A. den Betrag der Zeugengebühren im Voraus erlegt hatte, und nach Art. 129 des Geſetzes vom 10. Nov. 1848 der Beſchuldigte, welcher Vertheidigungszeugen auf die Liſte ſetzen laſſe, die Koſten nicht blos vorſchießen, ſondern auch tragen müſſe, ſohin eine Ausnahme vom Art. 204 gegeben ſei, wonach ein Freigeſprochener in die Tragung der Prozeßkoſten nicht verurtheilt werden könne. Der Vertheidiger war gegentheiliger Anſicht, und das Urtheil des Gerichtshofes verwies auch dieſe Koſten auf die k. Staatskaſſe, weil die Zeugen auch ohne Vorſchuß der Gebühren als zur Aufklärung der Sache dienlich vom Präſidenten hätten vorgeladen werden müſſen.

VII.

Die am 17. und 18. Mai verhandelte Anklage gegen Andreas Weiſſenberger, 32 J. alt, ledigen Bauersſohn, und Adam Kleinſchnitz, 25 J. alt, ledigen Taglöhner, beide von Unterleinach, wegen Raubes dritten Grades war für den Rechtsmann ohne Erheblichkeit. Beide waren am

Digitized by Google

8. Okt. 1849 Nachts 11 Uhr einigen fremden Knechten aus dem Wirthshause nachgeschlichen, hatten sie außerhalb des Ortes überfallen, durchgeprügelt, und Weissenberger hatte sich dabei des Mantels eines Knechtes bemächtigt. Ermüdend zog sich die Sache wegen mancher Nebenumstände in die Länge; die Angeklagten läugneten frech und auch hier zeigte sich, wie muthwilliges Vorschlagen von Vertheidigungszeugen zum empfindlichsten Nachtheil für den Angeschuldigten werden kann. Weissenberger hatte darüber, daß er an jenem Abende bis zur Bewußtlosigkeit betrunken sein wollte, einen Zeugen vorgeschlagen; der Zeuge konnte sich der Vorgänge jenes Abends nicht mehr entsinnen, und der angeblich gänzlich betrunkene Angeklagte erinnerte ihn an viele einzelne Umstände, welche geeignet waren, ihm jenen Abend ins Gedächtniß zurückzurufen! — Anklage und Vertheidigung behandelten außer dem Schuldbeweise hauptsächlich die Frage über die habsüchtige Absicht bei Wegnahme des Mantels, der später nicht mehr zum Vorschein gekommen war, also wohl auch vernichtet worden sein könnte; dann ob verabredete Verbindung vorliege, indem zwar beide Angeklagte die Knechte mißhandelt, aber nur Einer den Mantel mitgenommen hatte. Die Fragen lauteten auf Raub dritten Grades mit oder ohne verabredete Verbindung und auf Vergehen der Körperverletzung. Die Geschworenen erkannten den Weissenberger des Raubes dritten Grades ohne den erschwerenden Umstand der verabredeten Verbindung, den Kleinschnitz aber nur des Vergehens der Körperverletzung schuldig: worauf Ersterer zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, Letzterer zu zweijährigem Gefängnisse verurtheilt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Aus den Sitzungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes (Kassationshofes).

LXXVII.

Der verheirathete Hausbesitzer Kaspar Mayer von Pfarrkirchen verfertigte einen falschen Schuld- und Hypothekenbrief über 1300 fl. auf die Bauersleute Johann und Maria Steingruber von Zell als Schuldner und auf den Bauer Georg Steierer von da als Gläubiger lautend, unter Nachahmung der gerichtlichen Beglaubigungszeichen des Landgerichts Vilshofen, nämlich des Siegels und der Unterschrift des Amtsvorstandes, und setzte diesem Hypothekenbriefe eine falsche Cession auf den Bauer Peter Steierer zu Schreiöd unter Nachahmung des amtlichen Siegels und der Unterschrift bei.

Peter Steierer machte von diesem falschen Schuld- und Hypothekenbriefe und der demselben beigefügten falschen Cessionsurkunde Gebrauch, indem er dieselben dem Johann Bachl zu Pfarrkirchen aushändigte, und denselben veranlaßte, ihm 1235 fl. auszuzahlen.

In gleicher Weise fertigte Mayer für Peter Steierer ein falsches gerichtliches Vermögenszeugniß und ein Leumundszeugniß der Gemeindeverwaltung Arnsham, letzteres mit Beifügung der gerichtlichen Beglaubigung des k. Landgerichtes Vilshofen mittelst Nachahmung der amtlichen Unterschrift und Siegelung, welche beide Zeugnisse Peter Steierer zur Erwirkung seiner Ansäßigmachung dem k. Landgerichte Eggenfelden vorlegte.

Digitized by Google

Ueberdieß hatte Mayer auch einen falschen Pachtkontrakt auf die Krämerseheleute Joseph und Theres Klein und den Tuchmachergesellen Anton Frisch lautend, mit der nachgeahmten Siegelung und Unterschrift des Landgerichtes Vilshofen, und ein falsches Vermögenszeugniß für den Bäckergesellen Thomas Friedl unter der Nachahmung der gerichtlichen Beglaubigungszeichen des vormaligen Patrimonialgerichtes Arnsdorf gefertigt.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Niederbayern wurde Kaspar Mayer wegen des fortgesetzten Verbrechens wider öffentliche Treue und Glauben durch Fälschung öffentlicher Urkunden in Konkurrenz mit dem fortgesetzten polizeilich strafbaren Reate der fälschlichen Verfertigung von Amtsattestaten zu zwölfjährigem, Peter Steierer aber wegen desselben Verbrechens durch wissentlich rechtswidrigen Gebrauch einer gefälschten öffentlichen Urkunde in Verbindung mit der polizeilich strafbaren Uebertretung des zwar nicht betrüglichen, jedoch wissentlich rechtswidrigen Gebrauches fälschlich nachgeahmter Amtsattestate zu zehnjährigem Zuchthause verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hatten die beiden Verurtheilten sowie der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und zwar erstere ohne Angabe eines Grundes, Letzterer aber wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, weil gegen Kaspar Mayer nicht Art. 110 über Fortsetzung, sondern der Art. 109 Th. I d. StGB. über Konkurrenz der Verbrechen hätte Geltung finden sollen.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in seiner Sitzung am 30 Sept. 1850 die eingewendeten Beschwerden und zwar jene des Staatsanwaltes aus folgenden Gründen:

„Das Verbrechen, dessen Kaspar Mayer durch den Wahrspruch der Geschworenen zu den Fragen I und II schuldig erkannt wurde, ist wider den Staat unmittelbar begangen, wenn auch mittelbar eine Rechtsverletzung wider verschiedene Privatpersonen dabei unterlaufen ist; öffentliche Treue und Glauben sind in der einen wie in der anderen Handlung verletzt und beide Handlungen bilden daher nur eine Fortsetzung des einen und nämlichen Verbrechens in der Richtung gegen den Staat als den unmittelbar und zunächst Verletzten. Mit Recht hat

Digitized by Google

daher der Schwurgerichtshof bei Ausmessung der von Kaspar Mayer verwirkten Strafe den Art. 110 Th. I d. StGB. in Anwendung gebracht."

LXXVIII.

Am 21. Aug. 1850 kam die Sache des Gabriel Christoph Frank, Strumpfwirker, und des Georg Jäcklein, Schlossergesellen von Fürth, wegen des Verbrechens der Brandstiftung vor dem Schwurgerichte von Mittelfranken zur Verhandlung, nachdem dieselbe früher vertagt worden, und G. Ch. Frank wurde wegen Verbrechens der Brandstiftung II. Grades mit achtzehnjähriger, Georg Jäcklein aber wegen Hülfeleistung I. Grades zu dem Verbrechen der Brandstiftung II. Grades zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Jäcklein hatte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet und in der Denkschrift waren als Nichtigkeitsgründe aufgestellt worden:

A. daß das Gesetz auf die durch den Wahrspruch der Geschworenen bezüglich seiner festgestellten Thatsachen unrichtig angewendet worden sei;

B. eventuell, daß wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden seien, und zwar

1) weil zwei Zeugen, welche für die vertagte öffentliche Verhandlung auf die Zeugenliste gebracht worden waren, für die neue Verhandlung nicht mehr, dagegen elf neue Zeugen auf die Liste gesetzt worden seien, und

2) weil der Antrag, eine Frage auf Hülfeleistung II. Grades zum entfernten Versuche des ausgezeichneten Betruges I. Grades den Geschworenen zu stellen, unter unrichtiger Gesetzesanwendung verworfen worden sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf in seiner Sitzung vom 1. Okt. 1850 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar aus folgenden Gründen:

„I. In der Denkschrift sind die Nichtigkeitsgründe wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten nur eventuell gestellt; dieses kann aber den Richter nicht hindern, auf deren Prüfung zuerst einzugehen, da es die erste Aufgabe ist, zu ermitteln, ob das auch bezüglich der beobachteten Förmlich-

Digitized by Google

heit angegriffene Urtheil zu Recht bestehen könne, und erst nach Bejahung dieser Frage zur Prüfung, ob das Gesetz seine richtige Anwendung gefunden hab, übergegangen werden kann.

II. Dieses vorausgeschickt, ergibt sich

zu B. ad 1. Nachdem die öffentliche Verhandlung vertagt worden war, mußte das gesetzlich vorgeschriebene, die weitere Verhandlung vorbereitende Verfahren im Wesentlichen wiederholt werden; in Folge dieses war der Staatsanwalt bei Aufstellung der Zeugenliste an die früher benannten Zeugen nicht gebunden, es lag in seiner Befugniß, früher benannte Zeugen wegzulassen, andere neue Zeugen auf die Liste zu setzen, es steht dem nirgends eine gesetzliche Bestimmung entgegen, dieses aber in dem vorliegenden Falle umsomehr, als Georg Jäcklein erst nach der Vertagung ein Geständniß ablegte, welches mehrfache Ersetzungen veranlaßte, so daß nothwendig eine Veränderung der Zeugenliste geboten war. Nach der Zustellung derselben hätte aber auch der Angeklagte das Recht gehabt, die Abhörung weiterer Zeugen zu beantragen, von welchem Rechte er jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

ad 2. Der Schwurgerichtshof hat durch besonderes Urtheil den Antrag des Vertheidigers wegen Stellung einer weiteren Frage auf Beihilfe II. Grades zum entferuten Versuche des ausgezeichneten Betruges I. Grades verworfen, weil sich aus der Verhandlung der Sache keine thatsächlichen Haltpunkte für die Anwendbarkeit des Art. 252 Th. I d. StGB. ergeben, und es ist dieser Beschluß als thatsächliche Momente konstatirend unanfechtbar *). Jedenfalls ist aber durch diesen

*) Der oberste Gerichtshof kann nicht untersuchen, ob die thatsächliche Annahme, daß sich aus der Verhandlung der Sache keine Haltpunkte für die Anwendbarkeit des Art. 252 ergeben haben, richtig sei, und insoferne ist der Beschluß unanfechtbar; steht aber dieß fest, so wurde auch mit Recht die Stellung einer weiteren Frage unterlassen. Das Nichtstellen eventueller Fragen ist nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten, sondern zu dessen Vortheile. Denn wenn die Geschworenen die Hauptfrage verneinen, muß er freigesprochen werden, während beim Vorhandensein eventueller Fragen immer die Möglichkeit gegeben ist, daß eine oder die andere bejaht werde, indem sich nicht annehmen läßt, daß die Geschworenen die Hauptfrage nur wegen Mangel einer eventuellen Frage bejahten.

Digitized by Google

Beschluß keine Beschwerde dem Angeklagten zugegangen, weil bei der erfolgten Bejahung der III. Frage es auf eine weitere eventuelle Frage nicht mehr ankommen konnte.

III. Hienach übergehend auf die sub A. gestellte Beschwerde, so setzt der Art. 73, Th. I d. StGB. allerdings zum Begriffe der Hilfeleistung voraus, daß die Ausführung des von einem Anderen schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen befördert worden; allein die in dem nachfolgenden Art. 74 über Hilfeleistung I. Grades aufgezählten Fälle, insbesondere Nr. III über Hilfeleistung bei der Vollbringung der That, durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Späheſtehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine Weise, sind solche, in welchen die Beihilfe nur eine wissentliche und vorsätzliche gewesen sein kann; und dieser Voraussetzung entsprechen die in die dritte, von den Geschworenen bejahte, Frage aufgenommenen Thatsachen, indem sie den gesetzlichen Begriff der Hilfeleistung I. Grades insoferne erschöpfen, daß sie feststellen, daß der Angeklagte im Zeitpunkte, als der Mitangeklagte die Brandstiftung ausführte, und während der Vollbringung dieses Verbrechens von demselben bewogen, einen Behälter gewaltsam geöffnet, die herausgenommenen Sachen in zwei Bündel verpackt, sich in den Gemächern, wo der Brand gelegt war, noch einige Zeit aufgehalten, und auf solche Weise Hilfe geleistet hat.

Zwar enthält diese Frage nicht ausdrücklich, daß die in ihr bezeichnete, zum Zwecke eines Betruges geleistete, und als solche sich darstellende Hilfe bei einer Brandstiftung in einem Wohnhause mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen stattgefunden hat; allein wenn auch dieser Thatsache ein bestimmter Ausdruck nicht gegeben worden ist, so enthalten doch die vorausgegangenen zwei ersten Fragen, insbesondere aber die bezüglich des Mitangeklagten Frank, der Hauptthat halber gestellte, von den Geschworenen bejahte I. Frage, ausdrücklich diese Thatsache, und da die Hilfeleistung des Georg Jäcklein von der Urheberschaft des Frank der Fragestellung nach abhängig ist, da auch die

Digitized by Google

That als Ganzes aufgefaßt werden muß, so stellt sich der bezeichnete Mangel als ergänzt, eine wesentliche Formverletzung als vermieden dar. — Hiernach ist aber auch materiell das Gesetz nicht unrichtig angewendet worden, da die Frage III gegen G. Jäcklein in der Verbindung mit der Frage I gegen den Urheber Frank alle Merkmale enthält, welche die Art. 247 u. 249 und der Art. 74, R. III Th. I d. StGB., der den Art. 73 in sich faßt, und nur eine Anwendung desselben in sich trägt, zum Begriffe der Hilfeleistung I. Grades zum Verbrechen der Brandstiftung II. Grades voraussetzen *).

LXXIX.

Durch Erkenntniß des Stadtgerichtes Straubing vom 29. Mai 1850 war der ledige Metzgersohn Georg Huber von Landau wegen des Verbrechens der Körperverletzung

---

*) Die Fragestellung ist für den Schwurgerichtspräsidenten eine der schwierigsten Aufgaben. Die Frage muß alle wesentlichen Thatsachen, welche sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, und die gesetzlichen Merkmale des konkreten Verbrechens bilden, enthalten; alle unwesentlichen Umstände, wenn sie auch in dem von dem Angeschuldigten abgelegten Geständnisse vorkommen, oder sonst erhoben sind, gehören nicht in die Frage. Vorliegend war die Sache ganz einfach folgende: Frank hatte beschlossen, die in seiner Miethwohnung befindlichen Mobilien anzuzünden, um dann dafür von der Mobiliarbrandversicherungsanstalt einige 100 fl. zu bekommen. Er theilte dieses Vorhaben dem Jäcklein mit, und beredete diesen, daß er, während er, Frank, die Brandmateriale herrichte und anzünde, einige bessere Effekten auf die Seite bringe; Jäcklein ging hierauf ein, und die Sache ging wie verabredet vor sich. Erheblich war in diesem Falle, daß Jäcklein, während Frank in seiner Wohnung mit Gefahr für die Bewohner des Hauses und für fremde Wohnung Brand stiftete, in Folge der getroffenen Verabredung einige Effekten des Brandstifters in Sicherheit brachte, und so demselben bei der Brandstiftung zu dem vorgesetzten Zwecke behülflich war. Unerheblich dagegen war es, daß Jäcklein dabei einen Kasten gewaltsam öffnete, daß er die herausgenommenen Sachen in zwei Bündel verpackte, und daß er sich in den Gemächern, wo der Brand gelegt war, noch einige Zeit aufhielt; denn auch letzteres würde noch keine Hilfeleistung I. Grades involviren.

Digitized by Google

ersten Grades, verübt ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes, zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt, diese Strafe aber wegen halbjährigen unverschuldet erlittenen Arrestes auf eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, und durch Anwendung doppelter Schärfung auf drei Monate herabgesetzt worden. — Auf die hiegegen von dem Angeklagten ergriffene Berufung hatte das k. Appellationsgericht von Niederbayern unterm 26. Aug. 1850 das erste Erkenntniß in der Art bestätigt, daß der hiernach noch bestehende Rest der Verbrechensstrafe von 6 Monaten durch Anwendung doppelter Schärfung auf die Dauer von 3 Monaten verkürzt und in einem Gefängniß erstanden werde.

Gegen diesen Ausspruch hatte der Verurtheilte, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er sich bei der zuerkannten Gefängnißstrafe beruhige, deßhalb die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, weil die That unrichtig als ein Verbrechen und die zuerkannte Strafe als eine Verbrechensstrafe bezeichnet, und dadurch der Art. 2 Th. I des StGB. verletzt worden sei, indem hienach und nach den Anmerkungen hiezu Bd. I S. 76 u. 77 Ziff. 5 Rechtsverletzungen, welche mit Gefängnißstrafe geahndet werden, Vergehen seien. Auch der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe hatte auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, soweit es die Qualifikation der ausgesprochenen Strafe als Verbrechensstrafe betrifft, und auf Verweisung der Sache zur nochmaligen Qualifikation dieser Strafe an einen anderen Senat desselben Gerichtes angetragen.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in seiner Sitzung vom 5. Okt. 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

„Georg Huber wurde wegen des Verbrechens der Körperverletzung verurtheilt, und, indem das k. Appellationsgericht von Niederbayern das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Straubing, wodurch Georg Huber zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt, diese Strafe aber wegen unverschuldet erlittenen mehr als halbjährigen Untersuchungsarrestes durch Anwendung doppelter Schärfung

auf dreimonatliches Gefängniß herabgesetzt wurde, bestätigt hat, hat es hiedurch den Art. 2 Abs. 2 u. 3 Th. I d. StGB. nicht verletzt, sondern ganz richtig angewendet, weil vorsätzliche Rechtsverletzungen, welche mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, nach demselben als Verbrechen erscheinen, und die Qualität einer Handlung nach den zur Zeit ihrer Verübung vorgelegenen Umständen, und nicht nach den nachfolgenden beurtheilt werden muß. Wenn die Anmerkungen zum StGB. abweichend von dieser gesetzlichen Bestimmung erläutern, daß Handlungen, welche als Verbrechen erscheinen, wegen Minderung der Strafzeit unter das Minimum des Strafarbeitshauses in ein Vergehen übergehen, so kann hierauf keine Rücksicht genommen werden, weil die Anmerkungen nur zur Erläuterung des Sinnes des StGB. in zweifelhaften Fällen nach dem Einführungsreskripte gegeben worden sind, der Sinn des Art. 2 Th. I des StGB. aber keinen Zweifel zuläßt, sohin einer Erläuterung nicht bedarf, und weil im Widerspruche des Gesetzes mit den Anmerkungen dem Gesetze der Vorzug gegeben werden muß."

LXXX.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg vom 22. Nov. 1849 wurde Jos. Thalmaier von Alteiselfing des Vergehens der Körperverletzung, verübt mit einer Waffe, schuldig befunden, und zu einer Gefängnißstrafe von 3½ Monaten unter Anwendung doppelter Schärfung auf die Hälfte von 52½ Tagen herabgesetzt, verurtheilt. Dieser Ausspruch erging in Abwesenheit des Angeschuldigten, welcher nachgewiesener Ladung ungeachtet, bei der öffentlichen Verhandlung nicht erschienen war, und stützte sich, nachdem als thatsächlich konstatirt angenommen wurde, daß Keiner der Verletzten eine mehr als dreitägige Krankheit erlitten, auch gegenseitige Thätlichkeiten nicht stattgefunden haben, jedoch die Verwundung mit einem Instrumente, welches in gesetzlichem Sinne als Waffe zu erachten, zugefügt, dagegen der Thäter durch eigenmächtige Abnahme einer Hutschnur von einem der Beschädigten gereizt worden sei, auf Art. 368 Th. I d. StGB., Art. 1 d. Verord. v. 22. Febr. 1814 und

Digitized by Google

Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848, weil der Gebrauch einer Waffe eine körperliche Mißhandlung auch dann zu einem Vergehen stemple, wenn daraus eine mehr als dreitägige Krankheit nicht hervorgehe, und weil der Beschuldigte in aufwallender Hitze des Zornes gehandelt habe.

Der von dem ungehorsamen Verurtheilten gegen dieses Erkenntniß erhobene Einspruch wurde nach Wiederholung der öffentlichen Verhandlung durch Urtheil vom 29. Dez. 1849 als ungegründet verworfen.

Dagegen ergriffen sowohl der Staatsanwalt als der Beschuldigte, ersterer weil nicht auf eine Strafe von 5 Monaten erkannt wurde, Letzterer ohne nähere Bezeichnung der Gründe die Berufung, und das k. Appellationsgericht von Oberbayern setzte unter Verwerfung der vom Staatsanwalte erhobenen Berufung und unter Anwendung des Art. 367 Th. I d. StGB. u. Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848, die Strafe auf einmonatliches doppelt geschärftes Gefängniß herab, auf denselben faktischen Grundlagen annehmend, daß die That ausschließlich durch den Gebrauch der Waffe zum Vergehen erhoben werde, somit nebenher ein erschwerender Umstand nicht vorliege, folglich die höhere Strafe dafür nicht eintreten könne.

Hiegegen hatte der Staatsanwalt am Appellationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil, der Zufügung der Verletzung durch eine Waffe ungeachtet, der Art. 367 statt des Art. 368 Th. I d. StGB. in Verbindung mit Art. 7 des Ges. vom 29. Aug. 1848 in Anwendung gebracht worden war.

Der oberste Gerichtshof vernichtete in seiner Sitzung vom 28. Sept. 1850 das angefochtene Erkenntniß und verwies die Sache zur nochmaligen Anwendung des Strafgesetzes an einen anderen Senat desselben Appellationsgerichtes.

Die Motive des erlassenen Erkenntnisses lauteten dahin:

Wenn gleich der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg nicht sofort gegen das wider den Beschuldigten im Ungehorsamsverfahren ergangene Erkenntniß vom 22. Nov. 1849 die Berufung ergriff, sondern diese erst nach Erlassung des den Einspruch desselben verwerfenden

Digitized by Google

Urtheiles vom 29. Dez. 1849 einwendete, so wurde doch im Hinblicke auf die Art. 347 u. f. des Ges. v. 10. Nov. 1848 durch den rechtzeitigen Einspruch eine neue Verhandlung und Entscheidung nothwendig, daher die Rechtskraft des früheren Ungehorsamserkenntnisses suspendirt, es konnte folglich die Anmeldungsfrist erst vom Tage der Verkündung des späteren Urtheiles zu laufen anfangen und hiegegen ist sie auch eingehalten worden, wobei es nicht darauf ankömmt, daß, statt nach Art. 352 l. c. ein neues Erkenntniß zu erlassen, die ungeeignete Formel der Verwerfung des Einspruches gebraucht worden ist, was nur in dem Falle des Art. 354 zulässig erschienen wäre.

Anlangend die Hauptsache, so muß dem Antrage der Staatsbehörde, so weit derselbe auf unrichtige Anwendung der Strafbestimmung des Art. 367 Th. I des StGB. gegründet wird, stattgegeben werden.

Nach den im angefochtenen Erkenntnisse festgestellten Thatsachen liegt dem Jos. Thalmaier die einseitig verübte Körperverletzung des Joh. Lex und Mart. Resch mit einer Waffe zur Last, welche nicht mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, somit gemäß Art. 1 Nr. 4 der VO. vom 22. Febr. 1814 ein unter die Strafbestimmungen der Art. 367—369 Th. I d. StGB. fallendes Vergehen bildet.

Der Art. 367 betrifft nur Mißhandlungen durch Schläge und durch andere geringere Gewaltthätigkeiten, während der Art. 368 die Strafe für die mit Waffen zugefügten Körperverletzungen bestimmt, welche nicht durch die Größe der Beschädigung in Verbrechen übergegangen sind. Hieraus ergibt sich, daß auf den in Frage stehenden Akt nur die Strafbestimmung des Art. 368 paßt, die sonach in Anwendung kommen muß, wenn die VO. vom 22. Febr. 1814, wodurch die Ausscheidung der körperlichen Mißhandlungen eintrat, keine Aenderung getroffen hat. Dieses ist aber keineswegs der Fall, weil fragliche Verordnung keine neue, vom StGB. abweichende Strafbestimmung enthält, vielmehr bezüglich der als Vergehen erklärten Mißhandlungen im Art. 1 ganz allgemein auf die Art. 367—369 hinweist und sich darauf beschränkt, alternativ die Voraussetzungen festzustellen, unter

Digitized by Google

welchen eine Mißhandlung als Vergehen betrachtet werden soll. Die Hinweisung auf die Art. 367—369 hat keinen anderen Zweck, als deren fortwährende Anwendung für die als Vergehen erklärten Mißhandlungen zu sichern. Es müssen daher die darin enthaltenen Strafbestimmungen ihrem klaren Texte nach angewendet werden und es geht nicht an, mittelst Unterscheidungen, die dem Gesetze fremd sind, davon abzuweichen und eine Strafbestimmung an die Stelle der anderen zu setzen.

Soweit dagegen die Beschwerde auf unrichtige Anwendung des Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848 gestützt wurde, erscheint sie ungegründet, weil, nachdem thatsächlich konstatirt worden, daß der Beschuldigte in aufwallender Hitze des Zornes gehandelt habe, der Fall angemessener Herabsetzung der Strafe gegeben, mithin fraglicher Artikel mit Recht angewendet worden ist *). —

LXXXI.

Durch Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg war der ledige Schneidergeselle Jos. Mayer von Graben wegen eines unter zwei erschwerenden Umständen verübten Diebstahlsvergehens zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten verurtheilt worden. Mayer hatte gegen dieses in seiner Abwesenheit erlassene Erkenntniß Einsprache erhoben, allein das Kreis- und Stadtgericht hat dieselbe verworfen, und es bei seinem früheren Schuld- und Strafausspruche belassen. Eine hiegegen erhobene Berufung war von dem k. Appellationsgerichte für Schwaben und Neuburg verworfen worden, und Mayer hatte sogleich nach Eröffnung des deßfallsigen Erkenntnisses in öffentlicher Sitzung erklärt, daß er hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen wolle. Eine weitere Anmeldung oder die Uebergabe einer Denkschrift war nicht erfolgt.

Der oberste Gerichtshof verwarf in seiner Sitzung vom 18. Okt. 1850 die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig

*) Vergl. Bd. II Hft. 2 S. 186 ff. dann Hft. 3 S. 353 ff. dieser Berichte.

Digitized by Google

und verurtheilte den Beschwerdeführer in eine weitere Gefängnißstrafe von acht Tagen.

Die Motive dieses Erkenntnisses lauteten einfach dahin:

„Nach ausdrücklicher Vorschrift der Art. 235, 236 und 339 des Ges. v. 10. Nov. 1848 müssen Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes beziehungsweise des Appellationsgerichtes mündlich oder schriftlich angemeldet werden; eine solche Anmeldung hat aber von Seite des Angeklagten bezüglich der eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattgefunden. Von der Erklärung, welche inhaltlich des über die Sitzung des k. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 2. Sept. 1850 abgehaltenen Protokolles der Angeklagte beim Schlusse der öffentlichen Verhandlung, sohin in ganz ungeeigneter Weise vor versammeltem Gerichte gemacht hat, kann nicht angenommen werden, daß hiemit der oben erwähnten gesetzlichen Anforderung genügt worden sei, indem durch die Vorschrift des Art. 235 ganz unverkennbar geboten ist, daß die Anmeldung mittelst eines besonderen — nach aufgehobener öffentlicher Sitzung — stattfindenden Aktes bewerkstelligt werden müsse.

War die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig zu erklären, so mußte auch in Anwendung der Art. 246 u. 363 des angeführten Gesetzes der Angeklagte in eine weitere Gefängnißstrafe genommen werden" *).

LXXXII.

Während der Bauer Lorenz Grötzinger von Baureis am Mittwoch den 23. Mai 1849 mit seinem Weibe auf dem Markte in Taufkirchen abwesend war, wurde ihm ein Stück

*) Dieser Ausspruch findet in dem Gesetze seine vollkommene Rechtfertigung; anderer Seits möchte aber doch auch der Verurtheilte, welcher das Gesetz jedenfalls nicht so genau kennt, einen Anspruch darauf machen können, daß ihn der Senatsvorstand in einem solchen Falle über die gesetzlichen Bestimmungen belehre, und ihn anweise, seine Beschwerde am geeigneten Orte, nämlich auf der Gerichtskanzlei,

Digitized by Google

Leinwand von der Bleiche entwendet, bald darauf aber von der Tochter desselben in einem anstoßenden Kornacker wieder aufgefunden. Da anzunehmen war, der Dieb werde in der Nacht kommen, um das entwendete Tuch aus dem Verstecke zu holen, so begab sich Lorenz Grötzinger nach seiner Rückkehr vom Markte mit einem geladenen Gewehre hinaus, und sah auch alsbald in dem Kornacker einen Menschen, welchen er aber in der Dunkelheit nicht erkennen konnte. Grötzinger ging näher, und schoß nunmehr, ohne gerade zu zielen, auf den ihm entgegenkommenden Menschen, worauf der Ruf erfolgte: „Vater! jetzt hast Du mich geschossen." Grötzinger erkannte hierin sogleich die Stimme seines 18jährigen Sohnes Johann Grötzinger, eilte auf ihn zu und erfuhr nun, daß er sich in gleicher Absicht, wie sein Vater, mit einem Terzerole versehen, in den Kornacker begeben hatte, und eben im Begriffe war, auf seinen Vater, welchen er am Nasenschneuzen erkannt hatte, zuzugehen, als der unglückliche Schuß fiel. Drei von den Fuchsschroten, mit welchen das Gewehr geladen war, waren direkt in den Unterleib gedrungen, und Johann Grötzinger starb in Folge dieser Verwundung am 26. Mai 1849.

Durch Beschluß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Aichach vom 25. Aug. 1849 war Lorenz Grötzinger wegen Vergehens der fahrlässigen Tödtung seines Sohnes auf den Grund der Art. 142, 69 und 70 Th. I des StGB. in die öffentliche Sitzung des genannten Gerichtes verwiesen worden.

Demgemäß war die Sache am 6. Okt. 1849 vor einem aus drei Richtern bestehenden Senate des Kreis- und Stadtgerichtes zur öffentlichen Verhandlung gekommen, und hierauf — in der Erwägung, daß sich erhebliche Verdachtsgründe ergeben haben, wornach die fragliche Körperverletzung, zwar nicht in der Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden sei, eine Handlung, die nach Art. 5 des Ges. vom 29. Aug. 1848 die Abänderungen einiger Be-

anzubringen; ja der Senatsvorstand möchte hiezu durch die Artikel 327 u. 339 sogar verpflichtet sein. — Vergl. Bd. I S. 189 d. B.

Digitized by Google

stimmungen des I. Th. d. StGB. betreffend, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werde und somit ein Verbrechen bilde, — dem Antrage der Staatsbehörde entsprechend ein Erkenntniß dahin erfolgt, daß die Sache zur Verhandlung und Aburtheilung vor einen aus fünf Richtern bestehenden Kriminalsenat zu verweisen sei.

Gegen dieses Erkenntniß, wodurch zugleich Ergänzungen der Voruntersuchung in einigen Punkten angeordnet wurden, hatte der Beschuldigte, in Folge der ihm über das ihm dießfalls zustehende Recht vom Senatsvorstande ertheilten Belehrung, die Berufung ergriffen.

Auf Vorlage der Akten bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern hatte der betreffende Staatsanwalt den Antrag gestellt, der Gerichtshof wolle zur öffentlichen Verhandlung der Sache Tagfahrt anberaumen, und die Berufung des Lorenz Grötzinger verwerfen. Diesem Antrage war jedoch in ersterer Beziehung nicht entsprochen worden, vielmehr hatte der Gerichtsvorstand unter Bezugnahme auf Art. 60, 63 Abs. 2 und 47 des Ges. v. 10. Nov. 1848 und mit dem Bemerken, daß eine Berufung gegen ein Urtheil nicht vorliege, einen Referenten zur Vorbereitung der Sache für die geheime Sitzung ernannt.

Am 10. Febr. 1850 hatte das k. Appellationsgericht in geheimer Sitzung — in der Erwägung, daß, weil nicht gegen ein Urtheil, sondern gegen einen Verweisungsbeschluß Berufung vorliege, die Erledigung der letzteren in öffentlicher Sitzung nicht stattfinden könne, und in weiterer Erwägung, daß die Untersuchung in wesentlichen Punkten sich als lückenhaft darstelle, — in Gemäßheit des Art. 63 Abs. 2 und Art. 49 Ziff. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848 Erkenntniß dahin erlassen, daß die Untersuchung in neun speziell bezeichneten Punkten durch das Untersuchungsgericht zu ergänzen, und nachdem dieses geschehen, die Akten dem Gerichtshofe wieder vorzulegen seien.

Nach Wiedervorlage der Akten hatte der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte den schriftlichen Antrag gestellt, das k. Appellationsgericht wolle die Berufung des Lorenz Grötzinger, soweit sie gegen den Ausspruch vom Oktober 1849

Digitized by Google

auf Verweisung der Sache zur Verhandlung und Aburtheilung vor einen aus fünf Richtern bestehenden Senat gerichtet sei, verwerfen.

In den Motiven dieses Antrages hatte der k. Staatsanwalt bemerkt, daß dem erstrichterlichen Erkenntnisse, soweit dasselbe einige Ergänzungen der Akten verfügt habe, durch das Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes vom 19. Febr. 1850, insbesondere durch Anordnung mehrerer Ersetzungen thatsächliche Bestätigung angedeihen sei, und daß, nachdem die Sache durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Aichach vom 25. Aug. 1849 bereits über das Stadium der Voruntersuchung hinausgeführt worden, dieselbe nur mehr durch eine öffentliche Verhandlung, wobei alle nachträglich zu den Akten gebrachten erheblichen Momente zu würdigen seien, ihre Erledigung finden könne.

Am 13. August 1850 hatte jedoch das Appellationsgericht abermals in geheimer Sitzung Erkenntniß dahin erlassen, daß, — weil objektiv eine Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, verübt ohne Voraussicht des eingetretenen Erfolges, vorliege, wornach gemäß Art. 5 d. Ges. v. 29 Aug. 1848 auf vier- bis achtjähriges Arbeitshaus erkannt werden könne, die Aburtheilung hierüber somit einem aus fünf Richtern gebildeten Kriminalsenate (Art. 10 des Ges. v. 10. Nov. 1848) zustehe, — die Berufung des Lorenz Grötzinger gegen den erstrichterlichen Beschluß vom 6. Oktober 1849 zu verwerfen sei.

Dieses Erkenntniß war dem Beschuldigten mit dem Bemerken zugestellt worden, daß ihm dagegen nach Art 66 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 die Nichtigkeitsbeschwerde zustehe; derselbe hatte von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht, und in der von dem Vertheidiger, k. Adv. Dr. Buchner, eingereichten Denkschrift war die Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 66 N. 1 obigen Gesetzes auf die Behauptung begründet worden, daß das angefochtene Erkenntniß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruhe.

In der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am 25. Okt. 1850 bezeichnete der erschienene Vertheidiger

Digitized by Google

die in der Denkschrift ausgeführte materielle Beschwerde nur als eine eventuelle, indem er primär auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten bei dem Verfahren in zweiter Instanz antragen müsse.

In dieser Beziehung wurde nun hauptsächlich geltend gemacht:

1) daß der Ausspruch des Kreis- und Stadtgerichtes Aichach vom 6. Oktober 1849 kein auf die Voruntersuchung gebauter Verweisungsbeschluß, sondern ein auf den Grund vorausgegangener öffentlicher Verhandlung der Sache erlassenes Urtheil sei, gegen welches dem Beschuldigten nach Art. 328 des Ges. v. 10. Nov. 1848 das Recht der Berufung offen gestanden sei;

2) daß diese Berufung nur in einer öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes nach kontradiktorischer Verhandlung habe entschieden werden können;

3) daß, abgesehen hievon, zur Erlassung eines Urtheiles nur ein aus 7 Mitgliedern bestehender Senat des Appellationsgerichtes kompetent gewesen sei, da es sich um ein Verbrechen gehandelt;

4) daß daher durch das Verfahren von dem Appellationsgerichte, insbesondere die Art. 12, 328 u. 331 verletzt worden seien und das hierauf gebaute Erkenntniß vernichtet werden müsse;

5) daß, wenn man aber auch den Ausspruch des Appellationsgerichtes als einen Verweisungsbeschluß betrachten wolle, dieses hiezu nicht kompetent gewesen sei, da nach der angeordneten Ergänzung der Voruntersuchung erst ein Beschluß des zuständigen Kreis- und Stadtgerichtes zu fassen gewesen wäre.

Hiegegen machte der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe im Wesentlichen geltend:

1) daß der Beschluß des Kreis- und Stadtgerichtes Aichach vom 6. Oktober 1849 nicht als ein Urtheil betrachtet werden könne, vielmehr habe sich dieses das Kreis- und Stadtgericht bis nach der Wiederholung der Verhandlung vorbehalten.

Digitized by Google

2) daß in diesem Beschlusse auch keine Inkompetenzerklärung liege; vielmehr sei das Kreis- und Stadtgericht für die an dasselbe verwiesene Sache immer kompetent geblieben, die Handlung möge Verbrechen oder Vergehen sein, und habe sich durch seinen Beschluß vom 6. Okt. 1849 für den ersteren Fall nur in die Möglichkeit versetzt, eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen zu können;

3) daß es ebendeßhalb im Falle des Art. 322 keines neuerlichen Verweisungserkenntnisses bedürfe, vielmehr die wiederholte Verhandlung auf den Grund des früheren Verweisungsbeschlusses erfolge, wie dieses eine Vergleichung mit Art. 321 ergebe,

4) daß daher, da der Beschluß vom 6. Oktober 1849 weder als ein Urtheil in der Hauptsache, noch als ein Verweisungserkenntniß betrachtet werden könne, ein Rechtsmittel hiegegen nicht zulässig sei;

5) daß aber auch der Angeschuldigte durch diesen Beschluß in keiner Weise als beschwert erscheine, weil hiedurch der seinerzeitigen materiellen Entscheidung durchaus nicht vorgegriffen sei, es vielmehr dem neugebildeten Senate immer noch freistehe, nach dem Ergebnisse der neuerlichen Verhandlung nur das Vergehen der fahrlässigen Tödtung anzunehmen;

6) daß übrigens das Appellationsgericht, nachdem es die Berufung als zulässig erachtet hatte, nur nach Analogie des Art. 60 habe verfahren können, da dasselbe durch ein auf öffentliche kontradiktorische Verhandlung gebautes materielles Urtheil, der seinerzeitigen Entscheidung I. Instanz vorgegriffen, und gleichsam ein Urtheil II. Instanz erlassen hätte, ehe noch ein solches der ersten Instanz vorlag;

7) daß unter dieser Voraussetzung das Erkenntniß des Appellationsgerichtes nach Art. 12, Abs. 2 von fünf Gerichtsmitgliedern gefaßt werden konnte; endlich

8) daß, wenn das Appellationsgericht schon aus dem ihm vorliegenden Materiale die seinem Beschlusse zu Grund liegende Ueberzeugung gewonnen hatte, nichts im Wege stand, nebenher Ergänzungen der Voruntersuchung anzuordnen, ohne daß dadurch eine Verweisung der Sache an das Kreis- und Stadtgericht zur neuen Beschlußfassung bedingt war.

Digitized by Google

Der oberste Gerichtshof verwarf auch wirklich durch Erkenntniß vom 25. Aug. 1850 die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig und zwar aus folgenden Gründen:

„Weder nach dem Wortlaute des Art. 322 des Ges. v. 10. Nov. 1848, noch nach dem Geiste dieses Gesetzes ist ein Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, wodurch die wiederholte Verhandlung vor einem aus 5 Richtern bestehenden Senate stattfinden soll, zulässig.

Die Art. 60 und 66 des angeführten Gesetzes, welche nur von Verweisungsbeschlüssen handeln, finden hier keine Anwendung, da der angefochtene Ausspruch des Kreis- und Stadtgerichtes vom 6. Okt. 1849, welcher nach gepflogener kontradiktorischer Verhandlung erfolgte, nicht in die Kategorie jener vorläufigen Beschlüsse fällt; eben sowenig aber findet auch der Art 328 l. c. Anwendung, da derselbe, wie die Art. 327, 329, 334 u. 337 zeigen, sich nur auf eigentliche Urtheile, d. h. verurtheilende oder freisprechende Erkenntnisse bezieht, der Ausspruch, daß wiederholt zu verhandeln sei, aber dahin nicht gerechnet werden kann".

Der oberste Gerichtshof war hier seiner schon früher in einem ähnlichen Falle ausgesprochenen Ansicht (Vergl. Sitzungsberichte Bd. II S. 151) treu geblieben; da sich aber auch für die gegentheilige Ansicht manches Gewichtige anführten läßt, so kann es unseren Lesern nur angenehm sein, wenn wir einen uns von sehr schätzbarer Hand zugekommenen Aufsatz, in welchem eben diese gegentheilige Ansicht vertreten ist, hier einschalten. —

„Der Art. 328 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 verfügt ganz allgemein, daß Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte auf dem Wege der Berufung geltend zu machen seien, und der Art. 11 desselben Gesetzes sagt ebenso allgemein, daß das Appellationsgericht für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz bilde. Hienach muß angenommen werden, daß alle Urtheile der gedachten Gerichte, welche Grund zur Beschwerde darbieten, mittelst Berufung angefochten werden können, und es würde der Allgemeinheit

obiger Verfügung offenbar widerstreiten, wenn man das unbedingt eingeräumte Recht auf gewisse Kategorieen der strafrichterlichen Bescheide, namentlich auf verurtheilende und freisprechende Erkenntnisse beschränken, und für andere Urtheile, welche die Interessen der Beschuldigten wie der bürgerlichen Gesellschaft sehr nahe berühren können, die Beschwerdeführung versagen wollte.

Zwar haben die Bestimmungen der Art. 327, 329, 334 und 337 des angef. Gesetzes zunächst nur die auf Verurtheilung oder Freisprechung lautenden Definitiverkenntnisse im Auge, oder erwähnen derselben ausdrücklich als Gegenstandes der Berufung, und es könnte dieß zu der Ansicht führen, als habe man für die Zwischenbescheide, welche im Laufe des strafrechtlichen Verfahrens erlassen werden können, insbesondere für Inkompetenzerklärungen, den Weg zur höheren Instanz, wenigstens vor endlicher Erledigung der Sache, verschließen wollen. Allein dagegen macht sich die Betrachtung geltend, daß der Gesetzgeber nach bekannter Erfahrung seine Vorschriften vielfach nach den ihm vorschwebenden gewöhnlichen Fällen und Vorkommnissen des Rechtslebens formulirt, ohne davon das seltener und ausnahmsweise Geschehende auszuschließen, und dann, daß die näheren Bestimmungen, die er bezüglich der erwähnten Endurtheile zu geben sich veranlaßt sah, der an die Spitze gestellten, alle Arten von Urtheilen umfassenden allgemeinen Regel keinen Eintrag zu thun vermögen. Diese Betrachtung wird noch bedeutend dadurch unterstützt, daß nach den dem Gesetzentwurfe beigefügten Motiven der Art. 328 absichtlich so allgemein gefaßt wurde, weil das Recht der Berufung unbedingt Platz greifen und formellen Mängeln der kreis- und stadtgerichtlichen Urtheile nur auf diesem Wege abgeholfen werden sollte, indeß für Formverletzungen und irrige Gesetzesanwendung in zweiter Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde, wie dieses auch ausdrücklich in Art. 361 und 362 bestimmt ist, eingeräumt werden wollte.

In dem gegebenen Falle, wo ein Erkenntniß über die Frage der Zuständigkeit des mit Aburtheilung der Sache als eines Vergehensfalles befaßten Kreis- und Stadtgerichtes erlas-

Digitized by Google

sen wurde, ist auch die Statthaftigkeit der Berufung weder von dem Vorstande des erkennenden Senates, welcher den Beschuldigten nach Maßgabe des Art. 327 über das ihm zustehende Rechtsmittel geeignet belehrte, noch von dem k. Appellationsgerichte selbst, das sich einer materiellen Prüfung der Beschwerde unterzog, irgend beanstandet worden, und es entsteht daher nur die Frage, ob bei Verhandlung und Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz alle vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten beobachtet und die strafgesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet worden seien.

Diese Frage muß nun aber in erster Beziehung mit Entschiedenheit verneint werden, denn nicht den Art. 60, Abs. 2, 63. Abs. 2, 47, 48, 49 Ziff. 1 u. 3 bis 5, dann Art. 50, 53 bis 59, welche der Gerichtshof als hier einschlagende Normen befolgen zu müssen glaubte, sondern die Art. 331 und folg., die ausdrücklich von der Berufung gegen kreis- und stadtgerichtliche Urtheile handeln, waren maßgebend. Mit Recht ist in dieser Beziehung in dem schriftlichen Antrage des k. Staatsanwaltes in zweiter Instanz hervorgehoben worden, daß die dem Appellationsgerichte zur Entscheidung devolvirte Sache bereits über das Stadium der Voruntersuchung hinausgeführt sei; denn ein Verweisungsbeschluß, der das k. Kreis- und Stadtgericht mit Verhandlung und Aburtheilung der in Frage stehenden Uebertretung befaßte, war schon erlassen, es hatte ein Beweisverfahren in öffentlicher Sitzung statt gefunden, und es waren der Staatsanwalt und der Beschuldigte in ihren Anträgen und den zur Rechtfertigung derselben entwickelten Gründen gehört worden. Wenn nun auch auf diese Grundlage hin nicht ein materiell definitives Urtheil, sondern ein die Zulässigkeit des aus 3 Richtern bestehenden Senates des Kreis- und Stadtgerichtes verneinender Ausspruch, beziehungsweise ein Erkenntniß erfolgte, welches die dem Beschuldigten zur Last gelegte That abweichend von dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen qualifizirte, so hätten doch, da der Inhalt des in diesem Prozeßstadium erlassenen Erkenntnisses für sich keine Abänderung des Verfahrens in

Digitized by Google

zweiter Instanz begründen kann, vor dem k. Appellationsgerichte ebenfalls alle die Formen, die das Gesetz für die öffentlich-mündliche Verhandlung und Aburtheilung von Strafsachen vorschreibt, beobachtet werden sollen.

Das k. Appellationsgericht hat in dem durch Berufung angefochtenen kreis- und stadtgerichtlichen Urtheile nur einen, ganz unter die Regeln der Art. 49 und folgende des Strafprozeßgesetzes fallenden Verweisungsbeschluß erblickt; allein das Kreis- und Stadtgericht, das, wie erwähnt, durch einen solchen Beschluß mit Kognition in der Sache bereits befaßt war, hat nicht auf den einseitigen Vortrag des Staatsanwaltes und die Prüfung der Untersuchungsergebnisse hin in geheimer Sitzung die Sache blos an die seiner Ansicht nach zuständige Gerichtsstelle verwiesen, sondern, was hier vorzugsweise zu beachten ist, es hat sich auf den Grund einer förmlichen Verhandlung und Diskussion zwischen den Parteien für inkompetent erklärt, weil die dem Beschuldigten imputirte Handlung einen anderen Charakter an sich trage, als das Verweisungserkenntniß ihr bestimmt habe. Hiernach hätte es einer besonderen Anordnung in dem Erkenntnisse, daß ein aus 5 Richtern bestehender Senat desselben Gerichtes sich der Aburtheilung des Falles zu unterziehen habe, eigentlich gar nicht bedurft, da diese Zuweisung als nothwendige und unmittelbare Folge der Inkompetenzerklärung und der derselben zu Grunde gelegten höheren Qualifikation der That schon in dem Gesetze selbst genügend ausgedrückt ist. Das Wesentliche der Entscheidung liegt demgemäß nicht sowohl in der Ueberweisung der Sache an ein anderes Gericht, an einen aus 5 Gliedern gebildeten Senat, als vielmehr in der Zurückweisung derselben wegen Inkompetenz und in der von dem Verweisungsbeschlusse abweichenden Beurtheilung der That als Verbrechen. Wenn nun auch damit für die Entscheidung des Kriminalsenates materiell keinerlei bindende Norm aufgestellt wurde, indem derselbe in Würdigung der That- und Rechtspunkte den freiesten Spielraum behält, so konnten doch die unmittelbaren Folgen jener Inkompetenzerklärung, deren Motiv allein schon den Beschuldigten, wenn er sich wirklich nur eines Vergehens bewußt ist, em-

Digitized by Google

pfindlich verletzen mochte, von demselben nur mittelst Berufung abgewendet werden, und er war folgeweise zu verlangen berechtigt, daß alle im Interesse der Vertheidigung, beziehungsweise der Erforschung der Wahrheit und gediegener Rechtsprechung gebotene Förmlichkeiten auch in 2. Instanz beobachtet werden.

Da nun vor dem k. Appellationsgerichte weder eine öffentliche Verhandlung statt gefunden hat, noch dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen das Urtheil 1. Instanz, namentlich auch den Einwand, daß die Anordnung einer Untersuchungsergänzung und eine gleichzeitige Inkompetenzerklärung rechtlich nicht mit einander zu vereinigen seien, mündlich vor dem höheren Richter darzulegen und zu begründen oder durch einen Vertheidiger begründen zu lassen, so sind die wesentlichsten Förmlichkeiten außer Acht geblieben und, zwar nicht der Art. 12 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes, da ja das Vorhandensein eines Verbrechensfalles durch die Berufung in Frage gestellt war, wohl aber die anderweiten gesetzlichen Bestimmungen über Berufung gegen kreis- und stadtgerichtliche Urtheile, Art. 331 und folg., verletzt, die Art. 63, Abs. 2, 47 und folg. falsch angewendet worden.

Nach dieser Ausführung hätte das angefochtene Urtheil vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichtes zurück gewiesen werden müssen. Dagegen hätte eine Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That, wie solche in der Denkschrift erbeten wurde, nicht erfolgen können.

Hier wäre lediglich die Frage zu beantworten gewesen, ob das k. Appellationsgericht in Verwerfung der eingelegten Berufung wirklich eine strafrechtliche Bestimmung verletzt, und das thatsächliche Untersuchungsergebniß, d. h. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung nach den als indirekt angenommenen Merkmalen irrig beurtheilt habe.

In dieser Beziehung muß vor Allem bemerkt werden, daß weder dem Ausspruche des Kreis- und Stadtgerichtes Aichach vom 6. Okt. 1849, noch dem bestätigenden Erkenntnisse des k. Appellationsgerichtes vom 13. August l. J. der

Digitized by Google

allerdings rechtskräftige Verweisungsbeschluß vom 25. August 1849 irgend im Wege stand, indem die vorläufigen richterlichen Bescheide, wodurch Strafrechtsfälle auf den Grund gepflogener Voruntersuchung bestimmten Gerichten zur Aburtheilung überwiesen werden, niemals diese Gerichte hindern, das ihnen vorgelegte oder durch die Verhandlung noch weiter gewonnene Material mit den betreffenden Gesetzen über ihre Amtszuständigkeit zu vergleichen, und wenn sich hiernach die letztere nicht als begründet erweist, sich der Entscheidung der Sache zu entschlagen. Durch die vorläufige Verweisung kann begreiflich der Gerichtsbehörde, angewiesen, schlechthin nur nach den bestehenden Gesetzen zu urtheilen, kein Zwang aufgelegt werden, gegen diese Gesetze selbst zu verstoßen.

In den meisten Fällen ist eine richtige Auffassung und Beurtheilung der Sachverhältnisse ohnehin erst nach gepflogener unmittelbarer Verhandlung möglich, und es soll deswegen das bessere Ergebniß nicht einer schon früher gefaßten irrigen Ansicht, einem Vorurtheile, sondern dieses sich jenem unterordnen.

Die Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses zeigt sich dadurch wirksam, daß das mit Beurtheilung der Sache befaßte Gericht sich einer Verhandlung und Prüfung nothwendig zu unterziehen und den Gesetzen entsprechend zu erkennen hat, sie bedingt aber nicht die widernatürliche Folge, daß der erkennende Richter das, was er für das Gerechte hält, nicht aussprechen dürfe, sondern einer im Laufe des Verfahrens als unrichtig erkannten Ansicht unbedingt folgen müsse.

Ebensowenig ist durch einen solchen Beschluß die Staatsanwaltschaft in Stellung ihrer Anträge beschränkt und es kann aus der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels, d. h. der Anfechtung des Beschlusses bei dem höheren Richter, nicht gefolgert werden, daß die später gewonnene bessere Ueberzeugung früherem Rechtsirrthume zu opfern und an letzterem unverbrüchlich festzuhalten sei.

Was nun aber, abgesehen von diesem Gesichtspunkte, die materielle Würdigung der vorliegenden Entscheidung betrifft, so ist in Hinblick auf die in der Denkschrift enthaltene Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde vorerst daran zu erin-

Digitized by Google

nern, daß es dem obersten Gerichtshofe nicht zusteht, das gesammte Untersuchungsergebniß einer Prüfung zu unterwerfen und darnach die Elemente der in Frage stehenden That hinzustellen, daß sich vielmehr die oberstrichterliche Prüfung, die stets nur eine richtige Gesetzesanwendung vermitteln soll, darauf zu beschränken hat, ob und in wie ferne die angefochtene Entscheidung mit den von dem Appellationsgerichte als indizirt angenommenen thatsächlichen Momente in Einklang stehe, m. a. W., ob, die bezeichneten Untersuchungsresultate als richtig vorausgesetzt, die Entscheidung mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimme.

Bei dieser Prüfung ist dann ferner nicht zu übersehen, daß es sich nach der oben bezeichneten Bedeutung des in Mitte liegenden kreis- und stadtgerichtlichen Erkenntnisses vom 6. Okt. 1849, als einer Inkompetenzerklärung, zunächst nur darum handelt, ob die in zweiter Instanz als vorhanden angenommenen Merkmale die Handlung nicht ferner als ein Vergehen erscheinen lassen, sondern ob sie ihr den Charakter eines Verbrechens aufdrücken, in welchem Falle die Kompetenz des aus drei Richtern bestehenden Senates des Kreis- und Stadtgerichtes unbedingt zessirt, es mag die Handlung einen höheren oder geringeren Grad des Verbrechens, was nur folgeweise in Betracht kommt, bilden.

Die beiden Instanzen haben nun aber übereinstimmend aus dem vorliegenden Untersuchungsmateriale zureichende Anhaltspunkte für die Annahme schöpfen zu können geglaubt, daß der in Frage stehenden Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode nicht bloße Fahrlässigkeit von Seite des Lorenz Grötzinger, sondern ein rechtswidriger Vorsatz, die Absicht zu verletzen, zu Grunde liege, und — diese Annahme als richtig unterstellt, wie sie hier, unbeschadet der ferneren Beurtheilung des in der Sache erkennenden Gerichtes, unterstellt werden muß, — kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß damit der Begriff eines Vergehens schwindet und der Handlung ein Merkmal, welches sie als Verbrechen der Kognition des aus drei Richtern bestehenden Senates entzieht, attribuirt ist.

Die Urtheile beider Instanzen nehmen auf Art. 5 des

Digitized by Google

Gesetzes v. 29. August 1848 Bezug; beide verneinen die Absicht zu tödten und beide nehmen — das erstrichterliche Urtheil stillschweigend mittelst Anführung des Strafgrades, das k. Appellationsgericht ausdrücklich — an, daß der Tod nicht als wahrscheinlich von dem Beschuldigten habe vorausgesehen werden können. Wie dadurch einestheils als nächste Folge der Ausspruch der Inkompetenz bedingt war, so zeigt sich anderentheils und folgeweise auch die Hinweisung der Sache, nicht an das k. Appellationsgericht zur sofortigen Verweisung vor die Geschworenen, sondern an einen aus fünf Richtern bestehenden Kriminalsenat des Kreis- und Stadtgerichtes, begründet.

Völlig indifferent ist bei solcher Sachlage, daß das k. Appellationsgericht sich nicht ebenfalls positiv darüber aussprach, ob ein vorbedachter Entschluß bei Verübung der That als wahrscheinlich anzunehmen sei, sondern nur bestätigend das diesen Entschluß voraussetzende Strafmaaß hervorhob; denn es genügte, um die Entscheidung des Gerichtes, daß es über die Sache als einen Vergehensfall nicht aburtheilen könne, zu begründen, statt der Fahrlässigkeit eine auf die Verletzung gerichtete Absicht anzunehmen, und es konnte und kann füglich dem Kriminalsenate überlassen bleiben, ob er nach fernerer Verhandlung der Sache sich von dem Dasein eines vorbedachten Entschlusses, oder nur von einer zwar absichtlichen aber unüberlegten und im Affekte verübten Körperverletzung überzeugt halten wolle, so wie ihm auch in der Befugniß, ungeachtet der vorliegenden Entscheidungen, den Beschuldigten lediglich einer unabsichtlichen, auf Fahrlässigkeit beruhenden Tödtung schuldig zu finden, in keiner Weise vorgegriffen sein kann."

LXXXIII.

Der ledige Söldner Johann Gungesser von Burg-Magerbein hatte seinem Nachbarn N. öffentlich den Vorwurf gemacht, daß er einen zwischen ihren Feldern stehenden Gränzstein zum Nachtheile Gungesser's verrückt habe. In Folge einer gegen den Letzteren eingeleiteten Untersuchung wegen Verläumdung wurde derselbe durch Urtheil des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 19. Sept. 1850

Digitized by Google

des Vergehens der Verläumdung für schuldig erklärt, und zu einer einmonatlichen durch Anwendung doppelter Schärfung auf 15 Tage herabgesetzten Gefängnißstrafe verurtheilt.

Gungesser hatte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet und in der eingereichten Denkschrift wurde das Erkenntniß theils wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten, theils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angegriffen, in ersterer Beziehung, weil Gungesser durch Zurückweisung seines Gesuches, um wiederholte Vernehmung einiger bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen und die Abhör weiterer Zeugen in seiner Vertheidigung verkürzt worden, und weil durch den vom Referenten schon vor abgehaltener öffentlicher Sitzung verfaßten und zu den Akten gebrachten Erkenntnißaufsatz die öffentliche Verhandlung zu einer eitelen Formalität herabgesunken sei, — in letzterer Beziehung, weil zum Vergehen der Verrückung eines Gränzsteines auch die Entfernung der darunter liegenden Zeugen gehöre, daher eine Verläumdung nicht vorliege, wenn lediglich die Versetzung eines Gränzsteines zum Vorwurfe gemacht worden sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in seiner Sitzung vom 4. Nov. 1850 die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die Verfügung des Senatsvorstandes auf Verwerfung des Antrages auf weitere Zeugenvorladung entspricht vollkommen den Bestimmungen der Art. 330 und 129 Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848, insbesondere da der oberste Gerichtshof zu einer Prüfung darüber, ob der Senatsvorstand mit Recht die Abhörung von Zeugen der besseren Aufklärung der Sache wegen nicht für förderlich hielt, in keiner Weise berufen ist; darin aber, daß der Referent seine aus den Akten gewonnene Ansicht, sei es auch in der Form eines Erkenntnißentwurfes vorläufig zu Papier bringt und solcher zufällig zu den Akten gelangt, kann keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit gefunden werden, und sinkt hierdurch die öffentliche Verhandlung auch nicht zur bloßen Formalität herab, indem hiedurch weder der erst nach gepflogener Verhandlung bei der Berathung auszusprechenden Meinung des Referenten und noch weniger dem nach Berathung der Sache durch sämmtliche Rich-

Digitized by Google

ter zu erlassenden Urtheile, als dem Ergebnisse der von den Richtern durch die öffentliche Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung, vorgegriffen wird.

Was aber die Anfechtung des Erkenntnisses wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes betrifft, so genügt nach Art. 386 Th. I d. StGB. v. J. 1813 zur Begehung des dort vorgesehenen Vergehens schon das Umwerfen eines Gränzsteines, und es ist daher durch die wissentlich falsche Behauptung, daß Jemand einen Gränzstein absichtlich verrükt, d. h. von einem Platze auf den anderen gesetzt habe, jedenfalls der Vorwurf der Begehung einer nach dem angezogenen Artikel mit einer Vergehensstrafe bedrohten Handlung gegeben. Nachdem nun im zweitrichterlichen Erkenntnisse thatsächlich festgestellt ist, daß eine Verrückung des Gränzsteines nicht stattgefunden hat, und daß der Angeklagte diese Ueberzeugung selbst gehabt haben mußte, so wurde das Vorhandensein des den Begriff der Kalumnie allein bestimmenden wissentlich falschen Anzichtens (Anmerk. z. StGB. Bd. II S. 308) mit Recht angenommen, und somit das Strafgesetz Art. 284, 285 und 393 Th. I d. StGB. richtig angewendet."

LXXXIV.

Der ledige Dienstknecht Bartholomäus Beinvogel von Kirchkagen war wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle vor das Schwurgericht von Oberbayern zur Aburtheilung verwiesen worden. Die von ihm successiv erwählten Vertheidiger hatten die Uebernahme der Vertheidigung aus verschiedenen Gründen abgelehnt, so daß erst am 16. Okt. 1850, zwei Tage vor dem Beginne der öffentlichen Verhandlung, die wirkliche Beigebung eines Vertheidigers erfolgte. Bei dieser Verhandlung stellte der Vertheidiger wegen der bei seiner zu späten Aufstellung eingetretenen Unmöglichkeit gehöriger Informirung den Antrag auf Vertagung der Sache. Der Schwurgerichtshof verwarf diesen Antrag, und B. Beinvogel wurde durch den Wahrspruch der Geschworenen zweier unter dem besonders erschwerenden Umstande der verabredeten Verbindung begangener Verbrechen des ausgezeichneten Diebstähles, eines zugleich der Summe nach Verbrechen, schuldig erklärt, worauf

der Schwurgerichtshof den Angeklagten unter Verwerfung eines Antrages des Vertheidigers, den über 6 Monate unverschuldet erstandenen Untersuchungsarrest von der auszusprechenden Strafe abzurechnen, zu einer neunjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte.

Gegen dieses Erkenntniß hatte der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet und der Vertheidiger desselben hatte in der Denkschrift besonders darzuthun gesucht, daß der Schwurgerichtshof durch Verwerfung des Antrages auf Abrechnung des unverschuldet erlittenen Untersuchungsarrestes von der auszusprechenden Strafe den Art. 104 Th. I d. StGB. verletzt habe.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch in seiner Sitzung vom 22. November 1850 die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, und aus den Gründen kommt hauptsächlich Folgendes anzuführen:

„Daß die Bestellung des Vertheidigers des Angeklagten erst am 16. Okt. 1850, zwei Tage vor dem Beginne der öffentlichen Verhandlung dieser Strafsache, erfolgte, ist durch die, auf triftige Gründe gestützte, successive Ablehnung von Seite anderer von dem Angeklagten vorher bezeichneter und erbetener rechtskundiger Vertreter veranlaßt worden.

Dieser Umstand erscheint gleichwohl nicht als eine derartige Verkümmerung des Vertheidigungsrechtes und der Vertheidigungsmittel, daß das fortgesetzte Verfahren als nicht zu Recht bestehend betrachtet werden müßte; denn in Art. 231 N. 3 ist nicht die Verspätung der Ernennung eines Vertheidigers, sondern die Nichtbeigebung eines solchen für einen Angeklagten in den wichtigeren Verbrechensfällen als eine wesentliche Formverletzung bezeichnet und es ist Sache des Vertheidigers, wenn er einmal aufgestellt ist, alle im Interesse seines Schutzbefohlenen liegenden rechtlichen Vertheidigungsmittel geltend zu machen und somit auch, wenn er sich wegen Kürze der Zeit nicht gehörig informirt glaubt, einen Antrag auf Vertagung der Verhandlung zu stellen.

Ein solcher Antrag, gestützt auf die so spät erfolgte Ernennung, ist nun auch wirklich in dem vorliegenden Falle

Digitized by Google

von dem Vertheidiger des Angeklagten von dem Schwurgerichtshofe gestellt, von demselben aber mit Rücksicht auf den Umfang des dem Angeklagten Beinvogel speziell betreffenden Untersuchungsmateriales und die darin liegende Möglichkeit einer schnellen vorbereitlichen Information abweisend beschieden worden *).

Weder in diesem, auf Würdigung individueller Verhältnisse beruhenden Bescheide, noch in dem Endurtheile kann

*) Es ist ein großer Uebelstand, daß in vielen Fällen, namentlich bei dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern, wegen der häufigen Ablehnungen die wirkliche Beigebung eines Vertheidigers erst wenige Tage vor der öffentlichen Verhandlung erfolgt, wodurch dem Angeklagten die Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Verweisungsbeschluß und die Benennung weiterer Zeugen, wenn nicht unmöglich gemacht, doch gewiß erschwert wird, da hiebei häufig die Besprechung mit dem Vertheidiger, welcher vorher wenigstens die Hauptprodukte der Akten eingesehen haben soll, erst maßgebend sein wird. Andererseits ist es aber auch viel verlangt, daß der aufgestellte Vertheidiger in wenigen Tagen das oft in voluminösen Akten zerstreute Material für die Vertheidigung sammle, mit dem Angeklagten sich unterrede und auf die Vertheidigung in öffentlicher Verhandlung sich vorbereite. Die Beigebung des Vertheidigers ist nach Art. 121 Sache des Präsidenten des Schwurgerichtshofes, da derselbe aber nach Art. 128 erst zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes am Gerichtssitze gegenwärtig zu sein braucht, so kann ihm nicht wohl zugemuthet werden, allgemeine Erhebungen darüber zu machen, welche von den am Gerichtssitze wohnhaften Anwälten und geprüften Rechtskandidaten, sei es durch Krankheit, momentane Abwesenheit oder sonst absolut verhindert sind, für die anberaumte Schwurgerichtssitzung Vertheidigungen zu übernehmen. Dagegen möchte es sehr zweckmäßig sein, wenn der Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, die an dessen Sitze wohnenden Anwälte und geprüften Rechtskandidaten unter Erinnerung an die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen ungefähr 14 Tage vor dem Beginne der Sitzungen durch Zirkulare zur Erklärung auffordern würde, ob sie bereit seien, Vertheidigungen für die bevorstehenden Sitzungen zu übernehmen, und ein Verzeichniß der disponiblen Vertheidiger dem Schwurgerichtspräsidenten bei seinem Eintreffen behändigen würde. Hiedurch würde eines Theils einer zu späten Beigebung des Vertheidigers vorgebeugt, und dem Ablehnungsrechte in dem einzelnen speziellen Falle in keiner Weise präjudizirt. —

Digitized by Google

nun aber eine Unrichtigkeit in Anwendung des Gesetzes gefunden werden. Insbesondere sind die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen ganz richtig den Bestimmungen des Art. 209, Th. I d. StGB. Art. II Nr. 9 Art. VI N. 3 Art. VII u. IX N. 3 der VO. v. 25. März 1816 unterstellt worden, und auch der Art. 164 Th. I d. StGB. zeigt sich nicht verletzt, da der Schwurgerichtshof inhaltlich der seinem Ausspruche zu Grunde gelegten Motive von der thatsächlichen Annahme ausging, daß bei der Verzweigung der Untersuchung gegen die drei Angeklagten die lange Dauer des Untersuchungsarrestes nicht außer deren Verschulden liege, ein Abzug von der Strafzeit daher nicht eintreten könne.

Vergebens bemühte sich der Angklagte, durch eine Zusammenstellung einzelner Momente der Voruntersuchung und der angeblich unnöthigen Verzögerungen derselben jene faktische Annahme als eine unrichtige nachzuweisen, denn das Gesetz beschränkt den Berufskreis des Kassationshofes ausdrücklich auf Prüfung richtiger Anwendung der allgemeinen Rechtsnormen auf *gegebene* Verhältnisse, und gestattet ihm nicht, einen aus zusammenfassender Beurtheilung einer Reihe von Thatumständen hervorgegangenen Ausspruch, wie den in Frage stehenden — daß die ganze Dauer des Untersuchungsarrestes von dem Angeklagten Beinvogel und seinen Genossen *verschuldet* sei, — materiell abzuändern."

LXXXV.

Durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Oberfranken war der ehemalige Metzgermeister Wolf Adam Schöpf wegen Vergehens der Widersetzung zur Gefängnißstrafe von sieben und ein halb Monaten verurtheilt worden. In den Gründen zu diesem Erkenntnisse war bezüglich der geltend gemachten Einrede der Verjährung lediglich angeführt, daß in Anwendung des Art. 139 Th. I d. StGB. eine Verjährung nicht angenommen und aus gleichem Grunde auch auf den Antrag des Vertheidigers, noch Erhebungen bezüglich des gebesserten Leumundes des Angeschuldigten anzuordnen, nicht eingegangen werden konnte.

Digitized by Google

Schöpf hatte gegen dieses Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet und in der eingereichten Denkschrift wurde dieselbe auf unrichtige Anwendung des Gesetzes über Verjährung gegründet, indem die That am 10. Mai 1846 begangen worden, die Aburtheilung jedoch erst am 1. Juli 1850, also erst über zwei Jahre nach der ersteren, erfolgt sei, das Strafrecht aber, wie in der VO. vom 10. Dez 1814 ausgesprochen sei, eine Unterbrechung der Verjährung durch Untersuchungshandlungen nicht kenne, ferner nicht der Angeschuldigte, sondern der Richter an der Verzögerung der Untersuchung Schuld trage, und überdieß zu den Akten nicht konstatirt sei, daß der Angeschuldigte während der Verjährungszeit sich nur das Geringste habe zu Schulden kommen lassen, daher angenommen werden müsse, daß er eine gute Aufführung gepflogen habe.

Der oberste Gerichtshof verwarf in der Sitzung vom 23. Nov. 1850 die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar aus folgenden Gründen:

„Daß das bayerische Strafrecht keine Unterbrechung der Verjährung durch Untersuchungshandlungen, sondern nur eine Beendigung derselben durch richterliches Urtheil kenne, — ist völlig unrichtig; denn daß die erforderliche Untersuchung den Lauf der Verjährung unterbricht, ergibt sich aus dem Wortlaute des Art. 139 Th. I des StGB. unzweideutig, indem hier ausdrücklich gesagt ist, daß der Ablauf der im folgenden Art. 140 bestimmten Zeiträume von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung an das Verbrechen und dessen Strafe nur dann tilge, wenn entweder der Thäter unbekannt geblieben, oder die erforderliche Untersuchung, oder die Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist und überdieß der Uebertreter während des Laufes der Verjährungszeit eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat.

Hieraus folgt auch, daß der Lauf der Verjährung nur in den ersten beiden Fällen, wenn nämlich der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, von dem Augenblicke der That an berechnet werden kann, nicht aber, wenn die Untersuchung innerhalb der gesetzlichen Zeit wirklich

Digitized by Google

eingeleitet und der Thäter über die That vernommen und bestimmt darüber zu Rede gestellt worden ist, denn in diesem Falle wird die Verjährung von diesem Zeitpunkte an unterbrochen und es kann von da an nur wieder eine neue Verjährung beginnen; daher denn die Fassung des Art. 139 Th. I des StGB., wornach buchstäblich die Verjährung auch im Falle der Unterlassung der Entscheidung aus Schuld des Richters von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung an zu berechnen käme, offenbar nur als eine Mangelhaftigkeit in der Fassung des Gesetzes sich darstellt, durch die sich der Richter bei Auslegung des Gesetzes, das darüber keinen Zweifel übrig läßt, nicht beirren lassen darf.

v. Gönner, Motive z. bayr. Entw. d. StGB. v. J. 1822 pag. 258 lit. f.

Bayer. Ständeverh. v. J. $18^{27}/_{28}$ Beil. Bd. IV S. 79 u. Anhang p. 501 ff.

Arnold im Archiv n. F. Jahrg. 1844 S. 210.

Damit steht auch die vom Vertheidiger des Angeschuldigten in Bezug genommene VO. v. 19. Dez. 1814 — Rgbl. p. 1810 —, welche nur näher erörtert, was dem Untersuchungsrichter obliegt, wenn sich aus den Erhebungen herausstellen sollte, daß die im Art. 139 Th. I des StGB. gegebenen Bedingungen zur Verjährung, welche möglicher Weise erst bei oder nach der Zuredestellung des Angeschuldigten über die That hervortreten können, vorhanden sind, — vollkommen im Einklange.

Anmerk. in v. Gönner's und Schmidtlein's Jahrbücher zur Gesetzgebung Bd. I p. 216.

Das k. Appellationsgericht hat daher in seinem Urtheile vom 19. Okt. 1850 dadurch, daß es in den Motiven aussprach, daß eine Verjährung in Anwendung des Art. 139 Th. I d. StGB. nicht begründet erachtet werden könne, thatsächlich angenommen, daß die Akten eine zweijährige Unthätigkeit des Richters nicht darlegen, und dadurch implicite ausgesprochen, daß durch die gepflogene Untersuchung und erfolgte Zuredestellung des Beschuldigten die Verjährung unterbrochen wurde, somit die Art. 139 u. 140 Nr. 1 Th. I des StGB. richtig ausgelegt.

Digitized by Google

Hienach kommt es auf das Vorhandensein der zweiten Voraussetzung des Gesetzes, nämlich der ununterbrochen guten Aufführung des Angeschuldigten während des Laufes der Verjährungszeit, selbst abgesehen davon, daß das k. Appellationsgericht unter Bezugnahme auf die im erstrichterlichen Urtheile angeführten Gründe in den Motiven zu seinem Urtheile durch den Ausspruch, daß auf den Grund des Art. 139 Th. I des StGB. auch auf den Antrag des Vertheidigers, Ersetzungen behufs der Erhebung des gebesserten Leumundes des Angeklagten anzuordnen, nicht eingegangen werden könne, — auch in dieser Beziehung weiter thatsächlich als gegeben angenommen hat, daß der Angeklagte eine gute Aufführung während des Laufes der Verjährung nicht bezeigt habe, — gar nicht mehr an" *).

LXXXVI.

Wie bereits oben unter Nr. LXVIII mitgetheilt, hatte der oberste Gerichtshof am 3. Sept. 1850 in Sachen des Otto B. wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht das Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. Aug. 1850, wodurch die Berufung des Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt als formell unzuläßig verworfen worden war, vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichtshofes zurückverwiesen. Allein der neue Senat sprach durch Urtheil vom 14. Okt. 1850 abermal aus, daß die vom Staatsanwalte am k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt gegen das Erkenntniß dieses Gerichtes vom 26. Juni 1850 ergriffene Berufung als formell unstatthaft verworfen werde.

Auch gegen dieses Urtheil des Appellationsgerichtes hatte der Staatsanwalt bei demselben die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und zwar primär wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, weil in dem Urtheile vom 14. Okt. 1850 mit Ausnahme der den Kostenpunkt betreffenden Stellen auf keine Gesetzesstelle Bezug genommen sei, woraus eine Schluß-

*) Vergl. Bd. II Hft. 3 S. 325 ff. d. SB.

Digitized by Google

folgerung auf die Rechtsbeständigkeit des Urtheilssatzes gezogen werden könnte, vielweniger in öffentlicher Sitzung eine solche vorgelesen worden sei, — eventuell wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes.

Der oberste Gerichtshof vernichtete in seiner Sitzung vom 23. Nov. 1850 auch das neuerliche appellationsgerichtliche Erkenntniß und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das k. Appellationsgericht von Oberfranken.

Die Gründe besagen Folgendes:

„Die Prüfung des ersten Beschwerdepunktes ressortirt zur Kompetenz des ständigen Kriminalsenates, weil es sich hier um Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit handelt, und der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung nach Art. 251 mit Bezug auf 363 des Ges. vom 10. Nov. 1848 nur in dem Falle zu entscheiden hat, wenn bei zwei übereinstimmenden Urtheilen wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auch das zweite Urtheil aus denselben Gründen mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen wird.

Der Art. 206 Abs. 2 des Ges. vom 10. Nov. 1848 bestimmt ausdrücklich, daß die bei Schöpfung eines Erkenntnisses angewendeten Gesetzesstellen wörtlich zu verlesen sind, und der Art. 231 l. c. bezeichnet es in Ziff. 13 als eine wesentliche Formverletzung, wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich verlesen worden sind.

Diese letztere Gesetzesvorschrift hat, wie in den Gesetzgebungsausschußverhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. III p. 97 besonders hervorgehoben wurde, ihren Grund eben darin, weil nach Art. 232 Ziff. 2 l. c. eine Nichtigkeitsbeschwerde vorhanden ist, wenn der Entscheidung eine unrichtige Gesetzesstelle zu Grunde gelegt wurde, daher auch die angewendeten Gesetzesstellen bestimmt angeführt werden müssen.

In Erwägung somit, daß auch bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Strafsachen der Art. 361 l. c. eine Nichtigkeitsbeschwerde vorhanden ist, wenn in zweiter Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde, — muß aus dem-

Digitized by Google

selben Grunde auch bei Erkenntnissen II. Instanz die unterlassene Anführung der der Entscheidung zu Grunde gelegten Gesetzesstellen als Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit betrachtet werden, und es steht nicht entgegen, daß im Abs. 2 des vorerwähnten Art. 361 der Ziffer 13 des Art. 231 l. c. nicht besonders als Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit angeführt ist, da dadurch, daß der Art. 361 die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten allgemein als Nichtigkeitsgrund bezeichnet, es dem obersten Gerichtshofe anheimgegeben ist, auch noch die Verletzung anderer Förmlichkeiten, als die im Abs. 2 insbesondere aufgeführten per analogiam legis als wesentlich zu erkennen.

Da nun in dem angefochtenen Erkenntnisse für den Ausspruch in der Hauptsache gar keine Gesetzesstelle, insbesondere nicht der in dem Art. 339 l. c. angeführte Art. 238 angeführt, und daher auch nicht verlesen wurde, somit die Art. 206 und 361 l. c. verletzt sind, so war wie geschehen zu erkennen, und in Gemäßheit der Art. 248 und 363 die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes Appellationsgericht zu verweisen *).

LXXXVII.

Das Landgericht Hammelburg hatte das Landgericht Euerdorf requirirt, den Bauern Mich. Böth von Elfershausen

*) In einem früheren Erkenntnisse vom 19. Aug. 1850 (Bd. II S. 330 d. B.) hatte der oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß die Nichtanführung und Nichtverlesung der angewendeten Gesetzesstellen für die Urtheile der II. Instanz keinen absoluten Nichtigkeitsgrund involviren, weil die Nr. 13 des Art. 231 des Ges. v. 10. Nov. 1848 in Art. 361 nicht genannt sei, während doch die Nummer 2, 5, 8, 11 u. 18 des ersteren Artikels angeführt seien. Dieser Ausspruch läßt sich mit dem vorstehenden Erkenntnisse nur insoferne vereinen, als auch in dem früheren Erkenntnisse aus der Weglassung der Nr. 13 nur die Folgerung gezogen wurde, daß wegen Verletzung dieser Förmlichkeit eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil II. Instanz in den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nicht unbedingt gewährt werden wollte. Hierdurch blieb dem obersten Gerichtshofe die Möglichkeit, in

Digitized by Google

wegen der an Advokaten Mann in Hammelburg zu zahlenden Deserviten mit 54 fl. 15 kr. zu exequiren; Böth zeigte jedoch der nach Elfershausen gekommenen Landgerichtskommission eine angeblich vom Adv. Mann über Bezahlung jener Summe ausgestellte Quittung vor und die Exekution unterblieb. Adv. Mann, hievon in Kenntniß gesetzt, erklärte bei dem k. Landgerichte Hammelburg, daß er eine solche Quittung nicht ausgestellt, auch von Böth keine Zahlung erhalten habe, worauf das Landgericht Hammelburg gegen Letzteren eine Untersuchung einleitete, und diese dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt, in dessen Gerichtssprengel nach der VO. vom 10. Nov. 1848 das Landgericht Hammelburg gehört, vorlegte.

In dieser Voruntersuchung hatte Böth auf Zuredestellung angegeben, es habe ihm, als er am 3. Dez. 1847 sich in Hammelburg befunden, um den erwähnten Deservitenbetrag an Advokaten Mann zu bezahlen, ein fremder Mensch jene Quittung gegen Belohnung geschrieben, indem er ihm vorgestellt, wie er sich dadurch von der Zahlung befreien könne.

Bei der öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt hatte der Beschuldigte (jedoch unter sofortigem Widerrufe) zugegeben, die Quittung, nicht aber die Unterschrift derselben, selbst geschrieben zu haben, ohne jedoch den Ort, wo er dieses gethan, zu bezeichnen.

Böth wurde sofort durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges durch Fälschung von Privaturkunden schuldig erklärt und in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt.

In den Gründen zu diesem Erkenntnisse war hinsichtlich der Kompetenz des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt angeführt, daß, abgesehen von dem Umstande, daß nach Angabe des Beschuldigten die gefälschte Urkunde im Bezirke des Landgerichtes Hammelburg geschrieben worden sein solle, dieses Gericht ohne Veranstandung des Landgerichtes Euerdorf die

---

einem speziellen Falle wegen Verletzung der fraglichen Förmlichkeit immer noch eine Richtigkeit als gegeben anzunehmen.

Digitized by Google

Voruntersuchung geführt habe, daß auch auf Vorlage der Untersuchungsakten an das k. Appellationsgericht nach dem alten Strafverfahren die Kompetenz des Landgerichtes Hammelburg als Untersuchungsgerichtes von dem Appellationsgerichte nicht beanstandet worden sei, endlich daß das Verweisungserkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt die Rechtskraft beschritten habe.

Der Verurtheilte wendete gegen dieses Erkenntniß die Berufung ein, und machte vorerst die Inkompetenz des Untersuchungsgerichtes sowie des aburtheilenden Gerichtes geltend indem die That nicht in dem Landgerichte Hammelburg, sondern in dem Landgerichte Euerdorf, welches zu dem Gerichtssprengel des Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg gehöre, begangen worden sei.

Das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg verwarf durch Urtheil vom 23. Okt. 1850 die eingewendete Berufung, und bemerkte bezüglich der beanstandeten Kompetenz des Untergerichtes, es habe das Verweisungserkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes die Rechtskraft beschritten, auch sei Anfangs zweifelhaft gewesen, an welchem Orte die Fälschung der fraglichen Urkunde stattgefunden habe.

Der Beschuldigte hatte nämlich bei der Verhandlung in zweiter Instanz zugestanden, die fragliche Quittung selbst und zwar zu Elfershausen geschrieben zu haben.

Die von dem Verurtheilten gegen das zweitrichterliche Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde von dem obersten Gerichtshofe in der Sitzung vom 26. Nov. 1850 verworfen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Wenn auch der erste von dem k. Appellationsgerichte hinsichtlich der Kompetenz des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt angeführte Grund, daß wegen der Rechtskraft des von diesem Gerichte erlassenen Verweisungserkenntnisses auf die Frage der Zuständigkeit nicht mehr zurückgegangen werden könne, unstichhaltig ist, indem nach Art. 336 des Ges. vom 10. Nov. 1848 die Berufungsinstanz in allen Fällen auf die an sie gebrachte Beschwerde über die Inkompetenz des Gerichtes, welches als erste Instanz aburtheilt

Digitized by Google

hat, materiell zu entscheiden hat, wenn auch gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel nicht eingewendet wurde, so ist doch eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht gegeben, weil der zweite von dem Appellationsgerichte angeführte Grund eine materielle Prüfung der bezeichneten Inkompetenzbeschwerde enthält, und dieselbe dadurch kundgab, daß es — bei der früher in den Akten bestehenden thatsächlichen Zweifelhaftigkeit, ob die That im Landgerichte Hammelburg oder im Landgerichte Euerdorf verübt wurde, — ersteres Gericht, bei welchem die Denunziation angebracht wurde, und bei welchem der veranlassende Rechtsstreit anhängig war, als zur Voruntersuchung, somit auch das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt als zur Aburtheilung kompetent erachtete.

Da im Uebrigen bei dem Verfahren in 2. Instanz keine wesentliche Förmlichkeit verletzt und das Strafgesetz zum Nachtheile des Beschuldigten eine unrichtige Anwendung nicht gefunden hat, sondern nur zu seinem Vortheile, da die zur Anwendung veranlaßten Strafgesetze über den Betrug, wie dieselben in dem Gesetzbuche von 1813 enthalten sind, (Art. 265 mit Art. 266 Th. I) strengere Strafbestimmungen enthalten, als die unrichtiger Weise angewendeten Gesetze gegen den Diebstahl nach der VO. vom 25. März 1816 Art. VII, so war die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zu verwerfen."

LXXXVIII.

Der Fuhrmann Christoph Schmid von Kitzingen wurde nach gepflogener öffentlichen Verhandlung, bei welcher er, ungeachtet richtiger Ladung, nicht erschienen war, von dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg wegen des Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht zu einer Gefängnißstrafe von $3^1/_2$ Monaten verurtheilt. Schmid erhob hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde, eventuell Einspruch, und das Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg erkannte nach öffentlicher Verhandlung der Sache, wozu der Angeklagte abermals nicht erschienen war, am 14. Okt. 1850 auf Verwerfung der Nichtigkeisbeschwerde, weil eine solche nach Art. 361 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nur gegen

Digitized by Google

appellationsgerichtliche Erkenntnisse zu dem obersten Gerichtshofe zulässig sei.

Gegen dieses zweitrichterliche Erkenntniß erhob Schmid eine Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof, welcher dieselbe aber in der Sitzung vom 26. Nov. 1850 als unzulässig verwarf, und zwar aus der einfachen Erwägung, weil aus den Art. 340—360 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zweifellos hervorgehe, daß vorerst von dem gestatteten Rechtsmittel des Einspruches Gebrauch gemacht werden müsse, ehe das letzte Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde, Eingang finden könne *).

---

*) Bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen können nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 289 gegen das vom Schwurgerichtshofe wider einen abwesenden Angeklagten gefällte Urtheil blos von dem Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein solches Erkenntniß — wenn es ein verurtheilendes ist — nach Art. 293 erst nach besonderer Verkündung an den Verurtheilten und nach freiwilliger Unterwerfung unter dasselbe unbedingte Wirksamkeit erlangt. Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so steht ihm nicht das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu, sondern es hat eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattzufinden. — Bei den zur Kompetenz der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen ist der Grundsatz, daß gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Erkenntniß nur dem Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel zustehen, nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein daß dasselbe auch hier gilt, möchte aus folgendem hervorgehen. Das Gesetz (347 u. 358) gestattet dem auf gehörige Vorladung in der öffentlichen Sitzung nicht erschienenen Angeschuldigten binnen einer bestimmten Frist von 8 beziehungsweise 30 Tagen gegen das ihn verurtheilende, in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß Einspruch zu erheben; nach Ablauf dieser Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über, weil angenommen wird, der Angeklagte wolle sich demselben freiwillig unterwerfen, und es soll dieses nur dann nicht eintreten, wenn der Verurtheilte nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches nicht möglich war. (Art. 348.) Von einem Berufungsrechte des Angeklagten gegen ein solches Erkenntniß ist nirgends die Rede, während die Art. 346 Abs. 2 und 319 ausdrücklich von dem Berufungsrechte

Digitized by Google

LXXXIX.

Am 24. Dezember 1849 Mittags zwischen 12 u. 1 Uhr wurde der 68jährige Bartholomäus Kiener von Gleirisch, der sich als herumziehender Handkünstler oder Mechanikus, wie er in der dortigen Gegend genannt wird, sein Fortkommen sucht, auf dem Wege von Cham nach Unterviehtach von zwei Burschen überfallen und von dem einen Burschen mit einem Stocke zu Boden geschlagen, welcher Bursche sich

---

des Staatsanwaltes sprechen. Dem Verurtheilten ist erst gegen ein in Folge des Einspruches ergangenes Erkenntniß nach Art. 355 das Rechtsmittel der Berufung gestattet. — Während es daher einestheils der Zweck der Bestimmungen über das Ungehorsamsverfahren war, die Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege und die Wirksamkeit des Strafgesetzes dem widerspenstigen Angeklagten gegenüber zu wahren, wollte anderer Seits dem Verurtheilten die Möglichkeit gegeben werden, durch den rechtzeitig geltend gemachten Einspruch ein ordentliches kontradiktorisches Verfahren und ein hierauf gebautes Erkenntniß herbei zu führen. Will er von dieser Wohlthat keinen Gebrauch machen, so muß er sich eben dem in seiner Abwesenheit erlassenen Erkenntnisse unterwerfen; allein er kann nicht sagen, er wolle das durch seinen Ungehorsam herbeigeführte ungewöhnliche Verfahren als ein ordentliches kontradiktorisches Verfahren angesehen wissen, und sich daher des in diesem Verfahren zulässigen Rechtsmittels der Berufung bedienen. Eben deßhalb kann auch von einer Wahl zwischen dem Rechtsmittel des Einspruches und dem der Berufung und von einem Verzichte auf das erstere keine Rede sein; der Einspruch ist eigentlich kein Rechtsmittel, sondern das Mittel, ein ordentliches kontradiktorisches Verfahren herbeizuführen, und sich hiedurch die für dieses Verfahren gegebenen Rechtsmittel zu sichern. Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung des Einspruches bestimmten Tage wieder nicht erscheint, so wird lediglich ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe (Art. 354); ein neuer Einspruch hiegegen konnte nicht gestattet werden, wollte man nicht die Wirksamkeit des Strafgesetzes lähmen; allein das Gesetz gewährte ihm auch für diesen Fall ausdrücklich das Recht der Berufung (Art. 355). Dieselben Grundsätze gelten auch für das Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz (Art. 359 u. 360), so daß die Nichtigkeitsbeschwerde auch nur gegen das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil geltend gemacht werden kann. — Vergl. Bd. II Hft. 1 S. 79 d. B.

Digitized by Google

dann auf ihn knieete, und ihm den Mund zuhielt, während der andere Bursche ihm den Geldbeutel mit beiläufig 7 fl. aus der Hosentasche nahm, worauf beide Bursche sich wieder entfernten.

Wegen dieser That waren Anton Dimpfl, lediger Tagwerker von Furth und Georg Ruhland, lediger Schustergeselle von da, in Anklage versetzt, und auf den Grund der Art. 233, 237 und 238 Th. I d. StGB. von dem Schwurgerichtshofe der Oberpfalz und von Regensburg unterm 31. Okt. 1850 zur Kettenstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hatte nur Dimpfl die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und in der eingereichten Denkschrift war dieselbe darauf zu stützen versucht, daß der zur öffentlichen Verhandlung nicht erschienene Damnifikat Kiener nicht zu denjenigen Zeugen gerechnet werden könne, bei deren Nichterscheinen das Ablesen ihrer früheren Aussagen nach Art 166 des Ges. v. 10. Nov. 1848 gestattet sei, und daß hienach das gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Angeklagten stattgehabte Ablesen der früheren Deposition des Kiener und die Zurückweisung des Antrages auf Vertagung der Sache von Seite des Schwurgerichtshofes als eine Gesetzesverletzung erscheine.

Der oberste Gerichthof verwarf die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde in seiner Sitzung vom 3. Dez. 1850 als ungegründet und die Motive des Erkenntnisses enthalten hierüber Folgendes:

„Das dermalige Strafverfahren hat das Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zur Grundlage und eine rechtliche Folge hievon ist es, daß auch der Zeuge persönlich erscheinen und dem Angeklagten und den Geschworenen gegenüber aussagen müsse. Da es aber Fälle geben kann, wo das persönliche Erscheinen eines Zeugen sehr erschwert oder gar nicht zu ermöglichen ist, so mußte auch hiefür Vorsehung getroffen werden, und dieses geschah in dem Art. 166 d. Ges. v. 10. Nov. 1848, welcher ausspricht, daß die in der Voruntersuchung aufgenommenen Aussagen inzwischen verstorbener oder solcher Zeugen, deren persönliches Erscheinen nicht zu bewerkstelligen ist, aus den Untersuchungsakten abgelesen werden sollen, wenn es verlangt oder für nothwendig befunden wird.

Digitized by Google

Der Art. 166 formulirt daher in seiner grammatischen und logischen Auffassung die grundsätzliche Ausnahme dahin, daß frühere Aussagen von Zeugen nur dann verlesen werden dürfen, wenn das persönliche Erscheinen des betreffenden Zeugen nicht zu bewirken ist. Hat es nun der Gesetzgeber für zweckmäßig befunden, namentlich hohes Alter, Krankheit, Abwesenheit außer Landes, als solche Hinderungsursachen zu bezeichnen, so hat er dadurch lediglich angedeutet, daß nur physische nicht wohl zu beseitigende Hindernisse dem persönlichen Erscheinen eines Zeugen entgegenstehen müssen. Es leidet aber keinen Zweifel, daß außer diesen im Gesetze angeführten Hinderungsursachen auch noch andere Thatumstände unterlaufen können, die es unmöglich machen, das persönliche Erscheinen eines Zeugen zu bewirken, und damit ergibt sich von selbst, daß die im Art. 166 vorgesehene Ausnahme unbedingt da ihre Geltung finden müsse, wo dem persönlichen Erscheinen des Zeugen ein nicht zu bewältigendes Hinderniß entgegensteht.

Im unterstellten Falle wurde die frühere Aussage des Damnifikaten Bartholomäus Kiener aus den Akten nach dem Antrage der Staatsbehörde abgelesen, weil es unmöglich war, dessen Aufenthaltsort zu erforschen, und ihm die Ladung zu insinuiren. Diese Unmöglichkeit hat der Schwurgerichtshof als genugsam konstatirt angenommen und in einem motivirten Erkenntnisse ausgesprochen, und somit war für ihn die Bedingung gegeben, unter welcher das Ablesen der früheren Aussage des Zeugen Kiener auch gegen die Zustimmung des Angeklagten rechtsgültig geschehen konnte.

Es läßt sich demnach weder eine unrichtige Anwendung des Art. 166, noch eine Verletzung des Art. 167 mit Grund behaupten. Ob die dem Schwurgerichtshofe vorgelegenen Beweismittel die Annahme, daß das persönliche Erscheinen des Zeugen Kiener nicht zu ermöglichen gewesen sei, genügend begründen, dieses ist eine Thatfrage, womit sich der oberste Gerichtshof nicht zu befassen hat. — Eine Vernichtung des Straferkenntnisses auf den Grund der von dem Verurtheilten

Digitized by Google

beziehungsweise seinen Vertheidiger vorgebrachten Beschwerde konnte mithin nicht ausgesprochen werden" *).

XC.

Am Dienstage den 27. Nov. 1849 Morgens ungefähr um 8½ Uhr verließ die 54jährige Austräglerin Katharina Deschler, mit einigem Kupfergelde in der Tasche, ihren Wohnort Halbergmoos, um sich nach Freysing zu begeben, kehrte aber nicht wieder zurück.

Ungeachtet aller Nachforschungen, die sowohl um Halbergmoos als auch anderweitig, wo dieselbe möglicherweise sich hätte aufhalten können, angestellt worden, blieben erfolglos. Nach Verlauf von 3 Wochen — am 19. Dez. 1849 — war die Kolonistenausträglerin Kath. Grabler im Begriffe, Vormittags ½ 9 Uhr sich mit der ledigen Kreszenz Waldmaier von Halbergmoos nach Freysing zu begeben, um daselbst Viktualien zu holen. Unterwegs erzählte Letztere ihrer Begleiterin, daß sie in der letztvergangenen Nacht geträumt hätte, die abgängige Kath. Deschler unter einem Brückchen an der Straße nach Freysing gefunden zu haben. Beide beschlossen nun, auf ihrem Wege unter alle Brückchen zu schauen, um zu sehen, ob sie die Deschler nicht etwa fänden. Unter den zwei ersten Brückchen bemerkten sie nichts Auffallendes, — dagegen gewahrten sie unter dem dritten zwei Füße, sowie einen Regenschirm und ein Tüchl, welche Gegenstände sie sofort als Eigenthum der Vermißten erkannten. Auf sofort erstattete Anzeige fand eine Gerichtskommission unter jenem Brückchen einen weiblichen Leichnam, welcher von vielen Personen mit Bestimmtheit als der der Austräglerin Kath. Deschler erkannt wurde, und in den Taschen der Kleider fand sich nebst anderen wenigen Gegenständen ein alter grüner Geldbeutel mit 2 kr. 2 pf. in Kupfermünze.

Bei der Obduktion des Leichnames zeigten sich nicht nur am Kopfe bedeutende Verletzungen, sondern auch drei Rippen zweimal gebrochen und die Leber in seltener Art zerrissen oder zersprengt, so daß darüber nicht der mindeste Zweifel

*) Vgl. Bd. II Hft. 1 S. 4.

Digitized by Google

sein konnte, daß K. Deschler eines gewaltsamen Todes und zwar in Folge der vorgefundenen Verletzungen, welche ihrer allgemeinen Natur nach den Tod nothwendig und unmittelbar auf der Stelle herbeiführen mußten, gestorben war.

Der Verdacht der Begehung dieser That fiel alsbald auf den 31jährigen Kolonisten Andreas Leitner von Halbergmoos, welcher im Jahre 1848 der Deschler ihr Anwesen abgekauft hatte, und bei welchem sie nun mehr als Verkäuferin im Austrage lebte. Leitner hatte mit der Deschler häufig Zwistigkeiten, welche sich zu wahrer Feindschaft steigerten, und Drohungen und Verwünschungen gegen die Deschler von Seite Leitner's zur Folge hatten.

Auf den Grund der gegen Leitner eingeleiteten Voruntersuchung wurde derselbe zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberbayern verwiesen, und durch Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 26. Oktober 1850 wurde derselbe wegen des an Kath. Deschler verübten Verbrechens des Mordes zur Todesstrafe verurtheilt.

Gegen diesen Ausspruch hatte Leitner die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und in der von seinem Vertheidiger, Advokaten Rath Ney in München, eingereichten Denkschrift waren als Beschwerdepunkte aufgeführt:

1) Verletzung des Art. 99 des Ges. v. 10. Nov. 1848, beziehungsweise Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei Bildung der Geschworenenliste, indem unter Nr. 24 dieser Liste der Kaufmann Diß aus München aufgeführt sei, ungeachtet derselbe schon bei der vorigen ordentlichen Sitzung des Schwurgerichtes als Geschworener fungirt, und nicht auf die ihm vom Gesetze zugestandene Befreiung von den Verrichtungen eines Geschworenen in dem nämlichen Jahre ausdrücklich verzichtet, somit durch Austreten die Eigenschaft eines Geschworenen verloren habe;

2) Verletzung der Art. 154 u. 141 des erwähnten Gesetzes durch Verwerfung eines von dem Vertheidiger des Angeklagten im Laufe der Verhandlung gestellten Vertagungsantrages;

3) Verletzung des Art. 174 desselben Gesetzes durch Unterlassung einer nach Lage der Sache gebotenen eventuellen Fragestellung über einen geringeren Grad der Verschuldung;

Digitized by Google

4) Verletzung des Art. 180 desselben Gesetzes durch Mittheilung, beziehungsweise Vorenthaltung von Aktenstücken, welche den Geschworenen in ihr Berathungszimmer nicht hätten mitgegeben, beziehungsweise nicht hätten zurückbehalten werden sollen.

Bei der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde in öffentlicher Sitzung stellte der erschienene Vertheidiger vor Allem den Antrag, die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde resp. die gesetzlich nothwendige Revision bis nach der Entscheidung eines inzwischen auf der Kanzlei des Schwurgerichtshofes eingereichten Gesuches um Wiederaufnahme des gegen Leitner durchgeführten Strafverfahrens zu suspendiren.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch diesen Antrag, in der Erwägung, daß dieser Gerichtshof sowohl nach der Bestimmung des Art. 283 des Ges. v. 10. Nov. 1848, als auch in Folge der von dem Angeklagten gegen das wider ihn erlassene Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde zu prüfen hat, ob die von dem Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Prozeßförmlichkeiten beobachtet worden seien und das Strafgesetz richtige Anwendung gefunden habe; daß dieser Prüfung und der darnach zu erlassenden Entscheidung das nach Angabe des Vertheidigers eingereichte Wiederaufnahmsgesuch nicht im Wege steht, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wenn solche nach Maaßgabe der Bestimmung des Art. 264 des allegirten Gesetzes verordnet werden sollte, vielmehr die Rechtsbeständigkeit des Urtheiles des Schwurgerichtshofes und des demselben zu Grunde liegenden Verfahrens voraussetzt.

Im Verlaufe der nunmehr gepflogenen weiteren Verhandlung brachte der Vertheidiger als weitere Nichtigkeitsgründe an:

5) Verletzung des Art 136 des Ges. v. 10. Nov. 1848 durch Zustellung einer unrichtigen Geschworenenliste an den Angeklagten, indem demselben von der durch Beschluß des Schwurgerichtshofes vom 14. Okt. 1850 erfolgten Dispensation von 4 Geschworenen keine Mittheilung gemacht worden sei, und

6) Verletzung des Art. 141 desselben Gesetzes, indem, abgesehen von der Verwerfung des an den Schwurgerichtshof gestellten Vertagungsantrages, der Präsident dieses Gerichts-

Digitized by Google

hofes auf den primär an ihn gestellten Antrag, den oberen Wirth von Oberföhring und dessen Sohn in die Sitzung vorladen zu lassen und zu vernehmen, eine definitive Entscheidung nicht erlassen habe.

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Erkenntniß vom 2. Dez. 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, und die deßfallsigen Gründe lauteten:

Zu 1 und 5.

„Nach der Bestimmung des Art. 99 des angeführten Gesetzes sollen Geschworene, welche auf die erhaltene Ladung erschienen und den ihnen übertragenen Funktionen nachgekommen sind, weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne sie nicht, am Schlusse der Sitzung hierüber besonders befragt, ausdrücklich auf die ihnen zugestandene Befreiung verzichten. Behufs der Bildung der Dienstliste für die folgenden Sessionen — Art. 91 bis 93 — und der periodischen Ergänzung der Hauptliste — Art. 85 und 87 — soll das Verzeichniß jener zeitweise dispensirten und austretenden Geschworenen den Regierungspräsidenten mitgetheilt, und hienach auf der Hauptliste entsprechende Vormerkung gemacht werden. Dieser gesetzlichen Vorschrift scheint für die jüngst abgehaltene außerordentliche Schwurgerichtssitzung von Oberbayern von irgend einer Seite nicht gehörig entsprochen worden zu sein, denn der Geschworene Kaufmann Diß in München, hat nach dem vorliegenden Beschlusse des Schwurgerichtshofes vom 14. Oktober 1850 bereits im verflossenen Jahre als Geschworener fungirt und es hätte derselbe von der dem Präsidenten des k. Appellationsgerichtes nach Art. 91 zu übersendenden Liste, sowie von der auf den Grund dieser Liste vorzunehmenden Loosziehung entfernt werden sollen, falls er, wie es nach dem angeführten, diesen Umstand nicht speziell erwähnenden Beschlusse zu vermuthen ist, nach Beendigung der Sitzung nicht ausdrücklich auf die ihm zugestandene Begünstigung verzichtet hat.

Diese Unregelmäßigkeit in Bildung der Dienstliste, wornach der möglichen Verwendung der sämmtlichen eingerufenen Geschworenen nicht etwa ein erst später eingetretenes oder

Digitized by Google

bekannt gewordenes Hinderniß entgegentrat, sondern ein schon vorher bestandener individueller Entschuldigungsgrund unbeachtet blieb, vermag gleichwohl die Nichtigkeit des Verfahrens nicht zu begründen.

Denn ein Angeklagter kann als absolutes Recht nur verlangen, daß die Dienstliste der Geschworenen nicht unter die im Art. 95 des Ges. bestimmte Zahl von 24 herabsinke, damit er innerhalb dieser Gränze das ihm zustehende Ablehnungsrecht auszuüben vermöge. Die Vorschrift der Einberufung von 30 Geschworenen nach Maaßgabe der Loosziehung bei dem Appellationsgerichte und der Reduktion durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ist nicht ausschließlich durch das Interesse der Vertheidigung und beziehungsweise Anklage in einer einzelnen Strafsache, sondern durch die allgemeine Rücksicht motivirt, daß mancherlei unvorhergesehene Hindernisse das Eintreffen der eingeladenen Geschworenen vereiteln können, und daß, wenn nicht deren mehr, als dem Angeklagten gegenüber schlechthin erforderlich ist, in Anspruch genommen würden, in den meisten Fällen auch nicht einmal jene Normalzahl vorhanden wäre, und daher nicht ausnahmsweise, sondern regelmäßig zur Beiziehung von Ersatzgeschworenen geschritten werden müßte.

Die Ausdehnung der Dienstliste auf 30 Geschworene erscheint sohin als eine vom Gesetze gebotene vorsorgliche Maaßnahme, als eine gerade für den Fall irgendwie eintretender Verhinderung berechnete Bestimmung, und es kann folgeweise daraus, daß die Voraussetzung, auf welcher jene Anordnung beruht, wirklich eingetreten ist, ein Beschwerdegrund nicht hergeleitet werden. Nur soviel muß zugestanden werden, daß die Bestimmungen der Art. 91 bis 94 im Allgemeinen zu vollziehen sind, und daß die durch Loosziehung und Reduktion zu gewinnende bestimmte Zahl von Namen nicht willkührlich geändert, oder andere als auf der Hauptliste stehende Namen in die periodisch zu bildende Dienstliste aufgenommen werden dürfen. Geschieht es dagegen, daß von den nach dieser Liste einberufenen Geschworenen einer oder der andere nicht wegen eines nach Bildung der Liste etwa eingetretenen Hindernisses, sondern wegen eines schon vorher

Digitized by Google

bestandenen Grundes, — sei es, daß er die ihn zum Geschworenendienste befähigenden Eigenschaften noch gar nicht besaß, oder wieder verlor, oder weil er mit Tod abgegangen oder, wie in dem vorliegenden Falle, kraft gesetzlicher Bestimmung vom Geschworenendienste dispensirt ist, gleichwohl aber aus Versehen auf die Hauptliste getragen oder darauf belassen wurde, — von den Verrichtungen eines Geschworenen enthoben oder dessen Name von der Dienstliste gestrichen wurde, so hat sich eben dadurch die von dem Gesetze als möglich angenommene Reduktion der Dienstliste verwirklicht und es tritt die nothwendige Folge ein, daß nach Maaßgabe dieser Reouktion unter Festhaltung jedoch der zur Bildung der Spruchliste erforderlichen Zahl von 24 Geschworenen das Ablehnungsrecht des Angeklagten mehr oder weniger beschränkt wird.

Daß diese Betrachtungsweise den Bestimmungen des geltenden Strafprozeßgesetzes zu Grunde liege, ergibt sich außer den Art. 95, 102, 104 und 145 auch aus Art 531 Nr. 16, worin nicht die Einberufung eines nach Art 76 unbefähigten Geschworenen, sondern die Mitwirkung desselben zur Aburtheilung von Straffachen, als eine wesentliche Formverletzung bezeichnet wird *).

Da nun in Ansehung des Beschwerdeführers Andreas Leitner in thatsächlicher Beziehung feststeht, daß zur Bildung des Schwurgerichtes 26 der einberufenen Geschworenen zugezogen wurden, während die 4 übrigen eine Enthebung von den ihnen zugedachten Funktionen mittelst Beschlusses des Schwurgerichtshofes erwirkt haben, so stellt sich der erste auf gesetzwidrige Beschränkung des Ablehnungsrechtes gestützte Nichtigkeitsgrund als verwerflich dar.

Gleich unhaltbar ist aber auch der fünfte damit zusam-

*) Uebrigens war Kaufmann Diß kein unfähiger Geschworener, und wenn er daher von der ihm gesetzlich zustehenden Wohlthat keinen Gebrauch gemacht, sondern auch bei der außerordentlichen Schwurgerichtssitzung als Geschworener mitgewirkt hätte, so würde hierin keine Unregelmäßigkeit und noch weniger eine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit gelegen sein.

Digitized by Google

menhängende Einwand, daß die Tags vor dem Beginne der Verhandlung zugestellte Geschworenenliste von jener Enthebung von 4 Geschworenen hätte Erwähnung enthalten sollen, da die Kundgabe der während der Schwurgerichtssitzung erfolgten Reduktion der Dienstliste, wenn auch als Erleichterung des Angeklagten in Ausübung des ihm zustehenden Rekusationsrechtes durchaus statthaft und zweckmäßig, doch nicht ausdrücklich geboten, vielmehr in Art. 136 nur ganz allgemein verfügt ist, daß das Verzeichniß der einberufenen d. h. ursprünglich geladenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen bekannt gemacht werden soll.

Zu 2 und 6.

Indem der Präsident des Schwurgerichtshofes in der Sitzung vom 25. Okt. die an ihn gerichtete Bitte um Vernehmung noch weiterer Zeugen, bezüglich der Ehefrau des Angeklagten — Anna Leitner — sofort ablehnend beschied, und in Betreff des oberen Wirthes von Unterföhring und dessen Sohnes bemerkte, daß die Vernehmung des Zeugen Andr. Haßlauer nähere Auskunft geben werde, hat derselbe in den Gränzen der ihm durch Art. 141 des StPG. eingeräumten Amtsbefugnisse gehandelt, und es kann heute materiell nicht untersucht werden, ob jene Nichtgewährung der Bitte mit der sonstigen Sachlage und der allgemeinen Verpflichtung, auch die zum Vortheile des Angeklagten dienenden Momente gründlich zu erforschen, in vollem Einklange stehe oder nicht.

Soviel ist aber jedenfalls nach Ausweis des Sitzungsprotokolles richtig, daß die Vertheidigung sich bei der ihr von dem Gerichtsvorstande gemachten Eröffnung beruhigt, eine bezügliche Entscheidung des Gerichtshofes nicht provozirt und ebensowenig nach Vernehmung des Zeugen Haßlauer das Ansinnen in Betreff des oberen Wirthes von Unterföhring und dessen Sohnes erneuert hat.

Der in der folgenden Sitzung formulirte Antrag bezweckte aber nicht mehr eine sofortige Vorrufung und Vernehmung der indizirten Personen mittelst Ausübung der diskretionären Gewalt, sondern selbstständig die Vertagung der Verhandlung, und indem der Schwurgerichtshof

Digitized by Google

diesen Antrag zurückwies, hat derselbe weder die Bestimmung des Art. 154, wornach ein solcher Antrag vor dem Beginne der Verhandlung — Art. 156 — zu stellen ist, und später nicht mehr berücksichtigt werden darf, noch jene des Art. 186, — da der darin vorgesehene Fall der Wahrscheinlichkeit einer wissentlich falschen Zeugenaussage und des Beharrens darauf nicht gegeben war, — nicht nur nicht verletzt, sondern ganz richtig interpretirt und beziehungsweise angewendet.

Zu 3. Nach der Bestimmung des Art. 174 d. StPO. sollen bei Anklagen wegen Verbrechen, wovon das Gesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, außer der auf den höheren Grad gerichteten Hauptfrage nach Lage der Sache den Geschworenen auch noch eventuelle Fragen, die geringeren Grade des Verbrechens betreffend, vorgelegt werden.

Der Zweck dieser Vorschrift, sowie der übrigen in Art. 173 bis 178 enthaltenen Normen über Fragestellung ist die wirkliche Verschuldung eines Angeklagten in Bezug auf die ihm zur Last gelegte Thathandlung festzustellen, und eine umfassende Beurtheilung des strafrechtlichen Charakters der angeschuldeten That, ohne daß in der Hauptsache daran etwas geändert, oder eine wesentlich verschiedene Handlung an deren Stelle eingeschoben werden dürfte, zu ermöglichen, und dadurch das Interesse der Vertheidigung, wie das der Anklage, gleichmäßig zu wahren.

Wenn es nun hienach auch ganz im Geiste der angeführten Bestimmungen liegt, und dem tieferen Prinzipe der Gerechtigkeit entspricht, daß die Geschworenen in freier Würdigung des vorliegenden thatsächlichen Materiales oder in der Vergleichung desselben mit den betreffenden Strafbestimmungen, d. h. in der strafrechtlichen Auffassung der That nicht allzusehr eingeengt, und etwa gar in die ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen widerstrebende Alternative versetzt werden, entweder ein Nichtschuldig auszusprechen, weil sie zwar eine strafbare Handlung, aber nicht den in der Frage ausgedrückten höheren Grad der Verschuldung annehmen, oder die gestellte Frage zu bejahen, ungeachtet sich gerade an die darin enthaltene Modalität der Handlung noch irgend welche Zweifel knüpfen, so kann doch auch andererseits nicht zer-

Digitized by Google

langt werden, daß in jedem einzelnen Falle über alle nur denkbaren Modalitäten eventuelle Fragen gestellt und auch solche Thatumstände in die Erörterung und Beurtheilung hineingezogen werden, die durch die zweifellosen Ergebnisse der Verhandlung entweder gar nicht indizirt, oder geradezu ausgeschlossen und dem Gebiete der Wirklichkeit entrückt sind.

Diese nothwendige Gränze drückt das Gesetz dadurch aus, daß es die Stellung weiterer Fragen bezüglich eines geringeren Schuldgrades oder des Hinwegfallens einzelner gesetzlicher Merkmale — des Versuches, der Fahrlässigkeit u. s. w. von der Lage der Sache abhängen läßt.

Die Einhaltung des richtigen Maaßes und die Vermeidung einestheils ungehöriger Abschweifungen in den Kreis bloßer Fiktionen, anderntheils einer vorgreifenden materiellen Beurtheilung und Einschränkung der eigentlichen Berufssphäre der Geschworenen ist der Umsicht und der Gewissenhaftigkeit des Präsidenten des Schwurgerichtshofes und beziehungsweise des über etwaige Erinnerungen entscheidenden Kollegiums anheim gegeben, und es steht dem Kassationshofe nicht zu, wenn die Unterlassung einer eventuellen Frage durch die Lage der Sache, d. h. durch das Ergebniß zusammenfassender Beurtheilung thatsächlicher Momente motivirt ist, sich mit einer kontrollirenden Prüfung dieser Voraussetzungen und etwaigen Begründung einer entgegengesetzten Annahme, daß nämlich nach Lage der Sache eine oder mehrere subsidiäre Fragen hätten gestellt werden sollen, zu befassen.

Eine solche materielle Prüfung muß aber um so unstatthafter erscheinen, wenn, wie in dem voliegenden Falle, der Angeklagte „aus guten Gründen", wie es in der Denkschrift heißt, gegen die den höheren Schuldgrad ausschließlich betreffende Frage gar keine Erinnerung vorgebracht, und einen Antrag auf Stellung einer eventuellen Frage wegen Todtschlages, als der zweiten leichteren Art des Verbrechens der Tödtung, gar nicht formulirt hat.

Die behauptete Verletzung des Art. 174 d. StPG. ist daher ebenfalls nicht gegeben.

Zu 4. In dem Sitzungsprotokolle ist ausdrücklich konstatirt, daß der Präsident des Schwurgerichtshofes den Geschwo-

Digitized by Google

renen nebst den Fragen und der Anklageschrift die sämmtlichen übrigen Akten, mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, übergeben habe.

Diese Feststellung der Beobachtung der durch Art. 189 des Proz. Ges. gebotenen Förmlichkeit verdient gegenüber der Behauptung des Beschwerdeführers, daß der Vorschrift des Gesetzes nicht Genüge geleistet, daß vielmehr in Mittheilung der Prozeßschriften an die Geschworenen theils zu viel theils zu wenig geschehen sei, vollen Glauben, und es können auch nachträgliche Erhebungen zum gewünschten Nachweise, daß der Inhalt des Sitzungsprotokolles wesentlich unrichtig sei, nicht angeordnet werden, um so mehr, als die Beamten, welche die bezüglichen Erklärungen abgeben sollen, die nämlichen sind, welche die Erfüllung der Förmlichkeit unter dem unmittelbaren Eindrucke des Geschehenen beurkundeten.

Uebrigens enthalten die Aktenstücke, welche der Vertheidiger des Angeklagten als solche bezeichnet, die den Geschworenen nicht hätten mitgegeben werden sollen, keine Zeugendepositionen im Sinne des Gesetzes, und es war durch deren Mittheilung die Grundlage, worauf der von den Geschworenen abgegebene Wahrspruch beruhen soll, — eine unmittelbare und lebendige Anschauung der in dem Verfahren gewonnenen Beweisresultate — nicht im Geringsten gefährdet.

Ebenso würde es der Gültigkeit des Wahrspruches der Geschworenen keinen Eintrag thun, wenn die von dem Vertheidiger bei der Verhandlung der Sache produzirten und vorgelesenen Aktenstücke aus Versehen auf der Gerichtstafel wären zurückgelassen worden, da theils nichts im Wege stand, daß der Vertheidiger jene Produkte, wenn er es für nothwendig hielt, den Geschworenen durch Vermittelung des Gerichtsvorstandes zukommen ließ; theils die Geschworenen, wenn sie dieser, den Gegenstand der Anklage nicht unmittelbar berührenden Behelfe zur Auffrischung ihres Gedächtnisses bedurft hätten, aller Wahrscheinlichkeit nicht versäumt haben würden, dieselben zu erholen."

XCI.

Im Herbste des Jahres 1848 wurden in der Umgegend

Digitized by Google

von München verschiedene Raubanfälle, immer unter Zusammenwirken mehrerer Personen mit auffallender Verwegenheit verübt. Der Verdacht lenkte sich auf den zu Berg am Laim ansässigen Taglöhner Joseph Kriner, den ledigen Dachschindelmacher Kaspar Stöger von Gmund, den ledigen Bauernknecht Sebastian Hänle von Heimstetten, und gegen die ledigen Branntweinbrenner Ferdinand und Georg Schnitzler von Freymann.

Durch Urtheil des Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 21. Aug. 1850 wurde wegen sieben solcher Raubanfälle Anklage erkannt, und zwar wider Joseph Kriner wegen der Raubanfälle verübt an Quirin Knecht von Villing, Kaspar Raith von Ginsheim und dessen Begleiter, und an Xaver Heimberger von Alterding; wider Kaspar Stöger wegen des Raubanfalles an Kaspar Koch von Oberwarngau, an Martin Merz von Sachsenkam, an Kaspar Raith von Ginsheim und dessen Begleiter, und wegen eines im Hause des Joseph Obermüller von Schafloch verübten Raubes; wider Sebastian Hänle wegen des Raubes verübt an Quirin Knecht und jenes, welcher an Kaspar Reith und seinen Begleitern verübt wurde; endlich wider Ferdinand und Georg Schnitzler wegen eines Raubanfalles verübt an Joseph Ruile von Haidhausen und dessen Geliebte Ursula Kiermaier.

Diese sämmtlichen Beschuldigten waren in Einem Erkenntnisse vor das Schwurgericht von Oberbayern verwiesen worden.

Bei der am 29. Okt. 1850 eröffneten Schwurgerichtssitzung protestirte der Vertheidiger des Jos Kriner, der k. Adv. Dr. Buchner, Namens seines Klienten, gegen die gemeinschaftliche Verhandlung der Anklage gegen Kriner, Stöger und Hänle mit der Anklage gegen die beiden Schnitzler, indem nach Art. 102 des Ges. v. 10. Nov. 1848 über diese Anschuldigung, welche weder in objektiver noch in subjektiver Beziehung einen Zusammenhang haben, gesonderte Schwurgerichte gebildet werden mußten.

Der Schwurgerichtshof verwarf diesen Antrag, und es wurde nunmehr das Schwurgericht für alle in dem Verwei-

Digitized by Google

fungserkenntnisse enthaltenen Anklagen gebildet, wobei jedoch Adv. Dr. Buchner sich wegen des Ablehnungsrechtes mit den beiden Schnitzler resp. deren Vertheidiger nicht einigen zu wollen erklärte, damit hieraus keine Anerkennung der Bildung des Geschworenengerichtes gefolgert werde.

Es entschied sofort bezüglich der Ausübung des Ablehnungsrechtes das Loos, und es machte hievon Adv. Dr. Buchner für Kriner dreimal, der Vertheidiger des Hänle einmal und der Vertheidiger des Schnitzler einmal Gebrauch. — Nach der Bildung des Geschworenengerichtes zeigte sich bei dem Aufrufe der Zeugen, daß mehrere derselben, welche auf die Anklage wider die beiden Schnitzler Bezug hatten, ausgeblieben waren, und die Staatsbehörde stellte daher den Antrag, die Verhandlung bezüglich der Anklage gegen die beiden Schnitzler zu vertagen, worauf der Vertheidiger des Jos. Kriner einen Antrag auf Vertagung der ganzen Verhandlung stellte, und der Vertheidiger der beiden Schnitzler erklärte, daß er gegen den Antrag der Staatsbehörde nichts zu erinnern habe

Der Schwurgerichtshof entsprach, durch Urtheil den Antrag des Adv. Dr. Buchner verwerfend, dem Antrage der Staatsbehörde. Es wurden nun die Anklagen gegen Joseph Kriner, Kaspar Stöger und Seb. Hänle verhandelt, und nach erfolgtem Wahrspruche wurde von dem Schwurgerichtshofe Joseph Kriner, unter Lossprechung von den übrigen Anklagen, wegen des Verbrechens des Raubes III. Grades, verübt an Xaver Heimberger von Altertin, und Kaspar Stöger, ebenfalls unter Lossprechung von den übrigen Anklagen, wegen des Verbrechens des Raubes III. Grades, verübt in der Wohnung des Jos. Obermüller von Schafloch, zur Kettenstrafe verurtheilt, Hänle aber von jeder Anklage freigesprochen.

Gegen diesen Ausspruch hatten Kriner und Stöger die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, und den k. Adv. Dr. Buchner zur Ausführung derselben bevollmächtigt.

In der eingereichten Denkschrift war die Beschwerde darauf gebaut,

1) weil zur Verhandlung über die Anklage wider Kriner,

Digitized by Google

Stöger und Hänle und über jene wider Ferd. und Georg Schnitzler nicht gesonderte Schwurgerichte gebildet worden seien;

2) weil statt 30 nur 26 Geschworene bei Bildung des Schwurgerichtes aufgerufen, beziehungsweise die Angeklagten über die Entschuldigungsanträge der bereits früher von der Liste entfernten 4 Geschworenen mit ihren Erinnerungen nicht gehört worden seien, was auch bei der Entfernung von noch weiteren zwei Geschworenen stattgefunden habe, wodurch das gesetzliche Ablehnungsrecht beschränkt worden sei;

3) weil aus der Zahl der vorhandenen 24 Geschworenen außer der Zahl von 12 Hauptgeschworenen noch zwei Ergänzungsgeschworene gezogen worden seien, anstatt daß zwei Ersatzgeschworene hiefür aufgerufen worden, wodurch das den Angeklagten zustehende Ablehnungsrecht beeinträchtigt erscheine, indem sie nur mehr fünf Geschworene ablehnen konnten, und auf alle Fälle den Angeklagten die Ablehnung von sechs Geschworenen möglich gemacht sein müsse; und

4) weil bei dem Ablehnungsrechte die beiden Schnitzler mitgewirkt hätten.

Bei der öffentlichen Verhandlung der Sache am obersten Gerichtshofe machte der Vertheidiger Adv. Dr. Buchner weiter geltend, daß durch die Mittheilung der exklusive der 6 Ersatzgeschworenen 30 Namen enthaltenden Geschworenenliste, von welchen Geschworenen durch den Beschluß vom 14. Okt. 1850 doch schon vier, als gesetzlich entschuldigt, ihres Dienstes entlassen waren, der Art. 136 des Ges. vom 10. Nov. 1848 verletzt worden sei, indem dadurch die mitgetheilte Liste nicht mehr als eine richtige erscheine, und die Angeklagten offenbar in ihrem Rechte, im Benehmen mit ihren Vertheidigern zu überlegen, welche Geschworene sie ablehnen wollen, beeinträchtigt erscheinen.

Außerdessen griff der erschienene Vertreter das Urtheil des Schwurgerichtshofes, insoweit es den Kaspar Stöger betraf, in seinem mündlichen Vortrage noch aus folgenden Gründen an:

1) weil der Gerichtshof das Gesuch des Vertheidigers des Kaspar Stöger, die Verhandlung deßhalb zu vertagen,

Digitized by Google

weil mehrere von ihm zur Begründung seiner Vertheidigung namhaft gemachte Zeugen nicht vorgeladen worden seien, verworfen habe, wodurch der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung verkümmert worden sei, und

2) weil der Gerichtshof den Antrag des Vertheidigers auf Stellung eventueller Fragen, gerichtet auf Hilfeleistung und Diebstahl mit der Motivirung verworfen habe, daß nach den Verhandlungen zur Annahme solcher Thathandlungen keine Gründe vorlägen, wodurch dem Urtheile der Geschworenen vorgegriffen resp. auf solches ein rechtswidriger Einfluß geübt worden sei, und die Art. 174 u. 175 des besagten Gesetzes verletzt erschienen.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch durch Erkenntniß vom 2. Dez. 1850 die erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) „Durch das Verweisungserkenntniß vom 21. Aug. 1850 war auf den Grund eines historischen Zusammenhanges der verschiedenen Reate und einer einheitlichen Voruntersuchung die Verweisung der Angeklagten vor das Schwurgericht ausgesprochen worden, ohne daß die gesonderte Verhandlung vor demselben wäre verfügt worden. Indem nun der Schwurgerichtshof den Antrag des Vertheidigers des Kriner auf Ausscheidung verwarf, hat er den Art. 102 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 um so weniger verletzt, als auch das Vorbereitungsverfahren einheitlich gepflogen war, und auf die später bekannt gewordenen Umstände, welche die Vertagung der Sache bezüglich der beiden Schnitzler nothwendig machten, nicht zurückbezogen werden können, um dadurch eine Beschränkung des Ablehnungsrechtes zu begründen.

2) Durch den in Abschrift bei den Akten befindlichen Beschluß des Schwurgerichtes vom 14. Okt. sind 4 Geschworene von ihren Verrichtungen als solche entbunden worden, es kann daher in dem Umstande, daß bei der Sitzung vom 29. Okt. nur mehr 26 Geschworene aufgerufen wurden, um so weniger eine die Nichtigkeit eines Ausspruches bewirkende Beeinträchtigung des Ablehnungsrechtes gefunden werden, als nach Art. 95 des mehrerwähnten Gesetzes das Erscheinen von nur 24 Geschworenen genügt, und in diesem Falle die Ziehung nach Art. 104 dieses Gesetzes zu geschehen hat, ohne daß

Digitized by Google

bezüglich des Nichterscheinens der übrigen dem Angeklagten Rechenschaft zu geben ist.

Ebensowenig kann aber auch in Mittheilung der Liste der nach Vorschrift des Art. 136 l. c. einberufenen Geschworenen ohne Beifügung, welche von den Geschworenen von dem Erscheinen inzwischen befreit worden seien, eine ungesetzliche Beschränkung der Angeklagten in irgend einem Rechte gefunden werden, weil denselben jedenfalls alle Geschworene, welche wirklich aufgerufen wurden, bekannt gegeben waren, sie daher an der Ueberlegung, welche sie abzulehnen gesonnen seien, in keiner Beziehung gehindert waren.

3) Ueber die Zulänglichkeit der von den Geschworenen vorgebrachten Entschuldigungsgründe hat aber inhaltlich des Art. 98 dieses Gesetzes lediglich der Schwurgerichtshof zu entscheiden, und die Erholung von Erinnerungen von Seite der Angeklagten ist nirgends vorgeschrieben, sowie auch die Einholung der Erinnerungen von Seite der Staatsbehörde nicht im Verhältnisse derselben dem Angeklagten gegenüber, sondern bezüglich der Ueberwachung der Verpflichtung der Staatsbürger, ihren gesetzlichen Verbindlichkeiten nachzukommen, zu geschehen hat.

4) Die Beiziehung von Ersatzgeschworenen ist nach Art. 95 u. 145 nur für den Fall gestattet, wenn weniger als 24 Geschworene erscheinen oder zur Ziehung vorhanden sind, nicht aber, wenn nach Art. 103 zur Ziehung von Ergänzungsgeschworenen zu schreiten ist. In der beschlossenen Ziehung von zwei Ergänzungsgeschworenen aus der vorhandenen Zahl von 24 Geschworenen, wodurch den Angeklagten nur mehr möglich wurde, fünf Geschworene abzulehnen, ist daher keine ungesetzliche Beschränkung des Ablehnungsrechtes geübt worden; die Nothwendigkeit bei einem einzelnen Falle, wenn nur mehr 24 Geschworene vorhanden sind, noch zur Ziehung von Ergänzungsgeschworenen zu schreiten, begründet demnach eine gesetzliche Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß den Angeklagten das Recht zusteht, sechs Geschworene von 24 abzulehnen.

Was endlich die Anfechtung des Erkenntnisses, insoweit es insbesondere auf Kaspar Stöger Bezug hat, betrifft, so hat

Digitized by Google

1) der Gerichtshof auf den Antrag, die Sache zu vertagen, weil noch mehrere Zeugen zu laden seien, Erkenntniß erlassen; dadurch aber, daß er diese Vorladung nicht für nothwendig erklärte, kein Gesetz verletzt, indem es in seiner Kompetenz lag, sich hierüber auszusprechen, und es dem obersten Gerichtshofe als Kassationshofe nicht zukommt, die Gründe zu prüfen, die denselben dazu bewogen haben.

2) Hängt die Stellung eventueller Fragen gemäß Art. 174 l. c. von dem Ermessen des Schwurgerichtspräsidenten beziehungsweise des Schwurgerichtshofes ab, welcher die Verhältnisse der Sache nach dem Ergebnisse der Verhandlung zu beurtheilen hat, und ist der oberste Gerichtshof als Kassationshof nicht in der Lage, diese Beurtheilung einer weiteren Kognition zu unterziehen.

Erscheint hiedurch aber auch kein rechtswidriger Einfluß auf die Geschworenen geübt, indem dieselben, wenn sie den Angeschuldigten nicht der strafbaren That, worauf die Frage gerichtet ist, sondern etwa einer geringeren für schuldig halten, nicht gehindert sind, bezüglich der allein gestellten Frage ein „Nichtschuldig" auszusprechen, d. h. sie zu verneinen.

XCII.

Wie bereits oben unter Nummer XC. erwähnt, war der durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 26. Okt. 1850 wegen Mordes zum Tode verurtheilte Kolonist Andreas Leitner von Halbergmoos am 30. Nov. 1850 mit einem Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens eingekommen, darauf gegründet, daß die Austräglerin Kath. Deschler von Halbergmoos, welche der Verurtheilte Andreas Leitner am 27. Nov. 1849 des Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr auf dem Wege von Halbergmoos nach Freysing ermordet haben soll, nach jenem Zeitpunkte noch gelebt habe, indem ihr der Kolonist Joh. Bapt. Eichinger von Halbergmoos an dem bemerkten Tage zwischen 12 und 1 Uhr etwa 50 Schritte außerhalb des Landshuter Thores in Freysing auf dem Wege von da nach Neustift begegnet sei, sie bestimmt erkannt, und sogar mit ihr gesprochen habe.

In der Sitzung des obersten Gerichtshofes vom 16. Dez.

Digitized by Google

1850 kam dieses Gesuch zur Verhandlung und Entscheidung, und war das erste, welches seit Einführung des neuen Prozeßgesetzes einer materiellen Prüfung unterzogen wurde, da bei allen früheren dergleichen Gesuchen keiner der in Art. 264 vorgesehenen drei Fälle vorgelegen war.

Der oberste Gerichtshof wies jedoch das Gesuch des Andreas Leitner ab, und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach der dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 zu Grunde liegenden allgemeinen Regel kommt den Geschworenen eine endgültige Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld der in Anklagestand versetzten und kompetenzmäßig vor sie verwiesenen Personen zu, und es können die unter Beobachtung der wesentlichen Prozeßvorschriften gefällten Wahrsprüche nicht mit der Behauptung eines zu Grunde liegenden thatsächlichen Irrthumes angefochten werden.

Nur in wenigen im Art. 264 speziell bezeichneten Fällen, in welchen später bekannt gewordene Thatumstände die dringende Vermuthung begründen, daß die Geschworenen bei Beurtheilung der Anklage von unrichtigen Unterstellungen ausgegangen seien, kann von den Verurtheilten oder für dieselben der sonst unabänderliche Schuldausspruch in Frage gestellt werden.

Zu diesen Fällen, die als Beschränkungen des erwähnten Prinzipes keine ausdehnende Interpretation zulassen, gehört auch die auf neuen, bisher unbekannten Beweisen beruhende Wahrscheinlichkeit, daß eine Person, wegen deren Tödtung Jemand verurtheilt wurde, noch lebe, oder wenigstens nach dem Zeitpunkte ihres angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Hienach genügt es also nicht, um die Rechtsbeständigkeit der Verurtheilung in Zweifel zu ziehen, und eine weitere, wenn auch nur vorläufige Information zu veranlassen, daß jene Thatsache nur überhaupt allegirt werde, sondern es müssen, weil für die materielle Richtigkeit des Wahrspruches jederzeit die stärkste Vermuthung streitet, bezügliche Bescheinigungen und zwar früher nicht benützte, erst nach der Verurtheilung existent gewordene Ueberzeugungsmittel, wodurch

Digitized by Google

die Unschuld des Verurtheilten glaubwürdig gemacht wird, von dem Anrufenden beigebracht werden.

In dem vorliegenden Falle besteht die That, deren die Geschworenen den Andreas Leitner für schuldig erkannt haben, darin, daß derselbe am 27. Nov. 1849 Vormittags der Austräglerin Kath. Deschler von Halbergmoos auf dem Wege von diesem Orte nach Freysing in der Absicht, sie zu tödten, mehrere tödtliche Körperverletzungen durch Schlagen, Stoßen und Treten beigebracht, und daß er die durch solche Mißhandlung verursuchte Entleibung der Kath. Deschler zwar nicht mit Vorbedacht beschlossen, jedoch mit Ueberlegung ausgeführt hat.

Mit diesem Wahrspruche würde es sich nun allerdings nicht vertragen, wenn, wie der Gesuchsteller behauptet, die Kath. Deschler zwischen 12 und 1 Uhr, sohin Nachmittags am 27. Novembrr noch gelebt, und sich unversehrt an einem anderen Orte in der Nähe von Freysing auf dem Wege nach Neustift befunden hätte.

Auch ist diese Allegation durch die von J. B. Eichinger am 28. Nov. letzthin auf der Kanzlei des k. Rathes und Advokaten Ney, des Vertheidigers des Angeklagten, zu Protokoll gegebene, sehr präzise Erklärung unterstützt, wornach der Deklarant an dem besagten Orte und um die angegebene Zeit mit der Deschler sogar eine deren Identität außer Zweifel setzende Zwiesprache geführt haben will.

Allein gleichwohl ist das Vorbringen des Andreas Leitner und die demselben zur Seite stehende bestätigende Erklärung Eichingers nicht geeignet, das von dem Schwurgerichtshofe gefällte Erkenntniß und das Verdikt der Geschworenen irgend zu erschüttern; denn der genannte Zeuge ist schon früher und zwar sowohl im Laufe der Voruntersuchung, als vor dem Schwurgerichtshofe eidlich vernommen worden, ohne daß er von jenem sehr erheblichen Umstande, dessen Bekundung durch den Gegenstand und Umfang der Vernehmung zweifellos veranlaßt und durch die Zeugenpflicht geboten war, irgend etwas erwähnt hätte, und es erscheint daher dessen nachträgliche Angabe nicht als ein neu entdecktes Beweismittel, sondern

Digitized by Google

nur als eine an sich unglaubwürdige Korrektur oder Vervollständigung einer früheren eidlichen Zeugendepositiön.

Was insbesondere die Vernehmung des Eichinger in der Voruntersuchung betrifft, so hatte dieselbe bereits am 12. Januar 1850, sohin nicht sehr lange nach dem fraglichen Vorfalle, statt, und es wurde der Zeuge unter Vorhalt, daß er dem Vernehmen nach am 27. Nov. 1849 Vormittags in Freysing gewesen, ausdrücklich gefragt, ob er da nicht den Andreas Leitner und die Katharina Deschler gesehen habe, worauf er angab, es sei ihm weder Katharina Deschler, noch Andreas Leitner auf dem Wege nach Freysing begegnet; um Mittag zwischen 11 und 12 Uhr habe er den Andreas Leitner in dem Schießstattwirthshause in Freysing getroffen, und von diesem, mit dem er an einem Tische gesessen, gehört, daß er Nachmittags bei dem k. Landgerichte etwas zu thun habe, später sei er an diesem Tage nicht mehr mit ihm zusammengekommen.

Wenn es hiernach schon an sich äußerst unwahrscheinlich ist, daß der genannte Zeuge, die erst jetzt und abweichend von seinen früheren eidlichen Aussagen bekundete Wahrnehmung gemacht habe, so entbehrt das erwähnte spätere Vorbringen auch jeder anderweitigen äußeren Unterstützung, denn die Untersuchungsakten bieten nicht den mindesten Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Katharina Deschler an jenem Tage wirklich nach Freysing gekommen sei, wo doch ihre Anwesenheit und die Bethätigung der Absicht, die sie dahin geführt, mehrfach hätte bemerkt werden müssen *).

Der von Andreas Leitner zur Rechtfertigung seiner Behauptung, daß die Kath. Deschler nach dem Zeitpunkte ihres angeblichen Todes noch gelebt habe, vorgelegte Beweis könnte

*) Deschler war mit der bestimmt ausgesprochenen Absicht nach Freysing gegangen, um den Leitner bei dem dortigen Landgerichte zu verklagen, und hatte deßhalb ein Zeugniß des Gemeindevorstehers über den mißlungenen Sühneversuch mitgenommen; allein Deschler kam nicht zum Landgerichte, wurde, obgleich mehrere Einwohner von Halbergmoos in Freysing waren, daselbst nirgends gesehen, und bei der späteren Auffindung der Leiche der Deschler fand sich jenes Zeugniß noch in der Tasche ihres Rockes.

Digitized by Google

demzufolge nebstdem, daß kein neues Ueberzeugungsmittel vorliegt, im Zusammenhalte mit der sonstigen Sachlage auch nicht als solcher betrachtet werden, der erheblich genug wäre, um eine weitere Untersuchung und Entscheidung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Art. 269 d. StPG. vom 10. Nov. 1848 anzuordnen." —

XCIII.

Es ist eine nicht zu läugnende Thatsache, daß die Angeschuldigten, da sie nach dem neuen Strafverfahren ihr Heil nicht mehr im Läugnen finden, um so angelegentlicher bestrebt sind, entweder selbst oder durch ihre Angehörigen die Zeugen zu falschen Angaben zu verleiten, und leider finden sich bei der jetzigen Lauheit in religiösen Dingen nur zu häufig Menschen, welche sich um eines unbedeutenden Gewinnes willen des Verbrechens des Meineides schuldig machen.

Ein Beispiel hievon lieferte ein in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom 16. Dez. 1850 verhandelter Fall, in welchem drei Personen, Andreas Schäder, 39 Jahre alt, lediger Dienstknecht, Johann Krüner, 38 Jahre alt, verheiratheter Gütler, und Jakob Walter, 43 Jahre alt, verheiratheter Gütler, sämmtlich von Ismaning, wegen des Verbrechens des Meineides, welchen sie in einer Untersuchungssache geschworen hatten, zu einer Arbeitshausstrafe und zwar Andreas Schäder auf die Dauer von 6, Johann Krüner und Jakob Walter, jeder auf die Dauer von 4 Jahren, verurtheilt worden waren.

Der oberste Gerichtshof verwarf die von den drei Angeschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden, und hatte sich bezüglich des Verfahrens in zweiter Instanz nur insoferne ein Bedenken geltend gemacht, als Andreas Schäder am 17. Okt. 1850 die Bitte um Vorladung und eidliche Vernehmung von ihm benannter weiterer Zeugen gestellt hatte, die Akten aber eine Bescheidung des Gesuches nicht entnehmen ließen, dieselben vielmehr nur eine abweichende Entschließung bezüglich eines weiteren am 26. Okt. 1850 gestellten Gesuches des Schäder um Vorladung weiterer 4 Zeugen enthielten.

Der oberste Gerichtshof fand auch hierin keinen Nichtig-

Digitized by Google

keitsgrund, und die einschlägigen Gründe des Erkenntnisses lauteten dahin:

„Da Schäder bei der Verhandlung der Sache am 14. Nov. 1850 weder auf den Grund jener Unterlassung, noch wegen des auf sein zweites Gesuch erfolgten abweichenden Bescheides einen Antrag auf Vertagung der Sache an das k. Appellationsgericht gestellt, sohin von dem ihm zunächst gebotenen Mittel, eine etwaige Beschränkung des Vertheidungsrechtes abzuwenden, keinen Gebrauch gemacht hat, so kann aus der bezeichneten Unregelmäßigkeit im vorbereitenden Verfahren ein Nichtigkeitsgrund nicht hergeleitet werden."

XCIV.

Am 25. Mai 1850 wurde dem Bauern Isidor Kapesreiter zu Gobertsham aus der eingezäunten Weide auf den Brachfeldern ein Schwein entwendet; die Diebe wurden von mehreren Personen und darunter von dem eben auf einer Patrouille begriffenen Gensdarmeriestationskommandanten Georg Karlstetter verfolgt und eingeholt; dieselben widersetzten sich aber der Arretirung in der Art, daß sie mit Stöcken, welche für Waffen erklärt wurden, auf den Stationskommandanten und ihre Verfolger losschlugen, ohne jedoch den ersteren zu treffen, da dieser die Schläge mit dem Gewehre ausparirte.

Das Kreis- und Stadtgericht Passau fand in letzterer Handlung das vollendete Verbrechen der Widersetzung ersten Grades, während das Appellationsgericht von Niederbayern auf ergriffene Berufung aussprach, daß nur der nächste Versuch des Verbrechens der Widersetzung ersten Grades vorliege.

Gegen diesen Ausspruch hatte der Staatsanwalt am Appellationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes erhoben, weil nicht, statt des Versuches zum Verbrechen der Widersetzung, das vollendete Vergehen der Widersetzung angenommen wurde.

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Erkenntniß vom 17. Dez. 1850 die eingewendete Beschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

„Das k. Appellationsgericht von Niederbayern hat thatsächlich angenommen, daß der Stationskommandant Karlstetter zwar eine thätliche Mißhandlung nicht erlitten, diese aber nur dadurch abgewendet hat, daß er die auf ihn gerichteten Schläge mit seinem Gewehre parirt hat.

Nach dieser festgestellten Thatsache sind die Angeklagten nicht bei bloßen Drohungen gegen den Stationskommandanten Karlstetter stehen geblieben, sondern sie haben die beabsichtigte thätliche Mißhandlung desselben schon wirklich auszuführen begonnen, sie wurden an der wirklichen Ausübung derselben, und somit an der Vollendung des Verbrechens nur durch die Gegenwehr des Stationskommandanten verhindert. Ein solcher ohne ihre Mitwirkung vereitelter Versuch kann aber nicht als eine bloße Drohung erachtet, und unter den Art. 411 Th. I d. StGB. subsumirt werden, sondern derselbe erscheint nach Art. 60, 315, 316 u. 317 Th. I d. StGB. als nächster Versuch zum Verbrechen der Widersetzung ersten Grades. —

Das k. Appellationsgericht von Niederbayern hat daher das Gesetz ganz richtig angewendet und es mußte deßhalb die Nichtigkeitsbeschwerde des k. Staatsanwaltes verworfen werden *).

*) Dieser Ausspruch steht anscheinend im Widerspruche mit einem früher S. 345 mitgetheilten Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes, in welchem angenommen wurde, symbolische Drohungen mit Waffen, das Entgegentreten mit Waffen für sich allein, welche Handlungen gleichwohl denselben moralischen Eindruck, wie wirkliche Mißhandlungen auf die bedrohte obrigkeitliche Person machen können, auch diese in die Lage versetzen, sich zu schützen und abzuwehren, seien nicht Versuchshandlungen, sondern fielen immer als Vergehen unter den Art. 411 Th. I d. StGB. — Dieser Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer, denn damals war thatsächlich nur festgestellt, daß die Angeschuldigten den Gensdarmen mit Waffen versehen entgegengetreten waren, und durch Drohen mit Waffen die Arretirung verhindert hätten, während im vorliegenden Falle die Schläge bereits gegen den Gensdarmen geführt, und daher die Angeschuldigten schon in derjenigen Handlung begriffen waren, durch welche die das Verbrechen der Widersetzung charakterisirende thätliche Mißhandlung in Wirklichkeit gebracht werden sollte, welcher Erfolg nur durch das Pariren der Schläge, somit gegen den Willen der Thäter, nicht

Digitized by Google

XCV.

Am 18. November 1848 wurde in dem Staatswalde Grottenhof, entfernt von Verbindungswegen, der ledige Hafnergeselle Anton Frank von Möhren mit einem Gewehre von dem k. Revierförster Brandt und dem damaligen Forstgehilfen Uebeleisen betreten. Letzterer forderte den Frank zur Uebergabe des Gewehres auf, und als Uebeleisen mit Frank um das Gewehr, welches dieser nicht hergeben wollte, rang, schlug ein zweiter Jagdfrevler, Schwenold, mit dem Gewehre unter dem Rufe: „auslassen, oder ich schieße" auf den Forstgehilfen Uebeleisen an, worauf die beiden Forstbediensteten, welche unbewaffnet waren, die Flucht ergriffen, und von Frank, Schwenold und einem dritten Burschen mit den Gewehren an der Wange verfolgt wurden.

In Folge der geführten Untersuchung wurde Frank durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Ansbach vom 17. Sept. 1850 wegen Vergehens des Jagdfrevels in Verbindung mit dem Vergehen der Widersetzung zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten verurtheilt, und zugleich in eine Geldstrafe von fünf Gulden, im Falle seiner Zahlungsunvermögenheit aber in eine weitere Gefängnißstrafe von drei Tagen verfällt.

Auf die von dem Verurtheilten hiegegen ergriffene Be-

---

eingetreten ist. Allerdings sagen die Anmerkungen Bd. III S. 55: „Thatsächliche Mißhandlung ist das einzige Merkmal, welches hier die Gränze zwischen Verbrechen und Vergehen bezeichnet; keine Drohung, keine wörtliche oder symbolische Mißhandlung, von welcher Art sie auch sei, selbst nicht Drohung mit Waffen steigert die Handlung zu einem Verbrechen." Allein es wäre zu weit gegangen, daraus folgern zu wollen, daß es gar keinen Versuch des Verbrechens gebe; denn wenn auch zu dem vollendeten Verbrechen der Widersetzung immer eine thätliche Mißhandlung erfordert wird, so sinkt doch die Handlung durch den Nichteintritt dieses Erfolges noch keineswegs unbedingt zum Vergehen herab, vielmehr wird in allen Fällen, wo die äußere Handlung absichtlich auf eine thätliche Mißhandlung gerichtet war, und diese Absicht durch eine außer dem Willen des Handelnden gelegene Veranlassung vereitelt wird, ein Versuch des Verbrechens der Widersetzung anzunehmen sein. —

Digitized by Google

rufung wurde durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 13. Nov. 1850 jenes Urtheil im Schuldausspruche bezüglich beider Reate bestätigt, die Strafe jedoch auf acht Monate einfache Gefängnißstrafe herabgesetzt, und es bezüglich der verwirkten Konfiskation des bei der Jagd gebrauchten Schießgewehres bei dem ausgesprochenen Ersatze von 5 fl. oder Gefängnißstrafe von drei Tagen belassen.

Die von Frank eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe durch Erkenntniß vom 17. Dez. 1850 verworfen, in dessen Gründen es bezüglich der Gesetzesanwendung heißt:

„Ingleichen ist das Gesetz richtig zur Anwendung gekommen, da auch im zweitrichterlichen Erkenntnisse thatsächlich festgestellt ist, daß Anton Frank am 10. Nov. 1848 in der Staatswaldung Grottenhof von Verbindungswegen entfernt von dem k. Revierförster Brandt und dem Forstgehilfen Uebeleisen mit einem Gewehre betreten wurde, Anton Frank, zur Uebergabe des Gewehres aufgefordert, diese verweigerte, und, gleich den beiden Mitangeschuldigten den k. Revierförster Brandt und den Forstgehilfen Uebeleisen, — welche, nachdem der Mitangeklagte Schwenold mit dem Gewehre unter dem Rufe: „Auslassen, oder ich schieße", auf den Forstgehilfen Uebeleisen anschlug, die Flucht ergriffen haben, — mit dem Gewehre an der Wange verfolgte, somit und in Erwägung, daß es in Gemäßheit allgemeiner Dienstesvorschriften in der Amtspflicht des Forstpersonales und insbesondere der k. Revierförster und Forstgehilfen liegt, Jagdfrevler auf Betreten anzuhalten, und dieselben zur Uebergabe des Gewehres aufzufordern, und die Verfolgung der beiden Forstbeamten Brandt und Uebeleisen mit dem Gewehre an der Wange immerhin als eine gefährliche Drohung sich darstellt, welche geeignet war, wenn auch mit Hilfe Anderer dieselben von ihrer Pflichtausübung abzuschrecken, — schon im Allgemeinen als thatsächlich feststehend betrachtet werden muß, daß Revierförster Brandt und Forstgehilfe Uebeleisen in der Ausübung ihres öffentlichen Dienstes begriffen waren, und diese Amtshandlung auch ihrer äußeren Erscheinung nach als Amtshandlung zu erkennen war, womit alle gesetzlichen Momente

Digitized by Google

des Thatbestandes des Vergehens der Widersetzung, worauf eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe steht, nach den hiefür angewandten Gesetzesstellen gegeben sind" *).

---

*) Der vorliegende Fall war nach dem Ges. v. 10. Nov 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl betr., zu beurtheilen. Nach Art. 5 lit. c dieses Gesetzes soll der Jagdfrevler, welcher von einem Gensdarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert, dieselbe verweigert, mit einer Vergehensstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten Gefängniß belegt werden. Nach Art. 6 steigt diese Strafe nach verschiedenen Gradationen bis zum Arbeitshause von 4 Jahren, wenn der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht hat, — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Dieser letztere Beisatz ist an sich etwas unklar; allein er erhält sein Verständniß durch die Motive zu dem Gesetzentwurf (Verh. d. Gesetzgeb. Ausschusses d. K. d. RR. Beil. Bd. II S. 160 ff.), welche besagen: „Da in dem Strafgesetzbuche für alle Verbrechen und Vergehen, welche mit dem Jagdfrevel zusammentreffen können, bereits Strafbestimmungen gegeben sind, so wird in dem Artikel (6) auf diese hingewiesen, und eine besondere Vorschrift nur hinsichtlich jener Fälle beigefügt, für welche eine solche allgemeine Hinweisung nicht ausreichen würde. — Die erste Vorschrift betrifft den Fall einer Drohung auf Leib oder Leben. Gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, gehört eine solche Drohung nach Art. 411 Th. I d. StGB. in die Reihe der Vergehen. Außerdem war noch besondere Vorsehung für den Fall zu treffen, daß der Wilderer nach der ihn betretenden Person schießt, selbst wenn er sie nicht verwunden sollte. Dagegen wurde es nicht angemessen befunden, für den Fall einer durch den Jagdfrevler verübten Tödtung der ihn auf der That betretenden Person eine besondere Vorschrift zu erlassen."

Ganz in Uebereinstimmung mit diesen Motiven lautete der Art. 6 in dem Entwurfe dahin: „Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Tödtung, Körperverletzung, Widersetzung u. s. w. eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit folgenden Strafen zu belegen" ꝛc.

Digitized by Google

XCVI.

Lorenz Wünsch von Burgstall, k. Landger. Dinkelsbühl wegen Körperverletzung zweiten Grades, begangen an dem Bauerssohne Georg Buckel von Burgstall, durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes Ansbach vom 13. Aug. 1850 in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtes verwiesen, damit daselbst wegen Verbrechens wider ihn verfahren werde, hatte dagegen die Berufung an das k. Appellationsgericht von Mittelfranken ergriffen; welches dieselbe wegen versäumter Anmeldungsfrist durch Erkenntniß vom 27. September 1850 als unzulässig verwarf.

Wider dieses dem Lorenz Wünsch am 10. Okt. 1850 mitgetheilte Erkenntniß hatte derselbe am 11. Okt. die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, jedoch nur eventuell, wenn nämlich das k. Appellationsgericht sein Erkenntniß nicht zurücknehmen, und materiell über die Berufung erkennen würde. Zu diesem Zwecke beantragte er die Erhebung verschiedener Thatumstände, aus denen hervorgehen sollte, daß die dreitägige Anmeldungsfrist ohne sein Verschulden verabsäumt worden sei.

Da indessen Lorenz Wünsch durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 5. insinuirt am 28. Nov. 1850 auch mit diesem Antrage zurückgewiesen worden war, hatte er mittels Anzeige vom 1. Dez. 1850 der bereits angemeldeten und in einer am 23. Okt. 1850 übergebenen Denkschrift seines

---

Durch die Auslassung dieser Exemplifikation im Gesetze hat es eben nicht an Deutlichkeit gewonnen; jedenfalls aber steht soviel fest, daß, wenn eine der im Art. 6 aufgeführten Handlungen gegen eine obrigkeitliche Person verübt wird, niemals die in diesem Artikel angedrohten Strafen zur Anwendung kommen können.

In dem neuesten Gesetze über die Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 ist an die Stelle des Art. 6 der Art. 5 getreten, und wurde jener in dem früheren Gesetze enthaltenen Voraussetzung insoferne eine bestimmtere Fassung dahin gegeben, als am Schlusse des Art. 5 in einem eigenen Absatze beigefügt ist: „Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist."

Digitized by Google

Vertheidigers Adv. Braun ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerde mit dem ausdrücklichen Beisatze inhärirt, daß er diese auch gegen das spätere Erkenntniß vom 5. Nov. gerichtet haben wolle.

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Erkenntniß vom 23. Dez. 1850 die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

„Als Nichtigkeitsgrund wird vom Angeklagten und seinem Vertheidiger geltend gemacht, das k. Appellationsgericht habe den Art. 235 des Ges. v. 10. Nov. 1848 unrichtig angewendet, da dieser Artikel auf den gegenwärtigen lediglich nach Art. 61 zu beurtheilenden Fall gar keine Anwendung leide, und selbst wenn er Anwendung finden könnte, demselben vollkommen genügt worden sei.

Anlangend die erstere Behauptung, so ist der Art. 235 in dem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse gar nicht angeführt, sondern es wird sich nur auf die Art. 60 und 61 bezogen, und diese genügen vollkommen, um den Bescheid des Appellationsgerichtes vom 27. September und beziehungsweise 5. November 1850 als gesetzlich begründet zu erkennen.

Der Art. 60 Abs. 2 gestattet dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung gegen den Beschluß des Kreis- und Stadtgerichtes auf Verweisung in die öffentliche Sitzung, wenn dieses mit dem Beisatze geschieht, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei, und der folgende Art. 61 sagt: „dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von 3 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.“

An der peremtorischen Eigenschaft dieser Frist kann vernünftiger Weise nicht gezweifelt werden. Wenn das Gesetz das Recht des Beschuldigten, wider einen Verweisungsbeschluß die Berufung zu ergreifen, von der Anmeldung derselben innerhalb einer genau bestimmten Zeit abhängig macht, so ist damit dem Beschuldigten eo ipso die Verbindlichkeit auferlegt, diese Frist einzuhalten.

Läßt er die Frist verstreichen, ohne die Berufung anzumelden, so hat er durch die That erklärt, daß er von derselben keinen Gebrauch machen wolle, und der Ausschluß

Digitized by Google

dieses Rechtsmittels erscheint als die unbedingte und nothwendige Folge der unterlassenen Anmeldung, wenn nicht die ganze Bestimmung des Art. 61 als etwas Nutzloses und Illusorisches angesehen werden soll. Dem Rechte des Beschuldigten auf die möglichst umfassende Vertheidigung ist durch die Gestattung der Berufung gegen einen derartigen Verweisungsbeschluß vollständig Genüge gethan; dagegen lag es unläugbar in dem nicht minder wichtigen Interesse der Strafrechtspflege, den Gebrauch dieses Rechtsmittels auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, und wird dieser versäumt, dem weiteren strafrechtlichen Verfahren den ungestörten Fortgang zu sichern

Ganz entschieden ist dieses im Art. 62 bezüglich der Berufung des Staatsanwaltes ausgesprochen. Demselben ist im Art. 61 nur eine 24stündige Berufungsfrist eingeräumt, und wenn nun der Art. 62 bestimmt, daß vor Ablauf dieser 24 Stunden der Beschuldigte, wenn er sich in Verhaft befindet, nicht in Freiheit gesetzt werden dürfe, so ist damit per argumentum e contrario bestimmt, daß — im Falle der Staatsanwalt binnen 24 Stunden die Berufung nicht ergreift, sofort die Entlassung des Beschuldigten erfolgen müsse, sohin einer erst nach 24 Stunden eingeführten Berufung des Staatsanwaltes keine rechtliche Folge mehr zu geben sei. Gleiches muß eben darum auch von einer verspäteten Berufung des Angeschuldigten gelten.

Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes will endlich darin gefunden werden, daß überhaupt eine Versäumniß der Berufungsfrist angenommen worden sei, durch die Anmeldung der Berufung von Seite des Anwaltes und Vertheidigers sei dem Gesetze Genüge geschehen, und dieses um so mehr, als der Angeschuldigte selbst es nicht habe daran fehlen lassen, die Anmeldung rechtzeitig zu genehmigen.

Auch dieser Einwand entbehrt der rechtlichen Begründung. Es ist Thatsache, daß nicht der Angeschuldigte, sondern Namens desselben der Adv. Braun am 7. Sept. die Berufung angemeldet hat, ohne sich durch eine Vollmachtsurkunde darüber legitimirt zu haben. Im Strafverfahren gilt der Grundsatz, daß eine Vertretung des Angeschuldigten durch einen

Digitized by Google

Bevollmächtigten nicht zugelassen wird, und selbst da, wo es demselben gestattet ist, sich eines rechtsgelehrten Vertheidigers zu bedienen, kann und darf der gewählte Vertheidiger nur neben dem Angeklagten auftreten, aber nicht dessen Stelle ersetzen.

Ein mandatum praesumtum für Advokaten gibt es im Strafprozesse nicht Der Art. 60, wie die Art. 66 und 235 des Ges. vom 10. Nov. 1848 drücken sich auch bestimmt dahin aus, daß der Angeschuldigte die Berufung und beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerde anzumelden hat. Die Anmeldung der Berufung durch den Adv Braun geschah wohl Namens des Lorenz Wünsch, allein die Vorgabe eines Mandates kann begreiflich die wirkliche Bevollmächtigung nicht ersetzen, und die nachträgliche Genehmigung der Anmeldung durch den Beschuldigten Lorenz Wünsch erfolgte nicht mehr im Laufe der dreitägigen Berufungsfrist, sondern erst am vierten Tage nach Zustellung des Verweisungserkenntnisses. Zwar behauptet derselbe, er sei noch am 8. September, also noch am dritten Tage, Abends 6 Uhr in das Lokal des Kreis- und Stadtgerichtes Ansbach gekommen, um die Berufung anzumelden, aber von einem Gerichtsboten auf den kommenden Tag beschieden worden, da Niemand mehr auf der Kanzlei sich befinde; allein da der Beschuldigte sich auf freiem Fuße befand, so war es seine Pflicht, zu einer Zeit auf der Kanzlei sich zu melden, wo in Folge der für den Büreaudienst bestimmten Arbeitsstunden auch das betreffende Personale noch anwesend war und sein mußte. Wenn daher derselbe erst um 6 Uhr Abends dort erschien, und nun nicht mehr Gehör finden konnte, so hatte er sich dieses selbst beizumessen.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat demzufolge durchaus dem Gesetze entsprechend gehandelt, wenn es die Berufung des Lorenz Wünsch gegen das Verweisungserkenntniß als verspätet, und darum als unzulässig zurückgewiesen, und dem weiteren Antrage um Zurücknahme jenes Erkenntnisses keine rechtliche Folge gegeben hat *).

*) Hier handelte es sich um eine gegen ein Desertionserkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, bezüglich deren

Digitized by Google

XCVII.

Durch Beschluß des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 16. Okt. 1850 wurde Leonhard Kella, lediger

---

Zulässigkeit, da das Gesetz in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, und der Art. 66 hiebei als unanwendbar sich darstellt, nur der Art. 361, wenn derselbe auch an sich blos Nichtigkeitsbeschwerden gegen Enderkenntnisse im Auge hat, in analoge Anwendung kommen konnte, wollte man nicht annehmen, daß bei dem Schweigen des Gesetzes über Desertionserkenntnisse eine Beschwerde gegen solche überhaupt nicht gegeben sei, was sich nicht wohl vermuthen läßt. Hiegegen kann allerdings eingewendet werden, daß Rechtsmittel gegen Verfügungen auf die Voruntersuchung, welche nie eine dem Endurtheile vorgreifende Bedeutung haben, und einer eigentlichen Rechtskraft nicht fähig sind, schon an sich etwas Anomales sind, und daher über den Buchstaben des Gesetzes niemals ausgedehnt werden sollen. Allein unser Gesetz hat, in der Erwägung, daß die Vorgerichtstellung wegen eines Verbrechens, wenn sie auch dem Unschuldigen keinen unabwendbaren Nachtheil bringt, doch die nachtheiligen Folgen der bisherigen Spezialinquisition für die persönlichen Rechte des Beschuldigten nach sich zieht (Art. 59), zur möglichen Abwendung dieser Folgen und der Vorgerichtstellung überhaupt dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung gegen die wegen Verbrechens in die öffentliche Sitzung verweisenden Beschlüsse eines Kreis- und Stadtgerichtes gestattet; wird demselben dieses Recht dadurch entzogen, daß das Appellationsgericht die Berufung aus formellen Gründen verwirft, so erfordert es gewiß die Billigkeit, gegen einen solchen Ausspruch eine Beschwerde zuzulassen, welche jedoch, da sie gegen einen appellationsgerichtlichen Beschluß gerichtet ist, nur eine Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof sein kann.

Dagegen möchte es eine Frage sein, ob die bisherige Praxis, wornach Nichtigkeitsbeschwerden gegen appellationsgerichtliche Erkenntnisse, durch welche die gegen einen Verweisungsbeschluß des Kreis- und Stadtgerichtes erhobene Berufung aus materiellen Gründen verworfen wurde, als zulässig erachtet wurden, so ganz dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes entspricht. Der Art. 66 sagt: „Gegen den von dem Appellationsgerichte (auf die Voruntersuchung) gefaßten Beschluß kann der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei.“ Schon aus dieser Fassung der gesetzlichen Bestimmung möchte hervor-

Digitized by Google

Dienstknecht von Josephsthal wegen eines am 28. Dez. 1849 zu Rosenheim Nachts zwischen 9 und 10 Uhr im Hofe des Thorbrauhauses daselbst an dem 76jährigen Bauern Georg Gartmaier verübten Raubes dritten Grades zur Abtheilung vor das nächste Schwurgericht von Oberbayern verwiesen.

Nachdem der Beschuldigte am 22. Okt. 1850 (zu einer Zeit, in welcher die außerordentliche Schwurgerichtssitzung für das dritte Quartal des Jahres 1850 noch im Laufe sich befand,) am Sitze des Schwurgerichtes eingeliefert worden war, wurde demselben am 27. Okt. 1850 das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift zugestellt, und er erklärte am 28. desf. Mts. bei dem mit ihm von dem Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten jener außerordentlichen Sitzung abgehaltenen Verhöre, bei welchem ihm auch das Verzeichniß der damaligen Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichtes München mitgetheilt und der Name des Schwurgerichtspräsidenten für die außerordentliche Sitzung bekannt gegeben wurde, daß

---

gehen, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde nur in dem Falle zulässig sei, wenn die Verweisung von dem Appellationsgerichte ausgegangen ist (Art. 63), zumal nach dem Systeme des Gesetzes gegen Verweisungsbeschlüsse nur Ein Rechtsmittel gestattet werden wollte, welches in dem Falle, wenn die Verweisung von dem Appellationsgerichte ausgegangen ist, blos um deßwillen keine Berufung sein kann, weil eine solche gegen appellationsgerichtliche Beschlüsse überhaupt nicht stattfindet. Ueberdieß möchte die Zulassung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein appellationsgerichtliches Erkenntniß, wodurch der kreis- und stadtgerichtliche Verweisungsbeschluß bestätigt wurde, somit die Zulassung von drei Instanzen in dem vorbereitenden Verfahren, mit dem großen Vortheile einer schleunigen Rechtspflege und dem Grundsatze, daß durch den Verweisungsbeschluß dem Endurtheile in keiner Weise vorgegriffen werden solle, nicht wohl vereinbar sein. Die Aburtheilung der Sache wird Monate lang verzögert, und der aburtheilende Richter wird, wenn sich einmal zwei obere Instanzen über die Qualifikation der That — wenn auch nur auf das Material der Voruntersuchung hin — ausgesprochen haben, immer mehr oder weniger in seinem Urtheile befangen sein. — Werden diese Erwägungen auch die bisherige Praxis nicht alteriren, so verdienen sie doch vielleicht einige Beachtung.

Digitized by Google

er bei der gegenwärtigen außerordentlichen Schwurgerichtssitzung nicht abgeurtheilt werden wolle.

Vor dem Anfange der am 25. Nov. 1850 beginnenden ordentlichen Schwurgerichtssitzung für das vierte Quartal wurde dem Leonhard Kella am 16 Nov. 1850 die Verfügung des für diese Sitzung ernannten Schwurgerichtspräsidenten vom 15. Nov. 1850 eröffnet, durch welche die öffentliche Verhandlung der Sache auf den 29. Nov. fixirt, und ihm auch die Zeugenliste zugestellt wurde.

In Folge des mit der Zustellung der Geschwornenliste vollendeten vorbereitenden Verfahrens kam die Sache am 29. Nov 1850 zur öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe, in welchem der erst am 24. Okt 1850 ernannte und vor dem 28 Okt aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht eingetretene Kreis- und Stadtgerichtsassessor St. Freih. v. Stengel als Richter funktionirte. Leonhard Kella wurde in Folge dieser öffentlichen Verhandlung des bezeichneten Verbrechens des Raubes dritten Grades schuldig erkannt und zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt.

Der Verurtheilte hatte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde jedoch ohne Angabe von Gründen eingewendet. Bei der Verhandlung dieser Beschwerde in der Sitzung des obersten Gerichtshofes am 23 Dez 1850 brachte der Staatsanwalt obige Unregelmäßigkeiten in Anregung, ohne jedoch deßhalb auf eine Vernichtung der schwurgerichtlichen Verhandlung anzutragen und der oberste Gerichtshof verwarf die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, wobei bezüglich der vom Staatsanwalte angeregten beiden Punkte Folgendes angeführt wurde:

„Es ist zwar eine Unregelmäßigkeit des Verfahrens, durch welches die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtes vorbereitet wurde, dadurch gegeben, daß dem Angeklagten nicht nachträglich der Name des wahrscheinlich erst am 27. Okt. 1850 eingetretenen neuen Mitgliedes des k. Kreis- und Stadtgerichtes München, Assessors Frh v Stengel, behufs der Ausübung seines Ablehnungsrechtes nach Art 118 des Ges. v. 10. Nov. 1848 mitgetheilt wurde, da dessen Name auf der dem Angeklagten am 28. Okt. 1850 mitgetheilten Liste der Gerichts-

Digitized by Google

mitglieder nicht stehen konnte; allein es wird dadurch im gegebenen Falle eine Nichtigkeit nicht begründet, weil die bestandene Möglichkeit, einen vor dem Gesetze giltigen Ablehnungsgrund gegen jenen Richter geltend zu machen, von dem Verurtheilten weder behauptet noch bescheinigt ist, und die im Art. 231 Nr. 17 des Ges. vom 10 Nov. 1848 aufgeführte absolute Nichtigkeit des Verfahrens bei mangelhafter Signifikation der Geschworenenliste eine analoge Anwendung nicht zuläßt, weil hier dem Angeklagten bezüglich der Richter nur ein durch gesetzliche Gründe ausdrücklich zu unterstützendes Ablehnungsrecht eingeräumt ist, während ihm bezüglich der Geschworenen ein absolutes, an keine Gründe gebundenes Ablehnungsrecht zusteht. Es hat ferner der Angeklagte am 16 Nov. 1850 (somit 13 Tage vor der öffentlichen Verhandlung) durch Mittheilung der Verfügung vom 15 Nov 1850 den Namen des für die ordentliche Schwurgerichtssitzung des vierten Quartales ernannten Schwurgerichtspräsidenten erfahren, somit hinreichende Gelegenheit erhalten, allenfallsige Ablehnungsgründe gegen diesen Richter geltend zu machen."

XCVIII.

Ganz dieselbe Unregelmäßigkeit war in einer anderen bei dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern verhandelten Sache wider Joseph Radlbeck von Hasselbach und Alois Ehegartner vom Baumgärtnerhäusl bei Kastl, welche wegen Raubes dritten Grades durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vom 27. Nov. 1850 zur Kettenstrafe verurtheilt worden waren, vorgekommen. Beide Verurtheilte hatten die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet; allein der oberste Gerichtshof verwarf dieselbe durch Erkenntniß vom 27. Dez. 1850, und die Gründe hiezu besagen bezüglich jener im vorbereitenden Verfahren vorgekommenen Unregelmäßigkeit Folgendes:

„Die beiden Angeklagten haben durch die Mittheilung der von dem Appellationsgerichtsrathe Gresbeck als dem für die vierte ordentliche Schwurgerichtssitzung des Jahres 1850 ernannten Präsidenten unterzeichneten Zeugenliste den Namen des Letzteren noch zeitig genug in Erfahrung gebracht, und es blieb demselben auch unbenommen, noch in der öffentlichen

Digitized by Google

Sitzung gegen die Person des als Richter mitwirkenden Kreis- und Stadtgerichtsassessors Frh. v. Stengel ihre Einwendungen vorzubringen, wenn sie solche zu haben vermeinten. Keiner der Angeklagten hat aber einen Ablehnungsgrund vorgebracht, und somit haben sie auf konkludente Weise an den Tag gegeben, daß sie von dem Ablehnungsrechte, über dessen Zuständigkeit sie jedenfalls schon bei ihrer am 23. Okt. stattgehabten Vernehmung, dem Art. 118 des Ges. vom 10. Nov. 1848 entsprechend, belehrt worden waren, auch in der Richtung gegen dieses neueingetretene Mitglied des Schwurgerichtshofes keinen Gebrauch machen konnten oder wollten. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß das Recht der Ablehnung durch die beregte Versäumniß, die allerdings als eine Unregelmäßigkeit erscheint, gelitten habe. Ueberdieß geht auch aus der Bestimmung des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 Art. 231 Nr. 17, nach welcher nur für die Vernachläßigung der Mittheilung der Geschworenenliste die Nichtigkeit des Verfahrens ausdrücklich angedroht ist, soviel mit logischer Konsequenz hervor, daß eine Versäumniß in der Mittheilung eines Verzeichnisses der Mitglieder des Schwurgerichtshofes an den Angeklagten die Nichtigkeit keineswegs so unbedingt, wie in dem ersteren Falle nach sich ziehe, vielmehr das Schweigen des Letzteren darüber solche zu heilen geeignet sei."

XCIX.

Der ledige Eisenhändlerssohn Leopold Landauer von Hürben war wegen Vergehens der fahrläßigen Körperverletzung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Memmingen geladen worden; an dem Verhandlungstage war derselbe jedoch nicht, sondern nur sein Vertheidiger, Adv. Helberling, erschienen, und Leopold Landauer wurde auf den Grund der in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlung durch Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes Memmingen vom 19. Juni 1850 des fraglichen Vergehens schuldig erklärt, und zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß wurde die Berufung angemeldet und ausgeführt; allein bei der Verhandlung über dieselbe erschien der

Digitized by Google

Beschuldigte, gleichfalls nicht persönlich, sondern nur sein nunmehriger Vertheidiger, Adv. Wibmer.

Das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg verwarf durch Urtheil vom 19. Sept. 1850 die Berufung als formell unzulässig, weil der Beschuldigte von dem ihm nach Art. 358 des Ges. v. 10. Nov. 1848 zustehenden Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht habe.

In den Entscheidungsgründen war in dieser Beziehung hervorgehoben, daß gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil der Beschuldigte lediglich das Recht des Einspruches habe, daß die Ausschließlichkeit dieses Rechtes sich daraus ergebe, daß das Gesetz vorschreibe, daß ein solches Urtheil bei nicht rechtzeitig erhobenem Einspruche in Rechtskraft übergehe, und daß das Recht der Berufung nur gegen das auf erhobenen Einspruch erlassene Urtheil eingeräumt sei, woran der Art. 376 l. c. nichts ändere, indem hier nur die verschiedenen Rechtsmittel aufgezählt seien, insoferne sie aufschiebende Wirkung haben. Es wurde ferner bemerkt, daß die gegentheilige Annahme zu der anomalen Eigenthümlichkeit führen würde, daß der Ungehorsame in Folge seines Ungehorsames die Wahl zwischen zwei Rechtsmitteln hätte, und daß durch die Ueberspringung des Einspruches dasjenige, was in erster Instanz vorzubringen und zu verhandeln wäre, unmittelbar zur zweiten Instanz gebracht würde.

Gegen dieses Erkenntniß des Appellationsgerichtes wurde nunmehr Einspruch erhoben, und da der Beschuldigte bei der zur Verhandlung des Einspruches angesetzten Tagesfahrt wieder nicht erschien, erfolgte am 24. Okt. 1850 ein Kontumazialerkenntniß dahin, daß es bei dem Urtheile des k. Appellationsgerichtes vom 19 Sept. 1850 sein Verbleiben habe. Gegen diesen Ausspruch wendete der Beschuldigte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und zwar wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, indem die gegen das kreis- und stadtgerichtliche Erkenntniß vom 19. Juni 1850 eingewendete Berufung hätte zugelassen, und materiell gewürdigt werden sollen.

Der oberste Gerichtshof verwarf durch Erkenntniß vom 27. Dezember 1850 die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

„In den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechens- und Vergehensfällen sind den Beschuldigten zweierlei auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten und Voraussetzungen beruhende Rechtsmittel eingeräumt: der Einspruch bei demselben Gerichte, und die Beschwerdeführung in der höheren Instanz. — Das erste dieser Rechtsmittel, auf der Annahme beruhend, daß, weil der Beschuldigte in dem, dem Erkenntnisse vorausgehenden Verfahren nicht persönlich gehört, und deßwegen die besonderen Vertheidigungsmittel, die ihm etwa zu Gebot standen, nicht geltend gemacht und beachtet worden sind, die Grundlage des Urtheiles eine unvollständige sei, hat zum Zwecke, dasselbe Gericht nach Maaßgabe der Aenderung, Berichtigung oder Vervollständigung jener Grundlage zu einem anderen Erkenntnisse zu disponiren; das zweite devolutive Rechtsmittel dagegen, welches eine erschöpfende Verhandlung und wenigstens die Möglichkeit einer umfassenden Vertheidigung in erster Instanz voraussetzt, bezielt, eine andere richtigere Entscheidung auf der bereits gegebenen Grundlage herbeizuführen. Dieser Unterschied ist ganz in der Natur der Sache gegründet, denn mit der Rechtsprechung in einem streitigen Falle ist in der Regel die Mission des Richters beendigt; es kann ihm bei der nothwendigen Voraussetzung, daß er seine Jurisdiktion gewissenhaft geübt habe, nicht zugemuthet werden, wegen angeblichen Irrthumes in Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse oder in Subsumtion derselben unter das Gesetz eine nochmalige Prüfung vorzunehmen, und je nach dem Ergebnisse eine andere Entscheidung zu erlassen; die Fehler, welche in Behandlung und Beurtheilung der Sache vorgefallen sein mögen, müssen vielmehr in der höheren Instanz geeignete Abhülfe finden.

Die Devolution der Sache an den vorgesetzten Richter kann aber füglich dann unterbleiben, und das Gericht erster Instanz mit abermaliger Kognition befaßt werden, wenn nicht sowohl die bereits erlassene Entscheidung Gegenstand der Beschwerde, als die Grundlage der Entscheidung Gegenstand einer Berichtigung ist, und wenn insbesondere eine Partei, welche ungehört verurtheilt wurde, sich gegen die

Digitized by Google

wider sie erhobene Anschuldigung persönlich vertheidigen zu dürfen verlangt.

Das Strafprozeßgesetz geht nun von der Ansicht aus, daß, weil ein Kontumazialurtheil des Kreis- und Stadtgerichtes in Folge einer stillschweigenden Unterwerfung des Verurtheilten in Rechtskraft übergehen könne, es zwar unumgänglich nothwendig sei, daß bei der demselben vorhergehenden Verhandlung so genau und gründlich, als dieses in Abwesenheit des Beschuldigten möglich ist, verfahren werde, und daß sogar eine Vertheidigung für den Ungehorsamen statthaft sei, daß aber das persönliche Gehör des Beschuldigten sich als so wesentlich darstelle, daß durch dessen Stattfinden gleichsam die ganze Grundlage der Entscheidung erschüttert werde, dergestalt, daß dasselbe Gericht sich mit der nochmaligen Prüfung und Entscheidung der Sache befassen könne.

Hienach ist nun das Ungehorsamsverfahren bei dem nicht zur Kompetenz des Schwurgerichtes gehörenden Strafsachen positiv in einer Weise regulirt, daß dadurch die Wahl des Verurtheilten zwischen dem Rechtsmittel der Berufung und jenem des Einspruches bestimmt ausgeschlossen erscheint. Nachdem nämlich im Art. 347 gesagt ist, daß der Verurtheilte das Recht habe, gegen das in contumaciam wider ihn erlassene verurtheilende Erkenntniß Einspruch zu erheben, verfügt der folgende Art 348, daß, wenn von diesem Rechte nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Frist Gebrauch gemacht werde, das Urtheil in Rechtskraft übergehe. Diesem Kausalzusammenhange, wornach die Unterlassung des Einspruches, als die bestimmte Ursache, die Rechtskraft des Urtheiles, als die schlechthin nothwendige Folge, nach sich ziehen soll, — würde es offenbar widerstreiten, wenn irgend ein Umstand, dessen Uebersehen im Gesetze sich schwer entschuldigen ließe, jene so wichtige Wirkung zu vereiteln vermöchte.

Daß der Gesetzgeber einer möglichen Berufung von Seite des Verurtheilten in diesem Stadium des Verfahrens keinen Raum geben, und davon nicht die Suspension der Rechtskraft abhängig machen wollte, ergibt sich überdieß genügend aus Art. 349, worin neben dem Einspruche des Verurtheilten die damit zusammentreffende Berufung des Staatsanwaltes er-

Digitized by Google

wähnt und gesagt ist, daß die Verhandlung über die letztere bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt bleibe. Erst im Art 355 ist von einer Berufung des Verurtheilten die Rede, und zwar als zustehend nicht gegen das erste mittelst Einspruches anzufechtende Kontumazialurtheil sondern gegen das auf den Einspruch erlassene zweite Erkenntniß, was abermals beweist, daß der Beschuldigte, so lange er das Recht des Einspruches hat, sich nicht statt dessen des Rechtsmittels der Berufung soll bedienen können.

Gleiche Bestimmungen sind dann auch in Art. 358 Abs. 2 u. 3 in Bezug auf Vergehensfälle, und in Art. 360 für die Berufungsinstanz enthalten. Demgemäß hat das k. Appellationsgericht, indem es in dem Erkenntnisse vom 19. Sept. 1850, beziehungsweise in dem dasselbe bestätigenden letzten Erkenntnisse vom 24. Okt. 1850 die eingelegte Berufung als unzulässig verwarf, weil der Beschuldigte zunächst nur von dem ihm eingeräumten Rechte des Einspruches hätte Gebrauch machen können, um eine für ihn günstigere Beurtheilung der Sache zu erwirken, die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt, sondern ganz richtig interpretirt und angewendet *).

---

*) Wollte man die allgemeine Bestimmung des Art. 328, daß gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte eine Berufung zulässig ist, auf Kontumazialerkenntnisse anwenden, so müßten dieselben auch nach Umfluß der zur Anmeldung der Berufung gegönnten Frist rechtskräftig und vollziehbar sein; außer man müßte annehmen, daß Kontumazialerkenntnisse zu ihrer Vollziehbarkeit einer doppelten Rechtskraft bedürfen, eine, welche nach drei Tagen in Folge der unterlassenen Anmeldung der Berufung, und die andere, welche nach 30 resp. 8 Tagen in Folge der unterlassenen Geltendmachung des Einspruches eintritt. Allein das ist gerade das Eigenthümliche der Kontumazialerkenntnisse, daß sie bei den schwereren Verbrechen nur durch eine ausdrückliche Unterwerfung und bei den geringeren Uebertretungen durch die aus dem Umflusse einer gewissen Zeit gefolgerte stillschweigende Unterwerfung rechtskräftig und vollziehbar werden, und können daher die für das ordentliche Verfahren gegebenen Bestimmungen hieher keine Anwendung finden. Vergl. oben S. 424 dieses Bds.

Digitized by Google

C.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Passau vom 17. August 1850 wurde Jakob Kern, lediger Krämerssohn von Haus, des mit vorbedachtem Entschlusse verübten erschwerten Vergehens der Körperverletzung für schuldig erklärt, und zu einer Gefängnißstrafe von 18 Monaten, sowie in sämmtliche Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges verurtheilt und hiebei ausgesprochen, daß dessen Eltern für die Kosten seines Unterhaltes im Gefängnisse zu haften, die übrigen Kosten aber das k. Staatsärar gegen Vormerkung auf sein künftiges Vermögen vorschußweise zu bestreiten habe.

Gegen dieses Erkenntniß hatte Jak. Kern die Berufung ergriffen, und um Vernehmung mehrerer neu vorgeschlagener Entlastungszeugen gebeten, zugleich aber erklärt, daß er die Entschädigung dieser Zeugen im Voraus nicht erlegen könne. Der Vorstand des appellationsgerichtlichen Senates lud nur einen der benannten Entlastungszeugen, Franz Senninger, dessen Aussage er für die Aufklärung der Sache für zweckdienlich erachtete, zur öffentlichen Verhandlung vor, und verwarf bezüglich der übrigen Zeugen das Gesuch des Angeschuldigten.

Nach verhandelter Sache erkannte das Appellationsgericht von Niederbayern am 12. Nov. 1850:

1) das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes Passau vom 17. August 1850 werde im Schuldausspruche bestätigt, dagegen

2) die erkannte Strafe auf zwölfmonatliches durch Anwendung doppelter Schärfung abzukürzendes Gefängniß herabgesetzt;

3) derselbe werde in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt, von welchen für die Zeugengebühren die Eltern des Verurtheilten zu haften haben, wogegen die übrigen Kosten der Berufungsinstanz gegen Vormerkung auf des Jak. Kern einstiges Vermögen vom k. Aerare vorzuschießen sind.

Jak. Kern hatte sich bei diesem Ausspruche beruhigt; allein der Staatsanwalt am Appellationsgerichte hatte eine

Digitized by Google

Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Art. 408 Th. II des StGB. erhoben, weil es bei dem erstrichterlichen Ausspruche, wornach die Eltern des Jak. Kern für die Strafvollzugskosten zu haften haben, belassen und zugleich die Haftbarkeit der Eltern desselben für die Gebühren des Zeugen Franz Senninger ausgesprochen wurde.

Der oberste Gerichtshof vernichtete in der Sitzung vom 28. Dez. 1850 (der letzten in diesem Jahre) das Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 12. Nov. 1850 in den angefochtenen Punkten und verwies die Sache zur nochmaligen Anwendung des Gesetzes im Kostenpunkte an einen anderen Senat des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern.

Die Motive des kassirenden Erkenntnisses lauten dahin:

„Die erhobenen Beschwerden erscheinen als begründet; denn

1) der Angeklagte, Jakob Kern, hat zwar den Zeugen Franz Senninger mit noch mehreren anderen als Entlastungszeugen vorgeschlagen, zugleich aber erklärt, daß er die Entschädigung dieser Zeugen im Voraus nicht erlegen könne. Wenn demungeachtet der Vorstand des appellationsgerichtlichen Senates diesen Zeugen in die öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichtes vorladen ließ, weil er dessen Aussage für die bessere Aufklärung der Sache für zweckdienlich erachtete, so kann dieser Zeuge nicht mehr als Vertheidigungszeuge erachtet werden, sondern als ein unter allen Umständen nothwendig zu vernehmender Instruktionszeuge. Die Kosten für solche Zeugen haben aber die Eltern des Angeschuldigten, wenn dieser selbst kein Vermögen hat, niemals zu tragen, sondern sie fallen in diesem Falle nach Art. 409 Th. II des StGB. der k. Staatskasse zur Last, und der Art. 120 des Ges. vom 10. Nov. 1848, welcher überhaupt nur von den Vertheidigungkosten im engeren Sinne, nämlich von den Kosten des aufgestellten Vertheidigers handelt, kann nicht zur zur Anwendung kommen *).

*) Durch ein Ministerialreskript vom 5. Mai 1849 wurde die Wahrung des fiskalischen Interesse im Kostenpunkte den Staatsanwälten übertragen; im vorliegenden Falle war

2) Die Verordnung vom 20. Nov. 1807 (Rgbl. 1807 S. 1785) bestimmt zwar, daß den Zucht- und Strafarbeitshäusern der Ersatz der Kosten, welche die Sträflinge verursachen, von ihrem Vermögen wiederum geleistet werden soll, und daß diese Verbindlichkeit sich bei der Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens auf diejenigen erstreckt, welchen die Alimentation nach bürgerlichen Gesetzen obliegt, und nach einem Ministerialreskripte vom 23. Juni 1845 soll diese Bestimmung auch in den Fällen Anwendung finden, wo in Folge des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Gefängnißstrafe eintritt, und es soll daher in den Straferkenntnissen immer sogleich ausgesprochen werden, wer die Strafvollzugskosten zu tragen hat; allein die Verordnung vom 20. Nov. 1807 ist durch

---

zwar die Beschwerde des Staatsanwaltes gegen das fiskalische Interesse gerichtet, es konnte jedoch die Zulässigkeit derselben keinem Bedenken unterliegen, da der Staatsanwalt, als Wächter des Gesetzes, in allen Fällen, wo eine Verletzung desselben vorliegt, im gesetzlichen Wege Abhülfe suchen muß, selbst wenn sich der Betheiligte beruhigt hat. —

Erscheint die Vernehmung der von dem Angeschuldigten weiters vorgeschlagenen Zeugen für die bessere Aufklärung der Sache erforderlich, so darf der Schwurgerichtspräsident oder Senatsvorstand auf die daraus entstehende Kostenvermehrung keine Rücksicht nehmen, er muß dem deßfallsigen Antrag stattgeben, außer dessen nur, wenn der Angeschuldigte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt. (Art. 129.) Im ersteren Falle werden die Zeugen — man mag sie Entlastungs- oder Instruktionszeugen nennen — so zu betrachten sein, als wenn sie schon auf der ursprünglichen Zeugenliste gestanden wären, und die Gebühren derselben gehören daher zu den Untersuchungskosten, für welche nach Art. 404 Th. II d. StGB. zunächst derjenige haftet, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat, und welche bei dessen Unvermögenheit nach Art. 409 l. c. dem Staate zur Last fallen. Die alimentationspflichtigen Verwandten haften nach Art. 408 l. c. nur für die eigentlichen Vertheidigungskosten, und hieran wurde durch das neue Strafprozeßgesetz nichts geändert, vielmehr nur in Art. 120 bestimmt, daß diese Kosten der Staat in keinem Falle zu tragen hat, selbst dann nicht, wenn der Verurtheilte und seine alimentationspflichtigen Verwandten vermögenslos sind, weßhalb die Verpflichtung zur Uebernahme einer Vertheidigung nur für die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtskandidaten ausgesprochen wurde.

Digitized by Google

das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 aufgehoben worden, indem im Art. I des Patentes über die Verkündung des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 16. Mai 1813 ausdrücklich verordnet ist, daß alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die im Strafgesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, vom 1. Oktober 1813 an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung verlieren, weßhalb auch diese Verordnung durch das Ministerialreskript vom 23. Juni 1845 bezüglich der Gefängnißstrafe nicht mehr zur Anwendung gebracht werden konnte. Der Art. 408 Th. II des StGB. verpflichtet aber die alimentationspflichtigen Verwandten eines unvermöglichen Inquisiten nur zur Bezahlung der auf seinen Unterhalt und seine Vertheidigung verwendeten Kosten während des Untersuchungsarrestes, nicht aber für die übrigen, und folglich auch nicht für die Kosten des Unterhaltes während des Strafvollzuges *)

---

*) Durch die allgemeine Verordnung vom 18. Nov. 1807 wurde ausgesprochen, daß den Zucht- und Strafarbeitshäusern der Ersatz der Kosten, welche die Sträflinge verursachen, von ihrem Vermögen wiederum geleistet werden soll, und daß diese Verbindlichkeit bei der Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens auch auf diejenigen sich erstreckt, welchen die Alimentation nach bürgerlichen Gesetzen obliegt, und in einem Ministerialreskr. vom 23. Juni 1845 wurde ausgeführt, daß diese Bestimmung der VO. vom 18. Nov. 1807 auch in den Fällen Anwendung finden müsse, wo in Folge des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Gefängnißstrafe einzutreten habe, daß daher bei der Unvermögenheit des Verurtheilten für die Strafvollzugskosten diejenigen Personen zu haften hätten, welchen die Alimentation nach bürgerlichen Gesetzen obliege. Diese Ansicht scheint jedoch bei dem obersten Gerichtshofe keinen Eingang gefunden zu haben, vielmehr wurde in zwei Fällen (RNr. $182^{16}/_{47}$ und $103^{46}/_{49}$) die deßfallsige fiskalische Berufung aus denselben Gründen, welche in dem vorstehenden Erkenntnisse entwickelt sind, geradezu abgewiesen. Das k. Staatsministerium der Justiz billigte die Entscheidung des obersten Gerichtshofes, scheint später aber wieder auf seine frühere Ansicht zurückgekommen zu sein, weil durch ein Ministerialreskript vom 16. Januar 1850 denjenigen Gerichten, welchen gemäß

Digitized by Google

Kurzer Rückblick auf die Sitzungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes im Jahre 1850.

Die am Schlusse des Jahres 1849 ausgesprochene Erwartung, daß die Nichtigkeitsbeschwerden in dem Maaße abnehmen werden, als die Ueberzeugung allgemeiner wird, daß nur eine im Gesetze wohl begründete Beschwerde Erfolg haben kann, und die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bekannter werden, — ist bisher noch nicht eingetreten, vielmehr haben sich die an den obersten Gerichtshof in dem verflossenen Jahre gebrachten Beschwerden im Vergleiche zu jenen des Jahres 1849 mehr als verdoppelt. Die Zahl der von dem ständigen Kriminalsenate des obersten Gerichtshofes im Jahre 1850 erlassenen Erkenntnisse beträgt nämlich 255 somit um 130 mehr als im Jahre 1849; davon wurden 234 in öffentlicher Sitzung (darunter eine Plenarversammlung) und 21 in geheimer Sitzung erlassen.

Dem Gegenstande nach wurden durch diese Erkenntnisse entschieden:

77 Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe mit Inbegriff von 23 Todesurtheilen, bei welchen nach Art. 233 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 eine Offizialprüfung einzutreten hatte,

104 Nichtigkeitsbeschwerden gegen appellationsgerichtliche Erkenntnisse,

28 Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verweisungserkenntnisse,

1 Beschwerde gegen einen Beschluß auf Einstellung des Strafverfahrens,

17 Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens,

15 Kompetenzkonflikte,

Art. 204, 303 und 330 des Ges. vom 10. Nov. 1848 die Entscheidung über den Kostenpunkt im Allgemeinen, sonach auch über die Strafvollzugskosten obliegt, die deßhalb unterm 23. Juni 1845 ergangene Ministerialentschließung in Erinnerung gebracht wurde. (Vergl. auch Bl. f. RA. Bd. XIII S. 298 ff.)

Digitized by Google

2 Nichtigkeitsbeschwerden gegen appellationsgerichtliche Erkenntnisse, wodurch der Beschluß des Kreis- und Stadtgerichtes, daß nach Art. 322 l. c. die Verhandlung der Sache vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen sei, bestätigt worden war,
2 Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes,
1 Beschwerde zweier Beamten wegen Ueberbürdung von Kosten,
1 Beschwerde eines Advokaten wegen eines Disziplinarverweises,
1 Beschwerde des Staatsanwaltes gegen eine Verfügung des Vorstandes des appellationsgerichtlichen Senates,
1 Beschwerde gegen einen in Gemäßheit des Art. 4 d. Ges. vom 10. Nov. 1848 erlassenen Plenarbeschluß des Appellationsgerichtes und Ablehnung dieses Gerichtshofes,
1 Beschwerde eines Advokaten wegen Nichtabnahme einer ihm übertragenen Vertheidigung,
1 Beschwerde gegen eine wegen Zeugschaftsverweigerung ausgesprochene Strafe,
1 Beschwerde eines Advokaten wegen Deservitenabstriches,
1 Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein vom Appellationsgerichte erlassenes Desertionserkenntniß,
1 Beschwerde auf Einleitung einer Untersuchung wegen Kalumnie.

Sa. 255 wie oben.

In 29 Fällen hatte der Staatsanwalt die Beschwerde erhoben, darunter zweimal zur Wahrung des Gesetzes; 23 Erkenntnisse wurden vernichtet, und bei den beiden zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden wurde ausgesprochen, daß das Gesetz verletzt worden sei. Die Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens wurden sämmtlich abgewiesen.

Von den 23 Todesurtheilen, welche einer Offizialprüfung sowohl bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als bezüglich der richtigen Anwendung des Gesetzes unterstellt werden mußten, waren

Digitized by Google

15 wegen Mordes,
6 wegen Brandstiftung I. und höchsten Grades, und
2 wegen Raubes IV. Grades

ergangen; zwei hievon waren vernichtet worden, und in einem Falle lautete das auf den Grund der neuerlichen Verhandlung erlassene Erkenntniß gleichfalls auf Todesstrafe, während in dem anderen Falle, unter der Annahme, daß nicht ein Mord sondern nur Todtschlag vorliege, das neuerliche Erkenntniß Zuchthausstrafe aussprach. Sonach gingen von den erlassenen Todesurtheilen 21 in Rechtskraft über, und da in zwei Fällen gegen zwei, und in einem Falle gegen drei Personen in ein und demselben Urtheile auf Todesstrafe erkannt worden war, hätten im Ganzen 25 Personen diese Strafe zu erleiden gehabt; dieselbe wurde jedoch nur an drei Personen vollzogen, nämlich an Joseph Stopfer am 18. Mai 1850 zu München, an Joh. Andr. Ballheimer am 29. Okt. 1850 zu Ansbach und an Heinrich Schuhmann am 2. Nov. 1850 zu Würzburg, gegen welche drei Todesstrafe wegen qualifizirten Mordes erkannt worden war. In einem Falle beruht die Sache zur Zeit noch auf allerhöchster Entschließung, in allen übrigen Fällen trat Begnadigung ein.

Im Vergleiche zu dem Jahre 1849 fand die bedeutendste Zunahme bei den Beschwerden gegen die appellationsgerichtlichen Enderkenntnisse, bei den Gesuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens und bei den Kompetenzkonflikten statt; unrichtig wäre es aber, aus der größeren Anzahl der an den obersten Gerichtshof gebrachten Beschwerden beziehungsweise aus der größeren Anzahl der von den Schwurgerichten und den Appellationsgerichten abgeurtheilten Strafsachen auf eine Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen schließen zu wollen, vielmehr ist die Vernehmung der Aburtheilung hauptsächlich eine Folge der durch das neue Gesetz eingetretenen Beschleunigung im Verfahren.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Strafsachen gehört seit dem Gesetze vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betr., nicht mehr zu den Attributen des ständigen Kriminalsenates, dieselben können daher künftig hier keine Stelle mehr finden.

Digitized by Google

Die oberstrichterlichen Erkenntnisse waren in diesem Jahre reich an interessantem Materiale, und es wurden daher auch in dem zweiten Bande dieser Berichte 100 derselben mitgetheilt, die daraus gezogenen Präjudizien sind, nach den einschlägigen Artikeln geordnet, in einem Anhange dem Bande beigegeben.

Präjudizien

aus den Entscheidungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes im Jahre 1850 gezogen und nach den einschlägigen Artikeln geordnet, mit Angabe der betreffenden Seite des zweiten Bandes dieser Berichte.

I. Zu dem Gesetze vom 10. Nov. 1848.

Art. 19. Von den bei Einem Gerichte aufgestellten Staatsanwälten ist jeder selbstständig befugt, die in seine dienstliche Sphäre fallenden Amtshandlungen mit voller Wirksamkeit vorzunehmen. S. 337.

„ 57. Durch die Anführung der in Frage kommenden Strafbestimmungen im Verweisungserkenntnisse ist der erkennende Richter bei der materiellen Beurtheilung der Thatsachen nicht beschränkt. S 293 und 297.

„ 61. Die dreitägige Frist zur Anmeldung der Berufung ist eine präklusive; eine erst nach dieser Frist erfolgte Genehmigung der vom Vertheidiger geschehenen Anmeldung ist unwirksam. S. 474.

„ 66. Der Nichtigkeitsgrund braucht nicht gleich bei der Anmeldung der Beschwerde speziell bezeichnet zu werden. S. 340.

Auf die Behauptung, daß kein hinreichender Verdacht zur Verweisung vorliege, kann keine Nichtigkeitsbeschwerde begründet werden. S. 29.

Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes des

Digitized by Google

züglich der Eigenschaft der That ist auch dann gegeben, wenn die Handlung irrig als eine durch kein Strafgesetz verbotene oder straflos gewordene bezeichnet wird. S 132.

Die Bescheidung einer Nichtigkeitsbeschwerde kann durch das Verlangen des Angeschuldigten, mit seinem Vertheidiger nochmals Rücksprache nehmen zu dürfen, nicht aufgehalten werden. S. 305.

Art 95. Der Angeklagte kann nur verlangen, daß die Dienstliste der Geschworenen nicht unter 24 herabsinke. S. 449.

„ 98. Ueber die Zulänglichkeit der von den Geschworenen vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist eine Erinnerung des Angeschuldigten nicht zu erholen. S. 459.

„ 102. Bei mehreren durch Ein Erkenntniß an das Schwurgericht verwiesenen Anklagen ist für alle nur ein Schwurgericht zu bilden. S. 459.

„ 103. Wird bei der Anwesenheit von nur 24 Geschworenen die Beiziehung von Ergänzungsgeschworenen beschlossen, so ist die Beiziehung von eben so viel Ersatzgeschworenen nicht geboten. S. 459.

„ 104. Bei der Gegenwart von wenigstens 24 Geschworenen ist bezüglich des Nichterscheinens der übrigen dem Angeklagten keine Rechenschaft zu geben. S. 459.

„ 118. In der unterlassenen Kundgabe des Namens des Schwurgerichtspräsidenten liegt keine absolute Nichtigkeit. S. 49.

Wenn nach abgehaltenem Verhöre die Beiziehung anderer Gerichtsmitglieder nothwendig wird, sind die Namen derselben dem Angeklagten so zeitig kund zu geben, daß er eine allenfallsige Ablehnung noch geltend machen kann. S. 349.

Doch ist eine unvollständige Mittheilung des Richterpersonales kein absoluter Nichtigkeitsgrund. S. 478 und 481.

Digitized by Google

Art. 128. Die für die vollständige Vorbereitung der Vertheidigung zu spät geschehene Zustellung der Zeugenliste kann zur Begründung eines Vertagungsgesuches dienen, aber die formelle Rechtsbeständigkeit des späteren Verfahrens nicht beeinträchtigen. S. 69.

Nach eingetretener Vertagung ist der Staatsanwalt für die neue Verhandlung nicht an die Zeugenliste gebunden. S. 469.

„ 129. Diejenigen Zeugen, welche ein Angeklagter nachträglich in seinem Interesse benennt, brauchen dem Mitangeklagten nicht bekannt gegeben zu werden. S. 332.

Die Gebühren für Zeugen, welche zur besseren Aufklärung der Sache nachträglich auf die Liste gesetzt werden, fallen bei der Mittellosigeit des Angeklagten dem k. Aerare zur Last. S. 487.

„ 136. Eine Kundgabe der inzwischen eingetretenen Reduktion der Dienstliste ist nicht geboten. S. 449 und 459.

„ 141. Der Präsident kann auch außer den in Art. 134 und 166 bezeichneten Fällen mit Einwilligung des Angeklagten Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung verlesen lassen. S. 50.

„ 155. Die Sachverständigen dürfen vor ihrer Vernehmung bei der Verhandlung gegenwärtig sein. S. 183.

„ 162. Die Art, wie die aus dem Sitzungssaale entfernte Person nach ihrem Wiedereintritte von dem inzwischen Vorgefallenen zu verständigen ist, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen. S. 272.

Die unterlassene Wiedervorrufung eines einstweilen aus dem Sitzungssaale entfernten Zeugen bildet nur dann die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn der Angeklagte dadurch in seiner Vertheidigung beschränkt wurde. S. 275.

„ 166. Sobald das Erscheinen eines Zeugen in öffentlicher Sitz-

Digitized by Google

ung nicht bewirkt werden kann, darf dessen Aussage aus der Voruntersuchung verlesen werden. S. 446.

Ist bei der wiederholten Verhandlung einer Sache ein Zeuge zu erscheinen verhindert, so ist nicht blos seine Aussage aus der Voruntersuchung sondern sind auch die im Sitzungsprotokolle der früheren Verhandlung konstatirten Nachträge zu verlesen. S. 284.

Art. 167. Bei mehreren Angeschuldigten müssen alle in die Verlesung der Zeugenaussagen willigen. S. 6.

Die früheren Aussagen eines Zeugen, welcher das Erscheinen in öffentlicher Sitzung abgelehnt hat, dürfen niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Angeklagten verlesen werden. S. 153.

Die vollständige Verlesung eines Augenscheinsprotokolles, in welchem sich die Angaben der beigezogenen Personen nur über nicht mehr wahrnehmbare thatsächliche Verhältnisse mit Bezug auf die beabsichtigten Lokalitäten verbreiten, ist zulässig. S. 275.

* 173. Wenn bei einem ausgezeichneten Diebstahle der Betrag des Entwendeten die Summe von 25 fl. übersteigt, ist in die Frage die Qualifikation der Handlung als Verbrechen der Summe nach gleichfalls aufzunehmen. S. 10.

Wenn bei einer von zwei Personen gemeinschaftlich begangenen That für jeden Angeklagten eine auf ausschließende Urheberschaft lautende Frage gestellt ist, so schließt die einfache Bejahung der beiden Fragen die Annahme der Miturheberschaft nicht aus. S. 311.

* 174. In der Unterlassung der Fragestellung für den niederen Grad des in Frage stehenden Verbrechens liegt kein Nichtigkeitsgrund. S. 47 und 499.

Ob nach Lage der Sache eine weitere Frage hätte gestellt werden sollen, kann der oberste Gerichtshof nicht untersuchen. S. 199.

Digitized by Google

Art. 178. Der Umstand, daß der Getödtete den Todtschläger durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung zum Zorne reizte, bildet einen Milderungsgrund, bezüglich dessen eine eigene Unterfrage zu stellen ist. S. 285.

„ 189. Das Zurückbehalten eines in der Sitzung verlesenen Aktenstückes ist keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. S. 273.

„ 181. Wenn die Geschworenen ins Berathungszimmer abgetreten sind, können sie keine Anträge bezüglich der Fragestellung mehr machen. S. 316.

„ 187. Ist bei einer während der Verhandlung in öffentlicher Sitzung begangenen Gesetzesübertretung ein Verbrechen indizirt, so hat die Verweisung der Sache ohne materielle Prüfung an den Untersuchungsrichter zu erfolgen. S. 161.

„ 204. Unter den Prozeßkosten sind auch die Strafvollzugskosten begriffen. S. 296.

„ 206. Die Anführung und Ablesung der angewendeten Gesetzesstellen sind für appellationsgerichtliche Erkenntnisse nicht bei absoluter Nichtigkeit geboten. S. 330 und 439.

„ 209. Alle Vorgänge in der Sitzung können nur durch das hierüber aufgenommene Protokoll erwiesen werden. S. 24.

„ 212. Ein Antrag, die Urtheilsfällung von Amtswegen auszusetzen, ist unstatthaft.

„ 230. Hat der Angeschuldigte das allein zulässige Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde irrthümlich „Berufung“ genannt, so schadet ihm dieß nicht. S. 28.
Auf die Mangelhaftigkeit der Voruntersuchung kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet werden. S. 20 und 46.
Die Feststellung der Reihenfolge, in welcher der Angeklagte die einzelnen das Verbrechen bildenden Handlungen verübte, gehört zum Thatsächlichen, und der oberste Gerichtshof kann daher die Richtigkeit der deßfallsigen aus den erhobenen Umständen

Digitized by Google

gemachten Schlußfolgerungen nicht prüfen. S. 39.

Art. 231. n. 3. Die verspätete Beigebung eines Vertheidigers ist kein Nichtigkeitsgrund. S. 47 und 433.

nr. 6. Auch ein in der Voruntersuchung eidlich vernommener Zeuge darf, wenn gegen ihn der Verdacht der Theilnahme an der That besteht, bei der öffentlichen Verhandlung der Sache unbeeidigt vernommen werden. S. 3.

» 232. Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Verurtheilung wegen einer durch Verjährung straflos gewordenen That erfolgte. S. 179.

» 233. Bei der für Todesurtheile angeordneten Offizialprüfung ist die Einreichung einer Denkschrift auch ohne Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. S. 142.

» 235. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung hat ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage binnen drei Tagen nach Verkündung oder Zustellung des Urtheiles zu geschehen. S. 135 und 149.

Der Vertheidiger bedarf zur Anmeldung einer besonderen Ermächtigung von Seite des Angeklagten. S. 16, 17 und 53.

Eine Genehmigung der durch den Vertheidiger geschehenen Anmeldung nach Ablauf der dreitägigen Frist, ist unwirksam. S. 276.

» 238. Der Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Wirksamkeit nicht zurückgenommen werden. S. 54, 56 und 195.

» 241. Der verhaftete Angeklagte kann nicht verlangen, in die Sitzung des obersten Gerichtshofes geführt zu werden. S. 56.

» 243. Wenn der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde allgemein angemeldet, und seinem Vertheidiger die Angabe der Nichtigkeitsgründe überlassen hat, so

Digitized by Google

kann dieser die Beschwerde auf unrichtige Anwendung des Gesetzes beschränken. S. 198.
Die Ordnung, in welcher die Gründe, aus denen die Nichtigkeit gefolgert wird, zu prüfen sind, steht dem Gerichte zu. S. 198 und 409.
In der Erklärung des Verurtheilten, daß ihm die Strafe zu viel sei, kann nur eine Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes gefunden werden. S. 417.

Art. 248. Wenn wegen einer vor erfolgtem Wahrspruche begangenen Formverletzung die Sache an das Schwurgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen wird, so ist hiebei das ursprüngliche Verweisungserkenntniß und die frühere Anklageschrift zu Grunde zu legen. S. 172.
Bei der neuerlichen Verhandlung genügt die Verlesung des Tenores des vernichtenden oberstrichterlichen Erkenntnisses. S. 349.

„ 264. Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann ohne ausdrücklichen Auftrag des Verurtheilten der Vertheidiger nicht nachsuchen. S. 168.

„ 266. Bezüglich der Thatsache, auf welche das Wiederaufnahmsgesuch gebaut ist, sind mit dem Gesuche die nöthigen Bescheinigungen und zwar früher nicht benützte, erst nach der Verurtheilung existent gewordene Ueberzeugungsmittel, wodurch die Unschuld des Verurtheilten glaubwürdig gemacht wird, von dem Gesuchsteller beizubringen. S. 404.

„ 321. Ergeben sich bei der Verhandlung einer von dem Appellationsgerichte in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesenen Sache Umstände, wornach die That sich zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, und wird deßhalb die Sache an das Appellationsgericht zurückverwiesen, so kann dieses, wenn sich auch in faktischer Be-

Digitized by Google

zuhung nichts Neues ergeben hat, die Sache nunmehr an das Schwurgericht verweisen. S. 176.

Art. 322. Gegen den Ausspruch des Kreis- und Stadtgerichtes, daß die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen sei, ist weder eine Berufung, noch eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. S. 151 u. 418.

» 323. Der Richter ist bei Ausmessung der Strafe an das Verweisungserkenntniß nicht gebunden. S. 165.

» 326. Auf die Mangelhaftigkeit in der Abfassung der Entscheidungsgründe kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gebaut werden. S. 12, 149 und 278.

» 336. Eine Beschwerde wegen Inkompetenz des Untersuchungsgerichtes oder des aburtheilenden Kreis- und Stadtgerichtes muß im Berufungswege an das Appellationsgericht gebracht werden. S. 179.
Dieses hat die dießfallsige Beschwerde auch dann materiell zu entscheiden, wenn gegen das Verweisungserkenntniß kein Rechtsmittel eingewendet wurde. S. 441.

» 358. Gegen ein Kontumazialerkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes ist eine Berufung nur dann zulässig, wenn der erhobene Einspruch erfolglos blieb. S. 482.

» 360. Ebenso kann eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein appellationsgerichtliches Kontumazialerkenntniß erst dann erhoben werden, wenn der Einspruch hiegegen erfolglos blieb. S. 444.

» 361. Gegen eine Verfügung des Vorstandes des appellationsgerichtlichen Senates in dem die öffentliche Sitzung vorbereitenden Verfahren ist eine Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig. S. 322.
Gegen ein appellationsgerichtliches Desertionserkenntniß ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. S. 474.

» 374. Die definitive Aufhebung einer Generaluntersu-

Digitized by Google

chung ist einem Unschulds- oder Lossprechenden Erkenntnisse nicht gleich. S. 140.

Art. 375. Die Wiederaufnahme einer nach dem früheren Verfahren durchgeführten Untersuchung kann nach dem 1. Januar 1850 nur mehr aus einem der im Art. 263 des Ges. vom 10. Nov. 1848 aufgeführten Gründe nachgesucht werden. S. 185.

II. Zum ersten Theile des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Art. 104. Auch der ungesetzlich verhängte Untersuchungsarrest kann nur dann in die Strafe eingerechnet werden, wenn er über ein halbes Jahr gedauert hat. S. 169.

„ 108. Wenn eine Person zwei Reate begangen hat, wovon eines nach den früheren, das andere aber nach den jetzigen Prozeßvorschriften zu beurtheilen ist, kann von keiner Konkurrenz die Rede sein. S. 64.

„ 109. Eine Polizeiübertretung in Konkarrenz mit einem Verbrechen oder Vergehen wirkt bei Ausmessung der Strafe immer nur als erschwerender Umstand. S. 303.

„ 110. Bei der Fälschung mehreret öffentlicher Urkunden erscheinen die einzelnen Fälschungen nur als Fortsetzungen des Verbrechens wider öffentliche Treue und Glauben. S. 407.

„ 139. Nach bereits begonnener Untersuchung muß die Unterlassung richterlicher Thätigkeit ununterbrochen die Verjährungszeit hindurch gedauert haben. S. 326 und 436.

„ 209. Unter dem Berechtigten im gesetzlichen Sinne wird jeder Besitzer der entwendeten beweglichen Sache verstanden. S. 319.

„ 252. Bei der Brandstiftung am eigenen Hause genügt nicht, daß es bewohnt war, sondern es muß Gefahr für dessen Bewohner vorhanden gewesen sein. S. 267.

Digitized by Google

Art. 265. Die Strafe des ausgezeichneten Betruges ist nach Art. 220 und nicht nach der Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 auszumessen. S. 43, 167, 201 und 194.
Bei dem ausgezeichneten Betruge ist die thätige Reue ausgeschlossen. S. 352.

„ 266. Aktien oder Lotterieloose, in welchen der Empfang der Einlage bestätigt ist, erscheinen als Quittungen, somit als Privaturkunden. S. 193.

„ 297. Für das Verbrechen der Bigamie beginnt die Verjährungszeit erst mit dem Momente der Auflösung der einen Ehe. S. 179.

„ 315. Auch ein Gefangener kann das Verbrechen der Widersetzung begehen. S. 290.
Wird die thätliche Mißhandlung nur durch die wirksame Abwehr der obrigkeitlichen Person verhindert, so liegt hierin der nächste Versuch des Verbrechens der Widersetzung. S. 469.

„ 368. Einseitige, sowie gegenseitige Thätlichkeiten, welche mehr als dreitägige Berufsunfähigkeit nach sich gezogen haben, sind nach Art. 367 und 368 zu bestrafen. S. 189.
Eine mit Waffen zugefügte Körperverletzung ist, wenn auch die Arbeitsunfähigkeit drei Tage nicht übersteigt, das erschwerte Vergehen der Körperverletzung. S. 354.

„ 385. Bei ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigungen kommt es auf den Betrag der Beschädigung nicht an. S. 288 und 343.

„ 411. Drohungen mit Waffen gegen die Obrigkeit fallen unter das Vergehen der Widersetzung. S. 345.

III. Zum zweiten Theile des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Art. 408. Die alimentationspflichtigen Verwandten des ver-

Digitized by Google

mögenslosen Verurtheilten haften nicht für die Strafvollzugskosten. S. 487.

IV. Zur Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816

Art. VI. n. 3. Ein Stall wird dadurch, daß der Knecht seine Schlafstätte in demselben hat, nicht zum bewohnten Gebäude. S. 157.
Das Erbrechen eines Behältnisses in einem Gebäude, welches in dem zum Hause gehörigen geschlossenen Hofraume steht, ist eine Auszeichnung. S. 280.

IX. n. 3. Die Konkurrenz von nur zwei ausgezeichneten Diebstählen genügt, wenn durch die Zusammenrechnung der einzeln hiefür verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten würde. S. 44.

Aus den Sitzungen der Schwurgerichte.

Die zweite Schwurgerichtssitzung zu Würzburg im Jahre 1850.

(Fortsetzung und Schluß.)

VIII.

Vom 21. Mai bis zum 3. Juni wurde der Orber Tumult verhandelt.

§. 1.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, insbesondere zur Verhütung der zunehmenden Forst- und Jagdfrevel war durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. Nov. 1848 eine Abtheilung von 50 Mann des k. 12. Infanterieregimentes nach Orb verlegt worden. Es fehlte nicht an unangenehmen Berührungen zwischen den Einwohnern Orb's und dem Militär. Am 7. Jan. 1849 wurde von einer Patrouille ein Wilderer mit Gewehr be-

Digitized by Google

troffen, und bei der Weigerung, es abzugeben, sein Hund von einem Soldaten erschossen. An demselben Tage Abends wurde der Posten vor der Wohnung des Kommandanten von jungen Leuten mit Schneeballen geworfen, beschimpft und bedroht. Am 24. Jan. wurde vor dem zur Kaserne dienenden Hause ein Schuß abgefeuert. Am 19. Febr. wurde die Militärabtheilung abgelöst und die neue Mannschaft soll sehr barsch aufgetreten sein. Am 26. Febr. wurden 5 Bewohner Orbs, darunter 3 der des Tumultes Angeklagten, von einer Patrouille als Wilderer betroffen. Am 1. März Abends wurde von Soldaten mancherlei Unfug verübt. Ob dieser durch Neckereien von Seite der Einwohner Orbs hervorgerufen wurde, war nicht mit Verläßigkeit zu ermitteln. Viele Soldaten liefen mit gezogenen Säbeln in den Straßen herum und hieben auf die Bewohner Orbs ein; mehrere Personen wurden leicht, ein beurlaubter Soldat desselben Regimentes, dessen Person wohl verkannt worden sein mag, sehr schwer verwundet. Die Erbitterung und Aufregung gegen das Militär war auf's Höchste gestiegen. Mehrere Bürger erschienen noch in der Nacht um 11 Uhr beim k. Landgerichte und erklärten, daß sie für die Ruhe der Stadt nicht länger stehen könnten, wenn nicht die alsbaldige Abberufung des Militäres erfolge. Der k. Landrichter sendete sogleich einen expressen Boten zur k. Regierung nach Würzburg mit gutachtlichem Berichte ab. Am 2. März Morgens erschienen abermals eine Menge Einwohner Orbs beim Landgerichte, gaben vielfache Beschwerden gegen das Militär zu Protokoll und verlangten dessen unverzügliche Entfernung. Der k. Landrichter eröffnete ihnen, was er bereits gethan, und warnte vor den schädlichen Folgen der Selbsthilfe.

Während des Tages war die Mannschaft in den Kasernen konsignirt; einzelne Vorübergehende sollen sich Drohungen und Beschimpfungen erlaubt haben. Um 4 Uhr Nachmittags wurde vom Rathhause herab Sturm geläutet, und zwar durch einen im höchsten Grade Betrunkenen; mehrere hundert Menschen versammelten sich auf dem freien Platze vor dem Rathhause, darunter Viele mit Gewehren; Drohungen und Schimpfworte gegen das Militär wurden ausgestoßen;

Digitized by Google

man schien bereit, es mit Gewalt zu vertreiben. Der k. Landrichter Kreß erschien unter der Menge, stellte ihr das Ungesetzliche ihres Benehmens vor, bedeutete ihr, die Entschließung der k. Regierung abzuwarten, und machte sie auf die Strafen des Aufruhres aufmerksam. Ein wildes Geschrei: „Nein!“ und der Ruf: „fort zur Kaserne!“ war die Antwort. Die Volksmasse drängte sich gegen die Kaserne hin, der k. Landrichter brachte die Menge zum Stehen, und begab sich selbst in die Kaserne, um mit dem kommandirenden Offiziere, k. Oberlieutenant von Hellingrath, Rücksprache zu nehmen; er brachte diesen dazu, daß er, dem Drange der Umstände weichend, mit seiner Mannschaft abzog, und, viele Habseligkeiten zurücklassend, den Rückzug nach Aschaffenburg auf der Straße gegen Wertheim antrat. Das abziehende Militär wurde vom Volke mit Hohngeschrei, Stein- und Kothwürfen auf der Landstraße eine Strecke weit verfolgt; es wurde von beiden Seiten scharf gefeuert; darüber, ob Militär oder Volk zuerst gefeuert, schwebt ein undurchdringliches Dunkel; soviel ist gewiß, daß der Befehlshaber der Truppe dreimal Halt machen und Pelotonfeuer geben ließ, daß aber auch die Bewohner Orbs etwa eine Viertelstunde weit mit einzelnen aus Feldern und Wiesen und hinter Mauern abgefeuerten Schüssen das auf der Landstraße fortziehende Militär verfolgten. Ein Soldat wurde schwer verwundet, mehrere Soldaten und Bewohner Orbs erhielten leichtere Schußwunden. Die Urheber der Verwundungen waren nicht zu ermitteln. In das verlassene Kasernengebäude ward eingestiegen und es wurden nach Angabe des Militärs Habseligkeiten im Werthe von etwa 400 fl. entwendet. Die Urheber sind gleichfalls nicht ermittelt.

Am 5. März rückte dasselbe Militär mit bedeutender Verstärkung wieder in Orb ein, eine Kommission der k. Regierung nahm die Entwaffnung der Bewohner Orbs vor, und das durch Plenarbeschluß des k. Appellationsgerichtes von U. u. A. vom 4. März beauftragte k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg eröffnete die strafrechtliche Untersuchung wegen Aufruhres (Tumultes) zweiten Grades.

§. 2.

Die Untersuchung hatte zur Folge, daß 23 Personen

wegen dieses Verbrechens vom k. Appellationsgerichte am 31. März 1850 nach 11tägiger Berathung als Angeklagte vor das Schwurgericht verwiesen wurden, und zwar 5 als Rädelsführer, 18 als gemeine bewaffnete Theilnehmer nach Art. 319, 321 Nr. IV, 322 Th. I des StGB., unter Letzteren 2 Abwesende, gegen welche das Ungehorsamsverfahren eingeleitet wurde *). Gegen den Antrag des Staatsanwaltes (welcher zur Annahme einer Rädelsführerschaft den Verdacht nicht genugsam begründet erachtete und deshalb, da außerdem nur Arbeitshausstrafe in Aussicht stand, die Sache zur Aburtheilung an das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg zu verweisen beantragt hatte), wurden als Rädelsführer in den Anklagestand versetzt

1) Jakob Mack, 62 Jahre alt, pensionirter Gradirer, übel beleumundet, (wegen des am 31. Januar 1835 am k. Landgerichtsaktuar Rösch zu Orb verübten Mordes von der Instanz entlassen,) weil er die Leute zum Gewehrholen aufgefordert und der Menge die Richtung gegen die Kaserne als diejenige bezeichnet hatte, wohin man gehen sollte, auch am Morgen des 2. März Aeußerungen that, welche zum gewaltsamen Verjagen des Militärs anreizten;

2) Philipp Mack, Bruder des Vorigen, 48 J. alt,

*) Unser StGB. hat unaeachtet seiner vielen allzufeinen Unterabtheilungen im Art. 321 Th. I doch eine Lücke. Unter Nr. I spricht es nur von solchen Theilnehmern, welche Mord, Todtschlag, u. s. w. begangen, d. i. vollendet haben, nicht aber von solchen, die dergleichen Verbrechen nur versucht haben; unter Nr. IV hebt es diejenigen Theilnehmer nicht heraus, die von den Waffen Gebrauch gemacht haben. Diejenigen, welche auf das Militär gefeuert hatten, konnten daher nur als bewaffnete Theilnehmer angesehen werden, weil nicht hergestellt war, daß durch ihre Schüsse Jemand verwundet worden, und ob oder womit ihre Gewehre geladen waren. Das Schießen konnte dann nur als erschwerender Umstand bei Ausmessung der Strafe zur Berücksichtigung kommen. Ja selbst, wenn man den Versuch der Tödtung als gegeben annehmen wollte, würde keine andere Unterabtheilung als Art. 321, als die Nummer 4 passen! — Wer unter den „allen übrigen Theilnehmern" der Nr. VI zu verstehen sei, machen auch die Anmerkungen nicht klar.

Digitized by Google

verheiratheter Zeugschmied, (wegen des mittelst einer Art von Höllenmaschine an dem Oberförster Rieger auf der Saline zu Orb am 11. Juni 1834 verübten Mordversuches von der Instanz entlassen), weil er bei dem Aufruhre an der Spitze gestanden und als einer der Haupttumultuanten das große Wort geführt;

3) Johann Heßberger, 49 J. alt, ledig, Siebmacher (schon oft in Untersuchung befangen, wegen des Mordes an Aktuar Rösch durch das k. Appellationsgericht von der Instanz entlassen, vom k. Oberappellationsgerichte aber nicht schuldig befunden), weil er als einer der Haupttumultuanten an der Spitze der Bewegung gestanden, auch am Tage vor Ausbruch des Aufstandes schon mit gewaltsamer Vertreibung der Militärs gedroht und einer der Ersten gewesen, die auf das abziehende Militär geschossen;

4) Johann Hofacker, 50 J. alt, lediger Taglöhner, weil er als Hauptlärmender zum Holen der Gewehre besonders aufgefordert, und am Rathhause schon vor Ankunft des k. Landrichters zur versammelten Menge sprechend, solche aufgereizt;

5) Joseph Schleißmann, 47 J. alt, verheiratheter Schleichwächter, weil er zur Verfolgung des Militärs nach vorheriger Empfangnahme von Kugeln durch Andeutung des Weges unter Winken und Rufen aufgefordert, und einer der Ersten gewesen, die auf das abziehende Militär geschossen.

Die übrigen Angeklagten waren beschuldigt, gelärmt und gedroht, dabei sich mit Flinten und Mistgabeln bewaffnet, theilweise auch auf das abziehende Militär gefeuert zu haben.

Das k. Appellationsgericht hatte wegen Umfanges und Wichtigkeit der Sache eine außerordentliche Schwurgerichtssitzung auf den 1. Juli 1850 angesetzt. Der Staatsanwalt, welcher hievon Anzeige zum k. Staatsministerium der Justiz erstattet hatte, wurde jedoch unterm 27. März von da angewiesen, den Antrag auf Aufhebung dieses Beschlusses und Verweisung der Sache vor die ordentliche Sitzung zu stellen, indem nach Art. 115 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 eine Schwurgerichtssitzung nicht eher geschlossen werden dürfe, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden

Digitized by Google

haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif gewesen; nachdem aber am 6. Mai die nächste ordentliche Sitzung beginne, so sei, wenn gegen das Erkenntniß vom 21. März keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werde, die Sache bis zur Eröffnung der ordentlichen Sitzung zur Erledigung reif; auch könne eine außerordentliche Sitzung nicht auf einen späteren Zeitpunkt anberaumt werden, während in die Zwischenzeit eine ordentliche Sitzung falle. — Das k. Appellationsgericht sah sich nun veranlaßt, durch nachträgliches Erkenntniß vom 6 April die Sache an die nächste ordentliche Schwurgerichtssitzung zu verweisen *).

§. 3.

So wurde denn dieser „Monsterprozeß" am 21. Mai eröffnet; zwei Ergänzungsgeschworene wurden ausgelooſt, ein Ergänzungsrichter wurde beigezogen, und zwar in der Art, daß der Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten, k. Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Steppes, als ältester Richter eintrat, um für den Fall, daß der Schwurgerichtspräsident, AGRath Samhaber, verhindert würde, den Vorsitz zu führen, diesen zu übernehmen, und noch ein Kreis- und Stadtgerichtsassessor Beisitzer war, welcher im Verhinderungsfalle irgend eines Gerichtsmitgliedes einzutreten hatte; der Staatsanwalt, k. AGRath Dr. Lotz, ließ vorsorglich auch noch den Staatsanwalt k. Kr.- u. StGRath Löwenheim, der Verhandlung beiwohnen; auch dem Protokollführer ward ein Stellvertreter beigesellt; AGAccessist Dr. Feuerer vertheidigte 15 Angeklagte, darunter die 5 angeblichen Rädelsführer, AGAccessist Hartmann 5, Konzipient Dr. Och einen Angeklagten, welcher, da seine Aussagen für die übrigen belastend waren, eines eigenen Vertheidigers bedurfte. Nicht weniger als 158 Zeugen, darunter 42 von Militär, waren geladen, wovon 150 persönlich erschienen; die Beengtheit des Sitzungssaales machte sich sehr fühlbar.

Ermüdend und abspannend war die Verhandlung; die

*) Es möchte wünschenswerth sein, wenn das revidirte Gesetz nähere Anhaltspunkte darüber enthielte, wie der Art. 113 Abs. 2 mit dem Art. 135 in Einklang zu bringen wäre.

Digitized by Google

Einzelnheiten bieten nicht das geringste Anziehende; die Angeklagten läugneten die Hauptanschuldigungspunkte; sie wollten größtentheils deshalb mit Gewehren bewaffnet erschienen sein, weil nach einem allgemein verbreiteten Gerüchte es geheißen habe, jeder Bürger müsse Nachmittags mit Gewehr ans Rathhaus kommen. Einige behaupteten, gar nicht bei dem Vorfalle gegenwärtig gewesen zu sein, und beriefen sich auf Entlastungszeugen.

Aus dem Wirrwarr der Zeugenaussagen stellte sich die höchst betrübende Erscheinung heraus, daß in dieser einigermaßen mit einem politischen Anstriche versehenen Sache bei einem großen Theile der Zeugen wahre Gewissenhaftigkeit nicht zu finden war. Während die Zeugen aus dem Militärstande sich vielfach in Uebertreibungen gefielen, waren die Zeugen aus Orb größtentheils zurückhaltend und suchten wenigstens zu beschönigen. So behaupteten die militärischen Zeugen sämmtlich mit Ausnahme eines Sergeanten, der schwankend war, daß bei ihrem Abzuge das Volk zuerst auf sie geschossen habe; die Bewohner Orbs und darunter solche, welche die Sache genau mit ansahen und auch sonst zum Nachtheile ihrer Mitbürger auszusagen sich nicht scheuten, behaupteten, das Militär habe zuerst gefeuert. War dieses der Fall, so hätte es unbedenklich eingestanden werden können, da der Kommandant durch eine an die k. Polizeidirektion zu München am 12. Dez. 1848 ergangene und zur Darnachachtung später an alle Polizeibehörden ausgeschriebene — in öffentlicher Sitzung abgelesene — Instruktion ermächtigt war, auch ohne Aufforderung an die Menge von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, wenn das Militär — wie hier erwiesen — zuerst mit Steinen angegriffen war, und im Gedränge sich befand. Während ein Zeuge aus dem Militär sich von 3—400 bewaffneten „Kerls" verfolgt sah, und überhaupt die Soldaten die bewaffnete Menge sehr bedeutend angeben, wollen manche Orber nur Weiber und Kinder dem abziehenden Militär nachgaffend gesehen haben. Mistwagen sollen nach Aussage der Soldaten vor der Kaserne aufgeführt worden sein, um das Einsteigen und das Auflegen der Gewehre zu erleichtern; Pechkränze sollen in anstoßende Häuser getragen

Digitized by Google

worden sein; nach Aussage der Orber stand kein Mistwagen vor der Kaserne, nur hinter derselben hatten Fuhrleute ihre Miststätten, wo wie gewöhnlich, aufgeladen wurde; die Pechkränze verwandelten sich im Munde anderer Zeugen in Dornenbüschel, wie sie in den Gradirhäusern der Saline gebraucht werden. Die Anerkennung der einzelnen Angeschuldigten durch die Soldaten verunglückte in vielen Fällen. Was Einer oder der Andere der Angeklagten gethan oder nicht gethan, darüber fanden sich die grellsten Widersprüche. Worin das „große Wort" des Philipp Mack bestand, wollte Niemand wissen; die Rede des Hofackers vor dem Rathhause hatte Niemand verstanden. Ein Theilnehmer, der von mehreren Zeugen erkannt wurde, wie er das Militär verfolgte, ließ sich von 4—5 jungen Leuten bezeugen, daß er in einer 1/4 Stunde entfernten Mühle gewesen und dort das Schießen gehört habe. Ein Anderer, welcher dem Militär eine große Strecke weit nachlaufend und auf dasselbe feuernd gesehen wurde, wollte von Mittags 12 Uhr bis Abends 7 Uhr über eine Stunde von Orb entfernt auf der Jagd gewesen sein; einige Proletarier waren gleich bereit, dieß zu bezeugen, benahmen sich aber in der öffentlichen Sitzung höchst verdächtig.

Genug von diesen traurigen Erscheinungen, die leider nicht genug Anhaltspunkte gaben, um Einschreitungen wegen Meineides zu veranlassen. Die Gerechtigkeit wurde einigermaßen dadurch versöhnt, daß gerade jene, die sich durch Beweis des Anderswoseins sicher glaubten, von den Geschworenen für schuldig erklärt wurden.

Von der beim Militärgerichte geführten Untersuchung wegen der am 1. März durch Soldaten verübten Körperverletzungen erfuhren wir, daß durch Beschluß größerer Kriegskommission vom 10. Okt. 1849 der Prozeß gegen zwei Soldaten einstweilen aufgehoben worden war. Einer dieser Soldaten war inzwischen desertirt, der andere, welcher sich unter den Zeugen befand, wurde von einem anderen Zeugen, dem am 1. März schwer verwundeten Philipp Stock, in öffentlicher Sitzung erkannt, als einer von denen, die ihn mißhandelt. Auch andere Anhaltspunkte kamen zur

Digitized by Google

Sprache, die wohl eine Fortsetzung der Untersuchung beim Militärgerichte zur Folge haben können.

§. 4.

Der anderthalbtägige Kampf zwischen Anklage und Vertheidigung drehte sich hauptsächlich darum, ob und welche strafbare That vorliege. Während die Anklage behauptete, daß Tumult zweiten Grades gegeben sei, weil eine Menge von mehr als zehn Personen sich öffentlich zusammengerottet hatte, um von der Obrigkeit die Verfügung zu ertrotzen, daß die zufolge Entschließung der k. Regierung zur Unterstützung der Obrigkeit nach Orb beorderte Militärabtheilung unverzüglich abziehe, indem die Tumultuanten ferner ungeachtet der vom k. Landrichter an sie ergangenen Aufforderung auseinanderzugehen und sich zur Ruhe zu begeben, in ihrer Zusammenrottung beharrten, und die zusammengerottete Menge sogar bei dem von ihr ertrotzten Abzuge der Mannschaft an mehreren Militärpersonen Gewaltthaten verübte; bestritt die Vertheidigung den Thatbestand des Tumultes, weil der anwesenden Obrigkeit, dem k. Landrichter, kein Leid widerfahren sei, gegen die k. Regierung aber, als abwesende Obrigkeit, ein Trotz nicht habe ausgeübt werden können, die Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen das Militär aber nicht gegen die Soldaten in ihrer Eigenschaft als beorderte Diener der Obrigkeit, sondern gegen dieselben als Privatpersonen, welche durch ihren am Abende zuvor getriebenen Unfug die Veranlassung zum Vorfalle gegeben hätten, verübt worden seien; das Verbrechen des Tumultes könne übrigens blos gegen die Obrigkeit selbst, nicht gegen deren Diener begangen werden. Ferner behauptete die Vertheidigung, daß auch ein Landfriedensbruch im Sinne der Art. 332, 333 und 335 Th. I d. StGB. nicht vorliege, weil weder eine wechselseitige Verabredung, noch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten nachgewiesen sei. Es wurde das Dasein einer Rädelsführerschaft nach Art. 51 und 322 Th. I bekämpft, und der Schuldbeweis gegen jeden Einzelnen angefochten. Die Staatsbehörde entgegnete, daß die anwesend Obrigkeit gefährlich bedroht gewesen sei, daß Trotz — im

Digitized by Google

Gegensatze zu Zwang — im Sinne des Gesetzes auch gegen eine abwesende Obrigkeit ausgeübt werden könne, wenn nur die Vollzugsorgane anwesend seien *). Daß Tumult auch gegen obrigkeitliche Diener nach Art. 315—317 und Anm. zum StGB. Bd. III S. 63 als ein höherer Grad der Widersetzung denkbar sei; daß die Soldatenunfuge vom 1. März nicht Beweggrund, sondern Gelegenheitsursache zur That gewesen, welche nach glaubhaften Zeugenaussagen später doch ausgebrochen wäre, weil die Wild- und Holzfrevler Orts sich durch die Militärpatrouillen in ihrem Treiben zu sehr gehindert sahen; daß jedenfalls auch der Thatbestand des Landfriedensbruches vorliege, weil das Sturmläuten eine absichtliche Veranstaltung eines Zusammenlaufes sei, wenn gleich der Anstifter nicht ermittelt worden; daß aber im schlimmsten Falle das Vergehen der Widersetzung mittelst gefährlicher Drohungen nach Art. 411 Th. 1 in Bezug auf die gegen das abziehende Militär verübten Unfuge vorliege.

Der Präsident stellte 78 Fragen, gehend auf Tumult zweiten Grades, Landfriedensbruch, Vergehen der Widersetzung und je nach Lage der Sache bei einzelnen Angeklagten auf Rädelsführerschaft, bewaffnete oder unbewaffnete Theilnahme, geminderte Zurechnung durch Rausch.

Nach beinahe vierstündiger Berathung der Geschworenen wurden 11 Angeklagte für nicht schuldig erklärt, bei 10 Anderen die auf „Schuldig des Vergehens der Widersetzung" gehende Frage mit „Ja!" beantwortet. Der Gerichtshof erkannte hierauf in verschiedenen Abstufungen Ge-

*) Daß der Thatbestand des Verbrechens des Tumultes dann gegeben sei, wenn eine versammelte Menge die Zurücknahme einer Verfügung der k. Kreisregierung dadurch zu ertrotzen sucht, daß sie dem mit dem Vollzuge beauftragten Landrichter eine drohende Haltung entgegensetzt, so daß dieser mit dem Vollzuge einzuhalten für gut findet, — ist in einem Erkenntnisse des OAG. vom 11. Mai 1849 (RR. 24 v. $^{48}/_{49}$), welches noch in Folge einer gegen ein vor dem 1. Jan. 1849 erlassenes Erkenntniß des Kriminalgerichtes erster Instanz ergriffenen Revision erging — anerkannt worden. —

Digitized by Google

fängnißstrafen von 1½ Jahren bis herab zu 3 Monaten mit doppelter Schärfung *).

IX.

Zum Schlusse erfolgte am 4. Juni noch eine Verhandlung im Ungehorsamsverfahren.

Johann Georg Endrich, 24 J. alt, lediger Taglöhner von Zellingen, ist eines im Jahre 1846 verübten Diebstahles angeklagt, der dem Betrage und der Auszeichnung nach ein Verbrechen und durch den Umstand der verabredeten Verbindung besonders erschwert ist. Seine beiden Genossen konnten sich nach altem Verfahren der Instanzentlassung erfreuen; Endrich hatte die Flucht ergriffen, es war das Ungehorsamsverfahren nach den Bestimmungen des II. Theiles des StGB. gegen ihn eingeleitet worden, dieses mußte nun bei veränderter Androhung von Rechtsnachtheilen anderer Art der Aburtheilung und Eintritt anderer Folgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 wiederholt werden, und so wurde denn heute dem längst jenseits des atlantischen Ozeans Befindlichen achtjährige Arbeitshausstrafe zugedacht.

Bemerkenswerth war, daß in dem früher über die beiden anderen Genossen vom k. AGerichte als gemischten Kriminalgerichte erlassenen Erkenntnisse der Ausspruch über den Kostenpunkt ausgesetzt geblieben war; demnach konnte heute nur über die den Joh. Georg Endrich treffenden Kosten vom Schwurgerichtshofe abgeurtheilt werden, die Aburtheilung über die übrigen Kosten mußte an das gemischte Kriminalgericht alten Styles zurückverwiesen werden, welches nun, nachdem man längst schon dessen Schwanengesang gehört zu haben glaubte, nochmal wegen einer Geldfrage aus dem Grabe auferstehen muß! — Dr. Lotz.

*) Die beiden abwesenden Angeschuldigten wurden im Ungehorsamsverfahren bei der dritten Schwurgerichtssitzung am 9. September 1850 ohne Zuziehung von Geschworenen abgeurtheilt; der Schwurgerichtshof erkannte sie des Verbrechens des Tumultes zweiten Grades als bewaffnete Theilnehmer für schuldig, und verurtheilte sie zu 4 und 5 Jahren Arbeitshaus!

Digitized by Google

Zweite Schwurgerichtssitzung von Niederbayern für das Jahr 1850.

(Fortsetzung.)

IV.

Martin Gründl, 27 Jahre alt, lediger Taglöhnerssohn von Aicha, Landgerichtes Rothalmünster, und Elisabeth Riedleder, 36 Jahre alt, ledige Taglöhnerstochter von Triftern, Landgerichtes Pfarrkirchen, wegen Verübung eines doppelt ausgezeichneten schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahles, in Konkurrenz mit einem einfach ausgezeichneten Diebstahle.

Die doppelte Auszeichnung bei dem ersteren Diebstahle wurde nach der Anklage darin gefunden, daß mit einer selbst herbeigeschafften Leiter vom Diebe an ein Fenster des Wohnhauses hinaufgestiegen, eine vor diesem Fenster angebrachte Eisenstange herausgewogen, eine Fenstertafel eingedrückt, dann eingestiegen wurde.

Man führt dieses an, weil nach einer anderen Ansicht in einem solchen Falle, wenn das Einsteigen des Diebes nur mittelst Einbruches möglich ist, nur eine einzige fortgesetzte Auszeichnung erkannt werden will, was aber deßhalb nicht richtig sein kann, weil sich dann das selbstständige Bestehen der zwei im Art. VI Nr. 2 und 3 der Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 getrennt aufgeführten Auszeichnungen neben einander gar nicht denken ließe, somit die getrennte Aufführung im Gesetze nicht gerechtfertigt wäre.

Die verabredete Verbindung wurde nach der Anklage aus dem Umstande gefolgert, daß mehrere Personen bei Verübung der fraglichen Diebstähle thätig gewesen sein müssen, da Eine Person die entwendeten Gegenstände nicht hätte fortschleppen können. Es dürfte eine Frage sein, ob die herrschend gewordene Ansicht, daß die vorausgegangene oder verabredete Verbindung, welche einen erschwerenden Umstand bei dem Diebstahle bildet (Art. II Nr. 9 der Novelle), die Voraussetzungen des Komplottes nicht verlange, die richtige sei,

Digitized by Google

indem hienach schon in jeder einfachen Hilfeleistung obiger erschwerende Umstand zu finden und zu strafen wäre. — Die Schuld im vorliegendem Falle wurde lediglich auf Anzeigungen gegründet. Den Geschworenen wurden in Beziehung auf jeden Diebstahl drei Fragen vorgelegt: Die Erste gerichtet auf Miturheberschaft des Diebstahles durch die beiden Angeklagten in verabredeter Verbindung unter sich; die Zweite auf Urheberschaft durch M. G. in verabredeter Verbindung mit einem Dritten; die Dritte auf Diebstahlsbegünstigung II. Grades durch E. R. Der Wahrspruch bejahte hinsichtlich beider Diebstähle die zweite und dritte Frage mit Verneinung der ersten, und es geschah die Bejahung überall unbedingt, obwohl die Geschworenen auf ihre Befugniß der theilweisen Bejahung und Verneinung besonders aufmerksam gemacht wurden. Diese Hinweisung war namentlich für die „Begünstigungsfragen" von Belang; weil die Wissenschaft eines Begünstigers sich keineswegs immer auch auf die Qualifikationen des Verbrechens erstreckt, wodurch sich dessen Strafbarkeit bedeutend mindern kann. Der Staatsanwalt beantragte gegen Martin Gründl 10jährige Zuchthausstrafe auf den Grund des Art. IX. Nr. 3 der Novelle, gegen Elisabeth Riedleder 2jährige Arbeitshausstrafe. Den ersten Antrag eignete sich der Gerichtshof an, während die Riedleder zu 1 Jahr 1 Monat Arbeitshaus verurtheilt wurde.

V.

Johann Donaubauer, 24 Jahre alt, lediger Häuslerssohn von Großarmschlag, Landgerichtes Grafenau, wegen absichtlicher Körperverletzung mit erfolgtem Tod, welcher mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte.

Der Staatsanwalt entwickelte die Anklage auf Körperverletzung mit erfolgtem Tode, verübt in aufwallender Hitze des Zornes ohne Ueberlegung und Vorbedacht, wobei der Tod von dem Angeklagten mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte, indem er dieses Verbrechen als eine Art der Tödtung darstellte. Dieser Auffassung suchte der Präsident bei der Auseinandersetzung des Thatbestandes eine andere zu substituiren, indem er dieses Verbrechen, welches

Digitized by Google

der Art. 5 d. Ges. v. 29. Aug. 1848 schuf, als eine Spezies der Körperverletzung darstellte, gleichwie er auch anführte, fraglicher Artikel setze bezüglich der wahrscheinlichen Voraussicht des Todes keineswegs voraus, daß diese Voraussicht bei dem Verletzenden bestehe, sondern frage nur, ob diese Voraussicht überhaupt nach der Natur der Verletzung bestehe. Bemerkenswerth ist, daß in Bezug auf diese Frage der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, welches die Voruntersuchung beschied, den betr. Gerichtsarzt zu einem technischen Gutachten aufforderte, welches dahin ausfiel „daß der Angeklagte den Tod des Verletzten mit Wahrscheinlichkeit nicht habe voraussehen können", welchem Gutachten natürlich die Vertheidigung volle Geltung zu verschaffen suchte. Der Staatsanwalt bei dem Schwurgerichte erklärte aber die Einholung jenes Gutachtens als eine fehlerhafte und bedeutungslose Ergänzung der Voruntersuchung, weil die Frage über die wahrscheinliche Voraussicht des Todes eine reine, der Prüfung der Geschworenen allein zu unterstellende Thatfrage sei, welche nicht von der Ansicht eines Technikers abhängig gemacht werden dürfe. Die Geschworenen erklärten den Angeklagten des Verbrechens, wobei er den Tod als wahrscheinliche Folge voraussehen konnte, für schuldig.

Der Schwurgerichtshof sprach, dem Antrage des Staatsanwaltes entsprechend, sechsjährige Arbeitshausstrafe aus, in der Erwägung, daß als der regelmäßige Strafgrad für den vorliegenden Fall nach Art. 5 Abs. 2 achtjähriges Zuchthaus erscheine, und die Strafminderungsgründe des Geständnisses und guten Leumunds zu einer Herabsetzung der Strafe auf sechs Jahre, aber nicht weiter, Anlaß geben.

VI.

Georg Bartl, lediger Ziegler, wegen ausgezeichneten Diebstahlsverbrechens; bot kein juristisches Interesse.

VII.

Die Wirthswittwe Maria Plöchl von Bayrisch-Eisenstein, k. Ldgericht Regen, 27 Jahre alt, wegen Brandstiftung I. Grades.

Digitized by Google

Dieselbe Anklage war ursprünglich auch gegen ihren inzwischen verstorbenen Ehemann gerichtet, und daß gegen Maria Plöchl bereits früher schon diese Anklage durchgeführt und dieselbe deßfalls zur geschärften Todesstrafe verurtheilt worden, welches Urtheil jedoch vernichtet wurde *).

Die Angeschuldigte räumte ihre zu dem Zwecke, eine erhöhte Versicherungssumme zu erhalten, Mitwissenschaft an der von ihrem Ehemann bewerkstelligten Brandstiftung ein, läugnete aber ihre thätige Theilnahme, während Indizien dafür vorlagen, daß der Faden, durch den das Zündmaterial entbrannt wurde, von ihr angezündet worden sei.

An die Geschworenen wurden folgende Fragen gerichtet: 1) ob Maria Plöchl physische Urheberin des gedachten Verbrechens, oder 2) ob Miturheberin durch Komplott, oder 3) ob dieselbe eine solche Hilfe geleistet, ohne welche die That nicht möglich gewesen wäre; weiter eventuell 4) und 5) ob Gehilfin II. oder III. Grades und endlich 6) ob das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, wo die Leute gewöhnlich im Schlafe liegen?

Die 3. Frage wurde bejaht, die 1., 2. und 6. verneint. Maria Plöchl wurde sofort vom Schwurgerichtshofe zum Tode verurtheilt.

VIII. IX. XI. XIV.

waren Anklagen wegen Diebstahles und Raubes, deren Verhandlung juristisch Erhebliches nicht darbietet.

X.

Christian Kammeter, 24 Jahre alt, lediger Häuslerssohn von Mainburg, Landgerichtes Abensberg, wegen Verbrechens der Körperverletzung III. Grades (Art. 181 Th. I des StGB.); verübt an dem Zimmermanne Anton Werner.

Das Endgutachten des Gerichtsarztes ging dahin, daß die Lähmung der rechten unteren Extremität, an welcher Anton Werner leidet, nothwendige und unmittelbare Folge des demselben am Rückgrate beigebrachten Messerstiches sei,

*) S. Bd. II S. 22.

Digitized by Google

wodurch das Rückenmark verletzt wurde; dieser Zustand sei ein solcher, wodurch im Sinne des StGB. Th. I Art. 181 der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und wobei keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden sei. Auf diese technische Erhebung wurde die Anklage in objektiver Beziehung gebaut. Die Staatsbehörde fügte ihrem primären Antrage auf Schuldigerkennung des Angeklagten wegen Körperverletzung III. Grades (Art. 181) auch den eventuellen wegen Körperverletzung II. Grades (Art. 180) und wegen Vergehens der Körperverletzung (Verordn. v. 22. Febr. 1814 Art. I Nr. 4) an.

Die Vertheidigung legte ihr ganzes Gewicht auf die Bestreitung des Thatbestandes der Körperverletzung III. Grades. Anton Werner sei zu seinen Berufsarbeiten nicht völlig unbrauchbar, wie sein Anblick zeige. Er habe zwei gesunde Hände und einen gesunden Fuß, könne mittelst Stock, wenn gleich mühsam, gehen, könne stehen und sitzen. Sein Beruf sei, wenn er auch das Zimmerhandwerk erlernt und ausschließend getrieben habe, deßhalb doch nicht der eines ausschließenden Zimmermannes zu nennen, sondern er sei der eines Handwerkers überhaupt, und irgend ein anderes, weniger schwieriges Handwerk als die Zimmerei könne Werner noch erlernen und noch treiben. Selbst zu den geringeren Arbeiten der Zimmerei müsse Werner noch für fähig erkannt werden. Anbelangend die Wahrscheinlichkeit auf Wiederherstellung des Werner beruft sich die Vertheidigung auf die in der Arzneiwissenschaft über die Heilung fraglicher Lähmungen bestehende Kontroverse und glaubt deßhalb, das Gutachten eines einzigen Arztes könne nimmermehr für eine Verurtheilung Maß geben.

Den Geschworenen wurden 5 Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

Frage 1: auf vorsätzliche Körperverletzung III. Grades;

Frage 2: (wenn 1 verneint wird) auf nicht präme-ditirte Körperverletzung III. Grades;

Frage 3: (wenn auch 2 verneint wird) auf vorsätzliche Körperverletzung II. Grades;

Frage 4. (wenn auch 3 verneint wird) auf nicht präme-ditirte Körperverletzung II. Grades;

Digitized by Google

Frage 5: (wenn auch 4 verneint wird) auf Vergehen der Körperverletzung.

In dieser Fragestellung vermißt man den nothwendigen Gegensatz zwischen Frage 1 und 2, dann Frage 3 und 4, da der „Vorsatz" (dolus) auch im Begriffe des Verbrechens nicht prämeditirter Körperverletzung liegt, daher in den Fragen 1 und 3 die Prämeditation („der vorbedachte Entschluß") hätte aufgenommen werden sollen.

Die im Verweisungserkenntnisse ausgesprochene Anklagefassung hat allerdings allgemein dahin gelautet: „daß der Angeklagte dem Anton Werner vorsätzlich eine Stichwunde beigebracht habe ꝛc.", allein diese Allgemeinheit der Verweisung konnte den Gegensatz in der Fragestellung weder überflüssig machen noch ausschließen. Ferner vermißt man auch folgerecht zu den Fragen 2 und 4 eine 6. Frage wegen nicht prämeditirten Vergehens der Körperverletzung. Am füglichsten würden in concreto drei Fragen auf vorsätzliche Körperverletzung III. Grades, II. Grades, und die Vergehensgrade gestellt und diesen für den Fall der Bejahung der einen oder der anderen eine 4. Frage auf Nichtprämeditation unterstellt worden sein, weil auch diese letztere Frage bloß einfache Stimmenmehrheit zu ihrer Bejahung bedürfte. Eine Erinnerung wurde gegen die gestellten Frage von keiner Seite erhoben.

Die Geschworenen verneinten Frage 1, 2 und 3, und bejahten Frage 4, wornach Frage 5 der Beantwortung entfiel. Die Staatsbehörde beantragte in Anwendung des Art. 180 Th. I des StGB. und Art. 7 des Ges. v. 29. Aug. 1848 vierjährige Arbeitshausstrafe, während die Vertheidigung die Strafminderungsgründe 1, 2, 5 und 6 des Art. 93 Th. I des StGB. und hienach die Herabsetzung der Strafe auf zwei Jahre in Anspruch nahm. Der Gerichtshof verhängte vierjähriges Arbeitshaus, in Erwägung, daß die Strafe auf den niedrigsten Grad aus dem Grunde nicht herabgesetzt werden könne, weil die Verhandlung keine andere Veranlassung zur That, als die überaus große Rohheit des Angeklagten erkennen ließe.

Digitized by Google

XII.

Xaver Eschlböck, verheiratheter Bauer von Rothenwörth, Landgerichtes Vilsbiburg, 41 Jahre alt, beschuldigt, am 9. September 1849 im Wirthshause zu Rothenwörth nach kurzem vorhergegangenem Wortwechsel und Geraufe mit vorbedachtem, Entschlusse, dem Lorenz Sailer, verheiratheten Söldner von Kurnaich, mit einem langen im Griffe feststehenden Messer an der linken Seite der Brust einen Stich beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht zu haben, wobei der Tod als wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte (Art. 5 des Ges. v. 29. Aug. 1848).

Der Staatsanwalt nimmt aus dem vorhergegangenen Geraufe und der Trunkenheit des Angeklagten Anlaß, einzuräumen, daß ein vorbedachter Entschluß bei dem Verbrechen nicht stattgefunden habe.

Der Vertheidiger bestreitet auch die Voraussicht der Wahrscheinlichkeit des tödtlichen Erfolges, weil das Gesetz diese Voraussicht bei der Person des Angeklagten voraussetze, und von einem Angeklagten, der ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes gehandelt habe, diese Voraussicht nimmermehr angenommen werden könne. Der Staatsanwalt entgegnete, wie man glaubt, mit Recht, daß vom Gesetze diese Voraussicht objektiv aufgefaßt sei, daher lediglich nach der Art der Verletzung beurtheilt werden müsse.

Den Geschworenen wurden drei Fragen vorgelegt, die 1. auf Körperverletzung mit Vorbedacht, die 2. auf solche ohne Vorbedacht, die 3. (im Bejahungsfalle der 1. oder 2.) „ob hiebei der Tod des Verletzten als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte?“ Die Geschworenen verneinten die 1., bejahten die 2. und verneinten die 3. Frage, welche letztere Verneinung in auffallendem Widerspruche mit den Wahrsprüchen bei ähnlichen Fällen dieser Schwurgerichtssitzung steht.

Die Vertheidigung hatte sich mit ihrem Schlußworte lediglich an das Gefühl der Geschworenen gewendet; ihre Vorstellung, daß es sich hier darum handle, den Vater fünf unmündiger Kinder bald seiner Familie wieder zu geben, begleitet von heftigen Thränen des Angeklagten, scheint die Geschworenen vom objektiven Standpunkte dieses Mal abge-

Digitized by Google

leitet zu haben. Der Staatsanwalt beantragte vierjährige Arbeitshausstrafe. Die Vertheidigung verlangte die Herabsetzung der Strafe auf den zulässig niedrigsten Grad von zwei Jahren Arbeitshaus, indem sie den Leumund als ungetrübt ausgab und auch die Leidenschaft und Gemüthsbewegung, in welcher der Angeklagte handelte, als Strafminderungsgrund angerechnet wissen wollte. Der Gerichtshof verhängte aber vierjähriges Arbeitshaus, und dieses Urtheil erscheint vollkommen gerechtfertigt, weil die Leumundsprädikate „Rohheit und Händelsucht" die Anwendung des sechsten, der in Art. 93 Th. I des StGB. aufgeführten Strafminderungsgründe ausschließen, und der fünfte „Leidenschaft und Affekt", nach dem ausdrücklichen Beisatze des Gesetzes daselbst, nicht angerechnet werden darf, wenn hierauf von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung schon Rücksicht genommen worden ist, was im Art. 5 Abs. 2 des Ges. v. 29. Aug. 1848 unzweifelhaft der Fall ist.

Die XV. und XVI. Verhandlung betraf ganz gleichartige Reate.

Im ersten Falle hatte der Angeklagte mit einem im Griffe feststehenden Messer auf den Rücken seines in gebückter Stellung zur Wirthsstube hinauseilenden Gegners einen Hieb (Stoß) geführt, welcher 5½ Linien in die Brusthöhle eindrang, die zwölfte Rippe durchstach, den Rückenwirbel und die Bauchhöhle verletzte, und die Zwischenarterie der letzten Rippe durchschnitt. Der Staatsanwalt suchte zu zeigen, daß die Tödtlichkeit dieser Verletzung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, während der Defensor darzuthun sich bemühte, daß der Angeklagte bei Führung des Hiebes die nur durch Zufälligkeiten herbeigeführte tödtliche Beschaffenheit desselben nicht wohl habe voraussehen können. Die Geschworenen bejahten indeß die Frage, ob der Tod mit Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden konnte.

In dem zweiten Falle (Leonh. Gröbmaier, 44 Jahre alt, lediger Schustergeselle von Pfaffenhausen LG. Rottenburg, wegen vorbedachter Körperverletzung mit erfolgtem und mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehenden Tode) hatte der

Digitized by Google

k. Staatsanwalt nicht nur die Vorladung zweier Thatzeugen sondern noch weiterer acht Zeugen bei dem Präsidenten durch Ueberreichung des Zeugenverzeichnisses beantragt. Als aber die öffentliche Verhandlung an den Zeugenaufruf kam, zeigte sich, daß kein einziger Zeuge erschienen war. Der Präsident erklärte, daß auch kein Nachweis vorliege, ob die Vorladung der Zeugen geschehen sei, und forderte den Staatsanwalt auf, ob er die Vertagung der Sache beantragen wolle. Der Staatsanwalt überreichte sofort einen schriftlichen Antrag auf Vertagung, mit dem Anhange jedoch, daß er denselben nur eventuell für den Fall gestellt haben wolle, als der Angeklagte in öffentlicher Sitzung kein aufrichtiges und umständliches Geständniß der That ablegen sollte, und als vom Angeklagten oder dessen Vertheidiger auch die Ablehnung einiger wesentlicher Zeugenaussagen nicht zugegeben werden wollte. Es sollte daher die Entscheidung über obigen Antrag einstweilen ausgesetzt und vorerst die Vernehmung des Angeklagten nach Art. 156 gepflogen, sowie seine Erklärung erholt werden, ob er in das Ablesen der wesentlichen Zeugenaussagen einwillige. Der Präsident pflog hierauf die Vernehmung des Angeklagten, in welcher derselbe das im Präsidialverhöre abgelegte Geständniß umständlicher wiederholte und seinen Zustand bei der That als den nothwendiger Vertheidigung darzustellen bemüht war, indem ihn Kaufmann so stark gedrosselt habe, daß ihm schon die Besinnung verschwunden sei. Nach Ablegung dieses Geständnisses erklärte der Staatsanwalt, daß er seinen Antrag auf Vertagung der Sache zurückziehe, insoferne in die Ablesung der Aussagen benannter Zeugen von Seite des Angeklagten gewilligt und die Vertheidigung nicht auf die Einrede der Nothwehr gestützt werde, worüber sich der Vertheidiger äußern möge. Der Vertheidiger erklärte sich hierauf, daß er die vom Angeklagten behauptete Nothwehr pflichtgemäß zum Gegenstande seiner Vertheidigung machen werde und es daher dem k. Staatsanwalte anheimgeben müsse, ob und wie er auf seinem Vertagungsantrage bestehen wolle; übrigens dürfte das Vorlesen der eidlichen Vernehmungen aus den Akten dasselbe Resultat geben, wie die Gegenwart der Zeugen selbst, und der Ange-

Digitized by Google

klagte dürfte diese Vernehmung auch gut heißen. Gröbmaier sodann vom Präsidenten befragt, ob er die Vertagung wünsche oder ob er die Vorlesung der Aussagen der Hauptzeugen gestatte, erwiderte: er wünsche, daß die Verhandlung heute zu Ende gebracht werde und willige in die Verlesung der Zeugenaussagen, soweit sie nöthig sei. Auf die sodann folgende Frage des Staatsanwaltes: Ihr behauptet, daß Kaufmann euch angepackt, wie beweiset ihr dieses? entgegnete Gröbmaier: er habe keinen Beweis; wenn der Lederergeselle Zeuge gewesen wäre, hätte er schreien und abwehren sollen. Staatsanwalt: „Nachdem nun Gröbmaier sagt, er habe keinen Beweis, und im Interesse der Staatsbehörde die Erhebung der Nothwehr nicht liegt, so bestehe ich nicht mehr auf dem Vertagungsgesuche, stelle es übrigens dem Schwurgerichtshofe anheim, über eine allenfallsige Vertagung zu beschließen". Hierauf schritt der Präsident ohne weiteres zur Verlesung der Thatbestandsprotokolle und Zeugenvernehmungen, womit die Verhandlung geschlossen wurde.

Der Staatsanwalt ließ die Anklage auf Verübung des Verbrechens mit vorbedachtem Entschlusse fallen, sprach vielmehr seine Ueberzeugung aus, daß die Verübung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes geschehen sei, wobei jedoch der Tod als wahrscheinliche Folge der Verletzung immerhin vorauszusehen gewesen.

Der Vertheidiger beantragte Freisprechung wegen vorliegender Nothwehr, behauptet eventuell fahrlässigen Exzeß in der Nothwehr und bestreitet für alle Fälle die Voraussicht der Wahrscheinlichkeit des tödtlichen Erfolges.

Den Geschworenen wurden folgende Fragen vorgelegt: 1) auf Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, verübt mit vorbedachtem Entschlusse (konform dem Verweisungserkenntnisse); 2) auf dieselbe ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze; 3) (bei Bejahung der 1. oder 2.) Konnte der Tod des Jos. Kaufmann als wahrscheinlich vorausgesehen werden? 4) (wenn 1 und 2 verneint werden) Ist B. G. nicht wenigstens schuldig, das Vergehen fahrlässiger Tödtung dadurch begangen zu haben, daß er ohne rechtswidrige Absicht, jedoch die Gränzen erlaubter Privatvertheidigung über-

Digitized by Google

schreitend, dem J. K. Verwundungen in den Unterleib beibrachte, welche den Tod des K. verursacht haben, und daß er wegen hoher Gefährlichkeit seiner Handlung bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg eben so leicht entstehen als nicht entstehen könne?

Die Geschworenen verneinten die 1. und 3., bejahten dagegen die 2. Frage, worauf der Gerichtshof in Berücksichtigung des guten Leumundes des Angeklagten, des von ihm abgelegten Geständnisses und der aus der Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung, daß der Angeklagte vom Getödteten wenigstens auf unerlaubte Weise zum Zorne gereizt worden sei, Arbeitshaus von zwei Jahren aussprach. —

Nachschr. d. Red. Vorstehende Verhandlung gibt zu zwei Bemerkungen Anlaß: 1) Eine bedingte Beantragung der Vertagung, sowie sie in dem vorliegenden Falle durch den k. Staatsanwalt gestellt worden ist, scheint nach Art. 154 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 unzulässig. Denn wenn einmal die Verhandlung mit Vernehmung des Angeklagten begonnen hat, so darf ein Vertagungsantrag nicht weiter berücksichtigt werden. Es kann also die Vertagung nicht eventuell für den Fall beantragt werden, wenn der Angeschuldigte sich in einer gewissen Weise werde vernehmen lassen. 2) Der Art. 167 d. a. G. gestattet allerdings die Ablesung der früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen mit besonderer Einwilligung des Angeklagten, ohne irgend eine Schranke beizufügen. Wenn aber von den sämmtlichen in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen kein einziger in der öffentlichen Sitzung aus dem Grunde erschienen erschienen ist, weil er nicht vorgeladen wurde, so liegt in dieser Unterlassung eine zu grobe Verletzung des Prinzipes der Mündlichkeit (vgl. Motive z. Ges. Entw. Das Verf. v. d. Schwurger. betr. Verh. d. GA. d. K. d. A. Beil V Bd. I S. 226.), als daß dieselbe durch jene Einwilligung des Angeschuldigten geheilt werden könnte. — Es wäre zu wünschen, daß die Staatsbehörde durch eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes einen oberstrichterlichen Ausspruch über diesen Punkt hervorrufe.

Digitized by Google

Die erste Schwurgerichtssitzung für Oberfranken vom Jahre 1850.

(Fortsetzung.)

IV.

Die ledige Dienstmagd Gertraud Trier von Altenreuth, k. Landgerichtes Stadtsteinach, wegen des Verbrechens des fortgesetzten, unter dem erschwerenden Umstande der häuslichen Gemeinschaft begangenen ausgezeichneten Diebstahles einer Summe von mehr als 400 fl. *).

Den Geschworenen waren drei Fragen gestellt worden, in welche sämmtlich die Merkmale der Auszeichnung, des erschwerenden Umstandes und der Fortsetzung aufgenommen waren, und welche sich lediglich rücksichtlich des Betrages der Diebstahlssumme von einander unterschieden, indem die 1. Frage einen Betrag von mehr als 400 fl., die 2. einen solchen unter 400 fl, aber über 25 fl. und die 3. einen solchen unter 25 fl. aber über 5 fl. aufstellte. Ein gemeinschaftlicher Antrag des Staatsanwaltes und Vertheidigers, eventuelle Fragen mit Hinweglassung des Merkmales der Auszeichnung beizufügen, wurde vom Schwurgerichtshofe verworfen.

Die Geschworenen bejahten die 2. Frage und der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte zum Zuchthause auf neun Jahre, welches Urtheil sie mit der größten Gleichgültigkeit hinnahm.

V.

Der ledige Schaafknecht Friedrich Schollian von Weingartsgereuth, k. LG. Höchstadt, wegen Körperverletzung mit erfolgtem Tode.

Der Müllermeister Philipp Scharold von Wachenroth ward beim Nachhausegehen von einem Bierkeller nächtlicher Weile von 3 Burschen nach einander aus einem Verstecke in

*) Vergl. Hft. 2 dieses Bandes S. 129.

Digitized by Google

dessen Nähe angerannt, und von dem Dritten, dem Angeklagten, nach der Zeugenaussage des Begleiters des Scharold, mit einem sog Klafterstickel dermaßen an das rechte Ohr geschlagen, daß er zu Boden stürzte. Noch am Boden liegend, erhielt er von dem unterdessen beigesprungenen Georg Schollian mit einem Klafterstickel einen Schlag auf die rechte Seite des Leibes. Als den Verwundeten dessen Begleiter aufhoben, klagte er über heftige Schmerzen im Kopfe, es war ihm die Sprache etwas verfallen und an seiner rechten Schulter wurden Blutspuren bemerkbar.

Scharold machte hierauf dem Lindner'schen Wirthssohne, der nun aus dem Keller kam, Vorwürfe wegen der erlittenen Mißhandlung, riß seinen Reck vom Leibe, warf ihn mit seiner Kappe auf den Tisch der Kellerlaube und eilte sodann barhaupts und in Hemdärmeln mit dem einen Begleiter, Johann Krebs, dem Orte Wachenroth zu, weil die obengenannten feindlichen Bursche, welche sich etwas zurückgezogen hatten, wieder Miene zum Angriffe machten.

Im Orte hob Scharold am Wohnhause seines Bruders einen Fensterladen aus, und ging damit dem Felsenkeller zu. Krebs begleitete ihn bis vor das Thor des Ortes, hier blieb Krebs stehen, als er plötzlich von dem Wege her, den Scharold genommen hatte, Lärmen und Schlagen hörte. Nun eilte Krebs in Begleitung mehrerer hinzugekommener Leute dem Keller zu, und traf hier 120 Schritte vor dem Wachenrother Thore und 250 Schritte vom Lindner'schen Felsenkeller entfernt, den Scharold todt auf der Erde liegend.

Von welcher Art das Schicksal Scharolds an dieser Stelle war, ist bis jetzt noch nicht aufgeklärt, daß aber Scharold hier neue Mißhandlungen erduldet hat, dafür sprechen namentlich die Stichwunden an seiner Leiche, welche unmöglich von der ersterlittenen Mißhandlung herrühren konnten.

Eben so blieb es ein Räthsel, wer an dieser zweiten Mißhandlung des Scharold Theil genommen hatte.

Das gerichtsärztliche Gutachten des Dr. Rösch von Höchstadt ging dahin: Scharold sei eines gewaltsamen Todes gestorben und zwar in Folge eines Schlages an das rechte Ohr, welcher die vorgefundenen Kopfverletzungen desselben hervorgebracht habe; der Tod sei eine nothwendige und unmittelbare Wirkung dieser Verletzungen gewesen und habe unter allen Umständen eintreten müssen; er sei ungefähr 1/4 Stunde nach dem Schlage eingetreten; die Verletzung der arteria ulnaris sei lebensgefährlich gewesen und habe den Tod durch Verblutung herbeiführen können, der Tod selbst sei aber lediglich durch die Kopfverletzungen bewirkt und dessen Eintritt möglicher Weise durch die Blutung aus der Arterie herbeige-

Digitized by Google

führt worden; der Schlag auf das Ohr sei mit einem stumpfen Instrumente bewirkt worden.

Am Tage nach der That wurden am Kragen des Rockes, den Scharold nach dem ersten Schlage auszog, und am Orte, wo der Schlag erfolgte, zurückließ, Blutspuren wahrgenommen, weßhalb und gestützt auf obiges Gutachten die Anklage annahm, daß Friedrich Schollian, der erwiesenermaßen den ersten Schlag auf dem Lindnerschen Felsenkeller und zwar an das rechte Ohr des Scharold geführt hatte, den Tod desselben verursacht habe.

In der öffentlichen Verhandlung läugnete der Angeklagte, den Letzteren geschlagen zu haben, und behauptete, um halb zehn Uhr mit seinem Bruder Georg von dem Lindnerschen Felsenkeller nach Hause gegangen zu sein, ohne den Scharold mehr getroffen zu haben.

Die vernommenen Zeugen dagegen bestätigten die oben gegen ihn angegebenen Thatsachen und insbesondere blieb Johann Kaiser dabei stehen, daß der Angeklagte dem Getödteten den Schlag an das rechte Ohr versetzt habe. Merkwürdiger Weise bestätigte dieses aber auch noch ein anderer Zeuge.

Der Sachverständige Dr. Rösch war in der öffentlichen Sitzung zu erscheinen durch Krankheit gehindert.

Die an seiner Statt vorgeladenen beiden Sachverständigen (DD. Brannis und Rabus) stimmten mit dem Gutachten des Dr. Rösch insoferne überein, als auch sie die Kopfverletzungen und insbesondere den Knochenbruch des Scharold als die einzige Ursache seines Todes betrachteten, wichen aber in weiteren Verlaufe ihrer Gutachten von dem des Dr. R. ab. Während Dr. B. die Verletzung der Ohrmuschel und die übrigen Kopfverletzungen als die Folge zweier verschiedener Schläge auf den Kopf ansah, hielt Dr. R. sämmtliche Kopfverletzungen für die Wirkung eines einzigen Schlages, beide Sachverständige trafen aber wieder in dem Ausspruche zusammen, daß der Tod des Sch. unmittelbar nach dem erfolgten Knochenbruche eingetreten sein müsse, und daß sonach der tödtliche Schlag nicht auf dem Lindnerschen Felsenkeller, sondern erst auf dem Wege nach Wachenroth erfolgt sein könnte.

Der Staatsanwalt, die mißliche Lage, in welche durch obige beide Gutachten die Anklage gekommen war, anerkennend, führte aus, daß es immer noch zweifelhaft bleibe, ob der erste oder ein späterer Schlag die Todesursache des Scharold gewesen, und ob die Absicht zu tödten, oder nur die Absicht zu verletzen vorgelegen sei und überließ die Beantwortung dieser Fragen lediglich dem Ermessen der Geschworenen.

Der Vertheidiger behauptete, daß bei der Dunkelheit der

Digitized by Google

Nacht und dem trunkenen Zustande der Gäste durchaus nicht mit Bestimmtheit angenommen werden könnte, daß Friedrich Schollian wirklich den ersten Schlag im Lindner'schen Keller gegen Scharold geführt habe, dann bestritt er, daß der erste Schlag die Todesursache des Scharold gewesen, und wies nach, daß wegen einer Theilnahme an der zweiten Mißhandlung desselben gegen den Angeklagten durchaus keine Verdachtsgründe vorlägen, weßhalb, wenn man überhaupt einen Schuldausspruch erlassen wolle, der Angeklagte höchstens eines Rauferzesses für schuldig erachtet werden dürfe.

Den Geschworenen wurden sechs Fragen vorgelegt: die erste über Tödtung nach Art. 151 Th. I d. StGB., die zweite über Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode nach Art. 5 Abs. I des Gesetzes vom 29. August 1848, die dritte über dasselbe Verbrechen unter der Moderation der Verübung im Affekte nach Absatz II des vorgehenden Artikels, die vierte enthielt die Unterscheidung des Art. 5, ob der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, und war für den Fall gestellt, daß eine der drei ersten Fragen bejaht würde, die fünfte über das Vergehen der Körperverletzung mit Waffen nach Art. 368 Th. I d. StGB., und die sechste über dasselbe Vergehen unter Beifügung der Moderation des Affektes nach Art. 369 Th. I des StGB. und Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1848.

Die Geschworenen bejahten die fünfte Frage und der Schwurgerichtshof verurtheilte den Angeklagten in eine sechsmonatliche doppelt geschärfte Gefängnißstrafe.

VI.

Die Verhandlung der Untersuchungssache gegen die ledige Dienstmagd Margaretha Feldrapp von Selbitz, k. Landgerichtes Naila, wegen Kindesmordes, welche am 8. Febr. 1850 stattfand, drehte sich einzig um die Beantwortung der Frage, ob die hilflose Lage, in welche sich die Angeklagte unmittelbar vor ihrer Niederkunft versetzte und worin sie unerklärbarer Weise auch nach derselben verharrte, aus böser Absicht, aus Fahrlässigkeit, oder aus der Unmöglichkeit, Hilfe zu erlangen, hervorgegangen war und möchte in psychologischer wie in juristischer Beziehung manches Interessante darbieten.

Die Angeklagte hatte bereits früher Zwillinge geboren, wovon der eine noch lebte, der angegebene Erzeuger hatte die Vaterschaft abgeschworen. Von Walburgis 1848 bis Lichtmeß 1849 war sie bei einem Bäcker in Hirschberg in Diensten, hatte dort mit einem Wagnerlehrling vertrauten Umgang gepflogen, in Folge dessen sie wiederholt schwanger geworden. Im Juli 1849 trat sie in die Dienste des Bäcker-

Digitized by Google

meisters Dittmar zu Hof. Von ihrer neuen Dienstfrau öfters wegen ihres dicken Leibes zur Rede gestellt, läugnete sie ihre Schwangerschaft; erst im Oktober eröffnete sie ihren Zustand mehreren Personen mit dem Bemerken, daß sie noch bis Weihnachten zu gehen habe.

Am 16. Oktober Morgens fühlte sie sich unwohl; auf Zureden ihrer Dienstfrau, sich zu ihren Aeltern nach dem 3½ Stunden von Hof entfernten Dorfe Selbitz zu begeben, verließ sie, in dem Bewußtsein der nahe bevorstehenden Niederkunft, früh 8 Uhr das Haus ihrer Dienstherrschaft, angeblich um zu ihrer Muhme nach Selbitz zu gehen. Sie trieb sich aber den ganzen Tag, obwohl von heftigen Schmerzen gequält, in der Umgegend Hof's herum, und kam gegen 4 Uhr Abends in das Wirthshaus des ½ Stunde von Hof entfernten Dorfes Neuhof, wo sie warmes Essen und ein Nachtlager begehrte. Da die Wirthsleute dazu kein Recht hatten, so wiesen sie sie nach dem ½ Stunde entfernten Orte Ködlitz. Die Angeklagte wollte aber angeblich nach Hof zurück, konnte jedoch von dem Platze, wo sie des anderen Morgens gefunden worden, nicht weiter kommen. Eine Strecke weit, erzählte sie, sei sie auf dem Rasen fortgerutscht und habe sich sodann, zum Schutze vor dem Winde gerade um 5 Uhr Abends hinter eine Hecke gesetzt. Etwa zwei Stunden nachher, während welcher Zeit sie fast bewußtlos vor Schmerzen gewesen sei, sei das Kind gekommen und nach der Geburt den abschüssigen Rangen hinabgerollt. Es habe nur schwach geschrieen und gezappelt. Zum Schutze vor der Kälte habe sie ihren Unterrock um dasselbe geschlagen, es sei aber immer schwächer geworden und eine halbe Stunde nachher regungslos und kalt gewesen. Sie habe solches sodann mit ihrem Tüchlein bedeckt und sei so lange bei ihm liegen geblieben, bis sie am anderen Morgen aufgefunden worden. Es seien zwar Leute am Abende in ihrer Nähe vorübergegangen, sie habe aber das Herz nicht gehabt, um Hilfe zu rufen, weil die Vorübergehenden lediglich Mannspersonen gewesen seien. Auch habe sie nichts bei sich gehabt, um die Nabelschnur unterbinden zu können; sie habe jedoch nie beabsichtigt, ihr Kind umkommen zu lassen, sondern sie sei vielmehr die Nacht über ganz von Sinnen gewesen.

Nach dem richterlichen Augenscheine ist der Ort, wo die Felbrapp gefunden wurde, 25 Schritte von der von Hof nach Naila führenden Distriktsstraße entfernt, und von ihm aus kann man in 230 Schritten an ein Bahnwärterhaus, in 386 Schritten an die sogenannte Windmühle bei Hof und in 750 Schritten an die ersten Häuser dieser Stadt gelangen. Der Ort selbst besteht in einem 2 Fuß hohen abschüssigen Raine, vor welchem eine 3 Fuß hohe Hecke aus Nadelholzbüschen sich

Digitized by Google

hinzieht, so zwar, daß derjenige, welcher auf dem Raine sitzt, nicht nur die Stadt Hof und ihre Umgebungen, sondern auch ein großes Stück der Landstraße sehen und sehr leicht von letzterer Jemanden herbeirufen kann.

Die Besichtigung der Kindsleiche zeigte nicht die geringste Verletzung; nur war die Nabelschnur kurz vom Leibe weggerissen und zackig; auch die Leichenöffnung ergab keine Spuren angewandter Gewalt. Nach dem Definitivgutachten war das Kind neugeboren, lebendig und lebensfähig, und ist solches wahrscheinlich eines widernatürlichen Todes durch theilweise oder gänzliche Verblutung aus der Nabelschnur und durch Einwirkung der Kälte gestorben.

Bei der mündlichen Erläuterung dieses Gutachtens erklärte der Sachverständige Dr. Schrön von Hof noch: die Nabelschnur sei wahrscheinlich dadurch abgerissen, daß die Geburt auf einem abschüssigen und schlüpfrigen Boden erfolgt sei; die hierauf nothwendige Unterbindung der Nabelschnur sei der Mutter im ersten Augenblicke nicht möglich und wenn das Kind nur zwei Minuten aus der Nabelschnur geblutet hatte, so sei jede Hilfe für dasselbe zu spät gewesen.

Der k. Staatsanwalt, welcher übrigens im Anklagesenate des k. Appellationsgerichtes auf Verweisung der Angeklagten wegen Kindestödtung aus Fahrlässigkeit in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes Antrag gestellt hatte, führte aus, daß die Merkmale des Kindesmordes gegeben seien, und daß die Angeklagte, welche, obgleich sie das Herannahen ihrer Niederkunft fühlte, doch weder eine menschliche Wohnung aufsuchte, noch in Hof oder Neuhof ihren Zustand entdeckte, noch die Vorübergehenden um Hilfe anrief, ihre Absicht, das Kind zu tödten, durch ihre, an einem von menschlicher Hilfe entfernten Orte veranstaltete Niederkunft, und die damit nothwendig verbundene Vernachlässigung ihres Kindes zu erkennen gegeben habe. Eventuell fand derselbe in dieser Handlungsweise grobe Fahrlässigkeit.

Die Vertheidigung stützte sich vor Allem auf den erwähnten früheren Antrag der Staatsbehörde, bestritt, daß die Angeklagte ihre Niederkunft voraus gewußt habe und leitete aus der Bewußtlosigkeit der Angeklagten und aus dem Umstande, daß sie die Schwangerschaft nicht verheimlicht hatte, die Behauptung ab, daß weder eine absichtliche noch eine fahrlässige Kindestödtung hier vorliege.

Den Geschworenen wurden zwei Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die erste über Kindesmord nach Art. 157 Th I d. StGB. und die zweite über Kindestödtung aus grober Fahrlässigkeit, welche beide Fragen die Geschworenen verneinten und worauf der Schwurgerichtshof ein freisprechendes Urtheil erließ.

Digitized by Google

VII. VIII.

Der erstere Fall, eine Körperverletzung mit erfolgtem Tode, der zweite, einen ausgezeichneten Diebstahl betreffend, boten wenige juristisch bemerkenswerthe Momente. Im zweiten Falle waren die Diebe in ein (bewohntes) Landgerichtsgebäude eingestiegen, hatten im Botenzimmer zu ebener Erde den Tisch des Landgerichtsdieners, den des Gehilfen und einen dritten Tisch erbrochen und drei darin verwahrte Amtssiegel und etwas über 29 fl. an Geld daraus hinweggenommen. Auch war von ihnen die vom Botenzimmer in die Kanzlei führende Thüre aufgesprengt, in der Kanzlei die Tische zweier Skribenten erbrochen, aus dem einen 50 fl 36 kr, aus dem anderen 18—20 fl. entwendet, und ein dritter Tisch aufzusprengen versucht worden.

Der Staatsanwalt erblickte darin fünf ausgezeichnete Diebstähle und den nächsten Versuch eines sechsten solchen Verbrechens unter dem erschwerenden Umstande der verabredeten Verbindung, weil die Angeklagten die Eigenthümer der einzelnen erbrochenen Tische kannten, und stellte demgemäß seine Anträge. Bezüglich zweier Begünstiger bemerkte er, sie hätten wissen müssen, daß man im Landgerichtsgebäude ohne Einbruch nichts habe holen können, und beantragte Schuldausspruch über beide wegen Begünstigung II. Grades eines ausgezeichneten Diebstahlverbrechens. Die Vertheidigung der drei Haupttangeschuldigten suchte zunächst darzulegen, daß die That im Landgerichtsgebäude nur ein einziger Diebstahl gewesen sei, dann, daß die Begünstiger weder die auszeichnenden Umstände, noch die Gesammtbeträge der einzelnen Diebstähle wissen konnten, daher nur wegen Begünstigung zweier Entwendungen für schuldig erklärt werden könnten, deren Strafbarkeit sich nach der Größe der ihnen zu Gesicht gekommenen Beträge richten müsse.

Die Geschworenen eigneten sich in beiden Beziehungen die Ansicht des Staatsanwaltes an.

Aus den Sitzungen der Appellationsgerichte.

I.

Sitzungen des k. Appellationsgerichtes zu Aschaffenburg.

1.

Sitzung vom 29. April 1850.

Johann Volk, Bauer von Breunsberg, k. Landgerichtes

Digitized by Google

Aschaffenburg, des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung angeklagt.

Derselbe hatte am 10 März 1840 bei einer von Peter Krämer zu Breunsberg abgehaltenen Versteigerung vier Grundstücke um 294 fl. erkauft, der Kaufschilling war in sechs Martinifristen 1840—45 mit Zinsen zu 5% zu zahlen, und zwar an den Zielfristenkäufer Freiherrn von Fechenbach zu Laudenbach laut Zessionsvertrages vom 27. April 1840. Nach den Versteigerungsbedingnissen blieb das Eigenthum der verkauften Grundstücke dem Verkäufer — nun dessen Zessionare — vorbehalten, und sollte der Eigenthumsvorbehalt nicht nur als Dispositionsbeschränkung in zweiter, sondern auch als Hypothek in dritter Rubrik ins Hypothekenbuch eingetragen werden. Die Steigerer wurden gerichtlich angewiesen, nur an Freiherrn von Fechenbach zu zahlen, und nach einem gerichtlichen Beschlusse vom 22. April 1840 sollte das Hypothekenamt Besitzveränderung und Dispositionsbeschränkung ins Hypothekenbuch eintragen: es war jedoch vom Hypothekenamte weder der Besitztitel auf Volk überschrieben, noch die Dispositionsbeschränkung eingetragen worden.

Da der k. Advokat Frosch zu Aschaffenburg Generalbevollmächtigter des Freiherrn von Fechenbach war, so zahlte Volk die erste Zielfrist an dessen Skribenten Bergtold und wurde von diesem quittirt. Mit den weiteren Zielfristen blieb Volk im Rückstande, ohne von Freiherrn von Fechenbach zur Zahlung erinnert zu werden.

Gegen Ende des Jahres 1848 wurde Volk von mehreren Gläubigern gedrängt, es waren ihm Auspfändungen angedroht und Tagfahrt zur Schätzung mehrerer im Wege der Hilfsvollstreckung zu versteigernden Grundstücke angesetzt. Er suchte ein Hypothekkapital von 200 fl. aufzunehmen, um die am meisten drängenden Gläubiger zu befriedigen, und ließ zu diesem Behufe sich von den Schätzleuten zu Breunsberg eine Taxe mehrerer Grundstücke fertigen. Da er die von Krämer erkauften Grundstücke hierbei mitverpfänden wollte, so fertigte er, um von den Schätzleuten ein Zeugniß darüber zu erlangen, daß dieselben hypothekfrei seien, vier Quittungen, welche er selbst schrieb und mit „Bergtold für Adv. Frosch" unterschrieb, dahin lautend, als ob er sämmtliche rückständige Zielfristen mit Zinsen im Gesammtbetrage von 273 fl. 33 kr. in vier jährlichen Abschlagszahlungen gezahlt habe. Die Schätzleute setzten in diese Quittungen keinen Zweifel und stellten ihm eine Schätzungsurkunde über die von Krämer ersteigerten und noch einige andere Grundstücke aus. Volk erhielt von der Wittwe des Kaufmannes Münch

Digitized by Google

zu Aschaffenburg die Zusicherung, daß sie ihm 200 fl. auf erste Hypothek vorstrecken wolle.

Er begab sich nun im Januar 1849 zum k. Landgerichte Aschaffenburg als Hypothekenamt und erbat sich vom Skribenten Aul allda eine Tagfahrt zur Bestellung der Hypothek, zeigte auch diesem hierbei die ächte und die vier falschen Quittungen, um glauben zu machen, daß die Verpfändung der Grundstücke keinem Anstande unterliege. Aul eröffnete sogleich bei Ansichtigwerden der Quittungen dem Volk seine Zweifel über deren Aechtheit; dieser aber beharrte darauf, daß solche von Bergtold ausgestellt seien; Aul behielt die Quittungen zurück, und setzte eine Tagfahrt zur Bestellung der Hypothek an; Volk blieb jedoch bei derselben aus. Erst im April 1849 stellte Freiherr v Fechenbach gegen Volk gerichtliche Klage auf Zahlung der Rückstände, welche aber keine weitere Folge hatte, da Volk wieder Nachsicht erhielt. Im August 1849 verlangte Volk die Quittungen von Aul zurück, weil er sie jetzt bei der Steuerliquidationskommission zum Nachweise des Besitztitels über die fraglichen Grundstücke brauche; Aul nahm Anstand, fragte deßhalb den k. Landgerichtsvorstand, dieser aber, die Fälschung bemerkend, veranlaßte die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Volk.

Gleich im ersten Verhöre gestand Volk die Fälschung, läugnete aber jede Absicht, den Freiherrn von Fechenbach in Schaden haben bringen zu wollen. Er machte die alberne Ausflucht, als ob er die Quittungen nur gefälscht und vorgezeigt habe, um einmal Gelegenheit zu haben, verschiedene Beschwerden gegen Staats- und Gemeindebehörden bei Gericht anzubringen. Auf Vorhalt, warum er diese Beschwerden nicht dem Skribenten Aul eröffnet habe, als dieser auf die Fälschung aufmerksam machte, versetzte er, er habe dem Aul von der Falschheit der Papiere nichts gesagt, weil er geglaubt, derselbe würde ihm dann solche sogleich zurückgeben, und die Sache werde alsdann nicht zur Untersuchung kommen. In der öffentlichen Sitzung beim k. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg gab er an, er habe die Quittungen schon gefertigt, bevor der Gemeindevorsteher ihn aufgefordert, Mittel zu schaffen, um die drängenden Gläubiger zu befriedigen, jedoch nicht zu dem Zwecke, um Mittel zu schaffen. Bei der zur Bestellung der Hypothek angesetzten Tagfahrt sei er deßwegen ausgeblieben, weil auch der k. Adv. Frosch mit vorgeladen gewesen sei, und er in dessen Beisein seine Beschwerden nicht habe vorbringen können; er fügte bei, es wäre ja thöricht gewesen, andere Gläubiger mit dem aufgenommenen Gelde zu befriedigen und den Freiherrn v. Fechenbach darum zu bringen; er habe beabsichtigt, vorerst

Digitized by Google

seine Beschwerden anzubringen, und wenn ihm solches gelänge, die Hypothek ausfertigen zu lassen, und mit dem Gelde den Freiherrn v. Fechenbach zu befriedigen.

Der Leumund Volk's wurde als gut geschildert, doch soll er der Jagd und dem Lottospiel ergeben sein; sein Vermögensstand ist dem Schuldenstande ziemlich gleich.

Der Vertheidiger (Rechtspr. Stadelmann) bestritt hauptsächlich die betrügerische Absicht Volk's. Bei der Urkundenfälschung müßten nämlich alle Merkmale des Betruges überhaupt vorhanden sein, daher nach Art. 256 Th. I des StGB. auch die Absicht, entweder Jemanden in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu schaffen. Die Absicht sei aber weder in der einen noch in der anderen Richtung vorhanden gewesen. Wenn man selbst von dem Vorgeben, als ob Volk die Quittungen nur als Mittel, um Beschwerden anbringen zu können, benützen wollte, absehe, so habe er nicht beabsichtigt, den Frhrn. v. Fechenbach zu beschädigen; er habe die Schuld nie in Abrede gestellt, der Gläubiger habe damals gegen ihn gar nicht geklagt, er habe noch Mittel gehabt, denselben zu befriedigen, es sei daher ein Schaden für den Gläubiger gar nicht möglich gewesen. Volk habe auch sich selbst keinen unerlaubten Vortheil schaffen wollen; denn da der Eigenthumsvorbehalt ins Hypothekenbuch nicht eingetragen gewesen sei, so habe er unbedenklich auf die in Frage stehenden Grundstücke eine Hypothek bestellen dürfen. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches schütze ihn gegen den Vorwurf, als ob er einen unerlaubten Vortheil gesucht habe; der Gläubiger habe sich selbst den etwaigen Nachtheil zuzuschreiben, wenn er den Eigenthumsvorbehalt als Dispositionsbeschränkung oder Hypothek nicht habe eintragen lassen, er habe sich dadurch seines Rechtes verlustig gemacht. Der Mangel einer bösen Absicht ergebe sich auch daraus, daß die Falschheit der angeblichen Schrift des Bergtold leicht zu erkennen gewesen sei. Jedenfalls liege thätige Reue vor, weil Volk bei der Tagfahrt zur Hypothekbestellung ausgeblieben sei, und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß er die falschen Urkunden nicht weiter gebrauchen wolle, dann, weil er dieselben später sogar zurückverlangt habe. Im schlimmsten Falle seien die falschen Urkunden nur Certifikate im Sinne des Art. 425 Th. I des StGB. und des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, daher die Sache nur polizeilich strafbar.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg erließ am 14. März 1850 das Urtheil dahin: daß 1) Volk wegen ausgezeichneten Betruges durch Urkundenfälschung von Schuld und Strafe freigesprochen, dagegen 2) einer polizeilich

Digitized by Google

strafbaren Fertigung und Benützung gefälschter Urkunden schuldig erkannt und mit vierzehntägiger polizeilicher Arreststrafe belegt wurde!

Gegen dieses Urtheil ergriff der Staatsanwalt die Berufung und in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichtes führte der dortige Staatsanwalt (AGRath Dr. Lotz) dieselbe, wie folgt, aus:

Das Verbrechen der Urkundenfälschung nach Art. 268 Th. I des StGB. liege hier vor, denn Volk habe nicht nur geständigt, die falschen Quittungen gefertigt zu haben, sondern er habe auch zweimal davon Gebrauch gemacht bei den Schätzleuten zu Breunsberg und bei dem im Hypothekenamte des k. Landgerichtes Aschaffenburg beschäftigten Skribenten; das dritte Mal solche zu gebrauchen, nämlich zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels bei der k. Steuerliquidationskommission, sei Volk ohne sein Zuthun verhindert worden. Quittungen seien ohne Zweifel Beweismittel, aus welchen zivilrechtliche Verhältnisse dargethan werden könnten, mithin Privaturkunden im Sinne des Art. 266 Th. I des StGB., nicht bloße Certifikate; unter letzterer Benennung begreife man blos Bezeugungen einfacher Thatsachen durch Behörden oder Privatpersonen, z. B. daß Jemand bei einem Handwerker in der Lehre gestanden sei, daß Jemand sich gut betragen habe u. dgl. Es mangle aber auch nicht die zu jedem Betrüge erforderliche rechtswidrige Absicht: Volk habe sowohl 1) den Frhrn. v. Fechenbach in Schaden bringen, als auch 2) sich selbst einen unerlaubten Vortheil zuwenden wollen. Denn

zu 1) sein Vorgeben, die Urkunden zum Zwecke einer Beschwerdeführung gefertigt zu haben, verdiene gar keine Widerlegung; er sei um die Zeit der That wirklich von Gläubigern gedrängt gewesen, habe wirklich beabsichtigt, ein Kapital aufzunehmen, und desfalls schon von der Wittwe Münch die Zusicherung erhalten; daraus, daß er nur 200 fl. aufnehmen wollte, sei ersichtlich, daß er den Frhrn. v. Fechenbach, welcher eine höhere Summe einzunehmen gehabt, nicht befriedigen wollte; dieß ergebe sich auch daraus, daß er, als er gewahr wurde, daß der Bevollmächtigte dieses Gläubigers an's Hypothekenamt mit vorgeladen sei, nicht erschien; hätte er diesen Gläubiger befriedigen wollen, so hätte er der Umtriebe nicht bedurft, er hätte mit demselben oder dessen Bevollmächtigten offen in's Hypothekenamt gehen, und ihn dort mit dem aufgenommenen Gelde zahlen können. Jedenfalls sei Fhr. v. Fechenbach bei dem frevelhaften Beginnen seines Schuldners, der nur versuchen wollte, ob er ohne Zuziehung dieses Gläubigers oder des Bevollmächtigten desselben die

Digitized by Google

Bestellung der Hypothek durchsetzen könne, in Gefahr gewesen, bezüglich seiner Forderung in eine schlimmere Lage versetzt zu werden, nämlich sein Vorzugsrecht zu verlieren.

Zu 2) Wollte man aber selbst an der Absicht Volk's, den Frhrn. v. Fechenbach in Schaden zu bringen, zweifeln, so habe er immerhin beabsichtigt, sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu schaffen, und dieß genüge zum Dasein des Betruges. Das Hypothekengesetz stehe dem Volk nicht schützend zur Seite. Denn die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches habe nach §. 25 dieses Gesetzes nur Vortheil für Denjenigen, welcher im Vertrauen auf dasselbe eine Handlung in gutem Glauben vornehme, also für einen Dritten, welcher nach dem jetzigen Stande der Einträge im Buche einen weiteren Eintrag beim Hypothekenamte bewirken lasse, und Nichts davon wisse, daß ein Anderer bereits ein Recht zu einem Eintrage erworben, solches aber noch nicht ausgeübt habe. Die Oeffentlichkeit bringe aber keinen Vortheil für denjenigen, welcher als vertragsabschließender Theil Verbindlichkeiten gegen seinen Mitkontrahenten habe, und diesem nicht absichtlich und dem Vertrage zuwider Hindernisse in den Weg legen dürfe, seine Rechte aus dem Vertrage geltend zu machen. Wenn also Volk einem Dritten eine Hypothek auf solche Grundstücke zu bestellen beabsichtigte, von denen er wohl wußte, daß sie vertragsmäßig für den Käufer — oder was gleichviel, nunmehr für dessen Cessionar — mit einem Eigenthumsvorbehalte bestrickt seien, und daß ihm daher die freie Verfügung über dasselbe mangle, und diese Absicht durch Vorspiegelung falscher Thatsachen in's Werk zu setzen suche, so habe er rechtswidrig hinterlistig gehandelt, und sich, dem Vertrage entgegenhandelnd, einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen gesucht. Volk habe entweder gewußt, daß der Eigenthumsvorbehalt in's Hypothekenbuch nicht eingetragen sei, oder vermuthet, er sei eingetragen; in beiden Fällen sei seine Handlungsweise gleich strafbar. Im ersteren Falle habe er nämlich durch sein Beginnen versucht, dem Frhrn. v. Fechenbach es unmöglich zu machen, den Vorbehalt noch eintragen zu lassen, welcher Eintrag nach §. 99 Nr. 2 u. §§. 136—139 des Hyp.-Ges. sogar von Amtswegen zu bewerkstelligen gewesen wäre. In letzterem Falle aber habe er den Bestimmungen der §§ 4 und 14 des Hyp.-Ges. zuwider gehandelt, da er, wenn er der Wittwe Münch vertragsmäßig eine Hypothek über 200 fl. bestellen wollte, das Recht und die Fähigkeit haben mußte, über die zu verpfändenden Grundstücke zu verfügen, er aber in Folge des Eigenthumsvorbehaltes ohne Einwilligung des Frhrn. v. Fechenbach über die fraglichen Grundstücke zu verfügen nicht befugt gewesen sei, mithin durch

Digitized by Google

Vorzeigung falscher Quittungen das Hypothekenamt zu täuschen, und vorzuspiegeln suchte, als ob der Eigenthumsvorbehalt erloschen und er unbeschränkter Eigenthümer sei, sohin einen Vortheil sich zu verschaffen suchte, den er nur durch ein dem Kaufvertrage und den Gesetzen zuwidergehendes Handeln erlangen konnte.

Der §. 5 des Hyp.-Ges. stehe nicht entgegen; denn wenn es auch hier heiße, daß die Einwilligung desjenigen, welcher sich das Eigenthum vorbehalten habe, bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nur dann nothwendig sei, wenn er den Vorbehalt des Eigenthums im Hypothekenbuche habe eintragen lassen; so folge im Zusammenhalte mit § 25 hieraus nur, daß eine von einem Dritten im guten Glauben erworbene Hypothek auf Grundstücke, deren Bestrickung mit Eigenthumsvorbehalt nicht eingetragen gewesen, gültig sei; — nicht aber, daß der Schuldner, welcher, den Eigenthumsvorbehalt kennend, zur Täuschung des Hypothekenamtes über die wahren Verhältnisse beigetragen habe, dem hierdurch Benachtheiligten gegenüber nicht civilrechtlich, und beim Vorhandensein der Merkmale des Betruges nicht auch strafrechtlich haftbar sei.

Darauf, ob die Fälschung gut oder schlecht ausgeführt worden, komme es ohnehin nicht an. Von einer thätigen Reue könne keine Rede sein, da zur Vollendung des ausgezeichneten Betruges durch Urkundenfälschung der Eintritt eines Schadens nicht erfordert werde, nach den Anmerkungen zum StGB. Bd. II S. 143 die Gesetze über die thätige Reue aber nur bei jenen Arten des Betruges, welche mit dem Diebstahle in gleiches Verhältniß der Strafbarkeit gestellt seien, zur Anwendung komme.

Das k. Appellationsgericht erkannte hierauf den Johann Volk des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges durch Privaturkundenfälschung für schuldig und verurtheilte ihn (unter Anwendung des Art. VII des Gesetzes v. 25. März 1816 über den Diebstahl auf den Betrug) zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren. Die Entscheidungsgründe sagen:

„Es steht fest, daß dem Fhrn. v. Fechenbach, im Falle die Hypothekanleihe von 260 fl. zu Stande gekommen wäre, ein Nachtheil durch Entziehung seines Vorzugsrechtes erwachsen wäre. Nicht mit Grund behauptet der Vertheidiger, daß Frhr. v. Fechenbach durch die unterlassene Eintragung sich des fraglichen Rechtes verlustig gemacht habe, indem der Angeschuldigte als Besitzer der treffenden Grundstücke noch nicht ins Hypothekenbuch eingetragen war, sohin Fhr. v. Fechenbach seinen Eigenthumsvorbehalt umsoweniger eintragen zu lassen Veranlassung hatte, als der Nachweis des Besitztitels von Seite des Angeschuldigten den Offizialeintrag des Eigenthumsvor-

Digitized by Google

behaltes für Frhrn. v. Fechenbach zur Folge hätte haben müssen. Der Einwand, daß der Beschuldigte zu anderen Zwecken die Urkunden gefälscht habe, ist gar nicht wahrscheinlich gemacht."

Die gegen dieses Urtheil vom Beschuldigten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe unterm 21. Juni 1850 aus einem formellen Grunde abgewiesen, weil nämlich nur der Vertheidiger die Beschwerde innerhalb drei Tagen nach Verkündung des zweitrichterlichen Urtheiles angemeldet hatte, die Genehmigung von Seite des Beschuldigten aber erst nach Ablauf der drei Tage erfolgt war.

2.

Sitzung vom 14. August 1850.

Martin Ankenbrand, Webermeister zu Haßfurt, ist des Verbrechens der Körperverletzung angeklagt. Die Sache, an sich ohne Belang, bietet doch für den Rechtsmann manche nicht unerhebliche Punkte.

Am 5. März 1849 ging die ledige Margaretha Nagel an Ankenbrand's Wohnung vorüber, gerieth mit der Ehefrau desselben in Wortwechsel, und erlaubte sich gegen diese die rohesten Schimpfworte Ankenbrand, hierüber entrüstet, kam mit einem Besen aus dem Hause, schlug damit auf die Nagel drein, wickelte deren Zopf um seine Hand, und riß sie zu Boden, so daß sie mit dem Kopfe einigemal auf das Straßenpflaster auffiel. Am Kopfe und den beiden Vorderarmen zeigten sich bei der Wundbeschau nur unbedeutende Abschürfungen, es waren jedoch Anzeichen von Gehirnerschütterung vorhanden, es entwickelten sich nervöse Zufälle und eine Lähmung des linken Armes trat ein. Am 26. März war zwar die Verletzte wieder im Stande, leichte Gegenstände mit diesem Arme zu heben, sie verließ jedoch bei übler Witterung ihre Wohnung, die Krankheit verschlimmerte sich am 27. wieder, sie wurde noch bis 30 Juni ärztlich behandelt, und es blieb eine Halblähmung des linken Armes zurück.

Martin Ankenbrand, ein ganz gut beleumundeter Mann, läugnete die That nicht, schützte jedoch vor, in voller Hitze gewesen zu sein, und die schweren Folgen durchaus nicht beabsichtigt zu haben. Er wurde wegen Verbrechens der Körperverletzung in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt verwiesen.

In dieser am 1. Juli 1850 abgehaltenen Sitzung erklärte ein zweiter beigezogener Gerichtsarzt nach Besichtigung der Verletzten, daß immer noch beschränkte Arbeitsfähigkeit derselben vorhanden, gänzliche Heilung zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich, und daß die Lähmung keine nothwendige, selbst

Digitized by Google

nicht eine gewöhnliche Folge der erlittenen Mißhandlung sei. Das Urtheil erster Instanz sprach den Beschuldigten von der Anschuldigung des Verbrechens der Körperverletzung frei, erklärte ihn jedoch des Vergehens der Körperverletzung für schuldig und verurtheilte ihn zu zweimonatlicher doppelt geschärfter Gefängißstrafe. In den Gründen wurde angeführt, daß die Heilung innerhalb 30 Tagen vollkommen würde gelungen sein, wenn Margaretha Nagel nicht durch eigenes Verschulden, indem sie sich der schlimmen Witterung aussetzte, die späteren schwereren Folgen herbeigeführt hätte.

Gegen dieses Urtheil meldeten am 4. Juli sowohl der Staatsanwalt als der Beschuldigte die Berufung an, Ersterer, weil Ankenbrand nicht wegen Verbrechens schuldig erkannt und mit 1 Jahr Arbeitshaus oder doch mit dreimonatlichem doppeltgeschärftem Gefängnisse bestraft, Letzterer, weil nicht blos eine polizeiliche Bestrafung ausgesprochen worden sei.

In der Verhandlung beim k. Appellationsgerichte suchte nun der Vertheidiger (AGAccessist Dr. Feuerer) darzuthun, daß die schweren Folgen als rein zufällig zu betrachten seien, daß der Beschuldigte, welcher durch das Schimpfen der Nagel gegen seine Frau gereizt war, und selbst diese in Gefahr sah, von Ersterer mißhandelt zu werden, auch in voller Hitze handelte, gar nicht voraussehen konnte, daß die unbedeutenden Mißhandlungen, die er sich erlaubte, so bedeutende Folgen haben würden; er bat also um Freisprechung wegen Vergehens und Verhängung einer kurzen polizeilichen Haft.

Der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte suchte zuerst auszuführen, daß die am 4. Juli angemeldete Berufung des Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt verspätet sei, da der Art. 236 d. Gesetzes v. 10. Nov. 1848 dem Staatsanwalte zur Anmeldung der Beschwerde gegen ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß einen Zeitraum von 24 Stunden gestatte, welche Bestimmung nach Art. 339 auch auf Berufungen gegen kreis- und stadtgerichtliche Erkenntnisse Anwendung finde, das hier vorliegende Erkenntniß erster Instanz vom 1. Juli aber bezüglich des Verbrechens der Körperverletzung ein freisprechendes sei, daher die Berufung, insoferne sie Verurtheilung wegen Verbrechens bezwecke, zu spät angemeldet worden. In der Hauptsache war derselbe mit dem Vertheidiger einverstanden, daß die That dem Beschuldigten nicht als Verbrechen zugerechnet werden könne, da die lange Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit der Nagel eine höchst ungewöhnliche, offenbar nicht beabsichtigte Folge der Mißhandlung gewesen; es könne auch selbst nicht mit Zuverlässigkeit behauptet werden, daß die Krankheit ohne besondere unvorher-

Digitized by Google

gesehene Umstände bis zum 28. März 1849 gedauert hätte, so daß selbst die Absicht, eine Körperverletzung im Vergehensgrade zuzufügen, zweifelhaft erscheine. Die That stelle sich vielmehr als polizeilich strafbar heraus, die schwere Folge aber sei, da das Benehmen des Beschuldigten jedenfalls ein unerlaubtes gewesen, nach Art 65 Nr IV Th. I d. StGB. ihm als eine ideell mit einer Polizeiübertretung zusammentreffende grobe Fahrlässigkeit zuzurechnen, sohin, da die Körperverletzung dem Thatbestande nach sich als Verbrechen ersten Grades darstelle, nach Art. 179 und 69 Nr. IV Th. I des StGB. als Vergehen strafbar, weshalb in Berücksichtigung aller Milderungsgründe eine doppelt geschärfte Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen beantragt werde.

Durch Urtheil des k. AGerichtes wurde Ankenbrand einer als Vergehen strafbaren Körperverletzung, verübt aus grober Fahrlässigkeit an Margaretha Nagel, für schuldig erkannt, und mit fünfzehntägigem doppelt geschärften Gefängnisse bestraft. Das Urtheil sprach sich weder im bestimmenden Theile noch in den Gründen darüber aus, ob die Berufung des Staatsanwaltes formell statthaft war, hat solche also stillschweigend zugelassen, indem es sonst über die Frage der Verspätung sich hätte äußern müssen. Jedenfalls läßt das Gesetz über die dem Staatsanwalte zur Beschwerdeanmeldung gegönnte Frist Zweifel, wenn das Urtheil ein theilweise oder in höheren Abstufungen des Verschuldens freisprechendes, und zugleich theilweise oder in niederen Abstufungen verurtheilendes ist. Bei dieser Zweifelhaftigkeit ist zu rathen, immer den sicheren Weg zu gehen, und die Beschwerdeanmeldung gegen die Freisprechung binnen 24 Stunden zu bewerkstelligen.

3.

Sitzung vom 22. August 1850.

Otto Höhn, lediger Taglöhner, Valentin Wethmüller, Schuhmacher und Gemeindebevollmächtigter, Valentin Müller, Bauer, und Cölestin Sorg, Gastwirth, Gemeindebevollmächtigter, auch Vorstand des Märzvereines, sämmtlich von Oberalzbach, k. Landgerichtes Bischofsheim, sind des Verbrechens der Widersetzung angeschuldigt. Der Vorfall gibt einen traurigen Beleg dazu, wie weit Mißachtung der obrigkeitlichen Diener und Pflichtvergessenheit selbst bei den Verwaltungsmitgliedern mancher unterwühlten Landgemeinden eingerissen sind.

Digitized by Google

Am 18 November 1849 war Tanzmusik im Gasthause des Cölestin Sorg zu Oberalzbach. Die Gensdarmen Neeser und Keup von der Station Bischofsheim hatten dahin Patrouille gemacht. Neeser begab sich in Uniform aber ohne Gewehr gegen Abend in's Sorg'sche Gasthaus und fragte die Musikanten nach ihren Patenten; Otto Höhn mischte sich unberufen darein und äußerte, der Gensdarm habe nicht darnach zu fragen, wenn er nicht sein Gewehr bei sich habe. Neeser entfernte sich gutwillig, holte sein Gewehr, brachte aber auch den Gensdarmen Keup mit und besichtigte die Patente. Nun begannen Neckereien; es wurde der Kreis zum Tanzen wohl absichtlich immer mehr erweitert, so daß für die Gensdarmen kaum mehr Platz zum Stehen an der Wand blieb; man stieß beim Tanze öfters an die Gensdarmen an, namentlich that dieß Valentin Hoch; Gensdarme Keup langte endlich nach ihm, der Tänzer entwischte ihm und fiel hin, es wurde nun dem Gensdarmen der Tschako vom Kopfe geschlagen, als er ihn aufhob, erhielt er einen Stoß, daß er zurückfuhr. Beide Gensdarmen fällten nun ihre Gewehre; jetzt ging der Lärm los, es entstund ein Geschrei, die Gensdarmen hätten ihre Gewehre gespannt, mehrere Personen faßten die Gewehre, entrissen sie den Gensdarmen und trugen sie in ein Nebenzimmer; die Gensdarmen wurden zur Thüre hinausgedrängt, und suchten Schutz in einem Zimmer des unteren Stockes. Hier erklärten der Gemeindevorsteher Weber und einige Gemeindeverwaltungsmitglieder, die Gensdarmen seien ihre Arrestanten, sie seien betrunken, hätten sich dienstordnungswidrig benommen, sie müßten noch in der Nacht an das k. Landgericht Bischofsheim eingeliefert werden. Es wurde ein Bericht zum k. Landgerichte verfaßt, und mehrere Einwohner von Oberalzbach sollten die Gensdarmen einliefern. Glücklicherweise verstund sich kein Einwohner dazu, diese Zumuthung zu erfüllen, und so wurde zwar der Bericht abgesendet, aber die Gensdarmen gingen am anderen Morgen freien Fußes zurück.

Die Untersuchung ergab nun von Dienstwidrigkeiten der Gensdarmen nichts, im Gegentheile das auffallendste Benehmen mehrerer Gemeindeverwaltungsmitglieder. Trunkenheit der Gensdarmen war nicht nachzuweisen, auch behaupten diese eidlich, ihre Gewehre nicht gespannt zu haben. Otto Höhn war nach Zeugenaussagen unter denjenigen, welche nach dem Auftritte mit Hoch sogleich über die Gensdarmen herfielen; es wird bezeugt, daß, nachdem er „kommandirt" habe, im Augenblicke Mehrere einverstanden gewesen seien und die Gensdarmen zur Thüre hinausgeschoben hätten; er wurde als Un-

Digitized by Google

ruhestifter bezeichnet, der auch gerufen habe: „Werft sie hinaus! nehmt ihnen die Gewehre, den Betteljungen!“ Valentin Wethmüller, Aufwärter bei Sorg, aber Mitglied der Gemeindeverwaltung, war unter dem Haufen jener, welche die Gensdarmen zur Thüre hinausschoben; er nahm eines der Gewehre ab und trug es ins Nebenzimmer, wobei er äußerte: „Ich hätte es nicht fahren lassen, und wenn es zerbrochen wäre.“ Er gesteht selbst, das Gewehr gefaßt und in die Höhe gehalten zu haben, es sei auch von Anderen gefaßt worden und sei auf einmal in seiner Hand gewesen. Valentin Müller gibt an, daß Jemand ihm ein Gewehr zugelangt habe, mit dem Rufe, er solle es in die Schenkstube tragen, was er auch gethan. In der Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt fügte er bei, eine Stimme, die er für die des Vorstehers gehalten, habe ihm eine Strafe von 1 fl. 30 kr. angedroht, wenn er das Gewehr nicht nehme. Cölestin Sorg endlich, welcher durch die Entfernung Hoch's und Höhn's aus seinem Gasthause die erste Veranlassung hätte beseitigen können, that Nichts zur Herstellung der Ruhe und Ordnung, und gestund in der Voruntersuchung selbst, die Hand eines Gensdarmen vom Gewehre losgemacht zu haben, um angeblich dasselbe in Sicherheit zu bringen. Er gab ferner an, der Vorsteher habe die Gemeindeverwaltungsmitglieder über das einzuhaltende Verfahren befragt, er (Sorg) habe geäußert, man müsse die Gensdarmen für Arrestanten erklären, und ihnen die Gewehre abnehmen! In der öffentlichen Sitzung widersprach Sorg, sich mit Worten oder Handlungen betheiligt zu haben, konnte jedoch keinen genügenden Grund zur Zurücknahme seines Geständnisses angeben.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hatte die vier oben genannten Personen wegen Verbrechens der Widersetzung in die öffentliche Sitzung, den Valentin Hoch zur polizeilichen, und den Gemeindevorsteher Weber zur disziplinären Aburtheilung verwiesen, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 1850 aber das Urtheil dahin erlassen, daß 1) die vier Genannten von der Anschuldigung des Verbrechens der Widersetzung freigesprochen, 2) Höhn zu vierzehntägigem doppelt geschärften, und 3) Sorg zu vierzehntägigem einfachen Arreste wegen der von ihnen verübten polizeilich strafbaren Exzesse, 4) Höhn und Sorg jeder in den vierten Theil der Kosten des Verfahrens und in die ihn treffenden Arrestkosten verurtheilt wurden, wovon der Antheil des Höhn bei dessen Unvermögenheit der

Digitized by Google

k. Staatskasse überwiesen, 5) alle übrigen Kosten der k. Staatskasse aufgebürdet wurden.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Staatsanwalt die Berufung, weil nicht die vier oben Genannten wegen Verbrechens der Widersetzung als Urheber oder doch wenigstens als Gehilfen oder Begünstiger dieses Verbrechens für schuldig erkannt, oder doch Wethmüller nicht auch mit polizeilicher Strafe belegt wurde. Der Vertheidiger des Cölestin Sorg, Rechtspraktikant Herbert zu Schweinfurt, hatte am 19. Juli für diesen die Berufung angemeldet, weil er nicht freigesprochen wurde; Sorg hatte die Anmeldung erst am 22. Juli beim k. Landgerichte Bischofsheim zu Protokoll genehmigt.

In der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichtes läugnete Höhn jede Theilnahme an dem Vorfalle; Valentin Wethmüller gestund, das Gewehr eines Gensdarmen am Bajonette gehalten zu haben, und gibt an, der Gensdarme habe das Gewehr vor seinen Augen gespannt, er habe das Volk zurückgewiesen; Valentin Müller will nun genau wissen, daß der Vorsteher ihm anbefohlen habe, das Gewehr zu nehmen, und als er es nicht nehmen wollte, ihm 1 fl. 30 kr. Strafe angedroht habe!

Cölestin Sorg hatte die nicht unbeträchtlichen Kosten nicht gescheut, und drei Vertheidigungszeugen zum k. Appellationsgerichte vorladen lassen, welche verkundschaften sollten, daß er zur Zeit der Entwaffnung der Gensdarmen gar nicht im Tanzsaale, sondern im unteren Stocke seines Hauses sich befunden habe. Diese Zeugen (worunter sein Schwager und ein in seinem Dienste stehender Büttner) waren aber theils schwankend, theils stunden ihre Aussagen unter sich und mit anderen Zeugenaussagen in solchem Widerspruche, daß sie durchaus keinen Glauben verdienten. Befragt, warum er sein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß widerrufe, gab Sorg an, bei Vernehmung vor der landgerichtlichen Kommission sei er in Folge der Vorfälle der Nacht noch ganz im Taumel gewesen, und wisse nicht, was er damals zu Protokoll gegeben. Auf Vorhalt, daß der Vorfall in der Nacht vom 18. zum 19. November 1849 sich zugetragen, er aber von der Kommission des k. Landgerichtes nicht am unmittelbar folgenden Morgen, sondern aktenmäßig erst am 20. November vernommen worden sei, konnte er keine genügende Verantwortung weiter abgeben.

Der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte (Rath Dr. Lotz) führte nun aus, daß der ganze Vorfall zeige, wie mehrere Einwohner von Oberalzbach absichtlich eine Gelegenheit suchten, sich an den in Dienst befindlichen Gensdarmen

Digitized by Google

zu reiben und deren Ansehen herabzusetzen, wie auch der Gemeindevorsteher und mehrere Gemeindeverwaltungsmitglieder pflichtvergessen genug gewesen seien, den Unfug, statt solchem zu steuern, noch zu unterstützen und die Gensdarmen sogar für verhaftet zu erklären; es sei jedoch nicht erwiesen, daß Einer oder der Andere der Beschuldigten gegen einen Gensdarmen eine solche Mißhandlung verübt habe, welche als Verbrechen der Widersetzung im Sinne der Art. 315—317 Th. I des StGB. erscheine; die Berufung des Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt sei also in soferne ungegründet, als er die Beschuldigten als Urheber, Gehilfen oder Begünstiger des Verbrechens der Widersetzung verurtheilt wissen wolle. Dagegen sei das Benehmen der Beschuldigten durchaus nicht zu rechtfertigen; es zeige Spott, Hohn und Mißachtung gegen die Obrigkeit und deren Diener in hohem Grade; die gegen Otto Höhn in erster Instanz verhängte Strafe sei seinem Verschulden ganz angemessen; das Benehmen des Wethmüller sei um so ahndungswürdiger, als er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gemeindeverwaltung schon verpflichtet gewesen, den Unfug gegen die Gensdarmen zu unterdrücken, statt dessen er aber zur Entwaffnung und eigenmächtigen Verhaftung der Gensdarmen mitgewirkt habe. Anlangend den Valentin Müller, so habe der beschwerdeführende Staatsanwalt eine polizeiliche Bestrafung desselben zwar nicht ausdrücklich beantragt, da er ihn aber als Gehilfen eines Verbrechens bestraft wissen wolle, so berechtige dieser höhere Antrag das Gericht, auch ein niedrigeres Verschulden anzunehmen und eine geringere wenn gleich nicht besonders beantragte Strafe auszusprechen; Müller habe gleichfalls an der Entwaffnung Theil genommen, und es sei nicht erwiesen, daß er vom Vorsteher unter Strafandrohung zum Wegtragen des Gewehres angehalten worden sei, ja selbst diese ordnungswidrige Strafandrohung wäre für ihn nicht verbindlich gewesen und befreie ihn nicht von der Verantwortlichkeit für seinen Unfug. Gegen Cölestin Sorg fänden die gegen Wethmüller und Müller sprechenden Gründe noch in erhöhtem Maaße Anwendung, da er selbst thätlich zur Entwaffnung mitgeholfen, während er als Gemeindeverwaltungsmitglied und als Gastwirth doppelt verpflichtet gewesen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten; und überdieß habe er noch die Frechheit gehabt, sein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß unter falschem Vorwande zu widerrufen, auch seien seine Entlastungszeugen völlig unglaubwürdig. Dessen Berufung sei auch, da nur der Vertheidiger sie innerhalb drei Ta-

Digitized by Google

gen nach Verkündung des erstrichterlichen Erkenntnisses angemeldet habe, nach Art. 236 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 formell verwerflich; übrigens habe es in vorliegendem Falle hierauf nicht anzukommen, weil auch der Staatsanwalt Berufung ergriffen habe, in Folge deren nach Art. 338 auch zu Gunsten des Beschuldigten erkannt werden könnte, wenn auch dieser die Berufung gar nicht eingelegt habe. Es werde daher beantragt: 1) die Berufung des Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt in so weit zu verwerfen, als sie die Verurtheilung der Beschuldigten wegen Verbrechens der Widersetzung bezwecke, 2) die Berufung des Cölestin Sorg gänzlich zu verwerfen, 3) in Folge der Berufung des Staatsanwaltes a) den Valentin Wethmüller wegen polizeilich strafbaren Unfuges zu vierzehntägigem, b) den Valentin Müller zu dreitägigem Arreste zu verurtheilen, c) die Strafe des Cölestin Sorg auf dreiwöchentlichen Arrest zu erhöhen, 4) Jeden der Beschuldigten in den vierten Theil der Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz, Jeden in die treffenden Strafvollzugskosten, den Otto Höhn (der einige Zeit verhaftet gewesen) in die Kosten der Untersuchungshaft zu verurtheilen, die den Höhn treffenden Kosten auf die k. Staatskasse zu verweisen, den Antheil des Wethmüller ihm in der Art zur Last zu legen, wie die k. Staatskasse die Kosten zu tragen pflege.

Der für Sorg aufgetretene Vertheidiger Herbert ließ hauptsächlich vorkommen: Es sei für Sorg als Gastwirth eine Unmöglichkeit gewesen, den Vorfall, an welchem so viele Personen Antheil genommen, zu hindern, auch sei er laut Aussage der Vertheidigungszeugen beim Beginne des Unfuges im Tanzsaale nicht anwesend gewesen. Die Gensdarmen hätten allerdings dienstwidrig gehandelt, denn die Handhabung der Ordnung bei Tanzmusiken sei Sache der Ortspolizei, nicht der Gensdarmerie; wenn daher einer der Tanzenden an einen Gensdarmen angestoßen habe, so sei dieser nicht befugt gewesen, nach dem Tänzer zu greifen und dadurch Anlaß zu weiteren Unordnungen zu geben. Schlimmsten Falles sei eine dreitägige polizeiliche Arreststrafe für Sorg genügend.

Der Staatsanwalt erinnerte nur noch, daß Gastwirth Sorg allerdings schon Anfangs im Stande gewesen wäre, Ruhe zu schaffen; seine Abwesenheit vom Tanzsaale sei nicht nachgewiesen, er sei ja geständigermaßen vom Vorsteher selbst befragt worden, was zu thun sei, und habe die Verhaftung der Gensdarmen angerathen. Allerdings sei die Handhabung der Ordnung bei Tanzmusiken zunächst Sache der Ortspo-

Digitized by Google

lizei; wie aber, wenn die Organe derselben, wie hier, statt die Ordnung herzustellen, pflichtvergessen genug seien, zur Beförderung der Unordnung beizutragen? Dann müsse allerdings die Gensdarmerie vermöge der ihr obliegenden allgemeinen Verpflichtung einschreiten, und sei nicht schuldig, sich jede Neckerei und Verhöhnung gefallen zu lassen.

Das k. Appellationsgericht sprach das Urtheil dahin aus: „1) die Berufung des Staatsanwaltes werde verworfen, in so ferne sie gegen die Freisprechung wegen Verbrechens der Widersetzung gerichtet sei, 2) die Berufung des Cölestin Sorg werde verworfen, und dessen Strafe auf siebentägiges doppelt geschärftes Gefängniß herabgesetzt, 3) in Bezug auf Otto Höhn werde es bei dem Erkenntnisse erster Instanz belassen, 4) Valentin Wethmüller und Valentin Müller sei Jeder eines polizeilich strafbaren Exzesses schuldig, und werde jener zu sechs-, dieser zu dreitägigem einfachen Gefängnisse verurtheilt, 5) die Kosten der Voruntersuchung habe Jeder zu einem Sechstheile zu tragen, die Antheile des Wethmüller und Höhn seien auf die k. Staatskasse zu nehmen; alle übrigen Kosten, mit Ausnahme der Gebühren der heute vernommenen Zeugen, fallen der k. Staatskasse zur Last."

In den Gründen kommt unter anderen vor: „1) Wegen Verwerfung der Berufung des Staatsanwaltes in Bezug auf Verurtheilung wegen Verbrechens der Widersetzung wird auf die Gründe des erstrichterlichen Urtheiles Bezug genommen. 2) Die Berufung des Sorg war zu verwerfen, da durch seine in der Voruntersuchung gemachten Geständnisse, welche noch durch die Aussagen anderer Zeugen unterstützt werden, und welche durch seinen ungebührlichen Widerruf und durch die bei der heutigen Verhandlung vernommenen ganz unglaubwürdigen Zeugen nicht im Mindesten entkräftet sind, die feste Ueberzeugung begründet ist, daß derselbe bei den am 18. Nov. 1849 in seinem Gasthause gegen die obrigkeitlich beorderten Gensdarmen begangenen Exzesse sich mit Hintansetzung der ihm als Gastwirth und Gemeindebevollmächtigten obgelegenen Pflichten, zur Aufrechthaltung der Ordnung beizutragen, gröblich betheiligt hat; und dieser Betheiligung mußte auch die erkannte Strafe völlig angemessen erachtet werden, welche jedoch wegen seiner häuslichen Verhältnisse in Anwendung doppelter Schärfung auf die Hälfte herabzusetzen war. 3) Der Ausspruch gegen Höhn ist im erstrichterlichen Erkenntnisse gerechtfertigt. 4) Aber auch dem Wethmüller und Müller fällt eine Theilnahme zur Last, indem sie durch Fortschaffung der den Gensdarmen

Digitized by Google

gewaltsam abgenommenen Waffen den Exzeß begünstigten, wobei namentlich Wethmüller seinen Pflichten als Gemeindebevollmächtigter zuwider handelte. — Die Kosten können den Beschuldigten nur in soweit aufgebürdet werden, als sie durch die ihnen zur Last gelegte strafbare Handlung veranlaßt wurden. Dazu gehören aber nur die Kosten der Voruntersuchung, welche, da in dieser nebst den vier Beschuldigten noch zwei Personen betheiligt waren, jedem der Verurtheilten nur zu einem Sechstheile zur Last fallen. Eben so hat Jeder die Kosten des Strafvollzuges zu tragen. Alle übrigen Kosten des Prozesses und Untersuchungsarrestes fallen wegen erfolgter Freisprechung vom Verbrechen der Widersetzung der k. Staatskasse zur Last, jedoch mit Ausnahme der Kosten für die Entschädigung der in zweiter Instanz vernommenen drei Zeugen, welche der Beschuldigte Sorg zu tragen und bereits entrichtet hat."

L.

II.

Sitzung des k. Appellationsgerichtes zu Freysing.

Der ledige 30jährige Siebmachersson M. Roßmaier von Grafing wurde von X. wegen einer Spielschuld von 27 fl. vor dem Landgerichte Ebersberg belangt. Da er bei der ersten zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre anberaumten Tagesfahrt vor Eröffnung des Protokolles sich entfernte, und nach der zweiten Vorladung, deren Zustellung nicht aktenmäßig ist, nicht erschien, gab X. seine Klage zu Protokoll und Roßmaier wurde in die Kosten der Verhandlung verfällt. Nachdem nun mit Dekret vom 5. Februar 1849 die Taxe von 1 fl. 1½ kr. von Roßmaier erhoben war, richtete er eine Eingabe an das Landgericht E., worin er die in der zu Protokoll gegebenen Klage enthaltene Behauptung der zweiten Ladung für eine impertinente Lüge und ferner erklärte, daß er, wenn er seinen 1 fl. 1½ kr. nicht zurück bekommen sollte, seine Klage anderswo vorbringen werde, wo man solche „Prellereien" gewiß zurecht weisen werde.

Nach durchgeführter Voruntersuchung wegen des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung vor das Kr.- u. StG. Was-

Digitized by Google

serburg verwiesen, erschien in der öffentlichen Sitzung Roßmaier nicht selbst, sondern sein gewählter Vertheidiger *). Nach geschlossenem Beweisverfahren, (in welchem auch in Folge eines durch die Protestation des Vertheidigers hervorgerufenen Gerichtsbeschlusses, die Aussage des Angeklagten aus der Voruntersuchung verlesen wurde, wonach er seine beleidigende Absicht läugnete) **), ward Roßmaier als des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Die Entscheidungsgründe erkennen eine Amtsehrenbeleidigung zwar nicht in dem Ausdrucke „impertinente Lüge", weil dieser Vorwurf sich auf die vom Kläger behauptete zweimalige Ladung beziehe, dagegen wurde der Ausdruck „Prellereien" auf den die Taxerhebung verfügenden Beamten bezogen.

Der Vertheidiger des M. R. meldete rechtzeitig Berufung an; und nachdem des AG. von Oberbayern auf Antrag der Staatsbehörde daselbst die nachträgliche Zustellung des Erkenntnisses erster Instanz in Abschrift an M. Roßmaier bewirkt, bzw. die Vorlage des betreffenden Zustellungsnachweises vom 29. Juli 1850 nebst den Akten nach Abfluß der in Art. 358 festgesetzten Frist zur Erklärung des Einspruches erhalten hatte, stellte der Staatsanwalt bei der am 4 Nov. 1850 stattgehabten öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes den Antrag: die von M. Roßmaier eingelegte Berufung als formell unzulässig zu verwerfen, weil gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil des Stadtgerichtes.

---

*) Daß das Auftreten eines Vertheidigers für den in der öffentlichen Sitzung nicht erscheinenden Angeklagten das Ungehorsamsverfahren nicht hindert, daß sonach die Urtheilsverkündung in der in Art. 346 u. 347 des Ges. vom 10. Nov. 1848 vorgesehenen Weise zu geschehen hatte, folgt deutlich aus Art. 345 a. a. O. und daraus, daß auch nach Art. 366 ebenda lediglich das Nichterscheinen des richtig geladenen Beschuldigten bei der öff. Sitzung vorausgesetzt wird. Die abweichende Bestimmung des Code d'instr. crim. a. 185 ist unserem Rechte fremd.

**) Nicht zu bezweifeln ist das Recht der Verlesung der in den Voruntersuchungsakten befindlichen Vernehmungen des Angeschuldigten in der im Ungehorsamsverfahren gepflogenen öffentlichen Sitzung, weil auch im ordentlichen Verfahren der Vorhalt d. h. die Vorlesung der in der Voruntersuchung gemachten Aussagen statthaft ist, wie denn auch die mit dem Angeklagten abgehaltenen Protokolle als Theil der Akten, den Geschworenen in das Berathungszimmer mitgegeben werden. — (Art. 180.)

Digitized by Google

nach Art. 347, 348 und 358 Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848, die Abänderungen des 2. Th. d. StG. betr., nur Einspruch, nicht aber das Rechtsmittel der Berufung zulässig sei, was auch aus Art. 289 und 349 des angef. Ges. hervorgehe.

Der Vertheidiger des nicht erschienenen M. R. beantragte, die Berufung als formell zulässig zu erachten, und den Angeklagten wegen mangelnder Absicht zu beleidigen und weil der Ausdruck „Prellereien" gleichfalls auf den die Taxüberbürdung durch unrichtige Protokollangaben bewirkt habenden Gegner X., und nicht auf die die Taxerhebung verfügenden Beamten zu beziehen sei, freizusprechen.

Das Urtheil lautete auf Verwerfung des Antrages der Staatsbehörde bezüglich der formellen Unzulässigkeit der Berufung, weil Art. 347 und 348 des angef. Ges. nur von jenen Fällen handeln, in welchen Berufung nicht angemeldet und eingelegt wurde; weil ferner Art. 328 des Ges. die Norm aufstelle, daß Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte auf dem Wege der Berufung geltend zu machen sind, weil endlich selbst Art. 358 des Ges. zu entnehmen gebe, daß auch im Ungehorsamsverfahren Berufung zulässig ist, und dem Beschuldigten das Recht des Einspruches nur alternativ zusteht *). In materieller Hinsicht wurde aber die Berufung verworfen, weil allerdings durch den Ausdruck „Prellereien" eine Amtsehrenbeleidigung an jenem Beamten begangen worden sei, welcher die Erhebung der Taxe von dem Angeschuldigten verfügt hatte.

---

*) Die Frage der Zulässigkeit der Berufung gegen im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte ist vom Kassationshofe verneinend entschieden, s. Sitzungsberichte II. 1, S. 15 und 79.

Druckfehler.

Bd. II S. 373 Zeile 29 statt: Grade — lies: „Fragen".
S. 377 „ 4 statt: Augenzeugen — lies: „Anzeigungen".

Ex. J. H. f.
3/1.1.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google